

**VERKÜNDUNGSBLATT**  
der Fachhochschule Jena  
Sonderausgabe

## Inhalt

|   |     |   |     |
|---|-----|---|-----|
| <b>Berufungsordnung der Fachhochschule Jena</b>   | 2   | <b>Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ (Industrie)</b>  | 151 |
| <b>Wahlordnung der Fachhochschule Jena</b>  | 8   | Anlagen zur Studienordnung einschließlich Praktikumsordnung                                 | 155 |
| <b>Ordnung zur Aufhebung des Diplomstudienganges „Wirtschaftsingenieurwesen“</b>        | 17  | <b>Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ (Industrie)</b> | 164 |
| <b>Studienordnung für den Bachelorstudiengang „Pflege/Pflegeleitung“</b>                | 18  | Anlagen zur Prüfungsordnung   | 175 |
| Anlagen zur Studienordnung  | 22  | <b>Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ (IT)</b>         | 208 |
| <b>Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Pflege/Pflegeleitung“</b>               | 24  | Anlagen zur Studienordnung einschließlich Praktikumsordnung                                 | 211 |
| Anlagen zur Prüfungsordnung   | 34  | <b>Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ (IT)</b>        | 220 |
| <b>Studienordnung für den Masterstudiengang „Pflegerwissenschaft/Pflegemanagement“</b>  | 60  | Anlagen zur Prüfungsordnung   | 231 |
| Anlagen zur Studienordnung  | 66  | <b>Studienordnung für den Master-Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“</b>                | 253 |
| <b>Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Pflegerwissenschaft/Pflegemanagement“</b> | 72  | Anlagen zur Studienordnung einschließlich Eignungsfestellungsverfahrensordnung              | 256 |
| Anlagen zur Prüfungsordnung   | 82  | <b>Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“</b>               | 260 |
| <b>Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Soziale Arbeit“</b>           | 121 | Anlagen zur Prüfungsordnung   | 271 |
| Anlagen zur Studienordnung  | 124 |   |     |
| <b>Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Soziale Arbeit“</b>          | 126 |   |     |
| Anlagen zur Prüfungsordnung   | 136 |   |     |

# **BERUFUNGSORDNUNG**

## **der Fachhochschule Jena**

Gemäß § 3 Abs.1 in Verbindung mit § 33 Abs.1 Nr.1 und 78 Abs. 10 des Thüringer Hochschulgesetzes in der Fassung vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601) erlässt die Fachhochschule Jena folgende Berufsordnung. Der Senat der Fachhochschule Jena hat am 15.05.2007 die Berufsordnung beschlossen. Das Thüringer Kultusministerium hat die Berufsordnung am 21.08.2007, Az: 41-507/1-7-, zustimmend zur Kenntnis genommen.

Die Rektorin der Fachhochschule Jena hat mit Erlass vom 26.10.2007 die Ordnung genehmigt.

### **§ 1**

#### **Regelungsgegenstand**

- (1) Diese Ordnung regelt das Verfahren zur Berufung von Professoren gemäß § 78 Abs.10 ThürHG.
- (2) Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

### **§ 2**

#### **Ausschreibung der Professur**

(1) Gemäß § 27 Abs.3 Satz 2 Nr.5 ThürHG prüft das Präsidium den Antrag des Dekanats auf Ausschreibung einer Professorenstelle im Fachbereich. Die Prüfung erfolgt unter Angabe des Bedarfes in Lehre und Forschung sowie der verfügbaren Ausstattung an Personal- und Sachmitteln einschließlich Räume und des voraussichtlichen Bedarfes an einmaligen Mitteln. Die Angaben über den Bedarf in der Forschung sollten Angaben über besondere fachliche Perspektiven sowie das Verhältnis zu anderen fachlichen Entwicklungszielen des Fachbereiches einschließen. Der Kanzler prüft als Haushaltsbeauftragter die geplante Besetzung unter finanziellen und haushaltsrechtlichen Gesichtspunkten und gibt eine entsprechende schriftliche Stellungnahme hierzu ab.

(2) Wird der Antrag vom Präsidium positiv beschieden, legt der betreffende Fachbereich im Einvernehmen mit dem Präsidium die Aufgabenbeschreibung und die Stellenwertigkeit der Professur fest. Die Ausschreibung muss mindestens enthalten:

1. die Aufgaben der Professur als Funktionsbeschreibung im Sinne von § 76 Abs. 5 Satz 1 ThürHG,
2. die Anforderungen an den Bewerber hinsichtlich der fachlichen und persönlichen Eignung, gemäß § 77 Abs. 1 bis 4 ThürHG,
3. die vorgesehene Besoldungsgruppe,
4. Angaben zur Befristung der Professur bei Erstberufung,
5. den Zeitpunkt der Besetzung,
6. die Bewerbungsfrist,
7. den Hinweis: „Die Fachhochschule Jena strebt eine Erhöhung des Frauenanteils an und fordert Frauen nachdrücklich zur Bewerbung auf. Schwerbehinder-

te haben bei gleichwertiger Qualifikation und Eignung Vorrang bei der Einstellung.“,

8. dass nur Bewerber berücksichtigt werden können, die die Einstellungsvoraussetzungen für den öffentlichen Dienst erfüllen.

Der Fachbereichsrat nimmt zu dem Text der zu veröffentlichen Stellenausschreibung Stellung.

(3) Der Fachbereich veranlasst im Einvernehmen mit dem Präsidium, dass die Stelle öffentlich und im Regelfall international ausgeschrieben wird. Die Kosten der Ausschreibung trägt der Fachbereich. Der Dekan des Fachbereichs informiert den Berufungsbeauftragten, die Gleichstellungsbeauftragte und den Behindertenbeauftragten über die Ausschreibung.

(4) Als bald nach Vollzug der Ausschreibung sind vom Dekanat die Professoren des Fachbereiches, die nicht Mitglied des Fachbereichsrates sind, über die Ausschreibung zu informieren. Ihnen ist der Hinweis zu geben, dass sie, wenn sie ihre Beteiligung an den Beschlüssen des Fachbereichsrates zu dem Berufungsvorschlag sichern wollen, innerhalb der Bewerbungsfrist dem Dekan schriftlich mitteilen müssen, dass sie ihr Stimmrecht ausüben wollen.

(5) Neben der öffentlichen Ausschreibung können geeignet erscheinende Fachvertreter persönlich angeschrieben und auf die Stellenausschreibung hingewiesen sowie zur Bewerbung aufgefordert werden. Diese Vorgehensweise bietet sich an, wenn nicht genügend qualifizierte Bewerbungen, insbesondere von Frauen, erwartet werden.

(6) Der Präsident vertritt nach § 28 Abs. 1 ThürHG die Hochschule nach außen, nur er ist zum Verfahrensstand eines laufenden Berufungsverfahrens gegenüber Dritten auskunftsberechtigt. Alle Mitglieder der Hochschule oder der Berufungskommission sind gehalten, im Zusammenhang mit einem laufenden Berufungsverfahren Auskünfte gegenüber Dritten außerhalb der Hochschule zu unterlassen. Der Präsident kann sein Auskunftsrecht zu Stand und Ablauf eines Berufungsverfahrens auf den Dekan übertragen; der Dekan kann es seinerseits auf den Vorsitzenden der Berufungskommission übertragen.

### **§ 3**

#### **Wahl und Zusammensetzung der Berufungskommission**

(1) Die Mitglieder der Berufungskommission werden von den jeweiligen Mitgliedergruppen im Fachbereichsrat vorgeschlagen und von allen Mitgliedern des Fachbereichsrates gewählt. Die Professoren und die Mitarbeiter sollen der zu besetzenden Stelle fachlich nahestehen. Der Dekan fordert die Mitglieder des Fachbereichsrates rechtzeitig zur Benennung von Kandidaten auf. Die Wahl der Mitglieder der Berufungskommission ist im Protokoll der Fachbereichsratsitzung festzuhalten.

(2) Der Berufungskommission gehören fünf Professoren, zwei Studierende und ein

Mitarbeiter an, wobei Frauen in der Kommission mitarbeiten sollen. Die Mitgliedschaft in einer Berufungskommission setzt nicht die Mitgliedschaft im Fachbereichsrat voraus. Der Kommission soll mindestens ein Professor einer anderen Hochschule angehören. Trägt die zu besetzende Professur zum Lehrangebot anderer Fachbereiche bei, so

können diese Fachbereiche verlangen, mit insgesamt einem Vertreter in der Kommission vertreten zu sein. Dann können ihr sieben Professoren, drei Studierende und ein Mitarbeiter angehören, im Zweifelsfall entscheidet das Präsidium.

(3) Der Dekan teilt dem Präsidium unverzüglich die Namen der Mitglieder der Berufungskommission mit. Das Gleiche gilt für Veränderungen in der Besetzung der Berufungskommission während ihrer Amtszeit. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt der Fachbereichsrat für die restliche Amtszeit ein neues Mitglied aus derselben Gruppe. Die Amtszeit der Mitglieder einer Berufungskommission endet mit der Besetzung der ausgeschriebenen Professur, bei einem erfolglosen Berufungsverfahren auf Beschluss des Fachbereichsrates.

#### § 4

##### Verfahren in der Berufungskommission

(1) Die Berufungskommission wählt auf ihrer konstituierenden Sitzung mit den Stimmen aller Mitglieder den Vorsitzenden der Berufungskommission aus der Reihe der Professoren. Weiterhin soll ein Stellvertreter gewählt werden. Alle gewählten Mitglieder sind stimmberechtigt. Die konstituierende Sitzung der Berufungskommission wird vom Dekan einberufen und von ihm bis zur Wahl des Vorsitzenden geleitet. Die Mitglieder der Berufungskommission werden zu jeder Sitzung schriftlich eingeladen.

(2) Der Vorsitzende hat die Aufgaben, die Sitzungen vorzubereiten, zu leiten und ist für die Anfertigung der Sitzungsprotokolle verantwortlich. Der Vorsitzende vertritt die Kommission in allen die Berufung betreffenden Angelegenheiten innerhalb der Hochschule.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte bzw. der Beirat für Gleichstellungsfragen sind an dem personellen Auswahlverfahren zu beteiligen. Die Gleichstellungsbeauftragte bzw. ihre Fachbereichsvertreterin hat das Recht, an den Beratungen der Berufungskommission teilzunehmen. Sie hat das Recht, in allen Phasen des Berufungsverfahrens eine schriftliche Stellungnahme abzugeben, die vom zuständigen Gremium beraten werden muss.

(4) Es ist Aufgabe der Berufungskommission, bei Bewerbungen von Schwerbehinderten diese mit der Schwerbehindertenvertretung zu erörtern und zu entscheiden, ob die Bewerber zu einer persönlichen Vorstellung gebeten werden. Bei einem positiven Votum ist die Schwerbehindertenvertretung zu den Vorstellungsveranstaltungen einzuladen.

(5) Das Präsidium, der für den Fachbereich zuständige Berufsbeauftragte und das Dekanat werden über Sitzungstermine rechtzeitig informiert. Die Mitglieder des Präsidiums, für das Dekanat der Dekan, der Prodekan und der Studiendekan sowie der zuständige Berufsbeauftragte sind berechtigt, an den Sitzungen der Berufungskommission mit Antragsrecht teilzunehmen.

(6) Bei Bedarf können beratende Mitglieder zu den Sitzungen der Berufungskommission hinzugezogen werden. Eine diesbezügliche Entscheidung kann sowohl der Fachbereichsrat als auch die Kommission selbst treffen. Beratende Mitglieder sollten insbesondere aus Fachbereichen hinzugezogen werden, für die Dienstleistungen erbracht werden.

(7) Die Berufungskommission tagt in nichtöffentlicher Sitzung. Der Vorsitzende weist die Berufungskommissionsmitglieder zu Beginn der konstituierenden Sitzung auf ihre Verschwiegenheitspflicht ausdrücklich hin. Über jede Sitzung ist ein Protokoll über die Beschlüsse und die sie tragenden Erwägungen zu erstellen. Es werden Anwesenheitslisten geführt. Soweit die Gleichstellungsbeauftragte und die Schwerbehindertenvertretung zu beteiligen sind, ist deren Beteiligung zu dokumentieren. Jedes Mitglied der Berufungskommission kann verlangen, dass sein von der Mehrheit abweichendes Votum dem Protokoll beigelegt wird; § 8 Abs.4 bleibt unberührt.

(8) Die Berufungskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Alle Abstimmungen über die endgültige Vergabe von Listenplätzen sind geheim durchzuführen. Das gilt nicht für Geschäftsordnungs- und sonstige Verfahrensentscheidungen. Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei allen Abstimmungen ist § 21 Abs. 6 Satz 3 ThürHG zu beachten, demzufolge in Berufsangelegenheiten Entscheidungen außer der Mehrheit der Anwesenden auch der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professoren bedürfen. Jedes Abstimmungsergebnis ist im Protokoll wiederzugeben. Ist ein Beschluss nicht einstimmig erfolgt, ist das Abstimmungsergebnis der Professoren zusätzlich wiederzugeben.

#### § 5

##### Bewerbungsunterlagen

(1) Die schriftlichen Bewerbungsunterlagen sollen eine Bewertung der fachlichen Eignung jedes Bewerbers erlauben.

(2) Die Bewerber erhalten vom Dekanat eine Eingangsbestätigung im Auftrage des Präsidenten. Der Vorsitzende der Berufungskommission prüft die Bewerbungsunterlagen auf Vollständigkeit, insbesondere die der beglaubigten Kopien von Zeugnissen, Urkunden u. a.

(3) Das Dekanat dokumentiert die eingegangenen Bewerbungen nach Ablauf der Bewerbungsfrist. Der Vorsitzende der Berufungskommission erfasst die eingegangenen Bewerbungen in einer Übersicht hinsichtlich der jeweils geltenden gesetzlichen Einstellungs Voraussetzungen, insbesondere gemäß § 77 ThürHG, sowie der in der Stellenausschreibung formulierten Anforderungen. Die Übersicht enthält mindestens Angaben zu: Person, Studiumsverlauf, Promotion, gegebenenfalls Habilitation, Berufserfahrung, Lehrerfahrungen, Forschungsnachweisen, besondere Kenntnisse und Fähigkeiten, gegebenenfalls Schwerbehinderung.

(4) Die Übersicht über die Bewerber darf nur den Mitgliedern der Berufungskommission, dem Präsidium, dem zuständigen Berufsbeauftragten und der Gleichstellungsbeauftragten sowie im Bedarfsfall der Schwerbehindertenvertretung ausgehändigt werden. Sie sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten, da es sich um streng vertrauliche Personalangelegenheiten mit personenbezogenen Daten handelt; § 9 Abs. 2 bleibt unberührt.

(5) Die Berufungskommission prüft in jedem Einzelfall, ob der Bewerber die jeweils geltenden gesetzlichen Einstellungs Voraussetzungen sowie die von der Berufungskommission

sion – unter Berücksichtigung der in der Stellenausschreibung formulierten Anforderungen – festgelegten Auswahlkriterien erfüllt. Der Vorsitzende der Berufungskommission prüft auch, ob jeder Bewerber eine Eingangsbestätigung erhalten hat. Die Prüfung der Bewerbungsunterlagen soll innerhalb von vier Wochen nach Ende der Bewerbungsfrist abgeschlossen sein. Jeder Bewerber hat einen Anspruch auf die unversehrte und vollständige Rückgabe seiner Bewerbungsunterlagen. Der Vorsitzende der Berufungskommission fertigt daher von jeder Bewerbungsunterlage Kopien an. Diese Kopien werden nur kontrolliert zur Einsichtnahme an die Berechtigten gemäß Abs. 4 vergeben; der ordnungsgemäße Rücklauf ist zu überwachen.

(6) Die Zeiten der in der Regel nachzuweisenden beruflichen Praxis sollen nach Beendigung des Studiums in längeren, zusammenhängenden Zeiträumen erbracht worden und, bezogen auf die zu besetzende Stelle, fachlich einschlägig sein. Soll von der Berufungsvoraussetzung gemäß § 77 Abs. 1 Ziffer 4 Buchstabe b ThürHG einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereiches ausgeübt worden sein müssen, bei einem Bewerber ausnahmsweise im Sinne von § 77 Abs. 3 Satz 2 ThürHG abgewichen werden, ist dies ausführlich zu begründen. Eine Abweichung kann beispielsweise bei der Bewerbung habilitierter Bewerber gerechtfertigt sein, wenn die Professur auch in Masterstudiengänge eingebunden ist.

(7) Die ausgewählten Bewerber werden von dem Vorsitzenden der Berufungskommission im Auftrag des Präsidenten zu einer Vorstellungsveranstaltung eingeladen. Es sind nur solche Bewerber einzuladen, die nach Überprüfung der geltenden Einstellungs Voraussetzungen sowie der von der Berufungskommission festgelegten Auswahlkriterien Aussicht auf die Aufnahme in einem Berufungsvorschlag haben. Die Berufungskommission fasst zu jedem Bewerber einen Beschluss über Einladung oder Nichteinladung. Stimmgleichheit wird als Zustimmung zur Einladung gewertet. Auch Personen, die sich nicht beworben haben, können in das Berufungsverfahren aufgenommen werden. Die Gründe für die Nichteinladung eines Bewerbers sind im Protokoll nachvollziehbar zu dokumentieren, bei ausführlicher Begründung können die Bewerber auch in Gruppen zusammengefasst werden.

(8) Ein Berufungsvorschlag der Berufungskommission soll drei Bewerber in der Reihenfolge entsprechend ihrer Eignung für die zu besetzende Stelle ausweisen. Sind bei der Erstausschreibung weniger als drei Bewerber zur Einladung für die Vorstellungsveranstaltungen geeignet oder hält es die Berufungskommission aus anderen Gründen für nicht hinreichend wahrscheinlich, dass ein Berufungsvorschlag mit drei Bewerbern zustande kommt, ist die Ausschreibung in der Regel zu wiederholen. Beschließt die Berufungskommission, dem Fachbereich eine erneute Ausschreibung vorzuschlagen, teilt sie dies unter Angabe der Gründe dem Fachbereichsrat mit.

## § 6

### Vorstellungsveranstaltungen

(1) Die Vorstellungsveranstaltung soll in Ergänzung zur Bewertung der fachlichen Eignung auch eine Bewertung

der pädagogischen und persönlichen Eignung des Bewerbers ermöglichen.

(2) Die Vorstellungsveranstaltung jedes Bewerbers besteht mindestens aus:

1. einer Probevorlesung und gegebenenfalls einem weiteren Fachvortrag eigener Themenwahl,
2. einer Diskussion über die Probevorlesung und gegebenenfalls über den Fachvortrag,
3. 4. einem nichtöffentlichen Gespräch der Berufungskommission mit dem Bewerber.

(3) Für die zur Vorstellungsveranstaltung einzuladenden Bewerber sind das aus Gründen der Vergleichbarkeit auszuwählende gleiche Thema für die Probevorlesung und die Termine der Vorstellungsveranstaltungen zu beschließen. Das gemeinsame Thema der Probevorlesung soll dem Bewerber eine anspruchsvolle Strukturierungsleistung, eine Auseinandersetzung mit aktueller Literatur des Faches und mit der Frage der didaktischen Aufbereitung abverlangen. Die Probevorlesung soll vor studentischem Publikum abgehalten werden, damit ein Nachweis der didaktischen Befähigung unter realen Bedingungen erfolgt. Liegen die Einladungstermine für die Vorstellungsveranstaltungen mehr als vier Wochen auseinander, dann sollten die Einladungsschreiben auch gestaffelt verschickt werden, damit für alle Bewerber eine in etwa gleich lange Vorbereitungszeit gewährleistet ist. Im Einladungsschreiben kann der Bewerber um die kurzfristige Benennung von zwei auswärtigen Professoren des betreffenden Berufungsgebietes inklusive kompletter Anschrift gebeten werden, die im Falle der Vergabe eines Listenplatzes vom Kommissionsvorsitzenden um die Erstellung eines Gutachtens gebeten werden können (vgl. § 7). Aus datenschutzrechtlichen Gründen darf die Versendung der Kopie der Bewerbungsunterlagen an externe Gutachter nur mit Einverständnis des Bewerbers erfolgen, dieses ist gleichfalls zu erbitten.

(4) Das Dekanat hat dem Präsidium, den Fachbereichsratsmitgliedern und hauptamtlich Lehrenden des Fachbereiches sowie der Gleichstellungsbeauftragten, dem Schwerbehindertenvertreter und dem zuständigen Berufungsbeauftragten rechtzeitig Zeit und Ort der Vorstellungsveranstaltungen bekannt zu geben; im Übrigen ist die Hochschulöffentlichkeit durch Aushang rechtzeitig zu informieren.

(5) Kurzfristig, d. h. in der Regel innerhalb der Zeit von zwei Wochen nach Durchführung der Vorstellungsveranstaltungen, beschließt die Kommission über die Listenfähigkeit der gehörten Bewerber unter vergleichender und eingehender Würdigung der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung. Im Protokoll sind die Gründe zur Entscheidung über die Listenfähigkeit ausführlich wiederzugeben.

(6) Werden weniger als drei Bewerber als listenfähig anerkannt, entscheidet die Berufungskommission darüber, ob weitere Bewerber zu einer Vorstellungsveranstaltung eingeladen werden, bei negativer Entscheidung gilt § 5 Abs. 8 entsprechend. Um Unklarheiten beseitigen zu können, kann die Berufungskommission die bei den Vorstellungsveranstaltungen angehörten Bewerber nochmals zu einem Gespräch mit ihr einladen.

## **§ 7 Gutachten**

(1) Von den für listenfähig befundenen Bewerbern werden jeweils mindestens zwei Gutachten auswärtiger Professoren des betreffenden Berufungsgebietes unter Setzung einer angemessenen Frist eingeholt. Die Bewerber können hierfür unter Beachtung von § 6 Abs. 3 Vorschläge unterbreiten. Die Gutachter haben die fachliche, pädagogische und persönliche Eignung des jeweiligen Bewerbers für die zu besetzende Stelle zu bewerten. Den Gutachtern wird nur mitgeteilt, dass der zu begutachtende Bewerber für die Liste in Erwägung gezogen worden ist, nicht aber eine sich möglicherweise schon abzeichnende Reihung zwischen verschiedenen Bewerbern. Zur Erhöhung der Aussagekraft der Gutachten sollen die Gutachter darauf aufmerksam gemacht werden, dass gegebenenfalls auch kritische Hinweise ausdrücklich erwünscht sind.

(2) Es ist mindestens ein vergleichendes Gutachten eines auswärtigen Professors des betreffenden Berufungsgebietes unter Setzung einer angemessenen Frist einzuholen, das neben der Würdigung der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung jedes Bewerbers auch eine vergleichende Einschätzung der für listenfähig befundenen Bewerber miteinander enthält. Das vergleichende Gutachten muss im Ergebnis zum Vorschlag einer Reihung der Bewerber kommen. Der vergleichende Gutachter darf keine Gutachten nach Abs. 1 erstellt haben.

(3) Jeder Gutachter ist vom Berufungskommis-sionsvorsitzenden auf seine Verschwiegenheitspflicht hinzuweisen und zur Rückgabe der überlassenen Unterlagen nach Gutachtenerstellung aufzufordern. Der Bewerber auf eine Hochschullehrer-stelle hat nach § 78 Abs. 11 ThürHG kein Recht auf Einsicht in die Akten des Berufungsverfahrens, soweit diese Gutachten über die fachliche Eignung enthalten oder ganz oder teilweise wiedergeben.

(4) Hält ein Gutachter die ihm gesetzte Frist nicht ein, so ist die Berufungskommission berechtigt, einen anderen Gutachter mit dessen Aufgabe zu beauftragen. Der ursprünglich beauftragte Gutachter wird unter Hinweis auf die Fristüberschreitung darüber informiert und zur Rückgabe der überlassenen Unterlagen aufgefordert.

## **§ 8 Berufungsvorschlag der Berufungskommission**

(1) Die Berufungskommission beschließt einen Berufungsvorschlag, der bei Erstausschreibung drei namentliche Vorschläge in einer Rangfolge enthalten soll. Ranggleiche Nennungen sind unzulässig. Ist die Stelle wiederholt mit gleicher Aufgabenbeschreibung ausgeschrieben worden, kann der Berufungsvorschlag weniger als drei namentliche Vorschläge enthalten.

(2) Der Vorsitzende der Berufungskommission erstellt einen zusammenfassenden Abschlussbericht über das Berufungsverfahren. Dieser muss den Ablauf des Verfahrens darstellen und für jeden Einzelvorschlag des Berufungsvorschlages eine ausführliche Würdigung des Bewerbers hinsichtlich seiner wissenschaftlichen Ausbildung, seines beruflichen Werdegangs, seiner wissenschaftlichen Leistungen in der beruflichen Praxis, des Verlaufs

und der Ergebnisse der Vorstellungsveranstaltung, seiner gesetzlichen Einstellungsvoraussetzungen, seiner fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung für die Professur, zu dessen Interesse an dieser Professur und zur Ernsthaftigkeit, den Wohnsitz im Raum Jena zu nehmen, enthalten (Laudatio). Die Gutachten sind in die Würdigung mit einzubeziehen. Außerdem ist im Abschlussbericht eine vergleichende Würdigung der Rangfolge vorzunehmen. Weicht der Berufungsvorschlag in der Rangfolge vom Ergebnis der vergleichenden Gutachten ab, ist eine ausführliche Begründung für die abweichende Rangfolge vorzunehmen. Der Abschlussbericht ist vom Vorsitzenden der Berufungskommission zu unterzeichnen und dem Dekan zu übergeben. Dem Abschlussbericht sind jeweils schriftliche Stellungnahmen der Gleichstellungsbeauftragten, des zuständigen Berufsbeauftragten und der Schwerbehindertenvertretung zur Ordnungsmäßigkeit des Berufungsverfahrens beizufügen, weiterhin eine Stellungnahme der studentischen Mitglieder der Berufungskommission mit einer Würdigung der Listenplazierten, insbesondere zu ihrer pädagogischen Eignung.

(3) Sieht sich die Berufungskommission nicht in der Lage, einen Berufungsvorschlag zu erarbeiten, hat der Vorsitzende gleichfalls einen begründenden Abschlussbericht über die Arbeit der Berufungskommission dem Dekan zu übergeben.

(4) Die Mitglieder der Berufungskommission, des Fachbereichsrates und des Senates können ein Sondervotum zum Berufungsvorschlag an den Präsidenten geben. Die Funktion des Sondervotums besteht darin, das Präsidium über eine abweichende, begründete, wichtige Auffassung zu informieren.

## **§ 9 Aufgaben des Fachbereichsrates**

(1) Der Dekan leitet den Berufungsvorschlag der Berufungskommission dem Fachbereichsrat zur Entscheidung zu. Der Abschlussbericht wird zur Einsicht für die Mitglieder des Fachbereichsrates und für die Hochschullehrer des Fachbereiches, die ihr Stimmrecht ausüben wollen, im Dekanat ausgelegt. Der Fachbereichsrat beschließt gemäß § 34 Abs. 3 ThürHG über die von der Berufungskommission vorgeschlagene Berufsliste. Dabei können Hochschullehrer des Fachbereiches, die dem Fachbereichsrat nicht angehören, stimmberechtigt mitwirken, wenn sie dem Dekan innerhalb der Bewerbungsfrist für die zu besetzende Professur schriftlich mitteilen, dass sie ihr Stimmrecht ausüben wollen. Zur Sitzung sind die Gleichstellungsbeauftragte und für dem Fall, dass sich Schwerbehinderte beworben haben, auch die Schwerbehindertenvertretung einzuladen. Der Dekan soll insbesondere die studentischen Vertreter der Berufungskommission zu der entsprechenden Sitzung des Fachbereichsrates einladen.

(2) Neben den stimmberechtigten Mitgliedern des Fachbereichsrates und den Mitgliedern der Berufungskommission haben das Präsidium, der zuständige Berufsbeauftragte, die Gleichstellungsbeauftragte und die Schwerbehindertenvertretung das Recht auf Einsichtnahme in sämtliche Berufsunterlagen.

(3) Der Fachbereichsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei allen Abstimmungen ist § 21 Abs. 6 Satz 3 ThürHG zu beachten, demzufolge in Berufungsangelegenheiten Entscheidungen, außer der Mehrheit der Anwesenden, auch der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professoren bedürfen. Jedes Abstimmungsergebnis ist im Protokoll wiederzugeben. Ist ein Beschluss nicht einstimmig erfolgt, ist das Abstimmungsergebnis der Professoren zusätzlich wiederzugeben.

(4) Stimmt der Fachbereichsrat dem Berufungsvorschlag der Berufungskommission nicht zu, so gibt der Dekan den Berufungsvorschlag unter schriftlicher Angabe der Gründe zur erneuten Beratung und Beschlussfassung an die Berufungskommission zurück. Hierzu ist eine angemessene Frist zu setzen. Stimmt der Fachbereichsrat auch dem erneuten Berufungsvorschlag der Berufungskommission nicht zu, so kann er einen von dem Vorschlag der Berufungskommission abweichenden Berufungsvorschlag beschließen oder das Verfahren einstellen. Im Falle einer erneuten Ausschreibung sind die Altbewerber zu einer kurzfristigen Erklärung aufzufordern, ob sie ihre Bewerbung auch im Falle der Neuausschreibung aufrechterhalten.

(5) Der Dekan legt einen vom Fachbereichsrat beschlossenen Berufungsvorschlag dem Präsidium vor. Dem Berufungsvorschlag sind im Original und als Kopie beizufügen:

1. Protokollauszug der Fachbereichsratssitzung mit dem Abstimmungsergebnis und der Anwesenheitsliste,
2. Abschlussbericht der Berufungskommission,
3. Stellungnahme der studentischen Mitglieder der Berufungskommission,
4. Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten,
5. gegebenenfalls Stellungnahme der Schwerbehindertenvertretung,
6. Stellungnahme des zuständigen Berufsbeauftragten,
7. Protokoll aller Sitzungen der Berufungskommission mit den jeweiligen Anwesenheitslisten,
8. alle Gutachten,
9. Bewerbungsunterlagen der Listenplatzierten,
10. Übersicht über die eingegangenen Bewerbungen gemäß § 5 Abs. 3,
11. veröffentlichter Ausschreibungstext.

## § 10

### Bewerbungen von Mitgliedern der Hochschule

Mitglieder der Fachhochschule Jena, die sich schriftlich fristgemäß auf die ausgeschriebene Professur beworben haben, dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen zur Berufung vorgeschlagen werden. In diesem Fall muss der Berufungsvorschlag drei Personen umfassen und mindestens zwei vergleichende auswärtige Gutachten vorliegen. Die Begründung ist Bestandteil der Laudatio gemäß § 8 Abs.2.

## § 11

### Aufgaben des Präsidiums

(1) Das Präsidium prüft den Berufungsvorschlag in rechtlicher und formeller Hinsicht. Die Prüfung soll einen Zeitraum von drei Wochen nicht überschreiten.

(2) Wird der Berufungsvorschlag nicht beanstandet, leitet der Präsident das Berufungsverfahren zur Stellungnahme an den Senat weiter.

(3) Ergibt die Prüfung des Präsidiums in rechtlicher oder formeller Hinsicht begründeten Anlass zu Beanstandungen, so ist dies vom Präsidenten dem betreffenden Fachbereichsrat unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Der Fachbereich erhält Gelegenheit, zu den Beanstandungen ausführlich Stellung zu nehmen und gegebenenfalls Mängel zu beseitigen. Wird der Beanstandung nicht abgeholfen, ist gemäß § 28 Abs.4 ThürHG das Ministerium zu unterrichten.

## § 12

### Aufgaben des Senates

(1) Der Senat nimmt zu dem Berufungsverfahren Stellung.

(2) Der Dekan oder der Vorsitzende der Berufungskommission sind die Berichterstatter des Fachbereiches im Senat. Er soll die zentralen Punkte des Berufungsverfahrens skizzieren und insbesondere bei Abweichungen der Reihung von den Gutachten die Position des Fachbereiches begründen. Die Senatsmitglieder haben ein Einsichtsrecht in den Abschlussbericht des Berufungsverfahrens im Rektorat.

(3) Der Senat beschließt in geheimer Abstimmung über seine Stellungnahme zum Berufungsvorschlag des Fachbereiches. Soweit die Abstimmung nicht einstimmig erfolgt, ist das Abstimmungsergebnis der Professoren zusätzlich im Protokoll wiederzugeben. Stimmt der Senat dem Berufungsvorschlag des Fachbereiches nicht zu, gibt ihn der Präsident unter Angabe der Gründe zur erneuten Beratung und Beschlussfassung an den Fachbereich zurück. Stimmt der Senat auch nach erneuter Beschlussfassung des Fachbereiches dem Berufungsvorschlag nicht zu und hat der Präsident gegen den Vorschlag des Fachbereiches Bedenken, entscheidet das Präsidium über das weitere Verfahren. Die Stellungnahme des Senates ist hierbei zu würdigen.

## § 13

### Berufung

(1) Der Präsident beruft in der Reihenfolge der Platzierungen, wenn keine Bedenken im Sinne von § 78 Abs. 2 ThürHG gegen die Vorgeschlagenen bestehen. Sofern der Präsident beabsichtigt, von der Reihenfolge der Rangliste abzuweichen, erhält zunächst der Fachbereich die Möglichkeit der Stellungnahme hierzu.

(2) Mit Erteilung des Rufes informiert der Präsident die übrigen Listenplatzierten über ihre Aufnahme in den Berufungsvorschlag.

(3) Das Präsidium führt die Berufungsverhandlungen mit dem Berufenen unter Beachtung von § 78 Abs. 5 ThürHG.

(4) Nach erfolgter Rufannahme durch den Berufenen beantragt der Präsident gemäß § 79 Abs. 1 ThürHG die Ernennung des Berufenen zum Beamten auf Zeit oder Lebenszeit beim Minister. Im Falle einer Beschäftigung im Angestelltenverhältnis gilt Satz 1 sinngemäß.

(5) Nach Beendigung des Verfahrens erhalten alle nicht-berufenen Bewerber ihre Bewerbungsunterlagen vom Dekanat im Auftrag des Präsidenten zurück. Das Anschreiben jedes Bewerbers verbleibt bei der Hochschule.

#### **§ 14**

##### **Berufungsbeauftragte**

(1) Der Präsident bestellt für die Hochschule einen Hochschullehrer seines Vertrauens oder ein Mitglied des Präsidiums zum Berufungsbeauftragten. Er kann auch mehrere Berufungsbeauftragte bestellen, wenn deren Zuständigkeitsbereiche für einen oder mehrere Fachbereiche voneinander abgegrenzt sind. Die Bestellung des oder der Berufungsbeauftragten endet spätestens mit der Amtszeit des Präsidenten.

(2) Ein Berufungsbeauftragter hat darauf hinzuwirken, dass die in der Ausschreibung festgelegten Kriterien und die Vorgaben der Struktur- und Entwicklungsplanung bei der Entscheidungsfindung der Berufungskommission Berücksichtigung finden und das Verfahren ordnungsgemäß durchgeführt wird. Auf Anforderung berät er jedes Mitglied der Berufungskommission, des Dekanats und des Fachbereichsrates. Er hat das Recht, an allen Sitzungen der Berufungskommission, an den Vorstellungsveranstaltungen sowie an den Beratungen des Fachbereichsrates über den Berufungsvorschlag beratend teilzunehmen. Er berichtet dem Präsidium regelmäßig über den Stand laufender Berufungsverfahren.

#### **§ 15**

##### **Inkrafttreten**

Die Berufsordnung tritt am ersten Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Jena in Kraft.

*Jena, den 26.10.2007*

*Prof. Dr. Gabriele Beibst  
Rektorin*

# **Wahlordnung**

## **der Fachhochschule Jena**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 33 Abs.1 Nr.1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601) erlässt die Fachhochschule Jena folgende Wahlordnung; der Senat der Fachhochschule Jena hat die Wahlordnung am 15.05.2007 beschlossen. Die Wahlordnung wurde am 25.07.2007 dem Thüringer Kultusministerium angezeigt

Die Rektorin der Fachhochschule Jena hat mit Erlass vom 26.10.2007 die Ordnung genehmigt.

### Inhaltsübersicht

#### **Erster Teil Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Grundsätze
- § 3 Wahl des Senates
- § 4 Wahl der Ständigen Senatsausschüsse
- § 5 Wahl des Beirates für Gleichstellungsfragen und der Gleichstellungsbeauftragten
- § 6 Wahl der Fachbereichsräte
- § 7 Wahl der Dekane
- § 8 Wahl des Präsidenten
- § 9 Bestellung der Vizepräsidenten
- § 10 Wahl des Kanzlers
- § 11 Gleichstellung
- § 12 Amtszeit, Wahltermin
- § 13 Wahlorgane
- § 14 Zusammensetzung, Bildung und Aufgaben des Wahlvorstandes
- § 15 Zusammensetzung, Bildung und Aufgaben der Wahlausschüsse
- § 16 Aufgaben des Wahlleiters

#### **Zweiter Teil Wahlrecht**

- § 17 Aktives und passives Wahlrecht
- § 18 Gruppenzugehörigkeit

#### **Dritter Teil Wahlverfahren**

- § 19 Terminplan
- § 20 Wahlausschreibung
- § 21 Wahlverzeichnisse
- § 22 Rechtsmittel gegen die Wahlverzeichnisse
- § 23 Wahlvorschläge
- § 24 Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge
- § 25 Wahlunterlagen

#### **Vierter Teil Wahlhandlung**

- § 26 Stimmabgabe an der Wahlurne
- § 27 Stimmabgabe durch Briefwahl
- § 28 Auszählung
- § 29 Wirksamkeit und Gültigkeit der Stimmabgabe, Feststellung der Wahlergebnisse

#### **Fünfter Teil Schlussbestimmungen**

- § 30 Wahlprüfungsverfahren, Wiederholungswahl
- § 31 Ausscheiden, Nachrücken, Ruhen des Mandates
- § 32 Nachwahl
- § 33 Fristen
- § 34 Inkrafttreten

## **Erster Teil - Allgemeines**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

(1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen zu dem Senat und den Fachbereichsräten, für die Wahl des Präsidenten, des Kanzlers und der Dekane und für die Bestellung der Vizepräsidenten; sie gilt ebenfalls für die Wahlen zu den Ständigen Ausschüssen des Senates und zum Beirat für Gleichstellungsfragen der Fachhochschule Jena (im Weiteren „Hochschule“).

(2) Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

### **§ 2**

#### **Grundsätze**

(1) Die Vertreter in den Gremien werden jeweils in nach Mitgliedergruppen (Professoren, Studierende, Mitarbeiter) getrennten Wahlgängen in freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl unmittelbar gewählt (Listenwahl). Hierbei werden die einer Mitgliedergruppe zufallenden Sitze im jeweiligen Wahlbereich nach dem Quotenverfahren mit Restausgleich nach größten Bruchteilen zugeteilt (Hare-Niemeyer-Verfahren). Liegen für die Zuteilung der letzten Sitze in einer Gruppe mehrere gleiche Reste vor, so entscheidet das vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu ziehende Los. Innerhalb der Wahlvorschläge sind die Sitze den darin aufgeführten Bewerbern in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen zuzuteilen. Haben mehrere Bewerber die gleiche Stimmzahl erhalten, entscheidet die Reihenfolge der Bewerber innerhalb des Listenwahlvorschlages.

(2) Wenn nur Einzelwahlvorschläge vorliegen, nur ein Listenvorschlag vorliegt oder nur ein Mitglied zu wählen ist, wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. Bei Mehrheitswahl werden die der Mitgliedergruppe im Wahlbereich zustehenden Sitze auf die Bewerber in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen mit der höchsten Stimmzahl beginnend verteilt. Haben mehrere Bewerber die gleiche Stimmzahl erhalten, entscheidet das vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu ziehende Los, es sei denn, dass aufgrund der zu vergebenden Anzahl an Sitzen alle Bewerber mit gleicher Stimmzahl einen Sitz in dem zu wählenden Gremium erhalten.

(3) Sind auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze entfallen als Bewerber benannt sind, so werden die freien Sitze unter Fortführung der Berechnung nach Absatz 1 Satz 2 und 3 auf die übrigen Wahlvorschläge verteilt.

(4) Bewerber eines Listenvorschlags, die keinen Sitz erhalten, sind in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen Ersatzvertreter für die auf diesen Wahlvorschlag entfallenden Sitze. Ist eine Liste erschöpft, so rückt der erste Ersatzvertreter des Wahlvorschlags nach, auf den nach Absatz 3 ein weiterer Sitz entfallen würde. Bei Mehrheitswahl sind die Bewerber, die keinen Sitz erhalten, in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen Ersatzvertreter.

(5) Wahlvorschläge und Einzelbewerber, die keine Stimme erhalten haben, sind bei der Sitzverteilung und der

Bestimmung der Ersatzvertreter nicht zu berücksichtigen.

(6) Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie in dem betreffenden Gremium Sitze in seinem Wahlbereich in der jeweiligen Mitgliedergruppe zu vergeben sind. Dabei darf er pro Kandidat nur eine Stimme abgeben.

### **§ 3**

#### **Wahl des Senates**

(1) Der Senat besteht gemäß der Grundordnung der Hochschule neben seinen beratenden Mitgliedern aus dem Präsidenten als stimmberechtigtem Vorsitzenden kraft Amtes sowie

- 8 Vertretern der Professoren,
- 4 Vertretern der Studierenden und
- 2 Vertretern der Mitarbeiter mit Stimmrecht.

(2) Die in Absatz 1 genannten Gruppenvertreter werden nach Aufforderung durch den Präsidenten von den wahlberechtigten Mitgliedern der entsprechenden Mitgliedergruppe im Wahlbereich gewählt. Für die Form der Wahlvorschläge gilt § 23.

(3) Die Wahl der Vertreter der Professoren im Senat erfolgt durch alle Vertreter der Professoren. Dabei bildet jeder Fachbereich jeweils einen Wahlbereich mit einem Sitz.

(4) Die Wahl der Vertreter der Studierenden im Senat erfolgt durch alle wahlberechtigten Studierenden im jeweiligen Wahlbereich.

Dabei bilden die Fachbereiche

- Betriebswirtschaft,
- Sozialwesen,
- Elektrotechnik/ Informationstechnik und Maschinenbau / Wirtschaftsingenieurwesen,
- Medizintechnik und Biotechnologie / SciTec

jeweils einen Wahlbereich mit einem Sitz.

(5) Die Wahl der Vertreter der Mitarbeiter im Senat erfolgt durch die wahlberechtigten Mitarbeiter im jeweiligen Wahlbereich. Dabei bilden die Mitarbeiter der Fachbereiche und die Mitarbeiter der Betriebseinheiten jeweils einen Wahlbereich mit einem Sitz.

### **§ 4**

#### **Wahl der Ständigen Senatsausschüsse**

(1) Nach Aufforderung durch den Präsidenten werden vom Senat Kandidaten für die Ständigen Senatsausschüsse aufgestellt. Das Vorschlagsrecht haben die stimmberechtigten und die beratenden Mitglieder des Senates. Für die Form der Wahlvorschläge gilt § 23.

(2) Die Kandidaten müssen nicht Mitglied des Senates sein, es sei denn, der betreffende Ständige Senatsausschuss hat Entscheidungsbefugnis.

(3) Die Mitglieder der Ständigen Senatsausschüsse werden von den stimmberechtigten Vertretern ihrer Mitgliedergruppe im Senat in geheimer Wahl gewählt.

(4) Scheidet ein gewähltes Mitglied eines Ständigen Senatsausschusses mehr als drei Monate vor dem Ende der Legislaturperiode aus seinem Amt aus, so erfolgt eine Nachwahl.

## § 5

### Wahl des Beirates für Gleichstellungsfragen und der Gleichstellungsbeauftragten

(1) Dem Beirat für Gleichstellungsfragen gehören gemäß § 23 Abs.2 der Grundordnung neben der Gleichstellungsbeauftragten als stimmberechtigter Vorsitzenden an:

- 2 Professoren,
- 2 Mitarbeiter,
- 2 Studierende.

Die Vertreter der jeweiligen Mitgliedergruppe werden von den Mitgliedern der Hochschule innerhalb dieser Gruppen gewählt.

(2) Vorschlagsrecht haben die wahlberechtigten Mitglieder der jeweiligen Mitgliedergruppe. Alle Fachbereiche und Betriebseinheiten bilden einen gemeinsamen Wahlbereich. Die Wahlvorschläge sind als Einzelvorschläge einzureichen. Für die Form der Vorschläge gilt § 23 Abs.2.

(3) Die Kandidatinnen für die Gleichstellungsbeauftragte und deren Stellvertreterin werden vom Beirat für Gleichstellungsfragen auf seiner konstituierenden Sitzung aus der Mitgliedergruppe der Professoren oder der Mitarbeiter dem Senat vorgeschlagen und von diesem in geheimer Wahl gewählt. Die Stellvertreterin soll ein Mitglied des Beirates sein. Der an Lebensjahren reichste Vertreter leitet bis zum erfolgreichen Wahlabchluss der Gleichstellungsbeauftragten die Sitzungen des Beirates. Kommt die Wahl des Beirates für Gleichstellungsfragen mangels Kandidaten nicht zustande, geht das Vorschlagsrecht für die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule auf den Senat über.

## § 6

### Wahl der Fachbereichsräte

(1) Dem Fachbereichsrat gehören an:

- 5 Vertreter der Professoren,
- 3 Vertreter der Studierenden und
- 1 Vertreter der Mitarbeiter.

Der Dekan ist Vorsitzender des Fachbereichsrates.

(2) Nach Aufforderung durch den Dekan werden für die Wahl von den Mitgliedergruppen des Fachbereiches Kandidaten aufgestellt.

(3) Vorschlagsrecht haben alle wahlberechtigten Mitglieder der entsprechenden Mitgliedergruppe im Wahlbereich. Für die Wahl sind Einzelwahlvorschläge und Listenwahlvorschläge zulässig. Für die Form der Wahlvorschläge gilt § 23.

## § 7

### Wahl der Dekane

(1) Der Dekan wird vom Fachbereichsrat aus der Mitgliedergruppe der dem Fachbereichsrat angehörenden Professoren in geheimer Wahl mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

(2) Vorschlagsrecht haben die Mitglieder des Fachbereichsrates.

(3) Die Wahl des Dekans soll in der ersten Sitzung des neugewählten Fachbereichsrates erfolgen. Der an Lebensjahren reichste Professor, der nicht als Dekan kandidiert, leitet die Sitzung auch als Wahlleiter. Die Wahl beginnt mit der Anhörung der Kandidaten. Nach der Anhörung wird gewählt. Anschließend an die Auszählung der Stimmen gibt der Wahlleiter das Wahlergebnis bekannt. Hat keiner der Kandidaten mehr Stimmen als die Hälfte der Mitglieder des Fachbereichsrates erhalten, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Bestplatzierten. Gegebenenfalls muss dem eine Stichwahl unter den Kandidaten mit derselben geringeren Stimmenzahl vorausgehen.

(4) Erreicht auch bei dieser Stichwahl keiner der Kandidaten die Stimmen von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Fachbereichsrates, so erfolgt am gleichen Tag eine weitere Stichwahl.

(5) Erreicht auch bei der zweiten Stichwahl keiner der Kandidaten die Stimmen von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Fachbereichsrates, so wird vom Wahlleiter innerhalb von einer Woche nach dem Wahltag eine erneute Wahl angesetzt. Der Termin ist in dieser Wahlsitzung bekannt zu geben; die Bekanntgabe gilt als Einladung.

(6) Erreicht bei der erneuten Wahl keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit, so wird vom Fachbereichsrat ein neuer Wahltermin vereinbart.

(7) Im Falle des Ausscheidens des Dekans aus dem Amt vor Ablauf der Amtszeit wird bei einer verbleibenden Zeit von mehr als drei Monaten aus dem Gremium neu gewählt.

## § 8

### Wahl des Präsidenten

(1) Zum Präsidenten kann gewählt werden, wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und aufgrund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit in Wissenschaft, Kunst und Kultur, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege erwarten lässt, dass er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist.

(2) Der Präsident wird gemäß § 31 Abs. 2 ThürHG vom Hochschulrat im Einvernehmen mit dem Senat gewählt und von dem für das Hochschulwesen zuständigen Minister ernannt. Die Amtszeit des Präsidenten beträgt sechs Jahre. Der Vorsitzende des Hochschulrates sowie ein Mitglied des Senates erstellen gemeinsam auf der Grundlage von Vorschlägen einer Findungskommission, der Mitglieder des Hochschulrates sowie Mitglieder der Hochschule angehören sollen, einen Wahlvorschlag, der mehrere Namen enthalten soll. Die Stelle des Präsidenten ist rechtzeitig öffentlich auszuschreiben.

## § 9

### Bestellung der Vizepräsidenten

Die Vizepräsidenten werden vom Präsidenten aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschule für drei Jahre bestellt und vom Senat bestätigt. Ist zwischen dem Präsidenten und dem Senat eine Einigung nicht möglich, entscheidet der Hochschulrat.

## **§ 10 Wahl des Kanzlers**

Der Kanzler wird vom Hochschulrat auf Vorschlag des Präsidenten und im Benehmen mit dem Senat gewählt und von dem für das Hochschulwesen zuständigen Minister ernannt; seine Amtszeit beträgt acht Jahre. Die Stelle ist rechtzeitig öffentlich auszuschreiben.

## **§ 11 Gleichstellung**

In der Wahlausschreibung sind die Mitgliedergruppen deutlich aufzufordern, Frauen als Bewerberinnen aufzustellen, damit diese dem Frauenanteil in den Mitgliedergruppen entsprechend in den Gremien der Hochschule vertreten sein können.

## **§ 12 Amtszeit, Wahltermin**

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder der einzelnen Gremien richtet sich nach der Grundordnung. Sie soll für Senat und Fachbereichsräte mit Beginn des Wintersemesters beginnen. Mehrfache Wiederwahl jedes Gremienmitgliedes ist möglich.
- (2) Die Wahlen zum Senat, zu den Fachbereichsräten und zum Beirat für Gleichstellungsfragen sind als verbundene Wahlen gleichzeitig durchzuführen.
- (3) Der Wahltermin liegt in der Vorlesungszeit. Er soll weder in der ersten noch in der letzten Woche der Vorlesungszeit angesetzt werden.

## **§ 13 Wahlorgane**

- (1) Wahlorgane sind der Wahlvorstand sowie der Kanzler als Wahlleiter. Der Wahlleiter bestimmt einen Stellvertreter.
- (2) Geschäftsstelle des Wahlvorstandes ist das Büro des Wahlleiters.
- (3) Mitglieder des Wahlvorstandes, die für ein Gremium kandidieren, für das sie die Wahl durchzuführen haben, werden vom Präsidenten abberufen. Für das abberufene Mitglied nimmt das stellvertretende Mitglied die Aufgaben im Wahlvorstand wahr.

## **§ 14 Zusammensetzung, Bildung und Aufgaben des Wahlvorstandes**

- (1) Der Wahlvorstand hat sechs Mitglieder, die Mitgliedergruppen der Professoren, Studierenden und Mitarbeiter entsenden je zwei Mitglieder. Die Mitglieder werden in dem der Wahl vorhergehenden Semester von den Mitgliedern der jeweiligen Gruppe im Senat vorgeschlagen und gewählt. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so rückt das stellvertretende Mitglied nach. Scheidet das

stellvertretende Mitglied aus, so erfolgt eine Nachwahl.

(2) Kommt bis Ende der letzten ordentlichen Sitzung des Senates während der Vorlesungszeit eine Wahl nicht oder nur teilweise zustande, bestimmt das Präsidium die fehlenden Mitglieder.

(3) Die Amtszeit des Wahlvorstandes beträgt drei Jahre. Eine Verlängerung durch Senatsbeschluss ist möglich. Sie endet spätestens mit der Konstituierung des neuen Wahlvorstandes.

(4) Zur ersten Sitzung des Wahlvorstandes lädt der Wahlleiter ein. Er leitet die Sitzung bis zur Konstituierung des Wahlvorstandes und weist die Mitglieder in ihre Aufgaben ein.

(5) Der Wahlvorstand wählt in der ersten Sitzung aus der Mitte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Schriftführer.

Erreicht auch in einem zweiten Wahlgang niemand die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden, so ist gewählt, wer die höchste Stimmenzahl erreicht. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom jüngsten Mitglied zu ziehende Los.

(6) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend ist. Für die wiederholte Beschlussunfähigkeit gilt § 24 Abs.1 Satz 2 ThürHG. Er beschließt mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Er tagt öffentlich. Er macht seine Sitzungstermine und Beschlüsse durch Aushang bekannt. Der Wahlleiter oder eine von ihm beauftragte Person ist berechtigt, an den Sitzungen beratend teilzunehmen.

(7) Der Wahlvorstand beschließt im Einvernehmen mit dem Wahlleiter über die Zahl der Wahlausschüsse.

(8) Die Mitglieder des Wahlvorstandes sowie der Wahlleiter sind zu den Sitzungen rechtzeitig schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Ist ein Mitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, hat es unmittelbar das stellvertretende Mitglied über die Verhinderung zu benachrichtigen. Die Mitglieder sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.

(9) Der Vorsitzende des Wahlvorstandes lädt zu den Sitzungen ein, leitet diese und unterzeichnet gemeinsam mit dem Schriftführer des Wahlvorstandes die anzufertigende Niederschrift. Beschlüsse des Wahlvorstandes sind in einer Niederschrift festzuhalten. Sie soll allen Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern bis zum Beginn der nächsten Sitzung zugeleitet sein und ist in einer der folgenden Sitzungen zu genehmigen.

(10) Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich, soweit nicht der Kanzler nach § 22 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 6 Satz 1 ThürHG sowie nach dieser Wahlordnung zuständig ist. Zu den Aufgaben des Wahlvorstandes gehören insbesondere:

- Entscheidungen über Einsprüche gegen das Wahlverzeichnis;
- Entscheidungen über Wahleinsprüche;
- Prüfung, Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge;
- Durchführung der Auszählung unter Mitwirkung der Wahlausschüsse sowie
- Feststellung der Wahlergebnisse und der Sitzverteilung.

## **§ 15**

### **Zusammensetzung, Bildung und Aufgaben der Wahlausschüsse**

- (1) Die Wahlausschüsse bestehen in der Regel aus drei Mitgliedern. Dabei sollen die jeweiligen Mitgliedergruppen angemessen vertreten sein. Soweit ein Wahlausschuss für mehrere Fachbereiche gebildet wird, legt der Wahlvorstand fest, welcher Fachbereich durch welche Mitgliedergruppe im Wahlausschuss vertreten wird. Der Dekan gibt die entsprechenden Benennungen gegenüber dem Wahlleiter ab.
- (2) Die Wahlausschüsse wirken an der Öffnung der Wahlbriefe sowie an der Auszählung der Stimmen mit. Sie sind für die Beaufsichtigung der Wahlhandlung verantwortlich.
- (3) Die Wahlausschüsse führen die unmittelbar während der Wahl zu treffenden Entscheidungen in Zweifelsfragen mit einfacher Mehrheit herbei.

## **§ 16**

### **Aufgaben des Wahlleiters**

- (1) Der Wahlleiter ist für die technische Vorbereitung der Wahlen verantwortlich. Er unterstützt den Wahlvorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben. Zu den Aufgaben des Wahlleiters gehören insbesondere:
  1. die Aufstellung des Terminplans gemäß § 19 Abs. 1 sowie die Veröffentlichungen der Wahlausschreibung und der Wahlbekanntmachung in der Hochschule;
  2. die Führung, Offenlegung und der Abschluss der Wahlverzeichnisse sowie die Versendung der Wahlunterlagen;
  3. die Entgegennahme der Wahlvorschläge und der Einsprüche gegen die Wahlverzeichnisse;
  4. die Vorprüfung der Wahlvorschläge;
  5. die Herstellung der Wahlunterlagen (Stimmzettel, Wahlumschläge, Briefwahlumschläge) und ihre Versendung;
  6. die Entgegennahme, Verwahrung und Übergabe der Wahlbriefe an den Wahlausschuss sowie
  7. die Bekanntgabe der Wahlergebnisse.
- (2) Der Wahlleiter kann Beschlüsse des Wahlvorstands, soweit sie gegen geltendes Recht verstoßen, beanstanden und an diesen zur erneuten Entscheidung zurückweisen.

## **Zweiter Teil – Wahlrecht**

### **§ 17**

#### **Aktives und passives Wahlrecht**

- (1) Wahlberechtigung und Wählbarkeit der Mitglieder der Hochschule richten sich nach dem Prinzip der Gruppenvertretung (§§ 20 bis 23 ThürHG) und der Zugehörigkeit zu den Wahlbereichen. Sie bestehen nur innerhalb der Zugehörigkeit zum entsprechenden Wahlbereich.

- (2) Das Wahlrecht kann ausüben, wer am Tage der Wahlausschreibung Mitglied der Hochschule, d. h. gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Grundordnung nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich Tätiger oder immatrikulierter Studierender ist und in das Wahlverzeichnis eingetragen ist. Zur Gruppe der Professoren gehören gemäß § 5 Abs. 1 Satz 4 Grundordnung auch die bereits berufenen und bis zu ihrer Einstellung mit der Vertretung ihrer künftigen Professorenstelle beauftragten Personen sowie die im Ruhestand befindlichen und mit der Vertretung ihrer bisherigen Stelle beauftragten Professoren. In der Mitgliedergruppe der Mitarbeiter sind darüber hinaus diejenigen Mitarbeiter der Hochschule wahlberechtigt, die mindestens bis zur Vollendung des auf den Tag der Wahlausschreibung folgenden Semesters hauptberuflich an der Hochschule tätig sind. Die Eintragung in das Wahlverzeichnis findet nicht mehr statt, wenn die Einstellung, Anstellung, Ernennung, Immatrikulation oder Rückmeldung oder ein Gruppenwechsel nach dem zehnten Vorlesungstag vor der Offenlegung des Wahlverzeichnisses erfolgt.

### **§ 18**

#### **Gruppenzugehörigkeit**

- (1) Studierende, die mehreren Fachbereichen angehören, müssen bei der Immatrikulation/ Rückmeldung angeben, in welchem dieser Fachbereiche sie ihr Wahlrecht ausüben wollen.
- (2) Die Mitglieder der anderen Mitgliedergruppen sind in dem Wahlbereich wahlberechtigt, in dem sie überwiegend tätig sind.

## **Dritter Teil – Wahlverfahren**

### **§ 19**

#### **Terminplan**

- (1) Der Wahlleiter stellt im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand einen Terminplan über den zeitlichen Ablauf der Wahlvorbereitungen und der Wahlen gemäß Geltungsbereich auf.
- (2) In dem Terminplan ist vorzusehen, dass zwischen der Veröffentlichung der Wahlausschreibung und dem Ablauf der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen mindestens zehn Vorlesungstage liegen. Es ist zu gewährleisten, dass das Wahlverzeichnis an mindestens vier Vorlesungstagen offengelegt wird und dass die Wahlunterlagen spätestens zwei Wochen vor dem ersten Wahltag abgesandt werden.

### **§ 20**

#### **Wahlausschreibung**

- (1) Der Wahlleiter hat die nach dieser Ordnung durchzuführenden Wahlen – mit Ausnahme der Wahlen in den Fachbereichen und zu den Senatsausschüssen – hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Wahlausschreibung gilt als bekannt gemacht:

1. durch Mitteilung an die Dekane und die Leiter der Betriebseinheiten, die sie schriftlich per Aushang oder elektronisch veröffentlichen,
2. durch Mitteilung per E-Mail an den Studentenrat der Hochschule,
3. durch Aushänge an geeigneten Stellen der Hochschule und
4. durch Veröffentlichung auf der Website der Hochschule.

Die Wahlausschreibung enthält:

1. die zu wählenden Gremien und die Zahl der auf die einzelnen Mitgliedergruppen fallenden Sitze,
2. die Aufforderung zur Einsichtnahme in das Wahlverzeichnis mit dem Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit und -frist sowie Ort und Zeit für die Abgabe von Einsprüchen,
3. den Hinweis, dass die Ausübung des Wahlrechts von der Eintragung in das Wahlverzeichnis abhängt,
4. die Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen, den Einreichungszeitraum und -ort und den Hinweis, dass nur gewählt werden kann, wer in einem solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist,
5. den Ort und den Zeitpunkt, an dem die Wahlvorschläge bekannt gegeben werden,
6. den gesamten Terminplan der Wahl gemäß § 19, insbesondere den Wahltermin, den Ort der Wahl und die Zeiten der Stimmabgabe,
7. den Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl und
8. den Hinweis auf den Ort der Einsichtmöglichkeit in diese Ordnung.

## **§ 21 Wahlverzeichnisse**

- (1) Die getrennt nach Mitgliedergruppen zu führenden Verzeichnisse der Wahlberechtigten (Wahlverzeichnisse) können für mehrere gleichzeitige Wahlen gemeinsam geführt werden.
- (2) Die Wahlverzeichnisse sind im Büro des Wahlleiters zur Überprüfung der Eintragungen auszulegen. Der Wahlleiter kann festlegen, dass die Wahlverzeichnisse zusätzlich an anderer Stelle ausgelegt werden. Nach Beendigung der Offenlegungsfrist sind die Wahlverzeichnisse abzuschließen.
- (3) Die Berichtigung der Wahlverzeichnisse ist nur in folgenden Fällen zulässig:

1. durch den Wahlleiter für die Zeit der Offenlegung des Wahlverzeichnisses: bei Verlust des Wahlrechts, wegen irrtümlich unterbliebener Aufnahme in die Wahlverzeichnisse durch Aufnahme, soweit kein Einspruch erhoben ist, oder bei offensichtlichen Schreib- oder Übertragungsfehlern oder sonstigen kleinen Mängeln, die den Bestand der Eintragung nicht verändern; Betroffene sind von der Streichung im Wahlverzeichnis zu benachrichtigen;
2. durch den Wahlvorstand:
  - 1) wegen Entscheidungen über Einsprüche gegen die Wahlverzeichnisse,

- 2) im Einvernehmen mit dem Wahlleiter nach dem Abschluss der Wahlverzeichnisse wegen Verlust des aktiven Wahlrechts durch Streichung. Die Ergänzung eines Wahlverzeichnisses aufgrund von Einsprüchen nichteingetragener Wahlberechtigter erfolgt in einer besonderen Übersicht im Anhang zu den Wahlverzeichnissen.

## **§ 22**

### **Rechtsmittel gegen die Wahlverzeichnisse**

- (1) Gegen die Nichteintragung in ein Wahlverzeichnis sowie gegen die falsche Zuordnung zu einer Mitgliedergruppe, einem Fachbereich oder einem Wahlbereich kann von einem Wahlberechtigten während der für die Offenlegung der Wahlverzeichnisse maßgebenden Frist beim Büro des Wahlleiters Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet, sofern der Wahlleiter nicht unmittelbar Abhilfe schafft, der Wahlvorstand.
- (2) Gegen die Eintragung von Nichtwahlberechtigten in ein Wahlverzeichnis kann jedes Mitglied der Hochschule während der Offenlegungsfrist Einspruch beim Büro des Wahlleiters einlegen. Der von dem Einspruch Betroffene soll dazu gehört werden. Gibt der Wahlvorstand dem Einspruch statt, ist dies dem Betroffenen unter Hinweis auf seine Einspruchsmöglichkeit gegen diese Entscheidung mitzuteilen.
- (3) Einsprüche sind schriftlich einzureichen.
- (4) Das Büro des Wahlleiters vermerkt Tag und Uhrzeit des Eingangs auf dem Einspruch und leitet die Einsprüche zusammen mit den Wahlverzeichnissen nach Ablauf der Offenlegungsfrist dem Wahlvorstand zu. Dieser hat innerhalb der im Terminplan vorgesehenen Frist zu entscheiden und unverzüglich dem Einspruchsführer, anderen unmittelbar Betroffenen und dem Wahlleiter seine Entscheidung mitzuteilen. Der Wahlleiter kann für die technische Abwicklung der Einspruchsfälle im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand nähere Bestimmungen treffen.

## **§ 23**

### **Wahlvorschläge**

- (1) Wahlvorschläge können, soweit nichts anderes bestimmt ist, von allen Wahlberechtigten innerhalb ihrer Gruppe und ihres Wahlbereichs aufgestellt werden. Enthält ein Wahlvorschlag mehrere Kandidaten, so ist die Festlegung einer Reihenfolge zwingend. Das Einreichen von Wahlvorschlägen ist nur unter Verwendung der durch den Wahlleiter bereitgestellten Formblätter zulässig.
- (2) Der Wahlvorschlag muss Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Titel und Struktureinheit (welche/r Fachbereich oder Betriebseinheit) des Kandidaten beinhalten und bei Wahlen zu Senat und Beirat für Gleichstellungsfragen zusätzlich die Kenntnisnahme des Dekans oder des jeweiligen Leiters der Betriebseinheit per Unterschrift enthalten, in der der Kandidat tätig ist oder studiert.
- (3) Jeder Wahlvorschlag kann beliebig viele Kandidaten enthalten (Listenvorschlag). Es können auch mehrere Wahlvorschläge als Einzelwahlvorschläge eingereicht werden. Auf dem Wahlvorschlag sind die eigenhändigen Einver-

ständniserklärungen der in ihm genannten Kandidaten zur Kandidatur auf diesem Wahlvorschlag beizubringen.

(4) Die Wahlvorschläge sind innerhalb der im Terminplan vorgesehenen Frist im Büro des Wahlleiters einzureichen. Auf dem Wahlvorschlag sind Tag und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Bis zum Ablauf der in Satz 1 genannten Frist kann der Kandidat seine Kandidatur schriftlich zurücknehmen.

## § 24

### Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge

(1) Innerhalb der im Terminplan festgelegten Frist entscheidet der Wahlvorstand über die Zulassung der vorliegenden Wahlvorschläge. Der Wahlleiter bereitet die Entscheidung des Wahlvorstandes vor, indem er die Vorschläge daraufhin überprüft, ob Mängel nach Absatz 2 vorliegen. Wahlvorschläge, bei denen der Wahlleiter keine Mängel festgestellt hat, werden nur auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes überprüft.

(2) Vom Wahlvorstand nicht zuzulassen sind Wahlvorschläge, die verspätet eingehen, keine wählbaren Kandidaten aufweisen oder keine Einverständniserklärung der Kandidaten enthalten. Sonstige Mängel auf Wahlvorschlägen sind durch Rücksprache mit dem Kandidaten zu beheben.

(3) Nicht wählbar ist, wer innerhalb desselben Wahlganges mehrmals für ein Gremium kandidiert. Solche Kandidaten sind vor Zulassung des Wahlvorschlages vom Wahlvorstand zu streichen. Andere gesetzliche Wahlhinderungsgründe bleiben unberührt.

(4) Über die Nichtzulassung eines Wahlvorschlages und über die Streichung des Kandidaten ist dem Kandidaten vom Wahlvorstand unverzüglich ein Bescheid mit einem Hinweis auf sein Einspruchsrecht zu erteilen. Der Einspruch kann von dem Adressaten des Bescheides binnen dreier Vorlesungstage nach Entscheidung des Wahlvorstandes beim Büro des Wahlleiters eingelegt werden.

(5) Nach endgültiger Entscheidung des Wahlvorstandes macht der Wahlleiter die zugelassenen Wahlvorschläge unverzüglich hochschulöffentlich gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 bekannt. Die Wahlbekanntmachung muss zur Stimmabgabe auffordern, den Wahltermin, den Ort, die Zeit und die Möglichkeiten der Wahldurchführung, die Zahl der auf die einzelnen Gruppen entfallenden Sitze und die Namen der Kandidaten der jeweiligen Mitgliedergruppe enthalten.

## § 25

### Wahlunterlagen

Für jeden Wahlgang sind besondere Stimmzettel herzustellen. Die Stimmzettel müssen die Angaben enthalten, für welche Wahl, welche Mitgliedergruppe und welchen Wahlbereich sie gelten. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf den Stimmzetteln wird mittels Losentscheid durch ein Mitglied des Wahlvorstandes in einer Beratung des Wahlvorstandes bestimmt. Zum Ausschluss von Verwechslungen sind folgende Angaben zu machen:

1. Vor- und Zuname,
2. Titel,
3. Geburtsdatum und
4. Fachbereich oder Betriebseinheit, in der der Kandidat tätig ist oder studiert.

Weitere Zusätze sind nicht zulässig. Ferner ist die Zahl der Stimmen, die abgegeben werden können, anzugeben.

## Vierter Teil – Wahlhandlung

### § 26

#### Stimmabgabe an der Wahlurne

(1) Am Wahltag besteht die Möglichkeit einer Stimmabgabe an der Wahlurne. Die Einzelheiten werden durch den Wahlleiter im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand festgesetzt. Wahlberechtigte erhalten die erforderlichen Unterlagen zur Wahl an der Wahlurne ausgehändigt. Bei der Ausgabe der Unterlagen ist festzustellen, ob der Wahlberechtigte in die Wahlverzeichnisse eingetragen ist. Ist der Wahlberechtigte nicht mindestens einem Mitglied des Wahlausschusses bekannt, so ist seine Wahlberechtigung durch Einsichtnahme in einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild zu überprüfen.

(2) Der Wahlausschuss trifft Vorkehrungen dafür, dass die Wahlberechtigten den Stimmzettel im Wahllokal unbeobachtet kennzeichnen können. Vor Eröffnung der Wahlhandlung hat der Wahlausschuss die Wahlurnen nach Überprüfung, dass sie keine Stimmzettel oder Wahlumschläge enthalten, zu verschließen und für die Zeit des Wechsels des Wahllokals zu versiegeln.

(3) Solange das Wahllokal zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens drei Mitglieder des Wahlausschusses oder des Wahlvorstandes, die verschiedenen Mitgliedergruppen angehören sollen, im Wahllokal anwesend sein.

(4) Nach Ablauf der für die Durchführung der Wahlhandlung festgesetzten Zeit dürfen nur noch diejenigen Wahlberechtigten ihre Stimme abgeben, die sich zu diesem Zeitpunkt bereits im Wahllokal befinden. Während der Wahlhandlung ist das Wahllokal allen Wahlberechtigten zugänglich.

### § 27

#### Stimmabgabe durch Briefwahl

(1) Die Möglichkeit zur Briefwahl besteht nur bei der Wahl zum Senat, zu den Fachbereichsräten und zum Beirat für Gleichstellungsfragen. Finden mehrere Wahlen gleichzeitig statt, ist eine Briefwahl nur für alle gleichzeitig stattfindenden Wahlen möglich.

(2) Wer von der Briefwahl Gebrauch machen möchte, hat beim Wahlleiter schriftlich die Übersendung oder Aushändigung der Wahlunterlagen (Stimmzettel, Wahlumschlag, freigemachter Briefumschlag) bis spätestens 10 Vorlesungstage vor dem Wahltag unter Angabe der Adresse, an die die Wahlunterlagen verschickt werden sollen, zu beantragen, sofern nicht Abs. 3 zutrifft. Der Wahlleiter sendet die Unterlagen unmittelbar nach Bekanntgabe

der zugelassenen Wahlvorschläge zu bzw. händigt sie aus. Er hat die Zusendung/ Aushändigung in den Wahlverzeichnissen zu vermerken. Wahlberechtigte, bei denen die Teilnahme an der Briefwahl vermerkt ist, können nur durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen.

(3) Den in Fernstudiengängen und berufsbegleitenden Studiengängen immatrikulierten Studierenden werden die Wahlunterlagen ohne gesonderten Antrag fristgemäß durch den Wahlleiter direkt zugesandt.

(4) Die Briefwähler haben die Stimmzettel in den verschlossenen Wahlumschlägen und diese wiederum in den verschlossenen Briefwahlumschlägen so rechtzeitig an den Wahlleiter zu übersenden/ übergeben, dass diese bis zum Ende der festgelegten Stimmabgabezeit am Wahltag eingegangen sind. Der Wahlleiter hat auf den Briefwahlumschlägen das Eingangsdatum, bei Eingang am Wahltag auch die Uhrzeit, zu vermerken.

(5) Der Wahlleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass die durch Briefwahl abgegebenen Wahlumschläge mit den Stimmzetteln spätestens nach Ablauf der Stimmabgabezeit den Briefwahlumschlägen entnommen und nach Vermerk der Stimmabgabe in die Wahlurne gegeben werden. Stellen sich Mängel heraus, die die Stimmabgabe unwirksam machen, sind die Wahlunterlagen in den Wahlumschlag zurückzulegen und gesondert aufzubewahren.

## **§ 28 Auszählung**

(1) Zum Öffnen der Wahlumschläge und zur zentralen Auszählung treten der Wahlvorstand, und die ihn unterstützenden Wahlausschüsse zusammen. Der Termin der Auszählung ist bekanntzugeben. Die Auszählung erfolgt öffentlich. Sie soll am (letzten) Wahltag stattfinden.

(2) Der Wahlvorstand trifft auf Vorschlag des Wahlleiters nähere Regelungen zum Ablauf des Verfahrens der Auszählung. Insbesondere hat er die Wahrung des Wahlgeheimnisses zu gewährleisten.

## **§ 29 Wirksamkeit und Gültigkeit der Stimmabgabe, Feststellung der Wahlergebnisse**

(1) Eine Stimmabgabe liegt nicht vor und ist daher bei der Feststellung der Anzahl der Wähler nicht zu berücksichtigen, wenn

1. bei Briefwahl der Briefwahlumschlag zu spät eingeht oder der Wahlumschlag nicht verschlossen ist oder
2. der amtliche Stimmzettel nicht benutzt wurde.

(2) Stimmzettel sind ungültig, wenn

1. sich der Wille des Wahlberechtigten insgesamt nicht zweifelsfrei ergibt,
2. der Stimmzettel Zusätze oder Vorbehalte enthält oder
3. mehr Kandidaten als zulässig angekreuzt wurden.

Sie sind bei Feststellung der Wahlbeteiligung zu berücksichtigen.

(3) Eine gültige Stimme ist abgegeben, wenn durch Ankreuzen eines Kandidaten oder einer Wahlliste zweifelsfrei

ersichtlich ist, dass der Kandidat oder die Liste die Stimme des Wählers erhalten soll.

(4) Ist für einen Wahlberechtigten im Wahlverzeichnis bereits eine Wahlbeteiligung vermerkt, so ist eine erneute Stimmenabgabe nicht mehr möglich.

(5) In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlvorstand, ob eine Wahl bereits erfolgt ist und ob eine Stimmabgabe vorliegt oder ein Stimmzettel ungültig ist. Die entsprechenden Unterlagen sind gesondert aufzubewahren.

(6) Der Wahlvorstand stellt auf Grund der Zählergebnisse für jeden Wahlbereich gesondert als Wahlergebnis fest:

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Wähler,
3. die Zahl der ungültigen Stimmzettel,
4. die Zahl der gültigen Stimmen,
5. die Zahl der Stimmen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt und auf die einzelnen Bewerber entfallen sind und
6. die gewählten Vertreter und die Reihenfolge der Ersatzvertreter.

Nach Feststellen des Wahlergebnisses macht der Wahlleiter das Wahlergebnis unverzüglich öffentlich bekannt. Er hat gleichzeitig auf die Einspruchsmöglichkeit hinzuweisen und die Einspruchsfrist und die Stelle, bei der der Einspruch einzulegen ist, mitzuteilen. Die gewählten Vertreter und Ersatzvertreter sind vom Wahlleiter schriftlich gegen Nachweis zu benachrichtigen. Die gewählten Vertreter haben in der vom Wahlleiter festgesetzten Frist zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Wird die Erklärung zur Wahlannahme unbegründet nicht in der festgesetzten Frist abgegeben, gilt die Wahl als nicht angenommen.

(7) Über die Wahl sowie die Sitzungen des Wahlvorstandes sind Niederschriften anzufertigen. Niederschriften und Stimmzettel sind bis zum Ablauf der Amtszeiten der gewählten Vertreter aufzubewahren. Ihre Vernichtung ist aktenkundig zu machen.

## **Fünfter Teil – Schlussbestimmungen**

### **§ 30 Wahlprüfungsverfahren, Wiederholungswahl**

(1) Bei Wahlen zum Senat und zum Beirat für Gleichstellungsfragen kann jedes Mitglied der Hochschule, bei Wahlen zum Fachbereichsrat kann jedes Mitglied des Fachbereiches und bei der Wahl der Ständigen Senatsausschüsse jedes Mitglied des Senates im Wege des Einspruchs die Einleitung eines Wahlprüfungsverfahrens innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich mit der Begründung beantragen, dass gegen zwingende Rechtsvorschriften verstoßen worden sei. Dem Präsidenten sowie dem Wahlleiter steht das Recht zu, für jede der Wahlen ein Wahlprüfungsverfahren zu beantragen. Die Umstände, die auf eine Rechtsverletzung schließen lassen, sind in der Begründung des Antrags darzulegen.

(2) Die Einleitung eines Wahlprüfungsverfahrens kann nicht mit der Begründung beantragt werden, dass Wahlberechtigte an der Ausübung ihres Wahlrechts gehindert

gewesen seien, weil sie nicht in das Wahlverzeichnis eingetragen wurden.

(3) Der Wahlvorstand hat seine Entscheidung über den Einspruch zu begründen und dem Antragsteller, im Falle der Anordnung einer Wiederholungswahl auch den Mitgliedern, die durch diese Entscheidung ihr Mandat verlieren würden, zuzustellen. Gibt der Wahlvorstand dem Einspruch statt und kommt er zu dem Schluss, dass sich Verstöße gegen Wahlrechtsvorschriften auf das Wahlergebnis ausgewirkt haben bzw. ausgewirkt haben können, so ordnet er eine Wiederholungswahl an. In der Entscheidung ist dann auch mitzuteilen, für welche Mitgliedergruppe und für welchen Wahlbereich sich die Wiederholungswahl erforderlich macht.

(4) Unter sinngemäßer Anwendung von Abs. 1 Satz 1 kann jedes Mitglied der Hochschule jederzeit ein Wahlprüfungsverfahren beantragen, wenn der Verdacht eines Verlustes der Wählbarkeit eines Kandidaten besteht.

(5) Der Wahlvorstand kann jederzeit von Amts wegen ein Wahlprüfungsverfahren einleiten und durchführen. Abs. 3 gilt entsprechend.

### § 31

#### **Ausscheiden, Nachrücken, Ruhen des Mandates**

(1) Scheidet ein Mitglied aus einem Gremium aus, ist dies vom Mitglied dem Vorsitzenden des Gremiums unter Angabe der Gründe anzuzeigen. Der Vorsitzende des Gremiums stellt das Ausscheiden durch Mitteilung an das Gremium und das ausscheidende Mitglied fest.

(2) Beabsichtigt ein Mitglied eines Gremiums oder Ausschusses, auf die Ausübung seines Mandates aus wichtigem Grund zu verzichten, so gilt hierfür § 21 Abs. 2 Satz 2 ThürHG.

(3) Der Wahlleiter stellt an Hand der Wahlunterlagen fest, wer als Mitglied in das Gremium nachrückt, und teilt das dem Betreffenden mit. Das nachrückende Mitglied erlangt mit dem Zugang der Mitteilung das Mandat.

(4) Das Mandat von Mitgliedern, die für die Dauer von mindestens einem Semester beurlaubt oder abgeordnet sind bzw. sich im Praktikum befinden, ruht für die Dauer der Beurlaubung, der Abordnung oder des Praktikums. Während des Ruhens des Mandates findet Absatz 3 entsprechend Anwendung. Das nach Absatz 3 nachgerückte Mitglied verliert das Mandat, sobald die Beurlaubung oder Abordnung endet. Bei einer kürzeren Verhinderung, die jedoch mindestens einen Monat dauert, kann der Wahlleiter auf Antrag des Vorsitzenden des Gremiums des verhinderten Mitgliedes oder der Vertrauensperson des Wahlvorschlages das vorübergehende Ruhen des Mandates aussprechen. Eine Beurlaubung von Studierenden zum Zwecke der Wahrnehmung von Aufgaben in der studentischen Selbstverwaltung hat nicht das Ruhen des Mandates zur Folge. Eine Beurlaubung für die Vorlesungszeit eines Semesters gilt als Beurlaubung für das gesamte Semester.

(5) Erklärt ein Mitglied schriftlich gegenüber seinem Gremium, dass es für die Dauer der Beurlaubung, der Abordnung oder des Praktikums sein Mandat ausüben wird, so kommt Abs. 4 nicht zur Anwendung. Diese Erklärung muss eine Postadresse enthalten, über die das Mitglied im betreffenden Zeitraum erreichbar ist.

### § 32

#### **Nachwahl**

(1) Wird durch das Ausscheiden von Mitgliedern oder Ersatzmitgliedern eine Nachwahl erforderlich, so ist sie vom Vorsitzenden des Gremiums beim Wahlleiter zu beantragen, sofern noch mindestens drei Sitzungstermine bis zur turnusmäßigen Neuwahl des Gremiums geplant sind. Sie ist unverzüglich von dem Wahlleiter und dem Wahlvorstand vorzubereiten und durchzuführen; maßgebend für die Wahlberechtigung ist die Aufnahme in das Wahlverzeichnis für die Nachwahl. In dem festzusetzenden Terminplan kann der Wahlleiter im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen abkürzen und andere Vereinfachungen des Wahlverfahrens festlegen. Die Amtszeit der aus Nachwahlen hervorgegangenen Mandatsträger endet mit dem Ablauf der regulären Amtszeit.

(2) Abweichend von § 12 Abs.1 Satz 2 beginnt die Amtszeit mit dem Ablauf der nach § 30 Abs.1 Satz 1 bestimmten Frist. Wird die Einleitung eines Wahlprüfungsverfahrens beantragt, beginnt die Amtszeit mit der Zurückweisung des Antrages nach § 30 Abs. 3 Satz 1.

### § 33

#### **Fristen**

In dieser Wahlordnung genannte Fristen, für die nicht ausdrücklich eine Uhrzeit bestimmt ist, laufen jeweils um 12 Uhr des festgelegten Tages ab.

### § 34

#### **Inkrafttreten**

(1) Diese Wahlordnung tritt am ersten Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Jena in Kraft; sie gilt erstmals für die Wahlen der zum 01.01.2008 zu bildenden Gremien und Organe.

(2) Gemäß der Übergangsbestimmungen der §§ 115, 116 ThürHG gilt die Wahlordnung der Fachhochschule Jena in der Fassung vom 25.01.2005, zuletzt geändert am 12.04.2005, für Wahlen, die in den derzeit bestehenden Organen und Gremien bis zum 31.12.2007 vorzunehmen sind, fort. Sie tritt mit Ablauf des 31.12.2007 außer Kraft.

*Jena, den 26.10.2007*

*Prof. Dr. Gabriele Beibst  
Rektorin*

# **Ordnung zur Aufhebung des Diplomstudienganges „Wirtschaftsingenieurwesen“**

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 11. Mai 2005 (GVBl. S. 229), erlässt die Fachhochschule Jena die folgende Ordnung, der Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen hat am 26.04.2006 die Ordnung beschlossen, der Senat der Fachhochschule Jena hat am 28.11.2006 der Ordnung zugestimmt. Dem Thüringer Kultusministerium wurde die Ordnung am 29.03.2007 angezeigt.

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung gilt für Studierende des Diplomstudienganges Wirtschaftsingenieurwesen an der Fachhochschule Jena.

## **§ 2 Aufhebung des Diplomstudienganges Wirtschaftsingenieurwesen**

- (1) Der Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen stellt sein Studienangebot von Diplomstudiengängen auf Bachelor- und Masterstudiengänge um.
- (2) Der Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen gewährleistet, dass den Studierenden, einschließlich den im Sommersemester 2006 letztmalig im Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen immatrikulierten Studienanfängern, für die Regelstudienzeit von 8 Semestern das vollständige Lehr- und Prüfungsangebot des Diplomstudienganges zur Verfügung steht.
- (3) Der Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen wird zum Ende des Wintersemesters 2010/11 aufgehoben und der Lehrbetrieb in diesem Studiengang eingestellt.
- (4) Nach dem in Abs. 3 genannten Zeitpunkt haben Studierende keinen Anspruch mehr auf das Angebot von Lehrveranstaltungen aus dem Diplomstudiengang.

## **§ 3 Angebot von Prüfungen**

- (5) Nach Aufhebung des Diplomstudienganges und Einstellung des Lehrangebots werden alle Prüfungen des Diplomstudienganges Wirtschaftsingenieurwesen für zwei weitere Semester angeboten.
- (6) Ein Anspruch auf die Durchführung von Wiederholungsprüfungen besteht darüber hinaus nach Maßgabe der in der Prüfungsordnung des Diplomstudienganges Wirtschaftsingenieurwesen geregelten Fristen zur Wiederholung von Prüfungen.
- (7) Nach Ablauf der in der Prüfungsordnung geregelten Wiederholungsfristen hat der Studierende keinen Anspruch mehr auf das Angebot von Wiederholungsprüfungen aus dem Diplomstudiengang.

## **§ 4 Übergangsregelung und Außerkrafttreten der Studienordnung und Prüfungsordnung**

- (8) Die Studienordnung des Diplomstudienganges Wirtschaftsingenieurwesen vom 12. Februar 2003 sowie die Prüfungsordnung des Diplomstudienganges Wirtschaftsingenieurwesen vom 12. Februar 2003 gelten ab Beginn des Sommersemesters 2011 (\*betrifft den §2 Abs. 2 geregelten Zeitpunkt) mit der Maßgabe weiter, dass sie nur noch auf zu diesem Zeitpunkt bereits im Diplomstudiengang immatrikulierte Studierende Anwendung finden.
- (9) Ab dem Wintersemester 2006/07 erfolgt im Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen keine Immatrikulation mehr. Ausnahmen gelten für Studiengangwechsler, die durch den Prüfungsausschuss des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen in ein höheres Semester eingestuft werden.
- (10) Zum Ende des Wintersemester 2012/13 (\*betrifft Ablauf der Frist §3 Abs. 3) treten die in Abs 1 genannte Studienordnung und die Prüfungsordnung des Diplomstudienganges Wirtschaftsingenieurwesen außer Kraft.

## **§ 5 Wechsel vom Diplomstudiengang zum Bachelorstudiengang**

- (11) Studierende, die nach dem Wintersemester 2006 (\*betrifft den §2 Abs. 2 geregelten Zeitpunkt) noch im Diplomstudiengang studieren, können auf Antrag ihr Studium im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen fortsetzen. Dies gilt auch für Studierende, die ihr Diplomstudium innerhalb der in §§2 und 3 geregelten Fristen nicht abschließen konnten.
- (12) Einzelheiten zur Anrechnung bereits erbrachter Leistungen regelt die Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges Ind. und IT vom 20.02.2007. Fehlleistungen werden, soweit es sich um einen Studiengang mit im wesentlichen gleichen Inhalt handelt, angerechnet.
- (13) Der zuständige Studienfachberater berät die Studierenden auf Wunsch zu den relevanten Fragen des Studiengangwechsels.

## **§ 6 Gleichstellung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Ordnung zur Aufhebung des Diplomstudienganges Wirtschaftsingenieurwesen tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Jena folgenden Monats in Kraft.

*Jena, den 28.11.2006*

*Prof. Dr.-Ing. Ulrich Jacobs  
Dekan des FB Wirtschaftsingenieurwesen*

*Prof. Dr. G. Beibst  
Die Rektorin der Fachhochschule Jena*

# STUDIENORDNUNG

## für den Bachelorstudiengang „Pflege/Pflegeleitung“

Fachbereich Sozialwesen

Fachhochschule Jena

Präambel

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 33 Abs. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601) erlässt die Fachhochschule Jena folgende Studienordnung für den Bachelorstudiengang Pflege/Pflegeleitung; die Dekanin des Fachbereichs Sozialwesen hat mit Eilentscheidung vom 24.09.2007 die Studienordnung beschlossen; der Senat der Fachhochschule Jena hat am 25.09.2007 der Studienordnung zugestimmt. Die Rektorin der Fachhochschule Jena hat mit Erlass vom 25.09.2007 die Ordnung genehmigt.

Übersicht

### I Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gleichstellungsklausel
- § 3 Ziele des Studiums
- § 4 Dauer und Gliederung des Studiums, Immatrikulation
- § 5 Studienvoraussetzungen
- § 6 Veranstaltungsarten und –formen

### II Studiengangsspezifischer Teil

- § 7 Aufbau und Inhalte des Studiums
- § 8 Studienberatung

### III Schlussbestimmungen

- § 9 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1: Studienverlauf Vollzeitstudium
- Anlage 2: Studienverlauf Teilzeitstudium

## I Allgemeines

### § 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Pflege/Pflegeleitung vom 25.09.2007 Inhalt, Aufbau und Gliederung des vorgenannten Studienganges der Fachhochschule Jena. Diese Ordnung gilt erstmals für die Studenten, die ihr Studium im Wintersemester 2007/08 aufnehmen.

### § 2 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

### § 3 Ziele des Studiums

(1) Der Bachelorstudiengang Pflege/Pflegeleitung vermittelt auf wissenschaftlicher Grundlage theoretische Kenntnisse und praktische Handlungskompetenzen in Pflegewissenschaft und mittlerem Pflegemanagement aus. Lehre und Studium sollen den Studenten auf der Grundlage ihrer beruflichen Erfahrung Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie Pflege wissenschaftlich fundiert ausüben und Führungsaufgaben im Rahmen der Pflege zu übernehmen und zu gestalten in der Lage sind. Dazu zählen insbesondere:

- die selbständige Auseinandersetzung mit Theorien und Modellen der Pflege sowie ihrer Bedeutung für Pflegemanagement und Pflegepraxis,
- die Entwicklung und Umsetzung von theoriebasierten Konzepten in Pflegemanagement und Pflegepraxis (besonders im Hinblick auf Pflegeabläufe und die Anwendung des Pflegeprozesses in Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen sowie Qualitätsmanagement),
- die Konzeption, Planung, Durchführung und Evaluation von eigenen Forschungsprojekten,
- die Fähigkeit, in interdisziplinären Teams innovative Lösungen für die verschiedenen Tätigkeitsfelder der Pflege sowie im Rahmen der Gesundheitsförderung zu erarbeiten,
- die Anleitung von Auszubildenden und Praktikanten (Praxisanleitung),
- aktiv im Prozess der Professionalisierung von Pflege mitzuwirken.

(2) Der Bachelorstudiengang Pflege/Pflegeleitung bietet die Möglichkeit zu wissenschaftlicher Arbeit, anwendungsbezogener Forschung und Reflexion der beruflichen Praxis.

(3) Die in der Studienordnung formulierten Studienziele sind von den Lehrenden ständig zu überprüfen hinsichtlich der Entwicklung pflegebezogener Theoriebildung sowie ihrer wissenschaftlichen und berufspraktischen Relevanz für pflegerische Arbeitsfelder.

#### § 4

### Dauer und Gliederung des Studiums, Immatrikulation

- (1) Der Bachelorstudiengang Pflege/Pflegeleitung ist als berufsbegleitender Fernstudiengang organisiert.
- (2) Das Studium gliedert sich in 1/3 Präsenz- und 2/3 Fernstudienanteile.
- (3) Fernstudium bedeutet Lehr-Lern-Prozesse, bei denen Lehren und Lernen in wesentlichen Teilen räumlich und zeitlich getrennt voneinander erfolgen. Der Lernprozess wird durch die besondere Struktur eines angeleiteten Selbststudiums und mit Unterstützung durch Studienmaterialien (Lehrbriefe, multimediale Lernprogramme etc.) ermöglicht. Eine besondere Bedeutung kommt den Präsenzphasen des Studiengangs zu hinsichtlich Beratung, Vertiefung und Reflexion der Lerninhalte sowie Steuerung der Lernprozesse.
- (4) Der Erwerb und die Bearbeitung der Studienmaterialien sind für das Absolvieren des Studiums eine grundsätzliche Voraussetzung. Deshalb müssen die Studenten die Studienmaterialien vom Fachbereich käuflich erwerben.
- (5) Der Bachelorstudiengang Pflege/Pflegeleitung wird in zwei Varianten angeboten:
  - als Vollzeitstudium,
  - als Teilzeitstudium (näheres regelt die Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Jena in der jeweils gültigen Fassung).
- (6) Die Regelstudienzeit beträgt im Vollzeitstudium 6 Semester, im Teilzeitstudium 10 Semester, immatrikuliert wird jährlich zum Wintersemester. Der Studiengang schließt mit der Bachelorarbeit einschließlich des Kolloquiums ab.
- (7) Das Studium besteht aus 2 Studienabschnitten. Das Studium kann nur zum zweiten Studienabschnitt aufgenommen werden.
- (8) Der Studienabschnitt 1 umfasst das 1. und 2. Semester und entspricht der erfolgreich abgeschlossenen 3-jährigen Ausbildung zur/zum Krankenschwester/-pfleger, Gesundheits- und Krankenpfleger/-in, Kinderkrankenschwester/-pfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in, Hebamme/ Entbindungspfleger, Altenpfleger/-in. Diese Ausbildung wird entsprechend § 48 (10) ThürHG mit 60 ECTS Credits (entspricht 2 Semestern) angerechnet. Die Anrechnung der Kenntnisse und Fähigkeiten bezieht sich auf die Module A bis E (vgl. § 7 (1)). Die Anrechnung ist in § 6 und 7 der Prüfungsordnung geregelt.
- (9) Der Studienabschnitt 2 besteht im Vollzeitstudium aus den Semestern 3 bis 6, im Teilzeitstudium aus den Semestern 3 bis 10 und wird, als Fernstudium organisiert, an der Fachhochschule Jena absolviert.
- (10) Die erstmalige Immatrikulation erfolgt zum WS 2007/08.
- (11) Der Fachbereich Sozialwesen stellt sicher, dass ein erfolgreicher Abschluss des Bachelorstudiengangs Pflege/Pflegeleitung innerhalb der Regelstudienzeit möglich ist.

#### § 5

### Studienvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung zum Bachelorstudiengang Pflege/Pflegeleitung an der Fachhochschule Jena sind:

1. nach § 60 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG):
  - die allgemeine Hochschulreife
  - oder die fachgebundene Hochschulreife
  - oder die Fachhochschulreife
  - oder eine andere vom Kultusministerium als gleichwertig anerkannte Vorbildung (§ 63 ThürHG),
2. eine abgeschlossene 3-jährige Ausbildung in einem Pflegeberuf: Krankenschwester/-pfleger, Gesundheits- und Krankenpfleger/-in, Kinderkrankenschwester/-pfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in, Hebamme/ Entbindungspfleger, Altenpfleger/-in.

#### § 6

### Veranstaltungsarten und -formen

- (1) Die Lehrveranstaltungen werden als Pflichtveranstaltungen durchgeführt.
- (2) Das Studium findet in Präsenz- und Fernstudienphasen statt. Das Fernstudium findet als Selbststudium unter Einbeziehung separater Fernstudienmaterialien statt. In den Präsenzphasen werden die Studieninhalte insbesondere in folgenden Formen vermittelt:
  - Seminare (S)
  - Übungen (Ü)Seminare sind Lehrveranstaltungen, in denen Themen und Problemfelder unter verschiedenen Gesichtspunkten in intensiver Interaktion zwischen Lehrendem und Studenten sowie zwischen den Studenten in Diskussionen behandelt werden. Übungen sind ergänzende Bestandteile der Lehrveranstaltungen. Sie dienen der Anwendung und Einübung des vermittelten Wissens, möglichst in kleinen Gruppen durch beispielhafte Darstellungen und Übungsaufgaben.
- (3) Der studentische Arbeitsaufwand (Workload) für eine Lehrveranstaltung ist als zeitliche Empfehlung vorgegeben. Die Zeit für das Selbststudium übersteigt dabei die Präsenzzeiten deutlich. Das Selbststudium wird durch Aufgabenstellungen der Lehrenden und durch ihre Betreuung begleitet.
- (4) Insgesamt werden in dem Studiengang 180 ECTS erworben. Ein Credit entspricht einem Arbeitsaufwand von ca. 30 Stunden.

## II

### Studiengangsspezifischer Teil

#### § 7

### Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) Der Studiengang ist modularisiert. Ein Modul stellt einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen in Präsenzphasen und Selbststudienanteilen dar. Der Studienabschnitt 1 umfasst 5 Module (60 ECTS), der Studienabschnitt 2 umfasst 16 Module (120 ECTS):

## Studienabschnitt I:

### 1. und 2. Semester (60 ECTS)

Anrechnung einer erfolgreich abgeschlossenen 3-jährigen Ausbildung zur/zum Krankenschwester/-pfleger, Gesundheits- und Krankenpfleger/-in, Kinderkrankenschwester/-pfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in, Hebamme/Entbindungspfleger, Altenpfleger/-in.

#### 1. und 2. Semester

Modul A : Berufliche Grundlagen des Pflegeberufes

Modul B: Aspekte pflegerischen Handelns

Modul C: Bezugswissenschaften der Pflege

Modul D: Praxis I: Pflege von Menschen aller Altersgruppen

Modul E: Praxis II: Pflege in unterschiedlichen Settings

## Studienabschnitt II:

### Vollzeitstudium: 3. bis 6. Semester (120 ECTS)

#### 3. Semester

- Modul 1 (SW.1.500): Einführung in die Pflegewissenschaft
- Modul 2 (SW.1.501): Professionelles Handeln in der Pflege
- Modul 3 (SW.1.502): Gesprächsführung
- Modul 4 (SW.1.503): Pflege im Gesundheitssystem

#### 4. Semester

- Modul 5 (SW.1.504): Statistik
- Modul 6 (SW.1.505): Theorieentwicklung in der Pflege
- Modul 7 (SW.1.506): Pflegeprozess I
- Modul 8 (SW.1.507): Pflege im Kontext von Gesundheit, Krankheit und Behinderung

#### 5. Semester

- Modul 9 (SW.1.508): Pflegeforschung
- Modul 10 (SW.1.509): Pflegeprozess II
- Modul 11 (SW.1.510): Konzeptentwicklung in der Pflege
- Modul 12 (SW:1.511): Rechtliche Aspekte pflegerischen Handelns
- Modul 13 (SW.1.512): Clinical Leadership - Teil 1

#### 6. Semester

- Modul 13 (SW.1.512): Clinical Leadership - Teil 2
- Modul 14 (SW.1.513): Qualität in der Pflege
- Modul 15 (SW.1.514): Ausgewählte Aspekte der Erwachsenenbildung
- Modul 16 (SW.1.519): Bachelorarbeit und Kolloquium

## Studienabschnitt II:

### Teilzeitstudium: 3. bis 10. Semester (120 ECTS)

#### 3. Semester

- Modul 1 (SW.1.500): Einführung in die Pflegewissenschaft
- Modul 2 (SW.1.501): Professionelles Handeln in der Pflege

#### 4. Semester

- Modul 5 (SW.1.504): Statistik
- Modul 6 (SW.1.505): Theorieentwicklung in der Pflege

#### 5. Semester

- Modul 3 (SW.1.502): Gesprächsführung
- Modul 4 (SW.1.503): Pflege im Gesundheitssystem

#### 6. Semester

- Modul 7 (SW.1.506): Pflegeprozess I
- Modul 8 (SW.1.507): Pflege im Kontext von Gesundheit, Krankheit und Behinderung

#### 7. Semester

- Modul 9 (SW.1.508): Pflegeforschung
- Modul 10 (SW.1.509): Pflegeprozess II
- Modul 12 (SW:1.511): Rechtliche Aspekte pflegerischen Handelns

#### 8. Semester

- Modul 14 (SW.1.513): Qualität in der Pflege
- Modul 15 (SW.1.514): Ausgewählte Aspekte der Erwachsenenbildung

#### 9. Semester

- Modul 11 (SW.1.510): Konzeptentwicklung in der Pflege
- Modul 13 (SW.1.512): Clinical Leadership - Teil 1

#### 10. Semester

- Modul 13 (SW.1.512): Clinical Leadership - Teil 2
- Modul 16 (SW.1.519): Bachelorarbeit und Kolloquium

Der Aufbau der Module, sowie die strukturelle und inhaltliche Verortung im Studiengang, sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Eine Tabelle mit einem Überblick über den Studienverlauf im Vollzeit- bzw. Teilzeitstudium findet sich in Anlage 1 und 2.

(2) Im Studienabschnitt II wird in jedem Semester als zusätzliche Wahlveranstaltung eine Praxisreflexionssitzung für die Studenten angeboten. Die Teilnahme ist freiwillig, die Mindestteilnehmerzahl beträgt 5.

## § 8

### Studienberatung

Die Studienberatung erfolgt durch den Studienfachberater des Fachbereichs Sozialwesen.

### III Schlussbestimmungen

#### § 9 In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf ihre Veröffentlichung im Verkündigungsblatt der Fachhochschule Jena folgt.

*Jena, den 25.09.2007*

*Die Dekanin des Fachbereiches Sozialwesen  
Prof. Dr. phil. habil. H. Ludwig*

*Die Rektorin der Fachhochschule Jena  
Prof. Dr. oec. G. Beibst*

Anlage 1:

Tabelle Studienverlauf Bachelorstudiengang Pflege/  
Pflegeleitung Vollzeitstudium

Anlage 2:

Tabelle Studienverlauf Bachelorstudiengang Pflege/  
Pflegeleitung Teilzeitstudium

Anlage 1 zur Studienordnung des Bachelorstudienganges Pflege/Pflegeleitung

Bachelorstudiengang Pflege/Pflegeleitung: Vollzeitstudium

| Module        | 1./2. Semester  | 3. Semester  | 4. Semester   | 5. Semester   | 6. Semester   |                       |
|---------------|---|--|---|---|---|-----------------------|
| 1             | Anrechnung der dreijährigen Pflegeausbildung mit 60 Credits | SW.1.500: Einführung in die Pflegewissenschaft<br>Credits: 9<br>SWS: 6 (K 40 / NK 50)<br>Fernstudium (h): 180  | SW.1.504: Statistik<br>Credits: 9<br>SWS: 6 (K 32 / NK 58)<br>Fernstudium (h): 180                        | SW.1.508: Pflegeforschung<br>Credits: 6<br>SWS: 4 (K 32 / NK 28)<br>Fernstudium (h): 120                                  | SW.1.512: Clinical Leadership - Teil 2<br>Credits: 12 (6.Sem. 6 Credits)<br>SWS: 4 (K 24 / NK 36)<br>Fernstudium (h): 120 |                       |
| 2             |   | SW.1.501: Professionelles Handeln in der Pflege<br>Credits: 9<br>SWS: 6 (K 32 / NK 58)<br>Fernstudium (h): 180 | SW.1.505: Theorieentwicklung in der Pflege<br>Credits: 6<br>SWS: 4 (K 24 / NK 36)<br>Fernstudium (h): 120 | SW.1.509: Pflegeprozess II<br>Credits: 6<br>SWS: 4 (K 24 / NK 36)<br>Fernstudium (h): 120                                 | SW.1.513: Qualität in der Pflege<br>Credits: 6<br>SWS: 4 (K 24 / NK 36)<br>Fernstudium (h): 120                           |                       |
| 3             |   | SW.1.502: Gesprächsführung<br>Credits: 3<br>SWS: 2 (K 16 / NK 14)<br>Fernstudium (h): 60                       | SW.1.506: Pflegeprozess I<br>Credits: 9<br>SWS: 6 (K 40 / NK 50)<br>Fernstudium (h): 180                  | SW.1.510: Konzeptentwicklung in der Pflege<br>Credits: 6<br>SWS: 4 (K 24 / NK 36)<br>Fernstudium (h): 120                 | SW.1.514: Ausgew. Aspekte der Erwachsenenbildung<br>Credits: 6<br>SWS: 4 (K 24 / NK 36)<br>Fernstudium (h): 120           |                       |
| 4             |   | SW.1.503: Pflege im Gesundheitssystem<br>Credits: 9<br>SWS: 6 (K 32 / NK 58)<br>Fernstudium (h): 180           | SW.1.507: Pflege im Kontext von G/K/B<br>Credits: 6<br>SWS: 4 (K 24 / NK 36)<br>Fernstudium (h): 120      | SW.1.511: Rechtl. Aspekte pflegerischen Handelns<br>Credits: 6<br>SWS: 4 (K 16 / NK 44)<br>Fernstudium (h): 120           | SW.1.519: Bachelorarbeit<br>Credits: 12<br>360 Stunden zur Anfertigung (K 24)   |                       |
| 5             |   |  |   | SW.1.512: Clinical Leadership - Teil 1<br>Credits: 12 (5.Sem. 6 Credits)<br>SWS: 4 (K 24 / NK 36)<br>Fernstudium (h): 120 |   |                       |
| Σ Credits     |   | 60   | 30  | 30  | 30  | 30                    |
| Σ SWS         |   |  | 20  | 20  | 20  | 12                    |
| Präsenztage   |   |  | 5/5/5   | 5/5/5   | 5/5/5   | 4/4/4 (+3 Kolloquium) |
| Σ Präsenztage |   |  | 15  | 15  | 15  | 12 (+3)               |
| Σ Stunden PT  |   |  | 120   | 120   | 120   | 96 (+24)              |

K = Kontaktzeit (h)

NK = Nicht-Kontaktzeit (h)

Fernstudium ist angeleitetes Selbststudium mit Studienmaterial und e-learning-Anteilen

fakultativ (Semester 3 bis 6); pro Semester 1 Praxisreflexionssitzung

Anlage 2 zur Studienordnung des Bachelorstudienganges Pflege/Pflegeleitung

Bachelorstudiengang Pflege/Pflegeleitung: Teilzeitstudium

| Module        | 1./2. Semester  | 3. Semester (3A)  | 4. Semester (4A)   | 5. Semester (3B)   | 6. Semester (4B)   | 7. Semester (5A)  | 8. Semester (6A)   | 9. Semester (5B)   | 10. Semester (6B)   |  |
|---------------|---|---|--|--|--|---|--|--|---|--|
| 1             | Anrechnung der dreijährigen Pflegeausbildung mit 60 Credits | SW.1.500: Einführung in die Pflegewissenschaft<br>Credits: 9<br>SWS: 6 (K 40 / NK 50)<br>Fernstudium (b): 180<br>SW.1.501: Professionelles Handeln in der Pflege<br>Credits: 9<br>SWS: 6 (K 32 / NK 36)<br>Fernstudium (b): 180 | SW.1.504: Statistik<br>Credits: 9<br>SWS: 6 (K 32 / NK 58)<br>Fernstudium (b): 180<br>SW.1.505: Theorie-entwicklung in der Pflege<br>Credits: 6<br>SWS: 4 (K 24 / NK 36)<br>Fernstudium (b): 120 | SW.1.502: Gesprächsführung<br>Credits: 3<br>SWS: 2 (K 16 / NK 14)<br>Fernstudium (b): 60<br>SW.1.503: Pflege im Gesundheitssystem<br>Credits: 9<br>SWS: 6 (K 32 / NK 58)<br>Fernstudium (b): 180 | SW.1.506: Pflegeprozess I<br>Credits: 9<br>SWS: 6 (K 40 / NK 50)<br>Fernstudium (b): 180<br>SW.1.507: Pflege im Kontext von G/K/B<br>Credits: 6<br>SWS: 4 (K 24 / NK 36)<br>Fernstudium (b): 120 | SW.1.508: Pflegeforschung<br>Credits: 6<br>SWS: 4 (K 32 / NK 28)<br>Fernstudium (b): 120<br>SW.1.509: Pflegeprozess II<br>Credits: 6<br>SWS: 4 (K 24 / NK 36)<br>Fernstudium (b): 120 | SW.1.513: Qualität in der Pflege<br>Credits: 6<br>SWS: 4 (K 24 / NK 36)<br>Fernstudium (b): 120<br>SW.1.514: Ausgew. Aspekte der Erwachsenenbildung<br>Credits: 6<br>SWS: 4 (K 24 / NK 36)<br>Fernstudium (b): 120 | SW.1.510: Konzept-entwicklung in der Pflege<br>Credits: 6<br>SWS: 4 (K 24 / NK 36)<br>Fernstudium (b): 120 | SW.1.512: Clinical Leadership - Teil 1<br>Credits: 12 (9 Sem, 6 Credits)<br>SWS: 4 (K 24 / NK 36)<br>Fernstudium (b): 120 | SW.1.512: Clinical Leadership - Teil 2<br>Credits: 12 (10 Sem, 6 Credits)<br>SWS: 4 (K 24 / NK 36)<br>Fernstudium (b): 120 |
| Σ Credits     | 60  | 18  | 15   | 12   | 15   | 18  | 12   | 12   | 18  |  |
| Σ SWS         |   | 12  | 10   | 8  | 10   | 12  | 8  | 8  | 4   |  |
| Präsenztage   |   | 3/1/5   | 5/1/1  | 2/4/0  | 0/4/4  | 4/2/3   | 0/3/3  | 1/3/2  | 4/1/1 (4-3 Kolloquium)  |  |
| Σ Präsenztage |   | 9   | 7  | 6  | 8  | 9   | 6  | 6  | 6 (4-3)   |  |
| Σ Stunden PT  |   | 72  | 56   | 48   | 64   | 72  | 48   | 48   | 48 (-24)  |  |

K = Kontaktzeit (h)  
NK = Nicht-Kontaktzeit (h)  
fakultativ (Semester 3 bis 10); pro Semester 1 Praxisreflexions-sitzung

Fernstudium ist angeleitetes Selbststudium mit Studienmaterial und e-learning-Anteilen

# PRÜFUNGSORDNUNG

## für den Bachelorstudiengang „Pflege/Pflegeleitung“

### Fachbereich Sozialwesen

### Fachhochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 33 Abs. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601) erlässt die Fachhochschule Jena folgende Prüfungsordnung; die Dekanin des Fachbereichs Sozialwesen hat mit Eilentscheidung vom 24.09.2007 die Prüfungsordnung beschlossen, der Senat der Fachhochschule Jena hat am 25.09.2007 der Prüfungsordnung zugestimmt. Die Rektorin der Fachhochschule Jena hat mit Erlass vom 25.09.2007 die Ordnung genehmigt.

#### Inhaltsverzeichnis

#### **Abschnitt I: Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gleichstellung
- § 3 Zweck der Bachelorprüfung
- § 4 Akademischer Grad
- § 5 Prüfungsaufbau; Module und Leistungspunkte (ECTS Credits)
- § 6 Regelstudienzeit
- § 7 Gleichwertigkeitsprüfung erster Studienabschnitt
- § 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

#### **Abschnitt II: Prüfungsorganisation**

- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüfungsamt
- § 11 Prüfer und Beisitzer
- § 12 Modulkoordination

#### **Abschnitt III: Prüfungsanmeldung; Prüfungsverfahren; Bewertung; Studienleistungen**

- § 13 Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsanmeldung
- § 14 Arten der Prüfungsleistungen
- § 15 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 16 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 17 Alternative Prüfungsleistungen
- § 18 Multiple-Choice-Prüfungen
- § 19 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 20 Versäumnis; Rücktritt; Täuschung; Ordnungsverstoß
- § 21 Bestehen und Nichtbestehen; Prüfungsfristen
- § 22 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 23 Prüfungszeitraum

#### **Abschnitt IV: Bachelorarbeit; Kolloquium, Zeugnis**

- § 24 Bachelorarbeit
- § 25 Kolloquium § 26 Zeugnis und Bachelorurkunde
- § 27 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

#### **Abschnitt V: Verlust der Zulassung zum Studiengang; Einsicht; Widerspruch; Aufbewahrungsfrist**

- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 29 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs
- § 30 Widerspruchsverfahren
- § 31 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen
- § 32 Anlagen zur Prüfungsordnung
- § 33 Inkrafttreten

#### Anlagen:

- Anlage 1: Bachelorzeugnis Deutsch
- Anlage 2: Bachelorzeugnis Englisch
- Anlage 3: Bachelorurkunde Deutsch
- Anlage 4: Bachelorurkunde Englisch
- Anlage 5: Diploma Supplement
- Anlage 6: Anrechnung der dreijährigen Pflegeausbildungen mit 60 Credits im Bachelorstudiengang Pflege/Pflegeleitung
- Anlage 7: Prüfungsplan Vollzeitstudium
- Anlage 8: Prüfungsplan Teilzeitstudium

## **Abschnitt I: Allgemeines**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Prüfungsordnung gilt für den Bachelorstudiengang Pflege/Pflegeleitung an der Fachhochschule Jena.

### **§ 2**

#### **Gleichstellung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

### **§ 3**

#### **Zweck der Bachelorprüfung**

Die Bachelorprüfung bildet in Verbindung mit einer pflegerischen Berufsausbildung einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in der Pflege. Durch die damit verbundenen Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Studenten erweiterte Fachkenntnisse erworben haben, fachliche Zusammenhänge in Pflege und Pflegemanagement überblicken und die Fähigkeit besitzen, nach wissenschaftlichen Methoden zu arbeiten.

### **§ 4**

#### **Akademischer Grad**

(1) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Fachhochschule Jena den akademischen Grad „Bachelor of Science“, abgekürzt „B. Sc.“.

(2) Nach bestandener Bachelorprüfung sind außerdem die Voraussetzungen zur Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Weiterbildungsbezeichnungen „Praxisanleiter“ und „Pflegedienstleitung“ erfüllt. Diese Erlaubnisse erteilt auf Antrag des Absolventen die zuständige Landesbehörde gemäß § 9 des Thüringer Gesetzes über die Weiterbildung in den Fachberufen des Gesundheits- und Sozialwesens vom 11.02.2003.

### **§ 5**

#### **Prüfungsaufbau; Module und Leistungspunkte (ECTS Credits)**

(1) Das Bachelorstudium ist modular aufgebaut. Unter Modularisierung ist ein Organisationsprinzip zu verstehen, bei dem Lehrveranstaltungen in Präsenzphasen und Selbststudienanteilen zu inhaltlich und zeitlich abgeschlossenen Lehr- und Lerneinheiten, den Modulen, zusammengefasst werden. Module sind Bausteine eines Studienangebotes oder mehrerer Studienangebote. Ein Modul wird qualitativ (mittels Modulbeschreibung) und quantitativ (mittels ECTS Credits) beschrieben sowie studienbegleitend geprüft. Es führt zum Erlangen bestimmter Teilqualifikationen (Fachkompetenzen und fachübergreifende Kompetenzen) im Rahmen der Gesamtqualifikation eines Berufsbildes.

(2) Jedes Modul schließt mit einer Modulprüfung ab.

(3) Nach erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden unabhängig von der für das Modul erzielten Prüfungsnote Credits auf der Basis des European Credit Transfer and Accumulation Systems (ECTS) vergeben. ECTS Credits kennzeichnen den gesamten studentischen Arbeitsaufwand für ein Modul, der im Regelfall tatsächlich notwendig ist, um die jeweiligen Anforderungen zu erfüllen und das Lernziel zu erreichen. Neben der Teilnahme an dem zu einem Modul gehörenden Lehrveranstaltungen (Präsenzstudium) werden auch der Zeitaufwand für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes und der zu dem Modul gehörende Fernstudienanteil (Selbststudium) berücksichtigt. Ein ECTS Credit entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand (bestehend aus Präsenz- und Selbststudium) von 30 Stunden.

(4) Für die Bachelorarbeit werden 12 ECTS Credits vergeben.

(5) Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums sind 180 ECTS Credits notwendig.

### **§ 6**

#### **Regelstudienzeit**

(1) Der Bachelorstudiengang Pflege/Pflegeleitung wird in zwei Varianten angeboten:

- als Vollzeitstudium, hierbei beträgt die Regelstudienzeit 6 Semester
- Als Teilzeitstudium, hierbei beträgt die Regelstudienzeit 10 Semester. Das Teilzeitstudium erfolgt pro Semester im Umfang von 50 Prozent des Vollzeitstudiums. Studenten können auf der Grundlage der geltenden Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Jena einen Antrag auf Genehmigung des Teilzeitstudiums stellen.
- Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs Pflege/Pflegeleitung sind sowohl im Vollzeitstudium als auch im Teilzeitstudium 180 ECTS Credits vorgesehen.

(2) Das Studium besteht aus 2 Studienabschnitten. Das Studium kann nur zum zweiten Studienabschnitt aufgenommen werden (Semester 3 bis 6 im Vollzeitstudium, Semester 3 bis 10 im Teilzeitstudium). Entsprechend § 48 (10) ThürHG werden Kenntnisse und Fähigkeiten der außerhalb der Hochschule im Rahmen der erfolgreich abgeschlossenen 3-jährigen Ausbildung zur/zum Krankenschwester/-pfleger, Gesundheits- und Krankenpfleger/-in, Kinderkrankenschwester/-pfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenschwester/-pfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenschwester/-pfleger, Hebamme/Entbindungspfleger, Altenpfleger/-in mit 60 ECTS Credits (entspricht 2 Semestern) auf das Hochschulstudium angerechnet. Dies entspricht Studienabschnitt I.

(3) Immatrikuliert wird jährlich zum Wintersemester.

### **§ 7**

#### **Gleichwertigkeitsprüfung erster Studienabschnitt**

Nach § 6 (2) anerkannte Kenntnisse und Fähigkeiten beziehen sich auf folgende Bereiche:

- Modul A: Berufliche Grundlagen des Pflegeberufes (12 ECTS Credits)

- Modul B:  
Aspekte pflegerischen Handelns  
(12 ECTS Credits)
- Modul C:  
Bezugswissenschaften der Pflege  
(12 ECTS Credits)
- Modul D: Praxis I:  
Pflege von Menschen aller Altersgruppen  
(12 ECTS Credits)
- Modul E: Praxis II:  
Pflege in unterschiedlichen Settings  
(12 ECTS Credits)

Die Zuordnung von erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten zu den Modulen A – E ist in der Anlage „Anrechnung der dreijährigen Pflegeausbildungen mit 60 Credits im Bachelorstudiengang Pflege/Pflegeleitung“ geregelt.

## § 8

### Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Studienleistungen werden nach einer studiengangbezogenen Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.
- (2) Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Studienleistungen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Studienleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Studienleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Das ECTS wird dabei berücksichtigt.
- (3) Im Ausland erbrachte Prüfungsleistungen werden im Falle der Gleichwertigkeit nach Abs. 2 auch dann angerechnet, wenn sie während einer bestehenden Beurlaubung erbracht wurden und die Beurlaubung für einen studentischen Aufenthalt im Ausland nach § 9 Abs. 1 Nr. 6 der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Jena erfolgte.
- (4) Werden Prüfungsleistungen als Modulprüfung angerechnet, sind die Noten sowie die ECTS Grades und ECTS Credits zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote, der abschließenden ECTS Grade und der insgesamt erreichten Anzahl von ECTS Credits einzubeziehen. Die Umrechnungsformel für ausländische Noten in deutsche Noten lautet gemäß der „modifizierten bayrischen Formel“:

$$X = 1 + 3 \cdot \frac{N_{\max} - N_d}{N_{\max} - N_{\min}}$$

Dabei gilt:

- X = gesuchte Note;
- $N_{\max}$  = die nach dem jeweiligen Benotungssystem beste erreichbare Note (dieser oberste Bestehenswert wird im Zeugnis auch immer dokumentiert);

- $N_{\min}$  = die nach dem jeweiligen Benotungssystem niedrigste Note, mit der die Leistung noch bestanden ist (ebenfalls im Zeugnis dokumentiert);
  - $N_d$  = tatsächlich erreichte Note.
- (5) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen nach Abs. 1 – 3 entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag des Studenten. Der Student hat dem Antrag die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

## Abschnitt II: Prüfungsorganisation

### § 9

#### Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Bachelorprüfung sowie die aus diesen Prüfungen erwachsenden weiteren Aufgaben ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sozialwesen zuständig. Der Prüfungsausschuss besteht aus höchstens sieben Mitgliedern. Ihnen gehören an:
  - a) ein Professor des beteiligten Fachbereichs als Vorsitzender,
  - b) weitere Professoren des Fachbereichs, von denen ein Stellvertreter zu bestimmen ist. Die Gruppe der Professoren hat ihrer Mitgliederzahl nach die Mehrheit.
  - c) Studenten des Fachbereichs.
 Andere Angehörige der Hochschule können auf Einladung an den Sitzungen beratend teilnehmen. Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Die Professoren verfügen mindestens über die absolute Mehrheit der Stimmen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel zwei Jahre, bei studentischen Mitgliedern nur 1 Jahr. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes wird ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit nach dem im Abs. 3 vorgegebenen Verfahren bestellt.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (3) Der Vorsitzende, der Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwesen bestellt. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben seinem Vorsitzenden zur selbständigen Erledigung übertragen.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Professoren, anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse werden protokolliert; ein Protokollexemplar wird dem Zentralen Prüfungsamt zugestellt.
- (5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich Sozialwesen über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die

Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Noten für die Modulprüfungen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen/Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(6) Insbesondere hat der Prüfungsausschuss folgende Aufgaben:

- a) Entscheidung über die Zulassung zu Prüfungen,
  - b) Bestellung der Prüfer und Beisitzer für die Prüfungen sowie Prüfungstermine,
  - c) Entscheidung über die Anerkennung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen oder in anderen Studiengängen erbracht wurden,
  - d) Entscheidung über Fristverlängerung, Versäumnis, Rücktritt und Täuschung sowie über die Ungültigkeit der Bachelorprüfung,
  - e) Kontrolle der Festlegungen zur Gewährung einer zweiten Wiederholungsprüfung und
  - f) Entscheidung über die Zulässigkeit von Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren.
- (7) Soweit nicht andere Regelungen getroffen sind, entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereichs in Studien- und Prüfungsangelegenheiten.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

## **§ 10 Prüfungsamt**

- (1) Das Prüfungsamt des Fachbereichs Sozialwesen untersteht dem Dekan des Fachbereichs.
- (2) Das Prüfungsamt hat folgende Aufgaben:
  - die organisatorische Abwicklung und Koordinierung der Prüfungsangelegenheiten;
  - Kontrolle der konkreten Anwendung der Studien- und Prüfungsordnungen im Zuständigkeitsbereich;
  - Stellungnahme in Studien- und Prüfungsangelegenheiten;
  - die Prüfungsdatenverwaltung im Zuständigkeitsbereich;
  - die Ausfertigung der Zeugnisse und Urkunden der Fachhochschule Jena;
  - die Zusammenarbeit mit allen Prüfungsämtern der Fachhochschule Jena zur Koordinierung von Fragen mit prüfungsamtübergreifender Bedeutung wie z.B. Angleichung von Organisation, Verfahrensvorschriften, einheitliche Auslegung und Handhabung von Regelungen, Einsatz elektronischer Datenverarbeitung, Ausbau von Selbstbedienungselementen für Studenten.

## **§ 11 Prüfer und Beisitzer**

- (1) Anforderungen an Prüfer und Beisitzer sind in § 48 Abs. 2, 3 und 4 ThürHG geregelt.
- (2) Für die Bachelorarbeit und das dazu ggf. zu erbringende Kolloquium kann der Prüfling dem Prüfungsausschuss einen Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschla-

gen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die Namen der Prüfer und die Termine der Prüfungen dem Prüfling mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben werden.

(4) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 9 Abs. 2 entsprechend.

## **§ 12 Modulkoordination**

Für jedes Modul des Bachelorstudiengangs ernennt der Fachbereich Sozialwesen aus dem Kreis der prüfungsbefugten Lehrenden des Moduls einen Modulkoordinator. Dieser ist für alle das Modul betreffenden inhaltlichen Abstimmungen und organisatorischen Aufgaben zuständig.

## **Abschnitt III: Prüfungsanmeldung; Prüfungsverfahren; Bewertung; Studienleistungen**

### **§ 13 Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsanmeldung**

- (1) Die Bachelorprüfung kann nur ablegen, wer entsprechend der Zugangsberechtigung für den Bachelorstudiengang Pflege/Pflegeleitung an der Fachhochschule eingeschrieben ist.
- (2) Die Anmeldung zu den Modulprüfungen geschieht durch Einschreibung in das jeweilige Semester.
- (3) Die Rücktrittsfristen werden festgelegt.
- (4) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
  - a) die in Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  - b) entsprechend der Prüfungsordnung beizubringende Unterlagen unvollständig sind ;
  - c) die Anzahl der zu erbringenden – einschließlich der bereits abgelegten – zweiten Wiederholungsprüfungen die in der Prüfungsordnung festgelegte Höchstzahl überschreiten würde.

### **§ 14 Arten der Prüfungsleistungen**

- (1) Prüfungsleistungen im Rahmen der Modulprüfungen sind
  - a) mündlich (§ 15) und/oder
  - b) schriftlich durch Klausurarbeiten (§ 16) oder
  - c) durch alternative Prüfungsleistungen zu erbringen (§ 17).

Schriftliche Prüfungen können nach näherer Maßgabe von § 18 auch im Multiple-Choice- Verfahren stattfinden.

(2) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in

der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Prüfling gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

### **§ 15** **Mündliche Prüfungsleistungen**

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 48 Abs. 4 ThürHG) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.
- (3) Die Mindestdauer soll je Prüfling und Fach 15 Minuten nicht unterschreiten. Die Höchstdauer soll – auch bei Gruppenprüfungen – 60 Minuten nicht überschreiten.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben und binnen vier Wochen dem zuständigen Prüfungsamt mitzuteilen.
- (5) Studenten, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, können vom Prüfer als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

### **§ 16** **Schriftliche Prüfungsleistungen**

- (1) In den Klausurarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über notwendiges Grundlagenwissen im Prüfungsgebiet verfügt. Dem Prüfling können Themen zur Auswahl gegeben werden. Die Noten schriftlicher Prüfungsleistungen sollen bis spätestens acht Wochen nach dem Prüfungstermin unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch Aushang bekannt gegeben sowie dem zuständigen Prüfungsamt mitgeteilt werden.
- (2) Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind im Fall der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten. Mindestens ein Prüfer soll ein Professor sein. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (3) Die Dauer der Klausurarbeit darf 60 Minuten nicht unterschreiten.

### **§ 17** **Alternative Prüfungsleistungen**

- (1) Alternative Prüfungsleistungen sind andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen, wie z.B. Referate, Hausarbeiten, Protokolle, Posterpräsentationen. Sie werden benotet. Für die Bewertung alternativer Prüfungsleistungen gilt § 16 Abs. 2 in der Regel entsprechend.
- (2) Ein Referat ist die eigenständige Auseinandersetzung mit einem Thema unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie die Darstellung der Arbeit und Vermittlung ihrer Ergebnisse in einem mündlichen Vortrag mit anschließender Diskussion im Rahmen einer Lehrveranstaltung. Der Zeitumfang beträgt insgesamt maximal 30 Minuten. Die Arbeitsergebnisse sind zusätzlich schriftlich einzureichen. Referate sind durch einen Prüfer zu bewerten. Die Leistung kann auch als Gruppenleistung erfüllt werden.
- (3) In Hausarbeiten weisen Studenten nach, dass sie in der Lage sind, in begrenzter Zeit ein Thema mit Hilfe von wissenschaftlicher Literatur zu bearbeiten. Hausarbeiten sind durch einen Prüfer zu bewerten.
- (4) In einem Protokoll stellen die Studenten in schriftlicher Form die während einer Hospitation wahrgenommenen Aufgaben sowie die Reflexion der eigenen Arbeitsvollzüge und die der anderen Beteiligten einschließlich der unterschiedlichen Rollen dar. Protokolle sind durch einen Prüfer zu bewerten.
- (5) In Posterpräsentationen stellen Studenten die Ergebnisse von projektbezogenen Praxisaufgaben, die als Gruppenarbeit erfüllt werden, einem Plenum und Prüfer vor. Zusätzlich sind die Ergebnisse schriftlich einzureichen. Posterpräsentationen sind durch einen Prüfer zu bewerten.
- (6) Art und Umfang der zu erbringenden alternativen Prüfungsleistungen sind den Studenten zu Vorlesungsbeginn des betreffenden Semesters sowie in der ersten Präsenzphase des jeweiligen Moduls bekannt zu geben. Alternative Prüfungsleistungen werden semesterbegleitend durchgeführt. Die für die alternativen Prüfungsleistungen zuständigen Prüfenden legen die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, fest.
- (7) Die Noten der alternativen Prüfungsleistungen sollen bis spätestens acht Wochen nach dem Prüfungstermin unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in geeigneter Form bekannt gegeben sowie dem zuständigen Prüfungsamt mitgeteilt werden. Wird die alternative Prüfungsleistung in mündlicher Form erbracht, so ist dem Prüfling die Note im Anschluss an die jeweilige Prüfungsleistung bekannt zu geben.

### **§ 18** **Multiple-Choice-Prüfungen**

- (1) Der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sozialwesen kann bei Vorliegen sachlicher Gründe die Durchführung einer schriftlichen Prüfung vollständig oder in überwiegenden Teilen im Multiple-Choice-Verfahren zulassen. Sachliche Gründe sind insbesondere dann gegeben, wenn ein international standardisierter Test verwendet werden soll oder

die Eigenart des jeweiligen Lehrfachs die Durchführung der Prüfung im Multiple-Choice-Verfahren rechtfertigt.

(2) In schriftlichen Prüfungen, die im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, hat der Prüfling anzugeben, welche der mit den Fragen vorgelegten Antworten er für zutreffend hält.

(3) Die Prüfungsfragen müssen auf die für den jeweiligen Studiengang allgemein erforderlichen Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsfragen dürfen nicht mehrdeutig sein und müssen sich im Rahmen der in der Studienordnung festgelegten Lehrinhalte bewegen. Bei der Formulierung der Prüfungsfragen müssen die möglichen Antworten durch Formulierungsvarianten erfasst werden. Bei der Aufstellung der Prüfungsfragen und der Antworten ist festzulegen, welche Antwort als zutreffend anerkannt wird.

(4) Die Erarbeitung der Prüfungsfragen und Antworten soll durch zwei Prüfer gemeinsam erfolgen. Ist die Prüfung in Abweichung von Satz 1 nicht durch zwei Prüfer erstellt worden, entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sozialwesen über die Zulässigkeit der vorgeschlagenen Multiple-Choice-Prüfung. Sind Prüfungsaufgaben, gemessen an den Anforderungen des Abs. 3 offensichtlich fehlerhaft, so dürfen diese nicht gestellt werden.

(5) Wird erst nach Durchführung der Prüfung festgestellt, dass Prüfungsfragen gemessen an den Anforderungen des Abs.3 fehlerhaft sind, so dürfen diese Fragen bei der Bewertung nicht berücksichtigt werden. Die vorgeschriebene Zahl der Aufgaben für die einzelnen Prüfungen mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich dabei nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

(6) Die Noten der im Multiple-Choice-Verfahren absolvierten Prüfungsleistungen sollen bis spätestens acht Wochen nach dem Prüfungstermin unter Beachtung der datenschutz-rechtlichen Bestimmungen durch Aushang bekannt gegeben werden.

## § 19

### Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen der Module werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

|   |                                    |   |
|---|------------------------------------|---|
| 1 | Sehr gut<br>(1,0 ; 1,3)*           | Eine hervorragende Leistung   |
| 2 | Gut<br>(1,7 ; 2,0 ; 2,3)*          | Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt    |
| 3 | Befriedigend<br>(2,7 ; 3,0 ; 3,3)* | Eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht                  |
| 4 | Ausreichend<br>(3,7 ; 4,0)*        | Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt             |
| 5 | Nicht bestanden<br>(5,0)           | Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |

\* Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden. Zwischennoten kleiner als 1 und größer als 4 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Für den Fall der Bewertung einer Prüfungsleistung durch Punkte wird für die Benotung nachfolgender Bewertungsschlüssel empfohlen:

|                 |  |
|-----------------|--|
| Sehr gut        | Mindestens 92 vom Hundert der Gesamtpunktzahl  |
| Gut             | Mindestens 78 vom Hundert der Gesamtpunktzahl  |
| Befriedigend    | Mindestens 64 vom Hundert der Gesamtpunktzahl  |
| Ausreichend     | Mindestens 50 vom Hundert der Gesamtpunktzahl  |
| Nicht bestanden | Weniger als 50 vom Hundert der Gesamtpunktzahl |

(3) Für die Bewertung einer im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführten Prüfung gilt Abs. 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass nicht auf die Gesamtpunktzahl sondern auf die Anzahl der gestellten Fragen Bezug genommen wird.

(4) Darüber hinaus wird eine vollständig im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführte Prüfung mit ausreichend bewertet, wenn die Anzahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 vom Hundert die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge, die an der jeweiligen Prüfung teilgenommen haben, unterschreitet.

(5) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem – gegebenenfalls gewichteten - Mittelwert der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die studiengangbezogenen Prüfungsordnungen legen fest, welche Prüfungsleistungen einzeln mindestens mit ausreichend benotet sein müssen. Die Modulnote lautet:

|                 |   |
|-----------------|---|
| Sehr gut        | Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5         |
| Gut             | Bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 |
| Befriedigend    | Bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 |
| Ausreichend     | Bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 |
| Nicht bestanden | Bei einem Durchschnitt ab 4,1                         |

(6) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus den einzelnen Modulnoten, der Note der Bachelorarbeit und aus der Note des Kolloquiums. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Abs. 5 entsprechend.

(7) Zur Verbesserung der internationalen Anerkennung des Abschlusses sowie einzelner Prüfungsleistungen werden die erreichten Noten zusätzlich in ECTS-Grade umgewandelt und bescheinigt.

Bis zum Vorliegen der notwendigen Datensätze, die eine Vergleichbarkeit gewährleisten, erfolgt die Umrechnung wie folgt:

| Absolutes Notensystem:                    | ECTS-Grade: |
|---|-------------|
| Bis einschließlich 1,5 (Sehr gut)         | A           |
| 1,6 bis einschließlich 2,0 (Gut)          | B           |
| 2,1 bis einschließlich 2,5 (Gut)          | C           |
| 2,6 bis einschließlich 3,5 (Befriedigend) | D           |
| 3,6 bis einschließlich 4,0 (Ausreichend)  | E           |
| Ab 4,1 (Nicht bestanden)                  | F/FX        |

Sobald die Datensätze in erforderlichem Umfang zur Verfügung stehen, erfolgt die Umrechnung in ECTS-Grade nach folgendem Schema:

| Relatives Notensystem (Prozent der erfolgreich Studierenden, die diese Grade erreichen) | ECTS-Grade |
|---|------------|
| Die besten 10 %   | A          |
| Die nächsten 25 %   | B          |
| Die nächsten 30 %   | C          |
| Die nächsten 25 %   | D          |
| Die nächsten 10 %   | E          |
| -----   | F/FX       |

## § 20

### Versäumnis; Rücktritt; Täuschung; Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht bestanden" (Note 5) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin aus von ihm zu vertretendem Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, aus von ihm zu vertretendem Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche bzw. alternative Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt des Fachbereichs Sozialwesen unverzüglich, spätestens bis zur Vollen- dung des dritten Werktages nach der angesetzten Prüfung, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest, im Falle einer Wiederholungsprüfung ein amtsärztliches Attest über die Prüfungsunfähigkeit innerhalb der in Satz 1 genannten Frist vorzulegen. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" (Note 5) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" (Note 5) bewertet.

In schwer wiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Prüfling kann innerhalb eines Monats verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sozialwesen überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 21

### Bestehen und Nichtbestehen; Prüfungsfristen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.

(2) Eine Modulprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn sie mit „nicht bestanden“ (§ 19 Abs. 5) bewertet wurde und ein Anspruch auf Wiederholung gemäß § 22 nicht mehr besteht.

(3) Die Modulprüfungen einschließlich der Bachelorarbeit müssen spätestens bis zum Ende des 8. Semesters im Vollzeitstudium bzw. bis zum Ende des 14. Semesters im Teilzeitstudium erstmals vollständig abgelegt sein. Ansonsten gelten die noch nicht abgelegten Modulprüfungen als erstmalig abgelegt und nicht bestanden. Die Regelungen finden keine Anwendung, wenn der Prüfling das Versäumnis nicht zu vertreten hat.

(4) Hat der Prüfling eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden oder wurde die Bachelorarbeit schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet, wird der Prüfling darüber unverzüglich schriftlich informiert.

(5) Hat der Prüfling die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

## § 22

### Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen der Modulprüfung können höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. Fehlversuche in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

(2) Die Anzahl der zweiten Wiederholungsprüfungen beschränkt sich auf maximal 6 Prüfungsleistungen.

(3) Die Wiederholungsprüfung muss spätestens im Rahmen der dafür vom Fachbereich Sozialwesen vorgesehenen Prüfungstermine des jeweils übernächsten Semesters abgelegt werden. Der Prüfungsanspruch für die jeweilige Wiederholungsprüfung erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Die Prüfung wird in diesem Falle mit „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Eine Wiederholungsprüfung kann nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sozialwe-

sen auch als mündliche Prüfung gemäß § 14 durchgeführt werden.

(5) Zweite Wiederholungsprüfungen werden ausschließlich mit "ausreichend" oder "nicht bestanden" benotet.

### **§ 23 Prüfungszeitraum**

(1) Schriftliche Prüfungen (Klausurarbeiten) sind in der Regel in dem festgelegten Prüfungszeitraum abzulegen. Dieser ergibt sich aus dem vom Präsident bestätigten Studienjahresablaufplan.

(2) Mündliche Prüfungen und Wiederholungsprüfungen können nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sozialwesen auch außerhalb des Prüfungszeitraumes durchgeführt werden.

(3) Alternative Prüfungsleistungen können auch außerhalb des Prüfungszeitraums stattfinden.

## **Abschnitt IV: Bachelorarbeit; Kolloquium; Zeugnis**

### **§ 24 Bachelorarbeit**

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Betreuung von Bachelorarbeiten kann durch alle Angehörigen des Lehrpersonals, die an der Fachhochschule in einem für den Studiengang relevanten Bereich Lehrveranstaltungen eigenverantwortlich durchführen, erfolgen. Dem Prüfling ist die Möglichkeit zu geben, für das Thema der Bachelorarbeit dem vorgesehenen Betreuer Vorschläge zu machen.

(3) Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt auf Antrag des Prüflings über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(4) Für die Ausgabe des Bachelorthemas ist beim Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sozialwesen eine Erklärung des Bewerbers abzugeben, ob er bereits eine Bachelorprüfung in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

(5) Die Bachelorarbeit kann in Ausnahmefällen auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 18 Wochen. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Kandidaten aus Gründen die er nicht zu vertreten um ma-

ximal 8 Wochen verlängert werden. In der Regel hat die Bachelorarbeit einen Umfang von 40 bis 60 Seiten.

(7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sozialwesen abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(8) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Bachelorarbeit wird in der Regel von mindestens zwei Prüfern bewertet. Einer der Prüfer soll der Betreuer der Bachelorarbeit sein. Die Namen der Prüfer sind aktenkundig zu machen und dem Prüfling rechtzeitig mitzuteilen. Ein Wechsel in der Person der Prüfer kann nur aus dringenden Gründen, wie z. B. längerer Krankheit, erfolgen und ist ebenfalls aktenkundig zu machen.

(9) Die Bachelorarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als "ausreichend" (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des zweiten Themas in der in Abs. 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

### **§ 25 Kolloquium**

(1) Als letzte Prüfung des Studiums findet das Kolloquium statt. Im Kolloquium soll der Kandidat die Ergebnisse seiner Bachelorarbeit in Form eines Vortrages vorstellen und gegenüber fachlicher Kritik vertreten.

(2) Das Kolloquium kann erst abgelegt werden, wenn alle Modulprüfungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden. Die Bewertung des Kolloquiums geht mit 30 % in die Bewertung der Bachelorarbeit ein. Zum Zeitpunkt des Kolloquiums muss der Prüfling immatrikuliert sein.

(3) Das Kolloquium wird vor mindestens zwei Prüfern abgelegt. Mindestens einer muss ein Professor sein.

(4) Die Dauer des Kolloquiums beträgt 30 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten.

(5) Zum Kolloquium können Zuhörer nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse unter Wahrung urheberrechtlicher und sonstiger Interessen des Prüflings, der Fachhochschule sowie der themenstellenden Einrichtung zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die anschließende Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling.

(6) Ein nicht beständenes Kolloquium kann einmal wiederholt werden.

### **§ 26 Zeugnis und Bachelorurkunde**

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der Prüfling jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache. In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind die Module inklusive Modulnoten, entsprechende ECTS Grade und ECTS

Credits, das Thema der Bachelorarbeit, deren Note, ECTS Grade und ECTS Credits, die Note des Kolloquiums, die entsprechenden ECTS Grade und die entsprechenden ECTS Credits sowie die Gesamtnote, die Gesamtanzahl der ECTS Credits und die abschließenden ECTS Grade aufzunehmen. Des Weiteren können Wahlmodule/Zusatzleistungen ohne Berücksichtigung bei der Notenbildung auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Das Zeugnis über die Bachelorprüfung wird vom Dekan des Fachbereichs Sozialwesen und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Fachbereichs Sozialwesen unterzeichnet und gesiegelt.

(3) Gleichzeitig mit dem deutschen und englischen Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der Prüfling die Bachelorurkunde in deutscher und englischer Sprache mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird vom Präsident unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung (in der Regel das Kolloquium) benotet wurde.

(5) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ beigefügt.

## **§ 27**

### **Ungültigkeit der Bachelorprüfung**

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 20 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht bestanden“ und die Bachelorprüfung durch die Hochschule auf Empfehlung des Prüfungsausschusses des Fachbereichs Sozialwesen für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht bestanden“ und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist durch die Hochschule einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

## **Abschnitt V:**

### **Verlust der Zulassung zum Studiengang; Einsicht; Widerspruch; Aufbewahrungsfrist**

## **§ 28**

### **Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

## **§ 29**

### **Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs**

(1) Hat der Student eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder kann er aus von ihm zu vertretenden Gründen die Voraussetzungen für die Meldung zu einer Prüfung nach der jeweiligen Prüfungsordnung endgültig nicht mehr erbringen, so ist er zu exmatrikulieren.

(2) Hat der Student die Bachelorarbeit oder das Kolloquium ohne Erfolg wiederholt, so ist er ebenfalls zu exmatrikulieren.

## **§ 30**

### **Widerspruchsverfahren**

(1) Gegen die auf der Grundlage der Prüfungsordnung des Fachbereichs Sozialwesen ergehenden belastenden prüfungsbezogenen Entscheidungen ist der Widerspruch statthaft.

(2) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung gegenüber dem Beschwerden schriftlich oder zur Niederschrift im Prüfungsamt des Fachbereichs Sozialwesen zu erheben. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Präsidenten der Fachhochschule Jena als Widerspruchsbehörde gewahrt.

(3) Hält der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sozialwesen den Widerspruch für begründet, so hilft er ihm ab und entscheidet über die Kosten. Hilft er ihm nicht ab, so leitet er den Widerspruch an den Präsidenten weiter. Dieser erlässt einen Widerspruchsbescheid.

## **§ 31**

### **Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen**

(1) Folgende Dokumente sind 50 Jahre aufzubewahren:

- a) eine Kopie des Bachelorzeugnisses,
- b) eine Kopie der Bachelorurkunde

(2) Folgende Prüfungsunterlagen sind 10 Jahre aufzubewahren:

- a) das Archivexemplar der Bachelorarbeit,
- b) die Gutachten zur Bachelorarbeit,
- c) das Protokoll über das Kolloquium zur Bachelorarbeit.

- (3) Folgende Prüfungsunterlagen sind 5 Jahre aufzubewahren:
- a) Nachweise zu schriftlichen Prüfungsleistungen (insbesondere Klausuren)
  - b) sämtliche Prüfungsprotokolle, die nicht bereits unter Abs. 2c) fallen.
- (4) Prüfungsunterlagen dürfen nicht ausgesondert werden, solange eine Prüfungsentscheidung angegriffen wurde und das Rechtsmittelverfahren nicht rechtskräftig abgeschlossen wurde.

## **§ 32**

### **Anlagen zur Prüfungsordnung**

Die Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Pflege/Pflegeleitung des Fachbereichs Sozialwesen regelt in den Anlagen die Modulprüfungen des Studiums. Weiterhin sind der Prüfungsordnung als Anlagen ein Muster des Bachelorzeugnisses und der Bachelorurkunde – jeweils in deutscher und englischer Sprache – beizufügen.

## **§ 33**

### **Inkrafttreten**

Die Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Jena folgenden Monats in Kraft.

*Jena, den 25.09.2007*

*Die Dekanin des Fachbereichs Sozialwesen  
Prof. Dr. phil. habil. H. Ludwig*

*Die Rektorin der Fachhochschule Jena  
Prof. Dr. oec. G. Beibst*

Anlagen:

- Anlage 1: Bachelorzeugnis Deutsch
- Anlage 2: Bachelorzeugnis Englisch
- Anlage 3: Bachelorurkunde Deutsch
- Anlage 4: Bachelorurkunde Englisch
- Anlage 5: Diploma Supplement
- Anlage 6: Anrechnung der dreijährigen Pflegeausbildungen mit 60 Credits im Bachelorstudiengang Pflege/Pflegeleitung
- Anlage 7: Prüfungsplan Vollzeitstudium
- Anlage 8: Prüfungsplan Teilzeitstudium

# BACHELORZEUGNIS





Herr/Frau .....

geboren am ..... in .....

hat am .....

im Fachbereich Sozialwesen

für den Studiengang Pflege/Pflegeleitung

die Bachelorprüfung abgelegt.

GESAMTPRÄDIKAT ..... (Note)

ECTS-Grade ..... (Grade)

ECTS-Credits ..... (Gesamtzahl ECTS-Credits)

THEMA der BACHELORARBEIT:

.....

Herr/Frau ..... erbrachte folgende Leistungen:

|                | Note | ECTS-Grade | ECTS-Credits |
|----------------|------|------------|--------------|
| Bachelorarbeit |      |            |              |
| Kolloquium     |      |            |              |

**Pflichtmodule:**

- Einführung in die Pflegewissenschaft
- Professionelles Handeln in der Pflege
- Gesprächsführung
- Pflege im Gesundheitssystem
- Statistik
- Theorieentwicklung in der Pflege
- Pflegeprozess I
- Pflege im Kontext von Gesundheit / Krankheit / Behinderung
- Pflegeforschung
- Pflegeprozess II
- Konzeptentwicklung in der Pflege
- Rechtliche Aspekte pflegerischen Handelns
- Clinical Leadership
- Qualität in der Pflege
- Ausgewählte Aspekte der Erwachsenenbildung

**Zusatzleistungen:**

.....  
.....  
.....

Jena, den .....

Der/Die Vorsitzende des  
Prüfungsausschusses  
.....

Der Dekan/Die Dekanin  
des Fachbereiches  
.....

Deutsche Notenskala: 1 - sehr gut, 2 - gut, 3 - befriedigend, 4 - ausreichend, 5 - nicht ausreichend  
ECTS-Grades und Prozentzahl der Studenten, die diese ECTS-Grades normalerweise erhalten:  
A – die besten 10 %, B – die nächsten 25 %, C – die nächsten 30 %, D – die nächsten 25 %, E – die nächsten 10 %

# TRANSCRIPT OF RECORDS



Ms/Mr .....

born on ..... in .....

has passed on .....

in the department social sciences

degree programme Nursing

the Bachelor Examinations.

FINAL GRADE ..... (overall average grade)

ECTS-Grade ..... (grade)

ECTS-Credits ..... (total number of ECTS-Credits)

TOPIC of BACHELOR THESIS:

.....

Ms/Mr ..... obtained the following grades:

|  | Local<br>Grade | ECTS-<br>Grade | ECTS-<br>Credits |
|--|----------------|----------------|------------------|
|--|----------------|----------------|------------------|

Bachelor Thesis  
Colloquium

**Compulsory modules:**

Introduction into the Nature of Nursing Science

The Professional Dimension of Nursing

Communication Skills

Nursing within the Health Care System

Statistics

Development of Nursing Theory

Nursing Process I

Nursing in Context of Health / Illness /  
Disability

Nursing Research

Nursing Process II

Conceptions of Nursing

Legal Aspects of Nursing Practice

Clinical Leadership

Quality of Nursing Care

Selected Aspects of Adult Education

**Additional qualifications:**

.....  
.....  
.....

Jena, .....

Head of Examination Board

Dean of Department

Local Grading Scheme: 1 - very good, 2 - good, 3 - satisfactory, 4 - sufficient, 5 - non-sufficient/fail  
ECTS-Grades and percentage of successful students normally achieving the grade:  
A – best 10%, B – next 25%, C – next 30%, D – next 25%, E – next 10%



# BACHELOR URKUNDE

Die FACHHOCHSCHULE JENA verleiht

Frau/Herrn .....

geboren am ..... in .....

auf Grund der am .....

im Fachbereich

Sozialwesen

Studiengang Pflege/Pflegeleitung

bestandenen Bachelorprüfung den akademischen Grad

**Bachelor of Science**  
(B. Sc.)

Jena, den .....

Die Präsidentin/  
Der Präsident



# BACHELOR CERTIFICATE

The UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES JENA awards

Ms/Mr .....

born on ..... in .....

due to the passed Bachelor Examination on .....

in the department

social sciences

degree program Nursing

the academic degree

**Bachelor of Science**

**(B. Sc.)**

Jena, .....

The President

## Diploma Supplement



This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

---

### 1 HOLDER OF THE QUALIFICATION

#### 1.1 Family Name

Mustermann

#### 1.2 First Name

Max

#### 1.3 Date, Place, Country of Birth

1. May 1979, Jena, Germany

#### 1.4 Student ID Number or Code

123456

### 2 QUALIFICATION

#### 2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Bachelor of Science (B. Sc.)

**Title Conferred** (full, abbreviated; in original language)

n.a.

#### 2.2 Main Field(s) of Study

Nursing

#### 2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Fachhochschule Jena – University of Applied Sciences Jena (founded 1991)

**Status (Type/ Control)**

University of Applied Sciences / State Institution

#### 2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Fachbereich Sozialwesen – Department of Social Sciences

**Status (Type/ Control)**

same/ same

#### 2.5 Language(s) of Instruction/ Examination

German

### **3 LEVEL OF THE QUALIFICATION**

#### **3.1 Level**

First degree/Undergraduate level, with thesis, cf. section 8.2

#### **3.2 Official Length of Programme**

3 years (6 semesters) full-time study, 180 ECTS Credits  
5 years (10 semesters) part-time study, 180 ECTS Credits

#### **3.3 Access Requirements**

German General/ Specialised Higher Education Entrance Qualification ("Abitur") or foreign equivalent, cf. section 8.7, and a  
3-year nursing education at a vocational school or hospital affiliated school

### **4 CONTENTS AND RESULTS GAINED**

#### **4.1 Mode of Study**

Distance learning: 2/3 self instruction time, 1/3 on-campus time at the University of Applied Sciences Jena.

Full-time study: semester X to X

Part-time study: semester X to X

#### **4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate**

The first two semesters take into account that the students have to undergo a three year nursing or midwifery education before they are admitted at the University of Applied Sciences. The semesters three to six in full-time study respectively three to ten in part-time study take place at the University of Applied Sciences Jena. Students receive an extensive knowledge in nursing science, nursing administration and reference disciplines like social sciences, public health and law. The program is completed with the Bachelor thesis in the sixth semester in full-time-study respectively in the tenth semester in part-time study.

#### **4.3 Programme Details**

See Bachelorzeugnis "Transcript of Records" for list of courses, grades, subjects offered in final examinations (written and oral), and topic of thesis, including evaluations. See "Bachelor Certificate" for name of qualification.

#### **4.4 Grading Scheme**

General grading scheme cf. section 8.6

#### **4.5 Overall Classification** (in original language)

Gesamtpredikat "... " (hier deutsches Predikat, z.B. "Gut" eintragen), based on final examinations, cf. "Bachelorzeugnis".

## **5 FUNCTION OF THE QUALIFICATION**

### **5.1 Access to Further Study**

The Bachelor degree qualifies to apply for admission to graduate study programmes.

### **5.2 Professional Status**

The Bachelor degree entitles its holder to the legally protected professional title "Bachelor of Science" and, herewith, to exercise professional work in all fields of nursing on a scientific foundation.

## **6 ADDITIONAL INFORMATION**

### **6.1 Additional Information**

-> diese Angabe muss das jeweilige Prüfungsamt individuell für jeden Absolventen eintragen!

### **6.2 Further Information Sources**

On the institution: [www.fh-jena.de](http://www.fh-jena.de)

On the program: [pflege.sw.fh-jena.de](http://pflege.sw.fh-jena.de)

For national information sources, cf. section 8.8

## **7 CERTIFICATION**

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

„Bachelorurkunde“

„Bachelorzeugnis“

“Bachelor Certificate”

“Transcript of Records”

(Official Stamp/Seal)

Certification Date:

---

Prof. Dr. ....  
Dean of Department

## **8 NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM**

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

**8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM<sup>1</sup>**

**8.1 Types of Institutions and Institutional Status**

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).<sup>2</sup>

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

**8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded**

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

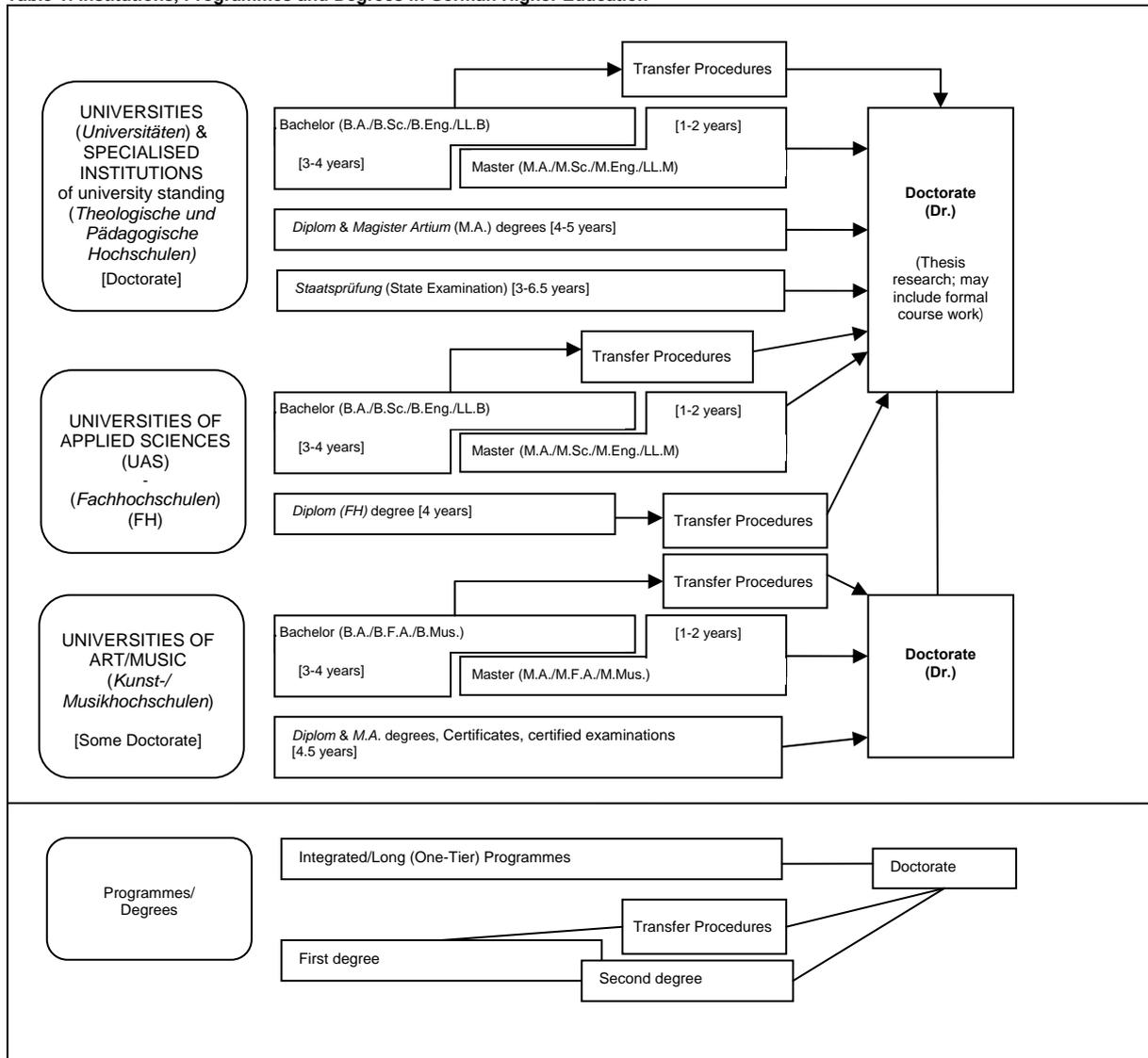
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

**8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees**

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).<sup>3</sup> In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.<sup>4</sup>

**Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education**



aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

## 8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

### 8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years. The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.<sup>5</sup>

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

### 8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.<sup>6</sup>

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

### 8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

## 8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine

## 8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

## 8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude. Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

## 8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahnstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

<sup>1</sup> The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

<sup>2</sup> *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

<sup>3</sup> Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

<sup>4</sup> "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

<sup>5</sup> See note No. 4.

<sup>6</sup> See note No. 4.

**Anrechnung der dreijährigen Pflegeausbildungen mit 60 Credits im Bachelorstudiengang Pflege/Pflegeleitung**

Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Altenpflege und Entbindungspflege sind in den jeweiligen Berufs-gesetzen bundeseinheitlich geregelte Ausbildungen. Entsprechende Ausbildungs- und Prüfungsver-ordnungen liegen vor. In den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen werden Themenbereiche beschrieben und verbindliche Stundenzahlen hinterlegt.

Entsprechend § 48 (10) ThürHG werden Kenntnisse und Fähigkeiten der außerhalb der Hochschule im Rahmen der erfolgreich abgeschlossenen 3-jährigen Ausbildung zur/zum Krankenschwester/-pfleger, Gesundheits- und Krankenpfleger/-in, Kinderkrankenschwester/-pfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in, Hebamme/Entbindungspfleger, Altenpfleger/-in mit 60 ECTS Credits (entspricht 2 Semestern) auf das Hochschulstudium angerechnet. Dies entspricht Studienabschnitt I.

Diese 60 Credits (bzw. 1.800 Stunden) werden durch folgende Module untersetzt, die anhand der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen beschrieben sind (siehe Synopse):

| <b>Modul</b> | <b>Name</b>   | <b>Credits</b>           |
|--------------|---|--------------------------|
| Modul A      | Berufliche Grundlagen des Pflegeberufes   | 12 Credits (360 Stunden) |
| Modul B      | Aspekte pflegerischen Handelns  | 12 Credits (360 Stunden) |
| Modul C      | Bezugswissenschaften der Pflege<br>- Medizin und Naturwissenschaft<br>- Geistes- und Sozialwissenschaften<br>- Recht, Politik, Wirtschaft | 12 Credits (360 Stunden) |
| Modul D      | Praxis I: Pflege von Menschen aller Altersgruppen   | 12 Credits (360 Stunden) |
| Modul E      | Praxis II: Pflege von Menschen in unterschiedlichen Settings  | 12 Credits (360 Stunden) |

**Synopse zur Anrechnung der dreijährigen Pflegeausbildungen mit 60 ECTS Credits im Bachelorstudiengang Pflege/Pflegeleitung**

| Modul   | Krankenpflege   | Altenpflege   | Entbindungspflege  |
|---|---|---|--|
| <p>A. Berufliche Grundlagen des Pflegeberufes:<br/>12 Credits (360 Stunden)</p> | <p>6 Pflegehandeln an pflegewissenschaftlichen Erkenntnissen ausrichten <b>5</b><br/>10 Berufliches Selbstverständnis entwickeln und lernen, berufliche Anforderungen zu bewältigen <b>3</b><br/>11 Auf die Entwicklung des Pflegeberufs im gesellschaftlichen Kontext Einfluss nehmen <b>4</b></p> | <p>1.1 Theoretische Grundlagen in das Altenpflegerische Handeln einbeziehen <b>2</b><br/>1.2 Pflege alter Menschen planen, durchführen, dokumentieren und evaluieren <b>3</b><br/>4.1 Berufliches Selbstverständnis entwickeln <b>2</b><br/>4.2 Lernen lernen <b>1</b><br/>4.3 Mit Krisen und schwierigen sozialen Situationen umgehen <b>2</b><br/>4.4 Die eigene Gesundheit erhalten und fördern <b>2</b></p> | <p>Grundlagen für die Hebammentätigkeit <b>5</b><br/>Gesundheitslehre <b>2</b><br/>Sprache und Schrifttum <b>1</b><br/>Einführung in Planung und Organisation im Krankenhaus <b>0,5</b><br/>Organisation und Dokumentation im Krankenhaus <b>0,5</b><br/>Allgemeine Krankenpflege <b>1</b><br/>Fachbezogene Physik <b>1</b><br/>Fachbezogene Chemie <b>1</b></p> |

| Modul  | Krankenpflege   | Altenpflege  | Entbindungspflege  |
|--|---|--|--|
| <p>B. Aspekte pflegerischen Handelns:<br/>12 Credits (360 Stunden)</p> | <p>2 Pflegemaßnahmen auswählen, durchführen und auswerten <b>3</b></p> <p>3 Unterstützung, Beratung und Anleitung in gesundheits- und pflegerelevanten Fragen fachkundig gewährleisten <b>3</b></p> <p>4 Bei der Entwicklung und Umsetzung von Rehabilitationskonzepten mitwirken und diese in das Pflegehandeln integrieren <b>2</b></p> <p>5 Pflegehandeln personenbezogen ausrichten <b>1</b></p> <p>8 Bei der medizinischen Diagnostik und Therapie mitwirken <b>2</b></p> <p>9 Lebenserhaltende Sofortmaßnahmen bis zum Eintreffen der Ärztin oder des Arztes einleiten <b>1</b></p> | <p>1.4 Anleiten, beraten und Gespräche führen <b>2</b></p> <p>1.5 Bei der medizinischen Diagnostik und Therapie mitwirken <b>5</b></p> <p>2.2 Alte Menschen bei der Wohnraum- und Wohnumfeldgestaltung unterstützen <b>2</b></p> <p>2.3 Alte Menschen bei der Tagesgestaltung und bei selbst organisierten Aktivitäten unterstützen <b>3</b></p> | <p>Menschliche Fortpflanzung, Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett <b>3</b></p> <p>Praktische Geburtshilfe <b>3,5</b></p> <p>Pflege, Wartung und Anwendung geburtshilflicher Apparate und Instrumente <b>0,5</b></p> <p>Schwangerenbetreuung <b>1</b></p> <p>Wochenpflege <b>1</b></p> <p>Neugeborenen- und Säuglingspflege <b>1</b></p> <p>Spezielle Krankenpflege <b>1</b></p> <p>Grundlagen der Rehabilitation <b>0,5</b></p> <p>Erste Hilfe <b>0,5</b></p> |

| Modul   | Krankenpflege  | Altenpflege  | Entbindungspflege   |
|---|--|--|---|
| <p>C. Bezugswissenschaften der Pflege:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Medizin und Naturwissenschaft</li> <li>• Geistes- und Sozialwissenschaften</li> <li>• Recht, Politik, Wirtschaft</li> </ul> <p>12 Credits (360 Stunden)</p> | <p>1 Pflegesituationen bei Menschen aller Altersgruppen erkennen, erfassen und bewerten <b>7</b></p> <p>12 In Gruppen und Teams zusammenarbeiten <b>2</b></p> <p>7 Pflegehandeln an Qualitätskriterien, rechtlichen Rahmenbedingungen sowie wirtschaftlichen und ökologischen Prinzipien ausrichten <b>3</b></p> | <p>1.3 Alte Menschen personen- und situationsbezogen pflegen <b>7</b></p> <p>2.1 Lebenswelten und soziale Netzwerke alter Menschen beim altenflegerischen Handeln berücksichtigen <b>2</b></p> <p>3.1 Institutionelle und rechtliche Rahmenbedingungen beim altenflegerischen Handeln berücksichtigen <b>2</b></p> <p>3.2 An qualitätssichernden Maßnahmen in der Altenpflege mitwirken <b>1</b></p> | <p>Hygiene und Grundlagen der Mikrobiologie <b>1</b></p> <p>Biologie, Anatomie und Physiologie <b>2</b></p> <p>Allgemeine Krankheitslehre <b>1</b></p> <p>Spezielle Krankheitslehre <b>2</b></p> <p>Allgemeine Arzneimittellehre <b>0,5</b></p> <p>Spezielle Arzneimittellehre <b>0,5</b></p> <p>Grundlagen der Psychologie, Soziologie und Pädagogik <b>2</b></p> <p>Berufs,- Gesetzes- und Staatsbürgerkunde <b>3</b></p> |

| <b>Modul</b>                             | <b>Krankenpflege</b>  | <b>Altenpflege</b>  | <b>Entbindungspflege</b>  |
|--|---|---|---|
| D. Praxis I:<br>12 Credits (360 Stunden) | I 1 Allgemeiner Bereich:<br>Gesundheits- und Krankenpflege<br>von Menschen aller Alters-<br>gruppen <b>12</b> | B1 Kennenlernen Praxisfeld <b>4</b><br>B4 Übernahme selbständiger<br>Projektaufgaben <b>8</b> | Entbindungsabteilung <b>3</b><br>Wochenstation <b>3</b><br>Schwangerenberatung <b>6</b> |

| <b>Modul</b>                              | <b>Krankenpflege</b>  | <b>Altenpflege</b>   | <b>Entbindungspflege</b>  |
|---|---|--|---|
| E. Praxis II:<br>12 Credits (360 Stunden) | I 2 Allgemeiner Bereich: ambulante<br>Versorgung in präventiven,<br>kurativen, rehabilitativen und<br>palliativen Gebieten <b>6</b><br>II 1 bzw. 2: Differenzierungs-<br>bereich <b>6</b> | B2 Mitarbeiten <b>3</b><br>B3 Übernahme selbständiger<br>Teilaufgaben <b>3</b><br>B5 Selbständig planen, durchführen<br>und reflektieren der Pflege alter<br>Menschen <b>6</b> | Neugeborenenstation <b>4</b><br>Operative Station <b>2</b><br>Nicht-operative Station <b>2</b><br>Kinderklinik <b>2</b><br>Operationsaal <b>2</b> |

**Prüfungsplan Bachelorstudiengang Pflege/Pflegeleitung: Vollzeitstudium**

Prüfungsplan Bachelorstudiengang Pflege/Pflegeleitung: Vollzeitstudium  
3. Semester

| Modul<br>(Modulprüfung)                              | Prüfungsleistungen   | Prüfungsart:<br>schriftl. als Klausur<br>mündlich<br>alternativ<br>(Spezifikation) | Dauer der<br>Prüfungs-<br>leistungen | Wichtung der<br>Prüfungs-<br>leistungen | SWS<br>Präsenzstunden       | ECTS des Moduls |
|--|--|--|--------------------------------------|---|-----------------------------|-----------------|
| SW.1.500<br>Einführung in die<br>Pfle gewissenschaft | Hausarbeit: Erstellung einer<br>Literaturrecherche zu einem<br>pfl egewissenschaftlich<br>relevanten Thema | Alternativ: Hausarbeit<br>Umfang: 3500-4000<br>Wörter                              | Semester-<br>begleitend              | 1,5                                     | 6 SWS<br>Präsenzstunden: 40 | 9               |
| SW.1.501<br>Professionelles Handeln in<br>der Pflege | Hausarbeit zu einem der 3<br>Modulschwerpunkthemen   | Alternativ:<br>Hausarbeit<br>Umfang: 2500-3000<br>Wörter                           | Semester-<br>begleitend              | 1,5                                     | 6 SWS<br>Präsenzstunden: 32 | 9               |
| SW.1.502<br>Gesprächsführung                         | Klausur  | schriftlich  | 90 Minuten<br>Prüfungs-<br>zeitraum  | 0,5                                     | 2 SWS<br>Präsenzstunden: 16 | 3               |
| SW.1.503<br>Pflege im<br>Gesundheitssystem           | Klausur  | schriftlich  | 90 Minuten<br>Prüfungs-<br>zeitraum  | 0,5                                     | 6 SWS<br>Präsenzstunden: 32 | 9               |

Prüfungsplan Bachelorstudiengang Pflege/Pflegeleitung: Vollzeitstudium  
4. Semester

| Modul<br>(Modulprüfung)   | Prüfungsleistungen   | Prüfungsart:<br>schriftl. als Klausur<br>mündlich<br>alternativ<br>(Spezifikation) | Dauer der<br>Prüfungs-<br>leistungen | Wichtung der<br>Prüfungs-<br>leistungen | SWS<br>Präsenzstunden       | ECTS des Moduls |
|---|--|--|--------------------------------------|---|-----------------------------|-----------------|
| SW.1.504<br>Statistik   | Klausur  | schriftlich  | 120 Minuten<br>Prüfungs-<br>zeitraum | 1,5                                     | 6 SWS<br>Präsenzstunden: 32 | 9               |
| SW.1.505<br>Theorieentwicklung in der<br>Pflege                           | Referat mit Präsentation<br>Gruppenarbeit                          | Alternativ:<br>Referat   | Semester-<br>begleitend              | 1,0                                     | 4 SWS<br>Präsenzstunden: 24 | 6               |
| SW.1.506<br>Pflegeprozess I   | Hausarbeit: Erstellung einer<br>Pflegeplanung nach<br>Fallbeispiel | Alternativ: Hausarbeit<br>Umfang: 2500-3000<br>Wörter                              | Semester-<br>begleitend              | 1,5                                     | 6 SWS<br>Präsenzstunden: 40 | 9               |
| SW.1.507<br>Pflege im Kontext von<br>Gesundheit/Krankheit/<br>Behinderung | Hospitationsprotokoll nach<br>Hospitation in einer<br>Einrichtung  | Alternativ: Protokoll<br>Umfang: 1500-2000<br>Wörter                               | Semester-<br>begleitend              | 1,0                                     | 4 SWS<br>Präsenzstunden: 24 | 6               |

Prüfungsplan Bachelorstudiengang Pflege/Pflegeleitung: Vollzeitstudium  
5. Semester

| Modul<br>(Modulprüfung)                                  | Prüfungsleistungen  | Prüfungsart:<br>schriftl. als Klausur<br>mündlich<br>alternativ<br>(Spezifikation) | Dauer der<br>Prüfungs-<br>leistungen | Wichtung der<br>Prüfungs-<br>leistungen | SWS<br>Präsenzstunden       | ECTS des Moduls |
|--|---|--|--------------------------------------|---|-----------------------------|-----------------|
| SW.1.508<br>Pflegeforschung                              | Hausarbeit: Erstellung eines<br>Forschungsdesigns für die<br>Bachelorarbeit | Alternativ: Hausarbeit<br>Umfang: 2500-3000<br>Wörter                              | Semester-<br>begleitend              | 1,0                                     | 4 SWS<br>Präsenzstunden: 32 | 6               |
| SW.1.509<br>Pflegeprozess II                             | Hausarbeit: Fallanalyse<br>anhand des Pflegeprozesses                       | Alternativ: Hausarbeit<br>Umfang: 2500-3000<br>Wörter                              | Semester-<br>begleitend              | 1,0                                     | 4 SWS<br>Präsenzstunden: 24 | 6               |
| SW.1.510<br>Konzeptentwicklung in der<br>Pflege          | Mündliche Prüfung   | mündlich   | 20 Minuten<br>Prüfungs-<br>zeitraum  | 1,0                                     | 4 SWS<br>Präsenzstunden: 24 | 6               |
| SW.1.511<br>Rechtliche Aspekte<br>pflegerischen Handelns | Klausur   | schriftlich  | 120 Minuten<br>Prüfungs-<br>zeitraum | 1,0                                     | 4 SWS<br>Präsenzstunden: 16 | 6               |

Prüfungsplan Bachelorstudiengang Pflege/Pflegeleitung: Vollzeitstudium  
6. Semester

| Modul<br>(Modulprüfung)                                   | Prüfungsleistungen  | Prüfungsart:<br>schriftl. als Klausur<br>mündlich<br>alternativ<br>(Spezifikation) | Dauer der<br>Prüfungs-<br>leistungen | Wichtung der<br>Prüfungs-<br>leistungen | SWS<br>Präsenzstunden  | ECTS des Moduls   |
|---|---|--|--------------------------------------|---|--|---|
| SW.1.512<br>Clinical Leadership                           | Hausarbeit:<br>personalwirtschaftliche<br>Fallanalyse     | Alternativ:<br>Hausarbeit<br>Umfang: 2500-3000<br>Wörter                           | Semester-<br>begleitend              | 2,0                                     | 8 SWS (jeweils 4<br>SWS im 5. und 6.<br>Semester)<br><br>Präsenzstunden: 48<br>(jeweils 24 Stunden<br>im 5. und 6. Semester) | 12 (davon 6 Credits<br>im 5. und 6 Credits im<br>6. Semester) |
| SW.1.513<br>Qualität in der Pflege                        | Posterpräsentation als<br>Ergebnis einer<br>Gruppenarbeit | Alternativ:<br>Posterpräsentation  | Semester-<br>begleitend              | 1,0                                     | 4 SWS<br><br>Präsenzstunden: 24  | 6   |
| SW.1.514<br>Ausgewählte Aspekte der<br>Erwachsenenbildung | Klausur   | schriftlich  | 120 Minuten<br>Prüfungs-<br>zeitraum | 1,0                                     | 4 SWS<br><br>Präsenzstunden: 24  | 6   |
| SW.1.519<br>Bachelorarbeit                                | Bachelorarbeit und<br>Kolloquium (Wichtung<br>70% - 30%)  |  |                                      | 2,0                                     |  | 12  |

**Prüfungsplan Bachelorstudiengang Pflege/Pflegeleitung: Teilzeitstudium**

Prüfungsplan Bachelorstudiengang Pflege/Pflegeleitung: Teilzeitstudium  
3. Semester

| Modul (Modulprüfung)                              | Prüfungsleistungen   | Prüfungsart:<br>schriftl. als Klausur<br>mündlich<br>alternativ<br>(Spezifikation) | Dauer der Prüfungsleistungen | Wichtung der Prüfungsleistungen | SWS<br>Präsenzstunden       | ECTS des Moduls |
|---|--|--|------------------------------|---------------------------------|-----------------------------|-----------------|
| SW.1.500<br>Einführung in die Pflegewissenschaft  | Hausarbeit: Erstellung einer Literaturrecherche zu einem pflegewissenschaftlich relevanten Thema | Alternativ: Hausarbeit<br>Umfang: 3500-4000 Wörter                                 | Semesterbegleitend           | 1,5                             | 6 SWS<br>Präsenzstunden: 40 | 9               |
| SW.1.501<br>Professionelles Handeln in der Pflege | Hausarbeit zu einem der 3 Modulschwerpunkt-themen  | Alternativ:<br>Hausarbeit<br>Umfang: 2500-3000 Wörter                              | Semesterbegleitend           | 1,5                             | 6 SWS<br>Präsenzstunden: 32 | 9               |

Prüfungsplan Bachelorstudiengang Pflege/Pflegeleitung: Teilzeitstudium  
4. Semester

| Modul (Modulprüfung)                         | Prüfungsleistungen                        | Prüfungsart:<br>schriftl. als Klausur<br>mündlich<br>alternativ<br>(Spezifikation) | Dauer der Prüfungsleistungen | Wichtung der Prüfungsleistungen | SWS<br>Präsenzstunden       | ECTS des Moduls |
|--|---|--|------------------------------|---------------------------------|-----------------------------|-----------------|
| SW.1.504<br>Statistik                        | Klausur                                   | schriftlich  | 120 Minuten Prüfungszeitraum | 1,5                             | 6 SWS<br>Präsenzstunden: 32 | 9               |
| SW.1.505<br>Theorieentwicklung in der Pflege | Referat mit Präsentation<br>Gruppenarbeit | Alternativ:<br>Referat   | Semesterbegleitend           | 1,0                             | 4 SWS<br>Präsenzstunden: 24 | 6               |

Prüfungsplan Bachelorstudiengang Pflege/Pflegeleitung: Teilzeitstudium  
5. Semester

| Modul<br>(Modulprüfung)                    | Prüfungsleistungen | Prüfungsart:<br>schriftl. als Klausur<br>mündlich<br>alternativ<br>(Spezifikation) | Dauer der<br>Prüfungs-<br>leistungen | Wichtung der<br>Prüfungs-<br>leistungen | SWS<br>Präsenzstunden       | ECTS des Moduls |
|--|--------------------|--|--------------------------------------|---|-----------------------------|-----------------|
| SW.1.502<br>Gesprächsführung               | Klausur            | schriftlich  | 90 Minuten<br>Prüfungs-<br>zeitraum  | 0,5                                     | 2 SWS<br>Präsenzstunden: 16 | 3               |
| SW.1.503<br>Pflege im<br>Gesundheitssystem | Klausur            | schriftlich  | 90 Minuten<br>Prüfungs-<br>zeitraum  | 0,5                                     | 6 SWS<br>Präsenzstunden: 32 | 9               |

Prüfungsplan Bachelorstudiengang Pflege/Pflegeleitung: Teilzeitstudium  
6. Semester

| Modul<br>(Modulprüfung)   | Prüfungsleistungen   | Prüfungsart:<br>schriftl. als Klausur<br>mündlich<br>alternativ<br>(Spezifikation) | Dauer der<br>Prüfungs-<br>leistungen | Wichtung der<br>Prüfungs-<br>leistungen | SWS<br>Präsenzstunden       | ECTS des Moduls |
|---|--|--|--------------------------------------|---|-----------------------------|-----------------|
| SW.1.506<br>Pflegeprozess I   | Hausarbeit: Erstellung einer<br>Pflegeplanung nach<br>Fallbeispiel | Alternativ: Hausarbeit<br>Umfang: 2500-3000<br>Wörter                              | Semester-<br>begleitend              | 1,5                                     | 6 SWS<br>Präsenzstunden: 40 | 9               |
| SW.1.507<br>Pflege im Kontext von<br>Gesundheit/Krankheit/<br>Behinderung | Hospitationsprotokoll nach<br>Hospitation in einer<br>Einrichtung  | Alternativ: Protokoll<br>Umfang: 1500-2000<br>Wörter                               | Semester-<br>begleitend              | 1,0                                     | 4 SWS<br>Präsenzstunden: 24 | 6               |

Prüfungsplan Bachelorstudiengang Pflege/Pflegeleitung: Teilzeitstudium  
7. Semester

| Modul<br>(Modulprüfung)                                  | Prüfungsleistungen  | Prüfungsart:<br>schriftl. als Klausur<br>mündlich<br>alternativ<br>(Spezifikation) | Dauer der<br>Prüfungs-<br>leistungen | Wichtung der<br>Prüfungs-<br>leistungen | SWS<br>Präsenzstunden       | ECTS des Moduls |
|--|---|--|--------------------------------------|---|-----------------------------|-----------------|
| SW.1.508<br>Pflegerforschung                             | Hausarbeit: Erstellung eines<br>Forschungsdesigns für die<br>Bachelorarbeit | Alternativ: Hausarbeit<br>Umfang: 2500-3000<br>Wörter                              | Semester-<br>begleitend              | 1,0                                     | 4 SWS<br>Präsenzstunden: 32 | 6               |
| SW.1.509<br>Pflegerprozess II                            | Hausarbeit: Fallanalyse<br>anhand des Pflegerprozesses                      | Alternativ: Hausarbeit<br>Umfang: 2500-3000<br>Wörter                              | Semester-<br>begleitend              | 1,0                                     | 4 SWS<br>Präsenzstunden: 24 | 6               |
| SW.1.511<br>Rechtliche Aspekte<br>pflegerischen Handelns | Klausur   | schriftlich  | 120 Minuten<br>Prüfungs-<br>zeitraum | 1,0                                     | 4 SWS<br>Präsenzstunden: 16 | 6               |

Prüfungsplan Bachelorstudiengang Pflege/Pflegeleitung: Teilzeitstudium  
8. Semester

| Modul<br>(Modulprüfung)                                   | Prüfungsleistungen  | Prüfungsart:<br>schriftl. als Klausur<br>mündlich<br>alternativ<br>(Spezifikation) | Dauer der<br>Prüfungs-<br>leistungen | Wichtung der<br>Prüfungs-<br>leistungen | SWS<br>Präsenzstunden       | ECTS des Moduls |
|---|---|--|--------------------------------------|---|-----------------------------|-----------------|
| SW.1.513<br>Qualität in der Pflege                        | Posterpräsentation als<br>Ergebnis einer<br>Gruppenarbeit | Alternativ:<br>Posterpräsentation  | Semester-<br>begleitend              | 1,0                                     | 4 SWS<br>Präsenzstunden: 24 | 6               |
| SW.1.514<br>Ausgewählte Aspekte der<br>Erwachsenenbildung | Klausur   | schriftlich  | 120 Minuten<br>Prüfungs-<br>zeitraum | 1,0                                     | 4 SWS<br>Präsenzstunden: 24 | 6               |

Prüfungsplan Bachelorstudiengang Pflege/Pflegeleitung: Teilzeitstudium  
9. Semester

| Modul<br>(Modulprüfung)                         | Prüfungsleistungen | Prüfungsart:<br>schriftl. als Klausur<br>mündlich<br>alternativ<br>(Spezifikation) | Dauer der<br>Prüfungs-<br>leistungen | Wichtung der<br>Prüfungs-<br>leistungen | SWS<br>Präsenzstunden       | ECTS des Moduls |
|---|--------------------|--|--------------------------------------|---|-----------------------------|-----------------|
| SW.1.510<br>Konzeptentwicklung in der<br>Pflege | Mündliche Prüfung  | mündlich   | 20 Minuten<br>Prüfungs-<br>zeitraum  | 1,0                                     | 4 SWS<br>Präsenzstunden: 24 | 6               |

Prüfungsplan Bachelorstudiengang Pflege/Pflegeleitung: Teilzeitstudium  
10. Semester

| Modul<br>(Modulprüfung)         | Prüfungsleistungen                                       | Prüfungsart:<br>schriftl. als Klausur<br>mündlich<br>alternativ<br>(Spezifikation) | Dauer der<br>Prüfungs-<br>leistungen | Wichtung der<br>Prüfungs-<br>leistungen | SWS<br>Präsenzstunden   | ECTS des Moduls  |
|---------------------------------|--|--|--------------------------------------|---|---|--|
| SW.1.512<br>Clinical Leadership | Hausarbeit:<br>personalwirtschaftliche<br>Fallanalyse    | Alternativ:<br>Hausarbeit<br>Umfang: 2500-3000<br>Wörter                           | Semester-<br>begleitend              | 2,0                                     | 8 SWS (jeweils 4<br>SWS im 9. und 10.<br>Semester)<br>Präsenzstunden: 48<br>(jeweils 24 Stunden<br>im 9. und 10.<br>Semester) | 12 (davon 6 Credits<br>im 9. und 6 Credits im<br>10. Semester) |
| SW.1.519<br>Bachelorarbeit      | Bachelorarbeit und<br>Kolloquium (Wichtung<br>70% - 30%) |  |                                      | 2,0                                     |   | 12   |

# STUDIENORDNUNG

## für den Masterstudiengang „Pflegerwissenschaft/ Pflegermanagement“

Fachbereich Sozialwesen

Fachhochschule Jena

Präambel

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 33 Abs. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 21.12.2006 (GVBl. S.601) erlässt die Fachhochschule Jena folgende Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Pflegewissenschaft/Pflegermanagement. Die Dekanin des Fachbereichs Sozialwesen hat mit Eilentscheidung vom 24.09.2007 die Studienordnung beschlossen; der Senat der Fachhochschule Jena hat am 25.09.2007 der Studienordnung zugestimmt. Die Rektorin der Fachhochschule Jena hat mit Erlass vom 25.09.2007 die Ordnung genehmigt.

Übersicht

### I Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gleichstellungsklausel
- § 3 Ziele des Studiums
- § 4 Dauer und Gliederung des Studiums, Immatrikulation
- § 5 Studienvoraussetzungen
- § 6 Veranstaltungsarten und -formen

### II Studiengangsspezifischer Teil

- § 7 Aufbau und Inhalte des Studiums
- § 8 Studienberatung

### III Schlussbestimmungen

- § 9 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1: Tabelle Studienverlauf Masterstudiengang Pflegewissenschaft/Pflegermanagement – Schwerpunkt Advanced Nursing Practice: Vollzeitstudium
- Anlage 2: Tabelle Studienverlauf Masterstudiengang Pflegewissenschaft/Pflegermanagement – Schwerpunkt Advanced Nursing Practice: Teilzeitstudium
- Anlage 3: Tabelle Studienverlauf Masterstudiengang Pflegewissenschaft/Pflegermanagement – Schwerpunkt Casemanagement in Health Care: Vollzeitstudium
- Anlage 4: Tabelle Studienverlauf Masterstudiengang Pflegewissenschaft/Pflegermanagement – Schwerpunkt Casemanagement in Health Care: Teilzeitstudium
- Anlage 5: Tabelle Studienverlauf Masterstudiengang Pflegewissenschaft/Pflegermanagement – Schwerpunkt Palliative Care Nursing: Vollzeitstudium
- Anlage 6: Tabelle Studienverlauf Masterstudiengang Pflegewissenschaft/Pflegermanagement – Schwerpunkt Palliative Care Nursing: Teilzeitstudium

# I Allgemeines

## § 1 Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung des konsekutiven Masterstudiengangs Pflegewissenschaft/Pflegemanagement vom 25.09.2007 Inhalt, Aufbau und Gliederung des vorgenannten Studienganges der Fachhochschule Jena. Diese Ordnung gilt erstmals für die Studenten, die ihr Studium im Wintersemester 2007/08 aufnehmen.

## § 2 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## § 3 Ziele des Studiums

- (1) Der konsekutive Masterstudiengang Pflegewissenschaft/Pflegemanagement qualifiziert auf wissenschaftlicher Grundlage mit dem Ziel des Erwerbs vertiefter theoretischer Kenntnisse und praktischer Handlungskompetenzen für die verschiedenen Arbeitsfelder in Einrichtungen des Gesundheitswesens auf der Ebene des höheren Dienstes.
- (2) Der Studiengang befähigt durch die Entwicklung einer umfassenden Methodenkompetenz zur wissenschaftlich fundierten Konzeption, Planung, Durchführung und Evaluation von Forschungsprojekten.
- (3) Die Studenten bestimmen in diesem stärker anwendungsorientierten Masterstudiengang durch die Wahl eines Schwerpunktes die Richtung ihrer beruflich-fachlichen Weiterentwicklung.
- (4) Spezifische Ziele des Studiums im Schwerpunkt Advanced Nursing Practice sind u. a.:

- Erkennen und Bewerten komplexer Pflegesituationen vor dem Hintergrund eines forschungsgeleiteten Pflegewissens und Entwicklung zielgruppenorientierter Lösungsschritte.
- Situationsgerechte Beratung, Schulung und Anleitung von Pflege- und Hilfebedürftigen sowie ihren Angehörigen zu besseren Gesundheitsresultaten. Initiierung gezielter Vermittlung individueller Umgangs- und Begleitmaßnahmen für Nutzer des Gesundheitswesens in komplexen und kritischen pflegerischen Veränderungsprozessen.
- Interdisziplinäre Zusammenarbeit, Teamführung, Organisationsentwicklung, Entwicklung neuer Versorgungsansätze und Beteiligung an ethischen Fragestellungen.
- Professionalisierung des Pflegeberufs durch Gestaltung des Theorie-Praxis-Transfers, Mitwirkung bei der Personalentwicklung, z. B. im Bereich Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitern in Gesundheitseinrichtungen und durch Beteiligung an gesundheitsplanerischen und -politischen Diskussionen.

(5) Spezifische Ziele des Studiums im Schwerpunkt Casemanagement in Health Care sind u. a.:

- Lösung schwieriger und komplexer Problemstellungen im Rahmen der institutionellen und überinstitutionellen Patienten- oder Klientenfall- bzw. -fallgruppensteuerung (u. a. in Form des Case-, Care- oder Prozessmanagements) in der Praxis unter Anwendung von Forschungsmethoden.
- Initiierung und Durchführung von Koordination- und Kooperationsmodellen im Rahmen gesundheitspolitischer und rechtlicher Rahmen (Integrierte Versorgungskonzepte, Medizinische Versorgungszentren, korporative Kooperation, usw.).
- Entwicklung von erweiterten sozialen, ökonomischen, organisationstheoretischen, kommunikativen, arbeitswissenschaftlichen und juristischen Kompetenzen.

(6) Spezifische Ziele des Studiums im Schwerpunkt Palliative Care Nursing sind u. a.:

- Erwerb und Anwendung von spezifischem Palliative Care Nursing Wissen im Sinne von Advanced Nursing Practice.
- Erwerb von reflexiver und Analyse-Kompetenz sowie Erfassung komplexer Zusammenhänge und adäquate wissenschaftlich fundierte Entscheidungsfindung.
- Erwerb psychosozialer und spiritueller Kompetenz im Umgang mit schwerkranken und sterbenden Menschen und ihren Angehörigen.
- Erwerb von Kompetenz zur Planung, Durchführung und Evaluation von Forschungs- und Modellprojekten und zur Lösung von pflegewissenschaftlichen und pflegemanagementbezogenen Fragestellungen im Kontext von Palliative Care Nursing.
- Entwicklung des pflegerischen Spezialbereichs Palliative Care Nursing und interprofessioneller Austausch.

## § 4 Dauer und Gliederung des Studiums, Immatrikulation

(1) Der konsekutive Masterstudiengang Pflegewissenschaft/Pflegemanagement ist als berufsbegleitender Fernstudiengang organisiert.

(2) Das Studium gliedert sich in 1/3 Präsenz- und 2/3 Fernstudienanteile.

(3) Fernstudium bedeutet Lehr-Lern-Prozesse, bei denen Lehren und Lernen in wesentlichen Teilen räumlich und zeitlich getrennt voneinander erfolgen. Der Lernprozess wird durch die besondere Struktur eines angeleiteten Selbststudiums und mit Unterstützung durch Studienmaterialien (Lehrbriefe, multimediale Lernprogramme etc.) ermöglicht. Eine besondere Bedeutung kommt den Präsenzphasen des Studienganges zu hinsichtlich Beratung, Vertiefung und Reflexion der Lerninhalte sowie Steuerung der Lernprozesse.

(4) Der Erwerb und die Bearbeitung der Studienmaterialien sind für das Absolvieren des Studiums eine grundsätzliche Voraussetzung. Deshalb müssen die Studierenden die Studienmaterialien vom Fachbereich käuflich erwerben.

(5) Der Masterstudiengang Pflegewissenschaft/Pflege-  
management wird in zwei Varianten angeboten:

- als Vollzeitstudium,
- als Teilzeitstudium (näheres regelt die Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Jena in der jeweils gültigen Fassung).

(6) Die Regelstudienzeit beträgt im Vollzeitstudium 4 Semester, im Teilzeitstudium 8 Semester, immatrikuliert wird jährlich zum Wintersemester. Der Studiengang schließt mit der Masterarbeit einschließlich des Kolloquiums ab.

(7) Zu Beginn des Studiums wählen die Studenten im Rahmen der kapazitären Möglichkeiten einen von drei Schwerpunkten: Advanced Nursing Practice (ANP) oder Casemanagement in Health Care (CHC) oder Palliative Care Nursing (PCN).

(8) Der Fachbereich Sozialwesen stellt durch das Lehrangebot, die Studienordnung und die Gestaltung des Prüfungsverfahrens sicher, dass ein erfolgreicher Abschluss des Masterstudiums innerhalb der Regelstudienzeit möglich ist.

## § 5

### Studienvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang Pflegewissenschaft/ Pflege-  
management Fernstudiengang an der Fachhochschule Jena sind:

- ein Bachelor-, Magister- oder Diplomabschluss im Bereich Pflege oder der Nachweis eines gleichwertigen anerkannten Abschlusses,
- die Gesamtnote des ersten akademischen Abschlusses muss mindestens „gut“ (2) betragen,
- Vorlage eines Schreibens, das die Motivation für das Masterstudium ausdrückt.

(2) Der Zugang zum Masterstudium richtet sich nach der Abschlussnote des ersten akademischen Abschlusses und der Darstellung der Studienmotivation. Die Bewerber erfüllen die fachspezifischen Anforderungen, wenn sie eine Gesamtpunktzahl von 70 oder mehr der 100 zu vergebenden Punkte in diesem Verfahren erreichen. In das Berechnungsverfahren werden folgende Merkmale einbezogen und anhand der genannten Punktzahl gewichtet:

1. Gewichtung der Abschlussnote des ersten akademischen Abschlusses zu insgesamt 60 %; entsprechend bis zu 60 Punkten gemäß der nachfolgenden Staffelung:

|          |           |
|----------|-----------|
| bis 1,2  | 60 Punkte |
| 1,2- 1,5 | 50 Punkte |
| 1,6- 1,8 | 40 Punkte |
| 1,9- 2,0 | 30 Punkte |

2. Die Darstellung der Motivation für das Masterstudium in schriftlicher Form (Umfang bis maximal 1000 Zeichen) zu insgesamt 40 % entsprechend bis zu 40 Punkten.

## § 6

### Veranstaltungsarten und -formen

(1) Die Lehrveranstaltungen werden als Pflichtveranstaltungen durchgeführt.

(2) Das Studium findet in Präsenz- und Fernstudienphasen statt. Fernstudium wird dabei als angeleitetes Selbststudium unter Einbeziehung separater Studienmaterialien verstanden. In den Präsenzphasen werden die Studieninhalte insbesondere in folgenden Formen vermittelt:

- Seminare (S)
- Übung (Ü)
- Projekt (PR)

Seminare sind Lehrveranstaltungen, in denen sich die Studenten an der Diskussion beteiligen und Referate anfertigen.

Übungen sind ergänzende Bestandteile der Lehrveranstaltungen. Sie dienen der Anwendung und Einübung des vermittelten Wissens, möglichst in kleinen Gruppen durch beispielhafte Darstellungen und Übungsaufgaben.

Projekte sind an Problemzusammenhängen orientierte wissenschaftliche Vorhaben, die aus mehreren Arbeitsvorhaben bestehen. In den Projekten sollen fachspezifische Vorhaben mit verschiedenen methodischen Ansätzen integriert und eine interdisziplinäre Kooperation angestrebt werden. Das Projekt wird von Professoren betreut. Exkursionen können Bestandteil eines Projektes sein.

(3) Der studentische Arbeitsaufwand (Workload) für eine Lehrveranstaltung ist als zeitliche Empfehlung vorgegeben. Die Zeit für das Selbststudium übersteigt dabei die Präsenzzeiten deutlich. Das Selbststudium wird durch Aufgabenstellungen der Lehrenden und durch ihre Betreuung begleitet.

(4) Insgesamt werden in dem Studiengang 120 Credits erworben. Ein Credit entspricht einem Arbeitsaufwand von ca. 30 Stunden.

## II

### Studiengangsspezifischer Teil

## § 7

### Aufbau und Inhalte des Studiums

(1) Der Studiengang ist modularisiert. Ein Modul stellt einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen in Präsenzphasen und Selbststudienanteilen dar. Der Studiengang setzt sich in jedem gewählten Schwerpunkt aus allgemeinen Modulen, die für alle Schwerpunkte gültig sind und speziellen Modulen des jeweiligen Schwerpunktes zusammen. Der Studiengang in den Schwerpunkten Advanced Nursing Practice und Palliative Care Nursing besteht inclusive dem Modul für die Masterarbeit aus 16 Modulen, im Schwerpunkt Casemanagement in Health Care aus 17 Modulen.

**Module Schwerpunkt Advanced Nursing Practice:  
Vollzeitstudium, 1. bis 4. Semester (120 ECTS)**

1. Semester

- Modul (SW.2.501): Pflegewissenschaft
- Modul (SW.2.502): Einführung in das Case-management – Modelle und Prozessformen
- Modul (SW.2.503): Nursing Administration I
- Modul (SW.2.521): Advanced Nursing Practice I

2. Semester

- Modul (SW.2.518): Projekt Teil 1 (Teil 2 im 3. Semester)
- Modul (SW.2.504): Grundlagen der Beratung
- Modul (SW.2.506): Internationale Entwicklungen (Präsenzphase im Ausland)
- Modul (SW.2.522): Pflege und chronische Krankheiten
- Modul (SW.2.524): Advanced Nursing Practice II

3. Semester

- Modul (SW.2.518): Projekt Teil 2 (Teil 1 im 2. Semester)
- Modul (SW.2.519): Masterarbeit – Teil 1 (Teil 2 im 4. Semester)
- Modul (SW.2.505): Klienten- und patientenbezogene Gesprächsführung
- Modul (SW.2.507): Clinical Assessment Teil 1 (Teil 2 im 4. Semester)
- Modul (SW.2.523): Begutachtung

4. Semester

- Modul (SW.2.519): Masterarbeit - Teil 2 (Teil 1 im 3. Semester)
- Modul (SW.2.507): Clinical Assessment Teil 2 (Teil 1 im 3. Semester)
- Modul (SW.2.508): Beratung, Schulung, Anleitung
- Modul (SW.2.525): Advanced Nursing Practice III
- Modul (SW.2.526): Familie und Pflege (Family Nursing)

**Module Schwerpunkt Advanced Nursing Practice:  
Teilzeitstudium, 1. bis 8. Semester (120 ECTS)**

1. Semester

- Modul (SW.2.501): Pflegewissenschaft
- Modul (SW.2.502): Einführung in das Case-management – Modelle und Prozessformen

2. Semester

- Modul (SW.2.504): Grundlagen der Beratung
- Modul (SW.2.506): Internationale Entwicklungen (Präsenzphase im Ausland)
- Modul (SW.2.522): Pflege und chronische Krankheiten

3. Semester

- Modul (SW.2.503): Nursing Administration I
- Modul (SW.2.521): Advanced Nursing Practice I

4. Semester

- Modul (SW.2.518): Projekt Teil 1 (Teil 2 im 5. Semester)
- Modul (SW.2.524): Advanced Nursing Practice II

5. Semester

- Modul (SW.2.518): Projekt Teil 2 (Teil 1 im 4. Semester)
- Modul (SW.2.505): Klienten- und patientenbezogene Gesprächsführung
- Modul (SW.2.523): Begutachtung

6. Semester

- Modul (SW.2.508): Beratung, Schulung, Anleitung
- Modul (SW.2.525): Advanced Nursing Practice III
- Modul (SW.2.526): Familie und Pflege (Family Nursing)

7. Semester

- Modul (SW.2.519): Masterarbeit – Teil 1 (Teil 2 im 8. Semester)
- Modul (SW.2.507): Clinical Assessment Teil 1 (Teil 2 im 8. Semester)

8. Semester

- Modul (SW.2.519): Masterarbeit - Teil 2 (Teil 1 im 7. Semester)
- Modul (SW.2.507): Clinical Assessment Teil 2 (Teil 1 im 7. Semester)

**Module Schwerpunkt Casemanagement in Health  
Care: Vollzeitstudium, 1. bis 4. Semester (120 ECTS)**

1. Semester

- Modul (SW.2.501): Pflegewissenschaft
- Modul (SW.2.502): Einführung in das Case-management – Modelle und Prozessformen
- Modul (SW.2.503): Nursing Administration I
- Modul (SW.2.551): Rechtliche Grundlagen der Fallsteuerung
- Modul (SW.2.552): Klassifikationssysteme/ angewandte DRG- und Kodierschulung

2. Semester

- Modul (SW.2.518): Projekt Teil 1 (Teil 2 im 3. Semester)
- Modul (SW.2.504): Grundlagen der Beratung
- Modul (SW.2.506): Internationale Entwicklungen (Präsenzphase im Ausland)
- Modul (SW.2.553): Casemanagement II – Grundlagen beruflichen Handelns im Casemanagement
- Modul (SW.2.555): Sozialpsychiatrie/Sozialpsychiatrische Beratung

3. Semester

- Modul (SW.2.518): Projekt Teil 2 (Teil 1 im 2. Semester)
- Modul (SW.2.519): Masterarbeit – Teil 1 (Teil 2 im 4. Semester)
- Modul (SW.2.505): Klienten- und patientenbezogene Gesprächsführung

- Modul (SW.2.507): Clinical Assessment Teil 1 (Teil 2 im 4. Semester)
- Modul (SW.2.554): Nursing Administration II

#### 4. Semester

- Modul (SW.2.519): Masterarbeit - Teil 2 (Teil 1 im 3. Semester)
- Modul (SW.2.507): Clinical Assessment Teil 2 (Teil 1 im 3. Semester)
- Modul (SW.2.508): Beratung, Schulung, Anleitung
- Modul (SW.2.556): Casemanagement III – Aufgaben des fortgeschrittenen Casemanagements in verschiedenen klinischen Bereichen
- Modul (SW.2.557): Supervision

### **Module Schwerpunkt Casemanagement in Health Care: Teilzeitstudium, 1. bis 8. Semester (120 ECTS)**

#### 1. Semester

- Modul (SW.2.501): Pflegewissenschaft
- Modul (SW.2.502): Einführung in das Case-management – Modelle und Prozessformen

#### 2. Semester

- Modul (SW.2.504): Grundlagen der Beratung
- Modul (SW.2.506): Internationale Entwicklungen (Präsenzphase im Ausland)

#### 3. Semester

- Modul (SW.2.503): Nursing Administration I
- Modul (SW.2.551): Rechtliche Grundlagen der Fallsteuerung
- Modul (SW.2.552): Klassifikationssysteme/ angewandte DRG- und Kodierschulung

#### 4. Semester

- Modul (SW.2.518): Projekt Teil 1 (Teil 2 im 5. Semester)
- Modul (SW.2.553): Casemanagement II – Grundlagen beruflichen Handelns im Casemanagement
- Modul (SW.2.555): Sozialpsychiatrie/Sozialpsychiatrische Beratung

#### 5. Semester

- Modul (SW.2.518): Projekt Teil 2 (Teil 1 im 4. Semester)
- Modul (SW.2.505): Klienten- und patientenbezogene Gesprächsführung
- Modul (SW.2.554): Nursing Administration II

#### 6. Semester

- Modul (SW.2.508): Beratung, Schulung, Anleitung
- Modul (SW.2.556): Casemanagement III – Aufgaben des fortgeschrittenen Casemanagements in verschiedenen klinischen Bereichen
- Modul (SW.2.557): Supervision

#### 7. Semester

- Modul (SW.2.519): Masterarbeit – Teil 1 (Teil 2 im 8. Semester)
- Modul (SW.2.507): Clinical Assessment Teil 1 (Teil 2 im 8. Semester)

#### 8. Semester

- Modul (SW.2.519): Masterarbeit - Teil 2 (Teil 1 im 7. Semester)
- Modul (SW.2.507): Clinical Assessment Teil 2 (Teil 1 im 7. Semester)

### **Module Schwerpunkt Palliative Care Nursing: Vollzeitstudium, 1. bis 4. Semester (120 ECTS)**

#### 1. Semester

- Modul (SW.2.501): Pflegewissenschaft
- Modul (SW.2.502): Einführung in das Case-management – Modelle und Prozessformen
- Modul (SW.2.521): Advanced Nursing Practice I
- Modul (SW.2.601): Palliative Care Nursing I – Teil 1: Standortbestimmung, Aspekte von Sterben und Tod (Teil 2 im 2. Semester)

#### 2. Semester

- Modul (SW.2.504): Grundlagen der Beratung
- Modul (SW.2.506): Internationale Entwicklungen (Präsenzphase im Ausland)
- Modul (SW.2.522): Pflege und chronische Krankheiten
- Modul (SW.2.524): Advanced Nursing Practice II
- Modul (SW.2.601): Palliative Care Nursing I – Teil 2: Standortbestimmung, Aspekte von Sterben und Tod (Teil 1 im 1 Semester)

#### 3. Semester

- Modul (SW.2.519): Masterarbeit – Teil 1 (Teil 2 im 4. Semester)
- Modul (SW.2.505): Klienten- und patientenbezogene Gesprächsführung
- Modul (SW.2.507): Clinical Assessment – Teil 1 (Teil 2 im 4. Semester)
- Modul (SW.2.602): Palliative Care Nursing II: Symptommanagement
- Modul (SW.2.603): Palliative Care Nursing III – Teil 1: Management und Recht, Verlust und Krise (Teil 2 im 4. Semester)

#### 4. Semester

- Modul (SW.2.519): Masterarbeit - Teil 2 (Teil 1 im 3. Semester)
- Modul (SW.2.507): Clinical Assessment – Teil 2 (Teil 1 im 3. Semester)
- Modul (SW.2.508): Beratung, Schulung, Anleitung
- Modul (SW.2.526): Familie und Pflege (Family Nursing)
- Modul (SW.2.603): Palliative Care Nursing III – Teil 2: Management und Recht, Verlust und Krise (Teil 1 im 3. Semester)

### **Module Schwerpunkt Palliative Care Nursing: Teilzeitstudium, 1. bis 8. Semester (120 ECTS)**

#### 1. Semester

- Modul (SW.2.501): Pflegewissenschaft
- Modul (SW.2.502): Einführung in das Case-management – Modelle und Prozessformen

## 2. Semester

- Modul (SW.2.504): Grundlagen der Beratung
- Modul (SW.2.506): Internationale Entwicklungen (Präsenzphase im Ausland)
- Modul (SW.2.522): Pflege und chronische Krankheiten

## 3. Semester

- Modul (SW.2.521): Advanced Nursing Practice I
- Modul (SW.2.601): Palliative Care Nursing I – Teil 1: Standortbestimmung, Aspekte von Sterben und Tod (Teil 2 im 4. Semester)

## 4. Semester

- Modul (SW.2.524): Advanced Nursing Practice II
- Modul (SW.2.601): Palliative Care Nursing I – Teil 2: Standortbestimmung, Aspekte von Sterben und Tod (Teil 1 im 3. Semester)

## 5. Semester

- Modul (SW.2.505): Klienten- und patientenbezogene Gesprächsführung
- Modul (SW.2.602): Palliative Care Nursing II: Symptommanagement
- Modul (SW.2.603): Palliative Care Nursing III – Teil 1: Management und Recht, Verlust und Krise (Teil 2 im 6. Semester)

## 6. Semester

- Modul (SW.2.508): Beratung, Schulung, Anleitung
- Modul (SW.2.526): Familie und Pflege (Family Nursing)
- Modul (SW.2.603): Palliative Care Nursing III – Teil 2: Management und Recht, Verlust und Krise (Teil 1 im 5. Semester)

## 7. Semester

- Modul (SW.2.519): Masterarbeit – Teil 1 (Teil 2 im 8. Semester)
- Modul (SW.2.507): Clinical Assessment Teil 1 (Teil 2 im 8. Semester)

## 8. Semester

- Modul (SW.2.519): Masterarbeit - Teil 2 (Teil 1 im 7. Semester)
- Modul (SW.2.507): Clinical Assessment Teil 2 (Teil 1 im 7. Semester)

Tabellen mit einem Überblick über den Studienverlauf im Vollzeit- und Teilzeitstudium finden sich in den Anlagen 1 bis 6.

## § 8 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt zentral durch den Studienberater des konsekutiven Masterstudiengangs Pflegewissenschaft/Pflegemanagement.

## III Schlussbestimmungen

### § 9 In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am ersten Tage des Monats in Kraft, der auf ihre Veröffentlichung im Verkündigungsblatt der Fachhochschule Jena folgt.

*Jena, den 25.09.2007*

*Die Dekanin des Fachbereiches Sozialwesen  
Prof. Dr. phil. habil. H. Ludwig*

*Die Rektorin der Fachhochschule Jena  
Prof. Dr. oec. G. Beibst*

### Anlagen

Anlage 1: Tabelle Studienverlauf Masterstudiengang Pflegewissenschaft/Pflegemanagement – Schwerpunkt Advanced Nursing Practice: Vollzeitstudium

Anlage 2: Tabelle Studienverlauf Masterstudiengang Pflegewissenschaft/Pflegemanagement – Schwerpunkt Advanced Nursing Practice: Teilzeitstudium

Anlage 3: Tabelle Studienverlauf Masterstudiengang Pflegewissenschaft/Pflegemanagement – Schwerpunkt Casemanagement in Health Care: Vollzeitstudium

Anlage 4: Tabelle Studienverlauf Masterstudiengang Pflegewissenschaft/Pflegemanagement – Schwerpunkt Casemanagement in Health Care: Teilzeitstudium

Anlage 5: Tabelle Studienverlauf Masterstudiengang Pflegewissenschaft/Pflegemanagement – Schwerpunkt Palliative Care Nursing: Vollzeitstudium

Anlage 6: Tabelle Studienverlauf Masterstudiengang Pflegewissenschaft/Pflegemanagement – Schwerpunkt Palliative Care Nursing: Teilzeitstudium

Anlage 1 zur Studienordnung des Masterstudienganges Pflegewissenschaft/Pflegemanagement

Masterstudiengang Pflegewissenschaft/Pflegemanagement - Schwerpunkt Advanced Nursing Practice: Vollzeitstudium

| Module               | 1. Semester  | 2. Semester   | 3. Semester  | 4. Semester   |
|----------------------|--|---|--|---|
| <b>1</b>             | <b>SW.2.501: Pflegewissenschaft</b><br>Credits: 12<br>SWS: 8 (K 32 / NK 88)<br>Fernstudium (h): 240  | <b>SW.2.518: Projekt - Teil I</b><br>Credits: 12 (2.Sem. 6 Credits)<br>SWS: 4 (K 16 / NK 44)<br>Fernstudium (h): 120                  | <b>SW.2.518: Projekt - Teil 2</b><br>Credits: 12 (3.Sem. 6 Credits)<br>SWS: 4 (K 16 / NK 44)<br>Fernstudium (h): 120             | <b>SW.2.519: Masterarbeit - Teil 2</b><br>Credits: 18 (4.Sem. 12 Credits)<br>360 Stunden zur Anfertigung (K 16)               |
| <b>2</b>             | <b>SW.2.502: Einführung in das Casemanagement - Modelle und Prozessformen</b><br>Credits: 6<br>SWS: 4 (K 16 / NK 44)<br>Fernstudium (h): 120 | <b>SW.2.504: Grundlagen der Beratung</b><br>Credits: 6<br>SWS: 4 (K 16 / NK 44)<br>Fernstudium (h): 120                               | <b>SW.2.519: Masterarbeit - Teil 1</b><br>Credits: 18 (3.Sem. 6 Credits)<br>180 Stunden zur Anfertigung (K 16)                   | <b>SW.2.508: Beratung, Anleitung, Schulung</b><br>Credits: 6<br>SWS: 4 (K 16 / NK 44)<br>Fernstudium (h): 120                 |
| <b>3</b>             | <b>SW.2.503: Nursing Administration I</b><br>Credits: 6<br>SWS: 4 (K 16 / NK 44)<br>Fernstudium (h): 120                                     | <b>SW.2.506: Internationale Entwicklungen (Präsenzphase im Ausland)</b><br>Credits: 6<br>SWS: 6 (K 40 / NK 50)<br>Fernstudium (h): 90 | <b>SW.2.505: Klienten- und patientenbezogene Gesprächsführung</b><br>Credits: 6<br>SWS: 4 (K 16 / NK 44)<br>Fernstudium (h): 120 | <b>SW.2.507: Clinical Assessment - Teil 2</b><br>Credits: 9 (4.Sem. 3 Credits)<br>SWS: 2 (K 8 / NK 22)<br>Fernstudium (h): 60 |
| <b>4</b>             | <b>SW.2.521: Advanced Nursing Practice I</b><br>Credits: 6<br>SWS: 4 (K 32 / NK 28)<br>Fernstudium (h): 120                                  | <b>SW.2.522: Pflege und chronische Krankheiten</b><br>Credits: 6<br>SWS: 4 (K 32 / NK 28)<br>Fernstudium (h): 120                     | <b>SW.2.507: Clinical Assessment - Teil I</b><br>Credits: 9 (3.Sem. 6 Credits)<br>SWS: 4 (K 16 / NK 44)<br>Fernstudium (h): 120  | <b>SW.2.525: Advanced Nursing Practice III</b><br>Credits: 6<br>SWS: 4 (K 16 / NK 44)<br>Fernstudium (h): 120                 |
| <b>5</b>             |  | <b>SW.2.524: Advanced Nursing Practice II</b><br>Credits: 6<br>SWS: 4 (K 16 / NK 44)<br>Fernstudium (h): 120                          | <b>SW.2.523: Begutachtung</b><br>Credits: 6<br>SWS: 4 (K 32 / NK 28)<br>Fernstudium (h): 120                                     | <b>SW.2.526: Familien und Pflege (Family Nursing)</b><br>Credits: 3<br>SWS: 2 (K 16 / NK 14)<br>Fernstudium (h): 60           |
| <b>Σ Credits</b>     | 30   | 30  | 30   | 30  |
| <b>Σ SWS</b>         | 20   | 22  | 16   | 12  |
| <b>Präsenztage</b>   | 6/6  | 5/5/5   | 6/6  | 3/6 (+3 Projektpräis. +3 Kolloquium)  |
| <b>Σ Präsenztage</b> | 12   | 15  | 12   | 9 (+3 +3)   |
| <b>Σ Stunden PT</b>  | 96   | 120   | 96   | 72 (+24 +24)  |

Fernstudium ist angeleitetes Selbststudium mit Studienmaterial und e-learning-Anteilen

NK = Nicht-Kontaktzeit (h)

K = Kontaktzeit (h)

# Anlage 2 zur Studienordnung des Masterstudienganges Pflegerwissenschaft/Pflegemanagement

Masterstudiengang Pflegewissenschaft/Pflegemanagement – Schwerpunkt Advanced Nursing Practice: Teilzeitstudium

| Module        | 1. Semester (1A)  | 2. Semester (2A)  | 3. Semester (3B)   | 4. Semester (2B)  | 5. Semester (3A)  | 6. Semester (4A)   | 7. Semester (3B)   | 8. Semester (4B)   |
|---------------|---|---|--|---|---|--|--|--|
| 1             | SW.2.501: Pflegewissenschaft<br>Credits: 12<br>SWS: 8 (K 32 / NK 88)<br>Fernstudium (b): 24C  |   |  | SW.2.518: Projekt - Teil 1<br>Credits: 12 (4.Sem. 6 Credits)<br>SWS: 4 (K 16 / NK 44)<br>Fernstudium (b): 12C | SW.2.518: Projekt - Teil 2<br>Credits: 12 (5.Sem. 6 Credits)<br>SWS: 4 (K 16 / NK 44)<br>Fernstudium (b): 12C             |  | SW.2.519: Masterarbeit - Teil 1<br>Credits: 18 (7.Sem. 6 Credits)<br>180 Stunden zur Anfertigung (K 16)                  | SW.2.519: Masterarbeit - Teil 2<br>Credits: 18 (8.Sem. 12 Credits)<br>360 Stunden zur Anfertigung (K 16)               |
| 2             | SW.2.502: Einführung in das Casemanagement - Modelle und Prozessformen<br>Credits: 6<br>SWS: 4 (K 16 / NK 44)<br>Fernstudium (b): 12C | SW.2.504: Grundlagen der Beratung<br>Credits: 6<br>SWS: 4 (K 16 / NK 44)<br>Fernstudium (b): 12C  |  |   |   | SW.2.508: Beratung, Anleitung, Schulung<br>Credits: 6<br>SWS: 4 (K 16 / NK 44)<br>Fernstudium (b): 12C |  |  |
| 3             |   |   | SW.2.503: Nursing Administration I<br>Credits: 6<br>SWS: 4 (K 16 / NK 44)<br>Fernstudium (b): 12C    | SW.2.524: Advanced Nursing Practice II<br>Credits: 6<br>SWS: 4 (K 16 / NK 44)<br>Fernstudium (b): 12C         | SW.2.505: Klienten- und patientenbezogene Gesprächsführung<br>Credits: 6<br>SWS: 4 (K 16 / NK 44)<br>Fernstudium (b): 12C |  | SW.2.507: Clinical Assessment - Teil 1<br>Credits: 9 (7.Sem. 6 Credits)<br>SWS: 4 (K 16 / NK 44)<br>Fernstudium (b): 12C | SW.2.507: Clinical Assessment - Teil 2<br>Credits: 9 (8.Sem. 3 Credits)<br>SWS: 2 (K 8 / NK 22)<br>Fernstudium (b): 6C |
| 4             |   | SW.2.506: Internationale Entwicklungen (Präsenzphase im Ausland)<br>Credits: 6<br>SWS: 6 (K 40 / NK 50)<br>SWS: 4 (K 32 / NK 28)<br>Fernstudium (b): 9C | SW.2.521: Advanced Nursing Practice I<br>Credits: 6<br>SWS: 4 (K 32 / NK 28)<br>Fernstudium (b): 12C |   | SW.2.523: Begutachtung<br>Credits: 6<br>SWS: 4 (K 32 / NK 28)<br>Fernstudium (b): 12C                                     |  |  |  |
| 5             |   | SW.2.522: Pflege und chronische Krankheiten<br>Credits: 6<br>SWS: 4 (K 32 / NK 28)<br>Fernstudium (b): 12C  |  |   |   | SW.2.525: Advanced Nursing Practice III<br>Credits: 6<br>SWS: 4 (K 16 / NK 44)<br>Fernstudium (b): 12C |  |  |
| Σ Credits     | 18  | 18  | 12   | 12  | 18  | 15   | 12   | 15   |
| Σ SWS         | 12  | 14  | 8  | 8   | 12  | 10   | 4  | 2  |
| Σ Präsenztage | 3/3   | 4/2/5   | 3/3  | 1/3/0   | 4/4   | 1/5 (+3 Projektpresentation)   | 2/2  | 2/1 (+3 Kolloquium)  |
| Σ Präsenztage | 6   | 11  | 6  | 4   | 8   | 6 (+3)   | 4  | 3 (+3)   |
| Σ Stunden PT  | 48  | 88  | 48   | 32  | 64  | 48 (+24)   | 32   | 24 (+24)   |

Fernstudium ist angeleitetes Selbststudium mit Studienmaterial und e-learning-Anteilen

NK = Nicht-Kontaktzeit (b)

K = Kontaktzeit (b)

Anlage 3 zur Studienordnung des Masterstudienganges Pflegewissenschaft/Pflegemanagement

Masterstudiengang Pflegewissenschaft/Pflegemanagement - Schwerpunkt Casemanagement in Health Care: Vollzeitstudium

| Module               | 1. Semester  | 2. Semester   | 3. Semester  | 4. Semester   |
|----------------------|--|---|--|---|
| <b>1</b>             | <b>SW.2.501: Pflegewissenschaft</b><br>Credits: 12<br>SWS: 8 (K 32 / NK 88)<br>Fernstudium (h): 240  | <b>SW.2.518: Projekt - Teil 1</b><br>Credits: 12 (2.Sem. 6 Credits)<br>SWS: 4 (K 16 / NK 44)<br>Fernstudium (h): 120                  | <b>SW.2.518: Projekt - Teil 2</b><br>Credits: 12 (3.Sem. 6 Credits)<br>SWS: 4 (K 16 / NK 44)<br>Fernstudium (h): 120             | <b>SW.2.519: Masterarbeit - Teil 2</b><br>Credits: 18 (4.Sem. 12 Credits)<br>360 Stunden zur Anfertigung (K 16)   |
| <b>2</b>             | <b>SW.2.502: Einführung in das Casemanagement - Modelle und Prozessformen</b><br>Credits: 6<br>SWS: 4 (K 16 / NK 44)<br>Fernstudium (h): 120 | <b>SW.2.504: Grundlagen der Beratung</b><br>Credits: 6<br>SWS: 4 (K 16 / NK 44)<br>Fernstudium (h): 120                               | <b>SW.2.519: Masterarbeit - Teil 1</b><br>Credits: 18 (3.Sem. 6 Credits)<br>180 Stunden zur Anfertigung (K 16)                   | <b>SW.2.508: Beratung, Anleitung, Schulung</b><br>Credits: 6<br>SWS: 4 (K 16 / NK 44)<br>Fernstudium (h): 120   |
| <b>3</b>             | <b>SW.2.503: Nursing Administration I</b><br>Credits: 6<br>SWS: 4 (K 16 / NK 44)<br>Fernstudium (h): 120                                     | <b>SW.2.506: Internationale Entwicklungen (Präsenzphase im Ausland)</b><br>Credits: 6<br>SWS: 6 (K 40 / NK 50)<br>Fernstudium (h): 90 | <b>SW.2.505: Klienten- und patientenbezogene Gesprächsführung</b><br>Credits: 6<br>SWS: 4 (K 16 / NK 44)<br>Fernstudium (h): 120 | <b>SW.2.507: Clinical Assessment - Teil 2</b><br>Credits: 9 (4.Sem. 3 Credits)<br>SWS: 2 (K 8 / NK 22)<br>Fernstudium (h): 60   |
| <b>4</b>             | <b>SW.2.551: Rechtliche Grundlagen der Fallsteuerung</b><br>Credits: 3<br>SWS: 2 (K 16 / NK 14)<br>Fernstudium (h): 60                       | <b>SW.2.553: Casemanagement II - Grundlagen beruflichen Handelns</b><br>Credits: 6<br>SWS: 4 (K 32 / NK 28)<br>Fernstudium (h): 120   | <b>SW.2.507: Clinical Assessment - Teil I</b><br>Credits: 9 (3.Sem. 6 Credits)<br>SWS: 4 (K 16 / NK 44)<br>Fernstudium (h): 120  | <b>SW.2.556: Casemanagement III - Aufgaben des fortgeschrittenen CM in versch. klinisch. Bereichen</b><br>Credits: 6<br>SWS: 4 (K 24 / NK 36)<br>Fernstudium (h): 120 |
| <b>5</b>             | <b>SW.2.552: Klassifikationssysteme angewandte DRG- u. Kodierschulung</b><br>Credits: 3<br>SWS: 2 (K 16 / NK 14)<br>Fernstudium (h): 60      | <b>SW.2.555: Sozialpsychiatrie/Sozialpsychiatrische Beratung</b><br>Credits: 6<br>SWS: 4 (K 16 / NK 44)<br>Fernstudium (h): 120       | <b>SW.2.554: Nursing Administration II</b><br>Credits: 6<br>SWS: 4 (K 32 / NK 28)<br>Fernstudium (h): 120                        | <b>SW.2.557: Supervision</b><br>Credits: 3<br>SWS: 2 (K 8 / NK 22)<br>Fernstudium (h): 60   |
| <b>Σ Credits</b>     | 30   | 30  | 30   | 30  |
| <b>Σ SWS</b>         | 20   | 22  | 16   | 12  |
| <b>Präsenztage</b>   | 6/6  | 5/5/5   | 6/6  | 3/6 (+3 Projektpriäs. +3 Kolloquium)  |
| <b>Σ Präsenztage</b> | 12   | 15  | 12   | 9 (+3 +3)   |
| <b>Σ Stunden PT</b>  | 96   | 120   | 96   | 72 (+3 +3)  |

K = Kontaktzeit (h)

NK = Nicht-Kontaktzeit (h)

Fernstudium ist angeleitetes Selbststudium mit Studienmaterial und e-learning-Anteilen

# Anlage 4 zur Studienordnung des Masterstudienganges Pflegerwissenschaft/Pflegemanagement

Masterstudiengang Pflegewissenschaft/Pflegemanagement - Casemanagement in Health Care: Teilzeitstudium

| Module        | 1. Semester (1A)  | 2. Semester (2A)   | 3. Semester (1B)  | 4. Semester (2B)   | 5. Semester (3A)  | 6. Semester (4A)   | 7. Semester (3B)  | 8. Semester (4B)   |
|---------------|---|--|---|--|---|--|---|--|
| 1             | SW.2.501: Pflegewissenschaft  |  |   | SW.2.518: Projekt - Teil I<br>Credits: 12 (4.Sem. 6 Credits)<br>SWS: 4 (K 16/ NK 44)<br>Fernstudium (h): 12c                 |   |  | SW.2.519: Masterarbeit - Teil I<br>Credits: 18 (7.Sem. 6 Credits)<br>180 Stunden zur Anfertigung (K 16) | SW.2.519: Masterarbeit - Teil 2<br>Credits: 18 (8.Sem. 12 Credits)<br>360 Stunden zur Anfertigung (K 16) |
|               | SW.2.502: Einführung in das Casemanagement- Modelle und Prozessformen | SW.2.504: Grundlagen der Beratung<br>Credits: 6<br>SWS: 4 (K 16 / NK 44)<br>Fernstudium (h): 120                               | SW.2.503: Nursing Administration<br>Credits: 6<br>SWS: 4 (K 16 / NK 44)<br>Fernstudium (h): 120                                 | SW.2.553: Casemanagement II - Grundlagen beruflichen Handelns<br>Credits: 6<br>SWS: 4 (K 32 / NK 28)<br>Fernstudium (h): 12c | SW.2.518: Projekt - Teil 2<br>Credits: 12 (5.Sem. 6 Credits)<br>SWS: 4 (K 16 / NK 44)<br>Fernstudium (h): 12c | SW.2.508: Beratung, Anleitung, Schulung<br>Credits: 6<br>SWS: 4 (K 16 / NK 44)<br>Fernstudium (h): 120 |   |  |
|               |   |  | SW.2.551: Rechtliche Grundlagen der Fallsteuerung<br>Credits: 3<br>SWS: 2 (K 16 / NK 14)<br>Fernstudium (h): 6c                 |  |   |  |   |  |
| 3             |   |  | SW.2.552: Klassifikationsysteme angewandte DRG- u. Kodierschulung<br>Credits: 3<br>SWS: 2 (K 16 / NK 14)<br>Fernstudium (h): 6c |  |   |  |   |  |
|               |   | SW.2.506: Internationale Entwicklungen (Präsenzphase im Ausland)<br>Credits: 6<br>SWS: 6 (K 40 / NK 50)<br>Fernstudium (h): 90 |   |  |   |  |   |  |
|               |   |  |   |  |   |  |   |  |
| 4             |   |  |   |  |   |  |   |  |
|               |   |  |   |  |   |  |   |  |
|               |   |  |   |  |   |  |   |  |
| 5             |   |  |   |  |   |  |   |  |
|               |   |  |   |  |   |  |   |  |
|               |   |  |   |  |   |  |   |  |
| Σ Credits     | 18  | 12   | 12  | 18   | 18  | 15   | 12  | 15   |
| Σ SWS         | 12  | 10   | 8   | 12   | 12  | 10   | 4   | 2  |
| Σ Präsenztage | 3/3   | 2/0/5  | 3/3   | 3/5/0  | 4/4   | 1/5 (+3 Projektpreisentation)  | 2/2   | 2/1 (+3 Kolloquium)  |
| Σ Präsenztage | 6   | 7  | 8   | 8  | 8   | 6 (+3)   | 4   | 3 (+3)   |
| Σ Stunden PT  | 48  | 56   | 48  | 64   | 64  | 48 (+24)   | 32  | 24 (+24)   |

Fernstudium ist angeleitetes Selbststudium mit Studienmaterial und e-learning-Anteilen

NK = Nicht-Kontaktzeit (h)

K = Kontaktzeit (h)

Anlage 5 zur Studienordnung des Masterstudienganges Pflegewissenschaft/Pflegemanagement

| Masterstudiengang Pflegewissenschaft/Pflegemanagement - Schwerpunkt Palliative Care Nursing: Vollzeitstudium |  |  |  |
|--|--|--|--|
| Module   | 1. Semester  | 2. Semester  | 3. Semester  |
| 1  | SW.2.501: Pflegewissenschaft   | SW.2.504: Grundlagen der Beratung                                | SW.2.519: Masterarbeit - Teil 1                            |
|  | Credits: 12  | Credits: 6   | Credits: 18 (3.Sem. 6 Credits)                             |
|  | SWS: 8 (K 32 / NK 88)  | SWS: 4 (K 16 / NK 44)  | 180 Stunden zur Anfertigung (K 16)                         |
| 2  | SW.2.502: Einführung in das Casemanagement - Modelle und Prozessformen | SW.2.506: Internationale Entwicklungen (Präsenzphase im Ausland) | SW.2.505: Klienten- und patientenbezogene Gesprächsführung |
|  | Credits: 6   | Credits: 6   | Credits: 6   |
|  | SWS: 4 (K 16 / NK 44)  | SWS: 6 (K 40 / NK 50)  | SWS: 4 (K 16 / NK 44)                                      |
| 3  | SW.2.521: Advanced Nursing Practice I                                  | SW.2.522: Pflege und chronische Krankheiten                      | SW.2.507: Clinical Assessment - Teil I                     |
|  | Credits: 6   | Credits: 6   | Credits: 9 (3.Sem. 6 Credits)                              |
|  | SWS: 4 (K 32 / NK 28)  | SWS: 4 (K 32 / NK 28)  | SWS: 4 (K 16 / NK 44)                                      |
| 4  | SW.2.601: Palliative Care Nursing I - Teil I                           | SW.2.524: Advanced Nursing Practice II                           | SW.2.602: Palliative Care Nursing II                       |
|  | Credits: 12 (1. Sem. 6 Credits)  | Credits: 6   | Credits: 6   |
|  | SWS: 4 (K 16 / NK 44)  | SWS: 4 (K 16 / NK 44)  | SWS: 4 (K 24 / NK 36)                                      |
| 5  | SW.2.603: Palliative Care Nursing III - Teil 1                         | SW.2.601: Palliative Care Nursing I - Teil 2                     | SW.2.603: Palliative Care Nursing III - Teil 2             |
|  | Credits: 12 (2. Sem. 6 Credits)  | Credits: 12 (2. Sem. 6 Credits)                                  | Credits: 12 (4. Sem. 6 Credits)                            |
|  | SWS: 4 (K 16 / NK 44)  | SWS: 4 (K 16 / NK 44)  | SWS: 4 (K 24 / NK 36)                                      |
| Σ Credits  | 30   | 30   | 30   |
| Σ SWS  | 20   | 22   | 12   |
| Präsenztage  | 6/6  | 5/5/5  | 6/6  |
| Σ Präsenztage  | 12   | 15   | 12   |
| Σ Stunden PT   | 96   | 120  | 96   |
|  |  |  | 80 (+24)   |

K = Kontaktzeit (h)

NK = Nicht-Kontaktzeit (h)

Fernstudium ist angeleitetes Selbststudium mit Studienmaterial und e-learning-Anteilen

**Anlage 6 zur Studienordnung  
des Masterstudienganges  
Pflegerwissenschaft/Pflegemanagement**

**Masterstudiengang Pflegewissenschaft/Pflegemanagement - Schwerpunkt Palliative Care Nursing: Teilzeitstudium**

| Module               | 1. Semester (1A)   | 2. Semester (2A)   | 3. Semester (1B)                             | 4. Semester (2B)                             | 5. Semester (3A)   | 6. Semester (4A)                               | 7. Semester (3B)                       | 8. Semester (4B)                       |
|----------------------|--|--|--|--|--|--|--|--|
| <b>1</b>             | SW.2.501: Pflegewissenschaft   | SW.2.504: Grundlagen der Beratung                                |  |  |  |  | SW.2.519: Masterarbeit - Teil 1        | SW.2.519: Masterarbeit - Teil 2        |
|                      | Credits: 12  | Credits: 6   |  |  |  |  | Credits: 18 (7.Sem. 6 Credits)         | Credits: 18 (8.Sem. 12 Credits)        |
|                      | SWS: 8 (K 32 / NK 88)  | SWS: 4 (K 16 / NK 44)  |  |  |  |  | 180 Stunden zur Anfertigung (K 16)     | 360 Stunden zur Anfertigung (K 16)     |
| <b>2</b>             | SW.2.502: Einführung in das Casemanagement - Modelle und Prozessformen |  |  | SW.2.524: Advanced Nursing Practice II       |  |  | SW.2.507: Clinical Assessment - Teil 1 | SW.2.507: Clinical Assessment - Teil 2 |
|                      | Credits: 6   |  |  | Credits: 6                                   |  |  | Credits: 9 (7.Sem. 6 Credits)          | Credits: 9 (8.Sem. 3 Credits)          |
|                      | SWS: 4 (K 16 / NK 44)  |  |  | SWS: 4 (K 16 / NK 44)                        |  |  | SWS: 4 (K 16 / NK 44)                  | SWS: 2 (K 8 / NK 22)                   |
| <b>3</b>             | SW.2.506: Internationale Entwicklungen (Präsenzphase im Ausland)       | SW.2.506: Internationale Entwicklungen (Präsenzphase im Ausland) | SW.2.521: Advanced Nursing Practice I        |  | SW.2.505: Klienten- und patientenbezogene Gesprächsführung | SW.2.508: Beratung, Anleitung, Schulung        |  |  |
|                      | Credits: 6   | Credits: 6   | Credits: 6                                   |  | Credits: 6   | Credits: 6                                     |  |  |
|                      | SWS: 6 (K 40 / NK 50)  | SWS: 6 (K 40 / NK 50)  | SWS: 4 (K 32 / NK 28)                        |  | SWS: 4 (K 16 / NK 44)                                      | SWS: 4 (K 16 / NK 44)                          |  |  |
| <b>4</b>             | SW.2.522: Pflege und chronische Krankheiten                            | SW.2.522: Pflege und chronische Krankheiten                      | SW.2.601: Palliative Care Nursing I - Teil 1 |  | SW.2.602: Palliative Care Nursing II                       | SW.2.526: Familien und Pflege (Family Nursing) |  |  |
|                      | Credits: 6   | Credits: 6   | Credits: 12 (3. Sem. 6 Credits)              |  | Credits: 6   | Credits: 3                                     |  |  |
|                      | SWS: 4 (K 32 / NK 28)  | SWS: 4 (K 32 / NK 28)  | SWS: 4 (K 16 / NK 44)                        |  | SWS: 4 (K 24 / NK 36)                                      | SWS: 2 (K 16 / NK 14)                          |  |  |
| <b>5</b>             |  |  | SW.2.601: Palliative Care Nursing I - Teil 2 | SW.2.601: Palliative Care Nursing I - Teil 2 | SW.2.603: Palliative Care Nursing III - Teil 1             | SW.2.603: Palliative Care Nursing III - Teil 2 |  |  |
|                      |  |  | Credits: 12 (4. Sem. 6 Credits)              | Credits: 12 (4. Sem. 6 Credits)              | Credits: 12 (5. Sem. 6 Credits)                            | Credits: 12 (6. Sem. 6 Credits)                |  |  |
|                      |  |  | SWS: 4 (K 16 / NK 44)                        | SWS: 4 (K 16 / NK 44)                        | SWS: 4 (K 24 / NK 36)                                      | SWS: 4 (K 24 / NK 36)                          |  |  |
| <b>Σ Credits</b>     | 18   | 18   | 12   | 12   | 18   | 15   | 12                                     | 15                                     |
| <b>Σ SWS</b>         | 12   | 14   | 8  | 12   | 8  | 10   | 4                                      | 2                                      |
| <b>Σ Präsenztage</b> | 3/3  | 4/2/5  | 3/3  | 1/3/0  | 4/4  | 3/4/0  | 2/2                                    | 2/1 (1+3 Kolloquium)                   |
| <b>Σ Präsenztage</b> | 6  | 11   | 6  | 4  | 8  | 7  | 4                                      | 3 (1+3)                                |
| <b>Σ Stunden PT</b>  | 48   | 88   | 48   | 32   | 64   | 56   | 32                                     | 24 (1+24)                              |

Fernstudium ist angeleitetes Selbststudium mit Studienmaterial und e-learning-Angeboten

NK = Nicht-Kontaktzeit (h)

K = Kontaktzeit (h)

# PRÜFUNGSORDNUNG

## für den Masterstudiengang „Pflegerwissenschaft/ Pflegermanagement“

Fachbereich Sozialwesen

Fachhochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 33 Abs. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601) erlässt die Fachhochschule Jena die folgende Prüfungsordnung; die Dekanin des Fachbereichs Sozialwesen hat mit Eilentscheidung vom 24.09.2007 die Prüfungsordnung beschlossen; der Senat der Fachhochschule Jena hat am 25.09.2007 der Studienordnung zugestimmt. Die Rektorin der Fachhochschule Jena hat mit Erlass vom 25.09.2007 die Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

### Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gleichstellung
- § 3 Zweck der Masterprüfung
- § 4 Akademischer Grad
- § 5 Prüfungsaufbau; Module und Leistungspunkte (ECTS Credits)
- § 6 Regelstudienzeit
- § 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

### Abschnitt II: Prüfungsorganisation

- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfungsamt
- § 10 Prüfer und Beisitzer
- § 11 Modulkoordination

### Abschnitt III: Prüfungsanmeldung; Prüfungsverfahren; Bewertung; Studienleistungen

- § 12 Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsanmeldung
- § 13 Arten der Prüfungsleistungen
- § 14 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 15 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 16 Alternative Prüfungsleistungen
- § 17 Multiple-Choice-Prüfungen
- § 18 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 19 Versäumnis; Rücktritt; Täuschung; Ordnungsverstoß
- § 20 Bestehen und Nichtbestehen; Prüfungsfristen
- § 21 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 22 Prüfungszeitraum

### Abschnitt IV: Masterarbeit; Kolloquium, Zeugnis

- § 23 Masterarbeit
- § 24 Kolloquium
- § 25 Zeugnis und Masterurkunde
- § 26 Ungültigkeit der Masterprüfung

### Abschnitt V: Verlust der Zulassung zum Studiengang; Einsicht; Widerspruch; Aufbewahrungsfrist

- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 28 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs
- § 29 Widerspruchsverfahren
- § 30 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen
- § 31 Anlagen zur Prüfungsordnung
- § 32 Inkrafttreten

Anlagen:

- Anlage 1: Masterzeugnis Deutsch
- Anlage 2: Masterzeugnis Englisch
- Anlage 3: Masterurkunde Deutsch
- Anlage 4: Masterurkunde Englisch
- Anlage 5: Diploma Supplement
- Anlage 6: Prüfungsplan Vollzeitstudium
- Anlage 7: Prüfungsplan Teilzeitstudium

## **Abschnitt I: Allgemeines**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Prüfungsordnung gilt für den konsekutiven Masterstudiengang Pflegewissenschaft/Pflegemanagement an der Fachhochschule Jena.

### **§ 2**

#### **Gleichstellung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

### **§ 3**

#### **Zweck der Masterprüfung**

- (1) Die Masterprüfung bildet einen zweiten berufsqualifizierenden und einen zweiten akademischen Abschluss im Rahmen des konsekutiven Bachelor-Master-Programms Pflege. Der Masterstudiengang Pflegewissenschaft/Pflegemanagement baut auf den Bachelorstudiengang Pflege/Pflegeleitung auf. Mit der Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Student im Rahmen seines wissenschaftlichen Studiums über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die Zusammenhänge seines Fachs versteht, im Hinblick auf Leitung, Planung und Entwicklung eine reflexive Fachlichkeit entwickelt und in der Lage ist, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse richtig anzuwenden, einzuordnen und auch kritisch zu bewerten.
- (2) Für die Aufnahme des Studiums im Masterstudiengang Pflegewissenschaft/Pflegemanagement sind ein Abschluss in einem Bachelorstudiengang Pflege an einer Hochschule oder ein als gleichwertig anerkannter akademischer Grad sowie ein Motivationsschreiben Voraussetzungen. Die Gesamtnote des ersten akademischen Abschlusses muss mindestens „gut“ (2,0) betragen.
- (3) Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums befähigt zur Promotion.

### **§ 4**

#### **Akademischer Grad**

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Fachhochschule Jena den akademischen Grad „Master of Science“, abgekürzt „M. Sc.“.

### **§ 5**

#### **Prüfungsaufbau; Module und Leistungspunkte (ECTS Credits)**

- (1) Das Masterstudium ist modular aufgebaut. Unter Modularisierung ist ein Organisationsprinzip zu verstehen, bei dem Lehrveranstaltungen in Präsenzphasen und Selbststudienanteilen zu inhaltlich und zeitlich abgeschlossenen

Lehr- und Lerneinheiten, den Modulen, zusammengefasst werden. Module sind Bausteine eines Studienangebotes oder mehrerer Studienangebote. Ein Modul wird qualitativ (mittels Modulbeschreibung) und quantitativ (mittels ECTS Credits) beschrieben sowie studienbegleitend geprüft. Es führt zum Erlangen bestimmter Teilqualifikationen (Fachkompetenzen und fachübergreifende Kompetenzen) im Rahmen der Gesamtqualifikation eines Berufsbildes.

- (2) Jedes Modul schließt mit einer Modulprüfung ab.
- (3) Nach erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden unabhängig von der für das Modul erzielten Prüfungsnote Credits auf der Basis des European Credit Transfer and Accumulation Systems (ECTS) vergeben. ECTS Credits kennzeichnen den gesamten studentischen Arbeitsaufwand für ein Modul, der im Regelfall tatsächlich notwendig ist, um die jeweiligen Anforderungen zu erfüllen und das Lernziel zu erreichen. Neben der Teilnahme an dem zu einem Modul gehörenden Lehrveranstaltungen (Präsenzstudium) werden auch der Zeitaufwand für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes und der zu dem Modul gehörende Fernstudienanteil (Selbststudium) berücksichtigt. Ein ECTS Credit entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand (bestehend aus Präsenz- und Selbststudium) von 30 Stunden.
- (4) Für die Masterarbeit werden 18 ECTS Credits vergeben.
- (5) Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums sind 120 ECTS Credits notwendig.

### **§ 6**

#### **Regelstudienzeit**

- (1) Der Masterstudiengang Pflegewissenschaft/Pflegemanagement wird in zwei Varianten angeboten:
  - als Vollzeitstudium, hierbei beträgt die Regelstudienzeit 4 Semester,
  - als Teilzeitstudium, hierbei beträgt die Regelstudienzeit 8 Semester. Das Teilzeitstudium erfolgt pro Semester im Umfang von 50 % des Vollzeitstudiums. Studenten können auf der Grundlage der geltenden Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Jena einen Antrag auf Genehmigung des Teilzeitstudiums stellen.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs Pflegewissenschaft/Pflegemanagement sind sowohl im Vollzeitstudium als auch im Teilzeitstudium 120 ECTS Credits vorgesehen.
- (3) Immatrikuliert wird jährlich zum Wintersemester.

### **§ 7**

#### **Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Studienleistungen werden nach einer studienangabezogenen Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.
- (2) Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Studienleistungen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Studi-

enleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Studienleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Das ECTS wird dabei berücksichtigt.

(3) Im Ausland erbrachte Prüfungsleistungen werden im Falle der Gleichwertigkeit nach Abs. 2 auch dann angerechnet, wenn sie während einer bestehenden Beurlaubung erbracht wurden und die Beurlaubung für einen studentischen Aufenthalt im Ausland nach § 9 Abs. 1 Nr. 6 der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Jena erfolgte.

(4) Werden Prüfungsleistungen als Modulprüfung angerechnet, sind die Noten sowie die ECTS Grades und ECTS Credits zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote, der abschließenden ECTS Grade und der insgesamt erreichten Anzahl von ECTS Credits einzubeziehen. Die Umrechnungsformel für ausländische Noten in deutsche Noten lautet gemäß der „modifizierten bayrischen Formel“:

$$X = 1 + 3 \cdot \frac{N_{\max} - N_d}{N_{\max} - N_{\min}}$$

Dabei gilt:

- $X$  = gesuchte Note;
- $N_{\max}$  = die nach dem jeweiligen Benotungssystem beste erreichbare Note (dieser oberste Bestehenswert wird im Zeugnis auch immer dokumentiert);
- $N_{\min}$  = die nach dem jeweiligen Benotungssystem niedrigste Note, mit der die Leistung noch bestanden ist (ebenfalls im Zeugnis dokumentiert);
- $N_d$  = tatsächlich erreichte Note.

(5) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen nach Abs. 1 – 3 entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag des Studenten. Der Student hat dem Antrag die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

## **Abschnitt II: Prüfungsorganisation**

### **§ 8 Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Masterprüfung sowie die aus diesen Prüfungen erwachsenden weiteren Aufgaben ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sozialwesen zuständig. Der Prüfungsausschuss besteht aus höchstens sieben Mitgliedern. Ihm gehören an:

- a) ein Professor des beteiligten Fachbereichs als Vorsitzender,
- b) weitere Professoren des Fachbereichs, von denen ein Stellvertreter zu bestimmen ist. Die Gruppe der Professoren hat ihrer Mitgliederzahl nach die Mehrheit.
- c) Studenten des Fachbereichs.

Andere Angehörige der Hochschule können auf Einladung an den Sitzungen beratend teilnehmen. Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Die Professoren verfügen mindestens über die absolute Mehrheit der Stimmen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel zwei Jahre, bei studentischen Mitgliedern nur 1 Jahr. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wird ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit nach dem im Abs. 3 vorgegebenen Verfahren bestellt.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(3) Der Vorsitzende, der Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwesen bestellt. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben seinem Vorsitzenden zur selbständigen Erledigung übertragen.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Professoren, anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse werden protokolliert; ein Protokollexemplar wird dem Zentralen Prüfungsamt zugestellt.

(5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich Sozialwesen über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Noten für die Modulprüfungen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen/Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(6) Insbesondere hat der Prüfungsausschuss folgende Aufgaben:

- a) Entscheidung über die Zulassung zu Prüfungen,
- b) Bestellung der Prüfer und Beisitzer für die Prüfungen sowie Prüfungstermine
- c) Entscheidung über die Anerkennung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen oder in anderen Studiengängen erbracht wurden,
- d) Entscheidung über Fristverlängerung, Versäumnis, Rücktritt und Täuschung sowie über die Ungültigkeit der Masterprüfung,
- e) Kontrolle der Festlegungen zur Gewährung einer zweiten Wiederholungsprüfung und
- f) Entscheidung über die Zulässigkeit von Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren.

(7) Soweit nicht andere Regelungen getroffen sind, entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereichs in Studien- und Prüfungsangelegenheiten.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

### **§ 9 Prüfungsamt**

- (1) Das Prüfungsamt des Fachbereichs Sozialwesen untersteht dem Dekan des Fachbereichs.
- (2) Das Prüfungsamt hat folgende Aufgaben:
  - die organisatorische Abwicklung und Koordinierung der Prüfungsangelegenheiten;
  - Kontrolle der konkreten Anwendung der Studien- und Prüfungsordnungen im Zuständigkeitsbereich;
  - Stellungnahme in Studien- und Prüfungsangelegenheiten;
  - die Prüfungsdatenverwaltung im Zuständigkeitsbereich;
  - die Ausfertigung der Zeugnisse und Urkunden der Fachhochschule Jena;
  - die Zusammenarbeit mit allen Prüfungsämtern der Fachhochschule Jena zur Koordinierung von Fragen mit prüfungsamtübergreifender Bedeutung wie z.B. Angleichung von Organisation, Verfahrensvorschriften, einheitliche Auslegung und Handhabung von Regelungen, Einsatz elektronischer Datenverarbeitung, Ausbau von Selbstbedienungselementen für Studenten.

### **§ 10 Prüfer und Beisitzer**

- (1) Anforderungen an Prüfer und Beisitzer sind in § 48 Abs. 2, 3 und 4 ThürHG geregelt.
- (2) Für die Masterarbeit und das dazu zu erbringende Kolloquium kann der Prüfling dem Prüfungsausschuss einen Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die Namen der Prüfer und die Termine der Prüfungen dem Prüfling mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben werden.
- (4) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 8 Abs. 2 entsprechend.

### **§ 11 Modulkoordination**

Für jedes Modul des Masterstudiengangs ernennt der Fachbereich Sozialwesen aus dem Kreis der prüfungsbefugten Lehrenden des Moduls einen Modulkoordinator. Dieser ist für alle das Modul betreffenden inhaltlichen Abstimmungen und organisatorischen Aufgaben zuständig.

## **Abschnitt III: Prüfungsanmeldung; Prüfungsverfahren; Bewertung; Studienleistungen**

### **§ 12 Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsanmeldung**

- (1) Die Masterprüfung kann nur ablegen, wer entsprechend der Zugangsberechtigung für den jeweiligen Masterstudiengang an der Fachhochschule eingeschrieben ist.
- (2) Die Anmeldung zu den Modulprüfungen geschieht durch Einschreibung in das jeweilige Semester.
- (3) Rücktrittsfristen werden festgelegt.
- (4) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
  - a) die in Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  - b) entsprechend der Prüfungsordnung beizubringende Unterlagen unvollständig sind
  - c) die Anzahl der zu erbringenden – einschließlich der bereits abgelegten – zweiten Wiederholungsprüfungen die in der Prüfungsordnung festgelegte Höchstzahl überschreiten würde.

### **§ 13 Arten der Prüfungsleistungen**

- (1) Prüfungsleistungen im Rahmen der Modulprüfungen sind
  - a) mündlich (§ 14) und/oder
  - b) schriftlich durch Klausurarbeiten (§ 15) oder
  - c) durch alternative Prüfungsleistungen zu erbringen (§ 16).

Schriftliche Prüfungen können nach näherer Maßgabe von § 17 auch im Multiple-Choice-Verfahren stattfinden.

- (2) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Prüfling gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

### **§ 14 Mündliche Prüfungsleistungen**

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 48 Abs. 4 ThürHG) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

- (3) Die Mindestdauer soll je Prüfling und Fach 15 Minuten nicht unterschreiten. Die Höchstdauer soll – auch bei Gruppenprüfungen – 60 Minuten nicht überschreiten.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben und binnen vier Wochen dem zuständigen Prüfungsamt mitzuteilen.
- (5) Studenten, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, können vom Prüfer als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

## **§ 15 Schriftliche Prüfungsleistungen**

- (1) In den Klausurarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über notwendiges Grundlagenwissen im Prüfungsgebiet verfügt. Dem Prüfling können Themen zur Auswahl gegeben werden. Die Noten schriftlicher Prüfungsleistungen sollen bis spätestens acht Wochen nach dem Prüfungstermin unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch Aushang bekannt gegeben sowie dem zuständigen Prüfungsamt mitgeteilt werden.
- (2) Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind im Fall der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten. Mindestens ein Prüfer soll ein Professor sein. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (3) Die Dauer der Klausurarbeit darf 60 Minuten nicht unterschreiten.

## **§ 16 Alternative Prüfungsleistungen**

- (1) Alternative Prüfungsleistungen sind andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen, wie z. B. Referate, Hausarbeiten, Protokolle, Posterpräsentationen. Sie werden benotet. Für die Bewertung alternativer Prüfungsleistungen gilt § 15 Abs. 2 in der Regel entsprechend.
- (2) Ein Referat ist die eigenständige Auseinandersetzung mit einem Thema unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie die Darstellung der Arbeit und Vermittlung ihrer Ergebnisse in einem mündlichen Vortrag mit anschließender Diskussion im Rahmen einer Lehrveranstaltung. Der Zeitumfang beträgt insgesamt maximal 30 Minuten. Die Arbeitsergebnisse sind zusätzlich schriftlich einzureichen. Referate sind durch einen Prüfer zu bewerten. Die Leistung kann auch als Gruppenleistung erfüllt werden.

- (3) In Hausarbeiten weisen Studenten nach, dass sie in der Lage sind, in begrenzter Zeit ein Thema mit Hilfe von wissenschaftlicher Literatur zu bearbeiten. Hausarbeiten sind durch einen Prüfer zu bewerten.
- (4) In einem Protokoll stellen die Studenten in schriftlicher Form die während einer Hospitation wahrgenommenen Aufgaben sowie die Reflexion der eigenen Arbeitsvollzüge und die der anderen Beteiligten einschließlich der unterschiedlichen Rollen dar. Protokolle sind durch einen Prüfer zu bewerten.
- (5) In Posterpräsentationen stellen Studenten die Ergebnisse von projektbezogenen Praxisaufgaben, die als Gruppenarbeit erfüllt werden, einem Plenum und Prüfer vor. Zusätzlich sind die Ergebnisse schriftlich einzureichen. Posterpräsentationen sind durch einen Prüfer zu bewerten.
- (6) Art und Umfang der zu erbringenden alternativen Prüfungsleistungen sind den Studenten zu Vorlesungsbeginn des betreffenden Semesters sowie in der ersten Präsenzphase des jeweiligen Moduls bekannt zu geben. Alternative Prüfungsleistungen werden semesterbegleitend durchgeführt. Die für die alternativen Prüfungsleistungen zuständigen Prüfenden legen die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, fest.
- (7) Die Noten der alternativen Prüfungsleistungen sollen bis spätestens acht Wochen nach dem Prüfungstermin unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in geeigneter Form bekannt gegeben sowie dem zuständigen Prüfungsamt mitgeteilt werden. Wird die alternative Prüfungsleistung in mündlicher Form erbracht, so ist dem Prüfling die Note im Anschluss an die jeweilige Prüfungsleistung bekannt zu geben.

## **§ 17 Multiple-Choice-Prüfungen**

- (1) Der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sozialwesen kann bei Vorliegen sachlicher Gründe die Durchführung einer schriftlichen Prüfung vollständig oder in überwiegenden Teilen im Multiple-Choice-Verfahren zulassen. Sachliche Gründe sind insbesondere dann gegeben, wenn ein international standardisierter Test verwendet werden soll oder die Eigenart des jeweiligen Lehrfachs die Durchführung der Prüfung im Multiple-Choice-Verfahren rechtfertigt.
- (2) In schriftlichen Prüfungen, die im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, hat der Prüfling anzugeben, welche der mit den Fragen vorgelegten Antworten er für zutreffend hält.
- (3) Die Prüfungsfragen müssen auf die für den jeweiligen Studiengang allgemein erforderlichen Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsfragen dürfen nicht mehrdeutig sein und müssen sich im Rahmen der in der Studienordnung festgelegten Lehrinhalte bewegen. Bei der Formulierung der Prüfungsfragen müssen die möglichen Antworten durch Formulierungsvarianten erfasst werden. Bei der Aufstellung der Prüfungsfragen und der Antworten ist festzulegen, welche Antwort als zutreffend anerkannt wird.
- (4) Die Erarbeitung der Prüfungsfragen und Antworten soll durch zwei Prüfer gemeinsam erfolgen. Ist die Prüfung in Abweichung von Satz 1 nicht durch zwei Prüfer erstellt worden, entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbe-

reichs Sozialwesen über die Zulässigkeit der vorgeschlagenen Multiple-Choice-Prüfung. Sind Prüfungsaufgaben, gemessen an den Anforderungen des Abs. 3 offensichtlich fehlerhaft, so dürfen diese nicht gestellt werden.

(5) Wird erst nach Durchführung der Prüfung festgestellt, dass Prüfungsfragen gemessen an den Anforderungen des Abs.3 fehlerhaft sind, so dürfen diese Fragen bei der Bewertung nicht berücksichtigt werden. Die vorgeschriebene Zahl der Aufgaben für die einzelnen Prüfungen mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich dabei nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

(6) Die Noten der im Multiple-Choice-Verfahren absolvierten Prüfungsleistungen sollen bis spätestens acht Wochen nach dem Prüfungstermin unter Beachtung der datenschutz-rechtlichen Bestimmungen durch Aushang bekannt gegeben werden.

## § 18

### Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen der Module werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

|   |                                    |   |
|---|------------------------------------|---|
| 1 | Sehr gut<br>(1,0 ;1,3)*            | Eine hervorragende Leistung   |
| 2 | Gut<br>(1,7 ; 2,0 ; 2,3)*          | Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt    |
| 3 | Befriedigend<br>(2,7 ; 3,0 ; 3,3)* | Eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht                  |
| 4 | Ausreichend<br>(3,7 ; 4,0)*        | Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt             |
| 5 | Nicht bestanden<br>(5,0)           | Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |

\* Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden. Zwischennoten kleiner als 1 und größer als 4 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Für den Fall der Bewertung einer Prüfungsleistung durch Punkte wird für die Benotung nachfolgender Bewertungsschlüssel empfohlen:

|                 |  |
|-----------------|--|
| Sehr gut        | Mindestens 92 vom Hundert der Gesamtpunktzahl  |
| Gut             | Mindestens 78 vom Hundert der Gesamtpunktzahl  |
| Befriedigend    | Mindestens 64 vom Hundert der Gesamtpunktzahl  |
| Ausreichend     | Mindestens 50 vom Hundert der Gesamtpunktzahl  |
| Nicht bestanden | Weniger als 50 vom Hundert der Gesamtpunktzahl |

(3) Für die Bewertung einer im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführten Prüfung gilt Abs. 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass nicht auf die Gesamtpunktzahl sondern auf die Anzahl der gestellten Fragen Bezug genommen wird.

(4) Darüber hinaus wird eine vollständig im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführte Prüfung mit ausreichend bewertet, wenn die Anzahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 vom Hundert die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge, die an der jeweiligen Prüfung teilgenommen haben, unterschreitet.

(5) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem – gegebenenfalls gewichteten - Mittelwert der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die studiengangbezogenen Prüfungsordnungen legen fest, welche Prüfungsleistungen einzeln mindestens mit ausreichend benotet sein müssen. Die Modulnote lautet:

|                 |   |
|-----------------|---|
| Sehr gut        | Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5         |
| Gut             | Bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 |
| Befriedigend    | Bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 |
| Ausreichend     | Bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 |
| Nicht bestanden | Bei einem Durchschnitt ab 4,1                         |

(6) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus den einzelnen Modulnoten, der Note der Masterarbeit und aus der Note des Kolloquiums. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Abs. 5 entsprechend.

(7) Zur Verbesserung der internationalen Anerkennung des Abschlusses sowie einzelner Prüfungsleistungen werden die erreichten Noten zusätzlich in ECTS-Grade umgewandelt und bescheinigt.

Bis zum Vorliegen der notwendigen Datensätze, die eine Vergleichbarkeit gewährleisten, erfolgt die Umrechnung wie folgt:

|   |             |
|---|-------------|
| Absolutes Notensystem:                    | ECTS-Grade: |
| Bis einschließlich 1,5 (Sehr gut)         | A           |
| 1,6 bis einschließlich 2,0 (Gut)          | B           |
| 2,1 bis einschließlich 2,5 (Gut)          | C           |
| 2,6 bis einschließlich 3,5 (Befriedigend) | D           |
| 3,6 bis einschließlich 4,0 (Ausreichend)  | E           |
| Ab 4,1 (Nicht bestanden)                  | F/FX        |

Sobald die Datensätze in erforderlichem Umfang zur Verfügung stehen, erfolgt die Umrechnung in ECTS-Grade nach folgendem Schema:

| Relatives Notensystem (Prozent der erfolgreich Studierenden, die diese Grade erreichen) | ECTS-Grade |
|---|------------|
| Die besten 10 %   | A          |
| Die nächsten 25 %   | B          |
| Die nächsten 30 %   | C          |
| Die nächsten 25 %   | D          |
| Die nächsten 10 %   | E          |
| -----   | F/FX       |

### § 19

#### **Versäumnis; Rücktritt; Täuschung; Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht bestanden" (Note 5) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin aus von ihm zu vertretendem Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, aus von ihm zu vertretendem Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche bzw. alternative Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt des Fachbereichs Sozialwesen unverzüglich, spätestens bis zur Vollendung des dritten Werktages nach der angesetzten Prüfung, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest, im Falle einer Wiederholungsprüfung ein amtsärztliches Attest über die Prüfungsunfähigkeit innerhalb der in Satz 1 genannten Frist vorzulegen. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" (Note 5) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" (Note 5) bewertet. In schwer wiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Prüfling kann innerhalb eines Monats verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sozialwesen überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### § 20

#### **Bestehen und Nichtbestehen; Prüfungsfristen**

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.
- (2) Eine Modulprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn sie mit „nicht bestanden“ (§ 18 Abs. 5) bewertet wurde und ein Anspruch auf Wiederholung gemäß § 21 nicht mehr besteht.
- (3) Die Modulprüfungen einschließlich der Masterarbeit müssen spätestens bis zum Ende des 6. Semesters im Vollzeitstudium bzw. bis zum Ende des 12. Semesters im Teilzeitstudium erstmals vollständig abgelegt sein. Ansonsten gelten die noch nicht abgelegten Modulprüfungen als erstmalig abgelegt und nicht bestanden. Die Regelungen finden keine Anwendung, wenn der Prüfling das Versäumnis nicht zu vertreten hat.
- (4) Hat der Prüfling eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden oder wurde die Masterarbeit schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet, wird der Prüfling darüber unverzüglich schriftlich informiert.
- (5) Hat der Prüfling die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

### § 21

#### **Wiederholung von Prüfungsleistungen**

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen der Modulprüfung können höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. Fehlversuche in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.
- (2) Die Anzahl der zweiten Wiederholungsprüfungen beschränkt sich auf maximal 6 Prüfungsleistungen.
- (3) Die Wiederholungsprüfung muss spätestens im Rahmen der dafür vom Fachbereich Sozialwesen vorgesehenen Prüfungstermine des jeweils übernächsten Semesters abgelegt werden. Der Prüfungsanspruch für die jeweilige Wiederholungsprüfung erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Die Prüfung wird in diesem Falle mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (4) Eine Wiederholungsprüfung kann nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sozialwesen auch als mündliche Prüfung gemäß § 14 durchgeführt werden.
- (5) Zweite Wiederholungsprüfungen werden ausschließlich mit "ausreichend" oder "nicht bestanden" benotet.

### § 22

#### **Prüfungszeitraum**

- (1) Schriftliche Prüfungen (Klausurarbeiten) sind in der Regel in dem festgelegten Prüfungszeitraum abzulegen.

Dieser ergibt sich aus dem vom Präsidenten bestätigten Studienjahresablaufplan.

(2) Mündliche Prüfungen und Wiederholungsprüfungen können nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sozialwesen auch außerhalb des Prüfungszeitraumes durchgeführt werden.

(3) Alternative Prüfungsleistungen können auch außerhalb des Prüfungszeitraums stattfinden.

## **Abschnitt IV: Masterarbeit; Kolloquium; Zeugnis**

### **§ 23 Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Betreuung von Masterarbeiten kann durch alle Angehörigen des Lehrpersonals, die an der Fachhochschule in einem für den Studiengang relevanten Bereich Lehrveranstaltungen eigenverantwortlich durchführen, erfolgen. Dem Prüfling ist die Möglichkeit zu geben, für das Thema der Masterarbeit dem vorgesehenen Betreuer Vorschläge zu machen.

(3) Die Ausgabe der Masterarbeit erfolgt auf Antrag des Prüflings über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(4) Für die Ausgabe des Masterthemas ist beim Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sozialwesen eine Erklärung des Bewerbers abzugeben, ob er bereits eine Masterprüfung in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

(5) Die Masterarbeit kann in Ausnahmefällen auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 27 Wochen. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Kandidaten aus Gründen die er nicht zu vertreten um maximal 8 Wochen verlängert werden. In der Regel hat die Masterarbeit einen Umfang von 60 bis 100 Seiten.

(7) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sozialwesen abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(8) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Masterarbeit ist von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer soll der Betreuer der Masterarbeit sein. Die Namen der Prüfer sind aktenkundig zu machen und dem Prüfling rechtzeitig mitzuteilen. Ein Wechsel in der Person der Prüfer kann nur aus dringenden Gründen, wie z. B. längerer Krankheit, erfolgen und ist ebenfalls aktenkundig zu machen.

(9) Die Masterarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des zweiten Themas in der in Abs. 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

### **§ 24 Kolloquium**

(1) Als letzte Prüfung des Studiums findet das Kolloquium statt. Im Kolloquium soll der Kandidat die Ergebnisse seiner Masterarbeit in Form eines Vortrages vorstellen und gegenüber fachlicher Kritik vertreten.

(2) Das Kolloquium kann erst abgelegt werden, wenn alle Modulprüfungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden. Die Bewertung des Kolloquiums geht mit 30 % in die Bewertung der Masterarbeit ein. Zum Zeitpunkt des Kolloquiums muss der Prüfling immatrikuliert sein.

(3) Das Kolloquium wird vor mindestens zwei Prüfern abgelegt. Mindestens einer muss ein Professor sein.

(4) Die Dauer des Kolloquiums beträgt 45 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten.

(5) Zum Kolloquium können Zuhörer nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse unter Wahrung urheberrechtlicher und sonstiger Interessen des Prüflings, der Fachhochschule sowie der themenstellenden Einrichtung zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die anschließende Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling.

(6) Ein nicht bestandenes Kolloquium kann einmal wiederholt werden.

### **§ 25 Zeugnis und Masterurkunde**

(1) Über die bestandene Masterprüfung erhält der Prüfling jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache. In das Zeugnis der Masterprüfung sind die Module inklusive Modulnoten, entsprechende ECTS Grade und ECTS Credits, das Thema der Masterarbeit, deren Note, ECTS Grade und ECTS Credits, die Note des Kolloquiums, die entsprechenden ECTS Grade und die entsprechenden ECTS Credits sowie die Gesamtnote, die Gesamtanzahl der ECTS Credits und die abschließenden ECTS Grade aufzunehmen. Des Weiteren können Wahlmodule/Zusatzleistungen ohne Berücksichtigung bei der Notenbildung auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Das Zeugnis über die Masterprüfung wird vom Dekan des Fachbereichs Sozialwesen und vom Vorsitzenden des

Prüfungsausschusses des Fachbereichs Sozialwesen unterzeichnet und gesiegelt.

(3) Gleichzeitig mit dem deutschen und englischen Zeugnis der Masterprüfung erhält der Prüfling die Masterurkunde in deutscher und englischer Sprache mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird vom Präsident unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung (in der Regel das Kolloquium) benotet wurde.

(5) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ beigelegt.

## § 26

### Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 19 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht bestanden“ und die Masterprüfung durch die Hochschule auf Empfehlung des zuständigen Prüfungsausschusses für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht bestanden“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist durch die Hochschule einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

## Abschnitt V:

### Verlust der Zulassung zum Studiengang; Einsicht; Widerspruch; Aufbewahrungsfrist

## § 27

### Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

## § 28

### Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs

(1) Hat der Student eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder kann er aus von ihm zu vertretenden Gründen die Voraussetzungen für die Meldung zu einer Prüfung nach der jeweiligen Prüfungsordnung endgültig nicht mehr erbringen, so ist er zu exmatrikulieren.

(2) Hat der Student die Masterarbeit oder das Kolloquium ohne Erfolg wiederholt, so ist er ebenfalls zu exmatrikulieren.

## § 29

### Widerspruchsverfahren

(1) Gegen die auf der Grundlage der Prüfungsordnung des Fachbereichs Sozialwesen ergehenden belastenden prüfungsbezogenen Entscheidungen ist der Widerspruch statthaft.

(2) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung gegenüber dem Beschwerdeführer schriftlich oder zur Niederschrift im Prüfungsamt des Fachbereichs Sozialwesen zu erheben. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Präsident der Fachhochschule Jena als Widerspruchsbehörde gewahrt.

(3) Hält der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sozialwesen den Widerspruch für begründet, so hilft er ihm ab und entscheidet über die Kosten. Hilft er ihm nicht ab, so leitet er den Widerspruch an den Präsidenten weiter. Dieser erlässt einen Widerspruchsbescheid.

## § 30

### Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen

(1) Folgende Dokumente sind 50 Jahre aufzubewahren:

- a) eine Kopie des Masterzeugnisses,
- b) eine Kopie der Masterurkunde

(2) Folgende Prüfungsunterlagen sind 10 Jahre aufzubewahren:

- a) das Archivexemplar der Masterarbeit,
- b) die Gutachten zur Masterarbeit,
- c) das Protokoll über das Kolloquium zur Masterarbeit.

(3) Folgende Prüfungsunterlagen sind 5 Jahre aufzubewahren:

- a) Nachweise zu schriftlichen Prüfungsleistungen (insbesondere Klausuren)
- b) sämtliche Prüfungsprotokolle, die nicht bereits unter Abs. 2c) fallen.

(4) Prüfungsunterlagen dürfen nicht ausgesondert werden, solange eine Prüfungsentscheidung angegriffen wurde und das Rechtsmittelverfahren nicht rechtskräftig abgeschlossen wurde.

**§ 31**  
**Anlagen zur Prüfungsordnung**

Die Prüfungsordnung konsekutiven Masterstudiengangs Pflegewissenschaft/Pflegemanagement des Fachbereichs Sozialwesen regelt in den Anlagen die Modulprüfungen des Studiums. Weiterhin sind der Prüfungsordnung als Anlagen ein Muster des Masterzeugnisses und der Masterurkunde – jeweils in deutscher und englischer Sprache – beizufügen.

**§ 32**  
**Inkrafttreten**

Die Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Jena folgenden Monats in Kraft.

*Jena, den 25.09.2007*

*Die Dekanin des Fachbereiches Sozialwesen  
Prof. Dr. phil. habil. H. Ludwig*

*Die Rektorin der Fachhochschule Jena  
Prof. Dr. oec. G. Beibst*

Anlagen:

- Anlage 1: Masterzeugnis Deutsch
- Anlage 2: Masterzeugnis Englisch
- Anlage 3: Masterurkunde Deutsch
- Anlage 4: Masterurkunde Englisch
- Anlage 5: Diploma Supplement
- Anlage 6: Prüfungsplan Vollzeitstudium
- Anlage 7: Prüfungsplan Teilzeitstudium

# MASTERZEUGNIS



Herr/Frau .....

geboren am ..... in .....

hat am .....

im Fachbereich Sozialwesen

für den Studiengang Pflegewissenschaft/Pflegemanagement

Schwerpunkt (eintragen)

die Masterprüfung abgelegt.

GESAMTPRÄDIKAT ..... (Note)

ECTS-Grade ..... (Grade)

ECTS-Credits ..... (Gesamtzahl ECTS-Credits)

THEMA der MASTERARBEIT:

.....

Herr/Frau ..... erbrachte folgende Leistungen:

|              | Note | ECTS-Grade | ECTS-Credits |
|--------------|------|------------|--------------|
| Masterarbeit |      |            |              |
| Kolloquium   |      |            |              |

### Module Schwerpunkt Advanced Nursing Practice:

|  |  |  |  |
|--|--|--|--|
| Pflegewissenschaft                               |  |  |  |
| Einführung in das Casemanagement                 |  |  |  |
| Nursing Administration I                         |  |  |  |
| Advanced Nursing Practice I                      |  |  |  |
| Projekt  |  |  |  |
| Grundlagen der Beratung                          |  |  |  |
| Internationale Entwicklungen                     |  |  |  |
| Pflege und chronische Krankheiten                |  |  |  |
| Advanced Nursing Practice II                     |  |  |  |
| Klienten- und patientenbezogene Gesprächsführung |  |  |  |
| Clinical Assessment                              |  |  |  |
| Begutachtung                                     |  |  |  |
| Beratung, Anleitung, Schulung                    |  |  |  |
| Advanced Nursing Practice III                    |  |  |  |
| Familien und Pflege                              |  |  |  |

### Module Schwerpunkt Casemanagement in Health Care:

|  |  |  |  |
|--|--|--|--|
| Pflegewissenschaft   |  |  |  |
| Einführung in das Casemanagement                           |  |  |  |
| Nursing Administration I                                   |  |  |  |
| Rechtliche Grundlagen der Fallsteuerung                    |  |  |  |
| Klassifikationssysteme, angewandte DRG- und Kodierschulung |  |  |  |
| Projekt  |  |  |  |
| Grundlagen der Beratung                                    |  |  |  |
| Internationale Entwicklungen                               |  |  |  |
| Casemanagement II  |  |  |  |
| Sozialpsychiatrie/ sozialpsychiatrische Beratung           |  |  |  |
| Klienten- und patientenbezogene Gesprächsführung           |  |  |  |
| Clinical Assessment  |  |  |  |
| Nursing Administration II                                  |  |  |  |
| Beratung, Anleitung, Schulung                              |  |  |  |
| Casemanagement III   |  |  |  |
| Supervision  |  |  |  |

### Module Schwerpunkt Palliative Care Nursing:

Pflegewissenschaft  
Einführung in das Casemanagement  
Advanced Nursing Practice I  
Palliative Care Nursing I: Standortbestimmung, Aspekte  
von Sterben und Tod  
Grundlagen der Beratung  
Internationale Entwicklungen  
Pflege und chronische Krankheiten  
Advanced Nursing Practice II  
Klienten- und patientenbezogene Gesprächsführung  
Clinical Assessment  
Palliative Care Nursing II: Symptommanagement  
Palliative Care Nursing III: Management und Recht,  
Verlust und Krise  
Beratung, Anleitung, Schulung  
Familien und Pflege

**Zusatzleistungen:**

.....  
.....  
.....

Jena, den .....

Der/Die Vorsitzende  
des Prüfungsausschusses  
.....

Der Dekan/Die Dekanin  
des Fachbereiches  
.....

Deutsche Notenskala: 1 - sehr gut, 2 - gut, 3 - befriedigend, 4 - ausreichend, 5 - nicht ausreichend  
ECTS-Grades und Prozentzahl der Studenten, die diese ECTS-Grades normalerweise erhalten:  
A – die besten 10 %, B – die nächsten 25 %, C – die nächsten 30 %, D – die nächsten 25 %, E – die nächsten 10 %

# TRANSCRIPT OF RECORDS



Ms/Mr .....

born on ..... in .....

has passed on .....

in the department social sciences

degree programme Nursing Science/Nursing Administration

Main focus (eintragen)

the Master Examinations.

FINAL GRADE ..... (overall average grade)

ECTS-Grade ..... (grade)

ECTS-Credits ..... (total number of ECTS-Credits)

TOPIC of MASTER THESIS:

.....

Ms/Mr ..... obtained the following grades:

| Local Grade | ECTS-Grade | ECTS-Credits |
|-------------|------------|--------------|
|-------------|------------|--------------|

Master Thesis  
Colloquium

**Modules main focus Advanced Nursing Practice:**

Nursing Science  
Introduction into Casemanagement  
Nursing Administration I  
Advanced Nursing Practice I  
Project  
Elements of Counseling  
International Developments  
Nursing and chronical Illness  
Advanced Nursing Practice II  
Conversation with Clients and Patients  
Clinical Assessment  
Assessment  
Patient Education  
Advanced Nursing Practice III  
Family Nursing

**Modules main focus Casemanagement in Health Care:**

Nursing Science  
Introduction into Casemanagement  
Nursing Administration I  
Legal basis of Case Control  
Systems of Classification, Training of applied DRG and Coding  
Project  
Elements of Counseling  
International Developments  
Casemanagement II  
Social Psychiatry/ social psychiatric Consultation  
Conversation with Clients and Patients  
Clinical Assessment  
Nursing Administration II  
Patient Education  
Casemanagement III  
Supervision

**Modules main focus Palliative Care Nursing:**

Nursing Science  
Introduction into Casemanagement  
Advanced Nursing Practice I  
Palliative Care Nursing I: Concept Analysis Project, Death and Dying  
Elements of Counseling  
International Developments  
Nursing and chronical Illness  
Advanced Nursing Practice II  
Conversation with Clients and Patients  
Clinical Assessment  
Palliative Care Nursing II: Management of Symptoms  
Palliative Care Nursing III: Management and Law, Loss and Crisis  
Patient Education  
Family Nursing

**Additional qualifications:**

.....  
.....  
.....

Jena, .....

Head of Examination Board  
.....

Dean of Department  
.....

Local Grading Scheme: 1 - very good, 2 - good, 3 - satisfactory, 4 - sufficient, 5 - non-sufficient/fail  
ECTS-Grades and percentage of successful students normally achieving the grade:  
A – best 10%, B – next 25%, C – next 30%, D – next 25%, E – next 10%



# MASTER URKUNDE

Die FACHHOCHSCHULE JENA verleiht

Frau/Herrn .....

geboren am ..... in .....

auf Grund der am .....

im Fachbereich

Sozialwesen

Studiengang Pflegewissenschaft/Pflegemanagement

Schwerpunkt (eintragen)

bestandenen Masterprüfung den akademischen Grad

**Master of Science**

**(M. Sc.)**

Jena, den .....

Die Präsidentin/  
Der Präsident



# MASTER CERTIFICATE

The UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES JENA awards

Ms/Mr .....

born on ..... in .....

due to the passed Master Examination on .....

in the department

social sciences

degree programme Nursing Science/Nursing Administration

Main focus (eintragen)

the academic degree

**Master of Science**

**(M. Sc.)**

Jena, .....

The President

## Diploma Supplement



This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

---

### 1 HOLDER OF THE QUALIFICATION

#### 1.1 Family Name

Mustermann

#### 1.2 First Name

Max

#### 1.3 Date, Place, Country of Birth

1. May 1979, Jena, Germany

#### 1.4 Student ID Number or Code

123456

### 2 QUALIFICATION

#### 2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Master of Science (M. Sc.)

#### Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

n.a.

#### 2.2 Main Field(s) of Study

Nursing Science/Nursing Administration with the main focus Advanced Nursing Practice or Casemanagement in Health Care or Palliative Care Nursing

#### 2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Fachhochschule Jena – University of Applied Sciences Jena (founded 1991)

#### Status (Type/ Control)

University of Applied Sciences / State Institution

#### 2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Fachbereich Sozialwesen – Department of Social Sciences

#### Status (Type/ Control)

same/ same

#### 2.5 Language(s) of Instruction/ Examination

German

### **3 LEVEL OF THE QUALIFICATION**

#### **3.1 Level**

Second degree/ Graduate level, by research with thesis, cf. section 8.2

#### **3.2 Official Length of Programme**

2 years (4 semesters) full-time study, 120 ECTS Credits

4 years (8 semesters) part-time study, 120 ECTS Credits

#### **3.3 Access Requirements**

First academic degree (e. g. Bachelor, Diplom) or foreign equivalent in Nursing

### **4 CONTENTS AND RESULTS GAINED**

#### **4.1 Mode of Study**

Distance learning: 2/3 self instruction time, 1/3 on-campus time at the University of Applied Sciences Jena.

Full-time study: semesters X to X

Part-time study: semesters X to X

#### **4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate**

The program deals with a more specific education in nursing. Students have to choose a main focus and specialize in this field: either in Advanced Nursing Practice or in Casemanagement in Health Care or in Palliative Care Nursing. Students are trained in coordination and are prepared to take leading, organizing, teaching and consulting responsibilities in complex care situations. They are trained in the specific area of palliative care in an advanced mode and can provide patient care and family support throughout the continuum of care and disease trajectory. They acquire nursing expertise, social, economic, organizational, communicative and legal competence to develop a high quality of patient care. They implement research programs for the establishment of a caring environment which is characterized by collaboration, continual improvement and an ongoing development of the body of knowledge. Main topics of the program are nursing science, chronic illness, casemanagement, DRG system, counseling, assessment, symptom management, end-of-life care and care planning. The program is completed with the Master thesis in the fourth semester in full-time study respectively in the eighth semester in part-time study.

#### **4.3 Programme Details**

See Masterzeugnis "Transcript of Records" for list of courses, grades, subjects offered in final examinations (written and oral), and topic of thesis, including evaluations. See "Master Certificate" for name of qualification.

#### **4.4 Grading Scheme**

General grading scheme cf. section 8.6

#### **4.5 Overall Classification** (in original language)

Gesamtpredikat "... " (hier deutsches Prädikat, z.B. "Gut" eintragen), based on final examinations, cf. "Masterzeugnis".

## **5 FUNCTION OF THE QUALIFICATION**

### **5.1 Access to Further Study**

The Master degree qualifies to apply for admission for doctoral work

### **5.2 Professional Status**

The Master degree entitles its holder to the legally protected professional title "Master of Science" and, herewith, to exercise professional work as nursing expert, initiator and leader of concepts of care in different fields of health services on a scientific foundation.

## **6 ADDITIONAL INFORMATION**

### **6.1 Additional Information**

-> diese Angabe muss das jeweilige Prüfungsamt individuell für jeden Absolventen eintragen!

### **6.2 Further Information Sources**

On the institution: [www.fh-jena.de](http://www.fh-jena.de)

On the program: [pflege.sw.fh-jena.de](http://pflege.sw.fh-jena.de)

For national information sources, cf. section 8.8

## **7 CERTIFICATION**

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

„Masterurkunde“

„Masterzeugnis“

“Master Certificate”

“Transcript of Records”

(Official Stamp/Seal)

Certification Date:

---

Prof. Dr. ....  
Dean of Department

## **8 NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM**

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

**8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM<sup>1</sup>**

**8.1 Types of Institutions and Institutional Status**

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).<sup>2</sup>

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

**8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded**

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

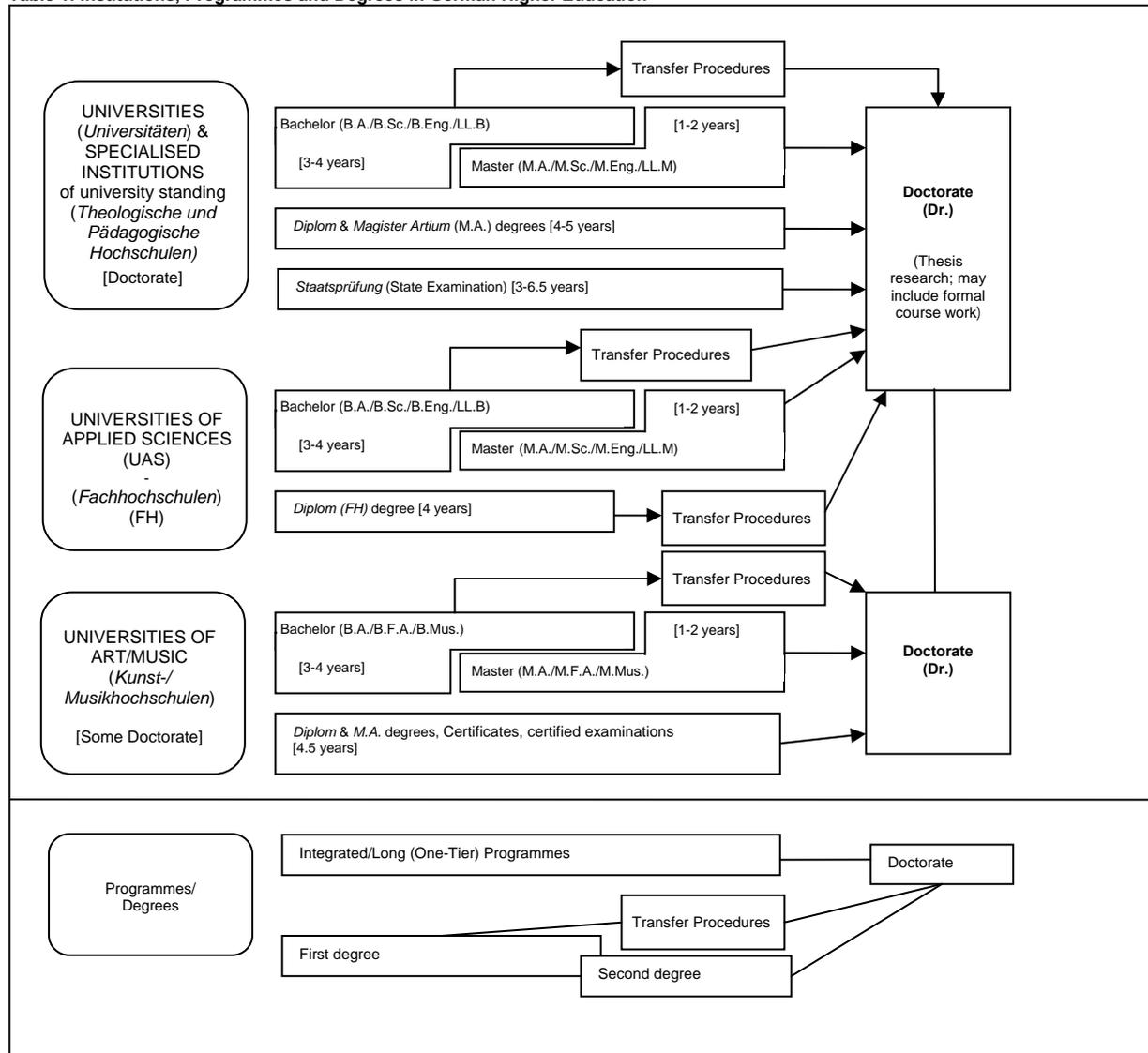
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

**8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees**

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).<sup>3</sup> In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.<sup>4</sup>

**Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education**



apitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

#### 8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

##### 8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years. The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.<sup>5</sup>

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

##### 8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.<sup>6</sup>

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

##### 8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

#### 8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine

#### 8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

#### 8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude. Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

#### 8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

<sup>1</sup> The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

<sup>2</sup> *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

<sup>3</sup> Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10. 2003, as amended on 21.4.2005).

<sup>4</sup> "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

<sup>5</sup> See note No. 4.

<sup>6</sup> See note No. 4.

**Prüfungsplan Masterstudiengang Pflegewissenschaft/Pflegemanagement – Schwerpunkt ANP: Vollzeitstudium**

Prüfungsplan Masterstudiengang Pflegewissenschaft/Pflegemanagement – Schwerpunkt ANP: Vollzeitstudium  
1. Semester

| Modul<br>(Modulprüfung)  | Prüfungsleistungen                             | Prüfungsart:<br>schriftl. als Klausur<br>mündlich<br>alternativ<br>(Spezifikation) | Dauer der<br>Prüfungs-<br>leistungen | Wichtung der<br>Prüfungs-<br>leistungen | SWS<br>Präsenzstunden | ECTS des Moduls |
|--|--|--|--------------------------------------|---|-----------------------|-----------------|
| SW.2.501<br>Pflegewissenschaft   | Hausarbeit:<br>Literaturrecherche              | Alternativ: Hausarbeit   | Semester-<br>begleitend              | 2,0                                     | 8 SWS                 | 12              |
|  |  | Umfang: 3500-4000<br>Wörter  |                                      |   | Präsenzstunden: 32    |                 |
| SW.2.502<br>Einführung in das<br>Casemanagement – Modelle<br>und Prozessformen | Klausur  | schriftlich  | 90 Minuten                           | 1,0                                     | 4 SWS                 | 6               |
|  |  |  | Prüfungs-<br>zeitraum                |   | Präsenzstunden: 16    |                 |
| SW.2.503<br>Nursing Administration I   | Klausur  | schriftlich  | 90 Minuten                           | 1,0                                     | 2 SWS                 | 6               |
|  |  |  | Prüfungs-<br>zeitraum                |   | Präsenzstunden: 16    |                 |
| SW.2.521<br>Advanced Nursing Practice I  | Hausarbeit: thematische<br>Bearbeitung von ANP | Alternativ: Hausarbeit   | Semester-<br>begleitend              | 1,0                                     | 4 SWS                 | 6               |
|  |  | Umfang: 3000-4000<br>Wörter  |                                      |   | Präsenzstunden: 32    |                 |

Prüfungsplan Masterstudiengang Pflegewissenschaft/Pflegemanagement – Schwerpunkt ANP: Vollzeitstudium  
2. Semester

| Modul<br>(Modulprüfung)                                      | Prüfungsleistungen  | Prüfungsart:<br>schriftl. als Klausur<br>mündlich<br>alternativ<br>(Spezifikation) | Dauer der<br>Prüfungs-<br>leistungen | Wichtung der<br>Prüfungs-<br>leistungen | SWS<br>Präsenzstunden | ECTS des Moduls   |
|--|---|--|--------------------------------------|---|-----------------------|---|
| SW.2.518   | Siehe Projekt – Teil 2  |  |                                      |   | 4 SWS                 | 12 (davon 6 Credits<br>im 2. Semester und 6<br>Credits im 3.<br>Semester) |
| Projekt – Teil 1   |   |  |                                      |   | Präsenzstunden: 16    |   |
| SW.2.504   | Hausarbeit: Methodenkritik  | Alternativ: Hausarbeit   | Semester-<br>begleitend              | 1,0                                     | 4 SWS                 | 6   |
| Grundlagen der Beratung                                      |   | Umfang: 3000-4000<br>Wörter  |                                      |   | Präsenzstunden: 16    |   |
| SW.2.506   | Hausarbeit:<br>Exkursionsbericht  | Alternativ: Hausarbeit   | Semester-<br>begleitend              | 1,0                                     | 6 SWS                 | 6   |
| Internationale<br>Entwicklungen<br>(Präsenzphase im Ausland) |   | Umfang: 2000-3000<br>Wörter  |                                      |   | Präsenzstunden: 40    |   |
| SW.2.522   | Referat mit Präsentation  | Alternativ: Referat  | Semester-<br>begleitend              | 1,0                                     | 4 SWS                 | 6   |
| Pflege und chronische<br>Krankheiten                         |   |  |                                      |   | Präsenzstunden: 32    |   |
| SW.2.524   | Hausarbeit: Abfassen eines<br>themenbezogenen Artikels<br>zur Publikation | Alternativ: Hausarbeit   | Semester-<br>begleitend              | 1,0                                     | 4 SWS                 | 6   |
| Advanced Nursing Practice II                                 |   | Umfang: 3000-4000<br>Wörter  |                                      |   | Präsenzstunden: 16    |   |

Prüfungsplan Masterstudiengang Pflegewissenschaft/Pflegemanagement – Schwerpunkt ANP: Vollzeitstudium  
3. Semester

| Modul<br>(Modulprüfung)                                | Prüfungsleistungen                                | Prüfungsart:<br>schriftl. als Klausur<br>mündlich<br>alternativ<br>(Spezifikation) | Dauer der<br>Prüfungs-<br>leistungen | Wichtung der<br>Prüfungs-<br>leistungen | SWS<br>Präsenzstunden                  | ECTS des Moduls  |
|--|---|--|--------------------------------------|---|--|--|
| SW.2.518   | Hausarbeit:<br>Projektbericht mit<br>Präsentation | Alternativ: Hausarbeit<br>plus Präsentation  | Semester-<br>begleitend              | 2,0                                     | 4 SWS                                  | 12 (davon 6 Credits<br>im 2. Semester und 6<br>Credits im 3.<br>Semester)  |
| Projekt – Teil 2                                       |   | Umfang: 5000-6000<br>Wörter  |                                      |   | Präsenzstunden: 16                     |  |
| SW.2.519   | Siehe Masterarbeit –<br>Teil 2                    |  |                                      |   |  | 18 (davon 6 Credits<br>im 3. Semester und 12<br>Credits im 4.<br>Semester) |
| Masterarbeit – Teil 1                                  |   |  |                                      |   | Präsenzstunden: 16<br>zur Konsultation |  |
| SW.2.505   | Hausarbeit: Fallanalyse                           | Alternativ: Hausarbeit   | Semester-<br>begleitend              | 1,0                                     | 4 SWS                                  | 6  |
| Klienten- und<br>patientenbezogene<br>Gesprächsführung |   | Umfang: 3000-4000<br>Wörter  |                                      |   | Präsenzstunden: 16                     |  |
| SW.2.507   | Siehe Clinical Assessment<br>– Teil 2             |  |                                      |   | 4 SWS                                  | 9 (davon 6 Credits im<br>3. Semester und 3<br>Credits im 4.<br>Semester)   |
| Clinical Assessment - Teil 1                           |   |  |                                      |   | Präsenzstunden: 16                     |  |
| SW.2.523   | Hausarbeit: Fallbearbeitung                       | Alternativ: Hausarbeit   | Semester-<br>begleitend              | 1,0                                     | 4 SWS                                  | 6  |
| Begutachtung   |   | Umfang: 3000-4000<br>Wörter  |                                      |   | Präsenzstunden: 32                     |  |

Prüfungsplan Masterstudiengang Pflegewissenschaft/Pflegemanagement – Schwerpunkt ANP: Vollzeitstudium  
4. Semester

| Modul<br>(Modulprüfung)                 | Prüfungsleistungen                                     | Prüfungsart:<br>schriftl. als Klausur<br>mündlich<br>alternativ<br>(Spezifikation) | Dauer der<br>Prüfungs-<br>leistungen | Wichtung der<br>Prüfungs-<br>leistungen | SWS<br>Präsenzstunden                  | ECTS des Moduls  |
|---|--|--|--------------------------------------|---|--|--|
| SW.2.519                                | Masterarbeit und<br>Kolloquium (Wichtung<br>70% - 30%) |  |                                      | 3,0                                     |  | 18 (davon 6 Credits<br>im 3. Semester und 12<br>Credits im 4.<br>Semester) |
| Masterarbeit – Teil 2                   |  |  |                                      |   | Präsenzstunden: 16<br>zur Konsultation |  |
| SW.2.508                                | Hausarbeit:<br>Schulungskonzept                        | Alternativ: Hausarbeit<br>Umfang: 3000-4000<br>Wörter                              | Semester-<br>begleitend              | 1,0                                     | 4 SWS                                  | 6  |
| Beratung, Anleitung,<br>Schulung        |  |  |                                      |   | Präsenzstunden: 16                     |  |
| SW.2.507                                | Gruppenarbeit:<br>Posterpräsentation                   | Alternativ:<br>Posterpräsentation  | Semester-<br>begleitend              | 1,5                                     | 2 SWS                                  | 9 (davon 6 Credits im<br>4. Semester und 3<br>Credits im 4.<br>Semester)   |
| Clinical Assessment - Teil 2            |  |  |                                      |   | Präsenzstunden: 8                      |  |
| SW.2.525                                | Klausur  | schriftlich  | 90 Minuten<br>Prüfungs-<br>zeitraum  | 1,0                                     | 4 SWS                                  | 6  |
| Advanced Nursing Practice<br>III        |  |  |                                      |   | Präsenzstunden: 16                     |  |
| SW.2.526                                | Hausarbeit zur<br>pflegerischen<br>Familienarbeit      | Alternativ: Hausarbeit<br>Umfang: 3000-4000<br>Wörter                              | Semester-<br>begleitend              | 0,5                                     | 4 SWS                                  | 3  |
| Familien und Pflege (Family<br>Nursing) |  |  |                                      |   | Präsenzstunden: 16                     |  |

## Prüfungsplan Masterstudiengang Pflegewissenschaft/Pflegemanagement – Schwerpunkt CHC: Vollzeitstudium

Prüfungsplan Masterstudiengang Pflegewissenschaft/Pflegemanagement – Schwerpunkt CHC: Vollzeitstudium  
1. Semester

| Modul<br>(Modulprüfung)  | Prüfungsleistungen                | Prüfungsart:<br>schriftl. als Klausur<br>mündlich<br>alternativ<br>(Spezifikation) | Dauer der<br>Prüfungs-<br>leistungen | Wichtung der<br>Prüfungs-<br>leistungen | SWS<br>Präsenzstunden       | ECTS des Moduls |
|--|-----------------------------------|--|--------------------------------------|---|-----------------------------|-----------------|
| SW.2.501   | Hausarbeit:<br>Literaturrecherche | Alternativ: Hausarbeit<br>Umfang: 3500-4000<br>Wörter                              | Semester-<br>begleitend              | 2,0                                     | 8 SWS<br>Präsenzstunden: 32 | 12              |
| Pflegewissenschaft   |                                   |  |                                      |   |                             |                 |
| SW.2.502   | Klausur                           | schriftlich  | 90 Minuten                           | 1,0                                     | 4 SWS<br>Präsenzstunden: 16 | 6               |
| Einführung in das<br>Casemanagement – Modelle<br>und Prozessformen |                                   |  | Prüfungs-<br>zeitraum                |   |                             |                 |
| SW.2.503   | Klausur                           | schriftlich  | 90 Minuten                           | 1,0                                     | 2 SWS<br>Präsenzstunden: 16 | 6               |
| Nursing Administration I   |                                   |  | Prüfungs-<br>zeitraum                |   |                             |                 |
| SW.2.551   | Klausur                           | schriftlich  | 90 Minuten                           | 0,5                                     | 2 SWS<br>Präsenzstunden: 16 | 3               |
| Rechtliche Grundlagen der<br>Fallsteuerung                         |                                   |  | Prüfungs-<br>zeitraum                |   |                             |                 |
| SW.2.552   | Klausur                           | schriftlich  | 90 Minuten                           | 0,5                                     | 2 SWS<br>Präsenzstunden: 16 | 3               |
| Klassifikationssysteme<br>angewandte DRG- und<br>Kodierschulung    |                                   |  | Prüfungs-<br>zeitraum                |   |                             |                 |

Prüfungsplan Masterstudiengang Pflegewissenschaft/Pflegemanagement – Schwerpunkt CHC: Vollzeitstudium  
2. Semester

| Modul<br>(Modulprüfung)                                      | Prüfungsleistungen               | Prüfungsart:<br>schriftl. als Klausur<br>mündlich<br>alternativ<br>(Spezifikation) | Dauer der<br>Prüfungs-<br>leistungen | Wichtung der<br>Prüfungs-<br>leistungen | SWS<br>Präsenzstunden | ECTS des Moduls   |
|--|----------------------------------|--|--------------------------------------|---|-----------------------|---|
| SW.2.518   | Siehe Projekt – Teil 2           |  |                                      |   | 4 SWS                 | 12 (davon 6 Credits<br>im 2. Semester und 6<br>Credits im 3.<br>Semester) |
| Projekt – Teil I   |                                  |  |                                      |   | Präsenzstunden: 16    |   |
| SW.2.504   | Hausarbeit: Methodenkritik       | Alternativ: Hausarbeit   | Semester-<br>begleitend              | 1,0                                     | 4 SWS                 | 6   |
| Grundlagen der Beratung                                      |                                  | Umfang: 3000-4000<br>Wörter  |                                      |   | Präsenzstunden: 16    |   |
| SW.2.506   | Hausarbeit:<br>Exkursionsbericht | Alternativ: Hausarbeit   | Semester-<br>begleitend              | 1,0                                     | 6 SWS                 | 6   |
| Internationale<br>Entwicklungen<br>(Präsenzphase im Ausland) |                                  | Umfang: 2000-3000<br>Wörter  |                                      |   | Präsenzstunden: 40    |   |
| SW.2.553   | Klausur                          | schriftlich  | 90 Minuten<br>Prüfungs-<br>zeitraum  | 1,0                                     | 4 SWS                 | 6   |
| Case management II –<br>Grundlagen beruflichen<br>Handelns   |                                  |  |                                      |   | Präsenzstunden: 32    |   |
| SW.2.555   | Referat                          | Alternativ: Referat  | Semester-<br>begleitend              | 1,0                                     | 4 SWS                 | 6   |
| Sozialpsychiatrie/Sozial-<br>psychiatrische Beratung         |                                  |  |                                      |   | Präsenzstunden: 16    |   |

Prüfungsplan Masterstudiengang Pflegewissenschaft/Pflegemanagement – Schwerpunkt CHC: Vollzeitstudium  
3. Semester

| Modul<br>(Modulprüfung)                                | Prüfungsleistungen                                | Prüfungsart:<br>schriftl. als Klausur<br>mündlich<br>alternativ<br>(Spezifikation) | Dauer der<br>Prüfungs-<br>leistungen | Wichtung der<br>Prüfungs-<br>leistungen | SWS<br>Präsenzstunden                  | ECTS des Moduls  |
|--|---|--|--------------------------------------|---|--|--|
| SW.2.518   | Hausarbeit:<br>Projektbericht mit<br>Präsentation | Alternativ: Hausarbeit<br>plus Präsentation  | Semester-<br>begleitend              | 2,0                                     | 4 SWS                                  | 12 (davon 6 Credits<br>im 2. Semester und 6<br>Credits im 3.<br>Semester)  |
| Projekt – Teil 2                                       |   | Umfang: 5000-6000<br>Wörter  |                                      |   | Präsenzstunden: 16                     |  |
| SW.2.519   | Siehe Masterarbeit –<br>Teil 2                    |  |                                      |   |  | 18 (davon 6 Credits<br>im 3. Semester und 12<br>Credits im 4.<br>Semester) |
| Masterarbeit – Teil 1                                  |   |  |                                      |   | Präsenzstunden: 16<br>zur Konsultation |  |
| SW.2.505   | Hausarbeit: Fallanalyse                           | Alternativ: Hausarbeit   | Semester-<br>begleitend              | 1,0                                     | 4 SWS                                  | 6  |
| Klienten- und<br>patientenbezogene<br>Gesprächsführung |   | Umfang: 3000-4000<br>Wörter  |                                      |   | Präsenzstunden: 16                     |  |
| SW.2.507   | Siehe Clinical Assessment<br>– Teil 2             |  |                                      |   | 4 SWS                                  | 9 (davon 6 Credits im<br>3. Semester und 3<br>Credits im 4.<br>Semester)   |
| Clinical Assessment - Teil 1                           |   |  |                                      |   | Präsenzstunden: 16                     |  |
| SW.2.554   | Referat   | Alternativ: Referat  | Semester-<br>begleitend              | 1,0                                     | 4 SWS                                  | 6  |
| Nursing Administration II                              |   |  |                                      |   | Präsenzstunden: 32                     |  |

Prüfungsplan Masterstudiengang Pflegewissenschaft/Pflegemanagement – Schwerpunkt CHC: Vollzeitstudium  
4. Semester

| Modul<br>(Modulprüfung)   | Prüfungsleistungen                                     | Prüfungsart:<br>schriftl. als Klausur<br>mündlich<br>alternativ<br>(Spezifikation) | Dauer der<br>Prüfungs-<br>leistungen | Wichtung der<br>Prüfungs-<br>leistungen | SWS<br>Präsenzstunden                  | ECTS des Moduls  |
|---|--|--|--------------------------------------|---|--|--|
| SW.2.519  | Masterarbeit und<br>Kolloquium (Wichtung<br>70% - 30%) |  |                                      | 3,0                                     |  | 18 (davon 6 Credits<br>im 3. Semester und 12<br>Credits im 4.<br>Semester) |
| Masterarbeit – Teil 2   |  |  |                                      |   | Präsenzstunden: 16<br>zur Konsultation |  |
| SW.2.508  | Hausarbeit:<br>Schulungskonzept                        | Alternativ: Hausarbeit   | Semester-<br>begleitend              | 1,0                                     | 4 SWS                                  | 6  |
| Beratung, Anleitung,<br>Schulung  |  | Umfang: 3000-4000<br>Wörter  |                                      |   | Präsenzstunden: 16                     |  |
| SW.2.507  | Gruppenarbeit:<br>Posterpräsentation                   | Alternativ:<br>Posterpräsentation  | Semester-<br>begleitend              | 1,5                                     | 2 SWS                                  | 9 (davon 6 Credits im<br>4. Semester und 3<br>Credits im 4.<br>Semester)   |
| Clinical Assessment - Teil 2  |  |  |                                      |   | Präsenzstunden: 8                      |  |
| SW.2.556  | Referat  | Alternativ: Referat  | Semester-<br>begleitend              | 1,0                                     | 4 SWS                                  | 6  |
| Casemanagement III –<br>Aufgaben des CM in<br>verschiedenen klinischen<br>Bereichen |  |  |                                      |   | Präsenzstunden: 24                     |  |
| SW.2.557  | Hausarbeit:<br>Fallbesprechung                         | Alternativ: Hausarbeit   | Semester-<br>begleitend              | 0,5                                     | 2 SWS                                  | 3  |
| Supervision   |  | Umfang: 3000-4000<br>Wörter  |                                      |   | Präsenzstunden: 8                      |  |

## Prüfungsplan Masterstudiengang Pflegewissenschaft/Pflegemanagement – Schwerpunkt PCN: Vollzeitstudium

Prüfungsplan Masterstudiengang Pflegewissenschaft/Pflegemanagement – Schwerpunkt PCN: Vollzeitstudium  
1. Semester

| Modul<br>(Modulprüfung)  | Prüfungsleistungen                             | Prüfungsart:<br>schriftl. als Klausur<br>mündlich<br>alternativ<br>(Spezifikation) | Dauer der<br>Prüfungs-<br>leistungen | Wichtung der<br>Prüfungs-<br>leistungen | SWS<br>Präsenz-<br>stunden | ECTS des Moduls   |
|--|--|--|--------------------------------------|---|----------------------------|---|
| SW.2.501<br>Pflegewissenschaft   | Hausarbeit:<br>Literaturrecherche              | Alternativ: Hausarbeit   | Semester-<br>begleitend              | 2,0                                     | 8 SWS                      | 12  |
|  |  | Umfang: 3500-4000<br>Wörter  |                                      |   | Präsenzstunden: 32         |   |
| SW.2.502<br>Einführung in das Case-<br>management – Modelle und<br>Prozessformen | Klausur  | schriftlich  | 90 Minuten                           | 1,0                                     | 4 SWS                      | 6   |
|  |  |  | Prüfungs-<br>zeitraum                |   | Präsenzstunden: 16         |   |
| SW.2.521<br>Advanced Nursing Practice I  | Hausarbeit: thematische<br>Bearbeitung von ANP | Alternativ: Hausarbeit   | Semester-<br>begleitend              | 1,0                                     | 4 SWS                      | 6   |
|  |  | Umfang: 3000-4000<br>Wörter  |                                      |   | Präsenzstunden: 32         |   |
| SW.2.601<br>Palliative Care Nursing I –<br>Teil I                                | Siehe Palliative Care<br>Nursing I – Teil 2    |  |                                      |   | 4 SWS                      | 12 (davon 6 Credits<br>im 1. Semester und 6<br>Credits im 2.<br>Semester) |
|  |  |  |                                      |   | Präsenzstunden: 16         |   |

Prüfungsplan Masterstudiengang Pflegewissenschaft/Pflegemanagement – Schwerpunkt PCN: Vollzeitstudium  
2. Semester

| Modul<br>(Modulprüfung)  | Prüfungsleistungen  | Prüfungsart:<br>schriftl. als Klausur<br>mündlich<br>alternativ<br>(Spezifikation) | Dauer der<br>Prüfungs-<br>leistungen | Wichtung der<br>Prüfungs-<br>leistungen | SWS<br>Präsenz-<br>stunden | ECTS des Moduls   |
|--|---|--|--------------------------------------|---|----------------------------|---|
| SW.2.504<br>Grundlagen der Beratung                                      | Hausarbeit: Methodenkritik  | Alternativ: Hausarbeit   | Semester-<br>begleitend              | 1,0                                     | 4 SWS                      | 6   |
|  |   | Umfang: 3000-4000<br>Wörter  |                                      |   | Präsenzstunden: 16         |   |
| SW.2.506<br>Internationale<br>Entwicklungen<br>(Präsenzphase im Ausland) | Hausarbeit:<br>Exkursionsbericht  | Alternativ: Hausarbeit   | Semester-<br>begleitend              | 1,0                                     | 6 SWS                      | 6   |
|  |   | Umfang: 2000-3000<br>Wörter  |                                      |   | Präsenzstunden: 40         |   |
| SW.2.522<br>Pflege und chronische<br>Krankheiten                         | Referat mit Präsentation  | Alternativ: Referat  | Semester-<br>begleitend              | 1,0                                     | 4 SWS                      | 6   |
|  |   |  |                                      |   | Präsenzstunden: 32         |   |
| SW.2.524<br>Advanced Nursing Practice<br>II                              | Hausarbeit: Abfassen eines<br>themenbezogenen Artikels<br>zur Publikation | Alternativ: Hausarbeit   | Semester-<br>begleitend              | 1,0                                     | 6 SWS                      | 6   |
|  |   | Umfang: 3000-4000<br>Wörter  |                                      |   | Präsenzstunden: 16         |   |
| SW.2.601<br>Palliative Care Nursing I –<br>Teil 2                        | Hausarbeit: Erstellung eines<br>Projektdesigns                            | Alternativ: Hausarbeit   | Semester-<br>begleitend              | 2,0                                     | 4 SWS                      | 12 (davon 6 Credits<br>im 1. Semester und 6<br>Credits im 2.<br>Semester) |
|  |   | Umfang: 2000-3000<br>Wörter  |                                      |   | Präsenzstunden: 16         |   |

Prüfungsplan Masterstudiengang Pflegewissenschaft/Pflegemanagement – Schwerpunkt PCN: Vollzeitstudium  
3. Semester

| Modul<br>(Modulprüfung)  | Prüfungsleistungen                            | Prüfungsart:<br>schriftl. als Klausur<br>mündlich<br>alternativ<br>(Spezifikation) | Dauer der<br>Prüfungs-<br>leistungen | Wichtung der<br>Prüfungs-<br>leistungen | SWS<br>Präsenz-<br>stunden             | ECTS des Moduls  |
|--|---|--|--------------------------------------|---|--|--|
| SW.2.519<br>Masterarbeit Teil 1                                    | Siehe Masterarbeit Teil 2                     |  |                                      |   | Präsenzstunden: 16 für<br>Konsultation | 18 (davon 6 Credits<br>im 3. Semester und 12<br>Credits im 4.<br>Semester) |
| SW.2.505<br>Klienten- und<br>patientenbezogene<br>Gesprächsführung | Hausarbeit: Fallanalyse                       | Alternativ: Hausarbeit   | Semester-<br>begleitend              | 1,0                                     | 4 SWS                                  | 6  |
| SW.2.507<br>Clinical Assessment – Teil<br>I                        |   | Umfang: 3000-4000<br>Wörter  |                                      |   | Präsenzstunden: 16                     |  |
| SW.2.602<br>Palliative Care Nursing II                             | Siehe Clinical Assessment<br>– Teil 2         |  |                                      |   | 4 SWS<br>Präsenzstunden: 16            | 9 (davon 6 Credits im<br>3. Semester und 3<br>Credits im 4.<br>Semester)   |
|  | Hausarbeit: Falldarstellung                   | Alternativ: Hausarbeit   | Semester-<br>begleitend              | 1,0                                     | 4 SWS                                  | 6  |
| SW.2.603<br>Palliative Care Nursing III –<br>Teil I                |   | Umfang: 3000-4000<br>Wörter  |                                      |   | Präsenzstunden: 24                     |  |
|  | Siehe Palliative Care<br>Nursing III – Teil 2 |  |                                      |   | 4 SWS<br>Präsenzstunden: 24            | 12 (davon 6 Credits<br>im 3 Semester und 6<br>Credits im 4 Semester)       |

Prüfungsplan Masterstudiengang Pflegewissenschaft/Pflegemanagement – Schwerpunkt PCN: Vollzeitstudium  
4. Semester

| Modul<br>(Modulprüfung)                 | Prüfungsleistungen  | Prüfungsart:<br>schriftl. als Klausur<br>mündlich<br>alternativ<br>(Spezifikation) | Dauer der<br>Prüfungs-<br>leistungen | Wichtung der<br>Prüfungs-<br>leistungen | SWS<br>Präsenz-<br>stunden               | ECTS des Moduls  |
|---|---|--|--------------------------------------|---|--|--|
| SW.2.519                                | Masterarbeit und<br>Kolloquium (Wichtung<br>70% - 30)     |  |                                      | 3,0                                     | Präsenzstunden: 16 für<br>Konsultationen | 18 (davon 6 Credits<br>im 3. Semester und 12<br>Credits im 4.<br>Semester) |
| Masterarbeit – Teil 2                   |   |  |                                      |   |  |  |
| SW.2.507                                | Gruppenarbeit:<br>Posterpräsentation                      | Alternativ:<br>Posterpräsentation  | Semester-<br>begleitend              | 1,5                                     | 2 SWS                                    | 9 (davon 6 Credits im<br>3. Semester und 3<br>Credits im 4.<br>Semester)   |
| Clinical Assessment - Teil 2            |   |  |                                      |   | Präsenzstunden: 8                        |  |
| SW.2.508                                | Hausarbeit:<br>Schulungskonzept                           | Alternativ: Hausarbeit   | Semester-<br>begleitend              | 1,0                                     | 4 SWS                                    | 6  |
| Beratung, Anleitung,<br>Schulung        |   | Umfang: 3000-4000<br>Wörter  |                                      |   | Präsenzstunden: 16                       |  |
| SW.2.526                                | Hausarbeit zur<br>pflegerischen<br>Familienarbeit         | Alternativ: Hausarbeit   | Semester-<br>begleitend              | 0,5                                     | 2 SWS                                    | 3  |
| Familien und Pflege (Family<br>Nursing) |   | Umfang: 3000-4000<br>Wörter  |                                      |   | Präsenzstunden: 16                       |  |
| SW.2.603                                | Hausarbeit: Abfassen eines<br>publikationsreifen Artikels | Alternativ: Hausarbeit   | Semester-<br>begleitend              | 2,0                                     | 4 SWS                                    | 12 (davon 6 Credits<br>im 3. Semester und 6<br>Credits im 4.<br>Semester)  |
| Palliative Care Nursing III –<br>Teil 2 |   | Umfang: 3000-4000<br>Wörter  |                                      |   | Präsenzstunden: 24                       |  |

**Prüfungsplan Masterstudiengang Pflegewissenschaft/Pflegemanagement – Schwerpunkt ANP: Teilzeitstudium**

Prüfungsplan Masterstudiengang Pflegewissenschaft/Pflegemanagement – Schwerpunkt ANP: Teilzeitstudium

1. Semester

| Modul (Modulprüfung)  | Prüfungsleistungen             | Prüfungsart:<br>schriftl. als Klausur<br>mündlich<br>alternativ (Spezifikation) | Dauer der<br>Prüfungs-<br>leistungen | Wichtung der<br>Prüfungs-<br>leistungen | SWS<br>Präsenzstunden       | ECTS des Moduls |
|---|--------------------------------|---|--------------------------------------|---|-----------------------------|-----------------|
| SW.2.501<br>Pflegewissenschaft  | Hausarbeit: Literaturrecherche | Alternativ: Hausarbeit<br>Umfang: 3500-4000 Wörter                              | Semester-<br>begleitend              | 2,0                                     | 8 SWS<br>Präsenzstunden: 32 | 12              |
| SW.2.502<br>Einführung in das Casemanagement<br>– Modelle und Prozessformen | Klausur                        | schriftlich   | 90 Minuten<br>Prüfungs-<br>zeitraum  | 1,0                                     | 4 SWS<br>Präsenzstunden: 16 | 6               |

Prüfungsplan Masterstudiengang Pflegewissenschaft/Pflegemanagement – Schwerpunkt ANP: Teilzeitstudium

2. Semester

| Modul (Modulprüfung)  | Prüfungsleistungen            | Prüfungsart:<br>schriftl. als Klausur<br>mündlich<br>alternativ (Spezifikation) | Dauer der<br>Prüfungs-<br>leistungen | Wichtung der<br>Prüfungs-<br>leistungen | SWS<br>Präsenzstunden       | ECTS des Moduls |
|---|-------------------------------|---|--------------------------------------|---|-----------------------------|-----------------|
| SW.2.504<br>Grundlagen der Beratung                                   | Hausarbeit: Methodenkritik    | Alternativ: Hausarbeit<br>Umfang: 3000-4000 Wörter                              | Semester-<br>begleitend              | 1,0                                     | 4 SWS<br>Präsenzstunden: 16 | 6               |
| SW.2.506<br>Internationale Entwicklungen<br>(Präsenzphase im Ausland) | Hausarbeit: Exkursionsbericht | Alternativ: Hausarbeit<br>Umfang: 2000-3000 Wörter                              | Semester-<br>begleitend              | 1,0                                     | 6 SWS<br>Präsenzstunden: 40 | 6               |
| SW.2.522<br>Pflege und chronische Krankheiten                         | Referat mit Präsentation      | Alternativ: Referat   | Semester-<br>begleitend              | 1,0                                     | 4 SWS<br>Präsenzstunden: 32 | 6               |

Prüfungsplan Masterstudiengang Pflegewissenschaft/Pflegemanagement – Schwerpunkt ANP: Teilzeitstudium  
3. Semester

| Modul<br>(Modulprüfung)                 | Prüfungsleistungen                             | Prüfungsart:<br>schriftl. als Klausur<br>mündlich<br>alternativ (Spezifikation) | Dauer der<br>Prüfungs-<br>leistungen | Wichtung der<br>Prüfungs-<br>leistungen | SWS<br>Präsenzstunden       | ECTS des Moduls |
|---|--|---|--------------------------------------|---|-----------------------------|-----------------|
| SW.2.503<br>Nursing Administration I    | Klausur  | schriftlich   | 90 Minuten                           | 1,0                                     | 2 SWS<br>Präsenzstunden: 16 | 6               |
| SW.2.521<br>Advanced Nursing Practice I | Hausarbeit: thematische<br>Bearbeitung von ANP | Alternativ: Hausarbeit<br>Umfang: 3000-4000 Wörter                              | Semester-<br>begleitend              | 1,0                                     | 4 SWS<br>Präsenzstunden: 32 | 6               |

Prüfungsplan Masterstudiengang Pflegewissenschaft/Pflegemanagement – Schwerpunkt ANP: Teilzeitstudium  
4. Semester

| Modul<br>(Modulprüfung)                  | Prüfungsleistungen  | Prüfungsart:<br>schriftl. als Klausur<br>mündlich<br>alternativ (Spezifikation) | Dauer der<br>Prüfungs-<br>leistungen | Wichtung der<br>Prüfungs-<br>leistungen | SWS<br>Präsenzstunden       | ECTS des Moduls  |
|--|---|---|--------------------------------------|---|-----------------------------|--|
| SW.2.518<br>Projekt – Teil I             | Siehe Projekt – Teil 2  |   |                                      |   | 4 SWS<br>Präsenzstunden: 16 | 12 (davon 6 Credits im 4.<br>Semester und 6 Credits im<br>5. Semester) |
| SW.2.524<br>Advanced Nursing Practice II | Hausarbeit: Abfassen eines<br>themenbezogenen Artikels zur<br>Publikation | Alternativ: Hausarbeit<br>Umfang: 3000-4000 Wörter                              | Semester-<br>begleitend              | 1,0                                     | 4 SWS<br>Präsenzstunden: 16 | 6  |

Prüfungsplan Masterstudiengang Pflegewissenschaft/Pflegemanagement – Schwerpunkt ANP: Teilzeitstudium  
5. Semester

| Modul (Modulprüfung)                                | Prüfungsleistungen                             | Prüfungsart:<br>schriftl. als Klausur<br>mündlich<br>alternativ (Spezifikation) | Dauer der<br>Prüfungs-<br>leistungen | Wichtung der<br>Prüfungs-<br>leistungen | SWS<br>Präsenzstunden | ECTS des Moduls  |
|---|--|---|--------------------------------------|---|-----------------------|--|
| SW.2.518  | Hausarbeit:<br>Projektbericht mit Präsentation | Alternativ: Hausarbeit plus<br>Präsentation                                     | Semester-<br>begleitend              | 2,0                                     | 4 SWS                 | 12 (davon 6 Credits im 4.<br>Semester und 6 Credits im<br>5. Semester) |
| Projekt – Teil 2                                    |  | Umfang: 5000-6000 Wörter  |                                      |   | Präsenzstunden: 16    |  |
| SW.2.505  | Hausarbeit: Fallanalyse                        | Alternativ: Hausarbeit  | Semester-<br>begleitend              | 1,0                                     | 4 SWS                 | 6  |
| Klienten- und patientenbezogene<br>Gesprächsführung |  | Umfang: 3000-4000 Wörter  |                                      |   | Präsenzstunden: 16    |  |
| SW.2.523  | Hausarbeit: Fallbearbeitung                    | Alternativ: Hausarbeit  | Semester-<br>begleitend              | 1,0                                     | 4 SWS                 | 6  |
| Begutachtung  |  | Umfang: 3000-4000 Wörter  |                                      |   | Präsenzstunden: 32    |  |

Prüfungsplan Masterstudiengang Pflegewissenschaft/Pflegemanagement – Schwerpunkt ANP: Teilzeitstudium  
6. Semester

| Modul (Modulprüfung)                    | Prüfungsleistungen                              | Prüfungsart:<br>schriftl. als Klausur<br>mündlich<br>alternativ (Spezifikation) | Dauer der<br>Prüfungs-<br>leistungen | Wichtung der<br>Prüfungs-<br>leistungen | SWS<br>Präsenzstunden | ECTS des Moduls |
|---|---|---|--------------------------------------|---|-----------------------|-----------------|
| SW.2.508                                | Hausarbeit: Schulungskonzept                    | Alternativ: Hausarbeit  | Semester-<br>begleitend              | 1,0                                     | 4 SWS                 | 6               |
| Beratung, Anleitung, Schulung           |   | Umfang: 3000-4000 Wörter  |                                      |   | Präsenzstunden: 16    |                 |
| SW.2.525                                | Klausur   | schriftlich   | 90 Minuten<br>Prüfungs-<br>zeitraum  | 1,0                                     | 4 SWS                 | 6               |
| Advanced Nursing Practice III           |   |   |                                      |   | Präsenzstunden: 16    |                 |
| SW.2.526                                | Hausarbeit zur pflegerischen<br>Familiendarbeit | Alternativ: Hausarbeit  | Semester-<br>begleitend              | 0,5                                     | 4 SWS                 | 3               |
| Familien und Pflege (Family<br>Nursing) |   | Umfang: 3000-4000 Wörter  |                                      |   | Präsenzstunden: 16    |                 |

Prüfungsplan Masterstudiengang Pflegewissenschaft/Pflegemanagement – Schwerpunkt ANP: Teilzeitstudium  
7. Semester

| Modul (Modulprüfung)         | Prüfungsleistungen                 | Prüfungsart:<br>schriftl. als Klausur<br>mündlich<br>alternativ (Spezifikation) | Dauer der<br>Prüfungs-<br>leistungen | Wichtung der<br>Prüfungs-<br>leistungen | SWS<br>Präsenzstunden                  | ECTS des Moduls   |
|------------------------------|------------------------------------|---|--------------------------------------|---|--|---|
| SW.2.519                     | Siehe Masterarbeit –<br>Teil 2     |   |                                      |   |  | 18 (davon 6 Credits im 7.<br>Semester und 12 Credits im<br>8. Semester) |
| Masterarbeit – Teil 1        |                                    |   |                                      |   | Präsenzstunden: 16 zur<br>Konsultation |   |
| SW.2.507                     | Siehe Clinical Assessment – Teil 2 |   |                                      |   | 4 SWS                                  | 9 (davon 6 Credits im 7.<br>Semester und 3 Credits im<br>8. Semester)   |
| Clinical Assessment - Teil 1 |                                    |   |                                      |   | Präsenzstunden: 16                     |   |

Prüfungsplan Masterstudiengang Pflegewissenschaft/Pflegemanagement – Schwerpunkt ANP: Teilzeitstudium  
8. Semester

| Modul (Modulprüfung)         | Prüfungsleistungen                                  | Prüfungsart:<br>schriftl. als Klausur<br>mündlich<br>alternativ (Spezifikation) | Dauer der<br>Prüfungs-<br>leistungen | Wichtung der<br>Prüfungs-<br>leistungen | SWS<br>Präsenzstunden                  | ECTS des Moduls   |
|------------------------------|---|---|--------------------------------------|---|--|---|
| SW.2.519                     | Masterarbeit und Kolloquium<br>(Wichtung 70% - 30%) |   |                                      | 3,0                                     |  | 18 (davon 6 Credits im 7.<br>Semester und 12 Credits im<br>8. Semester) |
| Masterarbeit – Teil 2        |   |   |                                      |   | Präsenzstunden: 16 zur<br>Konsultation |   |
| SW.2.507                     | Gruppenarbeit: Posterpräsentation                   | Alternativ:<br>Posterpräsentation   | Semester-<br>begleitend              | 1,5                                     | 2 SWS                                  | 9 (davon 6 Credits im 7.<br>Semester und 3 Credits im<br>8. Semester)   |
| Clinical Assessment - Teil 2 |   |   |                                      |   | Präsenzstunden: 8                      |   |

## Prüfungsplan Masterstudiengang Pflegewissenschaft/Pflegemanagement – Schwerpunkt CHC: Teilzeitstudium

### Prüfungsplan Masterstudiengang Pflegewissenschaft/Pflegemanagement – Schwerpunkt CHC: Teilzeitstudium

#### 1. Semester

| Modul (Modulprüfung)  | Prüfungsleistungen             | Prüfungsart:<br>schriftl. als Klausur<br>mündlich<br>alternativ (Spezifikation) | Dauer der<br>Prüfungs-<br>leistungen | Wichtung der<br>Prüfungs-<br>leistungen | SWS<br>Präsenzstunden       | ECTS des Moduls |
|---|--------------------------------|---|--------------------------------------|---|-----------------------------|-----------------|
| SW.2.501<br>Pflegewissenschaft  | Hausarbeit: Literaturrecherche | Alternativ: Hausarbeit<br>Umfang: 3500-4000 Wörter                              | Semester-<br>begleitend              | 2,0                                     | 8 SWS<br>Präsenzstunden: 32 | 12              |
| SW.2.502<br>Einführung in das Casemanagement<br>– Modelle und Prozessformen | Klausur                        | schriftlich   | 90 Minuten<br>Prüfungs-<br>zeitraum  | 1,0                                     | 4 SWS<br>Präsenzstunden: 16 | 6               |

### Prüfungsplan Masterstudiengang Pflegewissenschaft/Pflegemanagement – Schwerpunkt CHC: Teilzeitstudium

#### 2. Semester

| Modul (Modulprüfung)  | Prüfungsleistungen            | Prüfungsart:<br>schriftl. als Klausur<br>mündlich<br>alternativ (Spezifikation) | Dauer der<br>Prüfungs-<br>leistungen | Wichtung der<br>Prüfungs-<br>leistungen | SWS<br>Präsenzstunden       | ECTS des Moduls |
|---|-------------------------------|---|--------------------------------------|---|-----------------------------|-----------------|
| SW.2.504<br>Grundlagen der Beratung                                   | Hausarbeit: Methodenkritik    | Alternativ: Hausarbeit<br>Umfang: 3000-4000 Wörter                              | Semester-<br>begleitend              | 1,0                                     | 4 SWS<br>Präsenzstunden: 16 | 6               |
| SW.2.506<br>Internationale Entwicklungen<br>(Präsenzphase im Ausland) | Hausarbeit: Exkursionsbericht | Alternativ: Hausarbeit<br>Umfang: 2000-3000 Wörter                              | Semester-<br>begleitend              | 1,0                                     | 6 SWS<br>Präsenzstunden: 40 | 6               |

Prüfungsplan Masterstudiengang Pflegewissenschaft/Pflegemanagement – Schwerpunkt CHC: Teilzeitstudium  
3. Semester

| Modul (Modulprüfung)   | Prüfungsleistungen | Prüfungsart:<br>schriftl. als Klausur<br>mündlich<br>alternativ (Spezifikation) | Dauer der<br>Prüfungs-<br>leistungen | Wichtung der<br>Prüfungs-<br>leistungen | SWS<br>Präsenzstunden       | ECTS des Moduls |
|--|--------------------|---|--------------------------------------|---|-----------------------------|-----------------|
| SW.2.503<br>Nursing Administration I                                     | Klausur            | schriftlich   | 90 Minuten                           | 1,0                                     | 2 SWS<br>Präsenzstunden: 16 | 6               |
| SW.2.551<br>Rechtliche Grundlagen der<br>Fallsteuerung                   | Klausur            | schriftlich   | 90 Minuten                           | 0,5                                     | 2 SWS<br>Präsenzstunden: 16 | 3               |
| SW.2.552<br>Klassifikationssysteme angewandte<br>DRG- und Kodierschulung | Klausur            | schriftlich   | 90 Minuten                           | 0,5                                     | 2 SWS<br>Präsenzstunden: 16 | 3               |

Prüfungsplan Masterstudiengang Pflegewissenschaft/Pflegemanagement – Schwerpunkt CHC: Teilzeitstudium  
4. Semester

| Modul (Modulprüfung)   | Prüfungsleistungen     | Prüfungsart:<br>schriftl. als Klausur<br>mündlich<br>alternativ (Spezifikation) | Dauer der<br>Prüfungs-<br>leistungen | Wichtung der<br>Prüfungs-<br>leistungen | SWS<br>Präsenzstunden       | ECTS des Moduls  |
|--|------------------------|---|--------------------------------------|---|-----------------------------|--|
| SW.2.518<br>Projekt – Teil I                                       | Siehe Projekt – Teil 2 |   |                                      |   | 4 SWS<br>Präsenzstunden: 16 | 12 (davon 6 Credits im 4.<br>Semester und 6 Credits im<br>5. Semester) |
| SW.2.553<br>Casemanagement II – Grundlagen<br>beruflichen Handelns | Klausur                | schriftlich   | 90 Minuten<br>Prüfungs-<br>zeitraum  | 1,0                                     | 4 SWS<br>Präsenzstunden: 32 | 6  |
| SW.2.555<br>Sozialpsychiatrie/Sozial-<br>psychiatrische Beratung   | Referat                | Alternativ: Referat   | Semester-<br>begleitend              | 1,0                                     | 4 SWS<br>Präsenzstunden: 16 | 6  |

Prüfungsplan Masterstudiengang Pflegewissenschaft/Pflegemanagement – Schwerpunkt CHC: Teilzeitstudium  
5. Semester

| Modul (Modulprüfung)                                | Prüfungsleistungen                             | Prüfungsart:<br>schriftl. als Klausur<br>mündlich<br>alternativ (Spezifikation) | Dauer der<br>Prüfungs-<br>leistungen | Wichtung der<br>Prüfungs-<br>leistungen | SWS<br>Präsenzstunden | ECTS des Moduls  |
|---|--|---|--------------------------------------|---|-----------------------|--|
| SW.2.518  | Hausarbeit:<br>Projektbericht mit Präsentation | Alternativ: Hausarbeit plus<br>Präsentation                                     | Semester-<br>begleitend              | 2,0                                     | 4 SWS                 | 12 (davon 6 Credits im 4.<br>Semester und 6 Credits im<br>5. Semester) |
| Projekt – Teil 2                                    |  | Umfang: 5000-6000 Wörter  |                                      |   | Präsenzstunden: 16    |  |
| SW.2.505  | Hausarbeit: Fallanalyse                        | Alternativ: Hausarbeit  | Semester-<br>begleitend              | 1,0                                     | 4 SWS                 | 6  |
| Klienten- und patientenbezogene<br>Gesprächsführung |  | Umfang: 3000-4000 Wörter  |                                      |   | Präsenzstunden: 16    |  |
| SW.2.554  | Referat  | Alternativ: Referat   | Semester-<br>begleitend              | 1,0                                     | 4 SWS                 | 6  |
| Nursing Administration II                           |  |   |                                      |   | Präsenzstunden: 32    |  |

Prüfungsplan Masterstudiengang Pflegewissenschaft/Pflegemanagement – Schwerpunkt CHC: Teilzeitstudium  
6. Semester

| Modul (Modulprüfung)   | Prüfungsleistungen           | Prüfungsart:<br>schriftl. als Klausur<br>mündlich<br>alternativ (Spezifikation) | Dauer der<br>Prüfungs-<br>leistungen | Wichtung der<br>Prüfungs-<br>leistungen | SWS<br>Präsenzstunden | ECTS des Moduls |
|--|------------------------------|---|--------------------------------------|---|-----------------------|-----------------|
| SW.2.508   | Hausarbeit: Schulungskonzept | Alternativ: Hausarbeit  | Semester-<br>begleitend              | 1,0                                     | 4 SWS                 | 6               |
| Beratung, Anleitung, Schulung  |                              | Umfang: 3000-4000 Wörter  |                                      |   | Präsenzstunden: 16    |                 |
| SW.2.556   | Referat                      | Alternativ: Referat   | Semester-<br>begleitend              | 1,0                                     | 4 SWS                 | 6               |
| Casemanagement III – Aufgaben<br>des CM in verschiedenen klinischen<br>Bereichen |                              |   |                                      |   | Präsenzstunden: 24    |                 |
| SW.2.557   | Hausarbeit: Fallbesprechung  | Alternativ: Hausarbeit  | Semester-<br>begleitend              | 0,5                                     | 2 SWS                 | 3               |
| Supervision  |                              | Umfang: 3000-4000 Wörter  |                                      |   | Präsenzstunden: 8     |                 |

Prüfungsplan Masterstudiengang Pflegewissenschaft/Pflegemanagement – Schwerpunkt CHC: Teilzeitstudium  
7. Semester

| Modul (Modulprüfung)         | Prüfungsleistungen                 | Prüfungsart:<br>schriftl. als Klausur<br>mündlich<br>alternativ (Spezifikation) | Dauer der<br>Prüfungs-<br>leistungen | Wichtung der<br>Prüfungs-<br>leistungen | SWS<br>Präsenzstunden                  | ECTS des Moduls   |
|------------------------------|------------------------------------|---|--------------------------------------|---|--|---|
| SW.2.519                     | Siehe Masterarbeit –<br>Teil 2     |   |                                      |   |  | 18 (davon 6 Credits im 7.<br>Semester und 12 Credits im<br>8. Semester) |
| Masterarbeit – Teil 1        |                                    |   |                                      |   | Präsenzstunden: 16 zur<br>Konsultation |   |
| SW.2.507                     | Siehe Clinical Assessment – Teil 2 |   |                                      |   | 4 SWS                                  | 9 (davon 6 Credits im 7.<br>Semester und 3 Credits im<br>8. Semester)   |
| Clinical Assessment - Teil 1 |                                    |   |                                      |   | Präsenzstunden: 16                     |   |

Prüfungsplan Masterstudiengang Pflegewissenschaft/Pflegemanagement – Schwerpunkt CHC: Teilzeitstudium  
8. Semester

| Modul (Modulprüfung)         | Prüfungsleistungen                                  | Prüfungsart:<br>schriftl. als Klausur<br>mündlich<br>alternativ (Spezifikation) | Dauer der<br>Prüfungs-<br>leistungen | Wichtung der<br>Prüfungs-<br>leistungen | SWS<br>Präsenzstunden                  | ECTS des Moduls   |
|------------------------------|---|---|--------------------------------------|---|--|---|
| SW.2.519                     | Masterarbeit und Kolloquium<br>(Wichtung 70% - 30%) |   |                                      | 3,0                                     |  | 18 (davon 6 Credits im 7.<br>Semester und 12 Credits im<br>8. Semester) |
| Masterarbeit – Teil 2        |   |   |                                      |   | Präsenzstunden: 16 zur<br>Konsultation |   |
| SW.2.507                     | Gruppenarbeit: Posterpräsentation                   | Alternativ:<br>Posterpräsentation   | Semester-<br>begleitend              | 1,5                                     | 2 SWS                                  | 9 (davon 6 Credits im 7.<br>Semester und 3 Credits im<br>8. Semester)   |
| Clinical Assessment - Teil 2 |   |   |                                      |   | Präsenzstunden: 8                      |   |

## Prüfungsplan Masterstudiengang Pflegewissenschaft/Pflegemanagement – Schwerpunkt PCN: Teilzeitstudium

### Prüfungsplan Masterstudiengang Pflegewissenschaft/Pflegemanagement – Schwerpunkt PCN: Teilzeitstudium 1. Semester

| Modul (Modulprüfung)  | Prüfungsleistungen             | Prüfungsart:<br>schriftl. als Klausur<br>mündlich<br>alternativ (Spezifikation) | Dauer der Prüfungsleistungen | Wichtung der Prüfungsleistungen | SWS<br>Präsenzstunden | ECTS des Moduls |
|---|--------------------------------|---|------------------------------|---------------------------------|-----------------------|-----------------|
| SW.2.501<br>Pflegewissenschaft  | Hausarbeit: Literaturrecherche | Alternativ: Hausarbeit  | Semesterbegleitend           | 2,0                             | 8 SWS                 | 12              |
|   |                                | Umfang: 3500-4000 Wörter  |                              |                                 | Präsenzstunden: 32    |                 |
| SW.2.502<br>Einführung in das Case-management – Modelle und Prozessformen | Klausur                        | schriftlich   | 90 Minuten                   | 1,0                             | 4 SWS                 | 6               |
|   |                                |   | Prüfungszeitraum             |                                 | Präsenzstunden: 16    |                 |

### Prüfungsplan Masterstudiengang Pflegewissenschaft/Pflegemanagement – Schwerpunkt PCN: Teilzeitstudium 2. Semester

| Modul (Modulprüfung)   | Prüfungsleistungen            | Prüfungsart:<br>schriftl. als Klausur<br>mündlich<br>alternativ (Spezifikation) | Dauer der Prüfungsleistungen | Wichtung der Prüfungsleistungen | SWS<br>Präsenzstunden | ECTS des Moduls |
|--|-------------------------------|---|------------------------------|---------------------------------|-----------------------|-----------------|
| SW.2.504<br>Grundlagen der Beratung                                | Hausarbeit: Methodenkritik    | Alternativ: Hausarbeit  | Semesterbegleitend           | 1,0                             | 4 SWS                 | 6               |
|  |                               | Umfang: 3000-4000 Wörter  |                              |                                 | Präsenzstunden: 16    |                 |
| SW.2.506<br>Internationale Entwicklungen (Präsenzphase im Ausland) | Hausarbeit: Exkursionsbericht | Alternativ: Hausarbeit  | Semesterbegleitend           | 1,0                             | 6 SWS                 | 6               |
|  |                               | Umfang: 2000-3000 Wörter  |                              |                                 | Präsenzstunden: 40    |                 |
| SW.2.522<br>Pflege und chronische Krankheiten                      | Referat mit Präsentation      | Alternativ: Referat   | Semesterbegleitend           | 1,0                             | 4 SWS                 | 6               |
|  |                               |   |                              |                                 | Präsenzstunden: 32    |                 |

Prüfungsplan Masterstudiengang Pflegewissenschaft/Pflegemanagement – Schwerpunkt PCN: Teilzeitstudium  
3. Semester

| Modul<br>(Modulprüfung)                        | Prüfungsleistungen                             | Prüfungsart:<br>schriftl. als Klausur<br>mündlich<br>alternativ (Spezifikation) | Dauer der<br>Prüfungs-<br>leistungen | Wichtung der<br>Prüfungs-<br>leistungen | SWS<br>Präsenz-<br>stunden  | ECTS des Moduls  |
|--|--|---|--------------------------------------|---|-----------------------------|--|
| SW.2.521<br>Advanced Nursing Practice I        | Hausarbeit: thematische<br>Bearbeitung von ANP | Alternativ: Hausarbeit<br>Umfang: 3000-4000 Wörter                              | Semester-<br>begleitend              | 1,0                                     | 4 SWS<br>Präsenzstunden: 32 | 6  |
| SW.2.601<br>Palliative Care Nursing I – Teil 1 | Siehe Palliative Care Nursing I –<br>Teil 2    |   |                                      |   | 4 SWS<br>Präsenzstunden: 16 | 12 (davon 6 Credits im 3.<br>Semester und 6 Credits im<br>4. Semester) |

Prüfungsplan Masterstudiengang Pflegewissenschaft/Pflegemanagement – Schwerpunkt PCN: Teilzeitstudium  
4. Semester

| Modul<br>(Modulprüfung)                        | Prüfungsleistungen  | Prüfungsart:<br>schriftl. als Klausur<br>mündlich<br>alternativ (Spezifikation) | Dauer der<br>Prüfungs-<br>leistungen | Wichtung der<br>Prüfungs-<br>leistungen | SWS<br>Präsenz-<br>stunden  | ECTS des Moduls  |
|--|---|---|--------------------------------------|---|-----------------------------|--|
| SW.2.524<br>Advanced Nursing Practice II       | Hausarbeit: Abfassen eines<br>themenbezogenen Artikels zur<br>Publikation | Alternativ: Hausarbeit<br>Umfang: 3000-4000 Wörter                              | Semester-<br>begleitend              | 1,0                                     | 6 SWS<br>Präsenzstunden: 16 | 6  |
| SW.2.601<br>Palliative Care Nursing I – Teil 2 | Hausarbeit: Erstellung eines<br>Projektdesigns                            | Alternativ: Hausarbeit<br>Umfang: 2000-3000 Wörter                              | Semester-<br>begleitend              | 2,0                                     | 4 SWS<br>Präsenzstunden: 16 | 12 (davon 6 Credits im 3.<br>Semester und 6 Credits im<br>4. Semester) |

Prüfungsplan Masterstudiengang Pflegewissenschaft/Pflegemanagement – Schwerpunkt PCN: Teilzeitstudium  
5. Semester

| Modul<br>(Modulprüfung)                             | Prüfungsleistungen                            | Prüfungsart:<br>schriftl. als Klausur<br>mündlich<br>alternativ (Spezifikation) | Dauer der<br>Prüfungs-<br>leistungen | Wichtung der<br>Prüfungs-<br>leistungen | SWS<br>Präsenz-<br>stunden | ECTS des Moduls  |
|---|---|---|--------------------------------------|---|----------------------------|--|
| SW.2.505  | Hausarbeit: Fallanalyse                       | Alternativ: Hausarbeit  | Semester-<br>begleitend              | 1,0                                     | 4 SWS                      | 6  |
| Klienten- und patientenbezogene<br>Gesprächsführung |   | Umfang: 3000-4000 Wörter  |                                      |   | Präsenzstunden: 16         |  |
|   |   | Alternativ: Hausarbeit  | Semester-<br>begleitend              | 1,0                                     | 4 SWS                      | 6  |
| SW.2.602  | Hausarbeit: Falldarstellung                   | Alternativ: Hausarbeit  | Semester-<br>begleitend              |   | Präsenzstunden: 24         |  |
| SW.2.603  | Siehe Palliative Care Nursing III –<br>Teil 2 | Umfang: 3000-4000 Wörter  |                                      |   | 4 SWS                      | 12 (davon 6 Credits im 5.<br>Semester und 6 Credits im<br>6. Semester) |
| Palliative Care Nursing III –<br>Teil 1             |   |   |                                      |   | Präsenzstunden: 24         |  |

Prüfungsplan Masterstudiengang Pflegewissenschaft/Pflegemanagement – Schwerpunkt PCN: Teilzeitstudium  
6. Semester

| Modul<br>(Modulprüfung)                 | Prüfungsleistungen  | Prüfungsart:<br>schriftl. als Klausur<br>mündlich<br>alternativ (Spezifikation) | Dauer der<br>Prüfungs-<br>leistungen | Wichtung der<br>Prüfungs-<br>leistungen | SWS<br>Präsenz-<br>stunden | ECTS des Moduls  |
|---|---|---|--------------------------------------|---|----------------------------|--|
| SW.2.508                                | Hausarbeit: Schulungskonzept                              | Alternativ: Hausarbeit  | Semester-<br>begleitend              | 1,0                                     | 4 SWS                      | 6  |
| Beratung, Anleitung, Schulung           |   | Umfang: 3000-4000 Wörter  |                                      |   | Präsenzstunden: 16         |  |
|   |   | Alternativ: Hausarbeit  | Semester-<br>begleitend              | 0,5                                     | 2 SWS                      | 3  |
| SW.2.526                                | Hausarbeit zur pflegerischen<br>Familienarbeit            | Umfang: 3000-4000 Wörter  |                                      |   | Präsenzstunden: 16         |  |
| SW.2.603                                | Hausarbeit: Abfassen eines<br>publikationsreifen Artikels | Alternativ: Hausarbeit  | Semester-<br>begleitend              | 2,0                                     | 4 SWS                      | 12 (davon 6 Credits im 5.<br>Semester und 6 Credits im<br>6. Semester) |
| Palliative Care Nursing III –<br>Teil 2 |   | Umfang: 3000-4000 Wörter  |                                      |   | Präsenzstunden: 24         |  |

Prüfungsplan Masterstudiengang Pflegewissenschaft/Pflegemanagement – Schwerpunkt PCN: Teilzeitstudium  
7. Semester

| Modul<br>(Modulprüfung)                  | Prüfungsleistungen                 | Prüfungsart:<br>schriftl. als Klausur<br>mündlich<br>alternativ (Spezifikation) | Dauer der<br>Prüfungs-<br>leistungen | Wichtung der<br>Prüfungs-<br>leistungen | SWS<br>Präsenz-<br>stunden             | ECTS des Moduls   |
|--|------------------------------------|---|--------------------------------------|---|--|---|
| SW.2.519<br>Masterarbeit Teil 1          | Siehe Masterarbeit Teil 2          |   |                                      |   | Präsenzstunden: 16 für<br>Konsultation | 18 (davon 6 Credits im 7.<br>Semester und 12 Credits im<br>8. Semester) |
| SW.2.507<br>Clinical Assessment – Teil 1 | Siehe Clinical Assessment – Teil 2 |   |                                      |   | 4 SWS<br>Präsenzstunden: 16            | 9 (davon 6 Credits im 7.<br>Semester und 3 Credits im<br>8. Semester)   |

Prüfungsplan Masterstudiengang Pflegewissenschaft/Pflegemanagement – Schwerpunkt PCN: Teilzeitstudium  
8. Semester

| Modul<br>(Modulprüfung)                  | Prüfungsleistungen                                 | Prüfungsart:<br>schriftl. als Klausur<br>mündlich<br>alternativ (Spezifikation) | Dauer der<br>Prüfungs-<br>leistungen | Wichtung der<br>Prüfungs-<br>leistungen | SWS<br>Präsenz-<br>stunden               | ECTS des Moduls   |
|--|--|---|--------------------------------------|---|--|---|
| SW.2.519<br>Masterarbeit – Teil 2        | Masterarbeit und Kolloquium<br>(Wichtung 70% - 30) |   |                                      | 3,0                                     | Präsenzstunden: 16 für<br>Konsultationen | 18 (davon 6 Credits im 7.<br>Semester und 12 Credits im<br>8. Semester) |
| SW.2.507<br>Clinical Assessment - Teil 2 | Gruppenarbeit: Posterpräsentation                  | Alternativ:<br>Posterpräsentation   | Semester-<br>begleitend              | 1,5                                     | 2 SWS<br>Präsenzstunden: 8               | 9 (davon 6 Credits im 7.<br>Semester und 3 Credits im<br>8. Semester)   |

# STUDIENORDNUNG

## für den konsekutiven Masterstudiengang „Soziale Arbeit“

an der Fachhochschule Jena

Gemäß § 3 Abs.1 in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601) erlässt die Fachhochschule Jena folgende Studienordnung für den Masterstudiengang Soziale Arbeit. Der Rat des Fachbereichs Sozialwesen hat am 10.10.2007 die Studienordnung beschlossen, der Senat der Fachhochschule Jena hat am 23.10.2007 der Studienordnung zugestimmt. Die Studienordnung wurde am 25.10.2007 durch die Rektorin gemäß § 3 Abs.1 ThürHG genehmigt.

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Dauer und Aufbau des Studiums
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Ziele des Studiums
- § 5 Veranstaltungsarten und –formen, studentischer Arbeitsaufwand
- § 6 Aufbau und Inhalte des Studiums
- § 7 Gleichstellungsklausel
- § 8 In- Kraft- Treten

### Anlagen

- IA: Übersicht über den Studienverlauf Konsekutiver Master
- IB: Übersicht über den Studienverlauf Konsekutiver Master

## § 1 Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung des konsekutiven Masterstudiengangs am Fachbereich Sozialwesen Inhalt, Aufbau und Gliederung des Masterstudiengangs an der Fachhochschule Jena (FH Jena).

## § 2 Dauer des Studiums, Immatrikulation

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 3 Semester.
- (2) Immatrikuliert wird jährlich jeweils zum Sommersemester.
- (3) Ein Teilzeitstudium ist möglich. Näheres regelt § 16 der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Jena. Anspruch auf ein besonderes Studien- und Betreuungsangebot im Rahmen des Teilzeitstudiums besteht nicht.

## § 3 Studienvoraussetzungen

- (1) Das konsekutive Masterstudium führt zu einem zweiten berufsqualifizierenden Abschluss und wird mit dem Mastergrad abgeschlossen. Voraussetzungen für die Zulassung sind:
  - ein Bachelor-, Magister- oder Diplomabschluss im Bereich Sozialer Arbeit oder
  - ein Bachelor-, Magister- oder Diplomabschluss in einem sonstigen sozial-, verhaltens-, geistes- oder erziehungswissenschaftlichem Fach und mindestens zwei Jahre berufliche Praxis in einem Arbeitsfeld Sozialer Arbeit
  - die Gesamtnote des ersten akademischen Abschlusses muss mindestens „gut“ (2,0) betragen.
  - Vorlage eines Schreibens, das die Motivation für das Masterstudium ausdrückt.
- (2) Der Zugang zum Masterstudium richtet sich nach der Abschlussnote des ersten akademischen Abschlusses und der Darstellung der Studienmotivation. Die Bewerber erfüllen die fachspezifischen Anforderungen, wenn sie eine Gesamtpunktzahl von mindestens 70 der 100 zu vergebenden Punkte in diesem Verfahren erreichen. In das Berechnungsverfahren werden folgende Merkmale einbezogen und anhand der genannten Punktzahlen gewichtet:
  1. Gewichtung der Abschlussnote des ersten akademischen Abschlusses zu insgesamt 60%; entsprechend bis zu 60 Punkten gemäß der nachfolgenden Staffelung:

|          |           |
|----------|-----------|
| bis 1,2  | 60 Punkte |
| 1,2- 1,5 | 50 Punkte |
| 1,6- 1,8 | 40 Punkte |
| 1,9- 2,0 | 30 Punkte |
  2. Die Darstellung der Motivation für das Masterstudium in schriftlicher Form (Umfang bis maximal 1000 Zeichen) zu insgesamt 40% entsprechend bis zu 40 Punkten.

#### § 4 Ziele des Studiums

(1) Ziel des konsekutiven Masterstudiengangs ist es, einen zweiten berufsqualifizierenden Abschluss anzubieten, mit dem seine Absolventen in die Lage versetzt werden Leitungs- bzw. Führungsaufgaben auf der Ebene des höheren Dienstes oder Aufgaben in der Wissenschaft Sozialer Arbeit professionell wahrzunehmen. Den Herausforderungen Sozialer Arbeit – Stichworte sind Forschung, Entwicklung, Evaluation, Qualitätsmanagement, Sozialplanung, Differenzierung von Problem- und Lebenslagen sowie von Handlungsfeldern – professionell zu begegnen, bedeutet, eine reflexive Fachlichkeit ausbilden zu müssen. Diese bezeichnet die Fähigkeit, alle Ebenen professioneller Arbeit durch die Kontextualisierung von Wissen als Reflexionszusammenhang im Fachbezug zu hinterfragen und eine solche Reflexionspraxis qua Verfahren in allen Bereichen Sozialer Arbeit zu installieren.

(2) Mit dem Masterstudiengang wird eine breite berufsqualifizierende Vertiefung angeboten. Seminarangebote in den Bereichen Fachwissenschaft Soziale Arbeit, Forschungsmethoden, Internationales/ Politik, Management, Führung: Personal- und Organisationsentwicklung und Recht, sowie Forschungs- und Entwicklungsprojekte vertiefen das theoretische Fundament und die methodischen Kompetenzen der Studierenden und bilden so für eine reflexive Professionalität in leitenden Funktionen in unterschiedlichen Bereichen Sozialer Arbeit (z. B. Einrichtungs-, Projekt-, Referatsleitungen) oder für wissenschaftliche Karrieren (z. B. Forschungsinstitute, Hochschulen) aus.

(3) Die Studierenden können dabei in diesem stärker anwendungsorientierten Studiengang durch die profilbildende Wahl eines Forschungs- und Entwicklungsprojektes und von Seminaren im Bereich professionsbezogene Methoden Sozialer Arbeit eigene Schwerpunkte für ihre fachliche Weiterentwicklung setzen.

#### § 5 Veranstaltungsformen, studentischer Arbeitsaufwand

(1) Die Studieninhalte werden durch Seminare, Übungen, Exkursionen und Projektarbeit vermittelt und im Selbststudium angeeignet. Zum studentischen Selbststudium gehört die Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen, die Vorbereitung und das Ablegen von Prüfungen, das Anfertigen wissenschaftlicher Arbeiten sowie Gruppen- und Projektarbeit.

(2) Insgesamt werden in dem Studiengang 90 ECTS erworben. Ein ECTS entspricht einem Arbeitsaufwand von ca. 30 Stunden.

#### § 6 Aufbau und Inhalte des Studiums

(1) Der Studiengang ist modularisiert. Ein Modul stellt einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen dar. Er setzt sich aus acht Modulen zusammen.

- Modul 2.001: Fachwissenschaft Soziale Arbeit,
- Modul 2.002: Forschungsmethoden,
- Modul 2.003: Internationales/Politik,
- Modul 2.004: Management,
- Modul 2.005: Führung: Personal- und Organisationsentwicklung,
- Modul 2.006: Recht,
- Modul 2.007: Forschungs- und Entwicklungsprojekt,
- Modul 2.008: Masterarbeit.

Tabellen mit einem Überblick über den Studienverlauf finden sich in den Anlagen I A und I B.

(2) Die Module und die dazugehörigen Lehrveranstaltungen dienen der Vertiefung der Qualifikation im Bereich Sozialer Arbeit insbesondere im Hinblick auf die Wahrnehmung von Aufgaben mit Leitungs- bzw. Führungsfunktionen und im wissenschaftlichen Bereich. Im Folgenden werden der Aufbau der Module sowie ihre strukturelle und inhaltliche Verortung im konsekutiven Masterstudiengang beschrieben:

##### **M 2.001 Fachwissenschaft Soziale Arbeit**

Das Pflichtmodul umfasst drei Pflichtveranstaltungen mit einem studentischen Arbeitsaufwand von insgesamt 270 Stunden. Eine Lehrveranstaltung ist im ersten, die anderen beiden sind im zweiten Semester zu belegen.

Durch das Aufgreifen wichtiger aktueller nationaler wie internationaler Diskurse der Profession Sozialer Arbeit werden die Qualifikationen der Studierenden in den Bereichen Theorie und Konzepte Sozialer Arbeit vertieft.

##### **M 2.002 Forschungsmethoden**

Das Pflichtmodul Forschungsmethoden wird im ersten Semester mit einem studentischen Arbeitsaufwand von 180 Stunden angeboten.

In der Lehrveranstaltung werden die wissenschaftstheoretischen Grundlagen und die praktischen Anwendungsbezüge der empirischen Sozialforschung geklärt. Ziel des Moduls ist es, die unmittelbare Verbindung zwischen theoretischen, empirischen und praxisbezogenen Sichtweisen herzustellen sowie vertiefte methodologische und methodische Kenntnisse zu vermitteln. Am Ende des Moduls können die Studierenden Forschungsdesigns konzipieren sowie quantitative und qualitative Datenerhebungen durchführen.

##### **M 2.003 Internationales/Politik**

Das Pflichtmodul wird im zweiten und dritten Semester mit einem studentischen Arbeitsaufwand von 180 Stunden angeboten.

Mit dem Modul werden vertiefte sozialpolitische Kenntnisse vor dem Hintergrund der komplexen Zusammenhänge von Politik, Wirtschaft und Kultur unter Bedingungen der Globalisierung gewonnen. In der Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Theorien, Sichtweisen und den zentralen Problemen internationaler Politik wird das Deutungs- und Handlungswissen der Studierenden vertieft und erweitert.

##### **M 2.004 Management**

Das Pflichtmodul wird im ersten und zweiten Studiensemester angeboten. Es umfasst drei Lehrveranstaltungen mit einem studentischen Arbeitsaufwand von insgesamt

360 Stunden. Zwei Lehrveranstaltungen sind im ersten Semester zu besuchen. Die andere Lehrveranstaltung wird im zweiten Semester angeboten.

Die Studierenden werden zu einer wissenschaftlich fundierten Führungstätigkeit unter sozialwirtschaftlichen und sozialadministrativen Gesichtspunkten sowie zu interner Auditierung bzw. Selbstbewertung befähigt.

#### **M 2.005 Führung: Personal- und Organisationsentwicklung**

Das Pflichtmodul wird im ersten und zweiten Semester angeboten. Es umfasst drei Lehrveranstaltungen mit einem studentischen Arbeitsaufwand von insgesamt 270 Stunden. Eine Lehrveranstaltung ist im ersten Semester zu besuchen. Die anderen beiden Lehrveranstaltungen werden im zweiten Semester angeboten. Die Anzahl der Teilnehmenden pro Lehrveranstaltung beträgt ca. 15 Studierende.

Die Studierenden erweitern die Selbst- und Fremdwahrnehmung und entwickeln Kompetenzen im Arbeitsfeld insbesondere bei Steuerungs- und Leitungsaufgaben.

#### **M 2.006 Recht**

Das Pflichtmodul wird im zweiten und im dritten Semester mit insgesamt drei Lehrveranstaltungen und einer Arbeitsbelastung von 360 Stunden angeboten.

Die Teilnehmenden werden in die Lage versetzt, aktuelles Vertragsrecht sowie vertragliches und gesetzliches Schadensersatzrecht in ihrem Arbeitskontext problemlösend einzusetzen. Darüber hinaus werden die Studierenden in für die Felder sozialarbeiterischen Handelns einschlägigen Rechtsgebieten in die Lage versetzt, rechtliche Lösungsstrategien zu erarbeiten sowie Rechtsschutz- und alternative Konfliktregelungsverfahren zu nutzen.

#### **M 2.007 Forschungs- und Entwicklungsprojekt**

Das Pflichtmodul wird im ersten und zweiten Semester als Projekt angeboten. Es besteht aus einem zweisemestrigen Projekt, in dem eine praxisrelevante Fragestellung inhaltlich, empirisch und konzeptionell bearbeitet wird. Der studentische Arbeitsaufwand beträgt für das gesamte Modul 450 Stunden. Die Gruppengröße des Forschungs- und Entwicklungsprojektes beträgt ca. zehn Personen.

Im Mittelpunkt des Lehr-Lern-Prozesses dieses Moduls steht der exemplarische Charakter des Forschens und Entwickelns. An konkreten inhaltlichen Fragestellungen orientiert und von einem theoretischen Seminarangebot begleitet werden Forschungs- und/oder Entwicklungsaufgaben bearbeitet. Die Studierenden werden in die Lage versetzt, Problemstellungen in ihrem Arbeitsfeld auf der Grundlage wissenschaftlich-empirischer Verfahren zu lösen und die Praxis Sozialer Arbeit professionell weiter zu entwickeln.

#### **M 2.008 Masterarbeit**

Das Studium wird mit der Masterarbeit im dritten Semester abgeschlossen. Die Studierenden weisen mit ihr die Fähigkeit nach, eine vertiefte – theoretische oder empirische – Fragestellung der Sozialen Arbeit unter Anwendung sozialwissenschaftlicher Methoden und auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse innerhalb eines Zeitraums von vier Monaten zu bearbeiten. Der studentische Arbeitsaufwand beträgt – inklusive des Prüfungskolloquiums – 630 Stunden.

## **§ 7 Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## **§ 8 In-Kraft-Treten**

Die Studienordnung für den konsekutiven Studiengang Master of Arts Soziale Arbeit an der Fachhochschule Jena tritt am ersten Tag des nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Jena folgenden Monats in Kraft.

*Jena, den 25.10.2007*

*Die Dekanin des Fachbereiches Sozialwesen  
Prof. Dr. phil. habil. H. Ludwig*

*Die Rektorin der Fachhochschule Jena  
Prof. Dr. oec. G. Beibst*

Anlage I A: Übersicht über den Studienverlauf Konsekutiver Master

|                           |  |   |  |                                      |  |                                 |  |                                |
|---------------------------|--|---|--|--------------------------------------|--|---------------------------------|--|--------------------------------|
| 1. Sem<br>30 cp<br>14 SWS | 2.001<br>Fachwissen-<br>schaft<br>Soziale<br>Arbeit<br>3 cp<br>2 SWS | 2.002<br>Forschungs-<br>methoden<br>6 cp<br>4 SWS | 2.003<br>Inter-<br>nationales/<br>Politik<br>3 cp<br>2 SWS | 2.004<br>Management<br>9 cp<br>4 SWS | 2.005<br>Führung:<br>Personal- und<br>Organisations-<br>entwicklung<br>3 cp<br>2 SWS | 2.006<br>Recht<br>6 cp<br>2 SWS | 2.007<br>Forschungs-<br>und<br>Entwicklungs-<br>projekt<br>9 cp<br>2 SWS | 2.008<br>Masterarbeit<br>21 cp |
| 2. Sem<br>30 cp<br>16 SWS | 6 cp<br>4 SWS  |   | 3 cp<br>2 SWS  | 3 cp<br>2 SWS                        | 6 cp<br>4 SWS  | 6 cp<br>2 SWS                   | 6 cp<br>2 SWS  |                                |
| 3. Sem<br>30 cp<br>6 SWS  |  |   | 3 cp<br>2 SWS  |                                      |  | 6 cp<br>4 SWS                   |  |                                |

cp = ECTS

Anlage I B: Übersicht über den Studienverlauf Konsekutiver Master

|                          |  |   |  |                                       |  |                                  |   |                                |
|--------------------------|--|---|--|---------------------------------------|--|----------------------------------|---|--------------------------------|
| 1.Sem<br>30 cp<br>14 SWS | 2.001<br>Fachwissen-<br>schaft<br>Soziale<br>Arbeit<br>9 cp<br>6 SWS | 2.002<br>Forschungs-<br>Methoden<br>6 cp<br>4 SWS | 2.003<br>Inter-<br>nationales/<br>Politik<br>6 cp<br>4 SWS | 2.004<br>Management<br>12 cp<br>6 SWS | 2.005<br>Führung:<br>Personal- und<br>Organisations-<br>entwicklung<br>9 cp<br>6 SWS | 2.006<br>Recht<br>12 cp<br>6 SWS | 2.007<br>Forschungs-<br>und<br>Entwicklungs-<br>projekt<br>15 cp<br>4 SWS | 2.008<br>Masterarbeit<br>21 cp |
| 2.Sem<br>30 cp<br>16 SWS |  |   |  |                                       |  |                                  |   |                                |
| 3. Sem<br>30 cp<br>6 SWS |  |   |  |                                       |  |                                  |   |                                |

cp = ECTS

# PRÜFUNGSORDNUNG

## für den konsekutiven Masterstudiengang „Soziale Arbeit“

### an der Fachhochschule Jena

Gemäß § 3 Abs.1 in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601) erlässt die Fachhochschule Jena folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Soziale Arbeit. Der Rat des Fachbereichs Sozialwesen hat am 10.10.2007 die Prüfungsordnung beschlossen, der Senat der Fachhochschule Jena hat am 23.10.2007 der Prüfungsordnung zugestimmt. Die Prüfungsordnung wurde am 25.10.2007 durch die Rektorin gemäß § 3 Abs.1 ThürHG genehmigt.

#### Inhaltsverzeichnis

#### **Abschnitt I: Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gleichstellung
- § 3 Zweck der Masterprüfung
- § 4 Akademischer Grad
- § 5 Prüfungsaufbau; Module und Leistungspunkte (ECTS Credits)
- § 6 Regelstudienzeit; Praktika
- § 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

#### **Abschnitt II: Prüfungsorganisation**

- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfungsämter
- § 10 Prüfer und Beisitzer
- § 11 Modulkoordination

#### **Abschnitt III: Prüfungsanmeldung; Prüfungsverfahren; Bewertung; Studienleistungen**

- § 12 Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsanmeldung
- § 13 Arten der Prüfungsleistungen
- § 14 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 15 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 16 Alternative Prüfungsleistungen
- § 17 Multiple-Choice-Prüfungen
- § 18 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 19 Versäumnis; Rücktritt; Täuschung; Ordnungsverstoß
- § 20 Bestehen und Nichtbestehen; Prüfungsfristen
- § 21 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 22 Prüfungszeitraum
- § 23 Studienleistungen

#### **Abschnitt IV: Masterarbeit; Kolloquium, Zeugnis**

- § 24 Masterarbeit
- § 25 Kolloquium
- § 26 Zeugnis und Masterurkunde
- § 27 Ungültigkeit der Masterprüfung

#### **Abschnitt V: Verlust der Zulassung zum Studiengang; Einsicht; Widerspruch; Aufbewahrungsfrist**

- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 29 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs
- § 30 Widerspruchsverfahren
- § 31 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen
- § 32 Inkrafttreten

#### Anlagen

- Anlage 1: Masterzeugnis Deutsch
- Anlage 2: Masterzeugnis Englisch
- Anlage 3: Masterurkunde Deutsch
- Anlage 4: Masterurkunde Englisch
- Anlage 5: Diploma Supplement
- Anlage 6: Prüfungsplan

## **Abschnitt I: Allgemeines**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Die Prüfungsordnung regelt die Ausgestaltung der Prüfungen im konsekutiven Masterstudiengang Soziale Arbeit am Fachbereich Sozialwesen der Fachhochschule Jena.

### **§ 2**

#### **Gleichstellung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

### **§ 3**

#### **Zweck der Masterprüfung**

- (1) Die Masterprüfung bildet einen zweiten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums in Sozialer Arbeit. Der Studiengang baut auf dem Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit auf. Mit der Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Studierende im Rahmen seines wissenschaftlichen Studiums über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die Zusammenhänge seines Faches versteht, insbesondere in Leitung, Planung und Entwicklung eine reflexive Fachlichkeit entwickelt, und in der Lage ist, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse richtig anzuwenden, einzuordnen und auch kritisch zu reflektieren.
- (2) Für die Aufnahme des Studiums im Masterstudiengang ist ein Bachelor-, Magister- oder Diplomabschluss im Bereich Sozialer Arbeit Voraussetzung. Wenn der Abschluss in einem sozial-, verhaltens-, geistes- oder erziehungswissenschaftlichem Fach erreicht wurde, sind mindestens 2 Jahre beruflicher Praxis in einem Arbeitsfeld Sozialer Arbeit erforderlich. Die Gesamtnote des Abschlusses muss mindestens „gut“ (2,0) betragen. Voraussetzung ist ebenfalls die Vorlage eines Schreibens, das die Motivation für das Masterstudium ausdrückt.
- (3) Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums befähigt zur Promotion.

### **§ 4**

#### **Akademischer Grad**

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Fachhochschule Jena den akademischen Grad „Master of Arts“, abgekürzt „M. A.“.

### **§ 5**

#### **Prüfungsaufbau; Module und Leistungspunkte (ECTS Credits)**

- (1) Das Masterstudium ist modular aufgebaut. Unter Modularisierung ist ein Organisationsprinzip zu verstehen, bei dem Lehrveranstaltungen zu inhaltlich und zeitlich

abgeschlossenen Lehr- und Lerneinheiten, den Modulen, zusammengefasst werden. Module sind Bausteine eines Studienangebotes oder mehrerer Studienangebote. Ein Modul wird qualitativ (mittels Modulbeschreibung) und quantitativ (mittels ECTS Credits) beschrieben sowie studienbegleitend geprüft. Es führt zum Erlangen bestimmter Teilqualifikationen (Fachkompetenzen und fachübergreifende Kompetenzen) im Rahmen der Gesamtqualifikation eines Berufsbildes. Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester, in begründeten Ausnahmefällen über bis zu drei Semester.

(2) Jedes Modul soll mit einer Modulprüfung abschließen. Module mit reinen Praxisphasen werden bewertet, müssen aber nicht notwendigerweise benotet werden. Die Modulprüfung kann sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzen. Dabei sind bei Modulen bis zu sechs Credits drei Prüfungsleistungen je Modulprüfung zulässig. Bei Modulen mit mehr als sechs Credits gelten vier Prüfungsleistungen je Modulprüfung als Obergrenze.

(3) Nach erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden unabhängig von der für das Modul erzielten Prüfungsnote ECTS Credits auf der Basis des European Credit Transfer and Accumulation Systems (ECTS) vergeben. ECTS Credits kennzeichnen den gesamten studentischen Arbeitsaufwand für ein Modul, der im Regelfall tatsächlich notwendig ist, um die jeweiligen Anforderungen zu erfüllen und das Lernziel zu erreichen. Neben der Teilnahme an den zu einem Modul gehörenden Lehrveranstaltungen (Präsenzstudium) wird auch der Zeitaufwand für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Selbststudium) berücksichtigt. Ein ECTS Credit entspricht im Regelfall einem studentischen Arbeitsaufwand (bestehend aus Präsenz- und Selbststudium) von 30 Stunden.

(4) Für ein Vollzeitstudium sind pro Semester 30 ECTS Credits vorgesehen.

(5) Für die Masterarbeit werden 21 ECTS Credits vergeben.

### **§ 6**

#### **Regelstudienzeit; Praktika**

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen und der Masterarbeit drei Semester. Der Fachbereich stellt durch das Lehrangebot, die Studienordnung und die Gestaltung des Prüfungsverfahrens sicher, dass der Abschluss des Masterstudiums einschließlich sämtlicher Prüfungen und der Masterarbeit innerhalb der Regelstudienzeit möglich ist.

### **§ 7**

#### **Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen**

(1) Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen werden nach einer studienangabezogenen Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anfor-

derungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Das ECTS wird dabei berücksichtigt.

(3) Im Ausland erbrachte Prüfungsleistungen werden im Falle der Gleichwertigkeit nach Abs. 2 auch dann angerechnet, wenn sie während einer bestehenden Beurlaubung erbracht wurden und die Beurlaubung für einen studentischen Aufenthalt im Ausland nach § 9 Abs. 1 Nr. 6 der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Jena erfolgte.

(4) Für staatlich anerkannte Fernstudien gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(5) Werden Prüfungsleistungen als Modulprüfung angerechnet, sind die Noten sowie die ECTS Grade und ECTS Credits zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote, der abschließenden ECTS Grade und der insgesamt erreichten Anzahl von ECTS Credits einzubeziehen. Die Umrechnungsformel für ausländische Noten in deutsche Noten lautet gemäß der „modifizierten bayrischen Formel“:

$$X = 1 + 3 \cdot \frac{N_{\max} - N_d}{N_{\max} - N_{\min}}$$

Dabei gilt:

- $X$  = gesuchte Note;
  - $N_{\max}$  = die nach dem jeweiligen Benotungssystem beste erreichbare Note (dieser oberste Bestehenswert wird im Zeugnis auch immer dokumentiert);
  - $N_{\min}$  = die nach dem jeweiligen Benotungssystem niedrigste Note, mit der die Leistung noch bestanden ist (ebenfalls im Zeugnis dokumentiert);
  - $N_d$  = tatsächlich erreichte Note.
- (6) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen nach Abs. 1-5 entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden. Der Studierende hat dem Antrag die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

## Abschnitt II: Prüfungsorganisation

### § 8 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Masterprüfung sowie die aus diesen Prüfungen erwachsenden weiteren Aufgaben ist der Prüfungsausschuss des Fachbereiches Sozialwesen zuständig. Der Prüfungsausschuss besteht aus höchstens

sieben Mitgliedern. Ihm gehören an:

- ein Professor des beteiligten Fachbereiches als Vorsitzender,
- weitere Professoren des beteiligten Fachbereiches, von denen ein Stellvertreter zu bestimmen ist. Die Gruppe der Professoren hat ihrer Mitgliederzahl nach die Mehrheit.
- Studierende des Fachbereiches.
- Andere Angehörige der Hochschule können auf Einladung an den Sitzungen beratend teilnehmen.

Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Die Professoren verfügen mindestens über die absolute Mehrheit der Stimmen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel zwei Jahre, bei studentischen Mitgliedern nur 1 Jahr. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes wird ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit nach dem im Abs. 3 vorgegebenen Verfahren bestellt.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(3) Der Vorsitzende, der Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden von dem zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben seinem Vorsitzenden zur selbständigen Erledigung übertragen.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Professoren, anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse werden protokolliert; ein Protokollexemplar wird dem zuständigen Prüfungsamt zugestellt.

(5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Noten für die Modulprüfungen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und Prüfungsordnung.

(6) Insbesondere hat der Prüfungsausschuss folgende Aufgaben:

- a) Entscheidung über die Zulassung zu Prüfungen,
- b) Bestellung der Prüfer und Beisitzer für die Prüfungen sowie Festlegung der Prüfungstermine
- c) Entscheidung über die Anerkennung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen oder in anderen Studiengängen erbracht wurden,
- d) Entscheidung über Fristverlängerung, Versäumnis, Rücktritt und Täuschung sowie über die Ungültigkeit der Masterprüfung,
- e) Kontrolle der Festlegungen zur Gewährung einer zweiten Wiederholungsprüfung und
- f) Entscheidung über die Zulässigkeit von Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren.

(7) Soweit nicht andere Regelungen getroffen sind, entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereiches in Studien- und Prüfungsangelegenheiten.

- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

### **§ 9 Prüfungsamt**

- (1) Das Prüfungsamt des Fachbereiches Sozialwesen untersteht dem Dekan des Fachbereiches.
- (2) Das Prüfungsamt hat folgende Aufgaben:
- die organisatorische Abwicklung und Koordinierung der Prüfungsangelegenheiten im Zuständigkeitsbereich auf Basis der Zuarbeit des Fachbereichs; Kontrolle der konkreten Anwendung der Studien- und Prüfungsordnungen im Zuständigkeitsbereich;
  - auf Anfrage des Prüfungsausschusses Stellungnahme in Studien- und Prüfungsangelegenheiten;
  - die Prüfungsdatenverwaltung im Zuständigkeitsbereich;
  - die Ausfertigung der Zeugnisse und Urkunden der Fachhochschule Jena;
  - die Zusammenarbeit mit allen Prüfungsämtern der Fachhochschule Jena zur Koordinierung von Fragen mit prüfungsamtübergreifender Bedeutung wie z.B. Angleichung von Organisation, Verfahrensvorschriften, einheitliche Auslegung und Handhabung von Regelungen, Einsatz elektronischer Datenverarbeitung, Ausbau von Selbstbedienungselementen für Studierende.

### **§ 10 Prüfer und Beisitzer**

- (1) Prüfungen werden durch Prüfer und ggf. Beisitzer abgenommen. Prüfern steht ein Fragerecht und ein Notenbewertungsrecht zu.
- (2) Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die – sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern – in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an der Hochschule ausüben oder ausgeübt haben. Beisitzer müssen mindestens einen gleichwertigen akademischen Grad zu demjenigen besitzen, der durch die Prüfung vergeben wird.
- (3) Für die Masterarbeit und das dazu zu erbringende Kolloquium kann der Prüfling dem Prüfungsausschuss einen Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die Namen der Prüfer und die Termine der Prüfungen dem Prüfling mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben werden.
- (5) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 8 Abs. 2 entsprechend.

### **§ 11 Modulkoordination**

Für jedes Modul des Masterstudienganges Soziale Arbeit ernennt der Fachbereich Sozialwesen aus dem Kreis der prüfungsbefugten Lehrenden des Moduls einen Modulkoordinator. Dieser ist für alle das Modul betreffenden inhaltlichen Abstimmungen und organisatorischen Aufgaben zuständig.

### **Abschnitt III: Prüfungsanmeldung; Prüfungsverfahren; Bewertung; Studienleistungen**

### **§ 12 Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsanmeldung**

- (1) Die Masterprüfung kann nur ablegen, wer entsprechend der Zugangsberechtigung für den Masterstudiengang Soziale Arbeit an der Fachhochschule eingeschrieben ist.
- (2) Die Meldung zu den Modulprüfungen geschieht durch Einschreibung zu einzelnen Prüfungsleistungen, aus denen die jeweilige Modulprüfung besteht. Die Fristen für die Einschreibung werden als Ausschlussfristen rechtzeitig bekannt gegeben. Die Verantwortung liegt beim zuständigen Prüfungsamt.
- (3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
- a) die in Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  - b) entsprechend der Prüfungsordnung beizubringende Unterlagen unvollständig sind (z. B. Nachweise über Praktika)
  - c) der Prüfling seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat oder
  - d) die Anzahl der zu erbringenden - einschließlich der bereits abgelegten - zweiten Wiederholungsprüfungen die festgelegte Höchstzahl von zwei überschreiten würde.
- (4) Frauen in der Schwangerschaft können auf Antrag individuelle Termine für mündliche Prüfungen ermöglicht werden.

### **§ 13 Arten der Prüfungsleistungen**

- (1) Prüfungsleistungen im Rahmen der Modulprüfungen sind
- a) mündlich (§ 14) und/oder
  - b) schriftlich durch Klausurarbeiten (§ 15) oder
  - c) durch alternative Prüfungsleistungen zu erbringen (§ 16).

Schriftliche Prüfungen können nach näherer Maßgabe von § 17 auch im Multiple-Choice-Verfahren stattfinden.

(2) Macht der Prüfling bis zum Ablauf der Einschreibungsfrist zu einer Prüfung bei dem zuständigen Prüfungsausschuss glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Prüfling gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen (§ 23) mit der Maßgabe, dass der Prüfling die Behinderung bis eine Woche vor Beginn der Studienleistung glaubhaft macht.

#### § 14

##### Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 10) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Die Mindestdauer soll je Prüfling und Fach 15 Minuten nicht unterschreiten. Die Höchstdauer soll – auch bei Gruppenprüfungen – 60 Minuten nicht überschreiten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben und binnen vier Wochen dem zuständigen Prüfungsamt mitzuteilen.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, können vom Prüfer als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

#### § 15

##### Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) In den Klausurarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über notwendiges Grundlagenwissen im Prüfungsgebiet verfügt. Dem Prüfling können Themen zur Auswahl gegeben werden. Die Noten schriftlicher Prüfungsleistungen sollen bis spätestens acht Wochen nach dem Prüfungstermin unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch Aushang bekannt gegeben sowie dem Prüfungsamt des Fachbereiches Sozialwesen mitgeteilt werden.

(2) Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind im Fall der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten. Mindestens ein Prüfer soll ein Professor sein. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer der Klausurarbeit darf 60 Minuten nicht unterschreiten.

#### § 16

##### Alternative Prüfungsleistungen

(1) Der Masterstudiengang Soziale Arbeit sieht alternative Prüfungsleistungen vor. Alternative Prüfungsleistungen sind andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen, wie z.B. Referate, Hausarbeiten, Protokolle, Testate, Computerprogramme. Sie werden benotet. Für die Bewertung alternativer Prüfungsleistungen gilt § 15 Abs. 2 in der Regel entsprechend.

(2) In wissenschaftlichen Hausarbeiten sollen Studierende nachweisen, dass sie in der Lage sind, in begrenzter Zeit ein Thema mit Hilfe von wissenschaftlicher Literatur zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit beträgt 4 Wochen und beginnt mit dem Datum der Anmeldung. Der Umfang sollte ca. 12 Seiten umfassen. Wissenschaftliche Hausarbeiten sind durch einen Prüfer zu bewerten.

(3) Fachreferate werden in Lehrveranstaltungen mündlich in einem Zeitrahmen von mindestens 20 Minuten vor einem Plenum und einem Prüfer gehalten und als schriftliche Arbeit eingereicht. Die Bearbeitungszeit beträgt 4 Wochen und beginnt mit dem Datum der Anmeldung. Fachreferate sind durch einen Prüfer zu bewerten.

(4) Art und Umfang der zu erbringenden alternativen Prüfungsleistungen sind den Studierenden spätestens zu Vorlesungsbeginn des betreffenden Semesters bekannt zu geben. Die Anmeldung zu den alternativen Prüfungsleistungen ist nachzuweisen.

(5) Die Noten der alternativen Prüfungsleistungen sollen bis spätestens acht Wochen nach dem Prüfungstermin unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in geeigneter Form bekannt gegeben sowie dem Prüfungsamt des Fachbereiches Sozialwesen mitgeteilt werden. Wird die alternative Prüfungsleistung in mündlicher Form erbracht, so ist dem Prüfling die Note im Anschluss an die jeweilige Prüfungsleistung bekannt zu geben.

#### § 17

##### Multiple-Choice-Prüfungen

(1) Der Prüfungsausschuss des Fachbereiches Sozialwesen kann bei Vorliegen sachlicher Gründe die Durchführung einer schriftlichen Prüfung vollständig oder in überwiegenden Teilen im Multiple-Choice-Verfahren zulassen. Sachliche Gründe sind insbesondere dann gegeben, wenn ein international standardisierter Test verwendet werden soll oder die Eigenart des jeweiligen Lehrfachs die Durchführung der Prüfung im Multiple-Choice-Verfahren rechtfertigt.

(2) In schriftlichen Prüfungen, die im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, hat der Prüfling anzugeben

ben, welche der mit den Fragen vorgelegten Antworten er für zutreffend hält.

(3) Die Prüfungsfragen müssen auf die für den jeweiligen Studiengang allgemein erforderlichen Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsfragen dürfen nicht mehrdeutig sein und müssen sich im Rahmen der in der Studienordnung festgelegten Lehrinhalte bewegen. Bei der Formulierung der Prüfungsfragen müssen die möglichen Antworten durch Formulierungsvarianten erfasst werden. Bei der Aufstellung der Prüfungsfragen und der Antworten ist festzulegen, welche Antwort als zutreffend anerkannt wird.

(4) Die Erarbeitung der Prüfungsfragen und Antworten soll durch zwei Prüfer gemeinsam erfolgen. Ist die Prüfung in Abweichung von Satz 1 nicht durch zwei Prüfer erstellt worden, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die Zulässigkeit der vorgeschlagenen Multiple-Choice-Prüfung. Sind Prüfungsaufgaben, gemessen an den Anforderungen des Abs. 3 offensichtlich fehlerhaft, so dürfen diese nicht gestellt werden.

(5) Wird erst nach Durchführung der Prüfung festgestellt, dass Prüfungsfragen gemessen an den Anforderungen des Abs. 3 fehlerhaft sind, so dürfen diese Fragen bei der Bewertung nicht berücksichtigt werden. Die vorgeschriebene Zahl der Aufgaben für die einzelnen Prüfungen mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich dabei nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

(6) Die Noten der im Multiple-Choice-Verfahren absolvierten Prüfungsleistungen sollen bis spätestens acht Wochen nach dem Prüfungstermin unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch Aushang bekannt gegeben werden.

## § 18

### Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen der Module werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

|   |                                  |   |
|---|----------------------------------|---|
| 1 | Sehr gut<br>(1,0; 1,3)*          | Eine hervorragende Leistung   |
| 2 | Gut<br>(1,7; 2,0; 2,3)*          | Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt    |
| 3 | Befriedigend<br>(2,7; 3,0; 3,3)* | Eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht                  |
| 4 | Ausreichend<br>(3,7; 4,0)*       | Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt             |
| 5 | Nicht bestanden<br>(5,0)*        | Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |

\* Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden. Zwischennoten kleiner als 1 und größer als 4 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Für den Fall der Bewertung einer Prüfungsleistung durch Punkte wird für die Benotung nachfolgender Bewertungsschlüssel empfohlen:

|                 |  |
|-----------------|--|
| Sehr gut        | Mindestens 92 vom Hundert der Gesamtpunktzahl  |
| Gut             | Mindestens 78 vom Hundert der Gesamtpunktzahl  |
| Befriedigend    | Mindestens 64 vom Hundert der Gesamtpunktzahl  |
| Ausreichend     | Mindestens 50 vom Hundert der Gesamtpunktzahl  |
| Nicht bestanden | Weniger als 50 vom Hundert der Gesamtpunktzahl |

(3) Für die Bewertung einer im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführten Prüfung gilt Abs. 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass nicht auf die Gesamtpunktzahl sondern auf die Zahl der gestellten Fragen Bezug genommen wird.

(4) Darüber hinaus wird eine vollständig im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführte Prüfung mit ausreichend bewertet, wenn die Anzahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 vom Hundert die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge, die an der jeweiligen Prüfung teilgenommen haben, unterschreitet.

(5) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem - gegebenenfalls gewichteten - Mittelwert der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Alle einzelnen Prüfungsleistungen müssen mit mindestens ausreichend benotet sein. Die Modulnote lautet:

|                 |   |
|-----------------|---|
| Sehr gut        | Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5         |
| Gut             | Bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 |
| Befriedigend    | Bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 |
| Ausreichend     | Bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 |
| Nicht bestanden | Bei einem Durchschnitt ab 4,1                         |

(6) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus den einzelnen Modulnoten, der Note der Masterarbeit und der Note des Kolloquiums. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Abs. 5 entsprechend.

(7) Zur Verbesserung der internationalen Anerkennung des Abschlusses sowie einzelner Prüfungsleistungen werden die erreichten Noten zusätzlich in ECTS-Grade umgewandelt und bescheinigt.

Bis zum Vorliegen der notwendigen Datensätze, die eine Vergleichbarkeit gewährleisten, erfolgt die Umrechnung wie folgt:

| Absolutes Notensystem:                    | ECTS-Grade: |
|---|-------------|
| Bis einschließlich 1,5 (Sehr gut)         | A           |
| 1,6 bis einschließlich 2,0 (Gut)          | B           |
| 2,1 bis einschließlich 2,5 (Gut)          | C           |
| 2,6 bis einschließlich 3,5 (Befriedigend) | D           |
| 3,6 bis einschließlich 4,0 (Ausreichend)  | E           |
| Ab 4,1 (Nicht bestanden)                  | F/FX        |

Sobald die Datensätze in erforderlichem Umfang zur Verfügung stehen, erfolgt die Umrechnung in ECTS-Grade nach folgendem Schema:

| Relatives Notensystem (Prozent der erfolgreich Studierenden, die diese Grade erreichen) | ECTS-Grade |
|---|------------|
| Die besten 10 %   | A          |
| Die nächsten 25 %   | B          |
| Die nächsten 30 %   | C          |
| Die nächsten 25 %   | D          |
| Die nächsten 10 %   | E          |
| -----   | F/FX       |

### § 19

#### **Versäumnis; Rücktritt; Täuschung; Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ (Note 5) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin aus von ihm zu vertretendem Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, aus von ihm zu vertretendem Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche bzw. alternative Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Als nicht vom Prüfling zu vertretende Gründe gelten Krankheit nach Maßgabe von Abs.3 sowie die gesetzliche Mutterschutzfrist oder eine von den zuständigen Stellen bewilligte Elternzeit.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem zuständigen Prüfungsamt unverzüglich, spätestens bis zur Vollendung des dritten Werktages nach der angesetzten Prüfung, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest, im Falle einer Wiederholungsprüfung ein amtsärztliches Attest über die Prüfungsunfähigkeit innerhalb der in Satz 1 genannten Frist vorzulegen. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

(4) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ (Note 5) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prü-

fungsleistung mit „nicht bestanden“ (Note 5) bewertet. In schwer wiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss des Fachbereiches Sozialwesen den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Der Prüfling kann innerhalb eines Monats verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 von dem Prüfungsausschuss des Fachbereiches Sozialwesen überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### § 20

#### **Bestehen und Nichtbestehen; Prüfungsfristen**

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ist sie nur dann bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden (§ 18 Abs. 5).

(2) Eine Modulprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn sie mit „nicht bestanden“ (§ 18 Abs. 5) bewertet wurde und ein Anspruch auf Wiederholung gemäß § 21 nicht mehr besteht.

(3) Modulprüfungen außer des Modul Masterarbeit müssen bis zum 6. Semester erstmals vollständig abgelegt sein. Ansonsten gelten die noch nicht abgelegten Modulprüfungen als erstmalig abgelegt und nicht bestanden. Die Regelungen finden keine Anwendung, wenn der Prüfling das Versäumnis nicht zu vertreten hat.

(4) Hat der Prüfling eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden oder wurde die Masterarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird der Prüfling darüber unverzüglich schriftlich informiert.

(5) Hat der Prüfling die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält.

### § 21

#### **Wiederholung von Prüfungsleistungen**

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen der Modulprüfung können höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. Fehlversuche in dem selben oder einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

(2) Die Anzahl der möglichen zweiten Wiederholungsprüfungen beschränkt sich auf maximal zwei Modulprüfungen.

(3) Die Wiederholungsprüfung muss spätestens im Rahmen der dafür vom Fachbereich vorgesehenen Prüfungstermine des jeweils nächsten Semesters abgelegt werden. Wiederholungsprüfungen sollen in jedem Semester angeboten werden. Der Prüfungsanspruch für die jeweilige Wiederholungsprüfung erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Die Prüfung wird in diesem Falle mit „nicht bestanden“ bewertet.

- (4) Eine Wiederholungsprüfung kann nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss auch als mündliche Prüfung gemäß § 14 durchgeführt werden.
- (5) Zweite Wiederholungsprüfungen werden ausschließlich mit „ausreichend“ oder „nicht bestanden“ benotet.
- (6) In den Fällen, in denen zum Bestehen eines Moduls alle Prüfungsleistungen als „bestanden“ gefordert werden, sind nur nicht bestandene Prüfungsleistungen zu wiederholen.

## § 22 Prüfungszeitraum

- (1) Schriftliche Prüfungen (Klausurarbeiten) sind in dem festgelegten Prüfungszeitraum abzulegen. Dieser ergibt sich aus dem vom Rektor bestätigten Studienjahresablaufplan.
- (2) Mündliche Prüfungen und Wiederholungsprüfungen können nach Genehmigung durch den zuständigen Prüfungsausschuss auch außerhalb des Prüfungszeitraumes durchgeführt werden.
- (3) Alternative Prüfungsleistungen finden außerhalb des Prüfungszeitraums statt.

## § 23 Studienleistungen

- (1) Die studiengangbezogenen Prüfungsordnungen legen fest, ob und welche Studienleistungen zu erbringen sind.
- (2) Studienleistungen werden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen im Verlaufe des Semesters erbracht. Sie werden bewertet, aber nicht benotet. Studienleistungen finden keine Berücksichtigung bei der Bildung der Modulnote. Reine Teilnahmebescheinigungen sind keine Studienleistungen.
- (3) Studienleistungen sind beispielsweise:
- Referate,
  - Hausarbeiten,
  - Protokolle,
  - Testate und
  - Präsentationen.

## Abschnitt IV: Masterarbeit; Kolloquium; Zeugnis

### § 24 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Mit ihr weist der Kandidat die Fähigkeit nach, eine vertiefte – theoretische oder empirische – Fragestellung der Sozialen Arbeit unter Anwendung sozialwissenschaftlicher Methoden und auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig zu bearbeiten.
- (2) Die Masterarbeit soll spätestens zum Ende des auf die letzte erfolgreich abgelegte Modulprüfung übernächsten Semesters angemeldet werden. Erfolgt in dieser Frist keine Anmeldung, gilt der erste Versuch der Masterarbeit

als Nichtbestanden. Der Fachbereichsrat kann auf Antrag qualifizierte Ausnahmefälle von dieser Regelung zulassen. Der § 9 der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Jena bleibt unberührt.

- (3) Die Masterarbeit soll im dritten Semester verfasst werden. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sozialwesen. Den Themenvorschlägen des Kandidaten ist nach Möglichkeit zu entsprechen. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.
- (4) Die Masterarbeit ist grundsätzlich auf Deutsch zu verfassen. Auf Antrag des Kandidaten kann in Absprache mit den Betreuern der Arbeit auch eine andere Sprache, in der Regel Englisch, gewählt werden.
- (5) Die Masterarbeit kann zur Vorbereitung eines Promotionsvorhabens auch in Form eines wissenschaftlichen Exposees verfasst werden.
- (6) Für die Ausgabe des Themas der Masterarbeit sind beim Prüfungsausschuss des Fachbereiches Sozialwesen folgende Unterlagen einzureichen, soweit sie nicht bereits vorliegen:
- a) die Nachweise über die erfolgreiche Ableistung aller geforderten Modulprüfungen des Studienganges
  - b) eine Erklärung des Bewerbers, dass er nicht bereits eine Masterprüfung in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.
- (7) Das Thema der Masterarbeit kann einmal innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden. Wird die Masterarbeit bereits wiederholt, kann von dieser Möglichkeit dann kein Gebrauch gemacht werden, wenn diese bereits bei der Anfertigung der ersten Arbeit beansprucht wurde.
- (8) Die Bearbeitungszeit umfasst vier Monate. Der Arbeitsaufwand für die Masterarbeit und das Kolloquium (§ 16) soll 630 Stunden entsprechen. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Kandidaten aus Gründen, die er nicht selbst zu vertreten hat, um maximal acht Wochen verlängert werden. Der Antrag ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Fachbereiches zu richten. Der Prüfungsausschuss trifft die Entscheidung auf der Grundlage einer Stellungnahme des Professors, der die Arbeit betreut. Von dem Ergebnis ist der Antragsteller schriftlich zu benachrichtigen. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (9) Mit der Ausgabe der Masterarbeit bestimmt der Prüfungsausschuss des Fachbereiches auf Vorschlag des Kandidaten einen im Masterstudiengang lehrenden Professor zur Betreuung und Bewertung der Arbeit sowie einen weiteren Lehrenden oder Vertreter der Praxis zum Zweitprüfer.
- (10) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt des Fachbereiches Sozialwesen in zweifacher Ausfertigung abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet.
- (11) Die Masterarbeit wird von beiden Prüfern unabhängig voneinander bewertet. Für die Benotung gilt § 18 entsprechend. Bei geringfügig voneinander abweichenden Noten

wird das arithmetische Mittel gebildet. Weichen die Bewertungen mehr als 1,5 Notenpunkte voneinander ab oder ist eine Bewertung mit „nicht bestanden“ (5,0) ausgefallen, wird die endgültige Note nach der Bewertung der Masterarbeit durch einen weiteren Professor des Fachbereiches festgelegt. Dabei ist das arithmetische Mittel aus den drei Noten zu bilden. Die Masterarbeit ist dann bestanden, wenn zwei der drei Gutachten mindestens zur Bewertung „ausreichend“ (4,0) kommen.

(12) Die Bewertung der Masterarbeit ist dem Kandidaten spätestens vier Wochen nach Abgabe der Arbeit bekannt zu geben. Wird die Masterarbeit mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet, ist die einmalige Wiederholung der Masterarbeit mit anderer Thematik zulässig.

## **§ 25 Kolloquium**

(1) Als letzte Prüfung findet das Kolloquium zur Masterarbeit statt. Im Kolloquium soll der Kandidat die Ergebnisse seiner Masterarbeit in Form eines Vortrages vorstellen und gegenüber fachlicher Kritik verteidigen.

(2) Voraussetzung für die Ablegung des Kolloquiums ist, dass alle Module einschließlich der Masterarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(3) Das Kolloquium wird vor mindestens zwei Prüfern abgelegt. Mindestens einer muss Professor sein.

(4) Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 und höchstens 60 Minuten.

(5) Zum Kolloquium können Zuhörer nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die anschließende Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Kandidaten.

(6) Im Falle des Nichtbestehens darf das Kolloquium nur einmal wiederholt werden.

(7) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll muss insbesondere folgende Angaben enthalten:

- den Namen des Kandidaten
- den Prüfungstag sowie Uhrzeit des Beginns und des Endes der Prüfung
- die Namen der Prüfungskommission
- die Prüfungsgegenstände
- die Bewertung.

Das Protokoll ist von den Prüfenden zu unterschreiben.

(8) Zur abschließenden Bewertung der Masterarbeit muss das Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden sein. Die Bewertung des Kolloquiums geht mit 25% in die Bewertung der Masterarbeit ein.

## **§ 26 Zeugnis und Masterurkunde**

(1) Über die bestandene Masterprüfung erhält der Prüfling jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache. In das Zeugnis der Masterprüfung sind die Module inklusive Modulnoten, entsprechende ECTS Grade und ECTS Credits; das Thema der Masterarbeit, deren Note, ECTS

Grade und ECTS Credits; die Note des Kolloquiums, die entsprechenden ECTS Grade und die entsprechenden ECTS Credits sowie die Gesamtnote, die Gesamtanzahl der ECTS Credits und die abschließenden ECTS Grade aufzunehmen. Des weiteren können Wahlmodule/Zusatzleistungen ohne Berücksichtigung bei der Notenbildung auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Das Zeugnis über die Masterprüfung wird vom zuständigen Dekan und vom Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses des Fachbereichs unterzeichnet und gesiegelt.

(3) Gleichzeitig mit dem deutschen und englischen Zeugnis der Masterprüfung erhält der Prüfling die Masterurkunde in deutscher und englischer Sprache mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung (in der Regel das Kolloquium) benotet wurde.

(5) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ beigelegt.

## **§ 27 Ungültigkeit der Masterprüfung**

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 19 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht bestanden“ und die Masterprüfung durch die Hochschule auf Empfehlung des zuständigen Prüfungsausschusses für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht bestanden“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist durch die Hochschule einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

## **Abschnitt V: Verlust der Zulassung zum Studiengang; Einsicht; Widerspruch; Aufbewahrungsfrist**

### **§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

### **§ 29 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs**

- (1) Hat der Studierende eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder kann er aus von ihm zu vertretenden Gründen die Voraussetzungen für die Meldung zu einer Prüfung nach der jeweiligen Prüfungsordnung endgültig nicht mehr erbringen, so ist er zu exmatrikulieren.
- (2) Hat der Studierende die Masterarbeit oder das Kolloquium ohne Erfolg wiederholt, so ist er ebenfalls zu exmatrikulieren.

### **§ 30 Widerspruchsverfahren**

- (1) Gegen die, auf der Grundlage der studiengangbezogenen Prüfungsordnungen ergehenden, belastenden prüfungsbezogenen Entscheidungen ist der Widerspruch statthaft.
- (2) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung gegenüber dem Beschwerden schriftlich oder zur Niederschrift beim Prüfungsamt des Fachbereiches Sozialwesen zu erheben. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Rektor der Fachhochschule Jena als Widerspruchsbehörde gewahrt.
- (3) Hält der Prüfungsausschuss des Fachbereiches Sozialwesen den Widerspruch für begründet, so hilft er ihm ab und entscheidet über die Kosten. Hilft er ihm nicht ab, so leitet er den Widerspruch an den Rektor weiter. Dieser erlässt einen Widerspruchsbescheid.

### **§ 31 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen**

- (1) Folgende Dokumente sind 50 Jahre aufzubewahren:
  - a) eine Kopie des Masterzeugnisses,
  - b) eine Kopie der Masterurkunde
- (2) Folgende Prüfungsunterlagen sind 10 Jahre aufzubewahren:
  - a) das Archivexemplar der Masterarbeit,
  - b) die Gutachten zur Masterarbeit,
  - c) das Protokoll über das Kolloquium zur Masterarbeit.

- (3) Folgende Prüfungsunterlagen sind 5 Jahre aufzubewahren:
  - a) Nachweise zu schriftlichen Prüfungsleistungen (insbesondere Klausuren)
  - b) sämtliche Prüfungsprotokolle, die nicht bereits unter Abs. 2c) fallen.
- (4) Prüfungsunterlagen dürfen nicht ausgesondert werden, solange eine Prüfungsentscheidung angegriffen wurde und das Rechtsmittelverfahren nicht rechtskräftig abgeschlossen wurde.

### **§ 32 Inkrafttreten**

Die Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Jena folgenden Monats in Kraft.

*Jena, den 25.10.2007*

*Die Dekanin des Fachbereiches Sozialwesen  
Prof. Dr. phil. habil. H. Ludwig*

Anlagen

- Anlage 1: Masterzeugnis Deutsch
- Anlage 2: Masterzeugnis Englisch
- Anlage 3: Masterurkunde Deutsch
- Anlage 4: Masterurkunde Englisch
- Anlage 5: Diploma Supplement
- Anlage 6: Prüfungsplan

# MASTERZEUGNIS



Herr/ Frau .....

geboren am ..... in .....

hat am .....

im Fachbereich Sozialwesen

für den Studiengang Master of Arts Soziale Arbeit

die Masterprüfung abgelegt.

GESAMTPRÄDIKAT ..... (Note)

ECTS-Grade ..... (Grade)

ECTS-Credits ..... (Gesamtzahl ECTS-Credits)

THEMA der MASTERARBEIT:

.....

Herr/ Frau ..... erbrachte folgende Leistungen:

|              | Note | ECTS-Grade | ECTS-Credits |
|--------------|------|------------|--------------|
| Masterarbeit |      |            |              |
| Kolloquium   |      |            |              |

**Pflichtmodule:**

Fachwissenschaft Soziale Arbeit

Forschungsmethoden

Internationales/ Politik

Führung: Personal und Organisationsentwicklung

Management

Recht

Forschungs- und Entwicklungsprojekt

Das Thema des **Forschungs- und Entwicklungsprojektes** lautet:

**Zusatzleistungen:**

.....  
.....  
.....

Jena, den .....

Der/ Die Vorsitzende  
des Prüfungsausschusses  
.....

Der Dekan/ Die Dekanin  
des Fachbereiches  
.....

Deutsche Notenskala: 1 - sehr gut, 2 - gut, 3 - befriedigend, 4 - ausreichend, 5 - nicht ausreichend  
ECTS-Grades und Prozentzahl der Studenten, die diese ECTS-Grades normalerweise erhalten:  
A – die besten 10 %, B – die nächsten 25 %, C – die nächsten 30 %, D – die nächsten 25 %, E – die nächsten 10 %

# TRANSCRIPT OF RECORDS



Ms/ Mr ..... ..

born on ..... in .....

has passed on .....

in the department social sciences

degree programme Master of Arts Social Work

the Master Examinations.

FINAL GRADE ..... (overall average grade)

ECTS-Grade ..... (grade)

ECTS-Credits ..... (total number of ECTS-Credits)

TOPIC of MASTER THESIS:

.....

Ms/ Mr ..... obtained the following grades:

| Local<br>Grade | ECTS-<br>Grade | ECTS-<br>Credits |
|----------------|----------------|------------------|
|----------------|----------------|------------------|

Master Thesis  
Colloquium

**Compulsory modules:**

Special branch of science in Social Work

Research methods

International issues/ Politics

Management- personnel and organizational development

Management

Law

Research and Development Project

The topic of the **Research and Development Project** is:

**Additional qualifications:**

.....  
.....  
.....

Jena, .....

Head of Examination Board

Dean of Department

Local Grading Scheme: 1 - very good, 2 - good, 3 - satisfactory, 4 - sufficient, 5 - non-sufficient/fail  
ECTS-Grades and percentage of successful students normally achieving the grade:  
A – best 10%, B – next 25%, C – next 30%, D – next 25%, E – next 10%



# MASTER URKUNDE

Die FACHHOCHSCHULE JENA verleiht

Frau/ Herrn .....

geboren am ..... in .....

auf Grund der am .....

im Fachbereich

Sozialwesen

Studiengang Soziale Arbeit

bestandenen Masterprüfung den akademischen Grad

**Master of Arts**

**(M. A.)**

Jena, den .....

Die Rektorin/ Der Rektor



# MASTER CERTIFICATE

The UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES JENA awards

Ms/ Mr .....

born on ..... in .....

due to the passed Master Examination on .....

in the department

Social Work

degree programme Social Work

the academic degree

**Master of Arts**

**(M. A.)**

Jena, .....

The Rector

## Diploma Supplement



This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

---

### 1 HOLDER OF THE QUALIFICATION

#### 1.1 Family Name

Mustermann

#### 1.2 First Name

Max

#### 1.3 Date, Place, Country of Birth

1. May 1979, Jena, Germany

#### 1.4 Student ID Number or Code

123456

### 2 QUALIFICATION

#### 2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Master of Arts, M. A.

**Title Conferred** (full, abbreviated; in original language)

n.a.

#### 2.2 Main Field(s) of Study

Social work

#### 2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Fachhochschule Jena – University of Applied Sciences Jena (founded 1991)

**Status (Type/ Control)**

same/ same

#### 2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Fachbereich Sozialwesen - Department of Social Work

**Status (Type/ Control)**

same/ same

#### 2.5 Language(s) of Instruction/ Examination

German

### **3 LEVEL OF THE QUALIFICATION**

#### **3.1 Level**

Second degree/ Graduate level, by research with thesis, cf. section 8.2

#### **3.2 Official Length of Programme**

1,5 years (3 semesters), 90 ECTS Credits

#### **3.3 Access Requirements**

German General/ Specialised Higher Education Entrance Qualification (“Abitur”) or foreign equivalent, cf. section 8.7, and first degree (B. A., Diplom) in further fields of Study in Social Sciences.

### **4 CONTENTS AND RESULTS GAINED**

#### **4.1 Mode of Study**

Full-time study

#### **4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate**

That is an application orientated course of studies. The three semesters of this master of Arts offer deeper knowledge in the subjects Special branch of science in social work, International issues/ Politics, Management, Law, Management- personnel and organizational development, Research and development Project. The Master thesis is written in the 3<sup>th</sup> semester.

#### **4.3 Programme Details**

See “Masterzeugnis” for list of courses, grades, subjects offered in final examinations (written and oral), and topic of thesis, including evaluations. See Masterurkunde” for name of qualification.

#### **4.4 Grading Scheme**

General grading scheme cf. section 8.6

#### **4.5 Overall Classification** (in original language)

Gesamtprädikat “...”, cf. “Masterzeugnis”

## **5 FUNCTION OF THE QUALIFICATION**

### **5.1 Access to Further Study**

The Master degree qualifies to apply for admission to doctoral work.

### **5.2 Professional Status**

The Master degree entitles its holder to the legally protected professional title “Master of Arts” and, herewith, to exercise professional work in the field of social work for which the degree was awarded, e.g. in the management of social institutions .

## **6 ADDITIONAL INFORMATION**

### **6.1 Additional Information**

In general, the Master programme cooperates with various universities and research institutes with regard to internships, lectures and topics for Master theses, e.g.

- University of Hasselt (Belgium)
- University of Odense (Denmark)
- University of Missouri/ St. Louis (USA)

### **6.2 Further Information Sources**

On the institution: [www.fh-jena.de](http://www.fh-jena.de)

On the programme: [http://www.sw.fh-jena.de/master\\_of\\_arts](http://www.sw.fh-jena.de/master_of_arts)

For national information sources, cf. section 8.8

## **7 CERTIFICATION**

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

„Masterurkunde“

„Masterzeugnis“

Translation of „Master Certificate“

Translation of „Transcript of Records“

(Official Stamp/Seal)

Certification Date: 23. July 2005

---

Prof. Dr. ....  
Dean of Department

## 1 NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

### SYSTEM<sup>1</sup>

#### 8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).<sup>2</sup>

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

#### 8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

#### 8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).<sup>3</sup> In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.<sup>4</sup>

<sup>1</sup> The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

<sup>2</sup> *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

<sup>3</sup> Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

<sup>4</sup> "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

## 8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

### 8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years. The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.<sup>5</sup>

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

### 8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.<sup>6</sup>

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

### 8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): *Diplom* degrees, *Magister Artium*, *Staatsprüfung*

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten* (U) last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

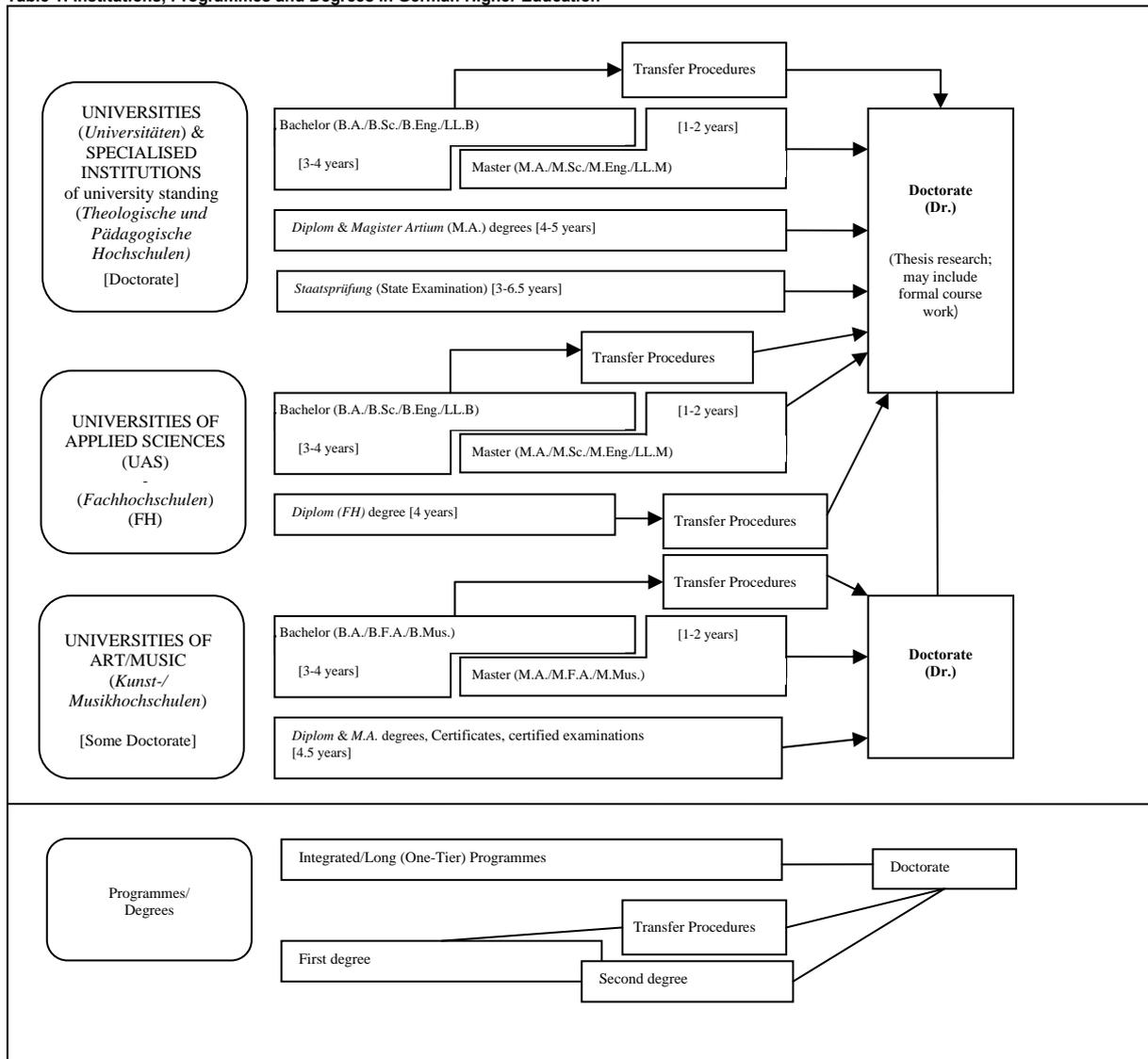
- Integrated studies at *Fachhochschulen* (FH)/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom* (FH) degree. While the FH/UAS are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

<sup>5</sup> See note No. 4.

<sup>6</sup> See note No. 4.

**Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education**



### 8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine

aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

### 8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10%), B (next 25%), C (next 30%), D (next 25%), and E (next 10%).

### 8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude. Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

### 8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-

- 229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC;  
www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
  - "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
  - Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference];  
Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone:  
+49[0]228/887-0; [www.hrk.de](http://www.hrk.de); E-Mail: sekr@hrk.de
  - "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference  
features comprehensive information on institutions, programmes of  
study, etc. ([www.higher-education-compass.de](http://www.higher-education-compass.de))

Anlage 6 zur Prüfungsordnung des konsekutiven Masterstudiengangs Soziale Arbeit

Prüfungsplan Studiengang konsekutiver Master Soziale Arbeit

| Modul (Modulprüfung)                            | Lage der Prüfung in Semester | Prüfungsart: schriftl. als Klausur mündlich alternativ (Spezifikation) | Dauer der Prüfung    | Wichtung der Prüfungsleistungen | Studienleistungen in einem Modul | SWS Präsenzstunden | ECTS des Moduls |
|---|------------------------------|--|----------------------|---------------------------------|----------------------------------|--------------------|-----------------|
| Fachwissenschaft Soziale Arbeit                 | 1 und 2                      | 2 Hausarbeiten (Wichtung 50% - 50%)                                    |                      | 1,5                             |                                  | 6                  | 9               |
| Forschungsmethoden                              | 1                            | 1 Klausur  | 60 Min.              | 1                               |                                  | 4                  | 6               |
| Internationales/ Politik                        | 2 oder 3                     | 1 Hausarbeit   |                      | 1                               |                                  | 4                  | 6               |
| Management                                      | 1 oder 2                     | 1 Hausarbeit (Falllösung)  |                      | 2                               |                                  | 6                  | 12              |
| Führung: Personal- und Organisationsentwicklung | 1 oder 2                     | 1 Hausarbeit oder 1 Referat  |                      | 1,5                             |                                  | 6                  | 9               |
| Recht   | 2 oder 3                     | 1 Hausarbeit/ 1 Referat/ 1 Klausur                                     | 120 Min. bei Klausur | 2                               |                                  | 6                  | 12              |
| Forschungs- und Entwicklungsprojekt             | 2                            | 1 Projektbericht und 1 Projektpräsentation                             |                      | 2,5                             |                                  | 4                  | 15              |
| Masterarbeit                                    | 3                            | Masterarbeit und Kolloquium (Wichtung: 70% - 30%)                      |                      | 3,5                             |                                  |                    | 21              |

# STUDIENORDNUNG

## für den Bachelor-Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“

(Industrie) –  
Bachelor of Science –  
(SO-B.Sc.-WI(Ind.))

des Fachbereiches  
Wirtschaftsingenieurwesen

an der Fachhochschule Jena

Gemäß § 35 Abs. 1 in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601) erlässt die Fachhochschule Jena die folgende Studienordnung. Der Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen hat am 31.01.2007 diese Studienordnung beschlossen. Der Senat der Fachhochschule Jena hat am 20.2.2007 der Studienordnung zugestimmt. Die Rektorin der Fachhochschule Jena hat mit Erlass vom 01.10.2007 die Ordnung genehmigt.

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich und Zweck der Studienordnung
- § 2 Gleichstellung
- § 3 Ziele des Bachelor-Studiums
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums, Theorie- und Praxisphasen
- § 6 Studienbeginn
- § 7 Inhalt des Studiums: Lehrfächer und Fachprüfungen
- § 8 Formen der Lehrveranstaltungen
- § 9 Anlagen zur Studienordnung
- § 10 In-Kraft-Treten

Anlagen:

Anlage 1:

Regelstudienplan inkl. Modulzuordnung zu den Fachsemestern und ECTS-Zuordnungen inkl. Festlegung der Prüfungsleistungen

Anlage 2:

Ordnung der Praktischen Ausbildung der Bachelor-Studiengänge Wirtschaftsingenieurwesen

## § 1

### Geltungsbereich und Zweck der Studienordnung

(1) Für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Industrie) mit den beiden Vertiefungsrichtungen ‚Produktion‘ und ‚Prozessindustrie und Umwelt‘ – Bachelor of Science – des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen an der Fachhochschule Jena gilt nachstehende Studienordnung (SO-B.Sc.-WI(Ind.)).

(2) Die Studienordnung regelt auf Grundlage der Prüfungsordnung (PO-B.Sc.-WI(Ind.)) für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Industrie) – Bachelor of Science – des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen an der Fachhochschule Jena, den inhaltlichen und organisatorischen Ablauf des Studiums.

(3) Die Studienordnung dient zur Information und Beratung der Studierenden für eine sinnvolle Gestaltung des Studiums. Sie ist Grundlage für die studienbegleitende fachliche Beratung der Studierenden und für die Planung des Lehrangebotes.

(4) Der Regelstudienplan (Anlage 1) ist Bestandteil der Studienordnung.

## § 2

### Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## § 3

### Ziele des Bachelor-Studiums

(1) Lehre und Studium im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Industrie) sollen die Studierenden auf das zukünftige berufliche Tätigkeitsfeld in den Schnittpunkten von Technik, Betriebswirtschaftslehre und Recht in einer zunehmend global verknüpften industriegüterproduzierenden Volkswirtschaft vorbereiten und ihnen die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu anwendungsorientiertem wissenschaftlich fundiertem, verantwortlichen Handeln befähigt werden.

Dafür wird in anwendungsbezogener Lehre sowie insbesondere in den Praxisphasen in Zusammenarbeit mit geeigneten Unternehmen der Berufspraxis eine breit angelegte, wissenschaftlich fundierte Qualifikation als Grundlage für die Berufsausbildung vermittelt (berufsqualifizierender Abschluss). Die Studierenden sollen befähigt werden, selbstständig und im Zusammenwirken mit anderen auch im Team unter Einbeziehung von aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen Aufgaben in der Praxis effizient wie auch in Verantwortung gegenüber der Gesellschaft (z. B. Umweltschutz) zu erfüllen.

Berufsbilder können sein:

- Produktentwicklung produktionsgerechter Serienerzeugnisse,
- Entwicklung neuer Produktionsverfahren,
- Produktionsanlagenplanung und -optimierung,
- Fertigungsgerechte Konstruktion von Serienerzeugnissen,

- Produktionsplanung und Produktionssteuerung,
- Technischer Einkauf und Vertrieb,
- Projektmanagement,
- Controlling,
- Reorganisation von Unternehmen,
- Gestaltung von Geschäftsprozessen unter Rationalisierungsgesichtspunkten,
- Qualitäts- und Sicherheitsmanagement,
- Bestimmen des Arbeitskräfteeinsatzes im Rahmen des Produktionsablaufes,
- Überprüfen der Wirtschaftlichkeit angewandter Produktionsverfahren,
- Sicherheitsüberprüfung der Maschinen und Geräte,
- Inbetriebnahme und Entsorgung von Produktionssystemen und -anlagen,
- Planen und Realisieren der betrieblichen Beschaffung,
- Erstellen von Marktanalysen,
- Kundenberatung,
- Auswählen und Einführen betrieblicher Software in der Produktion (SAP/R3),
- Erhalten und Verbessern von qualitätssichernden Prozessen,
- Definieren und Überwachen von Standards der Umweltverträglichkeit von Produkten und Systemen,
- Anpassen von Kostenrechnungssystemen an betriebliche Situationen,
- Erstellen von Kalkulationsrichtlinien,
- Planen und Prüfen von Investitionen,
- Klären von Finanzierungsmöglichkeiten,
- Wirtschaftlichkeitsberechnung geplanter betrieblicher Projekte,
- Anpassen von Anlagen an den Stand der Technik,
- u. a. m.

(2) Die in § 7 (3) bis (6) zur Wahl gestellte Vertiefungsrichtung 'Produktion' soll gezielt auf Tätigkeiten als Wirtschaftsingenieur in der Stückgüterindustrie qualifizieren. Der Schwerpunkt der Ausbildung liegt auf dem ganzheitlichen Ansatz der Gestaltung und Lenkung von Geschäftsprozessen in Industrie- und angegliederten Dienstleistungsbranchen an den Schnittstellen zwischen Produktionstechnik, Produktionstechnologien und Betriebswirtschaft. Ziel des Studiums ist es, den Studierenden zentrale Kenntnisse der Produktion im Stückgüterbereich sowie Fähigkeiten zum interdisziplinären Arbeiten zu vermitteln, unabhängig davon, ob es sich um lokal oder global ausgerichtete Unternehmen handelt, ausgerichtet primär auf die Branchen:

- Automobil- und Automobilzuliefererindustrie
- Investitionsgüterindustrie
- Elektronikindustrie
- Nahrungsmittel-, Getränke- und Genussmittelindustrie
- Pharmazeutische Industrie und
- angegliederte Dienstleistungsunternehmen wie Entwicklungs-, Konstruktions-, Ingenieurbüros und Beratungsgesellschaften.

(3) Die in § 7 (3) bis (6) zur Wahl gestellte Vertiefungsrichtung 'Prozessindustrie und Umwelt' soll gezielt auf Tätigkeiten an der Nahtstelle zwischen Technik und Betriebswirtschaft in den Industriebereichen der Stoff- und Energiewandlung vorbereiten. Hierzu gehören insbesondere die Prozessindustrie (Produktion nicht geometrisch bestimmter

Körper) sowie die Energiewirtschaft. Studieninhalte sind gezielt auch das Behandeln von Abfällen, Abgasen oder Abwasser sowie entsprechende Apparate und Anlagen. Gemeinsames Merkmal dieser Zielbereiche ist das Verständnis der technischen Vorgänge bei Prozessen mit fluiden Medien (Schüttgüter, Flüssigkeiten, Gase). Dieses gemeinsame Merkmal verbindet ein ganzes Spektrum von Anwendungsbereichen, z. B.

- Grundstoffindustrie,
- Petrochemische Industrie,
- Nahrungsmittel-, Getränke- und Genussmittelindustrie,
- Pharma- und Kosmetikindustrie,
- Futtermittelindustrie aber auch den
- Industriellen Umweltschutz.

Durch den letztgenannten Punkt soll der Wirtschaftsingenieur (Industrie, Vertiefung 'Prozessindustrie und Umwelt') auch in die Lage versetzt werden, einen Beitrag zum weiteren Ausbau eines auf Nachhaltigkeit gerichteten Umgangs mit Ressourcen und Stoffen zu leisten.

Ziel ist ein grundlegendes Verständnis der wirtschaftlichen, technischen und managementbezogenen Prozesse in den genannten Bereichen.

(4) Die vermittelten wissenschaftlichen Grundlagen befähigen die Studierenden zudem zur Aufnahme eines weitergehenden wissenschaftlichen Studiums (Masterqualifizierender Abschluss) in den Bereichen Technik und Wirtschaft.

Die Bachelorprüfung im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Industrie) bildet insofern einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums in diesem Fach. Durch die damit verbundenen Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für den Übergang in die Berufspraxis erforderlichen und oben skizzierten Fachkenntnisse erworben haben, fachliche Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit besitzen, nach wissenschaftlichen Methoden verantwortungsvoll zu arbeiten.

#### § 4

#### Zulassungsvoraussetzungen

(1) Eine Immatrikulation in den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen an der Fachhochschule Jena ist zusätzlich zur geltenden Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Jena nur möglich, wenn noch kein nationaler Diplom-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen oder Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen endgültig nicht bestanden wurde.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen können ab dem 3. Studiensemester nur erbracht werden, wenn bis zum Ende des zweiten Fachsemesters mindestens 30 ECTS Credits erbracht wurden.

(3) Alle Modulprüfungen des 1. Semesters müssen zum Ende des 1. Semesters erstmals abgelegt sein. Die Studierenden gelten als zu diesen Modulprüfungen angemeldet. Alle Modulprüfungen des 2. Semesters müssen zum Ende des 3. Semesters erstmals abgelegt sein. Die Studierenden gelten als zu diesen Modulprüfungen spätestens im 3. Semester zum ersten Mal angemeldet.

(4) Prüfungen des 4. bis 6. Semesters müssen spätestens bis zum Ende des 7. Semesters erstmals vollständig

abgeleistet sein. Zu diesem Zeitpunkt noch nicht erstmals abgelegte Prüfungen der genannten Fachsemester gelten als endgültig nicht bestanden.

(5) Die Bachelorarbeit muss spätestens mit Beginn des 10. Studienseesters begonnen sein.

(6) Erfüllt der Studierende die in Absätzen 1 bis 4 genannten Voraussetzungen nicht, wird er exmatrikuliert. Härtefälle regelt § 20 (6) der PO-B.Sc.-WI(Ind.).

(7) Die Durchführung des Praktikums im 5. Studiense-  
mester (Praktisches Studiense-  
mester) richtet sich nach  
der in der Anlage beigefügten Ordnung der Praktischen  
Ausbildung der Bachelor-Studiengänge Wirtschaftsingenieurwesen (Anlage 2).

(8) Prüfungen des 6. und 7. Semesters dürfen erst nach Anerkennung des Praktischen Studienseesters begonnen werden.

(9) Die Bachelorarbeit kann erst begonnen werden, wenn alle Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an allen Modulprüfungen bis einschließlich 6. Fachsemester und der in den Studiengang eingeordneten praktischen Ausbildung gemäß Ordnung der Praktischen Ausbildung (Anlage 2) erbracht wurden.

(10) Das den Bachelor-Studiengang abschließende Kolloquium kann erst abgeleistet werden, wenn alle Modulleistungen und die Bachelorarbeit bestanden sind.

## § 5

### Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums, Theorie- und Praxisphasen

Die Regelstudienzeit für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Industrie) umfasst 7 Studiense-  
mester, davon 6 Theoriesemester inkl. Anfertigung der  
Bachelorarbeit und ein Praxissemester. Das Lehrangebot  
in den Studiense-  
mestern beträgt jeweils 30 ECTS-Punkte,  
entsprechend einem Arbeitsvolumen (Workload) von 900  
Stunden.

## § 6

### Studienbeginn

Die Studienmodule sind so gestaltet, dass ein Beginn des Studiums sowohl im Sommersemester wie auch im Wintersemester möglich ist; gegebenenfalls sind gleich lautende Lehrveranstaltungen des Bachelor-Studienganges Wirtschaftsingenieurwesen (Informationstechnik) zu belegen. Üblicherweise wird zum Wintersemester immatrikuliert.

## § 7

### Inhalt des Studiums: Lehrfächer und Fachprüfungen

(1) Die Module und die Modulprüfungen im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Industrie) sind in Anlage 1 wiedergegeben.

(2) Im 4. Fachsemester sind entsprechend der Ausführungen in § 3 Absatz 2 und 3 im Rahmen einer Studienschwerpunktsetzung im Umfang von 18 ECTS Credits alternativ im Rahmen der kapazitären Möglichkeiten die

Vertiefung ‚Produktion‘ oder ‚Prozessindustrie und Umwelt‘ zu wählen und die dazugehörigen Modulleistungen wie in Anlage 1 aufgelistet zu erbringen.

(3) Ein Wechsel der gewählten Vertiefungsrichtung kann nur einmal und nur vor Beginn des 6. Semesters erfolgen. Wird die Vertiefungsrichtung geändert, sind die Modulprüfungen der Vertiefung aus dem 4. Semester spätestens im 6. Semester erstmals vollständig abzulegen.

(4) Im 6. Fachsemester sind im Rahmen der gewählten Vertiefungsrichtung weitere 12 ECTS Credits in der jeweiligen Vertiefung ‚Produktion‘ oder ‚Prozessindustrie und Umwelt‘ zu belegen und die dazugehörigen Modulleistungen wie in Anlage 1 aufgelistet zu erbringen.

(5) Im 7. Fachsemester sind neben der Bachelorarbeit aus einem Wahlpflichtkanon Wahlpflichtmodule gemäß der Auflistung in Anlage 1 zu belegen. Im Umfang von 6 ECTS Credits ist hierbei ein Wahlpflichtmodul entsprechend der gewählten Vertiefungsrichtung zu wählen (Wahlpflichtmodul I). Die übrigen Wahlpflichtfächer (Wahlpflichtmodul II-IV) sind grundsätzlich aus dem in der Anlage 1 aufgeführten Wahlpflichtkanon zu entnehmen. Zusätzlich sind alle an der FH Jena angebotenen Module, die im sachlichen Zusammenhang mit dem Berufsbild des Wirtschaftsingenieurs stehen, als Wahlpflichtmodule wählbar. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Jedes Modul wird – vgl. Anlage 1 – durch eine Modulprüfung abgeschlossen, welche i. d. R. als Prüfungsleistung (P) in der nach der Vorlesungszeit vorgesehenen Prüfungszeit stattfindet, oder als Alternative Prüfungsleistung (AP) im Laufe des Semesters (i. d. R. am Ende der Vorlesungszeit) erbracht wird.

(7) Modulprüfungen können sich aus einer oder mehreren Studien- oder Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls zusammensetzen. Art und Umfang der Modulprüfungen sind in Anlage 1 geregelt.

## § 8

### Formen der Lehrveranstaltungen

(1) Aus welchen Formen der Lehrveranstaltungen sich die Module zusammensetzen, ist in den Anlage 1 festgelegt.

(2) Die Formen der Lehrveranstaltungen sind wie folgt definiert:

- Vorlesung (V): Vermittlung des Lehrstoffes mit oder ohne Aussprache,
- Seminar (S): Vermittlung des Lehrstoffes in offener Diskussion unter aktiver Beteiligung der Studierenden an der Lehrstoffvermittlung,
- Übung (Ü): Verarbeitung und Vertiefung des Lehrstoffes in theoretischer und praktischer Anwendung,
- Praktikum (P): Bearbeitung konkreter Problemstellung i. d. R. am Laborarbeitsplatz,
- Exkursion (E): Studienfahrt unter Leitung eines Mitglieds des Lehrkörpers; diese Form der Lehrveranstaltung kann jede andere Lehrveranstaltungsform in freiem Ermessen des Dozenten ergänzen, bzw. nach zu begründendem Antrag an den Prüfungsausschuss teilweise substituieren, sofern der Prüfungsausschuss des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen diesen Antrag – ggf. mit Auflagen – genehmigt.

- Studienarbeit (ST): Bearbeiten von in sich geschlossenen, meist umfangreichen Problemstellungen des jeweiligen Faches in ausführlicher schriftlicher Analyse im Umfang von i. d. R. mindestens 5 ECTS Credits,
- Bachelorarbeit (B): Bachelorarbeit im Umfang von 12 ECTS Credits,
- Kolloquium (BK): Kolloquium zur Bachelorarbeit im Umfang von 3 ECTS Credits.

## **§ 9**

### **Anlagen zur Studienordnung**

Bestandteil der SO-B.Sc.-WI(Ind.) sind die nachfolgend genannten zwei Anlagen:

Anlage 1:

Regelstudienplan inkl. Modulzuordnung zu den Fachsemestern und ECTS-Zuordnungen inkl. Festlegung der Prüfungsleistungen

Anlage 2:

Ordnung der Praktischen Ausbildung der Bachelor-Studiengänge Wirtschaftsingenieurwesen

## **§ 10**

### **In-Kraft-Treten**

Die Studienordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Jena folgenden Monats in Kraft.

Anlagen:

Anlage 1:

Regelstudienplan inkl. Modulzuordnung zu den Fachsemestern und ECTS-Zuordnungen inkl. Festlegung der Prüfungsleistungen

Anlage 2:

Ordnung der Praktischen Ausbildung der Bachelor-Studiengänge Wirtschaftsingenieurwesen

*Jena, den 01. Oktober 2007*

*Prof. Dr. Jacobs  
Dekan des FB Wirtschaftsingenieurwesen*

*Prof. Dr. G. Beibst  
Rektorin der FH Jena*

# Anlage 1 zur Studienordnung des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen

| Anlage 1 - PO/ Anlage 1 - SO - Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Industrie):<br>Regelstudienaufbau, Module und Prüfungen |  |         |  |                   |     |   |      |  |  |  |
|--|--|---------|--|-------------------|-----|---|------|--|--|--|
| Sem.   | Studienplan/ Module                                      | Credits | Teilmodule   | Lehrveranstaltung |     |   | P/AP | Art  |  |  |
|  |  |         |  | Art               | SWS |   |      |  |  |  |
| WI 1   | WI-1.111 Mathematik                                      | 6       | Mathematik   | Pflicht           | V   | 3 | P    | K 120 min  |  |  |
| WI 1   | WI-1.112 Physik  | 3       | Physik   | Pflicht           | Ü   | 2 | AP   | Test   |  |  |
| WI 1   | WI-1.113 Informatik                                      | 3       | Informatik   | Pflicht           | Ü   | 1 | P    | K 120 min  |  |  |
| WI 1   | WI-1.114 Elektrotechnik                                  | 3       | Elektrotechnik                                     | Pflicht           | V   | 2 | P    | K 90 min   |  |  |
| WI 1   | WI-1.115 Einführung in die Automatisierungstechnik       | 3       | Einführung in die Automatisierungstechnik (Exkurs) | Pflicht           | S   | 2 | P    | K 90 min   |  |  |
| WI 1   | WI-1.116 Grundlagen der Wirtschaft                       | 6       | Grundlagen der Wirtschaft                          | Pflicht           | V   | 4 | P    | K 120 min  |  |  |
| WI 1   | WI-1.117 Arbeits- und Präsentationstechniken             | 3       | Arbeits- und Präsentationstechniken+               | Pflicht           | Ü   | 2 | AP   | Test   |  |  |
| WI 1   | WI-1.118 Konstruktionslehre I                            | 3       | Konstruktionslehre I                               | Pflicht           | Ü   | 2 | AP   | Test   |  |  |
| WI 2   | WI-1.121 Angewandte Mathematik                           | 6       | Angewandte Mathematik                              | Pflicht           | S   | 2 | P*   |  |  |  |
| WI 2   | WI-1.122 Betriebswirtschaftslehre                        | 6       | Angewandte Mathematik<br>Operations Research       | Pflicht           | Ü   | 1 | P*   | K 120 min  |  |  |
| WI 2   | WI-1.123 Betriebliches Rechnungswesen                    | 3       | Operations Research                                | Pflicht           | Ü   | 1 | AP   | Test   |  |  |
| WI 2   | WI-1.124 Wirtschaftsrecht                                | 3       | Physik   | Pflicht           | S   | 2 | AP   | Test   |  |  |
| WI 2   | WI-1.121 Angewandte Mathematik                           | 6       | Physik   | Pflicht           | P   | 1 | P    | K 90 min   |  |  |
| WI 2   | WI-1.122 Betriebswirtschaftslehre                        | 6       | Statik und Festigkeitslehre                        | Pflicht           | V   | 2 | P    | K 90 min   |  |  |
| WI 2   | WI-1.123 Betriebliches Rechnungswesen                    | 3       | Statik und Festigkeitslehre                        | Pflicht           | Ü   | 3 | P    | K 90 min   |  |  |
| WI 2   | WI-1.124 Wirtschaftsrecht                                | 3       | Elektrotechnik                                     | Pflicht           | Ü   | 1 | P    | K 90 min   |  |  |
| WI 3   | WI-1.131 Statistik                                       | 3       | Produktion und Investition<br>Marketing            | Pflicht           | V   | 2 | AP   | Tests  |  |  |
| WI 3   | WI-1.132 Betriebswirtschaftslehre                        | 6       | Marketing  | Pflicht           | Ü   | 1 | AP   | Test   |  |  |
| WI 3   | WI-1.133 Elektronik                                      | 3       | Buchführung und Bilanzierung                       | Pflicht           | V   | 2 | AP   | Tests  |  |  |
| WI 3   | WI-1.134 Grundlagen der Werkstoff- und Fertigungstechnik | 6       | Buchführung und Bilanzierung<br>Wirtschaftsrecht I | Pflicht           | Ü   | 1 |      |  |  |  |
| WI 3   | WI-1.131 Statistik                                       | 3       | Statistik  | Pflicht           | V   | 2 | P    | K 90 min   |  |  |
| WI 3   | WI-1.132 Betriebswirtschaftslehre                        | 6       | Statistik  | Pflicht           | P   | 1 | P    | K 90 min   |  |  |
| WI 3   | WI-1.133 Elektronik                                      | 3       | Wirtschaftsinformatik                              | Pflicht           | V   | 1 | P    | K 90 min   |  |  |
| WI 3   | WI-1.134 Grundlagen der Werkstoff- und Fertigungstechnik | 6       | Wirtschaftsinformatik                              | Pflicht           | Ü   | 1 | P    | K 90 min   |  |  |
| WI 3   | WI-1.131 Statistik                                       | 3       | Elektronik   | Pflicht           | Ü   | 1 | AP   | Test   |  |  |
| WI 3   | WI-1.132 Betriebswirtschaftslehre                        | 6       | Elektronik   | Pflicht           | V   | 2 | AP   | Test   |  |  |
| WI 3   | WI-1.133 Elektronik                                      | 3       | Dynamik  | Pflicht           | Ü   | 1 | P    | K 90 min   |  |  |
| WI 3   | WI-1.134 Grundlagen der Werkstoff- und Fertigungstechnik | 6       | Dynamik  | Pflicht           | V   | 2 | P    | K 90 min   |  |  |
| WI 3   | WI-1.131 Statistik                                       | 3       | Werkstofftechnik                                   | Pflicht           | V   | 2 | P    | K 90 min   |  |  |
| WI 3   | WI-1.132 Betriebswirtschaftslehre                        | 6       | Werkstofftechnik                                   | Pflicht           | P   | 1 | AP   | Veranstaltungsbegleitender Leistungsnachweis (Ü) |  |  |
| WI 3   | WI-1.133 Elektronik                                      | 3       | Grundlagen der Fertigungstechnik                   | Pflicht           | S   | 2 | AP   | Veranstaltungsbegleitender Leistungsnachweis (Ü) |  |  |
| WI 3   | WI-1.134 Grundlagen der Werkstoff- und Fertigungstechnik | 6       | Grundlagen der Fertigungstechnik                   | Pflicht           | P   | 1 |      |  |  |  |

\* jede Teilm modul-Leistung en muss bestanden sein (mind. Note 4.0)

|                      |       |          |  |    |  |         |   |   |    |  |
|----------------------|-------|----------|--|----|--|---------|---|---|----|--|
| WI 3                 | Ind.  | WI-1.123 | Betriebliches Rechnungswesen           | 3  | Kosten- und Leistungsrechnung<br>Kosten- und Leistungsrechnung   | Pflicht | S | 2 | AP | Veranstaltungsbegleitender Leistungsnachweis (U) |
| WI 3                 | Ind.  | WI-1.132 | Personalführung und Projektmanagement  | 6  | Personalführung<br>Grundlagen des Projektmanagements<br>Grundlagen des Projektmanagements                          | Pflicht | Ü | 2 | AP | Test   |
| WI 3                 | Ind.  | WI-1.124 | Wirtschaftsrecht                       | 3  | Wirtschaftsrecht II  | Pflicht | S | 2 | P  | K 120 min  |
| WI 4                 | Ind.  | WI-1.341 | Steuerungs- und Regelungstechnik       | 3  | Steuerungs- und Regelungstechnik   | Pflicht | V | 2 | P  | K 90 min   |
| WI 4                 | Ind.  | WI-1.342 | Arbeitsrecht                           | 3  | Arbeitsrecht   | Pflicht | S | 3 | P  | K 90 min   |
| WI 4                 | Ind.  | WI-1.141 | Produktionslogistik                    | 6  | Materialwirtschaft<br>Materialwirtschaft<br>Produktionsplanung und -steuerung<br>Produktionsplanung und -steuerung | Pflicht | Ü | 1 | P  | K 120 min  |
| WI 4                 | Ind.  |          |  |    |  | Pflicht | S | 2 |    |  |
| WI 4                 | Ind.  |          |  |    |  | Pflicht | P | 1 |    |  |
| <b>Schwerpunkte:</b> |       |          |  |    |  |         |   |   |    |  |
| WI 4                 | Prod. | WI-1.441 | Konstruktion                           | 6  | Maschinenelemente<br>Maschinenelemente<br>Konstruktionslehre II<br>Konstruktionslehre II                           | VP      | S | 2 | P  | K 120 min  |
| WI 4                 | Prod. |          |  |    |  | VP      | P | 1 |    |  |
| WI 4                 | Prod. |          |  |    |  | VP      | S | 2 | AP | Hausarbeit                                       |
| WI 4                 | Prod. |          |  |    |  | VP      | Ü | 1 |    |  |
| WI 4                 | Prod. | WI-1.442 | Fertigung                              | 6  | Fertigungstechnik<br>Fertigungstechnik<br>Montagetechnik<br>Montagetechnik   | VP      | S | 1 | P  | K 120 min  |
| WI 4                 | Prod. |          |  |    |  | VP      | P | 1 |    |  |
| WI 4                 | Prod. |          |  |    |  | VP      | S | 1 |    |  |
| WI 4                 | Prod. |          |  |    |  | VP      | S | 1 |    |  |
| WI 4                 | Prod. | WI-1.443 | Werkzeugmaschinen und Robotik          | 6  | Werkzeugmaschinen<br>Werkzeugmaschinen<br>Robotik<br>Robotik   | VP      | S | 2 | P  | K 90 min   |
| WI 4                 | Prod. |          |  |    |  | VP      | P | 1 |    |  |
| WI 4                 | Prod. |          |  |    |  | VP      | S | 2 | AP | Referat  |
| WI 4                 | Prod. |          |  |    |  | VP      | S | 2 |    |  |
| WI 4                 | Prod. |          |  |    |  | VP      | P | 1 |    |  |
| WI 4                 | PI/U  | WI-1.541 | Grundlagen der mech. Verfahrenstechnik | 3  | Grundlagen der mech. Verfahrenstechnik   | VU      | S | 1 | AP | mündliche Prüfung                                |
| WI 4                 | PI/U  |          |  |    |  | VU      | Ü | 1 |    |  |
| WI 4                 | PI/U  | WI-1.542 | Analyse- und Messtechnik               | 3  | Analyse- und Messtechnik   | VU      | V | 1 | AP | Test   |
| WI 4                 | PI/U  |          |  |    |  | VU      | P | 2 |    |  |
| WI 4                 | PI/U  | WI-1.543 | Verfahrenstechnische Anlagen I         | 6  | Konstruktionslehre II<br>Konstruktionslehre II   | VU      | S | 2 | AP | Hausarbeit                                       |
| WI 4                 | PI/U  |          |  |    |  | VU      | Ü | 1 |    |  |
| WI 4                 | PI/U  |          |  |    |  | VU      | S | 2 | AP | Tests  |
| WI 4                 | PI/U  | WI-1.544 | Energietechnik und -wirtschaft         | 6  | Anlagenplanung und -kalkulation<br>Energietechnik und -wirtschaft<br>Energietechnik und -wirtschaft                | VU      | V | 3 | P  | K 90 min   |
| WI 4                 | PI/U  |          |  |    |  | VU      | Ü | 2 |    |  |
| WI 5                 | Ind.  | WI-1.061 | Begleitetes Praktikum + Workshop       | 30 | Begleitetes Praktikum + Workshop   | Pflicht |   |   |    | Praktikumsbericht und Präsentation               |
| WI 5                 | Ind.  |          |  |    |  |         |   |   |    |  |
| WI 6                 | Ind.  | WI-1.161 | Controlling                            | 6  | Controlling I<br>Controlling I<br>Controlling II<br>Unternehmenssimulation   | Pflicht | S | 2 | AP | Veranstaltungsbegleitender Leistungsnachweis (U) |
| WI 6                 | Ind.  |          |  |    |  | Pflicht | Ü | 1 |    | Test   |
| WI 6                 | Ind.  |          |  |    |  | Pflicht | S | 2 | AP | Test   |
| WI 6                 | Ind.  |          |  |    |  | Pflicht | P | 1 | AP | Gruppenarbeit                                    |
| WI 6                 | Ind.  | WI-1.361 | Produktinnovation                      | 6  | Gestaltung v. Innovationsprozessen<br>Gestaltung v. Innovationsprozessen   | Pflicht | V | 2 | AP | Test   |
| WI 6                 | Ind.  |          |  |    |  | Pflicht | Ü | 1 |    | Test   |
| WI 6                 | Ind.  |          |  |    |  | Pflicht | S | 2 | AP | Test   |
| WI 6                 | Ind.  | WI-1.362 | Angewandte Wirtschaftspolitik          | 3  | Marketingkonzepte<br>Angewandte Wirtschaftspolitik   | Pflicht | S | 1 | AP | Simulation und Präsentation                      |
| WI 6                 | Ind.  |          |  |    |  | Pflicht | P | 1 |    |  |
| WI 6                 | Ind.  | WI-1.163 | Außenhandel                            | 3  | Angewandte Wirtschaftspolitik<br>Außenhandel   | Pflicht | S | 3 | AP | Test   |

\* jede Teilmodul-Leistungen muss bestanden sein (mind. Note 4.0)

**Schwerpunkte:**

|            |          |  |   |  |    |   |   |    |                             |
|------------|----------|--|---|--|----|---|---|----|-----------------------------|
| WI 6 Prod. | WI-1.461 | Fertigungsgerechte Konstruktion              | 3 | Fertigungsgerechte Konstruktion              | VP | S | 1 | AP | Hausarbeit                  |
| WI 6 Prod. | WI-1.462 | Gestaltung von Arbeits- und Fabrikssystemen  | 6 | Fertigungsgerechte Konstruktion              | VP | P | 2 | AP | Referat                     |
| WI 6 Prod. | WI-1.463 | Internationale wirtschaftliche Integration   | 3 | Arbeitswissenschaft                          | VP | S | 1 | AP | Haus-/Laborarbeit           |
| WI 6 Pi/U  | WI-1.562 | Grundlagen der thermischen Verfahrenstechnik | 3 | Arbeitswissenschaft                          | VP | S | 1 | AP | Haus-/Laborarbeit           |
| WI 6 Pi/U  | WI-1.563 | Verfahrenstechnische Anlagen II              | 3 | Fabrikplanung                                | VP | P | 1 | AP | Haus-/Laborarbeit           |
| WI 6 Pi/U  | WI-1.561 | Umweltpolitik und -management                | 6 | Fabrikplanung                                | VP | P | 1 | AP | Haus-/Laborarbeit           |
| WI 6 Pi/U  | WI-1.562 | Grundlagen der thermischen Verfahrenstechnik | 3 | Intern. wirtschaftliche Integration          | VP | S | 2 | AP | Hausarbeit und Präsentation |
| WI 6 Pi/U  | WI-1.563 | Verfahrenstechnische Anlagen II              | 3 | Grundlagen der thermischen Verfahrenstechnik | VU | S | 1 | P  | K 120 min                   |
| WI 6 Pi/U  | WI-1.561 | Umweltpolitik und -management                | 6 | Grundlagen der thermischen Verfahrenstechnik | VU | Ü | 2 | AP | Hausarbeit                  |
| WI 6 Pi/U  | WI-1.562 | Grundlagen der thermischen Verfahrenstechnik | 3 | Verfahrenstechnische Anlagen II              | VU | S | 2 | AP | Hausarbeit                  |
| WI 6 Pi/U  | WI-1.563 | Verfahrenstechnische Anlagen II              | 3 | Verfahrenstechnische Anlagen II              | VU | Ü | 1 | AP | Hausarbeit und Präsentation |
| WI 6 Pi/U  | WI-1.561 | Umweltpolitik und -management                | 6 | Umweltpolitik                                | VU | S | 2 | AP | Hausarbeit und Präsentation |
| WI 6 Pi/U  | WI-1.562 | Grundlagen der thermischen Verfahrenstechnik | 3 | Umweltmanagement                             | VU | V | 2 | P  | K 90 min.                   |
| WI 6 Pi/U  | WI-1.563 | Verfahrenstechnische Anlagen II              | 3 | Umweltmanagement                             | VU | Ü | 1 | AP | Hausarbeit                  |

**Schwerpunkte Pflicht:**

|            |          |                               |    |                               |         |   |   |    |                   |
|------------|----------|-------------------------------|----|-------------------------------|---------|---|---|----|-------------------|
| WI 7 Prod. | WI-1.071 | Bachelorarbeit und Kolloquium | 15 | Bachelorarbeit und Kolloquium | Pflicht | P | 1 | AP | Std.arb. 150 Std. |
| WI 7 Ind.  | WI-1.701 | Wahlpflichtmodul I            | 6  | Wahlpflichtmodul I            | Pflicht | S | 2 | AP |                   |
| WI 7 Ind.  | WI-1.702 | Wahlpflichtmodul II           | 3  | Wahlpflichtmodul II           | Pflicht | S | 2 | AP |                   |
| WI 7 Ind.  | WI-1.703 | Wahlpflichtmodul III          | 3  | Wahlpflichtmodul III          | Pflicht | S | 2 | AP |                   |
| WI 7 Ind.  | WI-1.704 | Wahlpflichtmodul IV           | 3  | Wahlpflichtmodul IV           | Pflicht | S | 2 | AP |                   |
| WI 7 Ind.  | WI-1.071 | Bachelorarbeit und Kolloquium | 15 | Bachelorarbeit und Kolloquium | Pflicht | S | 2 | AP |                   |

**Wahlpflichtfächer:**

|           |            |                         |   |  |     |   |   |    |  |
|-----------|------------|-------------------------|---|--|-----|---|---|----|--|
| WI 7 Ind. | WI-1.201   | Wahlpflichtfächer I     | 6 | Robotik-Projekt                                      | WPF | P | 1 | AP | Std.arb. 150 Std.                            |
| WI 7 Ind. | WI-1.702   | Wahlpflichtfächer I     | 6 | Fabrikplanung-Projekt                                | WPF | P | 1 | AP | Std.arb. 150 Std.                            |
| WI 7 Ind. | WI-1.703   | Wahlpflichtfächer I     | 6 | Anlagenplanung-Projekt                               | WPF | P | 1 | AP | Std.arb. 150 Std.                            |
| WI 7 Ind. | WI-1.263.1 | Wahlpflichtfächer II-IV | 3 | ERP-Systeme - Grundlagen                             | WPF | S | 2 | AP | Test   |
| WI 7 Ind. | WI-1.263.2 | Wahlpflichtfächer II-IV | 3 | ERP-Systeme - Geschäftsprozessabwicklung             | WPF | S | 2 | AP | Test   |
| WI 7 Ind. | WI-1.612   | Wahlpflichtfächer II-IV | 3 | Wirtschafts- und Finanzpolitik                       | WPF | S | 2 | AP | Test, Hausarbeit, Präsentation               |
| WI 7 Ind. | WI-1.613   | Wahlpflichtfächer II-IV | 3 | Moderation von Kreativitätsprozessen                 | WPF | S | 3 | AP | Hausarbeit, Referat                          |
| WI 7 Ind. | WI-1.614   | Wahlpflichtfächer II-IV | 3 | Schutzrechte und Technologietransfer                 | WPF | S | 3 | AP | Hausarbeit, Referat                          |
| WI 7 Ind. | WI-1.704   | Wahlpflichtfächer II-IV | 3 | Managementmethoden in der Produktion                 | WPF | S | 2 | AP | Referat 30 min, Gruppenarbeit, Präsentation  |
| WI 7 Ind. | WI-1.708   | Wahlpflichtfächer II-IV | 3 | Methoden des Rapid Prototyping                       | WPF | S | 2 | AP | Test   |
| WI 7 Ind. | WI-1.709   | Wahlpflichtfächer II-IV | 3 | Grundlagen Pro/Engineer                              | WPF | S | 2 | AP | Test   |
| WI 7 Ind. | WI-1.710   | Wahlpflichtfächer II-IV | 3 | Anwendung der Bruchmechanik                          | WPF | S | 2 | AP | Test   |
| WI 7 Ind. | WI-1.711   | Wahlpflichtfächer II-IV | 3 | Kreislaufwirtschaft und Abfalltechnik                | WPF | S | 2 | AP | Präsentation                                 |
| WI 7 Ind. | WI-1.720   | Wahlpflichtfächer II-IV | 3 | Statistische Methoden in der Qualitätssicherung      | WPF | S | 2 | AP | Test   |
| WI 7 Ind. | WI-1.721   | Wahlpflichtfächer II-IV | 3 | Aktuelle Entwicklungen der Wirtschaftswissenschaften | WPF | S | 2 | AP | Test   |
| WI 7 Ind. | WI-1.722   | Wahlpflichtfächer II-IV | 3 | Aktuelle Entwicklungen der Ingenieurwissenschaften   | WPF | S | 2 | AP | Test   |
| WI 7 Ind. | WI-1.725   | Wahlpflichtfächer II-IV | 3 | Innovationswerkstatt                                 | WPF | S | 2 | AP | Gruppenarbeit mit schriftlicher Ausarbeitung |
| WI 7 Ind. | WI-1.726   | Wahlpflichtfächer II-IV | 3 | Angewandte Konstruktion                              | WPF | S | 2 | AP | Gruppenarbeit mit schriftlicher Ausarbeitung |
| WI 7 Ind. | WI-1.727   | Wahlpflichtfächer II-IV | 3 | Kosten und Technik                                   | WPF | S | 3 | AP | Test   |
| WI 7 Ind. | WI-1.728   | Wahlpflichtfächer II-IV | 3 | Softwarepraktikum                                    | WPF | S | 4 | AP | Test   |
| WI 7 Ind. | WI-1.264   | Wahlpflichtfächer II-IV | 3 | Außenwirtschaftstheorie und -politik                 | WPF | S | 2 | AP | Hausarbeit, Präsentation                     |

\* jede Teilmulti-Leistungen muss bestanden sein (mind. Note 4.0)

**Ordnung  
der Praktischen Ausbildung  
der Bachelor-Studiengänge  
Wirtschaftsingenieurwesen Industrie/  
Informationstechnik  
an der Fachhochschule Jena  
(OPA-WI)**

**Teil I: Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Praktika im Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen
- § 2 Dauer der Praktika

**Teil II: Das erste Praktikum**

- § 3 Ziele des ersten Praktikums
- § 4 Durchführung des ersten Praktikums

**Teil III: Das praktische Studiensemester**

- § 5 Ziele des praktischen Studiensemesters
- § 6 Durchführung des praktischen Studiensemesters
- § 7 Praxisstellen, Verträge

**Teil IV: Gemeinsame Vorschriften**

- § 8 Status der Praktikanten, Versicherungsschutz,  
Haftung
- § 9 Abfassung der Praktikantenberichte
- § 10 Praktikumsnachweis
- § 11 Anrechnung von praktischen Tätigkeiten
- § 12 Anerkennung des Praktikums

Anlage:

Bescheinigung über die Anerkennung des ersten Praktikums bzw. des praktischen Studiensemesters

**Teil I:  
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1**

**Praktika im Fachbereich  
Wirtschaftsingenieurwesen**

- (1) In den Bachelor-Studiengängen Wirtschaftsingenieurwesen Industrie/ Informationstechnik an der Fachhochschule Jena sind zwei Praktika in Form eines ersten Praktikums und eines praktischen Studiensemesters eingeordnet.
- (2) Das erste Praktikum ist als Vorpraktikum oder während der Semesterferien bis zum Beginn des Vorlesungszeitraumes des 3. Studiensemesters abzuleisten. Es kann nur als Ganzes erbracht werden.
- (3) Das praktische Studiensemester findet im 5. Fachsemester statt und wird vom Fachbereich WI inhaltlich begleitet und kontrolliert.
- (4) Der Fachbereichsrat des FB Wirtschaftsingenieurwesen (FB WI) wählt aus dem FB WI einen Professor, der als Leiter des Praktikantenamtes des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen die fachlichen Kontakte zu den Praxisstellen unterhält und entwickelt. Ihm unterliegt auch die Regelung und Überwachung der Inhalte der Praktika. Das Praktikantenamt des FB Wirtschaftsingenieurwesen führt ein Verzeichnis über geeignete Praxisstellen und ist den Studierenden bei der Vermittlung von Praktika behilflich.

**§ 2**

**Dauer der Praktika**

- (1) Das erste Praktikum gliedert sich in eine praktische Ausbildung und die praxisbegleitende Dokumentation. Es hat eine Gesamtdauer von mindestens 8 Wochen. Die praktische Ausbildung im Rahmen des ersten Praktikums umfasst 8 Wochen Tätigkeit im Berufsfeld. Die Praxisstelle kann den Praktikanten an höchstens 5 Arbeitstagen während der praktischen Ausbildung Arbeitsbefreiung gewähren. Die ausgefallene Zeit muss nachgeholt werden. Die Praktikanten haben keinen Urlaubsanspruch.
- (2) Das praktische Studiensemester gliedert sich in praktische Ausbildung, Betreuung und praxisbegleitende Dokumentation. Die praktische Ausbildung im Rahmen des praktischen Studiensemesters umfasst 20 Wochen Tätigkeit im Berufsfeld. Die Praxisstelle kann den Studierenden an höchstens 10 Arbeitstagen während des Praxissemesters Arbeitsbefreiung gewähren. Die ausgefallene Zeit muss nachgeholt werden. Die Studierenden haben keinen Urlaubsanspruch.

**Teil II:**

**Das erste Praktikum**

**§ 3**

**Ziele des ersten Praktikums**

- (1) Das erste Praktikum ist technisch ausgerichtet. Die Studierenden sollen durch eigene Anschauung und Erfahrung vertiefte Kenntnisse im Verhalten von Werkstoffen

und deren Bearbeitung, in Produktionstechniken, in Fragen der Messtechnik, des Einsatzes von Bauelementen, sowie dem betrieblichen Einsatz von Datenverarbeitungssystemen erwerben. Wichtig sind auch die Erfahrungen im sozialen Umfeld.

(2) Es bietet sich die Mitarbeit bei folgenden Tätigkeiten bzw. in folgenden Abteilungen an, wobei die dargestellten Abteilungen und Tätigkeiten keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben.

#### Entwicklung

- Vergleich von Wettbewerbserzeugnissen
- Lebensdaueruntersuchungen
- Prototypenerstellung
- Softwareengineering
- Rechnergestützter Baugruppentwurf
- Erstellen von Funktionsmustern
- Test von Funktionsmustern

#### Technischer Einkauf

- Beschaffung von Investitionsgütern
- Beschaffung von Bauelementen der Erzeugnisse
- Lieferantenbewertung
- Gestaltung von softwaregestützten Einkaufsprozessen

#### Produktionsplanung

- Kapazitätsplanung
- Produktionsmittelbeschaffung
- Rationalisierung
- Betriebsdatenerfassung

#### Arbeitsvorbereitung

- Maschinenbelegung
- Programmierung
- Planung des Mitarbeitereinsatzes

#### Fertigung

- Mengenrealisierung in Vorfertigung und Montage
- Kostenrealisierung
- Qualitätsrealisierung
- Fertigungsverfahrenentwicklung

#### Service

- Vorbeugende Instandhaltung
- Ersatzteilbeschaffung
- Verschleißteilbevorratung

#### Qualitätssicherung

- Qualitätsplanung
- Qualitätsverfolgung
- Einsatz von Messmitteln und -einrichtungen
- Datensicherheit

#### Technischer Verkauf

- Projektierung von Einrichtungen, Maschinen und Informationssystemen

#### Konstruktion

- Änderungskonstruktionen
- Variantenkonstruktionen
- Neukonstruktionen
- Erstellen technischer Unterlagen

(3) Vor Beginn des ersten Praktikums ist vom Betrieb ein schriftliches Ausbildungsprogramm aufzustellen und dem Praktikanten auszuhändigen.

(4) Das Ausbildungsprogramm beinhaltet entsprechend den betrieblichen Möglichkeiten und den Vorkenntnissen des Studierenden die zeitliche und inhaltliche Planung des ersten Praktikums bezüglich der Tätigkeitsfelder. Dies sind z. B. maschinelle Bearbeitungsverfahren, Handhabung und Einsatz von Bauelementen, Baugruppen und Geräten, Qualitätssicherung, Mess- und Prüftechnik, Fertigungs- und Produktionstechniken, Montage, Inbetriebnahme sowie Instandhaltung von Maschinen und Einrichtungen.

### § 4

#### Durchführung des ersten Praktikums

(1) Die Suche einer geeigneten Praxisstelle und die Bewerbung hierfür obliegt dem Praktikanten, ungeachtet dessen, ob das erste Praktikum vor Beginn der Lehrveranstaltungen des ersten Fachsemesters oder während des Studiums erbracht wird.

(2) Der Praktikant hat bei der Auswahl der Praxisstelle zu beachten, dass diese nach Größe, Struktur, Arbeitsweise, Produkt-/ Dienstleistungsspektrum etc. geeignet erscheint, die Zielerreichung des ersten Praktikums entsprechend § 3 OPA-WI zu gewährleisten. In Zweifelsfällen hat er mit dem Praktikantenamt des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen Rücksprache zu nehmen. Auf Wunsch bestätigt das Praktikantenamt des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen die Eignung der Praxisstelle für die Zwecke des ersten Praktikums.

(3) Der Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen berät die Studierenden ebenso wie die Praktikanten, die das Praktikum vor Beginn der Lehrveranstaltungen des ersten Fachsemesters absolvieren, in Fragen des ersten Praktikums, begleitet dieses aber nicht. Die beratende Tätigkeit des Praktikantenamtes des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen entbindet den Praktikanten nicht von der eigenverantwortlichen Suche und Bewerbung um eine Praxisstelle und der eigenverantwortlichen Durchführung des ersten Praktikums.

Insbesondere begründet die Unterstützung bei der Suche und Bewerbung, wie auch bei der Absolvierung eines Praktikums vor Beginn der Lehrveranstaltungen des ersten Fachsemesters keinen Anspruch auf einen Studienplatz in den Bachelor-Studiengängen Wirtschaftsingenieurwesen Industrie/ Informationstechnik an der Fachhochschule Jena und besagt nichts über die Aussichten auf einen entsprechenden Studienplatz.

### Teil III:

#### Das praktische Studiensemester

### § 5

#### Ziele des praktischen Studiensemesters

(1) Im praktischen Studiensemester sollen die Studierenden Tätigkeiten eines Wirtschaftsingenieurs und die daran geknüpften fachlichen Anforderungen kennen lernen, eine

Einführung in Aufgaben des späteren beruflichen Einsatzes erfahren und Kenntnisse über das soziale Umfeld eines Unternehmens erwerben.

(2) Die Studierenden sollen eine praktische Ausbildung an fest umrissenen konkreten Projekten erhalten, die inhaltlich dem jeweils gewählten Schwerpunkt des Studiums entsprechen.

(3) Die praktische Ausbildung kann insbesondere in den Bereichen Marketing, Beschaffung, Logistik, Entwicklung und Konstruktion, Projektierung, Fertigung, Investition und Planung, Controlling und Betriebsorganisation erfolgen. Nachfolgende Beispiele verdeutlichen die möglichen Tätigkeiten während des praktischen Studiensemesters bei entsprechender Wahl der Studienschwerpunkte:

- Beurteilung von Investitionsvorhaben
- Planung von Fertigungssystemen
- Projektierung von IT-Systemen
- Projektierung von Fertigungsanlagen
- Beurteilung von Produktionssystemen
- Verbesserung der Ablauforganisation
- Erstellen von Marktrecherchen für die entsprechenden Erzeugnisse
- Vergleich von Wettbewerbserzeugnissen
- Verkaufsfaktionen für technische Produkte
- Projektmanagement bei der Inbetriebnahme von IT-Systemen
- Projektmanagement in der Entwicklungsphase technischer Produkte
- Projektmanagement im Umweltschutzbereich der Produktion
- Erstellung von Umwelt- und Recyclingkonzepten
- Erstellen von Ökobilanzen
- Mitarbeit bei der Erstellung von Master-Plänen
- Mitarbeit bei der Umsatz-/Produktplanung
- Mitarbeit im Controlling

## § 6

### Durchführung des praktischen Studiensemesters

(1) Der Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen (FB WI) der Fachhochschule Jena wickelt die berufspraktischen Studien in dem praktischen Studiensemester organisatorisch eigenverantwortlich ab, koordiniert die Ausbildungsinhalte und pflegt die Beziehungen zu den Ausbildungsstätten (Praxisstellen). Der Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen führt hierzu ein Praktikantenamt gemäß § 1 Abs. 4 OPA-WI.

(2) Die Suche und die Bewerbung um eine geeignete Praxisstelle obliegt den Studierenden. Die von diesen vorgeschlagenen Stellen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen. Die Genehmigung wird erteilt, wenn die Praxisstelle nach Größe, Struktur, Arbeitsweise, Produkt-/ Dienstleistungsspektrum etc. geeignet erscheint, die Zielerreichung des praktischen Studiensemesters entsprechend § 5 OPA-WI zu gewährleisten. Über eine Versagung der Genehmigung entscheidet der Leiter des Praktikantenamtes des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen, über Widersprüche entscheidet der Prüfungsausschuss des FB WI unter Anhörung des Leiters des Praktikantenamtes des FB Wirtschaftsingenieurwesen.

(3) Während eines praktischen Studiensemesters sollte die Ausbildungsstätte nur in Ausnahmefällen gewechselt werden. In diesem Falle ist das Einverständnis des Leiters des Praktikantenamtes des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen einzuholen. Lehnt dieser den Wechsel der Ausbildungsstätte ab, so entscheidet auf schriftlichen Antrag des Studierenden der Prüfungsausschuss des FB WI.

(4) Der Erfolg des praktischen Studiensemesters wird seitens des FB Wirtschaftsingenieurwesen durch begleitende Aktivitäten sichergestellt. Diese können je nach Bedarf Vorgabe der Ausbildungspläne, Überprüfung der Praxisstelle auf Praxistauglichkeit, Nachweis des Lernerfolgs seitens der Praktikanten sein.

(5) Der Lernerfolg der Praktikanten wird nachgewiesen im Anschluss an das praktische Studiensemester in einer Vortragsveranstaltung (Praktikums-Workshop) für die die Praktikanten die wichtigsten Erkenntnisse aus ihrem praktischen Studiensemester in einer PowerPoint-Darstellung aufbereiten. Die Präsentation der Lernerfolge soll pro Studierenden 10 min nicht übersteigen. Per Losverfahren werden von den anwesenden Studierenden 20 Vortragende ausgewählt. Bei den anderen Studierenden erfolgt die Beurteilung des Lernerfolgs anhand des Praktikantenberichts und der PowerPoint -Darstellung ohne Vortrag.

## § 7

### Praxisstellen, Verträge

(1) Die praktischen Studiensemester werden in enger Zusammenarbeit der Hochschule bzw. des FB WI mit geeigneten Unternehmen oder Institutionen so durchgeführt, dass ein möglichst hohes Maß an Kenntnissen und praktischen Fähigkeiten erworben wird.

(2) Der FB WI strebt durch Rahmenvereinbarungen mit diesen Institutionen die Bereitstellung von Praxisplätzen an.

(3) Die Studierenden schließen vor Beginn ihres Praktikums mit der Praxisstelle einen Praktikantenvertrag ab. Vor Vertragsabschluss ist durch die Studierenden die Zustimmung gemäß § 6 Abs. 2 OPA-WI beim Praktikantenamt einzuholen.

(4) Der Vertrag regelt insbesondere die Verpflichtung der Praxisstelle,

- a) die Studierenden für die Dauer des praktischen Studiensemesters entsprechend den Ausbildungszielen auszubilden,
- b) den Studierenden eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über Beginn und Ende sowie Fehlzeiten der Ausbildungszeit, über die Inhalte der praktischen Tätigkeit sowie den Erfolg der Ausbildung (Benotung bzw. qualifizierte Beurteilung) enthalten,
- c) den Studierenden die Teilnahme an Lehrveranstaltungen/ Prüfungen zu ermöglichen,
- d) Personen zu benennen, die die Studierenden betreuen.

(5) Der Vertrag regelt weiterhin die Verpflichtung der Studierenden,

- a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und die im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
- b) den Anordnungen der Praxisstelle und den von ihr beauftragten Personen nachzukommen,

- c) die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie die Verschwiegenheitspflicht zu beachten,
  - d) fristgerecht Berichte nach Maßgabe des gemäß § 10 OPA-WI zu erstellen, aus denen der Verlauf und der Erfolg der praktischen Ausbildung ersichtlich sind,
  - e) der Praxisstelle ein Fernbleiben unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Ein Muster eines Praktikantenvertrages kann bei Bedarf im Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen eingesehen werden.

## **Teil IV: Gemeinsame Vorschriften**

### **§ 8**

#### **Status der Praktikanten, Versicherungsschutz, Haftung**

- (1) Während der Praktika gemäß dieser OPA-WI, die während des Studiums durchgeführt werden, bleiben die Studierenden mit allen Rechten und Pflichten an der Fachhochschule immatrikuliert, sofern sie als Studierende an der FH Jena ordnungsgemäß eingeschrieben sind. Sie sind dann keine Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegen am Lernort Praxis weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Andererseits sind die Studierenden an die Ordnungen ihrer Praxisstelle gebunden. Es besteht Anspruch auf Ausbildungsförderung nach Maßgabe des Bundesausbildungsförderungsgesetzes.
- (2) Die Studierenden sind während der Praktika, die während des Studiums durchgeführt werden, nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 c) des SGB VII unfallversichert. Im Versicherungsfall übermittelt die Praxisstelle der Fachhochschule die Kopie der Unfallanzeige.
- (3) Das Haftpflichtrisiko der Studierenden am Praxisplatz ist in der Regel für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Ausbildungsstelle gedeckt. Seitens des FB Wirtschaftsingenieurwesen wird den Studierenden empfohlen, sich selbst zu versichern.
- (4) Wird das erste Praktikum vor Beginn der Lehrveranstaltungen des ersten Fachsemesters abgeleistet und ist der Praktikant an der FH Jena nicht immatrikuliert, so gelten vorstehende Vorschriften der OPA-WI nicht. Der Praktikant hat dann insbesondere für eine eigene Unfall- und Haftpflichtversicherung Sorge zu tragen.

### **§ 9**

#### **Abfassung der Praktikantenberichte**

- (1) Für Wirtschaftsingenieure ist es wichtig, technische Sachverhalte in Wort und Bild klar und verständlich darstellen zu können. Die Praktikantenberichte sind selbstverfasste Berichte, die die Praktikanten im Verlauf der praktischen Ausbildung erstellen. Dabei wird das Ziel verfolgt, die während der Praktika erworbenen Kenntnisse zu vertiefen, den Umgang mit Fachliteratur zu üben und allgemeine Zusammenhänge besser zu erkennen.

(2) Der Praktikantenbericht für das erste Praktikum besteht aus zwei Berichtsteilen, in denen jeweils ein eigener Themenbereich dargestellt werden soll. Als üblicher Umfang jedes Berichtes werden 8 Seiten DIN A4 maschinengeschriebenen Textes mit Gliederung, Abbildungen, Skizzen und technischen Zeichnungen angesehen. Der gesamte Praktikantenbericht umfasst dementsprechend 16 Seiten.

(3) Im praktischen Studiensemester ist ein qualifizierter Bericht von mindestens 30 Seiten über die abgeleiteten Tätigkeiten vorzulegen.

(4) Der Bericht muss inhaltlich in unmittelbarem Zusammenhang mit der praktischen Tätigkeit stehen. Allgemeine Beschreibungen von Produkten und Vorgängen sind zu vermeiden. Die Themen sind in Absprache mit der Praxisstelle zu wählen und mit Hilfe der einschlägigen Fachliteratur abzufassen. Lassen sich Zitate nicht vermeiden, so sind diese unter Angabe der Quellen entsprechend zu kennzeichnen.

(5) Auch bei sinngemäßer Nutzung von Literaturangaben sind diese als Quellen im Text zu vermerken. Die Berichte müssen eine eingehende, umfassende und selbständige Bearbeitung erkennen lassen und die fachpraktischen Probleme theoretisch durchdringen. In allen den Bericht betreffenden Fragen wie Wahl des Themas, Inhalt, Aufbau usw. sollte eine Absprache mit dem jeweiligen Betreuer erfolgen. Nach Erarbeitung des Grundkonzepts ist der Bericht selbständig niederzuschreiben.

(6) Die Praktikantenberichte sind mit allem Firmenschrifttum, das die Studierenden erhalten haben und ihren Berichten beifügen wollen, dem für ihre Ausbildung verantwortlichen Betreuer zur Durchsicht vorzulegen. Der Praktikantenbericht muss von den Studierenden unterschrieben und von dem jeweiligen Betreuer mit dem folgenden schriftlichen Vermerk versehen werden: „Der Inhalt dieses Berichtes entspricht der vermittelten Ausbildung und ist in allen seinen Teilen von der Firma freigegeben. (Datum und Unterschrift)“.

(7) Die Abgabe der Praktikantenberichte und des Praktikantenzugnisses muss spätestens 4 Wochen nach Vorlesungsbeginn des auf das Praktikum folgenden Studiensemesters im Fachbereich erfolgen. Mit dem Bericht ist ein ausgefülltes Deckblatt abzugeben. Formblätter können über die Internetseiten des Fachbereiches geladen werden.

(8) Die Praktikantenberichte werden durch den im Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen für die Durchführung der praktischen Ausbildung zuständigen Professor beurteilt.

### **§ 10**

#### **Praktikumsnachweis**

(1) Zur Anerkennung der Praktika durch die Fachhochschule Jena sind dem Praktikantenamt des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) der Praktikantenvertrag,
- b) Zeugnis der Praxisstelle,
- c) Berichte gemäß § 9 OPA-WI.

(2) Für Studierende, die ihre Praktika im Ausland durchführen, gelten keine Sonderregelungen. Alle zur Anerkennung der Praktika notwendigen Unterlagen sind im Original

und ggf. in Übersetzung durch einen amtlich beglaubigten Übersetzer in deutscher Sprache vorzulegen.

## **§ 11**

### **Anrechnung von praktischen Tätigkeiten**

- (1) Vom ersten Praktikum kann auf Antrag befreit werden, wer vor Beginn des Studiums eine abgeschlossene facheinschlägige Lehre oder eine mindestens 8-wöchige facheinschlägige Praktikantenausbildung, die dem Ausbildungsinhalt des ersten Praktikums entspricht, absolviert hat.
- (2) Über die Anrechnung entscheidet der Leiter des Praktikantenamtes des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen. Er stellt eine Bescheinigung über die Anerkennung des ersten Praktikums gemäß dem in der Anlage beigefügten Muster aus.
- (3) Eine Befreiung vom praktischen Studiensemester oder eine teilweise Anerkennung von Tätigkeiten, die vor oder während des Studiums abgeleistet wurden, auf die Dauer des praktischen Studiensemesters ist nicht möglich.

## **§ 12**

### **Anerkennung des Praktikums**

- (1) Über die Anerkennung der Praktika entscheidet der Leiter des Praktikantenamtes des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen. Lehnt dieser die Anerkennung ab, so entscheidet auf Antrag des Studierenden der Prüfungsausschuss des FB WI.
- (2) Das Praktikantenamt des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen stellt eine Bescheinigung über die Anerkennung des Praktikums gemäß dem in der Anlage beigefügten Muster aus.

# Anlage zur Praktikumsordnung des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen

## Bescheinigung über die Anerkennung des ersten Praktikums bzw. praktischen Studienseesters

Fachhochschule Jena  
Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen

Jena, den .....

Herr/Frau ..... ggf. Matrikel-Nummer: .....

### Anerkennung des ersten Praktikums / praktischen Studienseesters

- \*) Aufgrund einer einschlägigen Ausbildung werden Sie gemäß § 11 Abs. 1 OPA-WI freigestellt vom ersten Praktikum.
- \*) Aufgrund der von Ihnen vorgelegten Praktikantenberichte und Bescheinigungen der Praxisstelle über Ihre Praktikantentätigkeit vor Aufnahme des Studiums wird Ihnen hiermit gemäß § 12 Abs. 1 OPA-WI das erste Praktikum als abgeleistet anerkannt.
- \*) Aufgrund der von Ihnen vorgelegten Praktikantenberichte und Bescheinigungen der Praxisstelle über Ihre Praktikantentätigkeit wird Ihnen hiermit gemäß § 12 Abs. 1 OPA-WI das erste Praktikum/ das praktische Studienseester als abgeleistet anerkannt.

.....  
Leiter des  
Praktikantenamtes

\*) Text wird alternativ eingetragen

# PRÜFUNGSORDNUNG

## für den Bachelor-Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“

(Industrie) –

Bachelor of Science –  
(SO-B.Sc.-WI(Ind.))

des Fachbereiches  
Wirtschaftsingenieurwesen

an der Fachhochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Nr. 1, des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.06 (GVBl. S. 601) erlässt die Fachhochschule Jena die folgende Prüfungsordnung. Der Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen hat am 31.01.2007 diese Prüfungsordnung beschlossen, der Senat der Fachhochschule Jena hat am 20.2.2007 der Prüfungsordnung zugestimmt. Die Rektorin der Fachhochschule Jena hat mit Erlass vom 01.10.2007 die Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

### Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gleichstellung
- § 3 Zweck der Bachelorprüfung
- § 4 Akademischer Grad
- § 5 Prüfungsaufbau; Module und Leistungspunkte (ECTS Credits)
- § 6 Regelstudienzeit; Praktika
- § 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

### Abschnitt II: Prüfungsorganisation

- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfungsamt
- § 10 Prüfer und Beisitzer
- § 11 Modulkoordination

### Abschnitt III: Prüfungsanmeldung; Prüfungsverfahren; Bewertung; Studienleistungen

- § 12 Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsanmeldung
- § 13 Arten der Prüfungsleistungen
- § 14 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 15 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 16 Alternative Prüfungsleistungen
- § 17 Multiple-Choice-Prüfungen
- § 18 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 19 Versäumnis; Rücktritt; Täuschung; Ordnungsverstoß
- § 20 Bestehen und Nichtbestehen; Prüfungsfristen
- § 21 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 22 Prüfungszeitraum
- § 23 Studienleistungen

### Abschnitt IV: Bachelorarbeit; Kolloquium, Zeugnis

- § 24 Bachelorarbeit
- § 25 Kolloquium
- § 26 Zeugnis und Bachelorurkunde
- § 27 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

### Abschnitt V: Verlust der Zulassung zum Studiengang; Einsicht; Widerspruch; Aufbewahrungsfrist

- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 29 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs
- § 30 Widerspruchsverfahren
- § 31 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen
- § 32 Anlagen zur Prüfungsordnung
- § 33 In-Kraft-Treten

Anlagen:

- Anlage 1: Regelstudienaufbau inkl. Modulzuordnung zu den Fachsemestern, inkl. ECTS-Zuordnungen und Festlegung der Prüfungsleistungen,
- Anlage 2: Ordnung der Praktischen Ausbildung der Bachelor-Studiengänge Wirtschaftsingenieurwesen,
- Anlage 3: Bachelorzeugnis Deutsch,
- Anlage 4: Bachelorzeugnis Englisch,
- Anlage 5: Bachelorurkunde Deutsch,
- Anlage 6: Bachelorurkunde Englisch,
- Anlage 7: Diploma Supplement

# **Abschnitt I: Allgemeines**

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

Für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Industrie) im Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen der Fachhochschule Jena gilt nachstehende Prüfungsordnung (PO-B.Sc.-WI(Ind.)).

Die Prüfungsordnung regelt auf Basis der Musterprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Fachhochschule Jena Inhalte, Aufgaben, Ablauf, Gliederung, Verfahren und Prüfungsmodalitäten der Bachelorprüfung für den Bachelor-Studiengang „Bachelor of Science“, des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen an der Fachhochschule Jena.

## **§ 2**

### **Gleichstellung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## **§ 3**

### **Zweck der Bachelorprüfung**

(1) Die Bachelorprüfung im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Industrie) bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die damit verbundenen Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für den Übergang in die Berufspraxis erforderlichen und oben skizzierten Fachkenntnisse erworben haben, fachliche Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit besitzen, nach wissenschaftlichen Methoden verantwortungsvoll zu arbeiten.

(2) Einen genaueren Überblick über die Studieninhalte des Bachelor-Studienganges Wirtschaftsingenieurwesen (Industrie) inkl. der in § 5(5) erwähnten Vertiefungsrichtungen gibt § 3 Absatz 2 und 3 der Studienordnung SO-B.Sc.-WI(Ind.).

## **§ 4**

### **Akademischer Grad**

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Fachhochschule Jena den akademischen Grad „Bachelor of Science“, abgekürzt „B. Sc.“.

## **§ 5**

### **Prüfungsaufbau; Module und Leistungspunkte (ECTS Credits)**

(1) Das Bachelorstudium ist modular aufgebaut. Unter Modularisierung ist ein Organisationsprinzip zu verstehen, bei dem Lehrveranstaltungen zu inhaltlich und zeitlich abgeschlossenen Lehr- und Lerneinheiten, den Modulen, zusammengefasst werden. Module sind Bausteine eines

Studienangebotes oder mehrerer Studienangebote. Ein Modul wird qualitativ (mittels Modulbeschreibung) und quantitativ (mittels ECTS Credits) beschrieben sowie studienbegleitend geprüft. Es führt zum Erlangen bestimmter Teilqualifikationen (Fachkompetenzen und fachübergreifende Kompetenzen) im Rahmen der Gesamtqualifikation eines Berufsbildes. Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester, in begründeten Ausnahmefällen über bis zu drei Semester.

(2) Jedes Modul soll mit einer Modulprüfung abschließen. Module mit reinen Praxisphasen werden bewertet, müssen aber nicht notwendigerweise benotet werden. Die Modulprüfung kann sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzen. Dabei sind bei Modulen bis zu sechs Credits drei Prüfungsleistungen je Modulprüfung zulässig. Bei Modulen mit mehr als sechs Credits gelten vier Prüfungsleistungen je Modulprüfung als Obergrenze. Art und Umfang der Modulprüfungen sind in Anlage 1 geregelt.

(3) Nach erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden unabhängig von der für das Modul erzielten Prüfungsnote ECTS Credits auf der Basis des European Credit Transfer and Accumulation Systems (ECTS) vergeben. ECTS Credits kennzeichnen den gesamten studentischen Arbeitsaufwand für ein Modul, der im Regelfall tatsächlich notwendig ist, um die jeweiligen Anforderungen zu erfüllen und das Lernziel zu erreichen. Neben der Teilnahme an den zu einem Modul gehörenden Lehrveranstaltungen (Präsenzstudium) wird auch der Zeitaufwand für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Selbststudium) berücksichtigt. Ein ECTS Credit entspricht im Regelfall einem studentischen Arbeitsaufwand (bestehend aus Präsenz- und Selbststudium) von 30 Stunden.

(4) Das Bachelorstudium Wirtschaftsingenieurwesen (Industrie) ist entsprechend Anlage 1 modular aufgebaut. Pro Semester können in 900 Stunden erforderlicher studentischer Arbeitszeit (Workload) 30 ECTS-Punkte erworben werden. Das Studium kann abgeschlossen werden, wenn mindestens 210 ECTS-Punkte erworben wurden.

(5) Das Studium schließt im 7. Semester mit einer Bachelorarbeit ab. Die Bachelorprüfung besteht in Abhängigkeit der gewählten Vertiefungsrichtung im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Industrie) aus 33 Modulen (Vertiefungsrichtung ‚Produktion‘) oder 32 Modulen (Vertiefungsrichtung ‚Prozessindustrie und Umwelt‘). Zusätzlich besteht die Bachelorprüfung aus dem Praxissemester und der abschließenden Bachelorarbeit sowie dem Kolloquium. Für das Praxissemester werden 30 ECTS-Credits, für die Bachelorarbeit 12 ECTS Credits und für das Bachelor-Kolloquium 3 ECTS Credits vergeben.

## **§ 6**

### **Regelstudienzeit; Praktika**

(1) Die Regelstudienzeit im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Industrie) beträgt 7 Semester. Das Regelstudium gliedert sich in die Fachsemester 1 bis 4 als Theoriesemester, in das Praxissemester im 5. Semester und in weitere Theoriesemester der Fachsemester 6 und 7; vgl. Anlage 1.

(2) Das Studium gliedert sich in Theorie- und Praxisphasen. Dauer und Inhalte der einzelnen Phasen sind Anlage 1 zu entnehmen.

(3) Anforderungen an das Praxissemester regelt die Ordnung der Praktischen Ausbildung der Bachelor-Studiengänge Wirtschaftsingenieurwesen in Anlage 2. Zudem ist ein Vorpraktikum im Umfang von 8 Wochen entsprechend der Regelungen dieser Ordnung der Praktischen Ausbildung (Anlage 2) zu erbringen.

## § 7

### Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Studienleistungen, die außerhalb des Bachelor-Studienganges Wirtschaftsingenieurwesen (Industrie) abgeleistet wurden, werden durch den Prüfungsausschuss des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen einer studiengangbezogenen Gleichwertigkeitsprüfung unterzogen.

(2) Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Studienleistungen werden durch den Prüfungsausschuss des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Studienleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denen des Bachelor-Studienganges Wirtschaftsingenieurwesen (Industrie) im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(3) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Studienleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Das ECTS wird dabei berücksichtigt.

(4) Im Ausland erbrachte Prüfungsleistungen werden im Falle der Gleichwertigkeit nach Abs. 1 auch dann angerechnet, wenn sie während einer bestehenden Beurlaubung erbracht wurden und die Beurlaubung für einen studentischen Aufenthalt im Ausland nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Jena erfolgte.

(5) Für staatlich anerkannte Fernstudien gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(6) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können nach Maßgabe der Absätze 1 bis 3 auf Basis der Anforderungen der Ordnung der Praktischen Ausbildung (Anlage 2) angerechnet werden.

(7) Werden Prüfungsleistungen als Modulprüfung angerechnet, sind die Noten sowie die ECTS Grades und ECTS Credits zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote, der abschließenden ECTS Grades und der insgesamt erreichten Anzahl von ECTS Credits einzubeziehen. Die Umrechnungsformel für ausländische Noten in deutsche Noten lautet gemäß der „modifizierten bayrischen Formel“:

$$X = 1 + 3 \cdot \frac{N_{\max} - N_d}{N_{\max} - N_{\min}}$$

Dabei gilt:

- $X$  = gesuchte Note;
- $N_{\max}$  = die nach dem jeweiligen Benotungssystem beste erreichbare Note (dieser oberste Bestehenswert wird im Zeugnis auch immer dokumentiert);
- $N_{\min}$  = die nach dem jeweiligen Benotungssystem niedrigste Note, mit der die Leistung noch bestanden ist (ebenfalls im Zeugnis dokumentiert);
- $N_d$  = tatsächlich erreichte Note.

(8) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen nach Abs. 1 bis 5 entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen auf Antrag des Studierenden. Der Studierende hat dem Antrag die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(9) Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig und muss erfolgen, wenn mehr als 10 % der Studien- und Prüfungsleistungen durch Anerkennung erbracht wurden.

## Abschnitt II: Prüfungsorganisation

### § 8

#### Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Bachelorprüfung sowie die aus dieser erwachsenden weiteren Aufgaben ist der Prüfungsausschuss des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen zuständig. Der Prüfungsausschuss besteht aus höchstens sieben Mitgliedern. Ihm gehören an:

- a) ein Professor des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen als Vorsitzender,
- b) mindestens 3, maximal 4 weitere Professoren des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen, von denen ein Stellvertreter des Vorsitzenden zu bestimmen ist,
- c) 2 Studierende des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen.

Andere Angehörige der Hochschule können auf Einladung des Prüfungsausschusses des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen an den Sitzungen beratend teilnehmen. Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel drei Jahre, bei studentischen Mitgliedern 1 Jahr. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes wird ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit nach dem im Abs. 3 vorgegebenen Verfahren bestellt.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(3) Der Vorsitzende, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen gewählt. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses, im Verhinderungsfall übernimmt sein Stellvertreter diese Aufgabe. Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben seinem Vorsitzenden zur selbständigen Erledigung übertragen.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses lädt rechtzeitig zu der nächsten Sitzung des Prüfungsausschusses ein. Der Prüfungsausschuss tritt in dringenden Fällen auch dann zusammen, wenn sich die Mehrheit seiner Mitglieder darauf verständigt.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Professoren, anwesend sind. Er beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse werden protokolliert; ein Protokoll-exemplar wird dem zuständigen Prüfungsamt zugeleitet.

(6) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Noten für die Modulprüfungen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen/Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(7) Insbesondere hat der Prüfungsausschuss folgende Aufgaben:

- a) Entscheidung über die Zulassung zu Prüfungen,
- b) Bestellung der Prüfer und Beisitzer für die Prüfungen sowie Festlegung der Prüfungstermine,
- c) Entscheidungen über die Anerkennung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen oder in anderen Studiengängen erbracht wurden,
- d) Entscheidungen über Bestehen, Nichtbestehen, Fristüberschreitung, Fristverlängerung, Versäumnis, Rücktritt und Täuschung sowie über die Ungültigkeit der Bachelorprüfung,
- e) Kontrolle der Festlegungen zur Gewährung einer zweiten Wiederholungsprüfung,
- f) Entscheidung über die Zulässigkeit von Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren.

Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben gemäß Punkt b) delegieren.

(8) Soweit nicht andere Regelungen getroffen sind, entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereiches in allen Studien- und Prüfungsangelegenheiten.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungsleistungen teilzunehmen.

(10) Das Prüfungsamt unterstützt den Prüfungsausschuss bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.

## **§ 9 Prüfungsamt**

(1) Das Prüfungsamt des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen untersteht dem Dekan des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen hat gegenüber dem Prüfungsamt Weisungsrecht in allen inhaltlichen Fragen gemäß dem Aufgabenkatalog des § 8.

(2) Das Prüfungsamt hat folgende Aufgaben:

- die organisatorische Abwicklung und Koordinierung der Prüfungsangelegenheiten im Zuständigkeitsbereich auf Basis der Zuarbeit des Fachbereichs;

- Kontrolle der Anwendung der Studien- und Prüfungsordnungen im Zuständigkeitsbereich;
- auf Anfrage des Prüfungsausschusses Stellungnahme in Studien- und Prüfungsangelegenheiten;
- die Prüfungsdatenverwaltung in seinem Zuständigkeitsbereich;
- die Ausfertigung von Zeugnissen und Urkunden des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen im Namen der Fachhochschule Jena;
- die Zusammenarbeit mit allen Prüfungsämtern der Fachhochschule Jena zur Koordinierung von Fragen mit prüfungsamtübergreifender Bedeutung wie z. B. Angleichung von Organisation, Verfahrensvorschriften, einheitliche Auslegung und Handhabung von Regelungen, Einsatz elektronischer Datenverarbeitung, Ausbau von Selbstbedienungselementen für Studierende.

## **§ 10 Prüfer und Beisitzer**

(1) Prüfungen werden von Prüfern und gegebenenfalls Beisitzer abgenommen.

(2) Zu Prüfern und Beisitzern werden nur Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, von denen mindestens ein Prüfer – sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern – in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an der Hochschule ausübt oder ausgeübt hat. Beisitzer müssen mindestens einen gleichwertigen akademischen Grad besitzen, der dem durch die Prüfung vergebenen entspricht.

(3) Für die Bachelorarbeit und das dazu zu erbringende Kolloquium kann der Kandidat dem Prüfungsausschuss einen Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt sicher, dass die Namen der Prüfer und die Termine der Prüfungen dem Prüfling mindestens eine Woche vor dem Tag der Prüfung bekannt gegeben werden.

(5) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 8 Abs. 2 entsprechend.

## **§ 11 Modulkoordination**

Für jedes Modul des Bachelor-Studienganges Wirtschaftsingenieurwesen (Industrie) benennt der Fachbereichsrat aus dem Kreis der prüfungsbefugten Lehrenden einen Modulkoordinator. Dieser ist für alle das Modul betreffenden inhaltlichen Abstimmungen und organisatorischen Aufgaben zuständig.

### **Abschnitt III: Prüfungsanmeldung; Prüfungsverfahren; Bewertung; Studienleistungen**

#### **§ 12**

##### **Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsanmeldung**

- (1) Die Bachelorprüfung im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Industrie) kann nur ablegen, wer im laufenden Semester der Prüfung an der Fachhochschule im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Industrie) eingeschrieben ist.
- (2) Die Meldung zu den Modulprüfungen geschieht durch die Studierenden durch Einschreibung zu einzelnen Prüfungsleistungen, aus denen die jeweilige Modulprüfung besteht. Die Fristen für die Einschreibung werden als Ausschlussfristen durch die Dozenten bzw. das Prüfungsamt nach Maßgabe der Regelungen des Prüfungsausschusses des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen rechtzeitig bekannt gegeben.
- (3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
  - a) die in Absätzen 1 bis 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  - b) entsprechend der Prüfungsordnung beizubringende Unterlagen unvollständig sind (z. B. Praktikumsnachweise),
  - c) der Prüfling seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat oder
  - d) die Anzahl der zu erbringenden – einschließlich der bereits abgelegten – zweiten Wiederholungsprüfungen die in § 21 (2) festgelegte Höchstzahl überschreiten würde.

#### **§ 13**

##### **Arten der Prüfungsleistungen**

- (1) Prüfungsleistungen im Rahmen der Modulprüfungen sind – entsprechend der Übersicht in Anlage 1
  - a) mündlich (§ 14) und/ oder
  - b) schriftlich durch Klausurarbeiten (§ 15) oder
  - c) durch Alternative Prüfungsleistungen zu erbringen (§ 16).Schriftliche Prüfungen können nach näherer Maßgabe von § 17 auch im Multiple-Choice- Verfahren stattfinden.
- (2) Macht der Prüfling bis zum Ablauf der Einschreibefrist zu einer Prüfung bei dem zuständigen Prüfungsausschuss glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Prüfling auf Antrag durch den Prüfungsausschuss des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes

verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen (§ 23) mit der Maßgabe, dass der Prüfling die Behinderung bis eine Woche vor Beginn der Studienleistung glaubhaft macht.

#### **§ 14**

##### **Mündliche Prüfungsleistungen**

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 10) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.
- (3) Die Mindestdauer soll je Prüfling und Fach 15 Minuten nicht unterschreiten. Die Höchstdauer soll – auch bei Gruppenprüfungen – 60 Minuten nicht überschreiten.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben und binnen vier Wochen dem zuständigen Prüfungsamt mitzuteilen.
- (5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, können vom Prüfer als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

#### **§ 15**

##### **Schriftliche Prüfungsleistungen**

- (1) In den Klausurarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über notwendiges Grundlagenwissen im Prüfungsgebiet verfügt. Dem Prüfling können Themen zur Auswahl gegeben werden. Die Noten schriftlicher Prüfungsleistungen sollen bis spätestens acht Wochen nach dem Prüfungstermin unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch Aushang bekannt gegeben sowie dem zuständigen Prüfungsamt mitgeteilt werden.
- (2) Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind im Fall der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten. Mindestens ein Prüfer soll ein Professor sein. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (3) Die Dauer der Klausurarbeit darf 60 Minuten nicht unterschreiten.

## § 16

### Alternative Prüfungsleistungen

- (1) Alternative Prüfungsleistungen sind andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen wie z. B. Referate, Hausarbeiten, Protokolle, Tests, Computerprogramme, Übungsleistungen. Sie werden vergleichend benotet. Für die Bewertung Alternativer Prüfungsleistungen gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.
- (2) Art und Umfang der zu erbringenden alternativen Prüfungsleistungen sollen den Studierenden zu Vorlesungsbeginn des betreffenden Semesters bekannt gegeben werden. Einzelheiten der Anmeldung, insbesondere Regelungen zur Anmeldefrist trifft der zuständige Dozent in Abstimmung mit dem Prüfungsamt des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen. Die Anmeldung zu den alternativen Prüfungsleistungen soll spätestens 4 Wochen vor der Prüfungsmaßnahme erfolgen und ist gegenüber dem Prüfungsamt nachzuweisen.
- (3) Die Noten der alternativen Prüfungsleistungen sollen bis spätestens acht Wochen nach dem Prüfungstermin unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch Aushang bekannt gegeben sowie dem zuständigen Prüfungsamt mitgeteilt werden. Wird die alternative Prüfungsleistung in mündlicher Form erbracht, so ist dem Prüfling die Note im Anschluss an die jeweilige Prüfungsleistung bekannt zu geben.

## § 17

### Multiple-Choice-Prüfungen

- (1) Bei Vorliegen sachlicher Gründe kann der jeweilige Dozent nach den Maßgaben von Absatz 4, Satz 1 und 2, eine schriftliche Prüfung vollständig oder in überwiegenden Teilen im Multiple-Choice-Verfahren durchführen. Sachliche Gründe sind insbesondere dann gegeben, wenn ein international standardisierter Test verwendet werden soll oder die Eigenart des jeweiligen Lehrfachs die Durchführung der Prüfung im Multiple-Choice-Verfahren rechtfertigt. Der Prüfungsausschuss des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen kann diese Prüfungsform untersagen, wenn Zweifel an den sachlichen Gründen bestehen.
- (2) In Prüfungen, die im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, hat der Prüfling anzugeben, welche der mit den Fragen vorgelegten Antworten er für zutreffend hält.
- (3) Die Prüfungsfragen müssen auf die für den jeweiligen Studiengang allgemein erforderlichen Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsfragen dürfen nicht mehrdeutig sein und müssen sich im Rahmen der in der Studienordnung festgelegten Lehrinhalte bewegen. Bei der Formulierung der Prüfungsfragen müssen die möglichen Antworten durch Formulierungsvarianten erfasst werden. Bei der Erstellung der Prüfungsfragen und der Antworten ist festzulegen, welche Antwort als zutreffend anerkannt wird.
- (4) Die Erarbeitung der Prüfungsfragen und -antworten soll durch zwei Prüfer gemeinsam erfolgen. Ist die Prüfung in Abweichung von Satz 1 nicht durch zwei Prüfer erstellt worden, entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen über die Zulässigkeit der vorgeschlagenen Multiple-Choice-Prüfung.

(5) Wird erst nach Durchführung der Prüfung festgestellt, dass Prüfungsfragen gemessen an den Anforderungen des Absatzes 3 fehlerhaft sind, so dürfen diese Fragen bei der Bewertung nicht berücksichtigt werden. Die vorgeschriebene Zahl der Aufgaben für die einzelnen Prüfungen mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich dabei nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

(6) Die Noten der im Multiple-Choice-Verfahren absolvierten Prüfungsleistungen sollen bis spätestens acht Wochen nach dem Prüfungstermin unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch Aushang bekannt gegeben werden.

## § 18

### Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen der Module werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen in Form von Moduleilleistungen sind ausschließlich folgende Noten zu verwenden:

|   |                                    |  |
|---|------------------------------------|--|
| 1 | Sehr gut<br>(1,0; 1,3)*            | Eine hervorragende Leistung.   |
| 2 | Gut<br>(1,7 ; 2,0 ; 2,3)*          | Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt.    |
| 3 | Befriedigend<br>(2,7 ; 3,0 ; 3,3)* | Eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht.                  |
| 4 | Ausreichend<br>(3,7 ; 4,0)*        | Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt.             |
| 5 | Nicht bestanden<br>(5,0)           | Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

\* Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder abgesenkt werden. Zwischennoten kleiner als 1 und größer als 4 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Für den Fall der Bewertung einer Prüfungsleistung durch Punkte wird für die Benotung nachfolgender Bewertungsschlüssel empfohlen:

|                 |  |
|-----------------|--|
| Sehr gut        | Mindestens 92 vom Hundert der Gesamtpunktzahl  |
| Gut             | Mindestens 78 vom Hundert der Gesamtpunktzahl  |
| Befriedigend    | Mindestens 64 vom Hundert der Gesamtpunktzahl  |
| Ausreichend     | Mindestens 50 vom Hundert der Gesamtpunktzahl  |
| Nicht bestanden | Weniger als 50 vom Hundert der Gesamtpunktzahl |

(3) Für die Bewertung einer im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführten Prüfung gilt Abs. 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass nicht auf die Gesamtpunktzahl, sondern auf die Anzahl der gestellten Fragen Bezug genommen wird.

(4) Darüber hinaus wird eine vollständig im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführte Prüfung mit ausreichend bewertet, wenn die Anzahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 vom Hundert die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge, die an der jeweiligen Prüfung teilgenommen haben, unterschreitet.

(5) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Mittelwert der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen unter Berücksichtigung ihrer Gewichtung gemäß der Credits in Anlage 1. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Anlage 1 legt fest, welche Prüfungsleistungen als Modultelleleistungen einzeln mindestens mit ausreichend benotet sein müssen. Die Modulnote lautet:

|                 |   |
|-----------------|---|
| Sehr gut        | Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5         |
| Gut             | Bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 |
| Befriedigend    | Bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 |
| Ausreichend     | Bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 |
| Nicht bestanden | Bei einem Durchschnitt ab 4,1                         |

(6) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus den einzelnen Modulnoten gewichtet entsprechend der jeweils zugeordneten ECTS; die Modulnote der Bachelorarbeit und des Kolloquiums geht in die Gesamtnote ein mit der Gewichtung von drei (Bewertung der Bachelorarbeit) zu eins (Bewertung des Kolloquiums).

(7) Zur Verbesserung der internationalen Anerkennung des Abschlusses sowie einzelner Prüfungsleistungen werden die erreichten Noten zusätzlich in ECTS-Grade umgewandelt und bescheinigt.

Bis zum Vorliegen der notwendigen Datensätze, die eine Vergleichbarkeit gewährleisten, erfolgt die Umrechnung wie folgt:

| Absolutes Notensystem:                    | ECTS-Grade: |
|---|-------------|
| Bis einschließlich 1,5 (Sehr gut)         | A           |
| 1,6 bis einschließlich 2,0 (Gut)          | B           |
| 2,1 bis einschließlich 2,5 (Gut)          | C           |
| 2,6 bis einschließlich 3,5 (Befriedigend) | D           |
| 3,6 bis einschließlich 4,0 (Ausreichend)  | E           |
| Ab 4,1 (Nicht bestanden)                  | F/FX        |

Sobald die Datensätze in erforderlichem Umfang zur Verfügung stehen, erfolgt die Umrechnung in ECTS-Grade nach folgendem Schema:

| Relatives Notensystem (Prozent der erfolgreich Studierenden, die diese Grade erreichen) | ECTS-Grade: |
|---|-------------|
| Die besten 10 %   | A           |
| Die nächsten 25 %   | B           |
| Die nächsten 30 %   | C           |
| Die nächsten 25 %   | D           |
| Die nächsten 10 %   | E           |
| -----   | F/FX        |

## § 19

### Versäumnis; Rücktritt; Täuschung; Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ (Note 5) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin aus von ihm zu vertretendem Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, aus von ihm zu vertretendem Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche bzw. alternative Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem zuständigen Prüfungsamt unverzüglich, spätestens bis zur Vollendung des dritten Werktages nach der angesetzten Prüfung, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest, im Falle einer Wiederholungsprüfung ein amtsärztliches Attest über die Prüfungsunfähigkeit innerhalb der in Satz 1 genannten Frist vorzulegen. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

(3) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ (Note 5) bewertet. Grundsätzlich nicht zugelassene Hilfsmittel sind z. B. kommunikationstechnische Mittel jeder Art, Aufzeichnungsgeräte und Kameras. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ (Note 5) bewertet. In schwer wiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. In der Regel ist von einem schwer wiegenden Fall auszugehen, wenn mehr als 2 Täuschungsversuche vorliegen. Die Täuschungsversuche sind vom Prüfungsamt aktenkundig zu erfassen.

(4) Der Prüfling kann innerhalb eines Monats beantragen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 durch den Prüfungsausschuss des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen überprüft werden. Entscheidungen über derartige Anträge sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 20

### Bestehen und Nichtbestehen; Prüfungsfristen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulgesamtnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Soweit Anlage 1 vorschreibt, dass eine Modulprüfung mit mehreren Prüfungsleistungen nur bestanden ist, wenn bestimmte oder alle Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden (§ 18 Abs. 5), müssen auch diese Teilleistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sein.
- (2) Ein Modul gilt als endgültig nicht bestanden, wenn es mit „nicht bestanden“ (§ 18 Abs. 5) bewertet wurde und ein Anspruch auf Wiederholung gemäß § 21 nicht mehr besteht.
- (3) Sind bis zum Ende des 2. Semesters nicht mindestens 30 ECTS erbracht, so erlischt der weitere Prüfungsanspruch und der Studierende ist zu exmatrikulieren.
- (4) Alle Modulprüfungen des 1. Semesters müssen zum Ende des 1. Semesters erstmals abgelegt sein. Die Studierenden gelten als zu diesen Modulprüfungen angemeldet. Alle Modulprüfungen des 2. Semesters müssen zum Ende des 3. Semesters erstmals abgelegt sein. Die Studierenden gelten als zu diesen Modulprüfungen spätestens im 3. Semester zum ersten Mal angemeldet. Modulprüfungen des 4. bis 6. Semesters müssen spätestens bis zum Ende des 7. Semesters erstmals vollständig abgeleistet sein. Prüfungen des 6. und 7. Semesters dürfen erst nach Anerkennung des Praktischen Studiensemesters begonnen werden. Zu diesen entsprechenden Zeitpunkten noch nicht erstmals abgelegte Prüfungen gelten als endgültig nicht bestanden. Wird eine Prüfung in einem Semester nicht angeboten, so hat dies aufschiebende Wirkung.
- (5) Die Bachelorarbeit muss spätestens mit Beginn des 10. Semesters begonnen sein. Ist dies nicht der Fall, gilt sie als endgültig nicht bestanden.
- (6) Die Regelungen der Absätze 3 bis 5 finden keine Anwendung, wenn der Prüfling das Versäumnis nicht zu vertreten hat. Nicht zu vertreten hat der Prüfling auch Fälle besonderer sozialer Härte wie insbesondere Schwangerschaft, Krankheit abhängiger Angehöriger, insbesondere bei Alleinerziehenden. Ob eine besondere soziale Härte vorliegt, entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen auf Antrag des Prüflings.
- (7) Hat der Prüfling ein Modul endgültig nicht bestanden, oder wurde die Bachelorarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird der Prüfling darüber unverzüglich schriftlich informiert.
- (8) Hat der Prüfling die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

## § 21

### Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen einer Modulprüfung können höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen, als eigenständige

Teilleistung eines Moduls definierten Prüfungsleistung ist nicht zulässig. Fehlversuche in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen. Eine Nichtangabe von Fehlversuchen seitens des Studierenden erfüllt den Täuschungstatbestand nach § 27 Absatz 1.

- (2) Die Anzahl der möglichen zweiten Wiederholungsprüfungen ist auf 5 beschränkt.
- (3) Die Wiederholungsprüfung muss spätestens im Rahmen des nächsten möglichen Prüfungstermins abgelegt werden. Wiederholungsprüfungen werden in jedem Semester angeboten. Der Prüfungsanspruch für die jeweilige Wiederholungsprüfung erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist; die Prüfung wird in diesem Falle mit „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, es handelt sich um ein Versäumnis gemäß § 20 (6).
- (4) Zweite Wiederholungsprüfungen sind grundsätzlich beim Prüfungsamt schriftlich zu beantragen und können erst nach Bestätigung durch den Prüfungsausschuss – nach Maßgabe von Absatz 2 – abgelegt werden.
- (5) Eine zweite Wiederholungsprüfung kann auf Antrag und nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss auch als mündliche Prüfung gemäß § 14 durchgeführt werden.
- (6) Zweite Wiederholungsprüfungen werden ausschließlich mit „ausreichend“ oder „nicht bestanden“ benotet.
- (7) In den Fällen, in denen zum Bestehen eines Moduls alle Prüfungsleistungen innerhalb dieses Moduls als bestanden gefordert werden (vgl. Anlage 1), sind bei nicht ausreichenden Leistungen nur die nicht bestandenen Prüfungsleistungen zu wiederholen; bestandene Prüfungsleistungen innerhalb dieses Moduls können grundsätzlich nicht wiederholt werden.
- (8) In den Fällen, in denen eine zu bestehende Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen besteht, die nicht einzeln bestanden sein müssen (vgl. Anlage 1), können nicht bestandene Prüfungsleistungen nur dann wiederholt werden, wenn die Modulprüfung nicht bestanden ist; bereits bestandene Prüfungsleistungen dieses Moduls können grundsätzlich nicht wiederholt werden.

## § 22

### Prüfungszeitraum

- (1) Schriftliche Prüfungen (Klausurarbeiten) sind in dem festgelegten Prüfungszeitraum abzulegen. Dieser ergibt sich aus dem vom Rektor bestätigten Studienjahresablaufplan.
- (2) Mündliche Prüfungen und Wiederholungsprüfungen können nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen auch außerhalb des Prüfungszeitraumes durchgeführt werden.
- (3) Alternative Prüfungsleistungen finden außerhalb des Prüfungszeitraums nach Festlegung durch den Dozenten statt. Die Termine sind dem Prüfungsamt des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen anzuzeigen. Bei Überschneidungen entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen über die Terminierung.

## **§ 23 Studienleistungen**

- (1) Studienleistungen werden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen im Verlaufe des Semesters entsprechend der Festlegungen in Anlage 1 erbracht. Sie werden bewertet, aber nicht benotet. Studienleistungen finden keine Berücksichtigung bei der Bildung der Modulnote. Reine Teilnahmebescheinigungen sind keine Studienleistungen.
- (2) Studienleistungen sind beispielsweise:
  - Referate,
  - Hausarbeiten,
  - Protokolle,
  - Testate und
  - Computerprogramme.

## **Abschnitt IV: Bachelorarbeit; Kolloquium; Zeugnis**

### **§ 24 Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Betreuung von Bachelorarbeiten kann durch alle Professoren oder Dozenten der Fachhochschule Jena zu einem durch die Lehrinhalte des Bachelor-Studienganges Wirtschaftsingenieurwesen (Industrie) abgedeckten Themengebiet erfolgen. Dem Prüfling ist die Möglichkeit zu geben, für das Thema der Bachelorarbeit dem vorgesehenen Betreuer Vorschläge zu machen.
- (3) Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt auf Antrag des Prüflings über den Prüfungsausschuss, nachdem die Voraussetzungen zur Ausgabe nach Abs. 4 erfüllt sind. Der Prüfungsausschuss des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen kann die Ausgabe der Bachelorarbeit auf den betreuenden Dozenten delegieren. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von einem Monat nach Ausgabe zurückgegeben werden.
- (4) Für die Ausgabe des Bachelorthemas sind beim Prüfungsamt WI folgende Unterlagen einzureichen, soweit sie nicht bereits vorliegen:
  - a) die Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an allen Modulprüfungen bis einschließlich des 6. Fachsemesters und des in den Studiengang eingeordneten Praxissemesters gemäß Ordnung der Praktischen Ausbildung laut Anlage 2.
  - b) eine Erklärung des Bewerbers, ob er bereits eine Bachelorprüfung in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.
- (5) Die Bachelorarbeit kann in Ausnahmefällen auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen

oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(6) Der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit beträgt 12 Credits. Dies entspricht einer Bearbeitungszeit von 9 Wochen.

(7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß im Prüfungsamt des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(8) Die Zeit für die Bewertung der Bachelorarbeit soll acht Wochen nicht überschreiten. Die Bachelorarbeit wird von mindestens einem Prüfer gemäß § 10 bewertet. Darunter ist der Betreuer der Bachelorarbeit. Bei Bachelorarbeiten, die rein intern an der Fachhochschule Jena angefertigt werden, ernannt der Prüfungsausschuss des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen nach Anhörung des die Bachelorarbeit betreuenden Professors einen zweiten Prüfer. Der Prüfungsausschuss kann die Benennung des zweiten Prüfers an den Betreuer der Bachelorarbeit delegieren. Der Prüfungsausschuss ist dann von der Benennung des Zweitprüfers zu unterrichten. Bei Bachelorarbeiten, die extern in einer anderen Einrichtung außerhalb der Fachhochschule durchgeführt werden, berücksichtigt der betreuende Professor die Bewertung eines Betreuers der externen Institution.

(9) Die Bachelorarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des zweiten Themas in der in Abs. 3 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

### **§ 25 Kolloquium**

(1) Den Abschluss der Bachelorprüfung bildet das Kolloquium im Umfang von 3 Credits über das Thema der bestandenen Bachelorarbeit. Im Kolloquium soll der Kandidat die Ergebnisse seiner Bachelorarbeit in Form eines Vortrages vorstellen und gegenüber fachlicher Kritik vertreten.

(2) Das Kolloquium kann erst abgelegt werden, wenn alle Modulprüfungen einschließlich der Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden. Zum Zeitpunkt des Kolloquiums muss der Prüfling immatrikuliert sein.

(3) Das Kolloquium wird vor mindestens zwei Prüfern abgelegt. Darunter soll der Betreuer der Bachelorarbeit sein. Mindestens einer muss ein Professor sein.

(4) Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 und höchstens 90 Minuten.

(5) Zum Kolloquium können Zuhörer nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse unter Wahrung urheberrechtlicher und sonstiger Interessen des Prüflings, der Fachhochschule sowie der themenstellenden Einrichtung zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die anschließende Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling.

(6) Ein nicht bestanden Kolloquium kann einmal wiederholt werden.

## **§ 26**

### **Zeugnis und Bachelorurkunde**

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der Prüfling unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache. In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind aufzunehmen die Module inklusive Modulnoten, entsprechenden ECTS Grades und ECTS Credits; das Thema der Bachelorarbeit, deren Note, ECTS Grade und ECTS Credits; die Note des Kolloquiums, der entsprechende ECTS Grade und die entsprechenden ECTS Credits sowie die Gesamtnote, die Gesamtanzahl der ECTS Credits und der abschließende ECTS Grade.

Des Weiteren können Wahlmodule/Zusatzleistungen ohne Berücksichtigung bei der Notenbildung auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Das Zeugnis über die Bachelorprüfung wird vom Dekan des FB Wirtschaftsingenieurwesen und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses WI unterzeichnet und gesiegelt.

(3) Gemeinsam mit dem deutschen und englischen Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der Prüfling die Bachelorurkunde in deutscher und englischer Sprache mit dem Datum gemäß Abs. 4. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung (in der Regel das Kolloquium) benotet wurde.

(5) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ gemäß Anlage 7 beigelegt.

## **§ 27**

### **Ungültigkeit der Bachelorprüfung**

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 19 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht bestanden“ und die Bachelorprüfung durch die Hochschule auf Empfehlung des Prüfungsausschusses WI für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht bestanden“ und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist durch die Hochschule einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem

unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

## **Abschnitt V:**

### **Verlust der Zulassung zum Studiengang; Einsicht; Widerspruch; Aufbewahrungsfrist**

## **§ 28**

### **Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Bachelorzeugnisses wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

## **§ 29**

### **Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs**

(1) Hat der Studierende eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder kann er aus von ihm zu vertretenden Gründen die Voraussetzungen für die Meldung zu einer Prüfung nach der jeweiligen Prüfungsordnung endgültig nicht mehr erbringen, so ist er zu exmatrikulieren.

(2) Sind Modulleistungen gemäß § 20 Abs. 3 oder Absatz 4 nicht erbracht worden, so ist der Studierende zu exmatrikulieren.

(3) Hat der Studierende die Bachelorarbeit oder das Kolloquium ohne Erfolg wiederholt, so ist er zu exmatrikulieren.

## **§ 30**

### **Widerspruchsverfahren**

(1) Gegen die auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung ergehenden belastenden prüfungsbezogenen Entscheidungen ist der Widerspruch statthaft.

(2) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung gegenüber dem Beschwerden schriftlich oder zur Niederschrift im zuständigen Prüfungsamt zu erheben. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Rektor der Fachhochschule Jena als Widerspruchsbehörde gewahrt.

(3) Hält der Prüfungsausschuss des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen den Widerspruch für begründet, so hilft er ihm ab und entscheidet über die Kosten. Hilft er ihm nicht ab, so leitet er den Widerspruch an den Rektor weiter. Dieser erlässt einen Widerspruchsbescheid.

### § 31

#### Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen

- (1) Folgende Dokumente sind 50 Jahre aufzubewahren:
  - a) eine Kopie des Bachelorzeugnisses,
  - b) eine Kopie der Bachelorurkunde
- (2) Folgende Prüfungsunterlagen sind 10 Jahre aufzubewahren:
  - a) das Archivexemplar der Bachelorarbeit,
  - b) die Gutachten zur Bachelorarbeit,
  - c) das Protokoll über das Kolloquium zur Bachelorarbeit.
- (3) Folgende Prüfungsunterlagen sind 5 Jahre aufzubewahren:
  - a) Nachweise zu schriftlichen Prüfungsleistungen (insbesondere Klausuren)
  - b) sämtliche Prüfungsprotokolle, die nicht bereits unter Abs. 2c) fallen.
- (4) Prüfungsunterlagen dürfen nicht ausgesondert werden, solange eine Prüfungsentscheidung angegriffen und das Rechtsmittelverfahren nicht rechtskräftig abgeschlossen wurde.

### § 32

#### Anlagen zur Prüfungsordnung

Bestandteil der PO-B.Sc.-WI(Ind.) sind die nachfolgend genannten Anlagen:

Anlagen:

- Anlage 1: Regelstudienaufbau inkl. Modulzuordnung zu den Fachsemestern, inkl. ECTS-Zuordnungen und Festlegung der Prüfungsleistungen,
- Anlage 2: Ordnung der Praktischen Ausbildung der Bachelor-Studiengänge Wirtschaftsingenieurwesen,
- Anlage 3: Bachelorzeugnis Deutsch,
- Anlage 4: Bachelorzeugnis Englisch,
- Anlage 5: Bachelorurkunde Deutsch,
- Anlage 6: Bachelorurkunde Englisch,
- Anlage 7: Diploma Supplement

### § 33

#### In-Kraft-Treten

Die Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Jena folgenden Monats in Kraft.

*Jena, den 01. Oktober 2007*

*Prof. Dr. Jacobs  
Dekan des FB Wirtschaftsingenieurwesen*

*Prof. Dr. G. Beibst  
Rektorin der FH Jena*

Anlage 1 zur Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen

| Anlage 1- PO/ Anlage 1- SO - Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Industrie):<br>Regelstudienaufbau, Module und Prüfungen |      |  |         |  |                   |     |     |      |  |
|--|------|--|---------|--|-------------------|-----|-----|------|--|
| Sem.   | Ind. | Studienplan/ Module                                | Credits | Teilmodule   | Lehrveranstaltung |     |     | P/AP | Art  |
|  |      |  |         |  | Art               | SWS | Art |      |  |
| WI 1   | Ind. | WI-1.111 Mathematik                                | 6       | Mathematik   | Pflicht           | V   | 3   | P    | K 120 min  |
| WI 1   | Ind. | WI-1.112 Physik                                    | 3       | Physik   | Pflicht           | Ü   | 2   | AP   | Test   |
| WI 1   | Ind. | WI-1.113 Informatik                                | 3       | Physik   | Pflicht           | Ü   | 1   |      |  |
| WI 1   | Ind. | WI-1.114 Elektrotechnik                            | 3       | Informatik   | Pflicht           | V   | 2   | P    | K 120 min  |
| WI 1   | Ind. | WI-1.115 Einführung in die Automatisierungstechnik | 3       | Informatik   | Pflicht           | P   | 1   |      |  |
| WI 1   | Ind. | WI-1.116 Grundlagen der Wirtschaft                 | 6       | Elektrotechnik                                     | Pflicht           | V   | 2   | P    | K 90 min   |
| WI 1   | Ind. | WI-1.117 Arbeits- und Präsentationstechniken       | 3       | Elektrotechnik                                     | Pflicht           | Ü   | 1   |      |  |
| WI 1   | Ind. | WI-1.118 Konstruktionslehre I                      | 3       | Einführung in die Automatisierungstechnik (Exkurs) | Pflicht           | S   | 2   | P    | K 90 min   |
| WI 2   | Ind. | WI-1.121 Angewandte Mathematik                     | 6       | Grundlagen der Wirtschaft                          | Pflicht           | V   | 4   | P    | K 120 min  |
| WI 2   | Ind. | WI-1.122 Betriebswirtschaftslehre                  | 6       | Grundlagen der Wirtschaft                          | Pflicht           | Ü   | 2   |      |  |
| WI 2   | Ind. | WI-1.123 Betriebliches Rechnungswesen              | 3       | Arbeits- und Präsentationstechniken+               | Pflicht           | S   | 2   | AP   | Test   |
| WI 2   | Ind. | WI-1.124 Wirtschaftsrecht                          | 3       | Konstruktionslehre I                               | Pflicht           | Ü   | 2   | AP   | Test   |
| WI 2   | Ind. | WI-1.121 Angewandte Mathematik                     | 6       | Angewandte Mathematik                              | Pflicht           | S   | 2   | P*   |  |
| WI 2   | Ind. | WI-1.122 Betriebswirtschaftslehre                  | 6       | Angewandte Mathematik                              | Pflicht           | Ü   | 1   | P*   | K 120 min  |
| WI 2   | Ind. | WI-1.123 Betriebliches Rechnungswesen              | 3       | Operations Research                                | Pflicht           | V   | 1   |      |  |
| WI 2   | Ind. | WI-1.124 Wirtschaftsrecht                          | 3       | Operations Research                                | Pflicht           | Ü   | 1   |      |  |
| WI 2   | Ind. | WI-1.121 Angewandte Mathematik                     | 6       | Physik   | Pflicht           | S   | 2   | AP   | Test   |
| WI 2   | Ind. | WI-1.122 Betriebswirtschaftslehre                  | 6       | Physik   | Pflicht           | P   | 1   |      |  |
| WI 2   | Ind. | WI-1.123 Betriebliches Rechnungswesen              | 3       | Statik und Festigkeitslehre                        | Pflicht           | V   | 2   | P    | K 90 min   |
| WI 2   | Ind. | WI-1.124 Wirtschaftsrecht                          | 3       | Statik und Festigkeitslehre                        | Pflicht           | Ü   | 3   |      |  |
| WI 2   | Ind. | WI-1.121 Angewandte Mathematik                     | 6       | Elektrotechnik                                     | Pflicht           | Ü   | 1   | P    | K 90 min   |
| WI 2   | Ind. | WI-1.122 Betriebswirtschaftslehre                  | 6       | Produktion und Investition                         | Pflicht           | V   | 2   |      | Test   |
| WI 2   | Ind. | WI-1.123 Betriebliches Rechnungswesen              | 3       | Marketing  | Pflicht           | Ü   | 1   | AP   | Test   |
| WI 2   | Ind. | WI-1.124 Wirtschaftsrecht                          | 3       | Marketing  | Pflicht           | S   | 2   |      | Test   |
| WI 2   | Ind. | WI-1.121 Angewandte Mathematik                     | 6       | Buchführung und Bilanzierung                       | Pflicht           | Ü   | 1   | AP   | Tests  |
| WI 2   | Ind. | WI-1.122 Betriebswirtschaftslehre                  | 6       | Buchführung und Bilanzierung                       | Pflicht           | Ü   | 1   |      |  |
| WI 2   | Ind. | WI-1.123 Betriebliches Rechnungswesen              | 3       | Wirtschaftsrecht I                                 | Pflicht           | S   | 3   |      |  |
| WI 2   | Ind. | WI-1.124 Wirtschaftsrecht                          | 3       | Wirtschaftsrecht I                                 | Pflicht           | S   | 3   |      |  |
| WI 3   | Ind. | WI-1.131 Statistik                                 | 3       | Statistik  | Pflicht           | V   | 2   | P    | K 90 min   |
| WI 3   | Ind. | WI-1.132 Wirtschaftsinformatik                     | 3       | Statistik  | Pflicht           | P   | 1   |      |  |
| WI 3   | Ind. | WI-1.133 Wirtschaftsinformatik                     | 3       | Wirtschaftsinformatik                              | Pflicht           | V   | 1   | P    | K 90 min   |
| WI 3   | Ind. | WI-1.134 Wirtschaftsinformatik                     | 3       | Wirtschaftsinformatik                              | Pflicht           | Ü   | 1   |      |  |
| WI 3   | Ind. | WI-1.135 Wirtschaftsinformatik                     | 3       | Elektronik   | Pflicht           | V   | 2   | P    | K 90 min   |
| WI 3   | Ind. | WI-1.136 Wirtschaftsinformatik                     | 3       | Elektronik   | Pflicht           | Ü   | 1   |      |  |
| WI 3   | Ind. | WI-1.137 Wirtschaftsinformatik                     | 3       | Elektronik   | Pflicht           | V   | 2   | AP   | Test   |
| WI 3   | Ind. | WI-1.138 Wirtschaftsinformatik                     | 3       | Dynamik  | Pflicht           | V   | 2   |      |  |
| WI 3   | Ind. | WI-1.139 Wirtschaftsinformatik                     | 3       | Dynamik  | Pflicht           | Ü   | 1   | P    | K 90 min   |
| WI 3   | Ind. | WI-1.140 Wirtschaftsinformatik                     | 6       | Werkstofftechnik                                   | Pflicht           | V   | 2   |      |  |
| WI 3   | Ind. | WI-1.141 Wirtschaftsinformatik                     | 6       | Werkstofftechnik                                   | Pflicht           | P   | 1   |      |  |
| WI 3   | Ind. | WI-1.142 Wirtschaftsinformatik                     | 6       | Grundlagen der Fertigungstechnik                   | Pflicht           | S   | 2   | AP   | Veranstaltungsbegleitender Leistungsnachweis (Ü) |
| WI 3   | Ind. | WI-1.143 Wirtschaftsinformatik                     | 6       | Grundlagen der Fertigungstechnik                   | Pflicht           | P   | 1   |      |  |

\* jede Teilmodu-Leistungen muss bestanden sein (mind. Note 4.0)

|                      |       |          |  |    |  |         |   |   |    |  |
|----------------------|-------|----------|--|----|--|---------|---|---|----|--|
| WI 3                 | Ind.  | WI-1.123 | Betriebliches Rechnungswesen           | 3  | Kosten- und Leistungsrechnung<br>Kosten- und Leistungsrechnung   | Pflicht | S | 2 | AP | Veranstaltungsbegleitender Leistungsnachweis (Ü) |
| WI 3                 | Ind.  | WI-1.132 | Personalführung und Projektmanagement  | 6  | Personalführung<br>Grundlagen des Projektmanagements<br>Grundlagen des Projektmanagements                          | Pflicht | Ü | 2 | AP | Test   |
| WI 3                 | Ind.  | WI-1.124 | Wirtschaftsrecht                       | 3  | Wirtschaftsrecht II  | Pflicht | P | 1 | AP | Test   |
| WI 3                 | Ind.  | WI-1.124 | Wirtschaftsrecht                       | 3  | Wirtschaftsrecht II  | Pflicht | S | 2 | P  | K 120 min  |
| WI 4                 | Ind.  | WI-1.341 | Steuerungs- und Regelungstechnik       | 3  | Steuerungs- und Regelungstechnik<br>Steuerungs- und Regelungstechnik   | Pflicht | V | 2 | P  | K 90 min   |
| WI 4                 | Ind.  | WI-1.342 | Arbeitsrecht                           | 3  | Arbeitsrecht   | Pflicht | P | 1 | P  | K 90 min   |
| WI 4                 | Ind.  | WI-1.141 | Produktionslogistik                    | 6  | Materialwirtschaft<br>Materialwirtschaft<br>Produktionsplanung und -steuerung<br>Produktionsplanung und -steuerung | Pflicht | S | 1 | P  | K 120 min  |
| WI 4                 | Ind.  | WI-1.141 | Produktionslogistik                    | 6  | Materialwirtschaft<br>Materialwirtschaft<br>Produktionsplanung und -steuerung<br>Produktionsplanung und -steuerung | Pflicht | Ü | 1 | P  | K 120 min  |
| WI 4                 | Ind.  | WI-1.141 | Produktionslogistik                    | 6  | Materialwirtschaft<br>Materialwirtschaft<br>Produktionsplanung und -steuerung<br>Produktionsplanung und -steuerung | Pflicht | S | 2 | P  | K 120 min  |
| WI 4                 | Ind.  | WI-1.141 | Produktionslogistik                    | 6  | Materialwirtschaft<br>Materialwirtschaft<br>Produktionsplanung und -steuerung<br>Produktionsplanung und -steuerung | Pflicht | P | 1 | P  | K 120 min  |
| <b>Schwerpunkte:</b> |       |          |  |    |  |         |   |   |    |  |
| WI 4                 | Prod. | WI-1.441 | Konstruktion                           | 6  | Maschinenelemente<br>Maschinenelemente<br>Konstruktionslehre II<br>Konstruktionslehre II                           | VP      | S | 2 | P  | K 120 min  |
| WI 4                 | Prod. | WI-1.441 | Konstruktion                           | 6  | Maschinenelemente<br>Maschinenelemente<br>Konstruktionslehre II<br>Konstruktionslehre II                           | VP      | P | 1 | AP | Hausarbeit                                       |
| WI 4                 | Prod. | WI-1.442 | Fertigung                              | 6  | Fertigungstechnik<br>Fertigungstechnik<br>Montagetechnik<br>Montagetechnik   | VP      | Ü | 1 | AP | Hausarbeit                                       |
| WI 4                 | Prod. | WI-1.442 | Fertigung                              | 6  | Fertigungstechnik<br>Fertigungstechnik<br>Montagetechnik<br>Montagetechnik   | VP      | S | 1 | P  | K 120 min  |
| WI 4                 | Prod. | WI-1.442 | Fertigung                              | 6  | Fertigungstechnik<br>Fertigungstechnik<br>Montagetechnik<br>Montagetechnik   | VP      | P | 1 | P  | K 120 min  |
| WI 4                 | Prod. | WI-1.443 | Werkzeugmaschinen und Robotik          | 6  | Werkzeugmaschinen<br>Werkzeugmaschinen<br>Robotik<br>Robotik   | VP      | P | 1 | P  | K 90 min   |
| WI 4                 | Prod. | WI-1.443 | Werkzeugmaschinen und Robotik          | 6  | Werkzeugmaschinen<br>Werkzeugmaschinen<br>Robotik<br>Robotik   | VP      | S | 2 | AP | Referat  |
| WI 4                 | Prod. | WI-1.443 | Werkzeugmaschinen und Robotik          | 6  | Werkzeugmaschinen<br>Werkzeugmaschinen<br>Robotik<br>Robotik   | VP      | S | 2 | AP | Referat  |
| WI 4                 | Prod. | WI-1.443 | Werkzeugmaschinen und Robotik          | 6  | Werkzeugmaschinen<br>Werkzeugmaschinen<br>Robotik<br>Robotik   | VP      | P | 1 | P  | K 90 min   |
| WI 4                 | PI/ U | WI-1.541 | Grundlagen der mech. Verfahrenstechnik | 3  | Grundlagen der mech. Verfahrenstechnik<br>Grundlagen der mech. Verfahrenstechnik                                   | VU      | S | 1 | AP | mündliche Prüfung                                |
| WI 4                 | PI/ U | WI-1.541 | Grundlagen der mech. Verfahrenstechnik | 3  | Grundlagen der mech. Verfahrenstechnik<br>Grundlagen der mech. Verfahrenstechnik                                   | VU      | Ü | 1 | AP | mündliche Prüfung                                |
| WI 4                 | PI/ U | WI-1.542 | Analyse- und Messtechnik               | 3  | Analyse- und Messtechnik<br>Analyse- und Messtechnik   | VU      | V | 1 | AP | Test   |
| WI 4                 | PI/ U | WI-1.542 | Analyse- und Messtechnik               | 3  | Analyse- und Messtechnik<br>Analyse- und Messtechnik   | VU      | P | 2 | AP | Test   |
| WI 4                 | PI/ U | WI-1.543 | Verfahrenstechnische Anlagen I         | 6  | Konstruktionslehre II<br>Konstruktionslehre II   | VU      | S | 2 | AP | Hausarbeit                                       |
| WI 4                 | PI/ U | WI-1.543 | Verfahrenstechnische Anlagen I         | 6  | Konstruktionslehre II<br>Konstruktionslehre II   | VU      | Ü | 1 | AP | Hausarbeit                                       |
| WI 4                 | PI/ U | WI-1.543 | Verfahrenstechnische Anlagen I         | 6  | Konstruktionslehre II<br>Konstruktionslehre II   | VU      | S | 2 | AP | Tests  |
| WI 4                 | PI/ U | WI-1.544 | Energietechnik und -wirtschaft         | 6  | Anlagenplanung und -kalkulation<br>Energietechnik und -wirtschaft<br>Energietechnik und -wirtschaft                | VU      | V | 3 | P  | K 90 min   |
| WI 4                 | PI/ U | WI-1.544 | Energietechnik und -wirtschaft         | 6  | Anlagenplanung und -kalkulation<br>Energietechnik und -wirtschaft<br>Energietechnik und -wirtschaft                | VU      | Ü | 2 | P  | K 90 min   |
| WI 4                 | PI/ U | WI-1.544 | Energietechnik und -wirtschaft         | 6  | Anlagenplanung und -kalkulation<br>Energietechnik und -wirtschaft<br>Energietechnik und -wirtschaft                | VU      | V | 3 | P  | K 90 min   |
| WI 4                 | PI/ U | WI-1.544 | Energietechnik und -wirtschaft         | 6  | Anlagenplanung und -kalkulation<br>Energietechnik und -wirtschaft<br>Energietechnik und -wirtschaft                | VU      | Ü | 2 | P  | K 90 min   |
| WI 5                 | Ind.  | WI-1.061 | Begleitetes Praktikum + Workshop       | 30 | Begleitetes Praktikum + Workshop   | Pflicht |   |   |    | Praktikumsbericht und Präsentation               |
| WI 5                 | Ind.  | WI-1.061 | Begleitetes Praktikum + Workshop       | 30 | Begleitetes Praktikum + Workshop   | Pflicht |   |   |    | Praktikumsbericht und Präsentation               |
| WI 6                 | Ind.  | WI-1.161 | Controlling                            | 6  | Controlling I<br>Controlling I<br>Controlling II<br>Unternehmenssimulation   | Pflicht | S | 2 | AP | Veranstaltungsbegleitender Leistungsnachweis (Ü) |
| WI 6                 | Ind.  | WI-1.161 | Controlling                            | 6  | Controlling I<br>Controlling I<br>Controlling II<br>Unternehmenssimulation   | Pflicht | Ü | 1 | AP | Test   |
| WI 6                 | Ind.  | WI-1.161 | Controlling                            | 6  | Controlling I<br>Controlling I<br>Controlling II<br>Unternehmenssimulation   | Pflicht | P | 1 | AP | Gruppenarbeit                                    |
| WI 6                 | Ind.  | WI-1.361 | Produktinnovation                      | 6  | Gestaltung v. Innovationsprozessen<br>Gestaltung v. Innovationsprozessen   | Pflicht | V | 2 | AP | Test   |
| WI 6                 | Ind.  | WI-1.361 | Produktinnovation                      | 6  | Gestaltung v. Innovationsprozessen<br>Gestaltung v. Innovationsprozessen   | Pflicht | Ü | 1 | AP | Test   |
| WI 6                 | Ind.  | WI-1.361 | Produktinnovation                      | 6  | Gestaltung v. Innovationsprozessen<br>Gestaltung v. Innovationsprozessen   | Pflicht | S | 2 | AP | Test   |
| WI 6                 | Ind.  | WI-1.362 | Angewandte Wirtschaftspolitik          | 3  | Marketingkonzepte<br>Angewandte Wirtschaftspolitik   | Pflicht | S | 1 | AP | Simulation und Präsentation                      |
| WI 6                 | Ind.  | WI-1.362 | Angewandte Wirtschaftspolitik          | 3  | Marketingkonzepte<br>Angewandte Wirtschaftspolitik   | Pflicht | P | 1 | AP | Simulation und Präsentation                      |
| WI 6                 | Ind.  | WI-1.163 | Außenhandel                            | 3  | Außenhandel  | Pflicht | S | 3 | AP | Test   |
| WI 6                 | Ind.  | WI-1.163 | Außenhandel                            | 3  | Außenhandel  | Pflicht | S | 3 | AP | Test   |

\* jede Teilmotiv-Leistungen muss bestanden sein (mind. Note 4.0)

**Schwerpunkte:**

|            |          |  |   |  |    |   |   |    |                             |
|------------|----------|--|---|--|----|---|---|----|-----------------------------|
| WI 6 Prod. | WI-1.461 | Fertigungsgerechte Konstruktion              | 3 | Fertigungsgerechte Konstruktion              | VP | S | 1 | AP | Hausarbeit                  |
| WI 6 Prod. | WI-1.462 | Gestaltung von Arbeits- und Fabrikssystemen  | 6 | Fertigungsgerechte Konstruktion              | VP | P | 2 | AP | Referat                     |
| WI 6 Prod. |          |  |   | Arbeitswissenschaft                          | VP | P | 1 | AP |                             |
| WI 6 Prod. |          |  |   | Fabrikplanung                                | VP | S | 1 | AP | Haus-/ Laborarbeit          |
| WI 6 Prod. |          |  |   | Fabrikplanung                                | VP | P | 1 | AP |                             |
| WI 6 Prod. | WI-1.463 | Internationale wirtschaftliche Integration   | 3 | Intern. wirtschaftliche Integration          | VP | S | 2 | AP | Hausarbeit und Präsentation |
| WI 6 PI/ U | WI-1.562 | Grundlagen der thermischen Verfahrenstechnik | 3 | Grundlagen der thermischen Verfahrenstechnik | VU | S | 1 | P  | K 120 min                   |
| WI 6 PI/ U |          |  |   | Grundlagen der thermischen Verfahrenstechnik | VU | Ü | 2 |    |                             |
| WI 6 PI/ U | WI-1.563 | Verfahrenstechnische Anlagen II              | 3 | Verfahrenstechnische Anlagen II              | VU | S | 2 | AP | Hausarbeit                  |
| WI 6 PI/ U |          |  |   | Verfahrenstechnische Anlagen II              | VU | Ü | 1 |    |                             |
| WI 6 PI/ U | WI-1.561 | Umweltpolitik und -management                | 6 | Umweltpolitik                                | VU | S | 2 | AP | Hausarbeit und Präsentation |
| WI 6 PI/ U |          |  |   | Umweltmanagement                             | VU | V | 2 | P  | K 90 min.                   |
| WI 6 PI/ U |          |  |   | Umweltmanagement                             | VU | Ü | 1 |    |                             |

**Schwerpunkte/ Pflicht:**

|            |          |                               |    |                               |         |   |   |    |                   |
|------------|----------|-------------------------------|----|-------------------------------|---------|---|---|----|-------------------|
| WI 7 Prod. |          | Wahlpflichtmodul I            | 6  | Wahlpflichtmodul I            | Pflicht | P | 1 | AP | Std.arb. 150 Std. |
| WI 7 Ind.  |          | Wahlpflichtmodul II           | 3  | Wahlpflichtmodul II           | Pflicht | S | 2 | AP |                   |
| WI 7 Ind.  |          | Wahlpflichtmodul III          | 3  | Wahlpflichtmodul III          | Pflicht | S | 2 | AP |                   |
| WI 7 Ind.  |          | Wahlpflichtmodul IV           | 3  | Wahlpflichtmodul IV           | Pflicht | S | 2 | AP |                   |
| WI 7 Ind.  | WI-1.071 | Bachelorarbeit und Kolloquium | 15 | Bachelorarbeit und Kolloquium | Pflicht | S | 2 | AP |                   |

**Wahlpflichtfächer:**

|           |            |                         |   |  |     |   |   |    |  |
|-----------|------------|-------------------------|---|--|-----|---|---|----|--|
| WI 7 Ind. | WI-1.701   | Wahlpflichtfächer I     | 6 | Robotik-Projekt                                      | WPF | P | 1 | AP | Std.arb. 150 Std.                            |
| WI 7 Ind. | WI-1.702   | Wahlpflichtfächer I     | 6 | Fabrikplanung-Projekt                                | WPF | P | 1 | AP | Std.arb. 150 Std.                            |
| WI 7 Ind. | WI-1.703   | Wahlpflichtfächer I     | 6 | Anlagenplanung-Projekt                               | WPF | P | 1 | AP | Std.arb. 150 Std.                            |
| WI 7 Ind. | WI-1.263.1 | Wahlpflichtfächer II-IV | 3 | ERP-Systeme - Grundlagen                             | WPF | S | 2 | AP | Test   |
| WI 7 Ind. | WI-1.263.2 | Wahlpflichtfächer II-IV | 3 | ERP-Systeme - Geschäftsprozessabwicklung             | WPF | S | 2 | AP | Test   |
| WI 7 Ind. | WI-1.612   | Wahlpflichtfächer II-IV | 3 | Wirtschafts- und Finanzpolitik                       | WPF | S | 2 | AP | Test, Hausarbeit, Präsentation               |
| WI 7 Ind. | WI-1.613   | Wahlpflichtfächer II-IV | 3 | Moderation von Kreativitätsprozessen                 | WPF | S | 3 | AP | Hausarbeit, Referat                          |
| WI 7 Ind. | WI-1.614   | Wahlpflichtfächer II-IV | 3 | Schutzrechte und Technologietransfer                 | WPF | S | 3 | AP | Hausarbeit, Referat                          |
| WI 7 Ind. | WI-1.704   | Wahlpflichtfächer II-IV | 3 | Managementmethoden in der Produktion                 | WPF | S | 2 | AP | Referat 30 min, Gruppenarbeit, Präsentation  |
| WI 7 Ind. | WI-1.708   | Wahlpflichtfächer II-IV | 3 | Methoden des Rapid Prototyping                       | WPF | S | 2 | AP | Test   |
| WI 7 Ind. | WI-1.709   | Wahlpflichtfächer II-IV | 3 | Grundlagen Pro/Engineer                              | WPF | S | 2 | AP | Test   |
| WI 7 Ind. | WI-1.710   | Wahlpflichtfächer II-IV | 3 | Anwendung der Bruchmechanik                          | WPF | S | 2 | AP | Test   |
| WI 7 Ind. | WI-1.711   | Wahlpflichtfächer II-IV | 3 | Kreislaufwirtschaft und Abfalltechnik                | WPF | S | 2 | AP | Präsentation                                 |
| WI 7 Ind. | WI-1.720   | Wahlpflichtfächer II-IV | 3 | Statistische Methoden in der Qualitätssicherung      | WPF | S | 2 | AP | Test   |
| WI 7 Ind. | WI-1.721   | Wahlpflichtfächer II-IV | 3 | Aktuelle Entwicklungen der Wirtschaftswissenschaften | WPF | S | 2 | AP |  |
| WI 7 Ind. | WI-1.722   | Wahlpflichtfächer II-IV | 3 | Aktuelle Entwicklungen der Ingenieurwissenschaften   | WPF | S | 2 | AP |  |
| WI 7 Ind. | WI-1.725   | Wahlpflichtfächer II-IV | 3 | Innovationswerkstatt                                 | WPF | S | 2 | AP | Gruppenarbeit mit schriftlicher Ausarbeitung |
| WI 7 Ind. | WI-1.726   | Wahlpflichtfächer II-IV | 3 | Angewandte Konstruktion                              | WPF | S | 2 | AP | Gruppenarbeit mit schriftlicher Ausarbeitung |
| WI 7 Ind. | WI-1.727   | Wahlpflichtfächer II-IV | 3 | Kosten und Technik                                   | WPF | S | 3 | AP | Test   |
| WI 7 Ind. | WI-1.728   | Wahlpflichtfächer II-IV | 3 | Softwarepraktikum                                    | WPF | S | 4 | AP | Test   |
| WI 7 Ind. | WI-1.264   | Wahlpflichtfächer II-IV | 3 | Außenwirtschaftstheorie und -politik                 | WPF | S | 2 | AP | Hausarbeit, Präsentation                     |

\* jede Teilmodul-Leistungen muss bestanden sein (mind. Note 4.0)

**Ordnung  
der Praktischen Ausbildung  
der Bachelor-Studiengänge  
Wirtschaftsingenieurwesen Industrie/  
Informationstechnik  
an der Fachhochschule Jena  
(OPA-WI)**

**Teil I: Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Praktika im Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen
- § 2 Dauer der Praktika

**Teil II: Das erste Praktikum**

- § 3 Ziele des ersten Praktikums
- § 4 Durchführung des ersten Praktikums

**Teil III: Das praktische Studiensemester**

- § 5 Ziele des praktischen Studiensemesters
- § 6 Durchführung des praktischen Studiensemesters
- § 7 Praxisstellen, Verträge

**Teil IV: Gemeinsame Vorschriften**

- § 8 Status der Praktikanten, Versicherungsschutz, Haftung
- § 9 Abfassung der Praktikantenberichte
- § 10 Praktikumsnachweis
- § 11 Anrechnung von praktischen Tätigkeiten
- § 12 Anerkennung des Praktikums

Anlage:

Bescheinigung über die Anerkennung des ersten Praktikums bzw. des praktischen Studiensemesters

**Teil I:  
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1**

**Praktika im Fachbereich  
Wirtschaftsingenieurwesen**

- (1) In den Bachelor-Studiengängen Wirtschaftsingenieurwesen Industrie/ Informationstechnik an der Fachhochschule Jena sind zwei Praktika in Form eines ersten Praktikums und eines praktischen Studiensemesters eingeordnet.
- (2) Das erste Praktikum ist als Vorpraktikum oder während der Semesterferien bis zum Beginn des Vorlesungszeitraumes des 3. Studiensemesters abzuleisten. Es kann nur als Ganzes erbracht werden.
- (3) Das praktische Studiensemester findet im 5. Fachsemester statt und wird vom Fachbereich WI inhaltlich begleitet und kontrolliert.
- (4) Der Fachbereichsrat des FB Wirtschaftsingenieurwesen (FB WI) wählt aus dem FB WI einen Professor, der als Leiter des Praktikantenamtes des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen die fachlichen Kontakte zu den Praxisstellen unterhält und entwickelt. Ihm unterliegt auch die Regelung und Überwachung der Inhalte der Praktika. Das Praktikantenamt des FB Wirtschaftsingenieurwesen führt ein Verzeichnis über geeignete Praxisstellen und ist den Studierenden bei der Vermittlung von Praktika behilflich.

**§ 2**

**Dauer der Praktika**

- (1) Das erste Praktikum gliedert sich in eine praktische Ausbildung und die praxisbegleitende Dokumentation. Es hat eine Gesamtdauer von mindestens 8 Wochen. Die praktische Ausbildung im Rahmen des ersten Praktikums umfasst 8 Wochen Tätigkeit im Berufsfeld. Die Praxisstelle kann den Praktikanten an höchstens 5 Arbeitstagen während der praktischen Ausbildung Arbeitsbefreiung gewähren. Die ausgefallene Zeit muss nachgeholt werden. Die Praktikanten haben keinen Urlaubsanspruch.
- (2) Das praktische Studiensemester gliedert sich in praktische Ausbildung, Betreuung und praxisbegleitende Dokumentation. Die praktische Ausbildung im Rahmen des praktischen Studiensemesters umfasst 20 Wochen Tätigkeit im Berufsfeld. Die Praxisstelle kann den Studierenden an höchstens 10 Arbeitstagen während des Praxissemesters Arbeitsbefreiung gewähren. Die ausgefallene Zeit muss nachgeholt werden. Die Studierenden haben keinen Urlaubsanspruch.

**Teil II:**

**Das erste Praktikum**

**§ 3**

**Ziele des ersten Praktikums**

- (1) Das erste Praktikum ist technisch ausgerichtet. Die Studierenden sollen durch eigene Anschauung und Erfahrung vertiefte Kenntnisse im Verhalten von Werkstoffen

und deren Bearbeitung, in Produktionstechniken, in Fragen der Messtechnik, des Einsatzes von Bauelementen, sowie dem betrieblichen Einsatz von Datenverarbeitungssystemen erwerben. Wichtig sind auch die Erfahrungen im sozialen Umfeld.

(2) Es bietet sich die Mitarbeit bei folgenden Tätigkeiten bzw. in folgenden Abteilungen an, wobei die dargestellten Abteilungen und Tätigkeiten keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben.

#### Entwicklung

- Vergleich von Wettbewerbserzeugnissen
- Lebensdaueruntersuchungen
- Prototypenerstellung
- Softwareengineering
- Rechnergestützter Baugruppentwurf
- Erstellen von Funktionsmustern
- Test von Funktionsmustern

#### Technischer Einkauf

- Beschaffung von Investitionsgütern
- Beschaffung von Bauelementen der Erzeugnisse
- Lieferantenbewertung
- Gestaltung von softwaregestützten Einkaufsprozessen

#### Produktionsplanung

- Kapazitätsplanung
- Produktionsmittelbeschaffung
- Rationalisierung
- Betriebsdatenerfassung

#### Arbeitsvorbereitung

- Maschinenbelegung
- Programmierung
- Planung des Mitarbeitereinsatzes

#### Fertigung

- Mengenrealisierung in Vorfertigung und Montage
- Kostenrealisierung
- Qualitätsrealisierung
- Fertigungsverfahrenentwicklung

#### Service

- Vorbeugende Instandhaltung
- Ersatzteilbeschaffung
- Verschleißteilbevorratung

#### Qualitätssicherung

- Qualitätsplanung
- Qualitätsverfolgung
- Einsatz von Messmitteln und -einrichtungen
- Datensicherheit

#### Technischer Verkauf

- Projektierung von Einrichtungen, Maschinen und Informationssystemen

#### Konstruktion

- Änderungskonstruktionen
- Variantenkonstruktionen
- Neukonstruktionen
- Erstellen technischer Unterlagen

(3) Vor Beginn des ersten Praktikums ist vom Betrieb ein schriftliches Ausbildungsprogramm aufzustellen und dem Praktikanten auszuhändigen.

(4) Das Ausbildungsprogramm beinhaltet entsprechend den betrieblichen Möglichkeiten und den Vorkenntnissen des Studierenden die zeitliche und inhaltliche Planung des ersten Praktikums bezüglich der Tätigkeitsfelder. Dies sind z. B. maschinelle Bearbeitungsverfahren, Handhabung und Einsatz von Bauelementen, Baugruppen und Geräten, Qualitätssicherung, Mess- und Prüftechnik, Fertigungs- und Produktionstechniken, Montage, Inbetriebnahme sowie Instandhaltung von Maschinen und Einrichtungen.

## § 4

### Durchführung des ersten Praktikums

(1) Die Suche einer geeigneten Praxisstelle und die Bewerbung hierfür obliegt dem Praktikanten, ungeachtet dessen, ob das erste Praktikum vor Beginn der Lehrveranstaltungen des ersten Fachsemesters oder während des Studiums erbracht wird.

(2) Der Praktikant hat bei der Auswahl der Praxisstelle zu beachten, dass diese nach Größe, Struktur, Arbeitsweise, Produkt-/ Dienstleistungsspektrum etc. geeignet erscheint, die Zielerreichung des ersten Praktikums entsprechend § 3 OPA-WI zu gewährleisten. In Zweifelsfällen hat er mit dem Praktikantenamt des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen Rücksprache zu nehmen. Auf Wunsch bestätigt das Praktikantenamt des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen die Eignung der Praxisstelle für die Zwecke des ersten Praktikums.

(3) Der Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen berät die Studierenden ebenso wie die Praktikanten, die das Praktikum vor Beginn der Lehrveranstaltungen des ersten Fachsemesters absolvieren, in Fragen des ersten Praktikums, begleitet dieses aber nicht. Die beratende Tätigkeit des Praktikantenamtes des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen entbindet den Praktikanten nicht von der eigenverantwortlichen Suche und Bewerbung um eine Praxisstelle und der eigenverantwortlichen Durchführung des ersten Praktikums.

Insbesondere begründet die Unterstützung bei der Suche und Bewerbung, wie auch bei der Absolvierung eines Praktikums vor Beginn der Lehrveranstaltungen des ersten Fachsemesters keinen Anspruch auf einen Studienplatz in den Bachelor-Studiengängen Wirtschaftsingenieurwesen Industrie/ Informationstechnik an der Fachhochschule Jena und besagt nichts über die Aussichten auf einen entsprechenden Studienplatz.

## Teil III:

### Das praktische Studiensemester

## § 5

### Ziele des praktischen Studiensemesters

(1) Im praktischen Studiensemester sollen die Studierenden Tätigkeiten eines Wirtschaftsingenieurs und die daran geknüpften fachlichen Anforderungen kennen lernen, eine

Einführung in Aufgaben des späteren beruflichen Einsatzes erfahren und Kenntnisse über das soziale Umfeld eines Unternehmens erwerben.

(2) Die Studierenden sollen eine praktische Ausbildung an fest umrissenen konkreten Projekten erhalten, die inhaltlich dem jeweils gewählten Schwerpunkt des Studiums entsprechen.

(3) Die praktische Ausbildung kann insbesondere in den Bereichen Marketing, Beschaffung, Logistik, Entwicklung und Konstruktion, Projektierung, Fertigung, Investition und Planung, Controlling und Betriebsorganisation erfolgen. Nachfolgende Beispiele verdeutlichen die möglichen Tätigkeiten während des praktischen Studiensemesters bei entsprechender Wahl der Studienschwerpunkte:

- Beurteilung von Investitionsvorhaben
- Planung von Fertigungssystemen
- Projektierung von IT-Systemen
- Projektierung von Fertigungsanlagen
- Beurteilung von Produktionssystemen
- Verbesserung der Ablauforganisation
- Erstellen von Marktrecherchen für die entsprechenden Erzeugnisse
- Vergleich von Wettbewerbserzeugnissen
- Verkaufsfaktionen für technische Produkte
- Projektmanagement bei der Inbetriebnahme von IT-Systemen
- Projektmanagement in der Entwicklungsphase technischer Produkte
- Projektmanagement im Umweltschutzbereich der Produktion
- Erstellung von Umwelt- und Recyclingkonzepten
- Erstellen von Ökobilanzen
- Mitarbeit bei der Erstellung von Master-Plänen
- Mitarbeit bei der Umsatz-/Produktplanung
- Mitarbeit im Controlling

## § 6

### Durchführung des praktischen Studiensemesters

(1) Der Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen (FB WI) der Fachhochschule Jena wickelt die berufspraktischen Studien in dem praktischen Studiensemester organisatorisch eigenverantwortlich ab, koordiniert die Ausbildungsinhalte und pflegt die Beziehungen zu den Ausbildungsstätten (Praxisstellen). Der Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen führt hierzu ein Praktikantenamt gemäß § 1 Abs. 4 OPA-WI.

(2) Die Suche und die Bewerbung um eine geeignete Praxisstelle obliegt den Studierenden. Die von diesen vorgeschlagenen Stellen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen. Die Genehmigung wird erteilt, wenn die Praxisstelle nach Größe, Struktur, Arbeitsweise, Produkt-/ Dienstleistungsspektrum etc. geeignet erscheint, die Zielerreichung des praktischen Studiensemesters entsprechend § 5 OPA-WI zu gewährleisten. Über eine Versagung der Genehmigung entscheidet der Leiter des Praktikantenamtes des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen, über Widersprüche entscheidet der Prüfungsausschuss des FB WI unter Anhörung des Leiters des Praktikantenamtes des FB Wirtschaftsingenieurwesen.

(3) Während eines praktischen Studiensemesters sollte die Ausbildungsstätte nur in Ausnahmefällen gewechselt werden. In diesem Falle ist das Einverständnis des Leiters des Praktikantenamtes des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen einzuholen. Lehnt dieser den Wechsel der Ausbildungsstätte ab, so entscheidet auf schriftlichen Antrag des Studierenden der Prüfungsausschuss des FB WI.

(4) Der Erfolg des praktischen Studiensemesters wird seitens des FB Wirtschaftsingenieurwesen durch begleitende Aktivitäten sichergestellt. Diese können je nach Bedarf Vorgabe der Ausbildungspläne, Überprüfung der Praxisstelle auf Praxistauglichkeit, Nachweis des Lernerfolgs seitens der Praktikanten sein.

(5) Der Lernerfolg der Praktikanten wird nachgewiesen im Anschluss an das praktische Studiensemester in einer Vortragsveranstaltung (Praktikums-Workshop) für die die Praktikanten die wichtigsten Erkenntnisse aus ihrem praktischen Studiensemester in einer PowerPoint-Darstellung aufbereiten. Die Präsentation der Lernerfolge soll pro Studierenden 10 min nicht übersteigen. Per Losverfahren werden von den anwesenden Studierenden 20 Vortragende ausgewählt. Bei den anderen Studierenden erfolgt die Beurteilung des Lernerfolgs anhand des Praktikantenberichts und der PowerPoint -Darstellung ohne Vortrag.

## § 7

### Praxisstellen, Verträge

(1) Die praktischen Studiensemester werden in enger Zusammenarbeit der Hochschule bzw. des FB WI mit geeigneten Unternehmen oder Institutionen so durchgeführt, dass ein möglichst hohes Maß an Kenntnissen und praktischen Fähigkeiten erworben wird.

(2) Der FB WI strebt durch Rahmenvereinbarungen mit diesen Institutionen die Bereitstellung von Praxisplätzen an.

(3) Die Studierenden schließen vor Beginn ihres Praktikums mit der Praxisstelle einen Praktikantenvertrag ab. Vor Vertragsabschluss ist durch die Studierenden die Zustimmung gemäß § 6 Abs. 2 OPA-WI beim Praktikantenamt einzuholen.

(4) Der Vertrag regelt insbesondere die Verpflichtung der Praxisstelle,

- a) die Studierenden für die Dauer des praktischen Studiensemesters entsprechend den Ausbildungszielen auszubilden,
- b) den Studierenden eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über Beginn und Ende sowie Fehlzeiten der Ausbildungszeit, über die Inhalte der praktischen Tätigkeit sowie den Erfolg der Ausbildung (Benotung bzw. qualifizierte Beurteilung) enthalten,
- c) den Studierenden die Teilnahme an Lehrveranstaltungen/ Prüfungen zu ermöglichen,
- d) Personen zu benennen, die die Studierenden betreuen.

(5) Der Vertrag regelt weiterhin die Verpflichtung der Studierenden,

- a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und die im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
- b) den Anordnungen der Praxisstelle und den von ihr beauftragten Personen nachzukommen,

- c) die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie die Verschwiegenheitspflicht zu beachten,
  - d) fristgerecht Berichte nach Maßgabe des gemäß § 10 OPA-WI zu erstellen, aus denen der Verlauf und der Erfolg der praktischen Ausbildung ersichtlich sind,
  - e) der Praxisstelle ein Fernbleiben unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Ein Muster eines Praktikantenvertrages kann bei Bedarf im Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen eingesehen werden.

## **Teil IV: Gemeinsame Vorschriften**

### **§ 8**

#### **Status der Praktikanten, Versicherungsschutz, Haftung**

- (1) Während der Praktika gemäß dieser OPA-WI, die während des Studiums durchgeführt werden, bleiben die Studierenden mit allen Rechten und Pflichten an der Fachhochschule immatrikuliert, sofern sie als Studierende an der FH Jena ordnungsgemäß eingeschrieben sind. Sie sind dann keine Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegen am Lernort Praxis weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Andererseits sind die Studierenden an die Ordnungen ihrer Praxisstelle gebunden. Es besteht Anspruch auf Ausbildungsförderung nach Maßgabe des Bundesausbildungsförderungsgesetzes.
- (2) Die Studierenden sind während der Praktika, die während des Studiums durchgeführt werden, nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 c) des SGB VII unfallversichert. Im Versicherungsfall übermittelt die Praxisstelle der Fachhochschule die Kopie der Unfallanzeige.
- (3) Das Haftpflichtrisiko der Studierenden am Praxisplatz ist in der Regel für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Ausbildungsstelle gedeckt. Seitens des FB Wirtschaftsingenieurwesen wird den Studierenden empfohlen, sich selbst zu versichern.
- (4) Wird das erste Praktikum vor Beginn der Lehrveranstaltungen des ersten Fachsemesters abgeleistet und ist der Praktikant an der FH Jena nicht immatrikuliert, so gelten vorstehende Vorschriften der OPA-WI nicht. Der Praktikant hat dann insbesondere für eine eigene Unfall- und Haftpflichtversicherung Sorge zu tragen.

### **§ 9**

#### **Abfassung der Praktikantenberichte**

- (1) Für Wirtschaftsingenieure ist es wichtig, technische Sachverhalte in Wort und Bild klar und verständlich darstellen zu können. Die Praktikantenberichte sind selbstverfasste Berichte, die die Praktikanten im Verlauf der praktischen Ausbildung erstellen. Dabei wird das Ziel verfolgt, die während der Praktika erworbenen Kenntnisse zu vertiefen, den Umgang mit Fachliteratur zu üben und allgemeine Zusammenhänge besser zu erkennen.

(2) Der Praktikantenbericht für das erste Praktikum besteht aus zwei Berichtsteilen, in denen jeweils ein eigener Themenbereich dargestellt werden soll. Als üblicher Umfang jedes Berichtes werden 8 Seiten DIN A4 maschinengeschriebenen Textes mit Gliederung, Abbildungen, Skizzen und technischen Zeichnungen angesehen. Der gesamte Praktikantenbericht umfasst dementsprechend 16 Seiten.

(3) Im praktischen Studiensemester ist ein qualifizierter Bericht von mindestens 30 Seiten über die abgeleiteten Tätigkeiten vorzulegen.

(4) Der Bericht muss inhaltlich in unmittelbarem Zusammenhang mit der praktischen Tätigkeit stehen. Allgemeine Beschreibungen von Produkten und Vorgängen sind zu vermeiden. Die Themen sind in Absprache mit der Praxisstelle zu wählen und mit Hilfe der einschlägigen Fachliteratur aufzufassen. Lassen sich Zitate nicht vermeiden, so sind diese unter Angabe der Quellen entsprechend zu kennzeichnen.

(5) Auch bei sinngemäßer Nutzung von Literaturangaben sind diese als Quellen im Text zu vermerken. Die Berichte müssen eine eingehende, umfassende und selbständige Bearbeitung erkennen lassen und die fachpraktischen Probleme theoretisch durchdringen. In allen den Bericht betreffenden Fragen wie Wahl des Themas, Inhalt, Aufbau usw. sollte eine Absprache mit dem jeweiligen Betreuer erfolgen. Nach Erarbeitung des Grundkonzepts ist der Bericht selbständig niederzuschreiben.

(6) Die Praktikantenberichte sind mit allem Firmenschrifttum, das die Studierenden erhalten haben und ihren Berichten beifügen wollen, dem für ihre Ausbildung verantwortlichen Betreuer zur Durchsicht vorzulegen. Der Praktikantenbericht muss von den Studierenden unterschrieben und von dem jeweiligen Betreuer mit dem folgenden schriftlichen Vermerk versehen werden: „Der Inhalt dieses Berichtes entspricht der vermittelten Ausbildung und ist in allen seinen Teilen von der Firma freigegeben. (Datum und Unterschrift)“.

(7) Die Abgabe der Praktikantenberichte und des Praktikantenzugnisses muss spätestens 4 Wochen nach Vorlesungsbeginn des auf das Praktikum folgenden Studiensemesters im Fachbereich erfolgen. Mit dem Bericht ist ein ausgefülltes Deckblatt abzugeben. Formblätter können über die Internetseiten des Fachbereiches geladen werden.

(8) Die Praktikantenberichte werden durch den im Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen für die Durchführung der praktischen Ausbildung zuständigen Professor beurteilt.

### **§ 10**

#### **Praktikumsnachweis**

(1) Zur Anerkennung der Praktika durch die Fachhochschule Jena sind dem Praktikantenamt des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) der Praktikantenvertrag,
- b) Zeugnis der Praxisstelle,
- c) Berichte gemäß § 9 OPA-WI.

(2) Für Studierende, die ihre Praktika im Ausland durchführen, gelten keine Sonderregelungen. Alle zur Anerkennung der Praktika notwendigen Unterlagen sind im Original

und ggf. in Übersetzung durch einen amtlich beglaubigten Übersetzer in deutscher Sprache vorzulegen.

## **§ 11**

### **Anrechnung von praktischen Tätigkeiten**

- (1) Vom ersten Praktikum kann auf Antrag befreit werden, wer vor Beginn des Studiums eine abgeschlossene facheinschlägige Lehre oder eine mindestens 8-wöchige facheinschlägige Praktikantenausbildung, die dem Ausbildungsinhalt des ersten Praktikums entspricht, absolviert hat.
- (2) Über die Anrechnung entscheidet der Leiter des Praktikantenamtes des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen. Er stellt eine Bescheinigung über die Anerkennung des ersten Praktikums gemäß dem in der Anlage beigefügten Muster aus.
- (3) Eine Befreiung vom praktischen Studiensemester oder eine teilweise Anerkennung von Tätigkeiten, die vor oder während des Studiums abgeleistet wurden, auf die Dauer des praktischen Studiensemesters ist nicht möglich.

## **§ 12**

### **Anerkennung des Praktikums**

- (1) Über die Anerkennung der Praktika entscheidet der Leiter des Praktikantenamtes des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen. Lehnt dieser die Anerkennung ab, so entscheidet auf Antrag des Studierenden der Prüfungsausschuss des FB WI.
- (2) Das Praktikantenamt des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen stellt eine Bescheinigung über die Anerkennung des Praktikums gemäß dem in der Anlage beigefügten Muster aus.

# Anlage zur Praktikumsordnung des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen

## Bescheinigung über die Anerkennung des ersten Praktikums bzw. praktischen Studienseesters

Fachhochschule Jena  
Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen

Jena, den .....

Herr/Frau .....

ggf. Matrikel-Nummer: .....

### Anerkennung des ersten Praktikums / praktischen Studienseesters

- \* ) Aufgrund einer einschlägigen Ausbildung werden Sie gemäß § 11 Abs. 1 OPA-WI freigestellt vom ersten Praktikum.
- \* ) Aufgrund der von Ihnen vorgelegten Praktikantenberichte und Bescheinigungen der Praxisstelle über Ihre Praktikantentätigkeit vor Aufnahme des Studiums wird Ihnen hiermit gemäß § 12 Abs. 1 OPA-WI das erste Praktikum als abgeleistet anerkannt.
- \* ) Aufgrund der von Ihnen vorgelegten Praktikantenberichte und Bescheinigungen der Praxisstelle über Ihre Praktikantentätigkeit wird Ihnen hiermit gemäß § 12 Abs. 1 OPA-WI das erste Praktikum/ das praktische Studienseester als abgeleistet anerkannt.

.....  
Leiter des  
Praktikantenamtes

\* ) Text wird alternativ eingetragen

# BACHELORZEUGNIS





Herr/Frau ..... erbrachte folgende Leistungen:

Note    ECTS-Grade    ECTS-Credits

**Pflichtmodule**

Mathematik  
Angewandte Mathematik  
Physik  
Informatik  
Elektrotechnik  
Einführung in die Automatisierungstechnik  
Konstruktionslehre I  
Grundlagen der Wirtschaft  
Arbeits- und Präsentationstechniken  
Statik und Festigkeitslehre  
Dynamik  
Betriebswirtschaftslehre  
Betriebliches Rechnungswesen  
Wirtschaftsrecht  
Statistik  
Wirtschaftsinformatik  
Elektronik  
Grundlagen der Werkstoff- und Fertigungstechnik  
Personalführung und Projektmanagement  
Steuerungs- und Regelungstechnik  
Arbeitsrecht  
Produktionslogistik  
Energietechnik und -wirtschaft  
Grundlagen der mechanischen Verfahrenstechnik  
Grundlagen der thermischen Verfahrenstechnik  
Analyse- und Messtechnik  
Verfahrenstechnische Anlagen I  
Verfahrenstechnische Anlagen II  
Controlling  
Produktinnovation  
Angewandte Wirtschaftspolitik  
Außenhandel  
Umweltpolitik und -management

**Wahlpflichtmodule:**

Wahlpflichtmodul I  
Wahlpflichtmodul II  
Wahlpflichtmodul III  
Wahlpflichtmodul IV

**Wahlmodule:**

(Je nach Bedarf)

Jena, den .....

Der/Die Vorsitzende des  
Prüfungsausschusses  
Wirtschaftsingenieurwesen

Der Dekan/Die Dekanin des  
Fachbereiches  
Wirtschaftsingenieurwesen

# BACHELORZEUGNIS





Herr/Frau ..... erbrachte folgende Leistungen:

Note    ECTS-Grade    ECTS-Credits

**Pflichtmodule**

Mathematik  
Angewandte Mathematik  
Physik  
Informatik  
Elektrotechnik  
Einführung in die Automatisierungstechnik  
Konstruktionslehre I  
Grundlagen der Wirtschaft  
Arbeits- und Präsentationstechniken  
Statik und Festigkeitslehre  
Dynamik  
Betriebswirtschaftslehre  
Betriebliches Rechnungswesen  
Wirtschaftsrecht  
Statistik  
Wirtschaftsinformatik  
Elektronik  
Grundlagen der Werkstoff- und Fertigungstechnik  
Personalführung und Projektmanagement  
Steuerungs- und Regelungstechnik  
Arbeitsrecht  
Produktionslogistik  
Energietechnik und -wirtschaft  
Grundlagen der mechanischen Verfahrenstechnik  
Grundlagen der thermischen Verfahrenstechnik  
Analyse- und Messtechnik  
Verfahrenstechnische Anlagen I  
Verfahrenstechnische Anlagen II  
Controlling  
Produktinnovation  
Angewandte Wirtschaftspolitik  
Außenhandel  
Umweltpolitik und -management

**Wahlpflichtmodule:**

Wahlpflichtmodul I  
Wahlpflichtmodul II  
Wahlpflichtmodul III  
Wahlpflichtmodul IV

**Wahlmodule:**

(Je nach Bedarf)

Jena, den .....

Der/Die Vorsitzende des  
Prüfungsausschusses  
Wirtschaftsingenieurwesen

Der Dekan/Die Dekanin des  
Fachbereiches  
Wirtschaftsingenieurwesen

# TRANSCRIPT OF RECORDS



Ms/Mr .....

born on ..... in .....

has passed on .....

in the Department Business Administration & Engineering

Degree Program Business Administration & Engineering (Industry)  
specialized in Production

the Bachelor Examinations.

Local Grade    ECTS-Grade    ECTS-Credits

FINAL GRADE

Bachelor Thesis

Colloquium

The **Internship** was carried out to the amount of 20 weeks.

TOPIC of BACHELOR THESIS:

.....

Local Grading Scheme: 1 - very good, 2 - good, 3 - satisfactory, 4 - sufficient, 5 - non-sufficient/fail  
ECTS-Grades and percentage of successful students normally achieving the grade:  
A – best 10%, B – next 25%, C – next 30%, D – next 25%, E – next 10%  
ECTS-Grade: A - excellent, B - very good, C - good, D - satisfactory, E - sufficient, F - fail

Ms/Mr ..... obtained the following grades:

Local Grade    ECTS-Grade    ECTS-Credits

**Compulsory modules**

Mathematics  
Applied Mathematics  
Physics  
Computer Science  
Electrical Engineering  
Introduction to Automation Systems  
Design Engineering I  
Fundamentals of Business Administration and Economics  
Study and Presentation Techniques  
Statics and Strength of Materials  
Dynamics  
Business Administration  
Business Accounting  
Business Law  
Statistics  
Business Data Processing  
Electronics  
Introduction to Materials and Manufacturing Engineering  
Personnel and Project Management  
Automatic Control Technology  
Labour Law  
Production Logistics  
Science in Design  
Manufacturing  
Machine Tools and Robotics  
Controlling  
Product Innovation  
Applied Economics Policy  
Foreign Trade  
Layout of Work Systems and Factories  
Design-Manufacturing Interfaces  
International Economic Integration

**Optional modules:**

Optional module I  
Optional module II  
Optional module III  
Optional module IV

**Additional qualifications:**

Jena, .....

Head of Examination Board

Dean of Department

# TRANSCRIPT OF RECORDS



Ms/Mr .....

born on ..... in .....

has passed on .....

in the Department Business Administration & Engineering

Degree Program Business Administration & Engineering (Industry)  
specialized in Processing Industry and Environment

the Bachelor Examinations.

Local Grade    ECTS-Grade    ECTS-Credits

FINAL GRADE

Bachelor Thesis

Colloquium

The **Internship** was carried out to the amount of 20 weeks.

TOPIC of BACHELOR THESIS:

.....

Local Grading Scheme: 1 - very good, 2 - good, 3 - satisfactory, 4 - sufficient, 5 - non-sufficient/fail  
ECTS-Grades and percentage of successful students normally achieving the grade:  
A – best 10%, B – next 25%, C – next 30%, D – next 25%, E – next 10%  
ECTS-Grade: A - excellent, B - very good, C - good, D - satisfactory, E - sufficient, F - fail

Ms/Mr ..... obtained the following grades:

Local Grade    ECTS-Grade    ECTS-Credits

**Compulsory modules**

Mathematics  
Applied Mathematics  
Physics  
Computer Science  
Electrical Engineering  
Introduction to Automation Systems  
Design Engineering I  
Fundamentals of Business Administration and Economics  
Study and Presentation Techniques  
Statics and Strength of Materials  
Dynamics  
Business Administration  
Business Accounting  
Business Law  
Statistics  
Business Data Processing  
Electronics  
Introduction to Materials and Manufacturing Engineering  
Personnel and Project Management  
Automatic Control Technology  
Labour Law  
Production Logistics  
Energy Engineering and Power-Supply Industry  
Fundamentals of mechanical Materials Processing  
Fundamentals of thermal Materials Processing  
Techniques of Analysis and Measurement  
Process Engineering Facilities I  
Process Engineering Facilities II  
Controlling  
Product Innovation  
Applied Economics Policy  
Foreign Trade  
Environmental Policy and Management

**Optional modules:**

Optional module I  
Optional module II  
Optional module III  
Optional module IV

**Additional qualifications:**

Jena, .....

Head of Examination Board

Dean of Department



# **BACHELOR URKUNDE**

Die FACHHOCHSCHULE JENA verleiht

Frau/Herrn .....

geboren am ..... in .....

auf Grund der am .....

im Fachbereich

Wirtschaftsingenieurwesen

Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Industrie)

bestandenen Bachelorprüfung den akademischen Grad

**Bachelor of Science**  
(B. Sc.)

Jena, den .....

Die Rektorin/  
Der Rektor



# BACHELOR

The UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES JENA awards

Ms/Mr .....

born on ..... in .....

due to the passed Bachelor Examination on .....

in the Department

Business Administration & Engineering

Degree Program Business Administration & Engineering (Industry)

the Academic Degree

## Bachelor of Science

(B. Sc.)

Jena, .....

The Rector

Diploma Supplement



This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

---

## 1 HOLDER OF THE QUALIFICATION

### 1.1 Family Name

Mustermann

### 1.2 First Name

Max

### 1.3 Date, Place, Country of Birth

1. May 1979, Jena, Germany

### 1.4 Student ID Number or Code

123456

## 2 QUALIFICATION

### 2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Bachelor of Science (B. Sc.)

**Title Conferred** (full, abbreviated; in original language)

n.a.

### 2.2 Main Field(s) of Study

Business Administration and Engineering (Industry) - Specialization in Production

### 2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Fachhochschule Jena – University of Applied Sciences Jena

**Status (Type/ Control)**

University of Applied Sciences/ State Institution

### 2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen – Department of Business Administration & Engineering

**Status (Type/ Control)**

same/ same

### 2.5 Language(s) of Instruction/ Examination

German and English

### **3 LEVEL OF THE QUALIFICATION**

#### **3.1 Level**

First degree/ Undergraduate level, with thesis, cf. section 8.2

#### **3.2 Official Length of Programme**

3 1/2 years (7 semesters), 210 ECTS (credits)

#### **3.3 Access Requirements**

German General/ Specialised Higher Education Entrance Qualification ("Abitur") or foreign equivalent, cf. section 8.7 and  
8-week internship in industry or scientific institution (compulsory)

### **4 CONTENTS AND RESULTS GAINED**

#### **4.1 Mode of Study**

Full-time study  
20-week internship in industry or scientific institution (compulsory)  
Stay abroad (elective)

#### **4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate**

In the first three semesters the students acquire basic knowledge in mathematics, nature science, economics, engineering, legal affairs and social issues. The last four semesters are more directed to vocational oriented courses in advanced engineering and business administration subjects as well as in integrated subjects like logistics, manufacturing automation, robotics, production planning and control and design of production systems and work places. In business administration a deeper focus is laid on marketing, calculating and economic evaluation of production processes and management instruments and management systems in piece goods manufacturing industry.

Ability to work as a specialist in the field of combined technical and economical issues in all functions of a piece goods manufacturing company as well as in related fields of consulting, marketing, banking or service oriented enterprises.

The graduates are skilled in organising, reviewing und conducting all kind of tasks in the mentioned areas including the ability to perform teamwork. They possess the ability to produce feasibility studies for production plants, optimization projects for production processes taking into consideration flows of material, resources and economic values. They have the ability to conduct production planning and controlling tasks in production industry as well as to take part in projects of introduction and maintaining of management systems (e.g. quality management or risk management). They are able to assess technical resources and the economic value of investments in production plants or equipment.

#### **4.3 Programme Details**

See "Bachelorzeugnis" (Final Examination Certificate) for list of courses, grades, subjects offered in final examinations (written and oral), and topic of thesis, including evaluations. See "Bachelorurkunde" for name of qualification.

#### **4.4 Grading Scheme**

General grading scheme cf. section 8.6

#### **4.5 Overall Classification** (in original language)

Gesamtprädikat "Gut"  
(Final Grade "good")

Based on Final Examination (average of all courses, thesis and, colloquium weighted on the basis of ECTS-points), cf. "Bachelorzeugnis" (Final Examination Certificate)

## **5 FUNCTION OF THE QUALIFICATION**

### **5.1 Access to Further Study**

The bachelor programme qualifies to apply for admission to graduate study programmes.

### **5.2 Professional Status**

The bachelor degree entitles its holder to the legally protected professional title "Bachelor of Science" in Business Administration and Engineering and, herewith, to exercise professional work in the field of engineering for which the degree was awarded.

## **6 ADDITIONAL INFORMATION**

### **6.1 Additional Information**

In general, the bachelor programme cooperates with various companies and research institutes in the area with regard to internships, lectures and topics for bachelor thesis. There are also partnerships with universities abroad, e.g. University of Texas (El Paso), University of Clemson (South Carolina), Polytechnic of Namibia (Windhoek), University of Essex (Colchester).

Max Mustermann has absolved an 20-week internship with XYZ company in Germany.

### **6.2 Further Information Sources**

On the institution: [www.fh-jena.de](http://www.fh-jena.de)

On the programme: [www.wi.fh-jena.de](http://www.wi.fh-jena.de)

For national information sources, cf. section 8.8

## **7 CERTIFICATION**

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

„Bachelorurkunde“

„Bachelorzeugnis“

Translation of „Bachelorurkunde“: Bachelor Document

Translation of „Bachelorzeugnis“: Transcript of Records

(Official Stamp/Seal)

Certification Date: .....

---

Prof. Dr. ....  
Dean of Department

## **8 NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM**

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

## 8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM<sup>1</sup>

### 8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).<sup>2</sup>

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

### 8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

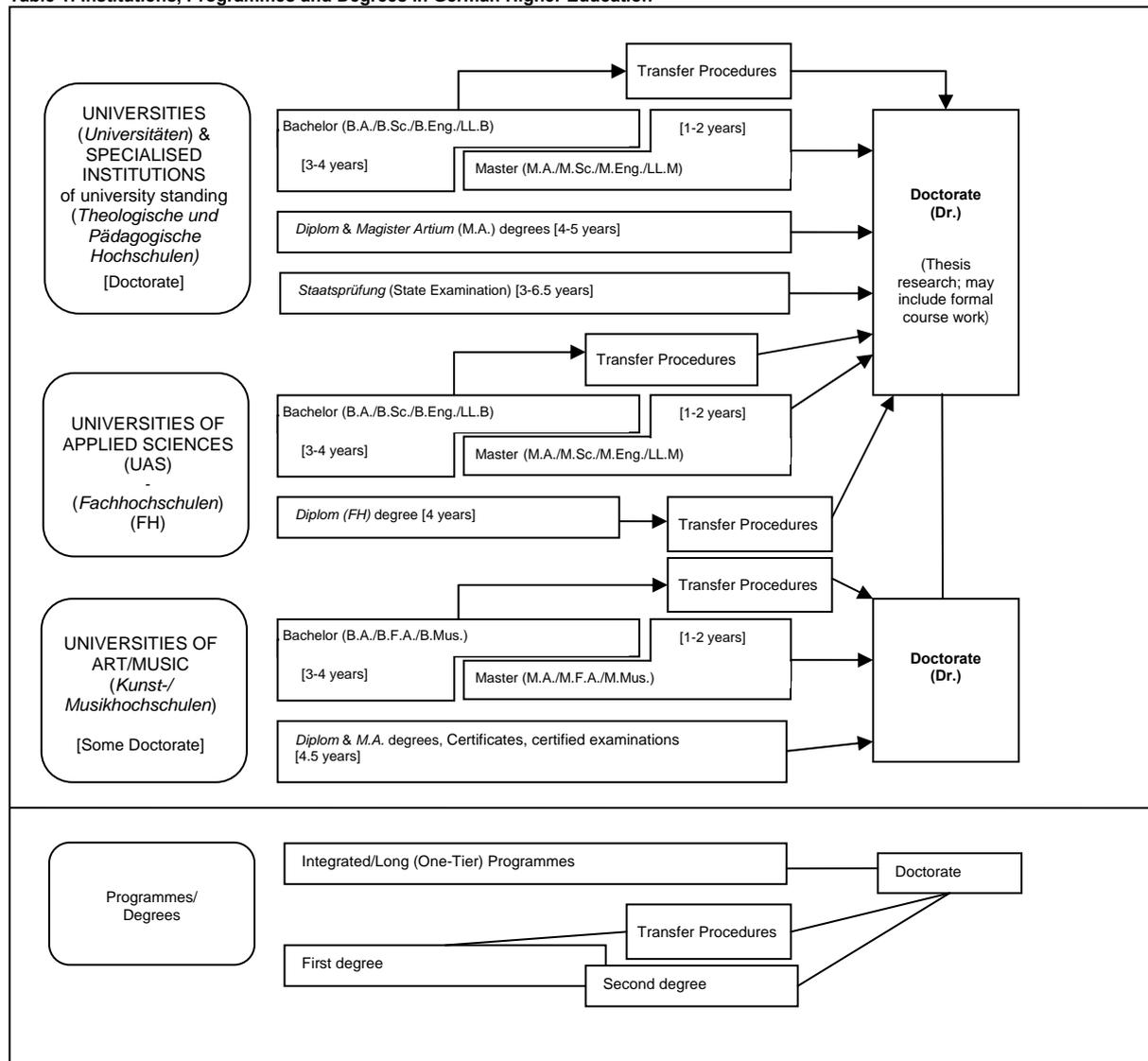
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

### 8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).<sup>3</sup> In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.<sup>4</sup>

**Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education**



## 8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

### 8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years. The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.<sup>5</sup> First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

### 8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme. The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.<sup>6</sup> Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

### 8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

## 8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine

aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

## 8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

## 8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude. Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

## 8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

<sup>1</sup> The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

<sup>2</sup> *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

<sup>3</sup> Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

<sup>4</sup> "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

<sup>5</sup> See note No. 4.

<sup>6</sup> See note No. 4.

---

## Diploma Supplement



This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

---

### 1 HOLDER OF THE QUALIFICATION

#### 1.1 Family Name

Mustermann

#### 1.2 First Name

Max

#### 1.3 Date, Place, Country of Birth

1. May 1979, Jena, Germany

#### 1.4 Student ID Number or Code

123456

### 2 QUALIFICATION

#### 2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Bachelor of Science (B. Sc.)

**Title Conferred** (full, abbreviated; in original language)

n.a.

#### 2.2 Main Field(s) of Study

Business Administration and Engineering (Industry) - Specialization in Process Industry / Environment

#### 2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Fachhochschule Jena – University of Applied Sciences Jena

**Status (Type/ Control)**

University of Applied Sciences/ State Institution

#### 2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen – Department of Business Administration & Engineering

**Status (Type/ Control)**

same/ same

#### 2.5 Language(s) of Instruction/ Examination

German and English

### **3 LEVEL OF THE QUALIFICATION**

#### **3.1 Level**

First degree/ Undergraduate level, with thesis, cf. section 8.2

#### **3.2 Official Length of Programme**

3 1/2 years (7 semesters), 210 ECTS (credits)

#### **3.3 Access Requirements**

German General/ Specialised Higher Education Entrance Qualification ("Abitur") or foreign equivalent, cf. section 8.7 and  
8-week internship in industry or scientific institution (compulsory)

### **4 CONTENTS AND RESULTS GAINED**

#### **4.1 Mode of Study**

Full-time study  
20-week internship in industry or scientific institution (compulsory)  
Stay abroad (elective)

#### **4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate**

Basic technologies in process industry, mainly mechanical and thermal process engineering, with special emphasis on techniques related to environmental protection.  
Technologies in energy transformation with emphasis on renewable energy sources.  
Planning, calculating, and economic evaluation of process industry plants.  
Management and management systems in process industry companies, with emphasis on environmental related management tools and procedures.

Ability to conduct feasibility studies for plants, e. g. for different types of energy production from renewable sources.

Optimize process plants, taking into consideration flows of material, energy, and economic values.

Define and control standards for environmental properties of products and systems.

Conduct Life Cycle Assessment studies. Production planning and control in the process industry.

The students are able to introduce and maintain management systems. Assess technical capability and economic value of investment into process plants or equipment.

#### **4.3 Programme Details**

See "Bachelorzeugnis" (Final Examination Certificate) for list of courses, grades, subjects offered in final examinations (written and oral), and topic of thesis, including evaluations. See "Bachelorurkunde" for name of qualification.

#### **4.4 Grading Scheme**

General grading scheme cf. section 8.6

#### **4.5 Overall Classification** (in original language)

Gesamtprädikat "Gut"  
(Final Grade "good")

Based on Final Examination (average of all courses, thesis and colloquium weighted on the basis of ECTS-points), cf. "Bachelorzeugnis" (Final Examination Certificate)

## 5 FUNCTION OF THE QUALIFICATION

### 5.1 Access to Further Study

The bachelor programme qualifies to apply for admission to graduate study programmes.

### 5.2 Professional Status

The bachelor degree entitles its holder to the legally protected professional title "Bachelor of Science" and, herewith, to exercise professional work in the field of engineering for which the degree was awarded.

## 6 ADDITIONAL INFORMATION

### 6.1 Additional Information

In general, the bachelor programme cooperates with various companies and research institutes in the area with regard to internships, lectures and topics for bachelor thesis. There are also partnerships with universities abroad, e.g. University of Texas (El Paso), University of Clemson (South Carolina), Polytechnic of Namibia (Windhoek), University of Essex (Colchester).

Max Mustermann has absolved an 20 -week internship with Carl Zeiss Jena, Germany.

### 6.2 Further Information Sources

On the institution: [www.fh-jena.de](http://www.fh-jena.de)

On the programme: <http://www.fh-jena.de/baeng>

For national information sources, cf. section 8.8

## 7 CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

„Bachelorurkunde“

„Bachelorzeugnis“

Translation of „Bachelorurkunde“: Bachelor Document

Translation of „Bachelorzeugnis“: Transcript of Records

(Official Stamp/Seal)

Certification Date: .....

---

Prof. Dr. ....  
Dean of Department

## 8 NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

**8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM<sup>1</sup>**

**8.1 Types of Institutions and Institutional Status**

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).<sup>2</sup>

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

**8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded**

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

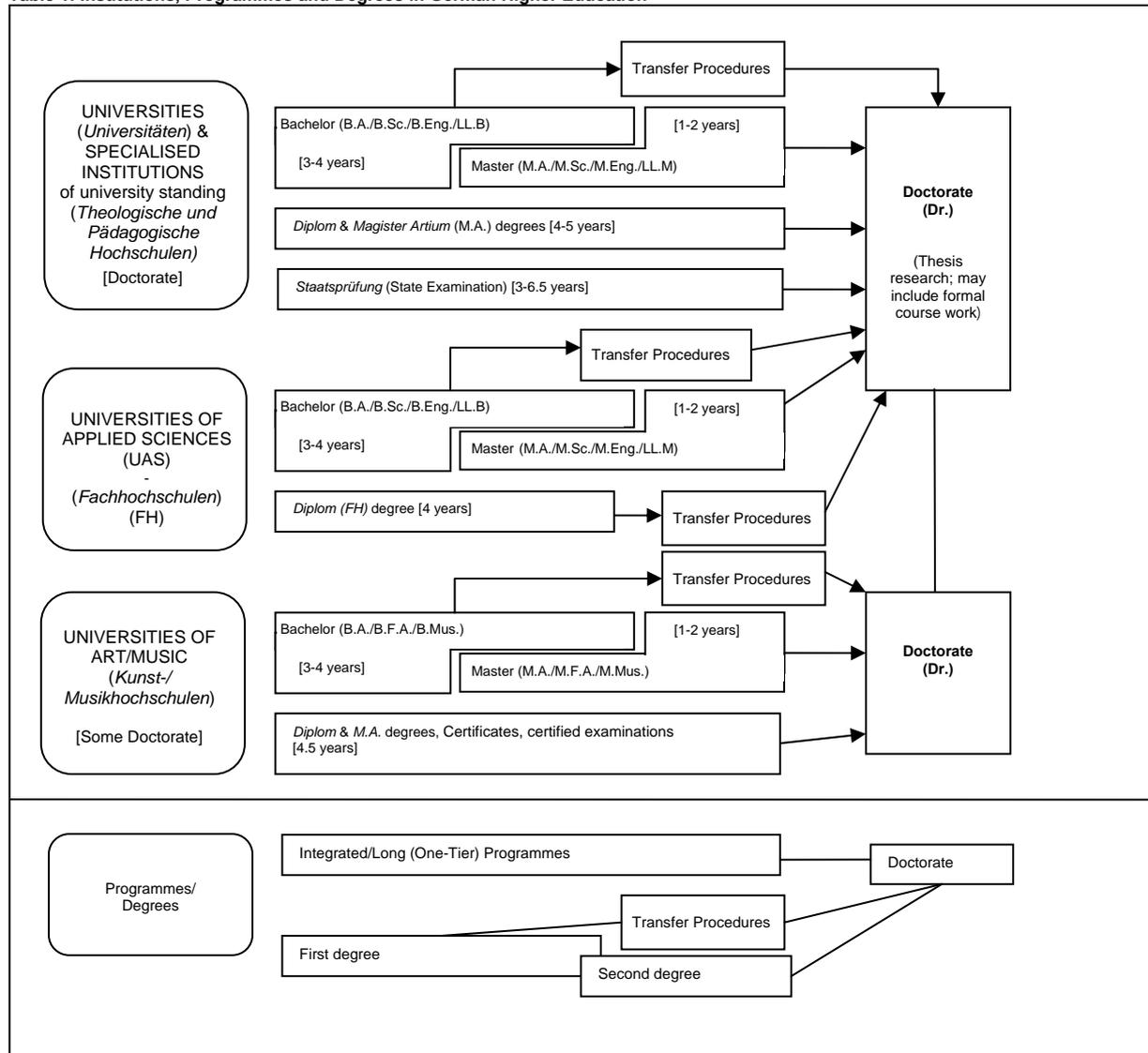
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

**8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees**

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).<sup>3</sup> In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.<sup>4</sup>

**Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education**



aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

#### 8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

##### 8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.<sup>5</sup>

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

##### 8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.<sup>6</sup>

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

##### 8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

#### 8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine

#### 8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

#### 8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude. Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

#### 8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

<sup>1</sup> The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

<sup>2</sup> *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

<sup>3</sup> Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

<sup>4</sup> "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

<sup>5</sup> See note No. 4.

<sup>6</sup> See note No. 4.

# STUDIENORDNUNG

## für den Bachelor-Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ (Informationstechnik) Bachelor of Science – (SO-B.Sc.-WI(IT))

### des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen

### an der Fachhochschule Jena

Gemäß § 35 Abs. 1 in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601) erlässt die Fachhochschule Jena die folgende Studienordnung. Der Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen hat am 31.01.2007 diese Studienordnung beschlossen. Der Senat der Fachhochschule Jena hat am 20.2.2007 der Studienordnung zugestimmt. Die Rektorin der Fachhochschule Jena hat mit Erlass vom 01.10.2007 die Ordnung genehmigt.

#### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich und Zweck der Studienordnung
- § 2 Gleichstellung
- § 3 Ziele des Bachelor-Studiums
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums, Theorie- und Praxisphasen
- § 6 Studienbeginn
- § 7 Inhalt des Studiums: Lehrfächer und Fachprüfungen
- § 8 Formen der Lehrveranstaltungen
- § 9 Anlagen zur Studienordnung
- § 10 In-Kraft-Treten

#### Anlagen:

##### Anlage 1:

Regelstudienplan inkl. Modulzuordnung zu den Fachsemestern und ECTS-Zuordnungen inkl. Festlegung der Prüfungsleistungen

##### Anlage 2:

Ordnung der Praktischen Ausbildung der Bachelor-Studiengänge Wirtschaftsingenieurwesen

## § 1

### Geltungsbereich und Zweck der Studienordnung

- (1) Für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Informationstechnik) – Bachelor of Science – des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen an der Fachhochschule Jena gilt nachstehende Studienordnung (SO-B.Sc.-WI(IT)).
- (2) Die Studienordnung regelt auf Grundlage der Prüfungsordnung (PO-B.Sc.-WI(IT)) für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen – Bachelor of Science – des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen an der Fachhochschule Jena, den inhaltlichen und organisatorischen Ablauf des Studiums.
- (3) Die Studienordnung dient zur Information und Beratung des Studierenden für eine sinnvolle Gestaltung des Studiums. Sie ist Grundlage für die studienbegleitende fachliche Beratung der Studierenden und für die Planung des Lehrangebotes.
- (4) Der Regelstudienplan (Anlage 1) ist Bestandteil der Studienordnung.

## § 2

### Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## § 3

### Ziele des Bachelor-Studiums

- (1) Der anwendungsorientierte Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Informationstechnik) qualifiziert die Studierenden für eine Berufstätigkeit als Wirtschaftsingenieur, bei der moderne Informationstechnik und -systeme beides sein können: Arbeitsmittel und/oder Arbeitsgegenstand.

Um beiden Zielrichtungen gerecht zu werden, vermittelt der Studiengang sowohl die wesentlichen Hard- und Software Kenntnisse wie auch praktisch relevantes Wissen der Betriebs- und Volkswirtschaft.

Die Investition in Informationssysteme muss effizient sein, daher liegt der Schwerpunkt der Ausbildung darin, den prozessintegrierten Einsatz von Informationssystemen wirtschaftlich und dem Stand der Technik entsprechend zu gestalten. Erreicht wird das u. a. durch ein hohes Maß an integrativen Lehrinhalten.

In diesem Zusammenhang bildet der Einsatz von Informationstechnik in der industriellen Wertschöpfungskette zwar einen besonderen Schwerpunkt, aber die Absolventen bekommen auch für eine Tätigkeit in anderen Wirtschaftsbereichen das nötige Rüstzeug vermittelt, unabhängig davon, ob es sich um lokal oder global agierende Unternehmen handelt.

- (2) Ziel der Ausbildung ist es, den Studierenden auf Basis breit gefächerter Fach- und Methodenkompetenz die Fertigkeit zum interdisziplinären Arbeiten zu vermitteln und besonders ihre kommunikativen Fähigkeiten zu fördern. In den Lehrveranstaltungen werden in unterschiedlichen Ausprägungen sowohl die Denk- und Arbeitsweisen des

Ingenieurs wie auch die des Betriebswirtes vermittelt. Den studiengangspezifischen Fächern Software-Engineering, E-Business, ERP-Systemen und anderen kommt hierbei eine besondere Bedeutung zu.

Das Berufsbild beinhaltet:

- Branchenunabhängige Anwendung und Weiterentwicklung von Hard- und Software-Systemen
- Geschäftsprozessmodellierung und -management, incl. Geschäftsprozess-Controlling
- Datenanalyse und Informationsmanagement
- Integrative Projektarbeit im Schnittstellenbereich zwischen administrativen und produzierenden Unternehmensbereichen
- Optimierung der Verwendung von Informationstechnik im technischen und kaufmännischen Sinn, d. h. Einsatz im Rahmen der Zielvorgaben und nicht zum Selbstzweck
- Konzeptionelle Tätigkeiten mit ausgeprägtem Dienstleistungscharakter, unabhängig davon, ob innerbetriebliche Projekte oder Projekte im Kundenauftrag zu realisieren sind

Der Absolvent des Bachelor-Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen (Informationstechnik) ist neben klassischen Einsatzfeldern des Wirtschaftsingenieurs wie Controlling, Consulting, Vertrieb und Logistik besonders prädestiniert für die Übernahme von verantwortlichen Aufgaben im Gesamtkomplex des Einsatzes von Informationssystemen. Typische Einsatzfelder und Tätigkeiten sind dabei: Projekt- und Produktmanager, Controller, Systemanalytiker, Organisation und EDV, Applikations-, Kundendienst-, Entwicklungs- und Vertriebsingenieur, Systemadministrator. Dabei zeichnen ihn interdisziplinäre wirtschaftlich/ technische Fachkompetenz und Sozialkompetenz aus.

(3) Die vermittelten wissenschaftlichen Grundlagen befähigen die Studierenden zudem zur Aufnahme eines weitergehenden wissenschaftlichen Studiums (Master-qualifizierender Abschluss) in den Bereichen Technik und Wirtschaft.

Die Bachelorprüfung im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Informationstechnik) bildet insofern einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums in diesem Fach. Durch die damit verbundenen Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für den Übergang in die Berufspraxis erforderlichen und oben skizzierten Fachkenntnisse erworben haben, fachliche Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit besitzen, nach wissenschaftlichen Methoden verantwortungsvoll zu arbeiten.

#### § 4

### Zulassungsvoraussetzungen

(1) Eine Immatrikulation in den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen an der Fachhochschule Jena ist zusätzlich zur geltenden Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Jena nur möglich, wenn noch kein nationaler Diplom-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen oder Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen endgültig nicht bestanden wurde.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen können ab dem 3. Studiensemester nur erbracht werden, wenn bis zum Ende

des zweiten Fachsemesters mindestens 30 ECTS Credits erbracht wurden.

(3) Alle Modulprüfungen des 1. Semesters müssen zum Ende des 1. Semesters erstmals abgelegt sein. Die Studierenden gelten als zu diesen Modulprüfungen angemeldet. Alle Modulprüfungen des 2. Semesters müssen zum Ende des 3. Semesters erstmals abgelegt sein. Die Studierenden gelten als zu diesen Modulprüfungen spätestens im 3. Semester zum ersten Mal angemeldet.

(4) Prüfungen des 4. bis 6. Semesters müssen spätestens bis zum Ende des 7. Semesters vollständig abgeleistet sein. Zu diesem Zeitpunkt noch nicht erstmals abgelegte Prüfungen der genannten Fachsemester gelten als endgültig nicht bestanden.

(5) Die Bachelorarbeit muss spätestens mit Beginn des 10. Studiensemesters begonnen sein.

(6) Erfüllt der Studierende die in Absätzen 1 bis 4 genannten Voraussetzungen nicht, wird er exmatrikuliert. Härtefälle regelt § 20 (6) der PO-B.Sc.-WI(IT).

(7) Die Durchführung des Praktikums im 5. Studiensemester (Praktisches Studiensemester) richtet sich nach der in der Anlage beigefügten Ordnung der Praktischen Ausbildung der Bachelor-Studiengänge Wirtschaftsingenieurwesen (Anlage 2).

(8) Prüfungen des 6. und 7. Semesters dürfen erst nach Anerkennung des Praktischen Studiensemesters begonnen werden.

(9) Die Bachelorarbeit kann erst begonnen werden, wenn alle Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an allen Modulprüfungen bis einschließlich 6. Fachsemester und des in den Studiengang eingeordneten Praxissemesters inkl. des Vorpraktikums gemäß Ordnung der Praktischen Ausbildung (Anlage 2) erbracht wurden.

(10) Das den Bachelor-Studiengang abschließende Kolloquium kann erst abgeleistet werden, wenn alle Modulleistungen und die Bachelorarbeit bestanden sind.

#### § 5

### Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums, Theorie- und Praxisphasen

Die Regelstudienzeit für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Informationstechnik) umfasst 7 Studiensemester, davon 6 Theoriesemester inkl. Anfertigung der Bachelorarbeit und ein Praxissemester. Das Lehrangebot in den Studiensemestern beträgt jeweils 30 ECTS-Punkte, entsprechend einem Arbeitsvolumen (Workload) von 900 Stunden.

#### § 6

### Studienbeginn

Die Studienmodule sind so gestaltet, dass ein Beginn des Studiums sowohl im Sommersemester wie auch im Wintersemester möglich ist; gegebenenfalls sind gleich lautende Lehrveranstaltungen des Bachelor-Studienganges Wirtschaftsingenieurwesen (Industrie) zu belegen. Üblicherweise wird zum Wintersemester immatrikuliert.

## § 7

### Inhalt des Studiums: Lehrfächer und Fachprüfungen

- (1) Die Module und die Modulprüfungen im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Informationstechnik) sind in Anlage 1 wiedergegeben.
- (2) Im 7. Fachsemester sind neben der Bachelorarbeit aus einem Wahlpflichtkanon Wahlpflichtmodule gemäß der Auflistung in Anlage 1 zu belegen. Ein Wahlpflichtmodul (Wahlpflichtmodul I) hat hierbei einen Umfang von 6 ECTS Credits. Die übrigen Wahlpflichtmodule (Wahlpflichtmodul II-IV) sind grundsätzlich aus dem in der Anlage 1 aufgeführten Wahlpflichtkanon zu entnehmen. Zusätzlich sind alle an der FH Jena angebotenen Module, die im sachlichen Zusammenhang mit dem Berufsbild des Wirtschaftsingenieurs stehen, als Wahlpflichtmodule wählbar. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Jedes Modul wird – vgl. Anlage 1 – durch eine Modulprüfung abgeschlossen, welche i. d. R. als Prüfungsleistung (P) in der nach der Vorlesungszeit vorgesehenen Prüfungszeit stattfindet, oder als Alternative Prüfungsleistung (AP) im Laufe des Semesters (i. d. R. am Ende der Vorlesungszeit) erbracht wird.
- (4) Modulprüfungen können sich aus einer oder mehreren Studien- oder Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls zusammensetzen. Art und Umfang der Modulprüfungen sind in Anlage 1 geregelt.

## § 8

### Formen der Lehrveranstaltungen

- (1) Aus welchen Formen der Lehrveranstaltungen sich die Module zusammensetzen, ist in den Anlage 1 festgelegt.
- (2) Die Formen der Lehrveranstaltungen sind wie folgt definiert:
  - Vorlesung (V): Vermittlung des Lehrstoffes mit oder ohne Aussprache,
  - Seminar (S): Vermittlung des Lehrstoffes in offener Diskussion unter aktiver Beteiligung der Studierenden an der Lehrstoffvermittlung,
  - Übung (Ü): Verarbeitung und Vertiefung des Lehrstoffes in theoretischer und praktischer Anwendung,
  - Praktikum (P): Bearbeitung konkreter Problemstellung i. d. R. am Laborarbeitsplatz,
  - Exkursion (E): Studienfahrt unter Leitung eines Mitglieds des Lehrkörpers; diese Form der Lehrveranstaltung kann jede andere Lehrveranstaltungsform in freiem Ermessen des Dozenten ergänzen, bzw. nach zu begründendem Antrag an den Prüfungsausschuss teilweise substituieren, sofern der Prüfungsausschuss des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen diesen Antrag – ggf. mit Auflagen – genehmigt.
  - Studienarbeit (ST): Bearbeiten von in sich geschlossenen, meist umfangreichen Problemstellungen des jeweiligen Faches in ausführlicher schriftlicher Analyse im Umfang von i. d. R. mindestens 5 ECTS Credits,
  - Bachelorarbeit (B): Bachelorarbeit im Umfang von 12 ECTS Credits,
  - Kolloquium (BK): Kolloquium zur Bachelorarbeit im Umfang von 3 ECTS Credits.

## § 9

### Anlagen zur Studienordnung

Bestandteil der SO-B.Sc.-WI(IT) sind die nachfolgend genannten zwei Anlagen:

Anlage 1:

Regelstudienplan inkl. Modulzuordnung zu den Fachsemestern und ECTS-Zuordnungen inkl. Festlegung der Prüfungsleistungen

Anlage 2:

Ordnung der Praktischen Ausbildung der Bachelor-Studiengänge Wirtschaftsingenieurwesen

## §

### 10 In-Kraft-Treten

Die Studienordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Jena folgenden Monats in Kraft.

*Jena, den 01. Oktober 2007*

*Prof. Dr. Jacobs*

*Dekan des FB Wirtschaftsingenieurwesen*

*Prof. Dr. G. Beibst*

*Rektorin der FH Jena*

Anlage 1:

Regelstudienplan inkl. Modulzuordnung zu den Fachsemestern und ECTS-Zuordnungen inkl. Festlegung der Prüfungsleistungen

Anlage 2:

Ordnung der Praktischen Ausbildung der Bachelor-Studiengänge Wirtschaftsingenieurwesen

Anlage 1 zur Studienordnung des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen

| Anlage 1- PO/ Anlage 1- SO - Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Informationstechnik):<br>Regelstudienaufbau, Module und Prüfungen |    |  |         |  |                   |     |   |      |           |
|--|----|--|---------|--|-------------------|-----|---|------|-----------|
| Sem.   | IT | Studienplan/ Module                                  | Credits | Lehrfach   | Lehrveranstaltung |     |   | P/AP | Art       |
|  |    |  |         |  | Art               | SWS |   |      |           |
| WI 1   | IT | WI-1.111 Mathematik                                  | 6       | Mathematik   | Pflicht           | V   | 3 | P    | K 120 min |
| WI 1   | IT |  |         | Mathematik   | Pflicht           | Ü   | 2 |      |           |
| WI 1   | IT | WI-1.112 Physik                                      | 3       | Physik   | Pflicht           | V   | 2 | AP   | Test      |
| WI 1   | IT |  |         | Physik   | Pflicht           | Ü   | 1 |      |           |
| WI 1   | IT | WI-1.113 Informatik                                  | 3       | Informatik   | Pflicht           | V   | 2 | P    | K 120 min |
| WI 1   | IT |  |         | Informatik   | Pflicht           | P   | 1 |      |           |
| WI 1   | IT | WI-1.114 Elektrotechnik                              | 3       | Elektrotechnik                                     | Pflicht           | V   | 2 | P    | K 90 min  |
| WI 1   | IT |  |         | Elektrotechnik                                     | Pflicht           | Ü   | 1 |      |           |
| WI 1   | IT | WI-1.115 Einführung in die Automatisierungstechnik   | 3       | Einführung in die Automatisierungstechnik          | Pflicht           | S   | 2 | P    | K 90 min  |
| WI 1   | IT |  |         | Einführung in die Automatisierungstechnik (Exkurs) | Pflicht           | S   | 1 |      |           |
| WI 1   | IT | WI-1.116 Grundlagen der Wirtschaft                   | 6       | Grundlagen der Wirtschaft                          | Pflicht           | V   | 4 | P    | K 120 min |
| WI 1   | IT |  |         | Grundlagen der Wirtschaft                          | Pflicht           | Ü   | 2 |      |           |
| WI 1   | IT | WI-1.117 Arbeits- und Präsentationstechniken         | 3       | Arbeits- und Präsentationstechniken                | Pflicht           | S   | 2 | AP   | Test      |
| WI 1   | IT |  |         | Arbeits- und Präsentationstechniken                | Pflicht           | Ü   | 2 | AP   | Test      |
| WI 1   | IT | WI-1.118 Konstruktionslehre I                        | 3       | Konstruktionslehre I                               | Pflicht           | S   | 2 |      |           |
| WI 2   | IT | WI-1.121 Angewandte Mathematik                       | 6       | Angewandte Mathematik                              | Pflicht           | S   | 2 | P*   | K 120 min |
| WI 2   | IT |  |         | Angewandte Mathematik                              | Pflicht           | Ü   | 1 |      |           |
| WI 2   | IT |  |         | Operations Research                                | Pflicht           | V   | 1 | P*   |           |
| WI 2   | IT |  |         | Operations Research                                | Pflicht           | Ü   | 1 |      |           |
| WI 2   | IT | WI-1.112 Physik                                      | 3       | Physik   | Pflicht           | S   | 2 | AP   | Test      |
| WI 2   | IT |  |         | Physik   | Pflicht           | P   | 1 |      |           |
| WI 2   | IT | WI-1.223 Programmierung I / Software Engineering I   | 6       | Programmierung I                                   | Pflicht           | S   | 2 | AP*  | Referat   |
| WI 2   | IT |  |         | Programmierung I                                   | Pflicht           | Ü   | 1 |      |           |
| WI 2   | IT |  |         | Software Engineering I                             | Pflicht           | S   | 1 | AP*  | Referat   |
| WI 2   | IT |  |         | Software Engineering I                             | Pflicht           | Ü   | 1 |      |           |
| WI 2   | IT | WI-1.114 Elektrotechnik                              | 3       | Elektrotechnik                                     | Pflicht           | Ü   | 1 | P    | K 90 min  |
| WI 2   | IT | WI-1.122 Betriebswirtschaftslehre                    | 6       | Produktion und Investition                         | Pflicht           | V   | 2 | AP   | Test      |
| WI 2   | IT |  |         | Produktion und Investition                         | Pflicht           | Ü   | 1 |      |           |
| WI 2   | IT |  |         | Marketing  | Pflicht           | S   | 2 | AP   | Test      |
| WI 2   | IT |  |         | Marketing  | Pflicht           | Ü   | 1 |      |           |
| WI 2   | IT | WI-1.123 Betriebliches Rechnungswesen                | 3       | Buchführung und Bilanzierung                       | Pflicht           | V   | 2 | AP   | Tests     |
| WI 2   | IT |  |         | Buchführung und Bilanzierung                       | Pflicht           | Ü   | 1 |      |           |
| WI 2   | IT | WI-1.124 Wirtschaftsrecht                            | 3       | Wirtschaftsrecht I                                 | Pflicht           | S   | 3 |      |           |
| WI 3   | IT | WI-1.131 Statistik                                   | 3       | Statistik  | Pflicht           | V   | 2 | P    | K 90 min  |
| WI 3   | IT |  |         | Statistik  | Pflicht           | P   | 1 |      |           |
| WI 3   | IT | WI-1.232 Elektronik                                  | 6       | Elektronik   | Pflicht           | V   | 2 | P    | K 90 min  |
| WI 3   | IT |  |         | Elektronik   | Pflicht           | Ü   | 1 |      |           |
| WI 3   | IT |  |         | Elektronik   | Pflicht           | P   | 2 |      |           |
| WI 3   | IT | WI-1.233 Programmierung II / Software Engineering II | 3       | Programmierung II                                  | Pflicht           | S   | 2 | AP*  | Referat   |
| WI 3   | IT |  |         | Programmierung II                                  | Pflicht           | Ü   | 1 |      |           |
| WI 3   | IT |  |         | Software Engineering II                            | Pflicht           | S   | 1 | AP*  | Test      |
| WI 3   | IT |  |         | Software Engineering II                            | Pflicht           | Ü   | 1 |      |           |

\* jede Teilmodul-Leistungen muss bestanden sein (mind. Note 4.0)

|      |    |          |   |    |  |         |   |   |     |  |
|------|----|----------|---|----|--|---------|---|---|-----|--|
| WI 3 | IT | WI-1.132 | Personalführung und Projektmanagement         | 6  | Personalführung                          | Pflicht | S | 1 | AP  | Test   |
| WI 3 | IT |          |   |    | Personalführung                          | Pflicht | Ü | 2 |     | Test   |
| WI 3 | IT |          |   |    | Grundlagen des Projektmanagements        | Pflicht | V | 2 | AP  |  |
| WI 3 | IT |          |   |    | Grundlagen des Projektmanagements        | Pflicht | P | 1 |     | Hausarbeit                                       |
| WI 3 | IT | WI-1.234 | Konstruktionslehre II                         | 3  | Konstruktionslehre II                    | Pflicht | S | 2 | AP  |  |
| WI 3 | IT |          |   |    | Konstruktionslehre II                    | Pflicht | Ü | 1 |     | Veranstaltungsbegleitender Leistungsnachweis (Ü) |
| WI 3 | IT | WI-1.123 | Betriebliches Rechnungswesen                  | 3  | Kosten- und Leistungsrechnung            | Pflicht | S | 2 | AP  |  |
| WI 3 | IT |          |   |    | Kosten- und Leistungsrechnung            | Pflicht | P | 1 |     |  |
| WI 3 | IT | WI-1.124 | Wirtschaftsrecht                              | 3  | Wirtschaftsrecht II                      | Pflicht | S | 2 | P   | K 120 min  |
| WI 4 | IT | WI-1.241 | Datenbanken                                   | 6  | Datenbanken                              | Pflicht | S | 2 | AP  | Test   |
| WI 4 | IT |          |   |    | Datenbanken                              | Pflicht | Ü | 2 |     |  |
| WI 4 | IT | WI-1.242 | Kommunikationstechnik                         | 6  | Kommunikationstechnik                    | Pflicht | S | 2 | P   | K 120 min  |
| WI 4 | IT |          |   |    | Kommunikationstechnik                    | Pflicht | Ü | 3 |     |  |
| WI 4 | IT | WI-1.243 | Programmierung III / Software Engineering III | 6  | Programmierung III                       | Pflicht | S | 2 | AP* | Referat  |
| WI 4 | IT |          |   |    | Programmierung III                       | Pflicht | Ü | 1 |     | Referat  |
| WI 4 | IT |          |   |    | Software Engineering III                 | Pflicht | S | 2 | AP* |  |
| WI 4 | IT |          |   |    | Software Engineering III                 | Pflicht | Ü | 1 |     |  |
| WI 4 | IT | WI-1.141 | Produktionslogistik                           | 6  | Materialwirtschaft                       | Pflicht | V | 1 |     |  |
| WI 4 | IT |          |   |    | Materialwirtschaft                       | Pflicht | Ü | 1 | P   | K 120 min  |
| WI 4 | IT |          |   |    | Produktionsplanung und -steuerung        | Pflicht | S | 2 |     |  |
| WI 4 | IT |          |   |    | Produktionsplanung und -steuerung        | Pflicht | P | 1 |     |  |
| WI 4 | IT | WI-1.244 | Informationssysteme                           | 6  | Informationssysteme                      | Pflicht | S | 3 | AP  | Test   |
| WI 4 | IT |          |   |    | Informationssysteme                      | Pflicht | P | 2 |     |  |
| WI 5 | IT | WI-1.061 | Begleitetes Praktikum + Workshop              | 30 | Begleitetes Praktikum + Workshop         | Pflicht |   |   |     | Praktikumsbericht und Präsentation               |
| WI 5 | IT |          |   |    |  |         |   |   |     |  |
| WI 6 | IT | WI-1.261 | Systemintegration und IT-Sicherheit           | 6  | Systemintegration                        | Pflicht | S | 2 | AP  | Referat  |
| WI 6 | IT |          |   |    | Systemintegration                        | Pflicht | P | 1 |     | K 90 min   |
| WI 6 | IT |          |   |    | IT-Sicherheit                            | Pflicht | S | 2 | P   |  |
| WI 6 | IT |          |   |    | IT-Sicherheit                            | Pflicht | P | 1 |     |  |
| WI 6 | IT | WI-1.262 | E-Business und IT-Recht                       | 6  | E-Business                               | Pflicht | S | 2 | AP  | Referat  |
| WI 6 | IT |          |   |    | IT-Recht                                 | Pflicht | S | 3 | P   | K 60 min   |
| WI 6 | IT | WI-1.161 | Controlling                                   | 6  | Controlling I                            | Pflicht | S | 2 | AP  | Veranstaltungsbegleitender Leistungsnachweis (Ü) |
| WI 6 | IT |          |   |    | Controlling I                            | Pflicht | Ü | 1 |     |  |
| WI 6 | IT |          |   |    | Controlling II                           | Pflicht | S | 2 | AP  | Test   |
| WI 6 | IT |          |   |    | Controlling II                           | Pflicht | P | 1 | AP  | Gruppenarbeit                                    |
| WI 6 | IT |          |   |    | Unternehmenssimulation                   | Pflicht | P | 2 | AP  | Test   |
| WI 6 | IT | WI-1.263 | ERP-Systeme                                   | 6  | ERP-Systeme - Grundlagen                 | Pflicht | P | 2 | AP  | Test   |
| WI 6 | IT |          |   |    | ERP-Systeme - Geschäftsprozessabwicklung | Pflicht | S | 2 | AP  | Test   |
| WI 6 | IT | WI-1.264 | Außenwirtschaftstheorie und -politik          | 3  | Außenwirtschaftstheorie und -politik     | Pflicht | S | 1 | AP  | Hausarbeit, Präsentation                         |
| WI 6 | IT |          |   |    | Außenwirtschaftstheorie und -politik     | Pflicht | P | 1 |     |  |
| WI 6 | IT | WI-1.163 | Außenhandel                                   | 3  | Außenhandel                              | Pflicht | S | 3 | AP  | Test   |
| WI 7 | IT |          | Wahlpflichtmodul I                            | 6  | Wahlpflichtmodul I                       | Pflicht | P | 1 | AP  | Std.arb. 150 Std.                                |
| WI 7 | IT |          | Wahlpflichtmodul II                           | 3  | Wahlpflichtmodul II                      | Pflicht | S | 2 | AP  |  |
| WI 7 | IT |          | Wahlpflichtmodul III                          | 3  | Wahlpflichtmodul III                     | Pflicht | S | 2 | AP  |  |
| WI 7 | IT |          | Wahlpflichtmodul IV                           | 3  | Wahlpflichtmodul IV                      | Pflicht | S | 2 | AP  |  |
| WI 7 | IT | WI-1.071 | Bachelorarbeit und Kolloquium                 | 15 | Bachelorarbeit und Kolloquium            | Pflicht |   |   |     |  |

\* jede Teilmodul-Leistungen muss bestanden sein (mind. Note 4.0)

**Wahlpflichtfächer:**

|      |    |          |                         |   |  |     |   |   |    |  |
|------|----|----------|-------------------------|---|--|-----|---|---|----|--|
| WI 7 | IT | WI-1.801 | Wahlpflichtfächer I     | 6 | Mikroelektronik-Projekt                                    | WPF | P | 1 | AP | Std.arb. 150 Std.                                |
| WI 7 | IT | WI-1.802 | Wahlpflichtfächer I     | 6 | Geschäftsentwicklung                                       | WPF | P | 1 | AP | Std.arb. 150 Std.                                |
| WI 7 | IT | WI-1.362 | Wahlpflichtfächer II-IV | 3 | Angewandte Wirtschaftspolitik                              | WPF | S | 2 | AP | Simulation, Präsentation                         |
| WI 7 | IT | WI-1.463 | Wahlpflichtfächer II-IV | 3 | Internationale wirtschaftliche Integration                 | WPF | S | 2 | AP | Hausarbeit, Präsentation                         |
| WI 7 | IT | WI-1.612 | Wahlpflichtfächer II-IV | 3 | Wirtschafts- und Finanzpolitik                             | WPF | S | 2 | AP | Test, Hausarbeit, Präsentation                   |
| WI 7 | IT | WI-1.613 | Wahlpflichtfächer II-IV | 3 | Moderation von Kreativitätsprozessen                       | WPF | S | 2 | AP | Hausarbeit, Referat                              |
| WI 7 | IT | WI-1.614 | Wahlpflichtfächer II-IV | 3 | Schutzrechte und Technologietransfer                       | WPF | S | 3 | AP | Hausarbeit, Referat                              |
| WI 7 | IT | WI-1.803 | Wahlpflichtfächer II-IV | 3 | Mobile Kommunikation                                       | WPF | S | 2 | AP | Test   |
| WI 7 | IT | WI-1.804 | Wahlpflichtfächer II-IV | 3 | Web Design   | WPF | S | 2 | AP | Test   |
| WI 7 | IT | WI-1.805 | Wahlpflichtfächer II-IV | 3 | Content Management Systeme                                 | WPF | S | 2 | AP | Test   |
| WI 7 | IT | WI-1.810 | Wahlpflichtfächer II-IV | 3 | Aktuelle Themen der Internetanwendung                      | WPF | S | 2 | AP | Test   |
| WI 7 | IT | WI-1.811 | Wahlpflichtfächer II-IV | 3 | Aktuelle Entwicklungen der Wirtschaftswissenschaften       | WPF | S | 2 | AP | Test   |
| WI 7 | IT | WI-1.812 | Wahlpflichtfächer II-IV | 3 | Aktuelle Entwicklungen der Ingenieurwissenschaften         | WPF | S | 2 | AP | Präsentation                                     |
| WI 7 | IT | WI-1.813 | Wahlpflichtfächer II-IV | 3 | Planspiel zur Produktentwicklung und Positionierung        | WPF | S | 2 | AP | Test   |
| WI 7 | IT | WI-1.814 | Wahlpflichtfächer II-IV | 3 | IT-Spezialisten berichten über die Lösung aktueller Fragen | WPF | S | 2 | AP | Test   |
| WI 7 | IT | WI-1.815 | Wahlpflichtfächer II-IV | 3 | Praktische Schaltungstechnik                               | WPF | S | 2 | AP | Test   |
| WI 7 | IT | WI-1.728 | Wahlpflichtfächer II-IV | 3 | Softwarepraktikum  | WPF | S | 4 | AP | Test   |
| WI 7 | IT | WI-1.816 | Wahlpflichtfächer II-IV | 3 | Wirtschaftliche Analyse und Prognose mittels Data Mining   | WPF | S | 2 | AP | Veranstaltungsbegleitender Leistungsnachweis (U) |

\* jede Teilmodul-Leistungen muss bestanden sein (mind. Note 4.0)

**Ordnung  
der Praktischen Ausbildung  
der Bachelor-Studiengänge  
Wirtschaftsingenieurwesen Industrie/  
Informationstechnik  
an der Fachhochschule Jena  
(OPA-WI)**

**Teil I: Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Praktika im Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen
- § 2 Dauer der Praktika

**Teil II: Das erste Praktikum**

- § 3 Ziele des ersten Praktikums
- § 4 Durchführung des ersten Praktikums

**Teil III: Das praktische Studiensemester**

- § 5 Ziele des praktischen Studiensemesters
- § 6 Durchführung des praktischen Studiensemesters
- § 7 Praxisstellen, Verträge

**Teil IV: Gemeinsame Vorschriften**

- § 8 Status der Praktikanten, Versicherungsschutz, Haftung
- § 9 Abfassung der Praktikantenberichte
- § 10 Praktikumsnachweis
- § 11 Anrechnung von praktischen Tätigkeiten
- § 12 Anerkennung des Praktikums

Anlage:

Bescheinigung über die Anerkennung des ersten Praktikums bzw. des praktischen Studiensemesters

**Teil I:  
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1**

**Praktika im Fachbereich  
Wirtschaftsingenieurwesen**

- (1) In den Bachelor-Studiengängen Wirtschaftsingenieurwesen Industrie/ Informationstechnik an der Fachhochschule Jena sind zwei Praktika in Form eines ersten Praktikums und eines praktischen Studiensemesters eingeordnet.
- (2) Das erste Praktikum ist als Vorpraktikum oder während der Semesterferien bis zum Beginn des Vorlesungszeitraumes des 3. Studiensemesters abzuleisten. Es kann nur als Ganzes erbracht werden.
- (3) Das praktische Studiensemester findet im 5. Fachsemester statt und wird vom Fachbereich WI inhaltlich begleitet und kontrolliert.
- (4) Der Fachbereichsrat des FB Wirtschaftsingenieurwesen (FB WI) wählt aus dem FB WI einen Professor, der als Leiter des Praktikantenamtes des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen die fachlichen Kontakte zu den Praxisstellen unterhält und entwickelt. Ihm unterliegt auch die Regelung und Überwachung der Inhalte der Praktika. Das Praktikantenamt des FB Wirtschaftsingenieurwesen führt ein Verzeichnis über geeignete Praxisstellen und ist den Studierenden bei der Vermittlung von Praktika behilflich.

**§ 2**

**Dauer der Praktika**

- (1) Das erste Praktikum gliedert sich in eine praktische Ausbildung und die praxisbegleitende Dokumentation. Es hat eine Gesamtdauer von mindestens 8 Wochen. Die praktische Ausbildung im Rahmen des ersten Praktikums umfasst 8 Wochen Tätigkeit im Berufsfeld. Die Praxisstelle kann den Praktikanten an höchstens 5 Arbeitstagen während der praktischen Ausbildung Arbeitsbefreiung gewähren. Die ausgefallene Zeit muss nachgeholt werden. Die Praktikanten haben keinen Urlaubsanspruch.
- (2) Das praktische Studiensemester gliedert sich in praktische Ausbildung, Betreuung und praxisbegleitende Dokumentation. Die praktische Ausbildung im Rahmen des praktischen Studiensemesters umfasst 20 Wochen Tätigkeit im Berufsfeld. Die Praxisstelle kann den Studierenden an höchstens 10 Arbeitstagen während des Praxissemesters Arbeitsbefreiung gewähren. Die ausgefallene Zeit muss nachgeholt werden. Die Studierenden haben keinen Urlaubsanspruch.

**Teil II:**

**Das erste Praktikum**

**§ 3**

**Ziele des ersten Praktikums**

- (1) Das erste Praktikum ist technisch ausgerichtet. Die Studierenden sollen durch eigene Anschauung und Erfahrung vertiefte Kenntnisse im Verhalten von Werkstoffen

und deren Bearbeitung, in Produktionstechniken, in Fragen der Messtechnik, des Einsatzes von Bauelementen, sowie dem betrieblichen Einsatz von Datenverarbeitungssystemen erwerben. Wichtig sind auch die Erfahrungen im sozialen Umfeld.

(2) Es bietet sich die Mitarbeit bei folgenden Tätigkeiten bzw. in folgenden Abteilungen an, wobei die dargestellten Abteilungen und Tätigkeiten keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben.

#### Entwicklung

- Vergleich von Wettbewerbserzeugnissen
- Lebensdaueruntersuchungen
- Prototypenerstellung
- Softwareengineering
- Rechnergestützter Baugruppentwurf
- Erstellen von Funktionsmustern
- Test von Funktionsmustern

#### Technischer Einkauf

- Beschaffung von Investitionsgütern
- Beschaffung von Bauelementen der Erzeugnisse
- Lieferantenbewertung
- Gestaltung von softwaregestützten Einkaufsprozessen

#### Produktionsplanung

- Kapazitätsplanung
- Produktionsmittelbeschaffung
- Rationalisierung
- Betriebsdatenerfassung

#### Arbeitsvorbereitung

- Maschinenbelegung
- Programmierung
- Planung des Mitarbeitereinsatzes

#### Fertigung

- Mengenrealisierung in Vorfertigung und Montage
- Kostenrealisierung
- Qualitätsrealisierung
- Fertigungsverfahrenentwicklung

#### Service

- Vorbeugende Instandhaltung
- Ersatzteilbeschaffung
- Verschleißteilbevorratung

#### Qualitätssicherung

- Qualitätsplanung
- Qualitätsverfolgung
- Einsatz von Messmitteln und -einrichtungen
- Datensicherheit

#### Technischer Verkauf

- Projektierung von Einrichtungen, Maschinen und Informationssystemen

#### Konstruktion

- Änderungskonstruktionen
- Variantenkonstruktionen
- Neukonstruktionen
- Erstellen technischer Unterlagen

(3) Vor Beginn des ersten Praktikums ist vom Betrieb ein schriftliches Ausbildungsprogramm aufzustellen und dem Praktikanten auszuhändigen.

(4) Das Ausbildungsprogramm beinhaltet entsprechend den betrieblichen Möglichkeiten und den Vorkenntnissen des Studierenden die zeitliche und inhaltliche Planung des ersten Praktikums bezüglich der Tätigkeitsfelder. Dies sind z. B. maschinelle Bearbeitungsverfahren, Handhabung und Einsatz von Bauelementen, Baugruppen und Geräten, Qualitätssicherung, Mess- und Prüftechnik, Fertigungs- und Produktionstechniken, Montage, Inbetriebnahme sowie Instandhaltung von Maschinen und Einrichtungen.

### § 4

#### Durchführung des ersten Praktikums

(1) Die Suche einer geeigneten Praxisstelle und die Bewerbung hierfür obliegt dem Praktikanten, ungeachtet dessen, ob das erste Praktikum vor Beginn der Lehrveranstaltungen des ersten Fachsemesters oder während des Studiums erbracht wird.

(2) Der Praktikant hat bei der Auswahl der Praxisstelle zu beachten, dass diese nach Größe, Struktur, Arbeitsweise, Produkt-/ Dienstleistungsspektrum etc. geeignet erscheint, die Zielerreichung des ersten Praktikums entsprechend § 3 OPA-WI zu gewährleisten. In Zweifelsfällen hat er mit dem Praktikantenamt des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen Rücksprache zu nehmen. Auf Wunsch bestätigt das Praktikantenamt des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen die Eignung der Praxisstelle für die Zwecke des ersten Praktikums.

(3) Der Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen berät die Studierenden ebenso wie die Praktikanten, die das Praktikum vor Beginn der Lehrveranstaltungen des ersten Fachsemesters absolvieren, in Fragen des ersten Praktikums, begleitet dieses aber nicht. Die beratende Tätigkeit des Praktikantenamtes des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen entbindet den Praktikanten nicht von der eigenverantwortlichen Suche und Bewerbung um eine Praxisstelle und der eigenverantwortlichen Durchführung des ersten Praktikums.

Insbesondere begründet die Unterstützung bei der Suche und Bewerbung, wie auch bei der Absolvierung eines Praktikums vor Beginn der Lehrveranstaltungen des ersten Fachsemesters keinen Anspruch auf einen Studienplatz in den Bachelor-Studiengängen Wirtschaftsingenieurwesen Industrie/ Informationstechnik an der Fachhochschule Jena und besagt nichts über die Aussichten auf einen entsprechenden Studienplatz.

### Teil III:

#### Das praktische Studiensemester

### § 5

#### Ziele des praktischen Studiensemesters

(1) Im praktischen Studiensemester sollen die Studierenden Tätigkeiten eines Wirtschaftsingenieurs und die daran geknüpften fachlichen Anforderungen kennen lernen, eine

Einführung in Aufgaben des späteren beruflichen Einsatzes erfahren und Kenntnisse über das soziale Umfeld eines Unternehmens erwerben.

(2) Die Studierenden sollen eine praktische Ausbildung an fest umrissenen konkreten Projekten erhalten, die inhaltlich dem jeweils gewählten Schwerpunkt des Studiums entsprechen.

(3) Die praktische Ausbildung kann insbesondere in den Bereichen Marketing, Beschaffung, Logistik, Entwicklung und Konstruktion, Projektierung, Fertigung, Investition und Planung, Controlling und Betriebsorganisation erfolgen. Nachfolgende Beispiele verdeutlichen die möglichen Tätigkeiten während des praktischen Studiensemesters bei entsprechender Wahl der Studienschwerpunkte:

- Beurteilung von Investitionsvorhaben
- Planung von Fertigungssystemen
- Projektierung von IT-Systemen
- Projektierung von Fertigungsanlagen
- Beurteilung von Produktionssystemen
- Verbesserung der Ablauforganisation
- Erstellen von Marktrecherchen für die entsprechenden Erzeugnisse
- Vergleich von Wettbewerbserzeugnissen
- Verkaufsfaktionen für technische Produkte
- Projektmanagement bei der Inbetriebnahme von IT-Systemen
- Projektmanagement in der Entwicklungsphase technischer Produkte
- Projektmanagement im Umweltschutzbereich der Produktion
- Erstellung von Umwelt- und Recyclingkonzepten
- Erstellen von Ökobilanzen
- Mitarbeit bei der Erstellung von Master-Plänen
- Mitarbeit bei der Umsatz-/Produktplanung
- Mitarbeit im Controlling

## § 6

### Durchführung des praktischen Studiensemesters

(1) Der Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen (FB WI) der Fachhochschule Jena wickelt die berufspraktischen Studien in dem praktischen Studiensemester organisatorisch eigenverantwortlich ab, koordiniert die Ausbildungsinhalte und pflegt die Beziehungen zu den Ausbildungsstätten (Praxisstellen). Der Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen führt hierzu ein Praktikantenamt gemäß § 1 Abs. 4 OPA-WI.

(2) Die Suche und die Bewerbung um eine geeignete Praxisstelle obliegt den Studierenden. Die von diesen vorgeschlagenen Stellen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen. Die Genehmigung wird erteilt, wenn die Praxisstelle nach Größe, Struktur, Arbeitsweise, Produkt-/Dienstleistungsspektrum etc. geeignet erscheint, die Zielerreichung des praktischen Studiensemesters entsprechend § 5 OPA-WI zu gewährleisten. Über eine Versagung der Genehmigung entscheidet der Leiter des Praktikantenamtes des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen, über Widersprüche entscheidet der Prüfungsausschuss des FB WI unter Anhörung des Leiters des Praktikantenamtes des FB Wirtschaftsingenieurwesen.

(3) Während eines praktischen Studiensemesters sollte die Ausbildungsstätte nur in Ausnahmefällen gewechselt werden. In diesem Falle ist das Einverständnis des Leiters des Praktikantenamtes des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen einzuholen. Lehnt dieser den Wechsel der Ausbildungsstätte ab, so entscheidet auf schriftlichen Antrag des Studierenden der Prüfungsausschuss des FB WI.

(4) Der Erfolg des praktischen Studiensemesters wird seitens des FB Wirtschaftsingenieurwesen durch begleitende Aktivitäten sichergestellt. Diese können je nach Bedarf Vorgabe der Ausbildungspläne, Überprüfung der Praxisstelle auf Praxistauglichkeit, Nachweis des Lernerfolgs seitens der Praktikanten sein.

(5) Der Lernerfolg der Praktikanten wird nachgewiesen im Anschluss an das praktische Studiensemester in einer Vortragsveranstaltung (Praktikums-Workshop) für die die Praktikanten die wichtigsten Erkenntnisse aus ihrem praktischen Studiensemester in einer PowerPoint-Darstellung aufbereiten. Die Präsentation der Lernerfolge soll pro Studierenden 10 min nicht übersteigen. Per Losverfahren werden von den anwesenden Studierenden 20 Vortragende ausgewählt. Bei den anderen Studierenden erfolgt die Beurteilung des Lernerfolgs anhand des Praktikantenberichts und der PowerPoint-Darstellung ohne Vortrag.

## § 7

### Praxisstellen, Verträge

(1) Die praktischen Studiensemester werden in enger Zusammenarbeit der Hochschule bzw. des FB WI mit geeigneten Unternehmen oder Institutionen so durchgeführt, dass ein möglichst hohes Maß an Kenntnissen und praktischen Fähigkeiten erworben wird.

(2) Der FB WI strebt durch Rahmenvereinbarungen mit diesen Institutionen die Bereitstellung von Praxisplätzen an.

(3) Die Studierenden schließen vor Beginn ihres Praktikums mit der Praxisstelle einen Praktikantenvertrag ab. Vor Vertragsabschluss ist durch die Studierenden die Zustimmung gemäß § 6 Abs. 2 OPA-WI beim Praktikantenamt einzuholen.

(4) Der Vertrag regelt insbesondere die Verpflichtung der Praxisstelle,

- a) die Studierenden für die Dauer des praktischen Studiensemesters entsprechend den Ausbildungszielen auszubilden,
- b) den Studierenden eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über Beginn und Ende sowie Fehlzeiten der Ausbildungszeit, über die Inhalte der praktischen Tätigkeit sowie den Erfolg der Ausbildung (Benotung bzw. qualifizierte Beurteilung) enthalten,
- c) den Studierenden die Teilnahme an Lehrveranstaltungen/Prüfungen zu ermöglichen,
- d) Personen zu benennen, die die Studierenden betreuen.

(5) Der Vertrag regelt weiterhin die Verpflichtung der Studierenden,

- a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und die im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
- b) den Anordnungen der Praxisstelle und den von ihr beauftragten Personen nachzukommen,

- c) die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie die Verschwiegenheitspflicht zu beachten,
  - d) fristgerecht Berichte nach Maßgabe des gemäß § 10 OPA-WI zu erstellen, aus denen der Verlauf und der Erfolg der praktischen Ausbildung ersichtlich sind,
  - e) der Praxisstelle ein Fernbleiben unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Ein Muster eines Praktikantenvertrages kann bei Bedarf im Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen eingesehen werden.

## **Teil IV: Gemeinsame Vorschriften**

### **§ 8**

#### **Status der Praktikanten, Versicherungsschutz, Haftung**

- (1) Während der Praktika gemäß dieser OPA-WI, die während des Studiums durchgeführt werden, bleiben die Studierenden mit allen Rechten und Pflichten an der Fachhochschule immatrikuliert, sofern sie als Studierende an der FH Jena ordnungsgemäß eingeschrieben sind. Sie sind dann keine Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegen am Lernort Praxis weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Andererseits sind die Studierenden an die Ordnungen ihrer Praxisstelle gebunden. Es besteht Anspruch auf Ausbildungsförderung nach Maßgabe des Bundesausbildungsförderungsgesetzes.
- (2) Die Studierenden sind während der Praktika, die während des Studiums durchgeführt werden, nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 c) des SGB VII unfallversichert. Im Versicherungsfall übermittelt die Praxisstelle der Fachhochschule die Kopie der Unfallanzeige.
- (3) Das Haftpflichtrisiko der Studierenden am Praxisplatz ist in der Regel für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Ausbildungsstelle gedeckt. Seitens des FB Wirtschaftsingenieurwesen wird den Studierenden empfohlen, sich selbst zu versichern.
- (4) Wird das erste Praktikum vor Beginn der Lehrveranstaltungen des ersten Fachsemesters abgeleistet und ist der Praktikant an der FH Jena nicht immatrikuliert, so gelten vorstehende Vorschriften der OPA-WI nicht. Der Praktikant hat dann insbesondere für eine eigene Unfall- und Haftpflichtversicherung Sorge zu tragen.

### **§ 9**

#### **Abfassung der Praktikantenberichte**

- (1) Für Wirtschaftsingenieure ist es wichtig, technische Sachverhalte in Wort und Bild klar und verständlich darstellen zu können. Die Praktikantenberichte sind selbstverfasste Berichte, die die Praktikanten im Verlauf der praktischen Ausbildung erstellen. Dabei wird das Ziel verfolgt, die während der Praktika erworbenen Kenntnisse zu vertiefen, den Umgang mit Fachliteratur zu üben und allgemeine Zusammenhänge besser zu erkennen.

(2) Der Praktikantenbericht für das erste Praktikum besteht aus zwei Berichtsteilen, in denen jeweils ein eigener Themenbereich dargestellt werden soll. Als üblicher Umfang jedes Berichtes werden 8 Seiten DIN A4 maschinengeschriebenen Textes mit Gliederung, Abbildungen, Skizzen und technischen Zeichnungen angesehen. Der gesamte Praktikantenbericht umfasst dementsprechend 16 Seiten.

(3) Im praktischen Studiensemester ist ein qualifizierter Bericht von mindestens 30 Seiten über die abgeleisteten Tätigkeiten vorzulegen.

(4) Der Bericht muss inhaltlich in unmittelbarem Zusammenhang mit der praktischen Tätigkeit stehen. Allgemeine Beschreibungen von Produkten und Vorgängen sind zu vermeiden. Die Themen sind in Absprache mit der Praxisstelle zu wählen und mit Hilfe der einschlägigen Fachliteratur abzufassen. Lassen sich Zitate nicht vermeiden, so sind diese unter Angabe der Quellen entsprechend zu kennzeichnen.

(5) Auch bei sinngemäßer Nutzung von Literaturangaben sind diese als Quellen im Text zu vermerken. Die Berichte müssen eine eingehende, umfassende und selbständige Bearbeitung erkennen lassen und die fachpraktischen Probleme theoretisch durchdringen. In allen den Bericht betreffenden Fragen wie Wahl des Themas, Inhalt, Aufbau usw. sollte eine Absprache mit dem jeweiligen Betreuer erfolgen. Nach Erarbeitung des Grundkonzepts ist der Bericht selbständig niederzuschreiben.

(6) Die Praktikantenberichte sind mit allem Firmenschrifttum, das die Studierenden erhalten haben und ihren Berichten beifügen wollen, dem für ihre Ausbildung verantwortlichen Betreuer zur Durchsicht vorzulegen. Der Praktikantenbericht muss von den Studierenden unterschrieben und von dem jeweiligen Betreuer mit dem folgenden schriftlichen Vermerk versehen werden: „Der Inhalt dieses Berichtes entspricht der vermittelten Ausbildung und ist in allen seinen Teilen von der Firma freigegeben. (Datum und Unterschrift)“.

(7) Die Abgabe der Praktikantenberichte und des Praktikantenzugnisses muss spätestens 4 Wochen nach Vorlesungsbeginn des auf das Praktikum folgenden Studiensemesters im Fachbereich erfolgen. Mit dem Bericht ist ein ausgefülltes Deckblatt abzugeben. Formblätter können über die Internetseiten des Fachbereiches geladen werden.

(8) Die Praktikantenberichte werden durch den im Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen für die Durchführung der praktischen Ausbildung zuständigen Professor beurteilt.

### **§ 10**

#### **Praktikumsnachweis**

(1) Zur Anerkennung der Praktika durch die Fachhochschule Jena sind dem Praktikantenamt des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) der Praktikantenvertrag,
- b) Zeugnis der Praxisstelle,
- c) Berichte gemäß § 9 OPA-WI.

(2) Für Studierende, die ihre Praktika im Ausland durchführen, gelten keine Sonderregelungen. Alle zur Anerkennung der Praktika notwendigen Unterlagen sind im Original

und ggf. in Übersetzung durch einen amtlich beglaubigten Übersetzer in deutscher Sprache vorzulegen.

## **§ 11**

### **Anrechnung von praktischen Tätigkeiten**

- (1) Vom ersten Praktikum kann auf Antrag befreit werden, wer vor Beginn des Studiums eine abgeschlossene facheinschlägige Lehre oder eine mindestens 8-wöchige facheinschlägige Praktikantenausbildung, die dem Ausbildungsinhalt des ersten Praktikums entspricht, absolviert hat.
- (2) Über die Anrechnung entscheidet der Leiter des Praktikantenamtes des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen. Er stellt eine Bescheinigung über die Anerkennung des ersten Praktikums gemäß dem in der Anlage beigefügten Muster aus.
- (3) Eine Befreiung vom praktischen Studiensemester oder eine teilweise Anerkennung von Tätigkeiten, die vor oder während des Studiums abgeleistet wurden, auf die Dauer des praktischen Studiensemesters ist nicht möglich.

## **§ 12**

### **Anerkennung des Praktikums**

- (1) Über die Anerkennung der Praktika entscheidet der Leiter des Praktikantenamtes des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen. Lehnt dieser die Anerkennung ab, so entscheidet auf Antrag des Studierenden der Prüfungsausschuss des FB WI.
- (2) Das Praktikantenamt des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen stellt eine Bescheinigung über die Anerkennung des Praktikums gemäß dem in der Anlage beigefügten Muster aus.

# Anlage zur Praktikumsordnung des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen

## Bescheinigung über die Anerkennung des ersten Praktikums bzw. praktischen Studienseesters

Fachhochschule Jena  
Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen Jena, den .....

Herr/Frau ..... ggf. Matrikel-Nummer: .....

### Anerkennung des ersten Praktikums / praktischen Studienseesters

- \* ) Aufgrund einer einschlägigen Ausbildung werden Sie gemäß § 11 Abs. 1 OPA-WI freigestellt vom ersten Praktikum.
- \* ) Aufgrund der von Ihnen vorgelegten Praktikantenberichte und Bescheinigungen der Praxisstelle über Ihre Praktikantentätigkeit vor Aufnahme des Studiums wird Ihnen hiermit gemäß § 12 Abs. 1 OPA-WI das erste Praktikum als abgeleistet anerkannt.
- \* ) Aufgrund der von Ihnen vorgelegten Praktikantenberichte und Bescheinigungen der Praxisstelle über Ihre Praktikantentätigkeit wird Ihnen hiermit gemäß § 12 Abs. 1 OPA-WI das erste Praktikum/ das praktische Studienseester als abgeleistet anerkannt.

.....  
Leiter des  
Praktikantenamtes

- \* ) Text wird alternativ eingetragen

# PRÜFUNGSORDNUNG

## für den Bachelor-Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“

(Informationstechnik)  
Bachelor of Science –  
(SO-B.Sc.-WI(IT))

des Fachbereiches  
Wirtschaftsingenieurwesen

an der Fachhochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Nr. 1, des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.06 (GVBl. S. 601) erlässt die Fachhochschule Jena die folgende Prüfungsordnung. Der Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen hat am 31.01.2007 diese Prüfungsordnung beschlossen, der Senat der Fachhochschule Jena hat am 20.2.207 der Prüfungsordnung zugestimmt. Die Ordnung wurde am 01. Oktober 2007 dem TKM angezeigt. Die Rektorin der Fachhochschule Jena hat mit Erlass vom 01.10.2007 die Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

### Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gleichstellung
- § 3 Zweck der Bachelorprüfung
- § 4 Akademischer Grad
- § 5 Prüfungsaufbau; Module und Leistungspunkte (ECTS Credits)
- § 6 Regelstudienzeit; Praktika
- § 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

### Abschnitt II: Prüfungsorganisation

- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfungsamt
- § 10 Prüfer und Beisitzer
- § 11 Modulkoordination

### Abschnitt III: Prüfungsanmeldung; Prüfungsverfahren; Bewertung; Studienleistungen

- § 12 Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsanmeldung
- § 13 Arten der Prüfungsleistungen
- § 14 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 15 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 16 Alternative Prüfungsleistungen
- § 17 Multiple-Choice-Prüfungen
- § 18 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 19 Versäumnis; Rücktritt; Täuschung; Ordnungsverstoß
- § 20 Bestehen und Nichtbestehen; Prüfungsfristen
- § 21 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 22 Prüfungszeitraum
- § 23 Studienleistungen

### Abschnitt IV: Bachelorarbeit; Kolloquium, Zeugnis

- § 24 Bachelorarbeit
- § 25 Kolloquium
- § 26 Zeugnis und Bachelorurkunde
- § 27 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

### Abschnitt V: Verlust der Zulassung zum Studiengang; Einsicht; Widerspruch; Aufbewahrungsfrist

- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 29 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs
- § 30 Widerspruchsverfahren
- § 31 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen
- § 32 Anlagen zur Prüfungsordnung
- § 33 In-Kraft-Treten

Anlagen:

- Anlage 1: Regelstudienaufbau inkl. Modulzuordnung zu den Fachsemestern, inkl. ECTS-Zuordnungen und Festlegung der Prüfungsleistungen,
- Anlage 2: Ordnung der Praktischen Ausbildung der Bachelor-Studiengänge Wirtschaftsingenieurwesen,
- Anlage 3: Bachelorzeugnis Deutsch,
- Anlage 4: Bachelorzeugnis Englisch,
- Anlage 5: Bachelorurkunde Deutsch,
- Anlage 6: Bachelorurkunde Englisch,
- Anlage 7: Diploma Supplement

# **Abschnitt I: Allgemeines**

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

Für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Informationstechnik) im Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen der Fachhochschule Jena gilt nachstehende Prüfungsordnung (PO-B.Sc.-WI(Ind.)).

Die Prüfungsordnung regelt auf Basis der Musterprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Fachhochschule Jena Inhalte, Aufgaben, Ablauf, Gliederung, Verfahren und Prüfungsmodalitäten der Bachelorprüfung für den Bachelor-Studiengang „Bachelor of Science“, des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen an der Fachhochschule Jena.

## **§ 2**

### **Gleichstellung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## **§ 3**

### **Zweck der Bachelorprüfung**

(1) Die Bachelorprüfung im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Informationstechnik) bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die damit verbundenen Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für den Übergang in die Berufspraxis erforderlichen und oben skizzierten Fachkenntnisse erworben haben, fachliche Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit besitzen, nach wissenschaftlichen Methoden verantwortungsvoll zu arbeiten.

(2) Einen genaueren Überblick über die Studieninhalte des Bachelor-Studienganges Wirtschaftsingenieurwesen (Informationstechnik) inkl. der in § 5(5) erwähnten Vertiefungsrichtungen gibt § 3 Absatz 2 und 3 der Studienordnung SO-B.Sc.-WI(Ind.).

## **§ 4**

### **Akademischer Grad**

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Fachhochschule Jena den akademischen Grad „Bachelor of Science“, abgekürzt „B. Sc.“.

## **§ 5**

### **Prüfungsaufbau; Module und Leistungspunkte (ECTS Credits)**

(1) Das Bachelorstudium ist modular aufgebaut. Unter Modularisierung ist ein Organisationsprinzip zu verstehen, bei dem Lehrveranstaltungen zu inhaltlich und zeitlich abgeschlossenen Lehr- und Lerneinheiten, den Modulen, zusammengefasst werden. Module sind Bausteine eines

Studienangebotes oder mehrerer Studienangebote. Ein Modul wird qualitativ (mittels Modulbeschreibung) und quantitativ (mittels ECTS Credits) beschrieben sowie studienbegleitend geprüft. Es führt zum Erlangen bestimmter Teilqualifikationen (Fachkompetenzen und fachübergreifende Kompetenzen) im Rahmen der Gesamtqualifikation eines Berufsbildes. Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester, in begründeten Ausnahmefällen über bis zu drei Semester.

(2) Jedes Modul soll mit einer Modulprüfung abschließen. Module mit reinen Praxisphasen werden bewertet, müssen aber nicht notwendigerweise benotet werden. Die Modulprüfung kann sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzen. Dabei sind bei Modulen bis zu sechs Credits drei Prüfungsleistungen je Modulprüfung zulässig. Bei Modulen mit mehr als sechs Credits gelten vier Prüfungsleistungen je Modulprüfung als Obergrenze. Art und Umfang der Modulprüfungen sind in Anlage 1 geregelt.

(3) Nach erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden unabhängig von der für das Modul erzielten Prüfungsnote ECTS Credits auf der Basis des European Credit Transfer and Accumulation Systems (ECTS) vergeben. ECTS Credits kennzeichnen den gesamten studentischen Arbeitsaufwand für ein Modul, der im Regelfall tatsächlich notwendig ist, um die jeweiligen Anforderungen zu erfüllen und das Lernziel zu erreichen. Neben der Teilnahme an den zu einem Modul gehörenden Lehrveranstaltungen (Präsenzstudium) wird auch der Zeitaufwand für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Selbststudium) berücksichtigt. Ein ECTS Credit entspricht im Regelfall einem studentischen Arbeitsaufwand (bestehend aus Präsenz- und Selbststudium) von 30 Stunden.

(4) Das Bachelorstudium Wirtschaftsingenieurwesen (Informationstechnik) ist entsprechend Anlage 1 modular aufgebaut. Pro Semester können in 900 Stunden erforderlicher studentischer Arbeitszeit (Workload) 30 ECTS-Punkte erworben werden. Das Studium kann abgeschlossen werden, wenn mindestens 210 ECTS-Punkte erworben wurden.

(5) Das Studium schließt im 7. Semester mit einer Bachelorarbeit ab. Die Bachelorprüfung besteht im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Informationstechnik) aus 31 Modulen. Zusätzlich besteht die Bachelorprüfung aus dem Praxissemester und der abschließenden Bachelorarbeit sowie dem Kolloquium. Für das Praxissemester werden 30 ECTS-Credits, für die Bachelorarbeit 12 ECTS Credits und für das Bachelor-Kolloquium 3 ECTS Credits vergeben.

## **§ 6**

### **Regelstudienzeit; Praktika**

(1) Die Regelstudienzeit im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Informationstechnik) beträgt 7 Semester. Das Regelstudium gliedert sich in die Fachsemester 1 bis 4 als Theoriesemester, in das Praxissemester im 5. Semester und in weitere Theoriesemester der Fachsemester 6 und 7; vgl. Anlage 1.

(2) Das Studium gliedert sich in Theorie- und Praxisphasen. Dauer und Inhalte der einzelnen Phasen sind Anlage 1 zu entnehmen.

(3) Anforderungen an das Praxissemester regelt die Ordnung der Praktischen Ausbildung der Bachelor-Studiengän-

ge Wirtschaftsingenieurwesen in Anlage 2. Zudem ist ein Vorpraktikum im Umfang von 8 Wochen entsprechend der Regelungen dieser Ordnung der Praktischen Ausbildung (Anlage 2) zu erbringen.

## § 7

### Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Studienleistungen, die außerhalb des Bachelor-Studienganges Wirtschaftsingenieurwesen (Informationstechnik) abgeleistet wurden, werden durch den Prüfungsausschuss des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen einer studiengangbezogenen Gleichwertigkeitsprüfung unterzogen.

(2) Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Studienleistungen werden durch den Prüfungsausschuss des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Studienleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denen des Bachelor-Studienganges Wirtschaftsingenieurwesen (Informationstechnik) im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(3) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Studienleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Das ECTS wird dabei berücksichtigt.

(4) Im Ausland erbrachte Prüfungsleistungen werden im Falle der Gleichwertigkeit nach Abs. 1 auch dann angerechnet, wenn sie während einer bestehenden Beurlaubung erbracht wurden und die Beurlaubung für einen studentischen Aufenthalt im Ausland nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Jena erfolgte.

(5) Für staatlich anerkannte Fernstudien gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(6) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können nach Maßgabe der Absätze 1 bis 3 auf Basis der Anforderungen der Ordnung der Praktischen Ausbildung (Anlage 2) angerechnet werden.

(7) Werden Prüfungsleistungen als Modulprüfung angerechnet, sind die Noten sowie die ECTS Grades und ECTS Credits zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote, der abschließenden ECTS Grades und der insgesamt erreichten Anzahl von ECTS Credits einzubeziehen. Die Umrechnungsformel für ausländische Noten in deutsche Noten lautet gemäß der „modifizierten bayrischen Formel“:

$$X = 1 + 3 \cdot \frac{N_{\max} - N_d}{N_{\max} - N_{\min}}$$

Dabei gilt:

- $X$  = gesuchte Note;
- $N_{\max}$  = die nach dem jeweiligen Benotungssystem beste erreichbare Note (dieser oberste Bestehenswert wird im Zeugnis auch immer dokumentiert);
- $N_{\min}$  = die nach dem jeweiligen Benotungssystem niedrigste Note, mit der die Leistung noch bestanden ist (ebenfalls im Zeugnis dokumentiert);
- $N_d$  = tatsächlich erreichte Note.

(8) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen nach Abs. 1 bis 5 entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen auf Antrag des Studierenden. Der Studierende hat dem Antrag die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(9) Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig und muss erfolgen, wenn mehr als 10 % der Studien- und Prüfungsleistungen durch Anerkennung erbracht wurden.

## Abschnitt II: Prüfungsorganisation

### § 8

#### Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Bachelorprüfung sowie die aus dieser erwachsenden weiteren Aufgaben ist der Prüfungsausschuss des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen zuständig. Der Prüfungsausschuss besteht aus höchstens sieben Mitgliedern. Ihm gehören an:

- a) ein Professor des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen als Vorsitzender,
- b) mindestens 3, maximal 4 weitere Professoren des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen, von denen ein Stellvertreter des Vorsitzenden zu bestimmen ist,
- c) 2 Studierende des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen.

Andere Angehörige der Hochschule können auf Einladung des Prüfungsausschusses des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen an den Sitzungen beratend teilnehmen. Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel drei Jahre, bei studentischen Mitgliedern 1 Jahr. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes wird ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit nach dem im Abs. 3 vorgegebenen Verfahren bestellt.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(3) Der Vorsitzende, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen gewählt. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses, im Verhinderungsfall übernimmt sein Stellvertreter diese Aufgabe. Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben seinem Vorsitzenden zur selbständigen Erledigung übertragen.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses lädt rechtzeitig zu der nächsten Sitzung des Prüfungsausschusses ein. Der Prüfungsausschuss tritt in dringenden Fällen auch dann zusammen, wenn sich die Mehrheit seiner Mitglieder darauf verständigt.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Professoren, anwesend sind. Er beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse werden protokolliert; ein Protokoll-exemplar wird dem zuständigen Prüfungsamt zugeleitet.

(6) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Noten für die Modulprüfungen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen/Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(7) Insbesondere hat der Prüfungsausschuss folgende Aufgaben:

- a) Entscheidung über die Zulassung zu Prüfungen,
- b) Bestellung der Prüfer und Beisitzer für die Prüfungen sowie Festlegung der Prüfungstermine,
- c) Entscheidungen über die Anerkennung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen oder in anderen Studiengängen erbracht wurden,
- d) Entscheidungen über Bestehen, Nichtbestehen, Fristüberschreitung, Fristverlängerung, Versäumnis, Rücktritt und Täuschung sowie über die Ungültigkeit der Bachelorprüfung,
- e) Kontrolle der Festlegungen zur Gewährung einer zweiten Wiederholungsprüfung,
- f) Entscheidung über die Zulässigkeit von Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren.

Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben gemäß Punkt b) delegieren.

(8) Soweit nicht andere Regelungen getroffen sind, entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereiches in allen Studien- und Prüfungsangelegenheiten.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungsleistungen teilzunehmen.

(10) Das Prüfungsamt unterstützt den Prüfungsausschuss bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.

## **§ 9 Prüfungsamt**

(1) Das Prüfungsamt des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen untersteht dem Dekan des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen hat gegenüber dem Prüfungsamt Weisungsrecht in allen inhaltlichen Fragen gemäß dem Aufgabenkatalog des § 8.

(2) Das Prüfungsamt hat folgende Aufgaben:

- die organisatorische Abwicklung und Koordinierung der Prüfungsangelegenheiten im Zuständigkeitsbereich auf Basis der Zuarbeit des Fachbereichs;

- Kontrolle der Anwendung der Studien- und Prüfungsordnungen im Zuständigkeitsbereich;
- auf Anfrage des Prüfungsausschusses Stellungnahme in Studien- und Prüfungsangelegenheiten;
- die Prüfungsdatenverwaltung in seinem Zuständigkeitsbereich;
- die Ausfertigung von Zeugnissen und Urkunden des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen im Namen der Fachhochschule Jena;
- die Zusammenarbeit mit allen Prüfungsämtern der Fachhochschule Jena zur Koordinierung von Fragen mit prüfungsamtübergreifender Bedeutung wie z. B. Angleichung von Organisation, Verfahrensvorschriften, einheitliche Auslegung und Handhabung von Regelungen, Einsatz elektronischer Datenverarbeitung, Ausbau von Selbstbedienungselementen für Studierende.

## **§ 10 Prüfer und Beisitzer**

(1) Prüfungen werden von Prüfern und gegebenenfalls Beisitzer abgenommen.

(2) Zu Prüfern und Beisitzern werden nur Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, von denen mindestens ein Prüfer – sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern – in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an der Hochschule ausübt oder ausgeübt hat. Beisitzer müssen mindestens einen gleichwertigen akademischen Grad besitzen, der dem durch die Prüfung vergebenen entspricht.

(3) Für die Bachelorarbeit und das dazu zu erbringende Kolloquium kann der Kandidat dem Prüfungsausschuss einen Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt sicher, dass die Namen der Prüfer und die Termine der Prüfungen dem Prüfling mindestens eine Woche vor dem Tag der Prüfung bekannt gegeben werden.

(5) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 8 Abs. 2 entsprechend.

## **§ 11 Modulkoordination**

Für jedes Modul des Bachelor-Studienganges Wirtschaftsingenieurwesen (Informationstechnik) benennt der Fachbereichsrat aus dem Kreis der prüfungsbefugten Lehrenden einen Modulkoordinator. Dieser ist für alle das Modul betreffenden inhaltlichen Abstimmungen und organisatorischen Aufgaben zuständig.

### **Abschnitt III: Prüfungsanmeldung; Prüfungsverfahren; Bewertung; Studienleistungen**

#### **§ 12**

##### **Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsanmeldung**

- (1) Die Bachelorprüfung im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Informationstechnik) kann nur ablegen, wer im laufenden Semester der Prüfung an der Fachhochschule im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Informationstechnik) eingeschrieben ist.
- (2) Die Meldung zu den Modulprüfungen geschieht durch die Studierenden durch Einschreibung zu einzelnen Prüfungsleistungen, aus denen die jeweilige Modulprüfung besteht. Die Fristen für die Einschreibung werden als Ausschlussfristen durch die Dozenten bzw. das Prüfungsamt nach Maßgabe der Regelungen des Prüfungsausschusses des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen rechtzeitig bekannt gegeben.
- (3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
  - a) die in Absätzen 1 bis 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  - b) entsprechend der Prüfungsordnung beizubringende Unterlagen unvollständig sind (z. B. Praktikumsnachweise),
  - c) der Prüfling seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat oder
  - d) die Anzahl der zu erbringenden – einschließlich der bereits abgelegten – zweiten Wiederholungsprüfungen die in § 21 (2) festgelegte Höchstzahl überschreiten würde.

#### **§ 13**

##### **Arten der Prüfungsleistungen**

- (1) Prüfungsleistungen im Rahmen der Modulprüfungen sind – entsprechend der Übersicht in Anlage 1
  - a) mündlich (§ 14) und/ oder
  - b) schriftlich durch Klausurarbeiten (§ 15) oder
  - c) durch Alternative Prüfungsleistungen zu erbringen (§ 16).

Schriftliche Prüfungen können nach näherer Maßgabe von § 17 auch im Multiple-Choice- Verfahren stattfinden.

- (2) Macht der Prüfling bis zum Ablauf der Einschreibefrist zu einer Prüfung bei dem zuständigen Prüfungsausschuss glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Prüfling auf Antrag durch den Prüfungsausschuss des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes

verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen (§ 23) mit der Maßgabe, dass der Prüfling die Behinderung bis eine Woche vor Beginn der Studienleistung glaubhaft macht.

#### **§ 14**

##### **Mündliche Prüfungsleistungen**

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 10) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.
- (3) Die Mindestdauer soll je Prüfling und Fach 15 Minuten nicht unterschreiten. Die Höchstdauer soll – auch bei Gruppenprüfungen – 60 Minuten nicht überschreiten.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben und binnen vier Wochen dem zuständigen Prüfungsamt mitzuteilen.
- (5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, können vom Prüfer als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

#### **§ 15**

##### **Schriftliche Prüfungsleistungen**

- (1) In den Klausurarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über notwendiges Grundlagenwissen im Prüfungsgebiet verfügt. Dem Prüfling können Themen zur Auswahl gegeben werden. Die Noten schriftlicher Prüfungsleistungen sollen bis spätestens acht Wochen nach dem Prüfungstermin unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch Aushang bekannt gegeben sowie dem zuständigen Prüfungsamt mitgeteilt werden.
- (2) Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind im Fall der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten. Mindestens ein Prüfer soll ein Professor sein. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (3) Die Dauer der Klausurarbeit darf 60 Minuten nicht unterschreiten.

## § 16

### Alternative Prüfungsleistungen

- (1) Alternative Prüfungsleistungen sind andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen wie z. B. Referate, Hausarbeiten, Protokolle, Tests, Computerprogramme. Sie werden vergleichend benotet. Für die Bewertung Alternativer Prüfungsleistungen gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.
- (2) Art und Umfang der zu erbringenden alternativen Prüfungsleistungen sollen den Studierenden zu Vorlesungsbeginn des betreffenden Semesters bekannt gegeben werden. Einzelheiten der Anmeldung, insbesondere Regelungen zur Anmeldefrist trifft der zuständige Dozent in Abstimmung mit dem Prüfungsamt des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen. Die Anmeldung zu den alternativen Prüfungsleistungen soll spätestens 4 Wochen vor der Prüfungsmaßnahme erfolgen und ist gegenüber dem Prüfungsamt nachzuweisen.
- (3) Die Noten der alternativen Prüfungsleistungen sollen bis spätestens acht Wochen nach dem Prüfungstermin unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch Aushang bekannt gegeben sowie dem zuständigen Prüfungsamt mitgeteilt werden. Wird die alternative Prüfungsleistung in mündlicher Form erbracht, so ist dem Prüfling die Note im Anschluss an die jeweilige Prüfungsleistung bekannt zu geben.

## § 17

### Multiple-Choice-Prüfungen

- (1) Bei Vorliegen sachlicher Gründe kann der jeweilige Dozent nach den Maßgaben von Absatz 4, Satz 1 und 2, eine schriftliche Prüfung vollständig oder in überwiegenden Teilen im Multiple-Choice-Verfahren durchführen. Sachliche Gründe sind insbesondere dann gegeben, wenn ein international standardisierter Test verwendet werden soll oder die Eigenart des jeweiligen Fachs die Durchführung der Prüfung im Multiple-Choice-Verfahren rechtfertigt. Der Prüfungsausschuss des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen kann diese Prüfungsform untersagen, wenn Zweifel an den sachlichen Gründen bestehen.
- (2) In Prüfungen, die im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, hat der Prüfling anzugeben, welche der mit den Fragen vorgelegten Antworten er für zutreffend hält.
- (3) Die Prüfungsfragen müssen auf die für den jeweiligen Studiengang allgemein erforderlichen Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsfragen dürfen nicht mehrdeutig sein und müssen sich im Rahmen der in der Studienordnung festgelegten Lehrinhalte bewegen. Bei der Formulierung der Prüfungsfragen müssen die möglichen Antworten durch Formulierungsvarianten erfasst werden. Bei der Erstellung der Prüfungsfragen und der Antworten ist festzulegen, welche Antwort als zutreffend anerkannt wird.
- (4) Die Erarbeitung der Prüfungsfragen und -antworten soll durch zwei Prüfer gemeinsam erfolgen. Ist die Prüfung in Abweichung von Satz 1 nicht durch zwei Prüfer erstellt worden, entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen über die Zulässigkeit der vorgeschlagenen Multiple-Choice-Prüfung.

(5) Wird erst nach Durchführung der Prüfung festgestellt, dass Prüfungsfragen gemessen an den Anforderungen des Absatzes 3 fehlerhaft sind, so dürfen diese Fragen bei der Bewertung nicht berücksichtigt werden. Die vorgeschriebene Zahl der Aufgaben für die einzelnen Prüfungen mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich dabei nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

(6) Die Noten der im Multiple-Choice-Verfahren absolvierten Prüfungsleistungen sollen bis spätestens acht Wochen nach dem Prüfungstermin unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch Aushang bekannt gegeben werden.

## § 18

### Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen der Module werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen in Form von Moduleilleistungen sind ausschließlich folgende Noten zu verwenden:

|   |                                    |  |
|---|------------------------------------|--|
| 1 | Sehr gut<br>(1,0; 1,3)*            | Eine hervorragende Leistung.   |
| 2 | Gut<br>(1,7 ; 2,0 ; 2,3)*          | Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt.    |
| 3 | Befriedigend<br>(2,7 ; 3,0 ; 3,3)* | Eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht.                  |
| 4 | Ausreichend<br>(3,7 ; 4,0)*        | Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt.             |
| 5 | Nicht bestanden<br>(5,0)           | Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

\* Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder abgesenkt werden. Zwischennoten kleiner als 1 und größer als 4 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Für den Fall der Bewertung einer Prüfungsleistung durch Punkte wird für die Benotung nachfolgender Bewertungsschlüssel empfohlen:

|                 |  |
|-----------------|--|
| Sehr gut        | Mindestens 92 vom Hundert der Gesamtpunktzahl  |
| Gut             | Mindestens 78 vom Hundert der Gesamtpunktzahl  |
| Befriedigend    | Mindestens 64 vom Hundert der Gesamtpunktzahl  |
| Ausreichend     | Mindestens 50 vom Hundert der Gesamtpunktzahl  |
| Nicht bestanden | Weniger als 50 vom Hundert der Gesamtpunktzahl |

(3) Für die Bewertung einer im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführten Prüfung gilt Abs. 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass nicht auf die Gesamtpunktzahl, sondern auf die Anzahl der gestellten Fragen Bezug genommen wird.

(4) Darüber hinaus wird eine vollständig im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführte Prüfung mit ausreichend bewertet, wenn die Anzahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 vom Hundert die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge, die an der jeweiligen Prüfung teilgenommen haben, unterschreitet.

(5) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Mittelwert der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen unter Berücksichtigung ihrer Gewichtung gemäß der Credits in Anlage 1. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Anlage 1 legt fest, welche Prüfungsleistungen als Modultelleleistungen einzeln mindestens mit ausreichend benotet sein müssen. Die Modulnote lautet:

|                 |   |
|-----------------|---|
| Sehr gut        | Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5         |
| Gut             | Bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 |
| Befriedigend    | Bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 |
| Ausreichend     | Bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 |
| Nicht bestanden | Bei einem Durchschnitt ab 4,1                         |

(6) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus den einzelnen Modulnoten gewichtet entsprechend der jeweils zugeordneten ECTS; die Modulnote der Bachelorarbeit und des Kolloquiums geht in die Gesamtnote ein mit der Gewichtung von drei (Bewertung der Bachelorarbeit) zu eins (Bewertung des Kolloquiums).

(7) Zur Verbesserung der internationalen Anerkennung des Abschlusses sowie einzelner Prüfungsleistungen werden die erreichten Noten zusätzlich in ECTS-Grade umgewandelt und bescheinigt.

Bis zum Vorliegen der notwendigen Datensätze, die eine Vergleichbarkeit gewährleisten, erfolgt die Umrechnung wie folgt:

| Absolutes Notensystem:                    | ECTS-Grade: |
|---|-------------|
| Bis einschließlich 1,5 (Sehr gut)         | A           |
| 1,6 bis einschließlich 2,0 (Gut)          | B           |
| 2,1 bis einschließlich 2,5 (Gut)          | C           |
| 2,6 bis einschließlich 3,5 (Befriedigend) | D           |
| 3,6 bis einschließlich 4,0 (Ausreichend)  | E           |
| Ab 4,1 (Nicht bestanden)                  | F/FX        |

Sobald die Datensätze in erforderlichem Umfang zur Verfügung stehen, erfolgt die Umrechnung in ECTS-Grade nach folgendem Schema:

| Relatives Notensystem (Prozent der erfolgreich Studierenden, die diese Grade erreichen) | ECTS-Grade: |
|---|-------------|
| Die besten 10 %   | A           |
| Die nächsten 25 %   | B           |
| Die nächsten 30 %   | C           |
| Die nächsten 25 %   | D           |
| Die nächsten 10 %   | E           |
| -----   | F/FX        |

## § 19

### Versäumnis; Rücktritt; Täuschung; Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ (Note 5) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin aus von ihm zu vertretendem Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, aus von ihm zu vertretendem Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche bzw. alternative Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem zuständigen Prüfungsamt unverzüglich, spätestens bis zur Vollendung des dritten Werktages nach der angesetzten Prüfung, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest, im Falle einer Wiederholungsprüfung ein amtsärztliches Attest über die Prüfungsunfähigkeit innerhalb der in Satz 1 genannten Frist vorzulegen. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

(3) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ (Note 5) bewertet. Grundsätzlich nicht zugelassene Hilfsmittel sind z. B. kommunikationstechnische Mittel jeder Art, Aufzeichnungsgeräte und Kameras. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ (Note 5) bewertet. In schwer wiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. In der Regel ist von einem schwer wiegenden Fall auszugehen, wenn mehr als 2 Täuschungsversuche vorliegen. Die Täuschungsversuche sind vom Prüfungsamt aktenkundig zu erfassen.

(4) Der Prüfling kann innerhalb eines Monats beantragen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 durch den Prüfungsausschuss des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen überprüft werden. Entscheidungen über derartige Anträge sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 20

### Bestehen und Nichtbestehen; Prüfungsfristen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulgesamtnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Soweit Anlage 1 vorschreibt, dass eine Modulprüfung mit mehreren Prüfungsleistungen nur bestanden ist, wenn bestimmte oder alle Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden (§ 18 Abs. 5), müssen auch diese Teilleistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sein.
- (2) Ein Modul gilt als endgültig nicht bestanden, wenn es mit „nicht bestanden“ (§ 18 Abs. 5) bewertet wurde und ein Anspruch auf Wiederholung gemäß § 21 nicht mehr besteht.
- (3) Sind bis zum Ende des 2. Semesters nicht mindestens 30 ECTS erbracht, so erlischt der weitere Prüfungsanspruch und der Studierende ist zu exmatrikulieren.
- (4) Alle Modulprüfungen des 1. Semesters müssen zum Ende des 1. Semesters erstmals abgelegt sein. Die Studierenden gelten als zu diesen Modulprüfungen angemeldet. Alle Modulprüfungen des 2. Semesters müssen zum Ende des 3. Semesters erstmals abgelegt sein. Die Studierenden gelten als zu diesen Modulprüfungen spätestens im 3. Semester zum ersten Mal angemeldet. Modulprüfungen des 4. bis 6. Semesters müssen spätestens bis zum Ende des 7. Semesters erstmals vollständig abgeleistet sein. Prüfungen des 6. und 7. Semesters dürfen erst nach Anerkennung des Praktischen Studiensemesters begonnen werden. Zu diesen entsprechenden Zeitpunkten noch nicht erstmals abgelegte Prüfungen gelten als endgültig nicht bestanden. Wird eine Prüfung in einem Semester nicht angeboten, so hat dies aufschiebende Wirkung.
- (5) Die Bachelorarbeit muss spätestens mit Beginn des 10. Semesters begonnen sein. Ist dies nicht der Fall, gilt sie als endgültig nicht bestanden.
- (6) Die Regelungen der Absätze 3 bis 5 finden keine Anwendung, wenn der Prüfling das Versäumnis nicht zu vertreten hat. Nicht zu vertreten hat der Prüfling auch Fälle besonderer sozialer Härte wie insbesondere Schwangerschaft, Krankheit abhängiger Angehöriger, insbesondere bei Alleinerziehenden. Ob eine besondere soziale Härte vorliegt, entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen auf Antrag des Prüflings.
- (7) Hat der Prüfling ein Modul endgültig nicht bestanden, oder wurde die Bachelorarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird der Prüfling darüber unverzüglich schriftlich informiert.
- (8) Hat der Prüfling die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

## § 21

### Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen einer Modulprüfung können höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen, als eigenständige

Teilleistung eines Moduls definierten Prüfungsleistung ist nicht zulässig. Fehlversuche in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen. Eine Nichtanfrage von Fehlversuchen seitens des Studierenden erfüllt den Täuschungstatbestand nach § 27 Absatz 1.

- (2) Die Anzahl der möglichen zweiten Wiederholungsprüfungen ist auf 5 beschränkt.
- (3) Die Wiederholungsprüfung muss spätestens im Rahmen des nächsten möglichen Prüfungstermins abgelegt werden. Wiederholungsprüfungen werden in jedem Semester angeboten. Der Prüfungsanspruch für die jeweilige Wiederholungsprüfung erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist; die Prüfung wird in diesem Falle mit „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, es handelt sich um ein Versäumnis gemäß § 20 (6).
- (4) Zweite Wiederholungsprüfungen sind grundsätzlich beim Prüfungsamt schriftlich zu beantragen und können erst nach Bestätigung durch den Prüfungsausschuss – nach Maßgabe von Absatz 2 – abgelegt werden.
- (5) Eine zweite Wiederholungsprüfung kann auf Antrag und nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss auch als mündliche Prüfung gemäß § 14 durchgeführt werden.
- (6) Zweite Wiederholungsprüfungen werden ausschließlich mit „ausreichend“ oder „nicht bestanden“ benotet.
- (7) In den Fällen, in denen zum Bestehen eines Moduls alle Prüfungsleistungen innerhalb dieses Moduls als bestanden gefordert werden (vgl. Anlage 1), sind bei nicht ausreichenden Leistungen nur die nicht bestandenen Prüfungsleistungen zu wiederholen; bestandene Prüfungsleistungen innerhalb dieses Moduls können grundsätzlich nicht wiederholt werden.
- (8) In den Fällen, in denen eine zu bestehende Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen besteht, die nicht einzeln bestanden sein müssen (vgl. Anlage 1), können nicht bestandene Prüfungsleistungen nur dann wiederholt werden, wenn die Modulprüfung nicht bestanden ist; bereits bestandene Prüfungsleistungen dieses Moduls können grundsätzlich nicht wiederholt werden.

## § 22

### Prüfungszeitraum

- (1) Schriftliche Prüfungen (Klausurarbeiten) sind in dem festgelegten Prüfungszeitraum abzulegen. Dieser ergibt sich aus dem vom Rektor bestätigten Studienjahresablaufplan.
- (2) Mündliche Prüfungen und Wiederholungsprüfungen können nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen auch außerhalb des Prüfungszeitraumes durchgeführt werden.
- (3) Alternative Prüfungsleistungen finden außerhalb des Prüfungszeitraums nach Festlegung durch den Dozenten statt. Die Termine sind dem Prüfungsamt des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen anzuzeigen. Bei Überschneidungen entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen über die Terminierung.

## **§ 23 Studienleistungen**

- (1) Studienleistungen werden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen im Verlaufe des Semesters entsprechend der Festlegungen in Anlage 1 erbracht. Sie werden bewertet, aber nicht benotet. Studienleistungen finden keine Berücksichtigung bei der Bildung der Modulnote. Reine Teilnahmebescheinigungen sind keine Studienleistungen.
- (2) Studienleistungen sind beispielsweise:
  - Referate,
  - Hausarbeiten,
  - Protokolle,
  - Testate und
  - Computerprogramme.

## **Abschnitt IV: Bachelorarbeit; Kolloquium; Zeugnis**

### **§ 24 Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Betreuung von Bachelorarbeiten kann durch alle Professoren oder Dozenten der Fachhochschule Jena zu einem durch die Lehrinhalte des Bachelor-Studienganges Wirtschaftsingenieurwesen (Informationstechnik) abgedeckten Themengebiet erfolgen. Dem Prüfling ist die Möglichkeit zu geben, für das Thema der Bachelorarbeit dem vorgesehenen Betreuer Vorschläge zu machen.
- (3) Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt auf Antrag des Prüflings über den Prüfungsausschuss, nachdem die Voraussetzungen zur Ausgabe nach Abs. 4 erfüllt sind. Der Prüfungsausschuss des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen kann die Ausgabe der Bachelorarbeit auf den betreuenden Dozenten delegieren. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von einem Monat nach Ausgabe zurückgegeben werden.
- (4) Für die Ausgabe des Bachelorthemas sind beim Prüfungsamt WI folgende Unterlagen einzureichen, soweit sie nicht bereits vorliegen:
  - a) die Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an allen Modulprüfungen bis einschließlich des 6. Fachsemesters und des in den Studiengang eingeordneten Praxissemesters gemäß Ordnung der Praktischen Ausbildung laut Anlage 2.
  - b) eine Erklärung des Bewerbers, ob er bereits eine Bachelorprüfung in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.
- (5) Die Bachelorarbeit kann in Ausnahmefällen auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings

aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

- (6) Der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit beträgt 12 Credits. Dies entspricht einer Bearbeitungszeit von 9 Wochen.
- (7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß im Prüfungsamt des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (8) Die Zeit für die Bewertung der Bachelorarbeit soll acht Wochen nicht überschreiten. Die Bachelorarbeit wird von mindestens einem Prüfer gemäß § 10 bewertet. Darunter ist der Betreuer der Bachelorarbeit. Bei Bachelorarbeiten, die rein intern an der Fachhochschule Jena angefertigt werden, ernennt der Prüfungsausschuss des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen nach Anhörung des die Bachelorarbeit betreuenden Professors einen zweiten Prüfer. Der Prüfungsausschuss kann die Benennung des zweiten Prüfers an den Betreuer der Bachelorarbeit delegieren. Der Prüfungsausschuss ist dann von der Benennung des Zweitprüfers zu unterrichten. Bei Bachelorarbeiten, die extern in einer anderen Einrichtung außerhalb der Fachhochschule durchgeführt werden, berücksichtigt der betreuende Professor die Bewertung eines Betreuers der externen Institution.
- (9) Die Bachelorarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des zweiten Themas in der in Abs. 3 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

### **§ 25 Kolloquium**

- (1) Den Abschluss der Bachelorprüfung bildet das Kolloquium im Umfang von 3 Credits über das Thema der bestandenen Bachelorarbeit. Im Kolloquium soll der Kandidat die Ergebnisse seiner Bachelorarbeit in Form eines Vortrages vorstellen und gegenüber fachlicher Kritik vertreten.
- (2) Das Kolloquium kann erst abgelegt werden, wenn alle Modulprüfungen einschließlich der Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden. Zum Zeitpunkt des Kolloquiums muss der Prüfling immatrikuliert sein.
- (3) Das Kolloquium wird vor mindestens zwei Prüfern abgelegt. Darunter soll der Betreuer der Bachelorarbeit sein. Mindestens einer muss ein Professor sein.
- (4) Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 und höchstens 90 Minuten.
- (5) Zum Kolloquium können Zuhörer nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse unter Wahrung urheberrechtlicher und sonstiger Interessen des Prüflings, der Fachhochschule sowie der themenstellenden Einrichtung zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die anschließende Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling.

(6) Ein nicht bestanden Kolloquium kann einmal wiederholt werden.

## **§ 26**

### **Zeugnis und Bachelorurkunde**

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der Prüfling unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache. In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind aufzunehmen die Module inklusive Modulnoten, entsprechenden ECTS Grades und ECTS Credits; das Thema der Bachelorarbeit, deren Note, ECTS Grade und ECTS Credits; die Note des Kolloquiums, der entsprechende ECTS Grade und die entsprechenden ECTS Credits sowie die Gesamtnote, die Gesamtanzahl der ECTS Credits und der abschließende ECTS Grade.

Des Weiteren können Wahlmodule/Zusatzleistungen ohne Berücksichtigung bei der Notenbildung auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Das Zeugnis über die Bachelorprüfung wird vom Dekan des FB Wirtschaftsingenieurwesen und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses WI unterzeichnet und gesiegelt.

(3) Gemeinsam mit dem deutschen und englischen Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der Prüfling die Bachelorurkunde in deutscher und englischer Sprache mit dem Datum gemäß Abs. 4. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung (in der Regel das Kolloquium) benotet wurde.

(5) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ gemäß Anlage 7 beigelegt.

## **§ 27**

### **Ungültigkeit der Bachelorprüfung**

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 19 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht bestanden“ und die Bachelorprüfung durch die Hochschule auf Empfehlung des Prüfungsausschusses WI für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht bestanden“ und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist durch die Hochschule einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem

unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

## **Abschnitt V:**

### **Verlust der Zulassung zum Studiengang; Einsicht; Widerspruch; Aufbewahrungsfrist**

## **§ 28**

### **Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Bachelorzeugnisses wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

## **§ 29**

### **Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs**

(1) Hat der Studierende eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder kann er aus von ihm zu vertretenden Gründen die Voraussetzungen für die Meldung zu einer Prüfung nach der jeweiligen Prüfungsordnung endgültig nicht mehr erbringen, so ist er zu exmatrikulieren.

(2) Sind Modulleistungen gemäß § 20 Absatz 3 oder Absatz 4 nicht erbracht worden, so ist der Studierende zu exmatrikulieren.

(3) Hat der Studierende die Bachelorarbeit oder das Kolloquium ohne Erfolg wiederholt, so ist er zu exmatrikulieren.

## **§ 30**

### **Widerspruchsverfahren**

(1) Gegen die auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung ergehenden belastenden prüfungsbezogenen Entscheidungen ist der Widerspruch statthaft.

(2) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung gegenüber dem Beschwerdeführer schriftlich oder zur Niederschrift im zuständigen Prüfungsamt zu erheben. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Rektor der Fachhochschule Jena als Widerspruchsbehörde gewahrt.

(3) Hält der Prüfungsausschuss des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen den Widerspruch für begründet, so hilft er ihm ab und entscheidet über die Kosten. Hilft er ihm nicht ab, so leitet er den Widerspruch an den Rektor weiter. Dieser erlässt einen Widerspruchsbescheid.

### § 31

#### Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen

- (1) Folgende Dokumente sind 50 Jahre aufzubewahren:
  - a) eine Kopie des Bachelorzeugnisses,
  - b) eine Kopie der Bachelorurkunde
- (2) Folgende Prüfungsunterlagen sind 10 Jahre aufzubewahren:
  - a) das Archivexemplar der Bachelorarbeit,
  - b) die Gutachten zur Bachelorarbeit,
  - c) das Protokoll über das Kolloquium zur Bachelorarbeit.
- (3) Folgende Prüfungsunterlagen sind 5 Jahre aufzubewahren:
  - a) Nachweise zu schriftlichen Prüfungsleistungen (insbesondere Klausuren)
  - b) sämtliche Prüfungsprotokolle, die nicht bereits unter Abs. 2c) fallen.
- (4) Prüfungsunterlagen dürfen nicht ausgesondert werden, solange eine Prüfungsentscheidung angegriffen und das Rechtsmittelverfahren nicht rechtskräftig abgeschlossen wurde.

### § 32

#### Anlagen zur Prüfungsordnung

Bestandteil der PO-B.Sc.-WI(IT) sind die nachfolgend genannten Anlagen:

Anlagen:

- Anlage 1: Regelstudienaufbau inkl. Modulzuordnung zu den Fachsemestern, inkl. ECTS-Zuordnungen und Festlegung der Prüfungsleistungen,
- Anlage 2: Ordnung der Praktischen Ausbildung der Bachelor-Studiengänge Wirtschaftsingenieurwesen,
- Anlage 3: Bachelorzeugnis Deutsch,
- Anlage 4: Bachelorzeugnis Englisch,
- Anlage 5: Bachelorurkunde Deutsch,
- Anlage 6: Bachelorurkunde Englisch,
- Anlage 7: Diploma Supplement

### § 33

#### In-Kraft-Treten

Die Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Jena folgenden Monats in Kraft.

*Jena, den 01. Oktober 2007*

*Prof. Dr. Jacobs  
Dekan des FB Wirtschaftsingenieurwesen*

*Prof. Dr. G. Beibst  
Rektorin der FH Jena*

# Anlage 1 zur Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen

| Anlage 1- PO/ Anlage 1- SO - Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Informationstechnik):<br>Regelstudienaufbau, Module und Prüfungen |    |  |         |   |                   |     |   |      |           |
|--|----|--|---------|---|-------------------|-----|---|------|-----------|
| Sem.   | IT | Studienplan/ Module                                  | Credits | Lehrfach  | Lehrveranstaltung |     |   | P/AP | Art       |
|  |    |  |         |   | Art               | SWS | V |      |           |
| WI 1   | IT | WI-1.111 Mathematik                                  | 6       | Mathematik  | Pflicht           | V   | 3 | P    | K 120 min |
| WI 1   | IT | WI-1.112 Physik                                      | 3       | Mathematik  | Pflicht           | Ü   | 2 | AP   | Test      |
| WI 1   | IT | WI-1.113 Informatik                                  | 3       | Physik  | Pflicht           | V   | 2 | AP   | Test      |
| WI 1   | IT | WI-1.114 Elektrotechnik                              | 3       | Physik  | Pflicht           | Ü   | 1 | P    | K 120 min |
| WI 1   | IT | WI-1.115 Einführung in die Automatisierungstechnik   | 3       | Informatik  | Pflicht           | V   | 2 | P    | K 90 min  |
| WI 1   | IT | WI-1.116 Grundlagen der Wirtschaft                   | 6       | Elektrotechnik  | Pflicht           | V   | 2 | AP   | Test      |
| WI 1   | IT | WI-1.117 Arbeits- und Präsentationstechniken         | 3       | Elektrotechnik  | Pflicht           | Ü   | 1 | AP   | Test      |
| WI 1   | IT | WI-1.118 Konstruktionslehre I                        | 3       | Einführung in die Automatisierungstechnik<br>Einführung in die Automatisierungstechnik (Ekkurs) | Pflicht           | S   | 2 | P    | K 90 min  |
| WI 2   | IT | WI-1.121 Angewandte Mathematik                       | 6       | Einführung in die Automatisierungstechnik<br>Grundlagen der Wirtschaft                          | Pflicht           | S   | 1 | P    | K 120 min |
| WI 2   | IT | WI-1.122 Betriebswirtschaftslehre                    | 3       | Arbeits- und Präsentationstechniken   | Pflicht           | V   | 4 | P    | K 120 min |
| WI 2   | IT | WI-1.123 Programmierung I / Software Engineering I   | 6       | Konstruktionslehre I  | Pflicht           | Ü   | 2 | AP   | Test      |
| WI 2   | IT | WI-1.124 Wirtschaftsrecht                            | 3       | Angewandte Mathematik   | Pflicht           | S   | 2 | AP   | Test      |
| WI 3   | IT | WI-1.131 Statistik                                   | 3       | Angewandte Mathematik   | Pflicht           | S   | 2 | P*   | K 120 min |
| WI 3   | IT | WI-1.232 Elektronik                                  | 6       | Operations Research   | Pflicht           | Ü   | 1 | P*   | K 90 min  |
| WI 3   | IT | WI-1.233 Programmierung II / Software Engineering II | 3       | Operations Research   | Pflicht           | Ü   | 1 | AP   | Test      |
| WI 3   | IT | WI-1.234   | 3       | Physik  | Pflicht           | S   | 2 | AP   | Test      |
| WI 3   | IT | WI-1.235   | 3       | Physik  | Pflicht           | P   | 1 | AP   | Test      |
| WI 3   | IT | WI-1.236   | 3       | Physik  | Pflicht           | S   | 2 | AP*  | Referat   |
| WI 3   | IT | WI-1.237   | 3       | Physik  | Pflicht           | S   | 2 | AP*  | Referat   |
| WI 3   | IT | WI-1.238   | 3       | Physik  | Pflicht           | S   | 2 | AP*  | Referat   |
| WI 3   | IT | WI-1.239   | 3       | Physik  | Pflicht           | S   | 2 | AP*  | Referat   |
| WI 3   | IT | WI-1.240   | 3       | Physik  | Pflicht           | S   | 2 | AP*  | Referat   |
| WI 3   | IT | WI-1.241   | 3       | Physik  | Pflicht           | S   | 2 | AP*  | Referat   |
| WI 3   | IT | WI-1.242   | 3       | Physik  | Pflicht           | S   | 2 | AP*  | Referat   |
| WI 3   | IT | WI-1.243   | 3       | Physik  | Pflicht           | S   | 2 | AP*  | Referat   |
| WI 3   | IT | WI-1.244   | 3       | Physik  | Pflicht           | S   | 2 | AP*  | Referat   |
| WI 3   | IT | WI-1.245   | 3       | Physik  | Pflicht           | S   | 2 | AP*  | Referat   |
| WI 3   | IT | WI-1.246   | 3       | Physik  | Pflicht           | S   | 2 | AP*  | Referat   |
| WI 3   | IT | WI-1.247   | 3       | Physik  | Pflicht           | S   | 2 | AP*  | Referat   |
| WI 3   | IT | WI-1.248   | 3       | Physik  | Pflicht           | S   | 2 | AP*  | Referat   |
| WI 3   | IT | WI-1.249   | 3       | Physik  | Pflicht           | S   | 2 | AP*  | Referat   |
| WI 3   | IT | WI-1.250   | 3       | Physik  | Pflicht           | S   | 2 | AP*  | Referat   |
| WI 3   | IT | WI-1.251   | 3       | Physik  | Pflicht           | S   | 2 | AP*  | Referat   |
| WI 3   | IT | WI-1.252   | 3       | Physik  | Pflicht           | S   | 2 | AP*  | Referat   |
| WI 3   | IT | WI-1.253   | 3       | Physik  | Pflicht           | S   | 2 | AP*  | Referat   |
| WI 3   | IT | WI-1.254   | 3       | Physik  | Pflicht           | S   | 2 | AP*  | Referat   |
| WI 3   | IT | WI-1.255   | 3       | Physik  | Pflicht           | S   | 2 | AP*  | Referat   |
| WI 3   | IT | WI-1.256   | 3       | Physik  | Pflicht           | S   | 2 | AP*  | Referat   |
| WI 3   | IT | WI-1.257   | 3       | Physik  | Pflicht           | S   | 2 | AP*  | Referat   |
| WI 3   | IT | WI-1.258   | 3       | Physik  | Pflicht           | S   | 2 | AP*  | Referat   |
| WI 3   | IT | WI-1.259   | 3       | Physik  | Pflicht           | S   | 2 | AP*  | Referat   |
| WI 3   | IT | WI-1.260   | 3       | Physik  | Pflicht           | S   | 2 | AP*  | Referat   |
| WI 3   | IT | WI-1.261   | 3       | Physik  | Pflicht           | S   | 2 | AP*  | Referat   |
| WI 3   | IT | WI-1.262   | 3       | Physik  | Pflicht           | S   | 2 | AP*  | Referat   |
| WI 3   | IT | WI-1.263   | 3       | Physik  | Pflicht           | S   | 2 | AP*  | Referat   |
| WI 3   | IT | WI-1.264   | 3       | Physik  | Pflicht           | S   | 2 | AP*  | Referat   |
| WI 3   | IT | WI-1.265   | 3       | Physik  | Pflicht           | S   | 2 | AP*  | Referat   |
| WI 3   | IT | WI-1.266   | 3       | Physik  | Pflicht           | S   | 2 | AP*  | Referat   |
| WI 3   | IT | WI-1.267   | 3       | Physik  | Pflicht           | S   | 2 | AP*  | Referat   |
| WI 3   | IT | WI-1.268   | 3       | Physik  | Pflicht           | S   | 2 | AP*  | Referat   |
| WI 3   | IT | WI-1.269   | 3       | Physik  | Pflicht           | S   | 2 | AP*  | Referat   |
| WI 3   | IT | WI-1.270   | 3       | Physik  | Pflicht           | S   | 2 | AP*  | Referat   |
| WI 3   | IT | WI-1.271   | 3       | Physik  | Pflicht           | S   | 2 | AP*  | Referat   |
| WI 3   | IT | WI-1.272   | 3       | Physik  | Pflicht           | S   | 2 | AP*  | Referat   |
| WI 3   | IT | WI-1.273   | 3       | Physik  | Pflicht           | S   | 2 | AP*  | Referat   |
| WI 3   | IT | WI-1.274   | 3       | Physik  | Pflicht           | S   | 2 | AP*  | Referat   |
| WI 3   | IT | WI-1.275   | 3       | Physik  | Pflicht           | S   | 2 | AP*  | Referat   |
| WI 3   | IT | WI-1.276   | 3       | Physik  | Pflicht           | S   | 2 | AP*  | Referat   |
| WI 3   | IT | WI-1.277   | 3       | Physik  | Pflicht           | S   | 2 | AP*  | Referat   |
| WI 3   | IT | WI-1.278   | 3       | Physik  | Pflicht           | S   | 2 | AP*  | Referat   |
| WI 3   | IT | WI-1.279   | 3       | Physik  | Pflicht           | S   | 2 | AP*  | Referat   |
| WI 3   | IT | WI-1.280   | 3       | Physik  | Pflicht           | S   | 2 | AP*  | Referat   |
| WI 3   | IT | WI-1.281   | 3       | Physik  | Pflicht           | S   | 2 | AP*  | Referat   |
| WI 3   | IT | WI-1.282   | 3       | Physik  | Pflicht           | S   | 2 | AP*  | Referat   |
| WI 3   | IT | WI-1.283   | 3       | Physik  | Pflicht           | S   | 2 | AP*  | Referat   |
| WI 3   | IT | WI-1.284   | 3       | Physik  | Pflicht           | S   | 2 | AP*  | Referat   |
| WI 3   | IT | WI-1.285   | 3       | Physik  | Pflicht           | S   | 2 | AP*  | Referat   |
| WI 3   | IT | WI-1.286   | 3       | Physik  | Pflicht           | S   | 2 | AP*  | Referat   |
| WI 3   | IT | WI-1.287   | 3       | Physik  | Pflicht           | S   | 2 | AP*  | Referat   |
| WI 3   | IT | WI-1.288   | 3       | Physik  | Pflicht           | S   | 2 | AP*  | Referat   |
| WI 3   | IT | WI-1.289   | 3       | Physik  | Pflicht           | S   | 2 | AP*  | Referat   |
| WI 3   | IT | WI-1.290   | 3       | Physik  | Pflicht           | S   | 2 | AP*  | Referat   |
| WI 3   | IT | WI-1.291   | 3       | Physik  | Pflicht           | S   | 2 | AP*  | Referat   |
| WI 3   | IT | WI-1.292   | 3       | Physik  | Pflicht           | S   | 2 | AP*  | Referat   |
| WI 3   | IT | WI-1.293   | 3       | Physik  | Pflicht           | S   | 2 | AP*  | Referat   |
| WI 3   | IT | WI-1.294   | 3       | Physik  | Pflicht           | S   | 2 | AP*  | Referat   |
| WI 3   | IT | WI-1.295   | 3       | Physik  | Pflicht           | S   | 2 | AP*  | Referat   |
| WI 3   | IT | WI-1.296   | 3       | Physik  | Pflicht           | S   | 2 | AP*  | Referat   |
| WI 3   | IT | WI-1.297   | 3       | Physik  | Pflicht           | S   | 2 | AP*  | Referat   |
| WI 3   | IT | WI-1.298   | 3       | Physik  | Pflicht           | S   | 2 | AP*  | Referat   |
| WI 3   | IT | WI-1.299   | 3       | Physik  | Pflicht           | S   | 2 | AP*  | Referat   |
| WI 3   | IT | WI-1.300   | 3       | Physik  | Pflicht           | S   | 2 | AP*  | Referat   |

\* jede Teilmodul-Leistungen muss bestanden sein (mind. Note 4.0)

|      |    |          |   |    |  |         |   |   |     |  |
|------|----|----------|---|----|--|---------|---|---|-----|--|
| WI 3 | IT | WI-1.132 | Personalführung und Projektmanagement         | 6  | Personalführung                          | Pflicht | S | 1 | AP  | Test   |
| WI 3 | IT |          |   |    | Personalführung                          | Pflicht | Ü | 2 |     | Test   |
| WI 3 | IT |          |   |    | Grundlagen des Projektmanagements        | Pflicht | V | 2 | AP  |  |
| WI 3 | IT |          |   |    | Grundlagen des Projektmanagements        | Pflicht | P | 1 |     | Hausarbeit                                       |
| WI 3 | IT | WI-1.234 | Konstruktionslehre II                         | 3  | Konstruktionslehre II                    | Pflicht | S | 2 | AP  |  |
| WI 3 | IT |          |   |    | Konstruktionslehre II                    | Pflicht | Ü | 1 |     | Veranstaltungsbegleitender Leistungsnachweis (Ü) |
| WI 3 | IT | WI-1.123 | Betriebliches Rechnungswesen                  | 3  | Kosten- und Leistungsrechnung            | Pflicht | S | 2 | AP  |  |
| WI 3 | IT |          |   |    | Kosten- und Leistungsrechnung            | Pflicht | P | 1 |     |  |
| WI 3 | IT | WI-1.124 | Wirtschaftsrecht                              | 3  | Wirtschaftsrecht II                      | Pflicht | S | 2 | P   | K 120 min  |
| WI 4 | IT | WI-1.241 | Datenbanken                                   | 6  | Datenbanken                              | Pflicht | S | 2 | AP  | Test   |
| WI 4 | IT |          |   |    | Datenbanken                              | Pflicht | Ü | 2 |     |  |
| WI 4 | IT | WI-1.242 | Kommunikationstechnik                         | 6  | Kommunikationstechnik                    | Pflicht | S | 2 | P   | K 120 min  |
| WI 4 | IT |          |   |    | Kommunikationstechnik                    | Pflicht | Ü | 3 |     |  |
| WI 4 | IT | WI-1.243 | Programmierung III / Software Engineering III | 6  | Programmierung III                       | Pflicht | S | 2 | AP* | Referat  |
| WI 4 | IT |          |   |    | Programmierung III                       | Pflicht | Ü | 1 |     | Referat  |
| WI 4 | IT |          |   |    | Software Engineering III                 | Pflicht | S | 2 | AP* |  |
| WI 4 | IT |          |   |    | Software Engineering III                 | Pflicht | Ü | 1 |     |  |
| WI 4 | IT | WI-1.141 | Produktionslogistik                           | 6  | Materialwirtschaft                       | Pflicht | V | 1 |     |  |
| WI 4 | IT |          |   |    | Materialwirtschaft                       | Pflicht | Ü | 1 | P   | K 120 min  |
| WI 4 | IT |          |   |    | Produktionsplanung und -steuerung        | Pflicht | S | 2 |     |  |
| WI 4 | IT |          |   |    | Produktionsplanung und -steuerung        | Pflicht | P | 1 |     |  |
| WI 4 | IT | WI-1.244 | Informationssysteme                           | 6  | Informationssysteme                      | Pflicht | S | 3 | AP  | Test   |
| WI 4 | IT |          |   |    | Informationssysteme                      | Pflicht | P | 2 |     |  |
| WI 5 | IT | WI-1.061 | Begleitetes Praktikum + Workshop              | 30 | Begleitetes Praktikum + Workshop         | Pflicht |   |   |     | Praktikumsbericht und Präsentation               |
| WI 5 | IT |          |   |    |  |         |   |   |     |  |
| WI 6 | IT | WI-1.261 | Systemintegration und IT-Sicherheit           | 6  | Systemintegration                        | Pflicht | S | 2 | AP  | Referat  |
| WI 6 | IT |          |   |    | Systemintegration                        | Pflicht | P | 1 |     | K 90 min   |
| WI 6 | IT |          |   |    | IT-Sicherheit                            | Pflicht | S | 2 | P   |  |
| WI 6 | IT |          |   |    | IT-Sicherheit                            | Pflicht | P | 1 |     |  |
| WI 6 | IT | WI-1.262 | E-Business und IT-Recht                       | 6  | E-Business                               | Pflicht | S | 2 | AP  | Referat  |
| WI 6 | IT |          |   |    | IT-Recht                                 | Pflicht | S | 3 | P   | K 60 min   |
| WI 6 | IT | WI-1.161 | Controlling                                   | 6  | Controlling I                            | Pflicht | S | 2 | AP  | Veranstaltungsbegleitender Leistungsnachweis (Ü) |
| WI 6 | IT |          |   |    | Controlling I                            | Pflicht | Ü | 1 |     |  |
| WI 6 | IT |          |   |    | Controlling II                           | Pflicht | S | 2 | AP  | Test   |
| WI 6 | IT |          |   |    | Controlling II                           | Pflicht | Ü | 1 | AP  | Gruppenarbeit                                    |
| WI 6 | IT |          |   |    | Unternehmenssimulation                   | Pflicht | P | 1 | AP  |  |
| WI 6 | IT | WI-1.263 | ERP-Systeme                                   | 6  | ERP-Systeme - Grundlagen                 | Pflicht | P | 2 | AP  | Test   |
| WI 6 | IT |          |   |    | ERP-Systeme - Geschäftsprozessabwicklung | Pflicht | P | 2 | AP  | Test   |
| WI 6 | IT | WI-1.264 | Außenwirtschaftstheorie und -politik          | 3  | Außenwirtschaftstheorie und -politik     | Pflicht | S | 1 | AP  | Hausarbeit, Präsentation                         |
| WI 6 | IT |          |   |    | Außenwirtschaftstheorie und -politik     | Pflicht | P | 1 |     |  |
| WI 6 | IT | WI-1.163 | Außenhandel                                   | 3  | Außenhandel                              | Pflicht | S | 3 | AP  | Test   |
| WI 7 | IT |          | Wahlpflichtmodul I                            | 6  | Wahlpflichtmodul I                       | Pflicht | P | 1 | AP  | Std.arb. 150 Std.                                |
| WI 7 | IT |          | Wahlpflichtmodul II                           | 3  | Wahlpflichtmodul II                      | Pflicht | S | 2 | AP  |  |
| WI 7 | IT |          | Wahlpflichtmodul III                          | 3  | Wahlpflichtmodul III                     | Pflicht | S | 2 | AP  |  |
| WI 7 | IT |          | Wahlpflichtmodul IV                           | 3  | Wahlpflichtmodul IV                      | Pflicht | S | 2 | AP  |  |
| WI 7 | IT | WI-1.071 | Bachelorarbeit und Kolloquium                 | 15 | Bachelorarbeit und Kolloquium            | Pflicht |   |   |     |  |

\* jede Teilmodul-Leistungen muss bestanden sein (mind. Note 4.0)

**Wahlpflichtfächer:**

|      |    |          |                         |   |  |     |   |   |    |  |
|------|----|----------|-------------------------|---|--|-----|---|---|----|--|
| WI 7 | IT | WI-1.801 | Wahlpflichtfächer I     | 6 | Mikroelektronik-Projekt                                    | WPF | P | 1 | AP | Std.arb. 150 Std.                                |
| WI 7 | IT | WI-1.802 | Wahlpflichtfächer I     | 6 | Geschäftsentwicklung                                       | WPF | P | 1 | AP | Std.arb. 150 Std.                                |
| WI 7 | IT | WI-1.362 | Wahlpflichtfächer II-IV | 3 | Angewandte Wirtschaftspolitik                              | WPF | S | 2 | AP | Simulation, Präsentation                         |
| WI 7 | IT | WI-1.463 | Wahlpflichtfächer II-IV | 3 | Internationale wirtschaftliche Integration                 | WPF | S | 2 | AP | Hausarbeit, Präsentation                         |
| WI 7 | IT | WI-1.612 | Wahlpflichtfächer II-IV | 3 | Wirtschafts- und Finanzpolitik                             | WPF | S | 2 | AP | Test, Hausarbeit, Präsentation                   |
| WI 7 | IT | WI-1.613 | Wahlpflichtfächer II-IV | 3 | Moderation von Kreativitätsprozessen                       | WPF | S | 2 | AP | Hausarbeit, Referat                              |
| WI 7 | IT | WI-1.614 | Wahlpflichtfächer II-IV | 3 | Schutzrechte und Technologietransfer                       | WPF | S | 3 | AP | Hausarbeit, Referat                              |
| WI 7 | IT | WI-1.803 | Wahlpflichtfächer II-IV | 3 | Mobile Kommunikation                                       | WPF | S | 2 | AP | Test   |
| WI 7 | IT | WI-1.804 | Wahlpflichtfächer II-IV | 3 | Web Design   | WPF | S | 2 | AP | Test   |
| WI 7 | IT | WI-1.805 | Wahlpflichtfächer II-IV | 3 | Content Management Systeme                                 | WPF | S | 2 | AP | Test   |
| WI 7 | IT | WI-1.810 | Wahlpflichtfächer II-IV | 3 | Aktuelle Themen der Internetanwendung                      | WPF | S | 2 | AP | Test   |
| WI 7 | IT | WI-1.811 | Wahlpflichtfächer II-IV | 3 | Aktuelle Entwicklungen der Wirtschaftswissenschaften       | WPF | S | 2 | AP | Test   |
| WI 7 | IT | WI-1.812 | Wahlpflichtfächer II-IV | 3 | Aktuelle Entwicklungen der Ingenieurwissenschaften         | WPF | S | 2 | AP | Präsentation                                     |
| WI 7 | IT | WI-1.813 | Wahlpflichtfächer II-IV | 3 | Planspiel zur Produktentwicklung und Positionierung        | WPF | S | 2 | AP | Test   |
| WI 7 | IT | WI-1.814 | Wahlpflichtfächer II-IV | 3 | IT-Spezialisten berichten über die Lösung aktueller Fragen | WPF | S | 2 | AP | Test   |
| WI 7 | IT | WI-1.815 | Wahlpflichtfächer II-IV | 3 | Praktische Schaltungstechnik                               | WPF | S | 2 | AP | Test   |
| WI 7 | IT | WI-1.728 | Wahlpflichtfächer II-IV | 3 | Softwarepraktikum  | WPF | S | 4 | AP | Test   |
| WI 7 | IT | WI-1.816 | Wahlpflichtfächer II-IV | 3 | Wirtschaftliche Analyse und Prognose mittels Data Mining   | WPF | S | 2 | AP | Veranstaltungsbegleitender Leistungsnachweis (U) |

\* jede Teilmodul-Leistungen muss bestanden sein (mind. Note 4.0)

**Ordnung  
der Praktischen Ausbildung  
der Bachelor-Studiengänge  
Wirtschaftsingenieurwesen Industrie/  
Informationstechnik  
an der Fachhochschule Jena  
(OPA-WI)**

**Teil I: Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Praktika im Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen
- § 2 Dauer der Praktika

**Teil II: Das erste Praktikum**

- § 3 Ziele des ersten Praktikums
- § 4 Durchführung des ersten Praktikums

**Teil III: Das praktische Studiensemester**

- § 5 Ziele des praktischen Studiensemesters
- § 6 Durchführung des praktischen Studiensemesters
- § 7 Praxisstellen, Verträge

**Teil IV: Gemeinsame Vorschriften**

- § 8 Status der Praktikanten, Versicherungsschutz, Haftung
- § 9 Abfassung der Praktikantenberichte
- § 10 Praktikumsnachweis
- § 11 Anrechnung von praktischen Tätigkeiten
- § 12 Anerkennung des Praktikums

Anlage:

Bescheinigung über die Anerkennung des ersten Praktikums bzw. des praktischen Studiensemesters

**Teil I:  
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1**

**Praktika im Fachbereich  
Wirtschaftsingenieurwesen**

- (1) In den Bachelor-Studiengängen Wirtschaftsingenieurwesen Industrie/ Informationstechnik an der Fachhochschule Jena sind zwei Praktika in Form eines ersten Praktikums und eines praktischen Studiensemesters eingeordnet.
- (2) Das erste Praktikum ist als Vorpraktikum oder während der Semesterferien bis zum Beginn des Vorlesungszeitraumes des 3. Studiensemesters abzuleisten. Es kann nur als Ganzes erbracht werden.
- (3) Das praktische Studiensemester findet im 5. Fachsemester statt und wird vom Fachbereich WI inhaltlich begleitet und kontrolliert.
- (4) Der Fachbereichsrat des FB Wirtschaftsingenieurwesen (FB WI) wählt aus dem FB WI einen Professor, der als Leiter des Praktikantenamtes des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen die fachlichen Kontakte zu den Praxisstellen unterhält und entwickelt. Ihm unterliegt auch die Regelung und Überwachung der Inhalte der Praktika. Das Praktikantenamt des FB Wirtschaftsingenieurwesen führt ein Verzeichnis über geeignete Praxisstellen und ist den Studierenden bei der Vermittlung von Praktika behilflich.

**§ 2**

**Dauer der Praktika**

- (1) Das erste Praktikum gliedert sich in eine praktische Ausbildung und die praxisbegleitende Dokumentation. Es hat eine Gesamtdauer von mindestens 8 Wochen. Die praktische Ausbildung im Rahmen des ersten Praktikums umfasst 8 Wochen Tätigkeit im Berufsfeld. Die Praxisstelle kann den Praktikanten an höchstens 5 Arbeitstagen während der praktischen Ausbildung Arbeitsbefreiung gewähren. Die ausgefallene Zeit muss nachgeholt werden. Die Praktikanten haben keinen Urlaubsanspruch.
- (2) Das praktische Studiensemester gliedert sich in praktische Ausbildung, Betreuung und praxisbegleitende Dokumentation. Die praktische Ausbildung im Rahmen des praktischen Studiensemesters umfasst 20 Wochen Tätigkeit im Berufsfeld. Die Praxisstelle kann den Studierenden an höchstens 10 Arbeitstagen während des Praxissemesters Arbeitsbefreiung gewähren. Die ausgefallene Zeit muss nachgeholt werden. Die Studierenden haben keinen Urlaubsanspruch.

**Teil II:**

**Das erste Praktikum**

**§ 3**

**Ziele des ersten Praktikums**

- (1) Das erste Praktikum ist technisch ausgerichtet. Die Studierenden sollen durch eigene Anschauung und Erfahrung vertiefte Kenntnisse im Verhalten von Werkstoffen

und deren Bearbeitung, in Produktionstechniken, in Fragen der Messtechnik, des Einsatzes von Bauelementen, sowie dem betrieblichen Einsatz von Datenverarbeitungssystemen erwerben. Wichtig sind auch die Erfahrungen im sozialen Umfeld.

(2) Es bietet sich die Mitarbeit bei folgenden Tätigkeiten bzw. in folgenden Abteilungen an, wobei die dargestellten Abteilungen und Tätigkeiten keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben.

#### Entwicklung

- Vergleich von Wettbewerbserzeugnissen
- Lebensdaueruntersuchungen
- Prototypenerstellung
- Softwareengineering
- Rechnergestützter Baugruppentwurf
- Erstellen von Funktionsmustern
- Test von Funktionsmustern

#### Technischer Einkauf

- Beschaffung von Investitionsgütern
- Beschaffung von Bauelementen der Erzeugnisse
- Lieferantenbewertung
- Gestaltung von softwaregestützten Einkaufsprozessen

#### Produktionsplanung

- Kapazitätsplanung
- Produktionsmittelbeschaffung
- Rationalisierung
- Betriebsdatenerfassung

#### Arbeitsvorbereitung

- Maschinenbelegung
- Programmierung
- Planung des Mitarbeitereinsatzes

#### Fertigung

- Mengenrealisierung in Vorfertigung und Montage
- Kostenrealisierung
- Qualitätsrealisierung
- Fertigungsverfahrenentwicklung

#### Service

- Vorbeugende Instandhaltung
- Ersatzteilbeschaffung
- Verschleißteilbevorratung

#### Qualitätssicherung

- Qualitätsplanung
- Qualitätsverfolgung
- Einsatz von Messmitteln und -einrichtungen
- Datensicherheit

#### Technischer Verkauf

- Projektierung von Einrichtungen, Maschinen und Informationssystemen

#### Konstruktion

- Änderungskonstruktionen
- Variantenkonstruktionen
- Neukonstruktionen
- Erstellen technischer Unterlagen

(3) Vor Beginn des ersten Praktikums ist vom Betrieb ein schriftliches Ausbildungsprogramm aufzustellen und dem Praktikanten auszuhändigen.

(4) Das Ausbildungsprogramm beinhaltet entsprechend den betrieblichen Möglichkeiten und den Vorkenntnissen des Studierenden die zeitliche und inhaltliche Planung des ersten Praktikums bezüglich der Tätigkeitsfelder. Dies sind z. B. maschinelle Bearbeitungsverfahren, Handhabung und Einsatz von Bauelementen, Baugruppen und Geräten, Qualitätssicherung, Mess- und Prüftechnik, Fertigungs- und Produktionstechniken, Montage, Inbetriebnahme sowie Instandhaltung von Maschinen und Einrichtungen.

### § 4

#### Durchführung des ersten Praktikums

(1) Die Suche einer geeigneten Praxisstelle und die Bewerbung hierfür obliegt dem Praktikanten, ungeachtet dessen, ob das erste Praktikum vor Beginn der Lehrveranstaltungen des ersten Fachsemesters oder während des Studiums erbracht wird.

(2) Der Praktikant hat bei der Auswahl der Praxisstelle zu beachten, dass diese nach Größe, Struktur, Arbeitsweise, Produkt-/ Dienstleistungsspektrum etc. geeignet erscheint, die Zielerreichung des ersten Praktikums entsprechend § 3 OPA-WI zu gewährleisten. In Zweifelsfällen hat er mit dem Praktikantenamt des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen Rücksprache zu nehmen. Auf Wunsch bestätigt das Praktikantenamt des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen die Eignung der Praxisstelle für die Zwecke des ersten Praktikums.

(3) Der Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen berät die Studierenden ebenso wie die Praktikanten, die das Praktikum vor Beginn der Lehrveranstaltungen des ersten Fachsemesters absolvieren, in Fragen des ersten Praktikums, begleitet dieses aber nicht. Die beratende Tätigkeit des Praktikantenamtes des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen entbindet den Praktikanten nicht von der eigenverantwortlichen Suche und Bewerbung um eine Praxisstelle und der eigenverantwortlichen Durchführung des ersten Praktikums.

Insbesondere begründet die Unterstützung bei der Suche und Bewerbung, wie auch bei der Absolvierung eines Praktikums vor Beginn der Lehrveranstaltungen des ersten Fachsemesters keinen Anspruch auf einen Studienplatz in den Bachelor-Studiengängen Wirtschaftsingenieurwesen Industrie/ Informationstechnik an der Fachhochschule Jena und besagt nichts über die Aussichten auf einen entsprechenden Studienplatz.

### Teil III:

#### Das praktische Studiensemester

### § 5

#### Ziele des praktischen Studiensemesters

(1) Im praktischen Studiensemester sollen die Studierenden Tätigkeiten eines Wirtschaftsingenieurs und die daran geknüpften fachlichen Anforderungen kennen lernen, eine

Einführung in Aufgaben des späteren beruflichen Einsatzes erfahren und Kenntnisse über das soziale Umfeld eines Unternehmens erwerben.

(2) Die Studierenden sollen eine praktische Ausbildung an fest umrissenen konkreten Projekten erhalten, die inhaltlich dem jeweils gewählten Schwerpunkt des Studiums entsprechen.

(3) Die praktische Ausbildung kann insbesondere in den Bereichen Marketing, Beschaffung, Logistik, Entwicklung und Konstruktion, Projektierung, Fertigung, Investition und Planung, Controlling und Betriebsorganisation erfolgen. Nachfolgende Beispiele verdeutlichen die möglichen Tätigkeiten während des praktischen Studiensemesters bei entsprechender Wahl der Studienschwerpunkte:

- Beurteilung von Investitionsvorhaben
- Planung von Fertigungssystemen
- Projektierung von IT-Systemen
- Projektierung von Fertigungsanlagen
- Beurteilung von Produktionssystemen
- Verbesserung der Ablauforganisation
- Erstellen von Marktrecherchen für die entsprechenden Erzeugnisse
- Vergleich von Wettbewerbserzeugnissen
- Verkaufsfaktionen für technische Produkte
- Projektmanagement bei der Inbetriebnahme von IT-Systemen
- Projektmanagement in der Entwicklungsphase technischer Produkte
- Projektmanagement im Umweltschutzbereich der Produktion
- Erstellung von Umwelt- und Recyclingkonzepten
- Erstellen von Ökobilanzen
- Mitarbeit bei der Erstellung von Master-Plänen
- Mitarbeit bei der Umsatz-/Produktplanung
- Mitarbeit im Controlling

## § 6

### Durchführung des praktischen Studiensemesters

(1) Der Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen (FB WI) der Fachhochschule Jena wickelt die berufspraktischen Studien in dem praktischen Studiensemester organisatorisch eigenverantwortlich ab, koordiniert die Ausbildungsinhalte und pflegt die Beziehungen zu den Ausbildungsstätten (Praxisstellen). Der Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen führt hierzu ein Praktikantenamt gemäß § 1 Abs. 4 OPA-WI.

(2) Die Suche und die Bewerbung um eine geeignete Praxisstelle obliegt den Studierenden. Die von diesen vorgeschlagenen Stellen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen. Die Genehmigung wird erteilt, wenn die Praxisstelle nach Größe, Struktur, Arbeitsweise, Produkt-/Dienstleistungsspektrum etc. geeignet erscheint, die Zielerreichung des praktischen Studiensemesters entsprechend § 5 OPA-WI zu gewährleisten. Über eine Versagung der Genehmigung entscheidet der Leiter des Praktikantenamtes des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen, über Widersprüche entscheidet der Prüfungsausschuss des FB WI unter Anhörung des Leiters des Praktikantenamtes des FB Wirtschaftsingenieurwesen.

(3) Während eines praktischen Studiensemesters sollte die Ausbildungsstätte nur in Ausnahmefällen gewechselt werden. In diesem Falle ist das Einverständnis des Leiters des Praktikantenamtes des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen einzuholen. Lehnt dieser den Wechsel der Ausbildungsstätte ab, so entscheidet auf schriftlichen Antrag des Studierenden der Prüfungsausschuss des FB WI.

(4) Der Erfolg des praktischen Studiensemesters wird seitens des FB Wirtschaftsingenieurwesen durch begleitende Aktivitäten sichergestellt. Diese können je nach Bedarf Vorgabe der Ausbildungspläne, Überprüfung der Praxisstelle auf Praxistauglichkeit, Nachweis des Lernerfolgs seitens der Praktikanten sein.

(5) Der Lernerfolg der Praktikanten wird nachgewiesen im Anschluss an das praktische Studiensemester in einer Vortragsveranstaltung (Praktikums-Workshop) für die die Praktikanten die wichtigsten Erkenntnisse aus ihrem praktischen Studiensemester in einer PowerPoint-Darstellung aufbereiten. Die Präsentation der Lernerfolge soll pro Studierenden 10 min nicht übersteigen. Per Losverfahren werden von den anwesenden Studierenden 20 Vortragende ausgewählt. Bei den anderen Studierenden erfolgt die Beurteilung des Lernerfolgs anhand des Praktikantenberichts und der PowerPoint-Darstellung ohne Vortrag.

## § 7

### Praxisstellen, Verträge

(1) Die praktischen Studiensemester werden in enger Zusammenarbeit der Hochschule bzw. des FB WI mit geeigneten Unternehmen oder Institutionen so durchgeführt, dass ein möglichst hohes Maß an Kenntnissen und praktischen Fähigkeiten erworben wird.

(2) Der FB WI strebt durch Rahmenvereinbarungen mit diesen Institutionen die Bereitstellung von Praxisplätzen an.

(3) Die Studierenden schließen vor Beginn ihres Praktikums mit der Praxisstelle einen Praktikantenvertrag ab. Vor Vertragsabschluss ist durch die Studierenden die Zustimmung gemäß § 6 Abs. 2 OPA-WI beim Praktikantenamt einzuholen.

(4) Der Vertrag regelt insbesondere die Verpflichtung der Praxisstelle,

- a) die Studierenden für die Dauer des praktischen Studiensemesters entsprechend den Ausbildungszielen auszubilden,
- b) den Studierenden eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über Beginn und Ende sowie Fehlzeiten der Ausbildungszeit, über die Inhalte der praktischen Tätigkeit sowie den Erfolg der Ausbildung (Benotung bzw. qualifizierte Beurteilung) enthalten,
- c) den Studierenden die Teilnahme an Lehrveranstaltungen/Prüfungen zu ermöglichen,
- d) Personen zu benennen, die die Studierenden betreuen.

(5) Der Vertrag regelt weiterhin die Verpflichtung der Studierenden,

- a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und die im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
- b) den Anordnungen der Praxisstelle und den von ihr beauftragten Personen nachzukommen,

- c) die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie die Verschwiegenheitspflicht zu beachten,
  - d) fristgerecht Berichte nach Maßgabe des gemäß § 10 OPA-WI zu erstellen, aus denen der Verlauf und der Erfolg der praktischen Ausbildung ersichtlich sind,
  - e) der Praxisstelle ein Fernbleiben unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Ein Muster eines Praktikantenvertrages kann bei Bedarf im Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen eingesehen werden.

## **Teil IV: Gemeinsame Vorschriften**

### **§ 8**

#### **Status der Praktikanten, Versicherungsschutz, Haftung**

- (1) Während der Praktika gemäß dieser OPA-WI, die während des Studiums durchgeführt werden, bleiben die Studierenden mit allen Rechten und Pflichten an der Fachhochschule immatrikuliert, sofern sie als Studierende an der FH Jena ordnungsgemäß eingeschrieben sind. Sie sind dann keine Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegen am Lernort Praxis weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Andererseits sind die Studierenden an die Ordnungen ihrer Praxisstelle gebunden. Es besteht Anspruch auf Ausbildungsförderung nach Maßgabe des Bundesausbildungsförderungsgesetzes.
- (2) Die Studierenden sind während der Praktika, die während des Studiums durchgeführt werden, nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 c) des SGB VII unfallversichert. Im Versicherungsfall übermittelt die Praxisstelle der Fachhochschule die Kopie der Unfallanzeige.
- (3) Das Haftpflichtrisiko der Studierenden am Praxisplatz ist in der Regel für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Ausbildungsstelle gedeckt. Seitens des FB Wirtschaftsingenieurwesen wird den Studierenden empfohlen, sich selbst zu versichern.
- (4) Wird das erste Praktikum vor Beginn der Lehrveranstaltungen des ersten Fachsemesters abgeleistet und ist der Praktikant an der FH Jena nicht immatrikuliert, so gelten vorstehende Vorschriften der OPA-WI nicht. Der Praktikant hat dann insbesondere für eine eigene Unfall- und Haftpflichtversicherung Sorge zu tragen.

### **§ 9**

#### **Abfassung der Praktikantenberichte**

- (1) Für Wirtschaftsingenieure ist es wichtig, technische Sachverhalte in Wort und Bild klar und verständlich darstellen zu können. Die Praktikantenberichte sind selbstverfasste Berichte, die die Praktikanten im Verlauf der praktischen Ausbildung erstellen. Dabei wird das Ziel verfolgt, die während der Praktika erworbenen Kenntnisse zu vertiefen, den Umgang mit Fachliteratur zu üben und allgemeine Zusammenhänge besser zu erkennen.

(2) Der Praktikantenbericht für das erste Praktikum besteht aus zwei Berichtsteilen, in denen jeweils ein eigener Themenbereich dargestellt werden soll. Als üblicher Umfang jedes Berichtes werden 8 Seiten DIN A4 maschinengeschriebenen Textes mit Gliederung, Abbildungen, Skizzen und technischen Zeichnungen angesehen. Der gesamte Praktikantenbericht umfasst dementsprechend 16 Seiten.

(3) Im praktischen Studiensemester ist ein qualifizierter Bericht von mindestens 30 Seiten über die abgeleiteten Tätigkeiten vorzulegen.

(4) Der Bericht muss inhaltlich in unmittelbarem Zusammenhang mit der praktischen Tätigkeit stehen. Allgemeine Beschreibungen von Produkten und Vorgängen sind zu vermeiden. Die Themen sind in Absprache mit der Praxisstelle zu wählen und mit Hilfe der einschlägigen Fachliteratur abzufassen. Lassen sich Zitate nicht vermeiden, so sind diese unter Angabe der Quellen entsprechend zu kennzeichnen.

(5) Auch bei sinngemäßer Nutzung von Literaturangaben sind diese als Quellen im Text zu vermerken. Die Berichte müssen eine eingehende, umfassende und selbständige Bearbeitung erkennen lassen und die fachpraktischen Probleme theoretisch durchdringen. In allen den Bericht betreffenden Fragen wie Wahl des Themas, Inhalt, Aufbau usw. sollte eine Absprache mit dem jeweiligen Betreuer erfolgen. Nach Erarbeitung des Grundkonzepts ist der Bericht selbständig niederzuschreiben.

(6) Die Praktikantenberichte sind mit allem Firmenschrifttum, das die Studierenden erhalten haben und ihren Berichten beifügen wollen, dem für ihre Ausbildung verantwortlichen Betreuer zur Durchsicht vorzulegen. Der Praktikantenbericht muss von den Studierenden unterschrieben und von dem jeweiligen Betreuer mit dem folgenden schriftlichen Vermerk versehen werden: „Der Inhalt dieses Berichtes entspricht der vermittelten Ausbildung und ist in allen seinen Teilen von der Firma freigegeben. (Datum und Unterschrift)“.

(7) Die Abgabe der Praktikantenberichte und des Praktikantenzugnisses muss spätestens 4 Wochen nach Vorlesungsbeginn des auf das Praktikum folgenden Studiensemesters im Fachbereich erfolgen. Mit dem Bericht ist ein ausgefülltes Deckblatt abzugeben. Formblätter können über die Internetseiten des Fachbereiches geladen werden.

(8) Die Praktikantenberichte werden durch den im Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen für die Durchführung der praktischen Ausbildung zuständigen Professor beurteilt.

### **§ 10**

#### **Praktikumsnachweis**

(1) Zur Anerkennung der Praktika durch die Fachhochschule Jena sind dem Praktikantenamt des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) der Praktikantenvertrag,
- b) Zeugnis der Praxisstelle,
- c) Berichte gemäß § 9 OPA-WI.

(2) Für Studierende, die ihre Praktika im Ausland durchführen, gelten keine Sonderregelungen. Alle zur Anerkennung der Praktika notwendigen Unterlagen sind im Original

und ggf. in Übersetzung durch einen amtlich beglaubigten Übersetzer in deutscher Sprache vorzulegen.

## **§ 11**

### **Anrechnung von praktischen Tätigkeiten**

- (1) Vom ersten Praktikum kann auf Antrag befreit werden, wer vor Beginn des Studiums eine abgeschlossene facheinschlägige Lehre oder eine mindestens 8-wöchige facheinschlägige Praktikantenausbildung, die dem Ausbildungsinhalt des ersten Praktikums entspricht, absolviert hat.
- (2) Über die Anrechnung entscheidet der Leiter des Praktikantenamtes des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen. Er stellt eine Bescheinigung über die Anerkennung des ersten Praktikums gemäß dem in der Anlage beigefügten Muster aus.
- (3) Eine Befreiung vom praktischen Studiensemester oder eine teilweise Anerkennung von Tätigkeiten, die vor oder während des Studiums abgeleistet wurden, auf die Dauer des praktischen Studiensemesters ist nicht möglich.

## **§ 12**

### **Anerkennung des Praktikums**

- (1) Über die Anerkennung der Praktika entscheidet der Leiter des Praktikantenamtes des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen. Lehnt dieser die Anerkennung ab, so entscheidet auf Antrag des Studierenden der Prüfungsausschuss des FB WI.
- (2) Das Praktikantenamt des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen stellt eine Bescheinigung über die Anerkennung des Praktikums gemäß dem in der Anlage beigefügten Muster aus.

# Anlage zur Praktikumsordnung des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen

## Bescheinigung über die Anerkennung des ersten Praktikums bzw. praktischen Studienseesters

Fachhochschule Jena  
Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen Jena, den .....

Herr/Frau ..... ggf. Matrikel-Nummer: .....

### Anerkennung des ersten Praktikums / praktischen Studienseesters

- \* ) Aufgrund einer einschlägigen Ausbildung werden Sie gemäß § 11 Abs. 1 OPA-WI freigestellt vom ersten Praktikum.
- \* ) Aufgrund der von Ihnen vorgelegten Praktikantenberichte und Bescheinigungen der Praxisstelle über Ihre Praktikantentätigkeit vor Aufnahme des Studiums wird Ihnen hiermit gemäß § 12 Abs. 1 OPA-WI das erste Praktikum als abgeleistet anerkannt.
- \* ) Aufgrund der von Ihnen vorgelegten Praktikantenberichte und Bescheinigungen der Praxisstelle über Ihre Praktikantentätigkeit wird Ihnen hiermit gemäß § 12 Abs. 1 OPA-WI das erste Praktikum/ das praktische Studienseester als abgeleistet anerkannt.

.....  
Leiter des  
Praktikantenamtes

- \* ) Text wird alternativ eingetragen

# BACHELORZEUGNIS



Herr/Frau .....  
geboren am ..... in .....

hat am .....  
im Fachbereich                      Wirtschaftsingenieurwesen  
für den Studiengang                Wirtschaftsingenieurwesen (Informationstechnik)  
die Bachelorprüfung abgelegt.

Note    ECTS-Grade    ECTS-Credits

GESAMTPRÄDIKAT

Bachelorarbeit  
Kolloquium

Das **Praktikum** wurde im Umfang von 20 Wochen geleistet.

THEMA der BACHELORARBEIT:

.....

Deutsche Notenskala: 1 - sehr gut, 2 - gut, 3 - befriedigend, 4 - ausreichend, 5 - nicht ausreichend  
ECTS Grade und Prozentzahl der Studenten, die diese ECTS-Grade normalerweise erhalten:  
A - die besten 10 %, B - die nächsten 25 %, C - die nächsten 30 %, D - die nächsten 25 %, E - die nächsten 10 %  
ECTS-Grade: A - excellent, B - very good, C - good, D - satisfactory, E - sufficient, F - fail

Herr/Frau ..... erbrachte folgende Leistungen:

Note    ECTS-Grade    ECTS-Credits

**Pflichtmodule:**

Mathematik  
Angewandte Mathematik  
Physik  
Informatik  
Elektrotechnik  
Einführung in die Automatisierungstechnik  
Grundlagen der Wirtschaft  
Arbeits- und Präsentationstechniken  
Programmierung I/ Software Engineering I  
Programmierung II/ Software Engineering II  
Programmierung III/ Software Engineering III  
Betriebswirtschaftslehre  
Betriebliches Rechnungswesen  
Wirtschaftsrecht  
Statistik  
Elektronik  
Personalführung und Projektmanagement  
Konstruktionslehre I  
Konstruktionslehre II  
Datenbanken  
Kommunikationstechnik  
Informationssysteme  
Produktionslogistik  
Systemintegration und IT-Sicherheit  
E-Business und IT-Recht  
Controlling  
ERP-Systeme  
Außenwirtschaftstheorie und –politik  
Außenhandel

**Wahlpflichtmodule:**

Wahlpflichtmodul I  
Wahlpflichtmodul II  
Wahlpflichtmodul III  
Wahlpflichtmodul IV

**Wahlmodule:**

(Je nach Bedarf)

Jena, den .....

Der/Die Vorsitzende des  
Prüfungsausschusses  
Wirtschaftsingenieurwesen

Der Dekan/Die Dekanin des  
Fachbereiches  
Wirtschaftsingenieurwesen

# TRANSCRIPT OF RECORDS



Ms/Mr .....

born on ..... in .....

has passed on .....

in the Department Business Administration & Engineering

Degree Program Business Administration & Engineering (Information Technology)

the Bachelor Examinations.

Local Grade    ECTS-Grade    ECTS-Credits

FINAL GRADE

Bachelor Thesis

Colloquium

The **Internship** was carried out to the amount of 20 weeks.

TOPIC of BACHELOR THESIS:

.....

Local Grading Scheme: 1 - very good, 2 - good, 3 - satisfactory, 4 - sufficient, 5 - non-sufficient/fail  
 ECTS-Grades and percentage of successful students normally achieving the grade:  
 A – best 10%, B – next 25%, C – next 30%, D – next 25%, E – next 10%  
 ECTS-Grade: A - excellent, B - very good, C - good, D - satisfactory, E - sufficient, F - fail

Ms/Mr ..... obtained the following grades:

Local Grade    ECTS-Grade    ECTS-Credits

**Compulsory modules**

Mathematics  
Applied Mathematics  
Physics  
Computer Science  
Electrical Engineering  
Introduction to Automation Systems  
Fundamentals of Business Administration and Economics  
Study and Presentation Techniques  
Programming I/Software Engineering I  
Programming II/Software Engineering II  
Programming III/Software Engineering III  
Business Administration  
Business Accounting  
Business Law  
Statistics  
Electronics  
Personnel and Project Management  
Design Engineering I  
Design Engineering II  
Data Bases  
Communications Engineering  
Information Systems  
Production Logistics  
System Integration and IT Security  
Electronic Business and IT Law  
Controlling  
Enterprise Resource Planning Systems  
International Trade Theory and Policy  
International Trade

**Optional modules:**

Optional module I  
Optional module II  
Optional module III  
Optional module IV

**Additional qualifications:**

Jena, .....



# **BACHELOR URKUNDE**

Die FACHHOCHSCHULE JENA verleiht

Frau/Herrn .....

geboren am ..... in .....

auf Grund der am .....

im Fachbereich

Wirtschaftsingenieurwesen

Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Informationstechnik)

bestanden den Bachelorprüfung den akademischen Grad

**Bachelor of Science**  
(B. Sc.)

Jena, den .....

Die Rektorin/  
Der Rektor



# BACHELOR

The UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES JENA awards

Ms/Mr .....

born on ..... in .....

due to the passed Bachelor Examination on .....

in the Department

Business Administration & Engineering

Degree Program Business Administration & Engineering (Information Technology)

the Academic Degree

## Bachelor of Science

(B. Sc.)

Jena, .....

The Rector

Diploma Supplement



This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

---

## 1 HOLDER OF THE QUALIFICATION

### 1.1 Family Name

Mustermann

### 1.2 First Name

Max

### 1.3 Date, Place, Country of Birth

1. May 1979, Jena, Germany

### 1.4 Student ID Number or Code

123456

## 2 QUALIFICATION

### 2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Bachelor of Science (B. Sc.)

**Title Conferred** (full, abbreviated; in original language)

Bachelor of Science (Information Technology)

### 2.2 Main Field(s) of Study

In the double major study of business administration and engineering, the viewpoint and work methods of both the engineer and the businessman are conveyed and put into practice.

A special advantage of the above named bachelor's degree consists in bringing engineering topics into focus within the framework of the following important IT areas:

Hardware, e.g. microcomputer and microcontroller engineering, communications engineering, computer networks, internet engineering, mobile computing

Software, e.g. scripting languages, object-oriented programming, operating systems, software engineering

Company-wide IT systems, e.g. e-business solutions, ERP systems

In integrating fashion, a sound IT education is accompanied by relevant business and law courses. In this way the holder of the bachelor's degree will always be able to see the efficient, industry-wide use of IT systems in the context of important company value-added activities—such as production planning, industrial data capture, materials management and logistics, accounting and controlling, sales and service as well as quality and safety management.

From a didactic point of view the courses have been set up so that teamwork, communication and presentation abilities, a scholarly approach, interdisciplinarity and interpersonal development are in the foreground.

### 2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Fachhochschule Jena – University of Applied Sciences Jena

#### Status (Type/ Control)

University of Applied Sciences/ State Institution

**2.4 Institution Administering Studies** (in original language)  
Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen – Department of Business Administration & Engineering  
**Status (Type/ Control)**  
same/ same

**2.5 Language(s) of Instruction/ Examination**  
German and English

### **3 LEVEL OF THE QUALIFICATION**

**3.1 Level**  
First degree, with thesis, cf. section 8.2

**3.2 Official Length of Programme**  
3 1/2 years (7 semesters) 210 ECTS (credits)

**3.3 Access Requirements**  
German General/ Specialised Higher Education Entrance Qualification (“Abitur”) or foreign equivalent, cf. section 8.7  
8-week internship in industry or scientific institution (compulsory)

### **4 CONTENTS AND RESULTS GAINED**

**4.1 Mode of Study**  
Full-time study  
20-week internship in industry or scientific institution (compulsory)  
Stay abroad (elective)

**4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate**  
Professional and methodological competence useful for any area of industry, which—in connection with communicative competence and teamwork abilities—allows for the solution of interdisciplinary tasks, the focus of which lies in the area of IT systems and business processes.  
Points of emphasis:

- Project work for the optimization and further development of hardware and software systems from an engineering and business perspective
- Qualification for activities in IT areas: administrator, advisor, coordinator
- Analysis of problem types, elaboration of draft solutions for the use and installation of software
- Data mining, information management, and data security
- Modelling and management of business processes, including business process controlling
- Realization of business models using e-business systems
- Product innovation and technical equipment sales
- Capability for independent further self-education and flexibility in the handling of continually changing business conditions

**4.3 Programme Details**  
See “Bachelorzeugnis” (Final Examination Certificate) for list of courses, grades, subjects offered in final examinations (written and oral), and topic of thesis, including evaluations. See “Bachelorurkunde” for name of qualification.

**4.4 Grading Scheme**  
General grading scheme cf. section 8.6

**4.5 Overall Classification** (in original language)  
Gesamtprädikat “Gut”  
(Final Grade “good”)

Based on Final Examination (overall average grade of all courses 70 %, thesis 20 %, colloquium 10%), cf. "Bachelorzeugnis" (Final Examination Certificate)

## 5 FUNCTION OF THE QUALIFICATION

### 5.1 Access to Further Study

The Bachelor programme qualifies to apply for admission to graduate study programmes.

### 5.2 Professional Status

The diploma degree entitles its holder to the legally protected professional title "Bachelor of Science" and, herewith, to exercise professional work in the field of engineering for which the degree was awarded.

## 6 ADDITIONAL INFORMATION

### 6.1 Additional Information

In general, the Bachelor programme cooperates with various companies and research institutes in the area with regard to internships, lectures and topics for bachelor thesis. There are also partnerships with universities abroad, e.g. University of Texas (El Paso), University of Clemson (South Carolina), Polytechnic of Namibia (Windhoek), University of Essex (Colchester).

Max Mustermann has absolved an 20-week internship with Carl Zeiss Jena, Germany.

### 6.2 Further Information Sources

On the institution: [www.fh-jena.de](http://www.fh-jena.de)

On the programme: <http://www.fh-jena.de/contrib/fb/wi/index.htm>

For national information sources, cf. section 8.8

## 7 CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

„Bachelorurkunde“

„Bachelorzeugnis“

Translation of „Bachelorurkunde“: Bachelor Document

Translation of „Bachelorzeugnis“: Transcript of Records

(Official Stamp/Seal)

Certification Date: .....

---

Prof. Dr. ....  
Dean of Department

## 8 NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

Certification Date: ...

Prof. Dr. ...

**8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM<sup>1</sup>**

**8.1 Types of Institutions and Institutional Status**

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).<sup>2</sup>

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

**8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded**

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

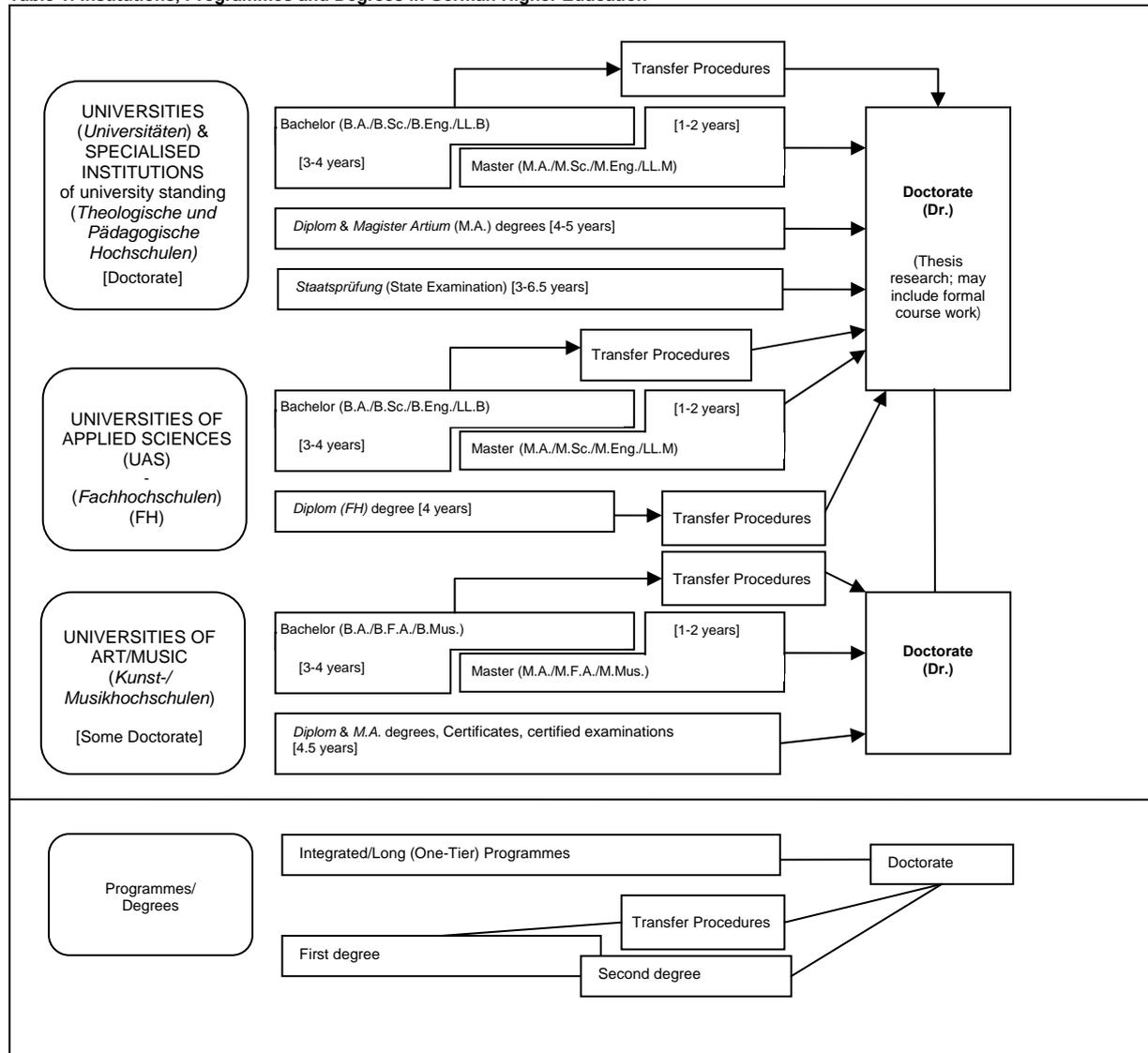
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

**8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees**

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).<sup>3</sup> In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.<sup>4</sup>

**Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education**



aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

#### 8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

##### 8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.<sup>5</sup>

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

##### 8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.<sup>6</sup>

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

##### 8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

#### 8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine

#### 8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

#### 8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude. Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

#### 8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

<sup>1</sup> The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

<sup>2</sup> *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

<sup>3</sup> Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

<sup>4</sup> "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

<sup>5</sup> See note No. 4.

<sup>6</sup> See note No. 4.

# STUDIENORDNUNG

## für den Master-Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“

(Industrie) –  
Master of Science (M. Sc.)–  
(SO-M.Sc.-WI)

des Fachbereiches  
Wirtschaftsingenieurwesen

an der Fachhochschule Jena

Gemäß § 35 Abs. 1 in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601) erlässt die Fachhochschule Jena die folgende Studienordnung. Der Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen hat am 31.01.2007 diese Studienordnung beschlossen. Der Senat der Fachhochschule Jena hat am 20.2.2007 der Studienordnung zugestimmt. Die Rektorin der Fachhochschule Jena hat mit Erlass vom 01.10.2007 die Ordnung genehmigt.

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich und Zweck der Studienordnung
- § 2 Gleichstellung
- § 3 Ziele des Master-Studiums
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums, Theorie- und Praxisphasen
- § 6 Studienbeginn
- § 7 Inhalt des Studiums: Lehrfächer und Fachprüfungen
- § 8 Formen der Lehrveranstaltungen
- § 9 Anlagen zur Studienordnung
- § 10 In-Kraft-Treten

Anlagen:

Anlage 1:

Regelstudienplan inkl. Modulzuordnung zu den Fachsemestern inkl. ECTS-Zuordnungen und Festlegung der Prüfungsleistungen

Anlage 2:

Eignungsfeststellungsverfahrenordnung zur Zulassung zum Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen

## § 1

### Geltungsbereich und Zweck der Studienordnung

- (1) Für den Master-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen – Master of Science (M. Sc.) – des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen an der Fachhochschule Jena gilt nachstehende Studienordnung (SO-M.Sc.-WI).
- (2) Die Studienordnung regelt auf Grundlage der Prüfungsordnung (PO-M.Sc.-WI) für den Master-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen – Master of Science (M. Sc.) – des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen an der Fachhochschule Jena, den inhaltlichen und organisatorischen Ablauf des Studiums.
- (3) Die Studienordnung dient zur Information und Beratung des Studierenden für eine sinnvolle Gestaltung des Studiums. Sie ist Grundlage für die studienbegleitende fachliche Beratung der Studierenden und für die Planung des Lehrangebotes.
- (4) Der Regelstudienplan (Anlage 1) ist Bestandteil der Studienordnung.

## § 2

### Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## § 3

### Ziele des Master-Studiums

- (1) Die Masterprüfung bildet einen zweiten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Wirtschaftsingenieurwesen bzw. in Business Administration & Engineering.
- (2) Der Studiengang baut auf den Bachelor-Studiengängen Wirtschaftsingenieurwesen – Bachelor of Science – des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen an der Fachhochschule Jena oder vergleichbaren Bachelor-Studiengängen des Wirtschaftsingenieurwesens auf.
- (3) Mit der Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Studierende im Rahmen seines wissenschaftlichen Studiums über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die Zusammenhänge seines Faches versteht und in der Lage ist, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse zu entwickeln, richtig anzuwenden, einzuordnen und auch kritisch zu bewerten.
- (4) Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums befähigt zur Promotion.

## § 4

### Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Für die Aufnahme des Studiums im Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen – Master of Science (M. Sc.) – ist ein Abschluss in einem Bachelor-Studiengang oder ein als gleichwertig anerkannter akademischer Grad im Bereich Wirtschaftsingenieurwesen Voraussetzung. Absolventen anderer Bachelor-Studiengänge des Ingenieurwesens können das Masterstudium Wirtschaftsingenieurwesen – Master of Science (M. Sc.) – beginnen, wenn sie

vor Aufnahme des Master-Studienganges Vorleistungen gemäß § 4 (2) sowie ggf. zusätzlich gemäß § 4 (3) erbringen oder nachweisen.

(2) Im Rahmen des Masterstudiums sind für Studenten eines 7-semesterigen Bachelorstudienganges des Ingenieurwesens wirtschaftswissenschaftliche Lehrinhalte als Vorleistungen im Rahmen eines Vorsemesters nachzuholen, die als Ergebnis des Auswahlverfahrens in Form von Einzelfallregelungen festgelegt werden. Diese noch zu erbringenden Leistungen – primär aus den Bereichen Controlling, Wirtschaftsrecht, Produktionsplanung und –steuerung sowie Wirtschafts- und Finanzpolitik im Umfang von mindestens 18 ECTS werden ausgewählt aus dem Leistungsspektrum, das sich aus dem Modulcanon der Bachelorstudiengänge des FB WI ergibt. Alle Vorleistungen müssen zum Ende des Vorsemesters bestanden sein. Bei Nichtbestehen kann die Vorleistungsprüfung maximal einmal bis spätestens zur Mitte des Folgesemesters begonnen werden. Krankheit ist durch Amtsärztliches Attest nachzuweisen. Solange nicht alle Vorleistungen erbracht sind, können auf Antrag an und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen maximal 2 Module des ersten Semesters des Masterstudienganges im auf das Vorsemester folgenden Semester belegt und erbracht werden.

(3) Im Rahmen des Masterstudiums sind für Studenten eines 6-semesterigen Bachelorstudienganges in einem Vorsemester die fehlenden 30 ECTS nachzuholen. Diese nachzuholenden Leistungen werden als Ergebnis des Auswahlverfahrens in Form von Einzelfallregelungen festgelegt. Die noch zu erbringenden Leistungen werden ausgewählt aus dem Leistungsspektrum, das sich aus dem Modulcanon der Bachelorstudiengänge des FB WI ergibt. Alle Vorleistungen müssen zum Ende dieses Vorsemesters bestanden sein. Bei Nichtbestehen kann die Vorleistungsprüfung maximal einmal bis spätestens zur Mitte des Folgesemesters begonnen werden. Krankheit ist durch Amtsärztliches Attest nachzuweisen. Solange nicht alle Vorleistungen erbracht sind, können auf Antrag an und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen maximal 2 Module des ersten Semesters des Masterstudienganges im auf das Vorsemester folgenden Semester belegt und erbracht werden.

(4) Über die Zulassung zum Masterstudiengang entscheidet der Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen der FH Jena auf Antrag des Studienbewerbers nach Maßgabe der Eignungsfeststellungsverfahrenordnung M.Sc.-WI (vgl. Anlage 2).

(5) Studien- und Prüfungsleistungen im 3. Studiensemester können nur erbracht werden, wenn bis zum Ende des zweiten Fachsemesters mindestens 45 ECTS erbracht wurden.

(6) Die Modulprüfungen aus dem 1. und 2. Semester müssen spätestens bis zum Ende des 3. Semesters erstmals vollständig abgelegt sein.

(7) Die Masterarbeit muss spätestens im 4. Studiensemester begonnen werden.

(8) Erfüllt der Studierende die in den Absätzen 3 bis 5 genannten Voraussetzungen nicht, wird er exmatrikuliert. Härtefälle regelt § 20 der PO-M.Sc.-WI.

(9) Die Masterarbeit kann erst begonnen werden, wenn alle Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an allen Modulprüfungen erbracht wurden.

(10) Das den Master-Studiengang abschließende Kolloquium als Teilleistung der Masterarbeit kann erst abgeleistet werden, wenn alle Modulleistungen und die Masterthesis bestanden sind.

## § 5

### Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums, Theorie- und Praxisphasen

Die Regelstudienzeit für das Masterstudium umfasst 3 Studiensemester. Das Lehrangebot in den Studiensemestern beträgt jeweils 30 ECTS-Punkte, entsprechend einem Arbeitsvolumen (Workload) von 900 Stunden.

## § 6

### Studienbeginn

Die Studienmodule sind so gestaltet, dass ein Beginn des Studiums auf Basis eines 7-semesterigen Bachelorstudienganges üblicherweise im Sommersemester erfolgen soll.

## § 7

### Inhalt des Studiums: Lehrfächer und Fachprüfungen

(1) Die Lehrfächer und die Prüfungen im Masterstudiengang sind in Anlage 1 wiedergegeben.

(2) Im 3. Fachsemester ist die Masterthesis anzufertigen und das den Masterstudiengang abschließende Kolloquium abzulegen.

(3) Jedes Modul ist – vgl. Anlage 1 – durch eine Modulprüfung abzuschließen, welche i. d. R. als Prüfungsleistung (P) in der nach der Vorlesungszeit vorgesehenen Prüfungszeit stattfindet, oder als Alternative Prüfungsleistung (AP) im Laufe des Semesters (i. d. R. am Ende der Vorlesungszeit) erbracht wird.

(4) Modulprüfungen können sich aus einer oder mehreren Studien- oder Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls zusammensetzen. Art und Umfang der Prüfungen sind in Anlage 1 geregelt.

## § 8

### Formen der Lehrveranstaltungen

(1) Aus welchen Formen der Lehrveranstaltungen sich die Module zusammensetzen, ist in Anlage 1 festgelegt.

(2) Die Formen der Lehrveranstaltungen sind wie folgt definiert:

- Vorlesung (V): Vermittlung des Lehrstoffes mit oder ohne Aussprache.
- Seminar (S): Vermittlung des Lehrstoffes in offener Diskussion unter aktiver Beteiligung der Studierenden an der Lehrstoffvermittlung.
- Übung (Ü): Verarbeitung und Vertiefung des Lehrstoffes in theoretischer und praktischer Anwendung.
- Praktikum (P): Bearbeitung konkreter Problemstellung i. d. R. am Laborarbeitsplatz.
- Exkursion (E): Studienfahrt unter Leitung eines Mit-

glieds des Lehrkörpers; diese Form der Lehrveranstaltung kann jede andere Lehrveranstaltungsform in freiem Ermessen des Dozenten ergänzen, bzw. nach zu begründendem Antrag an den Prüfungsausschuss teilweise substituieren, sofern der Prüfungsausschuss des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen diesen Antrag – ggf. mit Auflagen – genehmigt.

- Studienarbeit (ST): Bearbeiten von in sich geschlossenen, meist umfangreichen Problemstellungen des jeweiligen Faches in ausführlicher schriftlicher Analyse im Umfang von i. d. R. mindestens 5 ECTS.
- Masterthesis (M): Masterarbeit.
- Kolloquium (MK): Kolloquium zur Masterthesis.

## **§ 9**

### **Anlagen zur Studienordnung**

Bestandteil der SO-M.Sc.-WI sind die nachfolgend genannten Anlagen:

Anlage 1:

Regelstudienplan mit Modulzuordnung zu den Fachsemestern inkl. ECTS-Zuordnungen und Festlegung der Prüfungsleistungen

Anlage 2:

Eignungsfestellungsverfahrensordnung zur Zulassung zum Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen

## **§ 10**

### **In-Kraft-Treten**

Die Studienordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Jena folgenden Monats in Kraft.

*Jena, den 01. Oktober 2007*

*Prof. Dr. Jacobs  
Dekan des FB Wirtschaftsingenieurwesen*

*Prof. Dr. G. Beibst  
Rektorin der FH Jena*

Anlagen:

Anlage 1:

Regelstudienplan mit Modulzuordnung zu den Fachsemestern inkl. ECTS-Zuordnungen und Festlegung der Prüfungsleistungen

Anlage 2:

Eignungsfestellungsverfahrensordnung zur Zulassung zum Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen

Anlage 1 zur Studienordnung des Masterstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen

6.3.3 Anlage zur Prüfungsordnung Studienplan/Prüfungsplan WI Master

| Anlage 1- PO/Anlage 1- SO - Master-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen:<br>Regelstudienaufbau, Module und Prüfungen |  |         |   |                   |     |      |     |  |  |  |
|---|--|---------|---|-------------------|-----|------|-----|--|--|--|
| Sem.  | Studienplan/ Module                                    | Credits | Lehrfach  | Lehrveranstaltung |     |      | Art |  |  |  |
|   |  |         |   | Art               | SWS | P/AP |     |  |  |  |
| WI 1  | M WI-2.111 Geschäftsprozess- und Qualitätsmanagement   | 6       | Geschäftsprozess- und Qualitätsmanagement                                       | Pflicht           | S   | 4    | AP  | Hausarbeit und Referat                           |  |  |
| WI 1  | M WI-2.112 Innovation                                  | 6       | Kontinuierliche Verbesserungsprozesse<br>Forschungs- und Entwicklungsmanagement | Pflicht           | S   | 2    | AP  | Test   |  |  |
| WI 1  | M WI-2.113 Technischer Vertrieb                        | 6       | Technischer Vertrieb  | Pflicht           | S   | 4    | AP  | Test   |  |  |
| WI 1  | M WI-2.114 Logistiksysteme und Supply Chain Management | 6       | Logistiksysteme und Supply Chain Management                                     | Pflicht           | S   | 4    | AP  | Hausarbeit und Referat                           |  |  |
| WI 1  | M WI-2.115 Digitales Unternehmen                       | 6       | Digitales Unternehmen   | Pflicht           | S   | 4    | AP  | Referat  |  |  |
| WI 2  | M WI-2.121 IT-Systeme im Unternehmen                   | 6       | IT-Systeme im Unternehmen   | Pflicht           | S/P | 5    | AP  | Test und Referat                                 |  |  |
| WI 2  | M WI-2.122 Projektmanagement                           | 6       | Projektmanagement   | Pflicht           | S   | 2    | AP  | Test   |  |  |
|   | M  |         | Recht des Projektgeschäfts  | Pflicht           | S   | 2    | AP  | Test   |  |  |
|   | M  |         | Projektsimulation   | Pflicht           | S   | 1    | AP  | Präsentation und Hausarbeit                      |  |  |
| WI 2  | M WI-2.123 International Business                      | 6       | Internationale Wettbewerbsfähigkeit und<br>Standortpolitik                      | Pflicht           | S   | 2    | AP  | Test, Präsentation, Hausarbeit                   |  |  |
|   | M  |         | Internationales Wirtschaftsrecht  | Pflicht           | S   | 2    | AP  | Test   |  |  |
|   | M  |         | Länderprojekt   | Pflicht           | P   | 1    | AP  | Präsentation und Hausarbeit                      |  |  |
| WI 2  | M WI-2.124 Industrielles Stoffstrommanagement          | 6       | Industrielles Stoffstrommanagement  | Pflicht           | S/P | 5    | AP  | Präsentation und Hausarbeit                      |  |  |
| WI 2  | M WI-2.125 Controlling und Finanzierung                | 6       | Controlling und Finanzierung  | Pflicht           | S/P | 4    | AP  | Veranstaltungsbegleitender Leistungsnachweis (U) |  |  |
| WI 3  | M WI-2.031 Masterarbeit und Kolloquium                 | 30      | Masterarbeit und Kolloquium   | Pflicht           |     |      |     |  |  |  |

## **EIGNUNGSFESTSTELLUNGS- VERFAHRENSORDNUNG**

### **für den Master-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen**

#### **an der Fachhochschule Jena**

Gemäß § 62 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.12.2006 (GVBL S.601) erlässt die Fachhochschule folgende Eignungsfeststellungsverfahrenordnung für den Master-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen.

Der Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen hat am 31.01.2007 diese Eignungsfeststellungsverfahrenordnung beschlossen, der Senat hat am 20.2.2007 dieser Ordnung zugestimmt. Die Rektorin der Fachhochschule Jena hat mit Erlass vom 01.10.2007 die Ordnung genehmigt.

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

Die Eignungsfeststellungsverfahrenordnung regelt auf der Grundlage des § 62 ThürHG die Ausgestaltung des Eignungsfeststellungsverfahrens im Master-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen der Fachhochschule Jena (FHJ).

#### **§ 2**

##### **Gleichstellungsklausel**

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

#### **§ 3**

##### **Ziel, Inhalt und Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens**

(1) Die Immatrikulation für den Master-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen ist unbeschadet der allgemeinen Zugangsvoraussetzungen vom Bestehen des Eignungsfeststellungsverfahrens abhängig. Pro Jahr sollen nicht mehr als maximal 26 Studierende zugelassen werden.

(2) Das Eignungsfeststellungsverfahren dient der Feststellung, ob die Bewerber den für den Master-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen geltenden besonderen Anforderungen des Masterstudiums genügen.

(3) Gegenstand der Eignungsfeststellung ist neben der allgemeinen Studienberechtigung gemäß § 60 ThürHG der Nachweis der fachspezifischen Eignung durch eine Kombination der in §§ 3(4) bis 3(7) benannten und gewichteten Merkmale.

(4) Das Eignungsfeststellungsverfahren hat folgenden Ablauf:

1. Antrag zur Teilnahme am Verfahren innerhalb der festgelegten Bewerbungszeiträume,
2. Prüfung und Bewertung der eingereichten Unterlagen durch die Prüfungskommission des Fachbereiches wie in § 4(2) definiert,
3. Einladung der berechtigten Personen zur Eignungsfeststellungsprüfung durch die Prüfungskommission,
4. Schriftliche Eignungsfeststellungsprüfung gemäß Absatz (5) lit. a), Absatz (6) und zugleich Absatz (7) lit.a) in Einzeltests,
5. Mündliche Eignungsfeststellungsprüfung gemäß Absatz (5) lit. b) und Absatz (7) lit b), c) in Einzel- und/ oder Gruppentests,
6. Die Entscheidung und Bekanntgabe der Ergebnisse durch die Prüfungskommission soll innerhalb von drei Wochen nach dem Eignungsfeststellungsverfahren erfolgen.

(5) Das Eignungsfeststellungsverfahren berücksichtigt zur Zulassung die Bewerber mit Diplom- oder Bachelor-Abschlüssen in den Bereichen Wirtschaftsingenieurwesen und Ingenieurwissenschaften oder vergleichbaren Abschlüssen in diesen Disziplinen an Hochschulen um einen Studienplatz im Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen in folgender Reihenfolge:

- a) für 50 % der nach § 3(1) zur Verfügung stehenden Studienplätze wird eine Zulassung nach den Kriterien von Absatz (6) vergeben,
- b) weitere 50 % der nach § 3(1) zur Verfügung stehenden Studienplätze werden an Bewerber gemäß dem Eignungsfeststellungsverfahren nach Absatz (7) zugeteilt.
- c) Der Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen kann die Zahl der in den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen zu immatrikulierenden Studierenden vor Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens weiter begrenzen.

(6) Die Eignungsfeststellung gemäß Absatz (5) lit. a) berücksichtigt analog der Vorgaben von § 62 (2) ThürHG die folgenden Kriterien und gewichtet sie wie angegeben:

- a) Abschlussnote des gemäß Absatz (5) Satz 1 zur Aufnahme des Studiums erforderlichen Abschlusses – maximal 20 Punkte, vergeben in Relation der besten zu der schlechtesten Note;
- b) Studiendauer in Relation zur Regelstudienzeit und zu fachspezifischen wie sozialen Leistungen innerhalb und außerhalb der Hochschule als Maß individueller Motivation und persönlichen Leistungsvermögens – maximal 20 Punkte, vergeben in Relation des besten zu dem schlechtesten Ergebnis;
- c) Auslandspraktika/Auslandssemester – maximal 20 Punkte, vergeben in Relation des längsten zu dem

- kürzesten Aufenthalt;
- d) Berufserfahrung nach Studienabschluss – maximal 10 Punkte, wobei 1 Punkt pro drei Monate Berufserfahrung vergeben wird;
  - e) Ergebnis eines schriftlichen Testes zur Feststellung und Bewertung von Sprachkenntnissen in Deutsch und Englisch nach Maßgabe von Festlegungen des Fachbereichsrates des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen – maximal 20 Punkte, vergeben in Relation des besten zu dem schlechtesten Ergebnis, wobei mindestens 5 Punkte erreicht werden müssen,
  - f) Ergebnis eines schriftlichen Testes zur Feststellung und Bewertung logischen Denkvermögens – maximal 20 Punkte, vergeben in Relation des besten zu dem schlechtesten Ergebnis, wobei mindestens 5 Punkte erreicht werden müssen.
- (7) Im Rahmen der in Absatz (5) lit b) benannten Grenzen wird maximal das 1,5fache an Bewerbern pro noch zu vergebenden Studienplätzen zugelassen: Zugelassen sind die Bewerber, die im Rahmen der Eignungsfeststellung nach Absatz (6) am besten abgeschlossen und bestanden haben und noch nicht gemäß Absatz (5) lit. a) als geeignete Bewerber berücksichtigt wurden. Folgende Beurteilungskriterien a) bis c) sind in gleichgewichteter Bewertung von je maximal 20 Punkten, vergeben in Relation des besten zu dem schlechtesten Ergebnis, Gegenstand dieses eignungsfeststellenden Auswahlverfahrens:
- a) die Ergebnisse der Eignungsfeststellungen gemäß Absatz (6) lit e) und f);
  - b) Soziale Kompetenz (persönliches Auftreten, zielbezogenes Argumentieren, Kompromissfähigkeit, Gesprächsführung, Mitarbeit);
  - c) Präsentation (Rhetorik, Strukturierung, Sprachkompetenz, Aufbereitung, Zeiteinteilung).

#### **§ 4**

#### **Form der Antragstellung**

- (1) Die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren setzt eine schriftliche Anmeldung bis zu einem vom Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen benannten Ausschlussstermin mittels dafür vorgesehener Formulare zur Eignungsfeststellung im Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen voraus.
- (2) Mit dem Antrag sind einzureichen:
1. beglaubigtes Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung,
  2. beglaubigtes Zeugnis über einen Diplom- oder Bachelorabschluss des Wirtschaftsingenieurwesens oder des Ingenieurwesens, oder über einen als gleichwertig anerkannten akademischer Grad im Bereich des Wirtschaftsingenieurwesens oder des Ingenieurwesens,
  3. tabellarischer Lebenslauf,
  4. beglaubigter Nachweis über fachspezifische Zusatzqualifikationen,
  5. aktueller Bewerbungsbogen der Fachhochschule,
  6. gegebenenfalls eine beglaubigte Exmatrikulationsbescheinigung.

## **§ 5 Termine und Fristen**

- (1) Die Bewerbungsfristen zum Eignungsfeststellungsverfahren für den Master-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen werden vom Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen spätestens 4 Monate vor dem jeweiligen Semesterbeginn des Master-Studienganges über das Studentensekretariat der FHJ bekannt gegeben.
- (2) Das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens soll den Bewerbern spätestens drei Wochen nach Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens mitgeteilt werden. Die Fristen der verbindlichen Studienplatzannahme sowie der Immatrikulation werden im Eignungsfeststellungsbescheid mitgeteilt.
- (3) Eine auf ein erfolgreich durchlaufenes Eignungsfeststellungsverfahren erfolgte Zulassung zum Master-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen berechtigt nur für sechs Monate zur Aufnahme des Studiums im Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen.

## **§ 6 Prüfungskommission**

- (1) Mit der Vorbereitung und Durchführung des eignungsfeststellenden Auswahlverfahrens betraut der Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen drei Professoren des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen sowie einen von der Fachschaft Wirtschaftsingenieurwesen vorgeschlagenen Studierenden.
- (2) Die Kommission berät in nichtöffentlicher Sitzung.
- (3) Nach erfolgter Eignungsfeststellung im Rahmen des Auswahlverfahrens erfolgt in angemessener Frist die Mitteilung an die zugelassenen Bewerber, welche (Vor-)Leistungen gemäß § 4 (2) und § 4 (3) SO Master-Studiengang WI bzw. § 3 (2) oder § 3 (3) PO Master-Studiengang WI noch zu erbringen sind.
- (4) Nach Abschluss des Eignungsfeststellungsverfahrens bereitet die Prüfungskommission die festgestellten Ergebnisse zur Entscheidung über die Eignung der Bewerber für die Zulassungsstelle im Auftrag des Rektors vor.

## **§ 7 Feststellung der Eignung**

- (1) Die Feststellung der Eignung für den Master-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen erfolgt nach Abschluss des Eignungsfeststellungsverfahrens. Das Zertifikat „Für das Master-Studium Wirtschaftsingenieurwesen an der FHJ geeignet“ erhalten die maximal 26 Bewerber, die im Eignungsfeststellungsverfahren gemäß § 3 (5) am besten abgeschlossen haben.
- (2) Über das Ergebnis der Eignungsfeststellung wird der Bewerber entsprechend § 5 (2) nach Abschluss des Eignungsfeststellungsverfahrens schriftlich benachrichtigt. Der Bescheid wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.
- (3) Die bestandene Eignungsfeststellungsprüfung hat 6 Monate Gültigkeit.

## **§ 8 Niederschrift**

Über den Verlauf des Eignungsfeststellungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss erkennen lassen, worauf sich das Urteil der Kommission stützt.

## **§ 9 Täuschung, Ordnungsverstoß**

Versucht der Bewerber das Ergebnis der Eignungsfeststellung durch Täuschung zu beeinflussen, wird die Eignungsfeststellung als „nicht geeignet“ bewertet. Eine Wiederholung ist unzulässig.

## **§ 10 Wiederholung**

Das Eignungsfeststellungsverfahren kann nur dann wiederholt werden, wenn der Bewerber nicht berücksichtigt werden konnte, obwohl er mehr als 75 % der möglichen Punktzahl erreicht hatte. Der Erwerb eines weiteren akademischen Abschlusses berechtigt hiervon unbeschadet zu einer erneuten Bewerbung.

## **§ 11 In-Kraft-Treten**

Die Eignungsfeststellungsverfahrensordnung tritt am ersten Tag des nach ihrer Bekanntmachung in den Verfahrensblättern der Fachhochschule Jena folgenden Monats in Kraft.

*Jena, den 01. Oktober 2007*

*Prof. Dr. Jacobs  
Dekan des FB Wirtschaftsingenieurwesen*

*Prof. Dr. G. Beibst  
Rektorin der FH Jena*

# PRÜFUNGSORDNUNG

## für den Master-Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“

(Industrie) –  
Master of Science (M. Sc.)–  
(SO-M.Sc.-WI)

des Fachbereiches  
Wirtschaftsingenieurwesen

an der Fachhochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Nr. 1, des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.06 (GVBl. S. 601) erlässt die Fachhochschule Jena die folgende Prüfungsordnung. Der Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen hat am 31.01.2007 diese Prüfungsordnung beschlossen, der Senat der Fachhochschule Jena hat am 20.2.207 der Prüfungsordnung zugestimmt. Die Rektorin der Fachhochschule Jena hat mit Erlass vom 01.10.2007 die Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

### Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gleichstellung
- § 3 Zweck der Masterprüfung, Zulassungsvoraussetzungen, Öffnungsklausel
- § 4 Akademischer Grad
- § 5 Prüfungsaufbau; Module und Leistungspunkte (ECTS Credits)
- § 6 Regelstudienzeit; Praktika
- § 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

### Abschnitt II: Prüfungsorganisation

- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfungsamt
- § 10 Prüfer und Beisitzer
- § 11 Modulkoordination

### Abschnitt III: Prüfungsanmeldung; Prüfungsverfahren; Bewertung; Studienleistungen

- § 12 Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsanmeldung
- § 13 Arten der Prüfungsleistungen
- § 14 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 15 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 16 Alternative Prüfungsleistungen
- § 17 Multiple – Choice – Prüfungen
- § 18 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 19 Versäumnis; Rücktritt; Täuschung; Ordnungsverstoß
- § 20 Bestehen und Nichtbestehen; Prüfungsfristen
- § 21 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 22 Prüfungszeitraum
- § 23 Studienleistungen

### Abschnitt IV: Masterarbeit; Kolloquium, Zeugnis

- § 24 Masterarbeit
- § 25 Kolloquium
- § 26 Zeugnis und Masterurkunde
- § 27 Ungültigkeit der Masterprüfung

### Abschnitt V: Verlust der Zulassung zum Studiengang; Einsicht; Widerspruch; Aufbewahrungsfrist

- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 29 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs
- § 30 Widerspruchsverfahren
- § 31 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen
- § 32 Anlagen zur Prüfungsordnung
- § 33 In-Kraft-Treten

Anlagen

- Anlage 1: Regelstudienaufbau inkl. Modulzuordnung zu den Fachsemestern, inkl. ECTS-Zuordnungen und Festlegung der Prüfungsleistungen,
- Anlage 2: Masterzeugnis Deutsch,
- Anlage 3: Masterzeugnis Englisch,
- Anlage 4: Masterurkunde Deutsch,
- Anlage 5: Masterurkunde Englisch,
- Anlage 6: Diploma Supplement

## **Abschnitt I: Allgemeines**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

(1) Für den Master-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen im Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen der Fachhochschule Jena gilt nachstehende Prüfungsordnung (PO-M.Sc.-WI). Die Prüfungsordnung regelt auf Basis der Musterprüfungsordnung für Masterstudiengänge der Fachhochschule Jena Inhalte, Aufgaben, Ablauf, Gliederung, Verfahren und Prüfungsmodalitäten der Masterprüfung für den Master-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen – Master of Science (M. Sc.) – des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen an der Fachhochschule Jena.

### **§ 2**

#### **Gleichstellung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

### **§ 3**

#### **Zweck der Masterprüfung, Zulassungsvoraussetzungen, Öffnungsklausel**

(1) Die Masterprüfung bildet einen zweiten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Wirtschaftsingenieurwesen, bzw. in Business Administration & Engineering. Der Studiengang baut auf den Bachelor-Studiengängen Wirtschaftsingenieurwesen – Bachelor of Science – des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen an der Fachhochschule Jena oder vergleichbaren Bachelor-Studiengängen des Wirtschaftsingenieurwesens auf.

Mit der Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Studierende im Rahmen seines wissenschaftlichen Studiums über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die Zusammenhänge seines Faches versteht und in der Lage ist, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse richtig anzuwenden, einzuordnen und kritisch zu bewerten.

(2) Für die Aufnahme des Studiums im Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen – Master of Science (M. Sc.) in Business Administration & Engineering – ist ein Abschluss in einem Bachelorstudiengang im Bereich Wirtschaftsingenieurwesen an einer Hochschule oder ein als gleichwertig anerkannter akademischer Grad im Umfang von mindestens 210 ECTS-Credits Voraussetzung. Absolventen anderer Bachelor-Studiengänge des Ingenieurwesens können das Masterstudium Wirtschaftsingenieurwesen – Master of Science (M. Sc.) in Business Administration & Engineering – beginnen, wenn sie zusätzlich zu den Voraussetzungen von Satz 1 vor Aufnahme des Master-Studienganges Vorleistungen gemäß § 4 (2) der Studienordnung für den Master-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen – Master of Science (M. Sc.) – (SO-M.Sc.-WI) erbringen oder nachweisen.

(3) Absolventen von Bachelorstudiengängen analog Absatz 2 mit weniger 210 erbrachten ECTS Credits können

auf Antrag im Rahmen einer Eignungsfeststellung nach Maßgabe des Fachbereichsrates Wirtschaftsingenieurwesen auf Basis der Eignungsfeststellungsverfahrensordnung (vgl. Anlage 2 zur Studienordnung des Master-Studienganges Wirtschaftsingenieurwesen – Master of Science (M. Sc.) – (SO-M.Sc.-WI) und ggf. unter Auferlegung von Bedingungen in Form zu erbringender Vorleistungen mittels individueller Einzelfallregelung analog § 4 (3) der Studienordnung für den Master-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen – Master of Science (M. Sc.) – (SO-M.Sc.-WI) in den Masterstudiengang immatrikuliert werden.

(4) Die Gesamtnote des masterqualifizierenden Abschlusses gemäß Absatz 2 muss mindestens „Gut“ (2,5) betragen. Über die Zulassung zum Masterstudiengang entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen der FH Jena auf Antrag des Studienbewerbers auf Basis der Ergebnisse eines eignungsfeststellenden Auswahlverfahrens entsprechend der Vorgaben der Eignungsfeststellungsverfahrensordnung (vgl. Anlage 2 zur Studienordnung des Master-Studienganges Wirtschaftsingenieurwesen – Master of Science (M. Sc.) – (SO-M.Sc.-WI) des Fachbereichsrates Wirtschaftsingenieurwesen.

(5) Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums befähigt zur Promotion.

### **§ 4**

#### **Akademischer Grad**

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Fachhochschule Jena den akademischen Grad „Master of Science“, abgekürzt „M. Sc.“.

### **§ 5**

#### **Prüfungsaufbau; Module und Leistungspunkte (ECTS Credits)**

(1) Das Masterstudium ist modular aufgebaut. Unter Modularisierung ist ein Organisationsprinzip zu verstehen, bei dem Lehrveranstaltungen zu inhaltlich und zeitlich abgeschlossenen Lehr- und Lerneinheiten, den Modulen, zusammengefasst werden. Module sind Bausteine eines Studienangebotes oder mehrerer Studienangebote. Ein Modul wird qualitativ (mittels Modulbeschreibung) und quantitativ (mittels ECTS Credits) beschrieben sowie studienbegleitend geprüft. Es führt zum Erlangen bestimmter Teilqualifikationen (Fachkompetenzen und fachübergreifende Kompetenzen) im Rahmen der Gesamtqualifikation eines Berufsbildes. Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester.

(2) Jedes Modul soll mit einer Modulprüfung abschließen. Module mit reinen Praxisphasen werden bewertet, müssen aber nicht notwendigerweise benotet werden. Die Modulprüfung kann sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzen. Dabei sind bei Modulen bis zu sechs Credits drei Prüfungsleistungen je Modulprüfung zulässig. Bei Modulen mit mehr als sechs Credits gelten vier Prüfungsleistungen je Modulprüfung als Obergrenze. Art und Umfang der Modulprüfungen sind in Anlage 1 geregelt.

(3) Nach erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden unabhängig von der für das Modul erzielten Prüfungsnote ECTS Credits auf der Basis des European Credit Transfer

and Accumulation Systems (ECTS) vergeben. ECTS Credits kennzeichnen den gesamten studentischen Arbeitsaufwand für ein Modul, der im Regelfall tatsächlich notwendig ist, um die jeweiligen Anforderungen zu erfüllen und das Lernziel zu erreichen. Neben der Teilnahme an den zu einem Modul gehörenden Lehrveranstaltungen (Präsenzstudium) wird auch der Zeitaufwand für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Selbststudium) berücksichtigt. Ein ECTS Credit entspricht im Regelfall einem studentischen Arbeitsaufwand (bestehend aus Präsenz- und Selbststudium) von 30 Stunden.

(4) Für ein Vollzeitstudium sind pro Semester 30 ECTS Credits vorgesehen.

(5) Für die Masterarbeit werden 30 ECTS Credits vergeben.

(6) Für den erfolgreichen Abschluss des dreisemestrigen Masterstudiums Wirtschaftswissenschaften, Master of Science (M. Sc.), sind 90 ECTS Credits erforderlich.

## § 6

### Regelstudienzeit; Praktika

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen und der Masterarbeit drei Semester.

(2) Ein Praktikum im Umfang von mindestens 12 Wochen ist im Rahmen des Masterstudienganges Wirtschaftswissenschaften – Master of Science (M. Sc.) – zu erbringen, wenn im Rahmen der Zulassungsvoraussetzungen aus § 3 Absatz 2 noch kein Praktikum von einer Dauer von mindestens 12 Wochen erbracht, oder ein Bachelor-Studiengang von weniger als 7 Semestern Regelstudienzeit als Zugangsvoraussetzung zum Masterstudiengang abgelegt wurde. Mit Ausnahme der Dauer hat das Praktikum inhaltlich und formal den Vorgaben der Ordnung der Praktischen Ausbildung für die Bachelor-Studiengänge Wirtschaftswissenschaften an der Fachhochschule Jena (OPA-WI) zu entsprechen.

## § 7

### Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen werden nach einer studienangabezogenen Gleichwertigkeitsprüfung, über die der Prüfungsausschuss des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften entscheidet, angerechnet.

(2) Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Das ECTS wird dabei berücksichtigt.

(3) Im Ausland erbrachte Prüfungsleistungen werden im Falle der Gleichwertigkeit nach Abs. 2 auch dann angerechnet, wenn sie während einer bestehenden Beurlaubung erbracht wurden und die Beurlaubung für einen studentischen Aufenthalt im Ausland nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Jena erfolgte.

(4) Für staatlich anerkannte Fernstudien gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(5) Werden Prüfungsleistungen als Modulprüfung angerechnet, sind die Noten sowie die ECTS Grade und ECTS Credits zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote, der abschließenden ECTS Grade und der insgesamt erreichten Anzahl von ECTS Credits einzubeziehen. Die Umrechnungsformel für ausländische Noten in deutsche Noten lautet gemäß der „modifizierten bayrischen Formel“:

$$X = 1 + 3 \cdot \frac{N_{\max} - N_d}{N_{\max} - N_{\min}}$$

Dabei gilt:

- X = gesuchte Note;
- $N_{\max}$  = die nach dem jeweiligen Benotungssystem beste erreichbare Note (dieser oberste Bestehenswert wird im Zeugnis auch immer dokumentiert);
- $N_{\min}$  = die nach dem jeweiligen Benotungssystem niedrigste Note, mit der die Leistung noch bestanden ist (ebenfalls im Zeugnis dokumentiert);
- $N_d$  = tatsächlich erreichte Note.

(6) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen nach Abs. 1 - 5 entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften auf Antrag des Studierenden. Der Studierende hat dem Antrag die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

## Abschnitt II:

### Prüfungsorganisation

## § 8

### Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Masterprüfung sowie die aus dieser erwachsenden weiteren Aufgaben ist der Prüfungsausschuss des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften zuständig. Der Prüfungsausschuss besteht aus höchstens sieben Mitgliedern. Ihm gehören an:

- a) ein Professor des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften als Vorsitzender,
- b) mindestens 3, maximal 4 weitere Professoren des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften, von denen ein Stellvertreter des Vorsitzenden zu bestimmen ist,
- c) 2 Studierende des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften.

Andere Angehörige der Hochschule können auf Einladung des Prüfungsausschusses des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften an den Sitzungen beratend teilnehmen. Der

Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel drei Jahre, bei studentischen Mitgliedern 1 Jahr. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes wird ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit nach dem im Abs. 3 vorgegebenen Verfahren bestellt.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(3) Der Vorsitzende, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen gewählt. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses, im Verhinderungsfall übernimmt sein Stellvertreter diese Aufgabe. Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben seinem Vorsitzenden zur selbständigen Erledigung übertragen.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses lädt rechtzeitig zu der nächsten Sitzung des Prüfungsausschusses ein. Der Prüfungsausschuss tritt in dringenden Fällen auch dann zusammen, wenn sich die Mehrheit seiner Mitglieder darauf verständigt.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Professoren, anwesend sind. Er beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse werden protokolliert; ein Protokoll-exemplar wird dem zuständigen Prüfungsamt zugeleitet.

(6) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Noten für die Modulprüfungen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen/Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(7) Insbesondere hat der Prüfungsausschuss folgende Aufgaben:

- a) Entscheidung über die Zulassung zu Prüfungen,
- b) Bestellung der Prüfer und Beisitzer für die Prüfungen sowie Festlegung der Prüfungstermine,
- c) Entscheidungen über die Anerkennung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen oder in anderen Studiengängen erbracht wurden,
- d) Entscheidungen über Bestehen, Nichtbestehen, Fristüberschreitung, Fristverlängerung, Versäumnis, Rücktritt und Täuschung sowie über die Ungültigkeit der Masterprüfung,
- e) Kontrolle der Festlegungen zur Gewährung einer zweiten Wiederholungsprüfung,
- f) Entscheidung über die Zulässigkeit von Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren.

Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben gemäß Punkt b) delegieren.

(8) Soweit nicht andere Regelungen getroffen sind, entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereiches in allen Studien- und Prüfungsangelegenheiten.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungsleistungen teilzunehmen.

(10) Das Prüfungsamt unterstützt den Prüfungsausschuss bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.

## **§ 9 Prüfungsamt**

(1) Das Prüfungsamt des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen untersteht dem Dekan des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen hat gegenüber dem Prüfungsamt Weisungsrecht in allen inhaltlichen Fragen gemäß dem Aufgabenkatalog des § 8.

(2) Das Prüfungsamt hat folgende Aufgaben:

- die organisatorische Abwicklung und Koordinierung der Prüfungsangelegenheiten im Zuständigkeitsbereich auf Basis der Zuarbeit des Fachbereichs;
- Kontrolle der Anwendung der Studien- und Prüfungsordnungen im Zuständigkeitsbereich;
- auf Anfrage des Prüfungsausschusses Stellungnahme in Studien- und Prüfungsangelegenheiten;
- die Prüfungsdatenverwaltung in seinem Zuständigkeitsbereich;
- die Ausfertigung von Zeugnissen und Urkunden des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen im Namen der Fachhochschule Jena;
- die Zusammenarbeit mit allen Prüfungsämtern der Fachhochschule Jena zur Koordinierung von Fragen mit prüfungsamtübergreifender Bedeutung wie z. B. Angleichung von Organisation, Verfahrensvorschriften, einheitliche Auslegung und Handhabung von Regelungen, Einsatz elektronischer Datenverarbeitung, Ausbau von Selbstbedienungselementen für Studierende.

## **§ 10 Prüfer und Beisitzer**

(1) Prüfungen werden von Prüfern und gegebenenfalls Beisitzer abgenommen.

(2) Zu Prüfern und Beisitzern werden nur Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, von denen mindestens ein Prüfer – sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern – in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an der Hochschule ausübt oder ausgeübt hat. Beisitzer müssen mindestens einen gleichwertigen akademischen Grad besitzen, der dem durch die Prüfung vergebenen entspricht.

(3) Für die Masterarbeit und das dazu zu erbringende Kolloquium kann der Kandidat dem Prüfungsausschuss einen Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt sicher, dass die Namen der Prüfer und die Termine der Prüfungen dem Prüfling mindestens eine Woche vor dem Tag der Prüfung bekannt gegeben werden.

(5) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 8 Abs. 2 entsprechend.

## **§ 11 Modulkoordination**

Für jedes Modul des Master-Studienganges Wirtschaftsingenieurwesen benennt der Fachbereichsrat aus dem Kreis der prüfungsbefugten Lehrenden einen Modulkoordinator. Dieser ist für alle das Modul betreffenden inhaltlichen Abstimmungen und organisatorischen Aufgaben zuständig.

## **Abschnitt III: Prüfungsanmeldung; Prüfungsverfahren; Bewertung; Studienleistungen**

### **§ 12 Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsanmeldung**

- (1) Die Masterprüfung im Master-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen kann nur ablegen, wer im laufenden Semester der Prüfung an der Fachhochschule im Master-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen eingeschrieben ist.
- (2) Die Meldung zu den Modulprüfungen geschieht durch die Studierenden durch Einschreibung zu einzelnen Prüfungsleistungen, aus denen die jeweilige Modulprüfung besteht. Die Fristen für die Einschreibung werden als Ausschlussfristen durch die Dozenten bzw. das Prüfungsamt nach Maßgabe der Regelungen des Prüfungsausschusses des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen rechtzeitig bekannt gegeben.
- (3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
  - a) die in Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  - b) entsprechend der Prüfungsordnung beizubringende Unterlagen unvollständig sind,
  - c) der Prüfling seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat oder
  - d) die Anzahl der zu erbringenden – einschließlich der bereits abgelegten – zweiten Wiederholungsprüfungen die in § 21 (2) festgelegte Höchstzahl überschreiten würde.

### **§ 13 Arten der Prüfungsleistungen**

- (1) Prüfungsleistungen im Rahmen der Modulprüfungen sind
  - a) mündlich (§ 14) und/oder
  - b) schriftlich durch Klausurarbeiten (§ 15) oder
  - c) durch alternative Prüfungsleistungen zu erbringen (§ 16).

Schriftliche Prüfungen können nach näherer Maßgabe von § 17 auch im Multiple-Choice-Verfahren stattfinden.

- (2) Macht der Prüfling bis zum Ablauf der Einschreibungsfrist zu einer Prüfung bei dem zuständigen Prüfungs-

ausschuss glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Prüfling gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen (§ 23) mit der Maßgabe, dass der Prüfling die Behinderung bis eine Woche vor Beginn der Studienleistung glaubhaft macht.

### **§ 14 Mündliche Prüfungsleistungen**

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 10) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.
- (3) Die Mindestdauer soll je Prüfling und Fach 15 Minuten nicht unterschreiten. Die Höchstdauer soll – auch bei Gruppenprüfungen – 60 Minuten nicht überschreiten.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben und binnen vier Wochen dem zuständigen Prüfungsamt mitzuteilen.
- (5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, können vom Prüfer als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

### **§ 15 Schriftliche Prüfungsleistungen**

- (1) In den Klausurarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über notwendiges Grundlagenwissen im Prüfungsgebiet verfügt. Dem Prüfling können Themen zur Auswahl gegeben werden. Die Noten schriftlicher Prüfungsleistungen sollen bis spätestens acht Wochen nach dem Prüfungstermin unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch Aushang bekannt gegeben sowie dem zuständigen Prüfungsamt mitgeteilt werden.
- (2) Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind im Fall der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten.

Mindestens ein Prüfer soll ein Professor sein. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer der Klausurarbeit darf 60 Minuten nicht unterschreiten.

## § 16

### Alternative Prüfungsleistungen

(1) Alternative Prüfungsleistungen sind andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen, wie z. B. Referate, Hausarbeiten, Protokolle, Tests, Computerprogramme, Übungsleistungen. Sie werden vergleichend benotet. Für die Bewertung Alternativer Prüfungsleistungen gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.

(2) Art und Umfang der zu erbringenden alternativen Prüfungsleistungen sollen den Studierenden zu Vorlesungsbeginn des betreffenden Semesters bekannt gegeben werden. Einzelheiten der Anmeldung, insbesondere Regelungen zur Anmeldefrist trifft der zuständige Dozent in Abstimmung mit dem Prüfungsamt des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen. Die Anmeldung zu den alternativen Prüfungsleistungen soll spätestens 4 Wochen vor der Prüfungsmaßnahme erfolgen und ist gegenüber dem Prüfungsamt nachzuweisen.

(3) Die Noten der alternativen Prüfungsleistungen sollen bis spätestens acht Wochen nach dem Prüfungstermin unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch Aushang bekannt gegeben sowie dem zuständigen Prüfungsamt mitgeteilt werden. Wird die alternative Prüfungsleistung in mündlicher Form erbracht, so ist dem Prüfling die Note im Anschluss an die jeweilige Prüfungsleistung bekannt zu geben.

## § 17

### Multiple-Choice-Prüfungen

(1) Bei Vorliegen sachlicher Gründe kann der jeweilige Dozent nach den Maßgaben von Absatz 4, Satz 1 und 2, eine schriftliche Prüfung vollständig oder in überwiegenden Teilen im Multiple-Choice-Verfahren durchführen. Sachliche Gründe sind insbesondere dann gegeben, wenn ein international standardisierter Test verwendet werden soll oder die Eigenart des jeweiligen Fachs die Durchführung der Prüfung im Multiple-Choice-Verfahren rechtfertigt. Der Prüfungsausschuss des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen kann diese Prüfungsform untersagen, wenn Zweifel an den sachlichen Gründen bestehen.

(2) In Prüfungen, die im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, hat der Prüfling anzugeben, welche der mit den Fragen vorgelegten Antworten er für zutreffend hält.

(3) Die Prüfungsfragen müssen auf die für den jeweiligen Studiengang allgemein erforderlichen Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsfragen dürfen nicht mehrdeutig sein und müssen sich im Rahmen der in der Studienordnung festgelegten Lehrinhalte bewegen. Bei der Formulierung der Prüfungsfragen müssen die möglichen Antworten durch

Formulierungsvarianten erfasst werden. Bei der Erstellung der Prüfungsfragen und der Antworten ist festzulegen, welche Antwort als zutreffend anerkannt wird.

(4) Die Erarbeitung der Prüfungsfragen und -antworten soll durch zwei Prüfer gemeinsam erfolgen. Ist die Prüfung in Abweichung von Satz 1 nicht durch zwei Prüfer erstellt worden, entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen über die Zulässigkeit der vorgeschlagenen Multiple-Choice-Prüfung. Sind Prüfungsfragen, gemessen an den Anforderungen des Abs. 3 offensichtlich fehlerhaft, so dürfen diese nicht gestellt werden.

(5) Wird erst nach Durchführung der Prüfung festgestellt, dass Prüfungsfragen gemessen an den Anforderungen des Absatzes 3 fehlerhaft sind, so dürfen diese Fragen bei der Bewertung nicht berücksichtigt werden. Die vorgeschriebene Zahl der Aufgaben für die einzelnen Prüfungen mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich dabei nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

(6) Die Noten der im Multiple-Choice-Verfahren absolvierten Prüfungsleistungen sollen bis spätestens acht Wochen nach dem Prüfungstermin unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch Aushang bekannt gegeben werden.

## § 18

### Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen der Module werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen in Form von Moduleilleistungen sind ausschließlich folgende Noten zu verwenden:

|   |                                  |   |
|---|----------------------------------|---|
| 1 | Sehr gut<br>(1,0; 1,3)*          | Eine hervorragende Leistung   |
| 2 | Gut<br>(1,7; 2,0; 2,3)*          | Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt    |
| 3 | Befriedigend<br>(2,7; 3,0; 3,3)* | Eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht                  |
| 4 | Ausreichend<br>(3,7; 4,0)*       | Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt             |
| 5 | Nicht bestanden<br>(5,0)*        | Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |

\* Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden. Zwischennoten kleiner als 1 und größer als 4 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Für den Fall der Bewertung einer Prüfungsleistung durch Punkte wird für die Benotung nachfolgender Bewertungsschlüssel empfohlen:

|                 |  |
|-----------------|--|
| Sehr gut        | Mindestens 92 vom Hundert der Gesamtpunktzahl  |
| Gut             | Mindestens 78 vom Hundert der Gesamtpunktzahl  |
| Befriedigend    | Mindestens 64 vom Hundert der Gesamtpunktzahl  |
| Ausreichend     | Mindestens 50 vom Hundert der Gesamtpunktzahl  |
| Nicht bestanden | Weniger als 50 vom Hundert der Gesamtpunktzahl |

(3) Für die Bewertung einer im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführten Prüfung gilt Abs. 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass nicht auf die Gesamtpunktzahl sondern auf die Zahl der gestellten Fragen Bezug genommen wird.

(4) Darüber hinaus wird eine vollständig im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführte Prüfung mit ausreichend bewertet, wenn die Anzahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 vom Hundert die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge, die an der jeweiligen Prüfung teilgenommen haben, unterschreitet.

(5) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Mittelwert der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Anlage 1 legt fest, welche Prüfungsleistungen als Modulteilleistungen einzeln mindestens mit ausreichend benotet sein müssen. Die Modulnote lautet:

|                 |   |
|-----------------|---|
| Sehr gut        | Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5         |
| Gut             | Bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 |
| Befriedigend    | Bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 |
| Ausreichend     | Bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 |
| Nicht bestanden | Bei einem Durchschnitt ab 4,1                         |

(6) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus den einzelnen Modulnoten gewichtet entsprechend der jeweils zugeordneten ECTS; die Note der Masterarbeit und des Kolloquiums gehen in die Gesamtnote ein gemäß § 25 (6)

(7) Zur Verbesserung der internationalen Anerkennung des Abschlusses sowie einzelner Prüfungsleistungen werden die erreichten Noten zusätzlich in ECTS-Grade umgewandelt und bescheinigt.

Bis zum Vorliegen der notwendigen Datensätze, die eine Vergleichbarkeit gewährleisten, erfolgt die Umrechnung wie folgt:

| Absolutes Notensystem:                    | ECTS-Grade: |
|---|-------------|
| Bis einschließlich 1,5 (Sehr gut)         | A           |
| 1,6 bis einschließlich 2,0 (Gut)          | B           |
| 2,1 bis einschließlich 2,5 (Gut)          | C           |
| 2,6 bis einschließlich 3,5 (Befriedigend) | D           |
| 3,6 bis einschließlich 4,0 (Ausreichend)  | E           |
| Ab 4,1 (Nicht bestanden)                  | F/FX        |

Sobald die Datensätze in erforderlichem Umfang zur Verfügung stehen, erfolgt die Umrechnung in ECTS-Grade nach folgendem Schema:

| Relatives Notensystem (Prozent der erfolgreich Studierenden, die diese Grade erreichen) | ECTS-Grade: |
|---|-------------|
| Die besten 10 %   | A           |
| Die nächsten 25 %   | B           |
| Die nächsten 30 %   | C           |
| Die nächsten 25 %   | D           |
| Die nächsten 10 %   | E           |
| -----   | F/FX        |

## § 19

### Versäumnis; Rücktritt; Täuschung; Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ (Note 5) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin aus von ihm zu vertretendem Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, aus von ihm zu vertretendem Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche bzw. alternative Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem zuständigen Prüfungsamt unverzüglich, spätestens bis zur Vollendung des dritten Werktages nach der angesetzten Prüfung, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest, im Falle einer Wiederholungsprüfung ein amtsärztliches Attest über die Prüfungsunfähigkeit innerhalb der in Satz 1 genannten Frist vorzulegen. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

(3) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ (Note 5) bewertet. Grundsätzlich nicht zugelassene Hilfsmittel sind z. B. kommunikationstechnische Mittel jeder Art, Aufzeichnungsgeräte und Kameras. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ (Note 5) bewertet. In schwer wiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. In der Regel ist von einem schwer wiegenden Fall auszugehen, wenn mehr als 2 Täuschungsversuche vorliegen. Die Täuschungsversuche sind vom Prüfungsamt aktenkundig zu erfassen.

(4) Der Prüfling kann innerhalb eines Monats beantragen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 durch den Prüfungsausschuss des Fachbereiches Wirtschafts-

genieurwesen überprüft werden. Entscheidungen über derartige Anträge sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 20**

### **Bestehen und Nichtbestehen; Prüfungsfristen**

- (1) Ein Modul ist bestanden, wenn die Modulgesamtnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Soweit Anlage 1 vorschreibt, dass ein Modul mit mehreren Prüfungsleistungen nur bestanden ist, wenn bestimmte oder alle Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden (§ 18 Abs. 5), müssen auch diese Teilleistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sein.
- (2) Ein Modul gilt als endgültig nicht bestanden, wenn es mit „nicht bestanden“ (§ 18 Abs. 5) bewertet wurde und ein Anspruch auf Wiederholung gemäß § 21 nicht mehr besteht.
- (3) Sind bis zum Ende des 2. Semesters nicht mindestens 45 ECTS erbracht, so erlischt der weitere Prüfungsanspruch und der Studierende ist zu exmatrikulieren.
- (4) Prüfungen aus dem 1. und 2. Semester müssen spätestens bis zum Ende des 3. Semesters erstmals vollständig abgelegt sein. Zu diesem Zeitpunkt noch nicht erstmals abgelegte Prüfungen gelten als endgültig nicht bestanden. Wird eine Prüfung in einem Semester nicht angeboten, so hat dies aufschiebende Wirkung.
- (5) Die Masterarbeit muss spätestens im 4. Semester begonnen werden. Ist dies nicht der Fall, gilt sie als endgültig nicht bestanden.
- (6) Die Regelungen der Absätze 3 bis 5 finden keine Anwendung, wenn der Prüfling das Versäumnis nicht zu vertreten hat. Nicht zu vertreten hat der Prüfling auch Fälle besonderer sozialer Härte wie insbesondere Schwangerschaft, Krankheit abhängiger Angehöriger, insbesondere bei Alleinerziehenden. Ob eine besondere soziale Härte vorliegt, entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen auf Antrag des Prüflings.
- (7) Hat der Prüfling ein Modul endgültig nicht bestanden oder wurde die Masterarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird der Prüfling darüber unverzüglich schriftlich informiert.
- (8) Hat der Prüfling die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

## **§ 21**

### **Wiederholung von Prüfungsleistungen**

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen einer Modulprüfung können höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen, als eigenständige Teilleistung eines Moduls definierten Prüfungsleistung ist grundsätzlich nicht zulässig. Fehlversuche in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang an anderen Hochschulen

in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen. Eine Nichtangabe von Fehlversuchen seitens des Studierenden erfüllt den Täuschungstatbestand nach § 27 Absatz 1.

- (2) Die Anzahl der möglichen zweiten Wiederholungsprüfungen ist auf 2 beschränkt.
- (3) Die Wiederholungsprüfung muss spätestens im Rahmen des nächsten möglichen Prüfungstermins abgelegt werden. Wiederholungsprüfungen werden in jedem Semester angeboten. Der Prüfungsanspruch für die jeweilige Wiederholungsprüfung erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist; die Prüfung wird in diesem Falle mit „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, es handelt sich um ein Versäumnis gemäß § 20 (6).
- (4) Zweite Wiederholungsprüfungen sind grundsätzlich beim Prüfungsamt schriftlich zu beantragen und können erst nach Bestätigung durch den Prüfungsausschuss – nach Maßgabe von Absatz 2 – abgelegt werden.
- (5) Eine zweite Wiederholungsprüfung kann auf Antrag und nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss auch als mündliche Prüfung gemäß § 14 durchgeführt werden.
- (6) Zweite Wiederholungsprüfungen werden ausschließlich mit „ausreichend“ oder „nicht bestanden“ benotet.
- (7) In den Fällen, in denen zum Bestehen eines Moduls alle Prüfungsleistungen als bestanden gefordert werden (vgl. Anlage 1), sind nur nicht bestandene Prüfungsleistungen zu wiederholen.

## **§ 22**

### **Prüfungszeitraum**

- (1) Schriftliche Prüfungen (Klausurarbeiten) sind in dem festgelegten Prüfungszeitraum abzulegen. Dieser ergibt sich aus dem vom Rektor bestätigten Studienjahresablaufplan.
- (2) Mündliche Prüfungen und Wiederholungsprüfungen können nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen auch außerhalb des Prüfungszeitraumes durchgeführt werden.
- (3) Alternative Prüfungsleistungen finden außerhalb des Prüfungszeitraums nach Festlegung durch den Dozenten statt. Die Termine sind dem Prüfungsamt des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen anzuzeigen. Bei Überschneidungen entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen über die Terminierung.

## **§ 23**

### **Studienleistungen**

- (1) Studienleistungen werden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen im Verlaufe des Semesters erbracht. Sie werden bewertet, aber nicht benotet. Studienleistungen finden keine Berücksichtigung bei der Bildung der Modulnote. Reine Teilnahmebescheinigungen sind keine Studienleistungen.
- (2) Studienleistungen sind beispielsweise:
  - Referate,
  - Hausarbeiten,
  - Protokolle,
  - Testate und
  - Computerprogramme.

## **Abschnitt IV: Masterarbeit; Kolloquium; Zeugnis**

### **§ 24 Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Betreuung von Masterarbeiten kann durch alle Professoren oder Dozenten der Fachhochschule Jena zu einem durch die Lehrinhalte des Masterstudienganges Wirtschaftsingenieurwesen abgedeckten Themengebiet erfolgen. Dem Prüfling ist die Möglichkeit zu geben, für das Thema der Masterarbeit dem vorgesehenen Betreuer Vorschläge zu machen.
- (3) Die Ausgabe der Masterarbeit erfolgt auf Antrag des Prüflings über den Prüfungsausschuss, nachdem die Voraussetzungen zur Ausgabe nach Abs. 4 erfüllt sind. Der Prüfungsausschuss des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen kann die Ausgabe der Masterarbeit auf den betreuenden Dozenten delegieren. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von einem Monat nach Ausgabe zurückgegeben werden.
- (4) Für die Ausgabe des Masterthemas sind beim Prüfungsamt des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen folgende Unterlagen einzureichen, soweit sie nicht bereits vorliegen:
  - a) die Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an allen Modulprüfungen des Studienganges
  - b) nach Maßgabe der §§ 3(2), 3(3) und 6(2) weitere Nachweise über absolvierte Vorleistungen für Bachelorabsolventen reiner Ingenieurstudiengänge und/oder der Nachweis eines erfolgreich absolvierten Praktikums für Absolventen von Bachelorstudiengängen mit einer Regelstudienzeit von weniger als 7 Semestern,
  - c) eine Erklärung des Bewerbers, ob er bereits eine Masterprüfung in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt zwanzig Wochen.
- (6) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Die Zeit für die Bewertung der Masterarbeit soll acht Wochen nicht überschreiten. Die Masterarbeit ist von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. Darunter ist der Betreuer der Masterarbeit. Der Prüfungsausschuss des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen ernennt auf Vorschlag des die Masterarbeit betreuenden Professors einen zweiten oder weitere Prüfer. Der Prüfungsausschuss kann die Benennung des zweiten Prüfers an den Betreuer der

Masterarbeit delegieren. Der Prüfungsausschuss ist dann von der Benennung des Zweitprüfers zu unterrichten. Bei vorhandenem externen Mentor wird dessen Gutachten bei der Notenfestsetzung berücksichtigt. Die Namen der Prüfer sind aktenkundig zu machen und dem Prüfling rechtzeitig mitzuteilen. Ein Wechsel in der Person der Prüfer kann nur aus dringenden Gründen, wie z. B. längerer Krankheit, erfolgen und ist ebenfalls aktenkundig zu machen.

(8) Die Masterarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des zweiten Themas in der in Abs. 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

### **§ 25 Kolloquium**

- (1) Den Abschluss der Masterprüfung bildet das Kolloquium über das Thema der bestandenen Masterarbeit. Im Kolloquium soll der Kandidat die Ergebnisse seiner Masterarbeit in Form eines Vortrages vorstellen und gegenüber fachlicher Kritik vertreten.
- (2) Das Kolloquium kann erst abgelegt werden, wenn alle Modulprüfungen einschließlich der Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden. Zum Zeitpunkt des Kolloquiums muss der Prüfling immatrikuliert sein.
- (3) Das Kolloquium wird vor mindestens zwei Prüfern abgelegt. Darunter soll der Betreuer der Masterarbeit sein. Mindestens einer muss ein Professor des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen sein.
- (4) Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 45 und höchstens 90 Minuten.
- (5) Zum Kolloquium können Zuhörer nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse unter Wahrung urheberrechtlicher und sonstiger Interessen des Prüflings, der Fachhochschule sowie der themenstellenden Einrichtung zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die anschließende Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling.
- (6) Die Gesamtnote der Masterarbeit setzt sich zu 75 % aus der Note der Masterarbeit und zu 25 % aus der Note des Kolloquiums zusammen, vgl. Anlage 1.
- (7) Ein nicht bestandenes Kolloquium kann einmal wiederholt werden.

### **§ 26 Zeugnis und Masterurkunde**

(1) Über die bestandene Masterprüfung erhält der Prüfling jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache. In das Zeugnis der Masterprüfung sind aufzunehmen die Module inklusive Modulnoten, entsprechende ECTS Grade und ECTS Credits; das Thema der Masterarbeit, deren Note, ECTS Grade und ECTS Credits; die Note des Kolloquiums, die entsprechenden ECTS Grade und die entsprechenden ECTS Credits sowie die Gesamtnote, die Gesamtanzahl der ECTS Credits und die abschließenden ECTS Grade. Des weiteren können Wahlmodule/Zusatzleistungen ohne

Berücksichtigung bei der Notenbildung auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Das Zeugnis über die Masterprüfung wird vom Dekan des FB Wirtschaftsingenieurwesen und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses WI unterzeichnet und gesiegelt.

(3) Gemeinsam mit dem deutschen und englischen Zeugnis der Masterprüfung erhält der Prüfling die Masterurkunde in deutscher und englischer Sprache mit dem Datum gemäß Absatz 4. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung (in der Regel das Kolloquium) benotet wurde.

(5) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ beigefügt.

## § 27

### Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 19 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht bestanden“ und die Masterprüfung durch die Hochschule auf Empfehlung des Prüfungsausschusses für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht bestanden“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist durch die Hochschule einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

## Abschnitt V:

### Verlust der Zulassung zum Studiengang; Einsicht; Widerspruch; Aufbewahrungsfrist

## § 28

### Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Masterzeugnisses wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener

Frage Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

## § 29

### Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs

(1) Hat der Studierende eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder kann er aus von ihm zu vertretenden Gründen die Voraussetzungen für die Meldung zu einer Prüfung nach der jeweiligen Prüfungsordnung endgültig nicht mehr erbringen, so ist er zu exmatrikulieren.

(2) Sind Modulleistungen gemäß § 20 Abs. 3 oder Abs. 4 nicht erbracht worden, so ist der Studierende zu exmatrikulieren.

(3) Hat der Studierende die Masterarbeit oder das Kolloquium ohne Erfolg wiederholt, so ist er ebenfalls zu exmatrikulieren.

## § 30

### Widerspruchsverfahren

(1) Gegen die auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung ergehenden belastenden prüfungsbezogenen Entscheidungen ist der Widerspruch statthaft.

(2) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung gegenüber dem Beschwerdeführer schriftlich oder zur Niederschrift beim zuständigen Prüfungsamt zu erheben. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Rektor der Fachhochschule Jena als Widerspruchsbehörde gewahrt.

(3) Hält der Prüfungsausschuss des zuständigen Fachbereiches den Widerspruch für begründet, so hilft er ihm ab und entscheidet über die Kosten. Hilft er ihm nicht ab, so leitet er den Widerspruch an den Rektor weiter. Dieser erlässt einen Widerspruchsbescheid.

## § 31

### Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen

(1) Folgende Dokumente sind 50 Jahre aufzubewahren:

- a) eine Kopie des Masterzeugnisses,
- b) eine Kopie der Masterurkunde

(2) Folgende Prüfungsunterlagen sind 10 Jahre aufzubewahren:

- a) das Archivexemplar der Masterarbeit,
- b) die Gutachten zur Masterarbeit,
- c) das Protokoll über das Kolloquium zur Masterarbeit.

(3) Folgende Prüfungsunterlagen sind 5 Jahre aufzubewahren:

- a) Nachweise zu schriftlichen Prüfungsleistungen (insbesondere Klausuren)
- b) sämtliche Prüfungsprotokolle, die nicht bereits unter Abs. 2c) fallen.

(4) Prüfungsunterlagen dürfen nicht ausgesondert werden, solange eine Prüfungsentscheidung angegriffen und das Rechtsmittelverfahren nicht rechtskräftig abgeschlossen wurde.

**§ 32**  
**Anlagen zur Prüfungsordnung**

Bestandteil der PO-M.Sc.-WI sind die nachfolgend genannten Anlagen:

- Anlage 1: Regelstudienaufbau inkl. Modulzuordnung zu den Fachsemestern, inkl. ECTS-Zuordnungen und Festlegung der Prüfungsleistungen,
- Anlage 2: Masterzeugnis Deutsch,
- Anlage 3: Masterzeugnis Englisch,
- Anlage 4: Masterurkunde Deutsch,
- Anlage 5: Masterurkunde Englisch,
- Anlage 6: Diploma Supplement

**§ 33**  
**In-Kraft-Treten**

Die Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Jena folgenden Monats in Kraft.

*Jena, den 01. Oktober 2007*

*Prof. Dr. Jacobs*  
*Dekan des FB Wirtschaftsingenieurwesen*

*Prof. Dr. G. Beibst*  
*Rektorin der FH Jena*

**Anlagen**

- Anlage 1: Regelstudienaufbau inkl. Modulzuordnung zu den Fachsemestern, inkl. ECTS-Zuordnungen und Festlegung der Prüfungsleistungen,
- Anlage 2: Masterzeugnis Deutsch,
- Anlage 3: Masterzeugnis Englisch,
- Anlage 4: Masterurkunde Deutsch,
- Anlage 5: Masterurkunde Englisch,
- Anlage 6: Diploma Supplement

# Anlage 1 zur Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen

6.3.3 Anlage zur Prüfungsordnung Studienplan/Prüfungsplan WI Master

## Anlage 1 - PO/ Anlage 1 - SO - Master-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen: Regelstudienaufbau, Module und Prüfungen

| Sem. | Studienplan/ Module | Credits | Lehrfach  | Lehrveranstaltung |      |       | Art  |
|------|---------------------|---------|---|-------------------|------|-------|--|
|      |                     |         |   | Art               | SWS  | P/ AP |  |
| WI 1 | M WI-2.111          | 6       | Geschäftsprozess- und Qualitätsmanagement   | Pflicht           | S 4  | AP    | Hausarbeit und Referat                           |
| WI 1 | M WI-2.112          | 6       | Kontinuierliche Verbesserungsprozesse<br>Forschungs- und Entwicklungsmanagement                                 | Pflicht           | S 2  | AP    | Test   |
| WI 1 | M WI-2.113          | 6       | Technischer Vertrieb  | Pflicht           | S 4  | AP    | Test   |
| WI 1 | M WI-2.114          | 6       | Logistiksysteme und Supply Chain Management   | Pflicht           | S 4  | AP    | Hausarbeit und Referat                           |
| WI 1 | M WI-2.115          | 6       | Digitales Unternehmen   | Pflicht           | S 4  | AP    | Referat  |
| WI 2 | M WI-2.121          | 6       | IT-Systeme im Unternehmen   | Pflicht           | S/ P | AP    | Test und Referat                                 |
| WI 2 | M WI-2.122          | 6       | Projektmanagement<br>Recht des Projektgeschäfts<br>Projektsimulation  | Pflicht           | S 2  | AP    | Test   |
| WI 2 | M WI-2.123          | 6       | Internationale Wettbewerbsfähigkeit und<br>Standortpolitik<br>Internationales Wirtschaftsrecht<br>Länderprojekt | Pflicht           | S 1  | AP    | Präsentation und Hausarbeit                      |
| WI 2 | M WI-2.124          | 6       | Industrielles Stoffstrommanagement  | Pflicht           | S 2  | AP    | Test, Präsentation, Hausarbeit                   |
| WI 2 | M WI-2.125          | 6       | Controlling und Finanzierung  | Pflicht           | S/ P | AP    | Test   |
| WI 2 | M WI-2.125          | 6       | Controlling und Finanzierung  | Pflicht           | S/ P | AP    | Präsentation und Hausarbeit                      |
| WI 2 | M WI-2.125          | 6       | Controlling und Finanzierung  | Pflicht           | S/ P | AP    | Veranstaltungsbegleitender Leistungsnachweis (U) |
| WI 3 | M WI-2.031          | 30      | Masterarbeit und Kolloquium   | Pflicht           |      |       |  |

# MASTERZEUGNIS



Herr/Frau .....  
geboren am ..... in .....  
hat am .....  
im Fachbereich                      Wirtschaftsingenieurwesen  
für den Studiengang                Wirtschaftsingenieurwesen  
die Masterprüfung abgelegt.

Note    ECTS-Grade    ECTS-Credits

GESAMTPRÄDIKAT

Masterarbeit

Kolloquium

THEMA der MASTERARBEIT:

.....

Deutsche Notenskala: 1 - sehr gut, 2 - gut, 3 - befriedigend, 4 - ausreichend, 5 - nicht ausreichend  
ECTS Grade und Prozentzahl der Studenten, die diese ECTS-Grade normalerweise erhalten:  
A - die besten 10 %, B - die nächsten 25 %, C - die nächsten 30 %, D - die nächsten 25 %, E - die nächsten 10 %  
ECTS-Grade: A - excellent, B - very good, C - good, D - satisfactory, E - sufficient, F - fail

Herr/Frau ..... erbrachte folgende Leistungen:

Note    ECTS-Grade    ECTS-Credits

**Pflichtmodule:**

Geschäftsprozess- und Qualitätsmanagement  
Innovation  
Technischer Vertrieb  
Logistiksysteme und Supply Chain Management  
Digitales Unternehmen  
IT-Systeme im Unternehmen  
Projektmanagement  
International Business  
Industrielles Stoffstrommanagement  
Controlling und Finanzierung

Jena, den .....

Der/ die Vorsitzende des  
Prüfungsausschusses  
Wirtschaftsingenieurwesen

Der Dekan/ die Dekanin des  
Fachbereiches  
Wirtschaftsingenieurwesen

# TRANSCRIPT OF RECORDS



Ms/Mr .....

born on ..... in .....

has passed on .....

in the Department Business Administration & Engineering

Degree Program Business Administration and Engineering

the Master Examinations.

Local Grade    ECTS-Grade    ECTS-Credits

FINAL GRADE

Master Thesis

Colloquium

TOPIC of MASTER THESIS:

.....

Local Grading Scheme: 1 - very good, 2 - good, 3 - satisfactory, 4 - sufficient, 5 - non-sufficient/fail  
ECTS-Grades and percentage of successful students normally achieving the grade:  
A – best 10%, B – next 25%, C – next 30%, D – next 25%, E – next 10%  
ECTS-Grade: A - excellent, B - very good, C - good, D - satisfactory, E - sufficient, F - fail

Ms/Mr ..... obtained the following grades:

Local Grade    ECTS-Grade    ECTS-Credits

**Compulsory modules:**

- Businessprocess- and Qualitymanagement
- Innovation
- Technology Distribution and Sales
- Logistic Systems and Supply Chain Management
- The Digital Enterprise
- IT-Systems in the Company
- Project Management
- International Business
- Industrial Materials Flow Management
- Controlling and Finance

Jena, .....

Head of Examination Board

Dean of Department



# MASTER URKUNDE

Die FACHHOCHSCHULE JENA verleiht

Frau/Herrn .....

geboren am ..... in .....

auf Grund der am .....

im Fachbereich

Wirtschaftsingenieurwesen

Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen

bestanden Masterprüfung den akademischen Grad

**Master of Science**

**(M. Sc.)**

Jena, den .....

Die Rektorin/  
Der Rektor



# MASTER

The UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES JENA awards

Ms/Mr .....

born on ..... in .....

due to the passed Master Examination on .....

in the Department

Business Administration & Engineering

Degree Program Business Administration & Engineering

the Academic Degree

## Master of Science

(M. Sc.)

Jena, .....

The Rector

**Diploma Supplement**



This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

---

## 1 HOLDER OF THE QUALIFICATION

### 1.1 Family Name

Mustermann

### 1.2 First Name

Max

### 1.3 Date, Place, Country of Birth

1. May 1979, Jena, Germany

### 1.4 Student ID Number or Code

123456

## 2 QUALIFICATION

### 2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Master of Science (M. Sc.)

**Title Conferred** (full, abbreviated; in original language)

n.a.

### 2.2 Main Field(s) of Study

Business Administration and Engineering

### 2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Fachhochschule Jena – University of Applied Sciences Jena

**Status (Type/ Control)**

University of Applied Sciences/ State Institution

### 2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen – Department of Business Administration & Engineering

**Status (Type/ Control)**

same/ same

### 2.5 Language(s) of Instruction/ Examination

German and English

### **3 LEVEL OF THE QUALIFICATION**

#### **3.1 Level**

Second degree/ Graduate level, by research with thesis, cf. section 8.2

#### **3.2 Official Length of Programme**

1 1/2 years (3 semesters), 90 ECTS (credits)

#### **3.3 Access Requirements**

Graduates with Bachelor-Degree or Diplom-Degree in Business Administration & Engineering or Bachelor-Degree or Diplom-Degree in suitable Engineering programmes, which can fulfill the requirements of sufficient knowledge in Business Administration subjects.

### **4 CONTENTS AND RESULTS GAINED**

#### **4.1 Mode of Study**

Full-time study  
Stay abroad (elective)

#### **4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate**

Ability to work as managing staff in the integration field of technical and economical issues in all functions of a manufacturing company as well as in related fields of consulting, marketing, banking or service oriented enterprises.

The graduates are skilled in organising, reviewing und leading all kind of groups and projects in the mentioned areas including the ability to work with teams. They possess the ability to lead feasibility study projects for production plants, optimization projects for production processes taking into consideration flows of material, resources and economic values. They have the ability to organise and supervise production planning and controlling tasks in production industry as well as to lead projects concerning the introduction and maintaining of management systems (e.g. quality management or risk management systems). They are able to supervise and control high value issues of investments in production plants or equipment.

#### **4.3 Programme Details**

See "Masterzeugnis" (Final Examination Certificate) for list of courses, grades, subjects offered in final examinations (written and oral), and topic of thesis, including evaluations. See "Masterurkunde" for name of qualification.

#### **4.4 Grading Scheme**

General grading scheme cf. section 8.6

#### **4.5 Overall Classification** (in original language)

Gesamtprädikat "Gut"  
(Final Grade "good")

Gesamtprädikat "Gut" - (Final Grade "good")

Based on Final Examination (average of all courses, thesis and colloquium weighted on the basis of ECTS-points), cf. "Bachelorzeugnis" (Final Examination Certificate)

## 5 FUNCTION OF THE QUALIFICATION

### 5.1 Access to Further Study

The Master programme qualifies to apply for admission to all doctorate study programmes.

### 5.2 Professional Status

The master degree entitles its holder to the legally protected professional title "Master of Science" and, herewith, to exercise professional work in the field of engineering for which the degree was awarded.

## 6 ADDITIONAL INFORMATION

### 6.1 Additional Information

In general, the Master programme cooperates with various companies and research institutes in the area with regard to internships, lectures and topics for the thesis. There are also existing partnerships with universities abroad, e.g. University of Texas (El Paso), University of Clemson (South Carolina), Polytechnic of Namibia (Windhoek), University of Essex (Colchester).

### 6.2 Further Information Sources

On the institution: [www.fh-jena.de](http://www.fh-jena.de)

On the programme: <http://www.wi.fh-jena.de>

For national information sources, cf. section 8.8

## 7 CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

„Masterurkunde“

„Masterzeugnis“

Translation of „Masterurkunde“: Master Document

Translation of „Masterzeugnis“: Transcript of Records

(Official Stamp/Seal)

Certification Date: .....

---

Prof. Dr. ....  
Dean of Department

## 8 NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

**8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM<sup>1</sup>**

**8.1 Types of Institutions and Institutional Status**

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).<sup>2</sup>

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

**8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded**

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

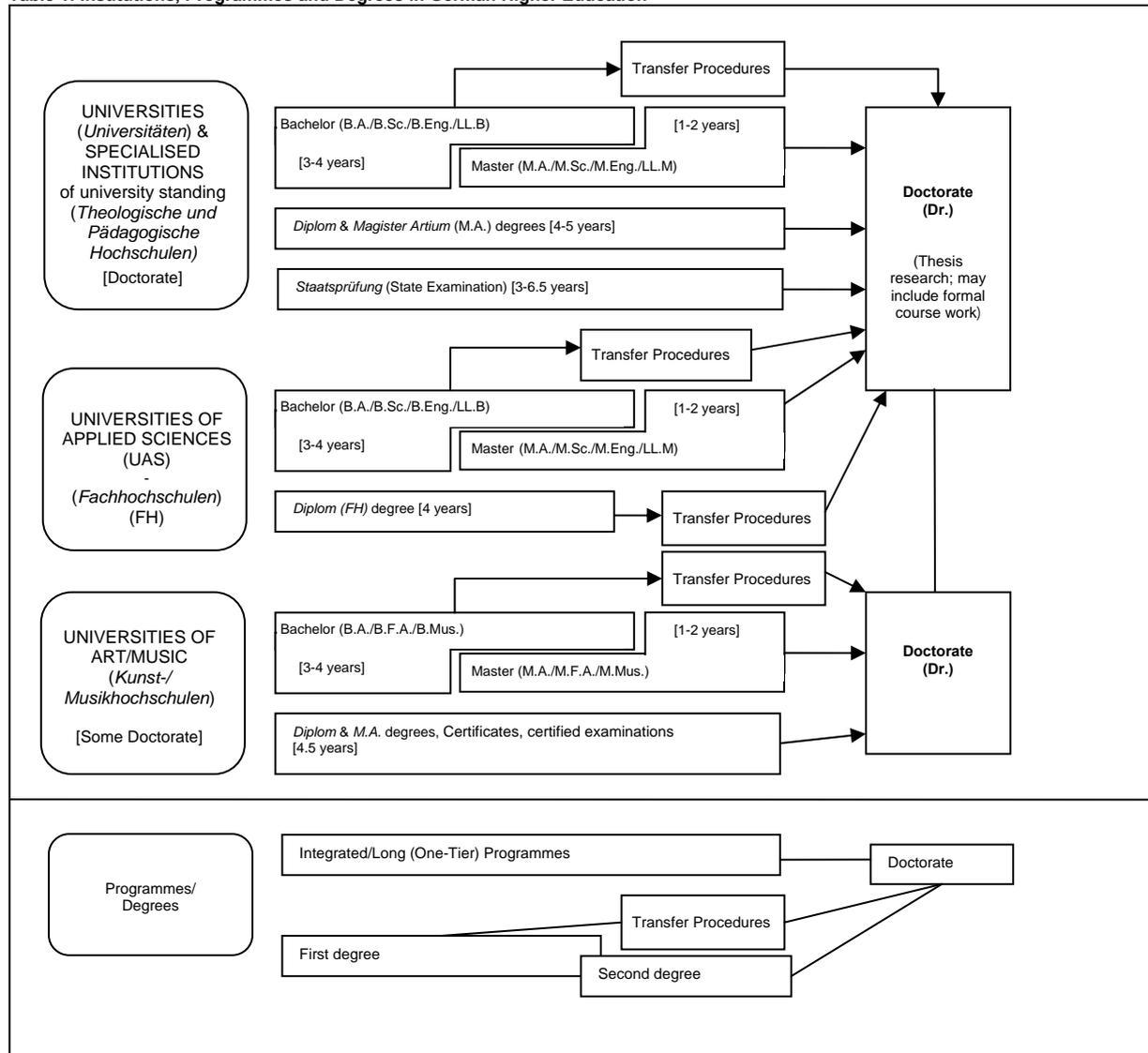
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

**8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees**

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).<sup>3</sup> In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.<sup>4</sup>

**Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education**



## 8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

### 8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.<sup>5</sup>

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

### 8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.<sup>6</sup>

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

### 8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

## 8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine

aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

## 8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

## 8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

## 8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

<sup>1</sup> The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

<sup>2</sup> *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

<sup>3</sup> Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

<sup>4</sup> "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

<sup>5</sup> See note No. 4.

<sup>6</sup> See note No. 4.

## **Impressum**

Herausgeber: Fachhochschule Jena,  
Die Rektorin der FH Jena,  
Postfach 10 03 14, 07703 Jena

Redaktion: Rektoramt, Marlene Tilche,  
Carl-Zeiss-Promenade 2, 07745 Jena,  
Tel. (03641) 205 21 32;  
E-Mail: marlene.tilche@fh-jena.de

Erscheinungs-  
datum: 30.10.2007

Das „Verkündungsblatt der Fachhochschule Jena“ ist das in § 3 Absatz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) i. d. F. vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601 ff.) vorgesehene amtliche Verkündungsblatt der Hochschule.